
3 1761 06583336 0





Handbuch

des

gerichtlichen Verfahrens.

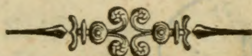
Von

Dr. Joseph Wessely,

k. k. öffentl. ord. Professor der Rechte an der prager Universität, Referenten und Votanten des k. k. böhm. Landrechtes und emerit. Dekane der juridischen Fakultät zu Innsbruck.

Dritte Lieferung,

welche die Geseze über die Taxen, das Mortuar, die Erbsteuer, das Abfahrts-geld mit den Freizügigkeitsverträgen, und andere Giebigkeiten in Streitsachen und im adeligen Richteramte bei Zivil- und Militärgerichten enthält.



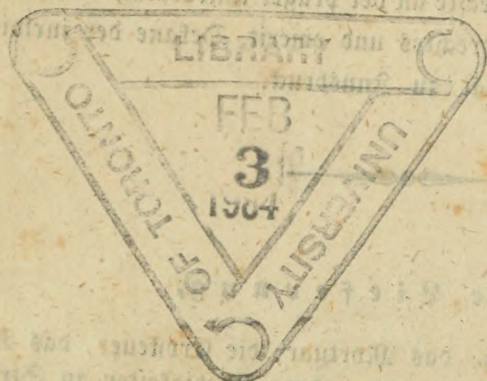


Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag.

Verlag, Druk und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

1840.


LIBRARY
FEB
3
1964
UNIVERSITY OF TORONTO

Taxpatent in Streitsachen.

2168. Pat. v. 1. Nov. 1781 N. 28*).

§. 1. In Streitsachen sollen die Gerichtstaxen nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgem. Taxordnung abgenommen werden, und es werden alle diesfalls bestandenen Geseze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt. S. **2169—77.**

§. 2. Jedermann, wessen Standes, Charakters, Religion oder Würde derselbe sei, ist in Rücksicht der Gerichtstaxen in Streitsachen auf gleiche Art zu behandeln; auch hat zwischen Sr. Majestät eigenen, und den vor Höchst dero Gerichtsbehörden streitenden auswärtigen Unterthanen kein Unterschied statt. S. **1021** u. **2178—2202.**

§. 3. Die Taxe hat jede Partei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung und sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur die für die Inrotulirung der Akten und das Urtheil bestimmte Taxe haben beide Partheien zugleich zu entrichten. S. **2203—12.**

§. 4. Die Taxen der ersten Klasse sind für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden bestimmt. Nur jene Privatgerichtsbehörden und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung jeden Landes auch inner den Grenzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührte, sind die Taxen lediglich nach der vierten Klasse abzunehmen befugt. S. **2213.**

§. 5. Die Taxen der zweiten Klasse sind für die Magistrate der in jedem Lande bestehenden großen Städte abzunehmen.

§. 6. Jene der dritten Klasse sind für die minderen, jedoch nicht ganz geringen Städte bestimmt.

§. 7. Nach der vierten Klasse sind die Taxen bei den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen. S. **2214** bis **2219.**

§. 8. Dagegen sind jene, welche durch obrigkeitliches Zeugniß oder

---

*) Die Taxpatente vom 1. Nov. 1781 u. 13. Sept. 1787 sind seit 1. Aug. 1814 für die Provinz Krain, für das alte triestiner Gebiet und für die Distrikte Monfalcone, Duino und Sgonico, für die Grafschaft Görz und den villacher Kreis nach der in Illirien kursirenden Metallmünze eingeführt worden (Kur. d. illir. provis. Generalgub. v. 30. Juni 1814 Z. 8174; Ergänzungssammlung 1. Th. 2. Abth. S. 191; und v. 8. Juli 1814 Z. 9124; S. 403). Insbesondere wurden die beiden Taxpatente dem k. k. Kollegial-Gerichte in Rovigno, so wie den küstenländischen Bezirksgerichten zur Darnachachtung vorgeschrieben (Hfd. v. 4. Mai 1816 N. 1240). Dieselben wurden auch in den wieder erworbenen Theilen von O. O., nämlich im Innkreise und den Parzellen des Hausrukkreises seit 1. Aug. 1817 mit der Bestimmung, daß alle Gerichte daselbst in die vierte Klasse gesezt werden, eingeführt. (Hfd. v. 16. Juli 1817 N. 1349.)

sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß der sie außer den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besizen, von aller Taxe zu entheben, und sollen die Taxen in jenem Falle, daß eine solche mittellose Partei mit einer vermöglichen streitete, nur zu dem Ende angemerkt werden, damit, wenn die vermögliche in den Ersaz der Gerichtskosten verfällt werden sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge. S. **2220—42.**

§. 9. Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stük der der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Parteien aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehestens, jedoch Niemanden, als dem Richter selbst, oder der von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellten beeidigten Gerichtsperson abzuführen, widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung zu haften hat. S. **2243—4.**

§. 10. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung und Zustellung zurükzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einstweilen vorzuschreiben, und am Ende jeden Monates die haftenden Ausstände einzutreiben. S. **2245—8.**

§. 11. Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe seiner Partei zu haften. Doch steht ihm bevor, bei Uebernehmung einer Streitsache von seiner Partei einen verhältnißmäßigen Betrag zu fordern, und sich anmit sicher zu stellen.

§. 12. Dem Richter wird die Macht eingeräumt, den säumigen Rechtsfreund, oder wo deren keiner eingeschritten, die Partei selbst nach Verlauf des Monates durch den Gerichtsdiener der binnen den nächsten acht Tagen zu geschehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu lassen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstreichete, den Ausstand durch den schleunigsten Weg der Exekuzion nach Vorschrift des 307. §. der a. G. O. einzutreiben. S. **2249—56.**

§. 13. Die Belohnung der Kunstverständigen, der in dieser allg. Ordnung eine gewisse Taxe zu bestimmen nicht befunden worden, soll für den Fall, daß sich die Partei mit denselben nicht gänzlich einverstünde, von dem Richter nach Vernehmung des ein so andern Theiles bestimmt, und hierbei auf die angewandte Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschrittenen Kunst, und auf den Stand der Kunstverständigen selbst Rüksicht genommen werden.

§. 14. Den Schiedsrichtern steht zwar frei, sich mit den Parteien wegen ihrer Belohnung einzuverstehen; wenn jedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstünde, sind denselben keine andern Taxen zu gestatten, als die in gegenwärtiger Ordnung ausgemessen sind.

Hierin besteht der landesfürstliche Wille und Befehl; und werden sich hiernach die streitenden Parteien der genauen Einrichtung zu fügen, die Richter aber von aller Ueberschreitung der anmit kundgemachten Taxordnung, die in der Kanzlei jeden Gerichtes zur stäten Einsicht aufzubehalten ist, bei strenger Verantwortung zu enthalten haben. S. **2257** bis **2259.**

Nun folgt die allgemeine Taxordnung in Streitsachen.

Erste Rubrik.

I. Klasse — 6 kr. II. Kl. — 3 kr. III. Kl. — 3 kr. IV. Kl. — 3 kr.

In diese Rubrik gehören:

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Exekuzionsführung ertheilt wird, und nicht ausdrüklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesezt ist. S. **2186** u. **2260—1.**

b) Jede Anschlagung eines Ediktes.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, das von dem Gerichtsorte eine Meile oder mehrere entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 Kreuzer gereicht, und in die Berechnung der Meilen auch der Rükweg eingerechnet werden. S. **2262—8.**

Zweite Rubrik.

I. Klasse — 30 kr. II. Kl. — 15 kr. III. Kl. — 12 kr. IV. Kl. — 10 kr.

Hieher gehört:

a) Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll. §. 18 der a. G. O.

b) Die Verwilligung des Arrestes. §. 276.

c) Die Verwilligung eines Verbotes auf fahrende Güter. §. 284.

d) Jede Verwilligung einer gerichtlichen Exekuzionsführung. §. 302, 304, 305, 307, 309, 310, 312, 314, 320, 321, 322.

e) Jeder Bescheid, mittelst dessen eine Tagsazung erstrekt wird.

Dritte Rubrik.

I. Klasse — 40 kr. II. Kl. — 20 kr. III. Kl. — 15 kr. IV. Kl. — 10 kr.

Hieher gehört:

a) Jede Ausfertigung des Ediktes. §. 73, 326, 360, 391; jedoch ohne Rüksicht, ob dasselbe an mehreren Orten anzuschlagen sei. S. **2195.**

b) Jedes Ersuch- oder Remißschreiben, so an einen andern Richter oder an eine Obrigkeit ergeht wegen Vernehmung eines Zeugen. §. 150.

Beförderung des Zeugenverhörs. §. 159.

Zusendung des Weisungs-Protokolls. §. 158.

Ausführung einer bewilligten Exekuzion. §. 302, 304, 312, 315, 320, 321, 322.

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequester, in einer bloßen Parteisache ergeht.

d) Jede von dem Gerichtsdiener vorgenommene Exekuzionshandlung. §. 305, 307, 314, 341.

e) Jede gerichtliche Vidimirung einer Abschrift von einer Urkunde.

Vierte Rubrik.

I. Klasse 1 fl. — II. Kl. — 30 kr. III. Kl. — 20 kr. IV. Kl. — 15 kr.

Hieher gehören:

a) Alle Urtheile über folgende Angelegenheiten:

Ueber Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsazung. §. 33.

Ueber Ertheilung einer die gesezmäßige übersteigenden Frist zur Erstattung einer Sazschrift. §. 38, 45, 51.

Ueber die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre. §. 40.

Ueber die Gestattung der in der Replik oder Duplik beigebrachten Neuerungen. §. 48, 54.

Ueber die Frage: Ob die Vertretung Statt habe? §. 60.

Ueber die Auflage des ewigen Stillschweigens bei einer Aufforderungsklage. §. 71. S. **2271**.

Ueber die Richtigkeit der Forderung eines sich bei dem Konkurse meldenden Gläubigers. §. 81. S. **1538**.

Ueber Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes. §. 86.

Ueber eine Vorrechtsklage. §. 87.

Ueber Bestellung oder Bestättigung eines Verwalters der Masse, oder Ausschusses der Gläubiger. §. 91.

Ueber die wegen Vertheilung der Konkursmasse angebrachte Einwendungen. §. 69.

Ueber die Bestimmung der Frist zur Erlegung der Rechnung. §. 100.

Ueber die gerichtliche Einsicht einer Urkunde. §. 126.

Ueber die Frage: ob eine bedenkliche Urkunde bei Gerichtshanden aufzubewahren sei. §. 128.

Ueber die Erneuerung einer Urkunde. §. 132.

Ueber ein Urtheil, so auf Beschwörung der Zeugnisse ausfällt. §. 182.

Ueber die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige. §. 187.

Ueber die streitige Legung einer Urkunde. §. 245.

Ueber die Sicherstellung, Bedekung oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zum erfolgenden Appellazionsurtheil. §. 259.

Ueber eine Nullitätsklage. §. 264. S. **2188**.

Ueber die Zulänglichkeit einer zur Hemmung der Exekuzion angebotenen Sicherstellung. §. 280, 289.

Ueber die ansuchende Sequestrazion. §. 293; s. **961**, 2).

Ueber die zuerkannte Exekuzion auf eine eingestandene Schuld. §. 298.

Ueber die Frage: ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sei. §. 538.

Ueber das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 366.

Ueber die angesuchte Einsezung in den vorigen Stand. §. 375.

b) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

c) Die Aufnahme eines Eides von einem streitenden Theile.
Bei Beschwörung eines Zeugnisses. §. 184.
Von einem Kunstverständigen. §. 194.
Einer eidlichen Angabe. §. 219.
d) Für Inrotulirung der Akten. §. 240. S. **2207** u. **2276**.
e) Für Zustandebringung eines gerichtlichen Vergleiches. §. 269, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 359. S. **2196** bis **2201**; ferner **2269—76**.

Fünfte Rubrik.

I. Klasse 3 fl. — II. Kl. 1 fl. 30 kr. III. Kl. 1 fl. — IV. Kl. — 45 kr.

Diese findet statt:
a) Für jedes Klassifikazionsurtheil. §. 81. S. **1539**.
b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter einschreitet.

Zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte. §. 151, oder in dessen Wohnung. §. 168.

Zur Beschreibung, Schäzung, Feilbietung, in die Sperrnehmung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Gutes. §. 75, 88, 201, 223, 331.

Zur Beaugenscheinigung einer Streitsache. §. 189.

Und wird in die Zahl der Tage auch die auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Charakter anständige Kost und Fuhr unentgeldlich von der Parthei zu verschaffen ist. S. **2277—9**.

Sechste Rubrik.

Jedes Urtheil, das in der vierten Rubrik nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolgt, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiele, oder bedingnißweise geschöpft wurde, bezahlt:

I. Klasse 12 fl. — II. Kl. 6 fl. — III. Kl. 4 fl. 30 kr. IV. Kl. 3 fl. —

Doch soll für die Verfassung des Protokolles bei den mündlichen Nothdurftshandlungen §. 28 nichts gefordert, und also für die den Parteien auf Anlangen hinausgebenden Bewegungsgründe des ergangenen Urtheiles §. 251 nichts anders, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Für ein Urtheil höheren Richters, wodurch jenes des unteren Richters bestätigt wird, ist das Doppelte dessen zu bezahlen, was für das Urtheil des unteren Richters bezahlt worden. S. **2280—4**.

Siebente Rubrik.

Für jede Abschrift, so die Partei von dem Richter verlangt, ist zu bezahlen für die Seite:

I. Klasse — 4 kr. II. Kl. — 2 kr. III. Kl. — 2 kr. IV. Kl. — 2 kr.

Und soll der Richter sich hierbei gegenwärtig halten, die Partei durch zu große Weitläufigkeit nicht zu bekränken.

Achte Rubrik.

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit verfangenen Gutes ist da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden, bei Erfolglassung desselben für das baare Geld zu bezahlen vom Gulden:

I. Klasse — 1 kr. II. Kl. — ½ kr. III. Kl. — ½ kr. IV. Kl. — ½ kr.

Für Schuldbriefe

I. Klasse — ¼ kr. II. Kl. — ⅛ kr. III. Kl. — ⅛ kr. IV. Kl. — ⅛ kr.

Wo dagegen eigens bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bei derselben Einrichtung zu verbleiben. S. **2285**.

Neunte Rubrik.

Für Bewilligung der Advokatur ist zu bezahlen:

In der Hauptstadt mit Einbegriff der Prüfung . . 100 fl.
Auf dem Lande . . . . 25 fl.

Doch soll diese Taxe dem auf dem Lande angenommenen Advokaten damals, wenn er sodann in der Hauptstadt angenommen wird, zu Guten gerechnet werden.

Aufhebung der früheren Geseze; s. **2287**.

2169. Hfd. v. 21. Okt. 1782 N. 94, an d. in. u. o. ö. A. G.

Durch die a. Tax. O. seien, so viel die Taxen in Streitsachen betrifft, alle vorigen Geseze und Gewohnheiten, somit auch das Sportularium vom 13. April 1771 gänzlich aufgehoben: und da nun keine anderen Taxen abzunehmen seien, als welche in der a. Tax. O. einkommen, so könnten die Parteien auch in Streitsachen zur Abreichung besonderer Taxen an die Gerichtsschreiber nicht verhalten werden.

2170. Hfd. v. 8. Juli 1788 N. 855, an alle Lst.

Von dem Tage der erfolgten Kundmachung der neuen Tax. O. für das adelige Richteramt sollen außer den in dieser und der Taxordnung in Streitsachen ausgemessenen Taxen sonst keine Taxen und Schreibgebühren, unter was für Namen es immer sei, von den Unterthanen bei Strafe des vierfachen, zu Handen des gekränkten Unterthans zu erlegenden Betrags abgefordert, und diese Verordnung bei den Amtskanzleien zu Jedermanns Einsicht für beständig angeschlagen werden.

2171. Hfd. v. 4. Dez. 1788 N. 933, an d. böh. Gub.

In Folge Vdg. v. 8. Julius 1788 ist auch die für Böhmen allein bestandene Taxvorschrift vom 15. Mai 1779 durch die neue Taxordnung, und zwar auch in Rüksicht der in derselben nicht ausdrüklich genannten Gegenstände, aufgehoben.

Berggerichte und Substituzionen.

2172. Pat. v. 3. April 1783 N. 126 u. Pat. v. 10. Juli 1783 N. 156, für Böh.

§. 4. In Ansehung der Gerichtstaxen haben sich die Berggerichte und ihre Substituzionen nach der a. Tax. O. v. 1. Nov. 1781, mit der Einschränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der 4. Klasse abzunehmen sind.

2173. Hfd. v. 4. Nov. 1788 N. 914, an alle A. G.

Die Berggerichte haben sich der Taxen halber ebenfalls nach den allgemeinen allen Gerichten ohne Ausnahme vorgeschriebenen Tax. O. zu verhalten, folglich auch die Taxe für die Inventur, nicht wie vorhin mit 1 kr. vom Gulden, sondern nach der a. Tax. O. abzunehmen; im übrigen findet bei denselben das Mortuarium nicht statt.

Wechselgericht.

2174. Hfd. v. 5. Febr. 1799 N. 454, an d. böh. Gub.

Das Wechselgericht ist für alle Fälle, wo die Klage aus einer Wechselschuld entsteht, die erste Instanz, und trit hier gar keine Rüksicht ein, welcher Gerichtsbehörde der Beklagte sonst zu unterliegen habe. Es sind daher in allen von dem Wechselgerichte verhandelten Streitigkeiten die Taxen nach jener Klasse abzunehmen, welche für die Stadt, wo das Wechselgericht seinen Siz hat, bestimmt ist, und haben hierauf die Hfd. vom 27. Januar und 4. Julius 1783, N. 119 u. 152, keinen Bezug.

Obersthofmarschallamt.

2175. A. h. Entschl. v. 7. Sept. 1818 N. 1496, und Note der allg. Hofkammer v. 30.

Das Oberst-Hofmarschallamt hat sich künftig in Aufrechnung der Taxen, sowohl des streitigen als des adeligen Richteramtes, ganz nach den jeweiligen Taxordnungen des n. ö. Landrechtes zu richten, soll aber von Verlassenschafts-Abhandlungen kein landesfürstliches Mortuar, sondern, wenn solche über 100 fl. betragen, ein Honorar oder eine Gebühr nach einem verminderten Maßstabe, und zwar bis zu einem Betrage von 100000 fl. mit einem von Hundert, bei einem noch beträchtlicheren Erbvermögen hingegen mit einem halben von Hundert, jedoch so, daß der Gesammtbetrag nie die Summe von 10000 fl. übersteigen darf, abzunehmen befugt sein. Eine Infammerirung dieser Taxen findet nicht statt, sondern der Genuß derselben bleibt den Beamten des Osterstbofmarschallamtes zugewiesen.

Die Taxen sind in Konv. Münze abzunehmen; s. 1522.

2176. Hfd. v. 11. Juni 1819 N. 1568 an alle A. G.

Se. Majestät haben die Abnahme der Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrer ursprünglichen Ausmaß, nicht nur

bei den Städten, sondern auch bei allen Dominien, in Konvenzions-münze zu genehmigen geruht, und den Zeitpunkt, von dem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaxen in Konv. Münze zu beginnen hat, auf den 1. Sept. 1819 festgesezt. Uibrigens sind unter diesen auf Metallmünze umgewandelten Taxen nur die durch gerichtliche Taxordnungen festgesezten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarial-Gaben begriffen.

Rükerstattung; s. **2170**, **2188**, **2210** u. **2211**.

2177. Hfd. v. 29. Nov. 1836 Z. 44969; Dek. des böh. Gub. v. 17. Dez. Z. 62746 (P. 1096) und des steier. Gub v. 18. Dez. Z. 20772 (P. 501).

Es ereignet sich manchmal, daß kleinere Beträge an Taxen, Porto und Stempeln den Parteien wieder zurük erstattet werden müssen, welche entweder von ihnen ungebührlich eingefordert oder doppelt bezahlt, oder die von dem Taxamte zu hoch bemessen worden sind.

Da aber die Parteien ungeachtet der erlassenen Aufforderung die für sie bei den Kassen zur Rükzahlung bereit liegenden Beträge oft gar nicht oder erst nach Verlauf vieler Jahre beheben, und die Evidenzhaltung und Aufbewahrung dieser einzelnen Geldposten für die Kasse mit Mühewaltung und Belästigung verbunden ist, so hat die k. k. Hofkammer mit Zustimmung der k. k. obersten Justizstelle beschlossen, daß solche Beträge zwar durch ein volles Jahr bei der Kasse unbehoben bleiben dürfen, daß aber dann die Parteien zur Behebung derselben im Wege der Zeitungen mit dem Beisaze aufzufordern seien, daß wenn sie binnen sechs Monaten vom Tage der Aufforderung diese Beträge nicht beheben, selbe nach Ablauf dieser Frist eingezogen, und dann, so lange die Verjährungszeit nicht verflossen ist, den Parteien nur auf ihr besonderes Einschreiten bei den Administrazionsbehörden wieder angewiesen und ausbezahlt werden sollen.

Zu §. 2 der T. O.

2178. Hfd. v. 29. Dez. 1785 N. 512, an d. in. u. o. ö. A. G.

Die barmherzigen Brüder sind auch in ihren eigenen causis weder von den Gerichtstaxen, noch von den Stempeln befreit.

Taxfreiheit.

I. Armen- und Invalideninstitut.

2179. Hfd. v. 26. Nov. 1784 N. 369, an alle A. G.

Den Vermächtnissen, welche dem Armeninstitute gemacht werden, soll nebst der ohnedieß schon genießenden Befreiung von der Erbsteuer noch die Begünstigung zugestanden werden, daß dieselben auch von Entrichtung der Sterbtaxen befreiet, somit bei dem Umstande, wo die Abfahrtsgelder nur mehr für in fremde Länder gehende Gelder abgenom-

men werden, von solchen nichts anderes aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrag, als die Stempelgebühr zu bezahlen sein soll.

2180. Hfd. v. 23. Febr. 1792 N. 257.

Nach dem Sinne der unterm 30. Okt. 1784 (26. Nov. 1784 Nr. 369) bekannt gemachten Entschl. soll das Armeninstitut, ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesezt werde, von Entrichtung aller Taxen, somit auch von Entrichtung der Sterbtaxe (Mortuarium), und der Abhandlungsgebühren, wie auch der übrigen Gerichtstaxen ganz befreit sein. Nur in dem Falle, wenn in einem Testamente, wo dieses Institut zum Erben ernannt ist, Legate vorkommen, die auf Anordnung des Erblassers ohne Abzug zu verabfolgen wären, in diesem Falle hat dasselbe von solchen Legaten die gewöhnliche Gebühr zu tragen, so daß die Befreiung sodann nur in Ansehung derjenigen Summe Plaz greift, die dem Institute übrig bleibt. Uibrigens wird dem Armeninstitute auch die Begünstigung der Stempelfreiheit zugestanden.

2181. Hfd. v. 26. März 1792 N. 8, an alle A. G.

a) Auch das Invaliden-Institut, wenn demselben Vermächtnisse oder Erbschaften zufallen, hat sich wie das Armeninstitut der Befreiung von aller Tax- und Stempelzahlung zu erfreuen.

b) In Fällen, wo das Armeninstitut von einem in der Mil. Jurisdikzion stehenden Erblasser als Universalerbe eingesezt wird, und also nicht blos ein Vermächtniß erhält, muß auch das Armeninstitut das für das Invalideninstitut eingeführte 5perzentige Abfahrtsgeld entrichten.

2182. Hfd. v. 23. Febr. 1804 N. 655, an alle Lst.

Es ist bei Gelegenheit einer Verlassenschafts-Abhandlung, wo das Armeninstitut zum Universal-Erben eingesezt war, die Frage vorgekommen: Ob bei den dießfälligen Verhandlungen die Freiheit von dem Gebrauche des Stempels statt habe. Nach der Normal-Vorschrift vom 30. Jän. 1792 ist das Armeninstitut ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft enthält, oder zum Erben derselben eingesezt wird, von Entrichtung der Sterbtaxe, den Abhandlungs-Gebühren, allen übrigen Gerichtsgebühren und vom Gebrauche des Stempels überhaupt ausgenommen.

Da nun zwischen den Armeninstituten, die in den Haupt- und andern Städten, oder auf dem Lande eingeführt sind, in diesem Normale kein Unterschied gemacht wird, indem die Armeninstitute in den Städten und auf dem Lande einen gleichen Zwek haben, und die erhaltenen Vermächtnisse und Erbschaften ebenfalls zu gleichem Ende, nähmlich zur Unterstüzung der Armen, verwendet werden, so unterliegt die Stempelbefreiung in dergleichen Fällen keinem Anstande; jedoch muß immer der Unterschied, der zwischen der Erbschaft des Armeninstitutes und zwischen fremden Legaten in diesem Normale festgesezt ist, genau beobachtet werden.

2183. Dek. d. o. ö. Reg. v. 11. Juni 1825 Z. 14011 (P. 103).

Uiber eine geschehene Anfrage hinsichtlich der Gerichtstaxbefreiung der Bürgerspitäler in Konkursfällen, hat die hohe Hofkammer mit Dek. vom 31. Mai d. J. Z. 21195, anher erinnert, daß die dem eigentlichen Armen-Institute zu Folge Hfd. vom 25. Febr. 1792, Reg. Z. 3325, zugestandene Befreiung von Entrichtung der Gerichtstaxen blos als eine Ausnahme der allgemeinen Vorschrift zu betrachten sei, nach welcher alle Fonde dieser Taxentrichtung unterliegen. Da nun Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften, so wie alle Begünstigungen und Vorrechte nach der strengsten Bedeutung genommen werden müssen und bei denselben eine erweiternde Erklärung und ausgedehntere Anwendung in keinem Falle statt finden darf, so ergiebt sich hieraus die natürliche Folgerung, daß die den eigentlichen Armen-Instituten ausnahmsweise zugestandene Befreiung von Entrichtung der Gerichtstaxen nicht auch auf die Bürger-Spitäler, oder auf die Fonde besonderer Versammlungs-Orte armer Personen ausgedehnt werden könne.

2184. Hkzd. v. 14. Febr. 1837 Z. 2666; Intimat der n. ö. Reg. v. 20. (A. 259).

Nach dem Hfd. vom 26. Nov. 1784, 23. Febr. 1792 und 23. Febr. 1804 (N. 369, 257 und 655 der J. G. S.) sind die dem Armeninstitute zufallenden Vermächtnisse und Erbschaften von Entrichtung aller Taxen, somit auch der Sterbtaxe und der Abhandlungsgebühren, wie auch der übrigen Gerichtstaxen und vom Gebrauche des Stempels ganz befreit. Mit dem Armeninstitute dürfen die *wohlthätigen Privatanstalten* nicht verwechselt werden, da für diese nicht, wie für jenes, eine gleiche Begünstigung besteht, sondern vielmehr für die wohlthätigen Privatanstalten durch die a. h. Resol. vom 2. Jänner 1820 Z. 25 ausdrüklich die Stempel, also auch die Taxpflichtigkeit ausgesprochen ist. Daß unter Stiftungen, in deren Vertretung das Fiskalamt nach §. 12, Lit. b. des Stempelpat. v. J. 1802 stempelfrei ist, nur die öffentlich Verwalteten zu verstehen sind, erhellet aus der späteren a. h. Entschl. v. 22. Okt. 1820, da nämlich erst dadurch verordnet wurde, daß unter den unter öffentlicher Verwaltung stehenden bereits der Fiskalvertretung zugewiesenen, auch fromme unter *Privatvertretung* stehende Stiftungen bedingnißweise vom Fiskus zu vertreten seien. Da nun für *Privatstiftungen* keine Begünstigung, wie für die öffentlichen besteht, so können sie nach der a. h. Resol. v. 3. Sept. 1832 Z. 41341 nicht anders, als die wohlthätigen Privatanstalten behandelt werden. Die besondere Begünstigung aller frommen Vermächtnisse, wenn sie auch nicht dem Armeninstitute zufallen, dehnt sich nach dem Hfd. v. 15. Jänner 1801 nicht weiter aus, als auf die Nachsicht der Sterbtaxe.

II. Berichte, Intimazionsdekrete, Rekurse, Nullität und Amtserinnerungen.

2185. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

b) In Streitsachen könne keine andere Berichtsabforderung, als von Amtswegen, folglich ohne Taxe statt finden.

l) Für die Intimazionsdekrete der Appellazions- und Revisionsurtheile sei eine besondere Taxe nicht zu fordern. S. **2262**.

2186. Hfd. v. 21. Juni 1784 N. 309, an alle A. G.

Auch in den bei einem obern Richter wider einen untern Richter angebrachten Beschwerdeführungen und Rekursen habe es, so weit der obere Richter nach dem Geseze von Amtswegen einzuschreiten hat, bei der Regel zu verbleiben, daß hiebei weder Taxe noch Stempel Statt finden könne; wohl aber habe der obere Richter bei Erledigung des Rekurses sorgfältigst darauf zu sehen, ob die Partei den Rekurs muthwillig erregt, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlaßt habe, in welchen Fällen die Partei oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfällen, und diese nach der bei den Gerichtstaxen bestehenden Vorschrift einzutreiben und in den Taxfond abzuführen ist. S. **2257**.

2187. Hfd. 22. Dez. 1788 N. 942, an d. n. u. v. ö. A. G.

In Rekursfällen müssen die Parteien, ungeachtet der ihnen zu Statten kommenden Tax- und Stempelbefreiung dennoch die Postportobeträge entrichten und dem Aerarium vergüten.

2188. Hfd. v. 7. Sept. 1789 N. 1047, an alle A. G.

b) Wenn der obere Richter in der Verhandlung des unteren Richters eine Nullität von Amtswegen findet, und hierwegen die nöthige Weisung an denselben erläßt, ist für die diesfalls ergehende Vdg. eine Taxe nicht abzunehmen, und sind bei befundener solcher Nullität, die eine ganz neue Verhandlung nach sich zieht, den Parteien alle bereits abgeführten Taxen zurükzustellen.

2189. Hfd. v. 16. Mai 1829 N. 2401, an alle A. G.

Amtserinnerungen, welche über Rekurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten von den Unterbehörden abgefordert werden, sind nicht nur von Taxen und Stempeln, sondern auch vom Postporto frei zu lassen, und ist bloß für die Erledigung von dergleichen Rekursen, in Gemäßheit des Hfd. vom 22. Dez. 1788, N. 942 der J. G. S., das Postporto in Aufrechnung zu bringen*).

III. Ehe.

2190. Hfd. v. 26. April 1810 an d. n. ö. Reg. (G. 379).

Bei der bestehenden Vorschrift des Pat. v. 22. Febr. 1791 §. 3 »(N. 115)«, daß bei entstehenden Rechtsfragen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit und über die Auflösung einer Ehe keine Prozesse geführt, sondern die diesfälligen Untersuchungen und Verhandlungen von Amtswegen*)

---

*) Den Mil. Gerichten zur Darnachachtung kdg. durch hfr. Resk. v. 15. Juli 1829 F. 950.

) Derselbe Grundsaz gilt auch gegenwärtig; s. **1590 §. 1).

gepflogen werden sollen, sind auch für die diesfälligen Urtheile keine Taxen aufzurechnen, und diese Gegenstände von Amtswegen tax- und stempelfrei zu behandeln *).

IV. Fiskalamt; s. 1235 u. f.

2191. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Ger. Taxämt.

i) Durch die Taxordnung sei die Taxbefreiung der durch das Fiskalamt vertretenen Unterthanen nicht aufgehoben.

2192. Hfd. v. 29. Sept. 1797 N. 379, an alle A. G.

Wenn das Fiskalamt a) die landesfürstliche Gerechtsame, oder das höchste Aerarium, und die zu demselben gehörigen Kameral- oder Bankalherrschaften, b) oder Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, c) oder den Religions-, Stiftungs- oder Studienfond, und die denselben gehörigen Güter vertrit, sind die dasselbe betreffenden Taxen vorzumerken, jene des Gegners aber von dem Gegner selbst während des Streites zu bezahlen. Fällt nun das Urtheil dahin aus, daß jeder Theil selbst die Unkosten zu tragen habe, so hat der Fiskus in den Fällen ad a) et b) keine Taxen zu erlegen, sondern die Vormerkung ist zu löschen. In dem Falle ad c) hingegen sind die vorgemerkten Taxen an das Taxamt aus demjenigen Fonde zu bezahlen, welchen das Fiskalamt vertreten hat. Wird der Fiskus verurtheilt, seinem Gegentheile die Unkosten zu ersezen, so hat er in den Fällen ad a) et b) für sich keine Taxe zu bezahlen, der Gegentheil aber erhält die seines Ortes bezahlten Taxen wieder zurük, und in dem Falle ad c) hat der Fond nicht allein die vorgemerkten Taxen, die den Fiskus treffen, zu zahlen, sondern auch dem Gegentheile die von ihm bezahlten zu vergüten. Ist endlich der Gegentheil des Fiskus in den Ersaz der Gerichtskosten verfällt worden, so hat er in allen drei Fällen dem Taxamte die für den Fiskus vorgemerkten Taxen zu erlegen.

Ausnahmen; s. 2160.

2193. Hfd. v. 20. Jänner 1792 N. 241, an alle A. G.

Wenn wegen ausständiger landesfürstlichen Anlagen oder Gefälle eine gerichtliche Exekuzion geführt wird, sollen zwar der Gerichtsbehörde die gesezmäßigen Taxen von Seite des Exekuzionsführers gehörig entrichtet, doch von dieser Sorge getragen werden, daß das Aerarium nebst der in die Exekuzion gezogenen Hauptschuld auch wegen derlei Taxen und Gerichtskosten die Vergütung erhalte.

2194. Hfd. v. 24. Juni 1796 N. 302, an alle A. G.

Den Magistraten und Ortsgerichten, wenn in Aerarialangelegenheiten ihre Assistenz zur Erwirkung einiger Sicherstellungsmittel angesucht

---

*) Den Mil. Gerichten kdg. durch hkr. Reſk. v. 7. April 1829 C. 391.

wird, sollen aus dem Aerarialfonde neben dem ausgelegten Postporto und Botenlohne auch die Gerichtstaxen in jedem Falle vergütet werden.

V. Konkurs; s. 1537 u. f.

2195. Hfd. v. 9. Sept. 1788 N. 890, an alle A. G.

Wenn die in einem Lande in Konkursfällen erlassenen Edikte zur Einberufung der Gläubiger auch in dem andern Lande zur nöthigen Kundmachung mittelst der Zeitungsblätter gelangen, und hierwegen die Justizbehörden in wechselweiser Korrespondenz stehen, sollen nur allein die Kosten der Eindrukung in die Zeitungsblätter bezahlt werden; jede andere Einschreitung der Behörde ist als ein wahres Amtsgeschäft vom Stempel und Postporto, auch von allen andern Taxen befreiet.

VI. Unterthanen; s. 2191 u. 2192.

2196. Pat. v. 13. Juli 1786 N. 563.

In den zwischen Unterthanen und Unterthanen sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sogleich, ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung, aus einander gesezt, beigelegt, oder auf andere Art gehoben werden, soll in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeltlich geleistet, und von keinem Unterthan etwas weder dafür gefordert, noch angenommen werden.

In denjenigen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede, oder schriftlichen Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vorgegangen werden muß, in welche also die Wirthschaftsämter der Gerichtsordnung zu Folge einen ordentlichen Gerichtsstand (judicium formatum) ausmachen, kann die in der T. O. vom 1. Nov. 1781 bestimmte Taxe der vierten Klasse noch ferner abgenommen werden. Doch sollen diese Taxen keineswegs dem zur Rechtsverwaltung bestimmten herrschaftlichen Personale, sondern den herrschaftlichen Renten zufließen, und diesfalls der 434 §. der a. G. O. beobachtet werden.

Wogegen durch den Zugang dieser Taxen den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit aufgelegt wird, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Justiziarien) aufzustellen, dieselben anständig zu besolden, und für die ganze Amtshandlung derselben zu haften.

Die Ortsobrigkeiten sollen sich angelegen sein lassen, die zwischen Unterthanen und Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, so viel möglich, gütlich beizulegen. Nur erst dann, wenn die Versuche zu einem gütlichen Vertrage fruchtlos sind, hat das obrigkeitliche Amt die rechtliche Entscheidung nach der bestehenden Vorschrift zu fassen.

2197. Hfd. v. 29. Juli 1793 N. 116, an alle A. G.

Ueber die Anfrage, ob für die durch Pat. vom 13. Julius 1786 befohlene obrigkeitliche Einschreitung zur gütlichen Auseinandersezung eines den Unterthan bedrohenden Prozesses eine Taxe nicht wenigstens dann

abgefordert werden dürfe, wenn ein Vergleich zu Stande kommt, ward geordnet: In allen Fällen, wo von dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte eine sich gegen den Unterthan ereignende Streitigkeit ohne ordentliche Verhandlung und Urtheil auseinander gesezt, beigelegt, oder auf welch immer andere Art behoben wird, soll diese ämtliche Hülfe unentgeltlich geleistet, und von keinem Unterthane etwas gefordert, noch angenommen werden.

2198. Hfd. v. 6. Aug. 1795 N. 246, an d. in ö. A. G.

Das Pat. v. 13. Juli 1786 hat seine Anwendung nur, wenn beide im Streite verfangene Parteien aus der Klasse der Unterthanen sind.

2199. Vdg. d. böh. Gub. v. 23. Mai 1828 Z. 23267 (P. 223).

Das Landesgubernium hat in Erfahrung gebracht, daß hier und da für die Vornahme der Vergleichsversuche mit den Unterthanen bei den grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämtern Taxen abgenommen werden.

Da dieß den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber dem Pat. vom 13. Juli 1786, sodann den Hfd. vom 29. Juli und 9. August 1793 zuwider läuft, indem vermöge des Pat. vom 13. Juli 1786 die Gerechtigkeitspflege hinsichtlich jener zwischen Unterthan und Unterthan sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sogleich ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung auseinander gesezt, beigelegt, oder auf andere Art behoben werden, allenthalben unentgeltlich geleistet werden soll, und von keinem Unterthan etwas dafür weder gefordert, noch angenommen, endlich nach den beiden lezteren Hfd. selbst für den Fall keine Taxe abgenommen werden darf, wenn durch die obige Verhandlung ein Vergleich zu Stande kommen sollte, so findet man sich veranlaßt, den Kreisämtern aufzutragen, diese Vorschriften neuerlich bekannt zu machen, und über die Befolgung stets zu wachen.

2200. Dek. der o. ö. Reg. v. 14. Mai 1833 Z. 14109 (P. 112).

Ueber den von der Regierung unterm 23. März 1827 in Betreff der Abnahme von Taxen bei Schlichtung wirthschaftämtlicher Vergleiche an die hohe Hkkz. erstatteten Bericht, wurde mittelst Hfd. vom 6. Mai 1828 Z. 10590, hieher eröffnet, daß es zu Folge a. h. Entschl. vom 29. April 1828 rücksichtlich der altöster. Provinztheile bei dem a. h. Pat. vom 13. Juli 1786, und bei der a. h. Entschl. vom 29. Juli 1793 zu verbleiben habe.

Laut weiteren h. Hkzd. vom 30. April d. J. Z. 9064, haben Se. k. k. Majestät durch a. h. Entschl. vom 13. April zu entscheiden geruhet, daß es im Salzburgischen, und im Innkreise, so lange die gegenwärtigen Jurisdikzions-Verhältnisse dort fortdauern, hinsichtlich des Bezuges der Taxen für wirthschaftämtliche Vergleiche bei den bisherigen Beobachtungen sein Bewenden haben solle.

Ausnahme in Illirien.

2201. Hfd. v. 19. Jänner 1827 N. 2251, an d. in ö. A. G.

Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß die Bezirksobrigkeiten in Illirien für die wirklich zu Stand gebrachten wirthschaftsämtlichen Vergleiche jene Taxe von 15 kr. beziehen dürfen, welche in der Gerichtstaxord. vom 1. Nov. 1781, N. 28, für die gerichtlichen Vergleiche bemessen ist, wogegen die Bezirksobrigkeiten für die Amtshandlung eines fruchtlosen Vergleichsversuches keine Gebühr zu beziehen berechtiget, und auch das Zeugniß über den fruchtlos versuchten Vergleich unentgeltlich auszufertigen verpflichtet sein sollen. Die Vorladung des Beklagten zur Vergleichstagsazung hat in der Regel durch einen, dem Kläger mitzugebenden Vorladungszettel, welcher durch den Dorf- oder Gemeinderichter bestellt werden kann, und nur dann durch einen eigenen Amtsboten gegen Entrichtung des gesezlichen Weggeldes zu geschehen, wenn der Beklagte zur anberaumten ersten Tagsazung nicht erscheint.

Uebrigens wird bemerkt, daß die darüber noch anhängigen Beschwerdefälle auch nach dieser Vorschrift zu behandeln seien.

VII. Verbot.

2202. Hfd. v. 28. April 1785 N. 415, an d. n. ö. A. G.

Jene Präsidialnoten oder Ersuchschreiben, so ein Richter in Folge der Anordnung vom 22. Nov. 1782 (s. **937**), wegen eines bewilligten Verbotes oder einer Erfolglassung in Absicht auf die in öffentlichen landesfürstlichen Kassen befindlichen Güter an die der Kasse vorgesezte Finanzstelle von Amtswegen zu erlassen hat, seien ohne Stempel und Taxen abzunehmen; dahingegen in Folge §. 13 des Stempelpatentes ad a et y jene Expedizionen unter dem Stempel der dritten Klasse unnachsichtlich auszufertigen, mittelst welcher der Richter seine auf ein in einer öffentlichen Kasse befindliches Gut Beziehung nehmende Verbots- oder Erfolglassungs-Bewilligung der betreffenden Kasse erinnern muß.

Zu §. 3 der T. O.

2203. Hfd. v. 28. Juni 1782 N. 56, an d. in. u. o. ö. A. G.

a) Da in dem Pat. vom 1. Nov. 1781 klar vorgesehen ist, daß die ausgemessene Taxe für Inrotulirung der Akten, und das Urtheil jede Partei zu bezahlen habe, so lasse sich dieses Gesez keinerdings dahin verstehen, als ob jedem Theile nur die Bezahlung der Hälfte der Taxe obliege.

2204. Hfd. v. 1. Dez. 1786 N. 598, an alle A. G.

Um den Weitläufigkeiten auszuweichen, so die Eintreibung der Taxe für ein in Contumaciam ergangenes Urtheil bei jenen Parteien veranlaßt, die abwesend und mit keinem von ihnen eigens begwaltigten Rechtsfreunde versehen sind, sollen in solchem Falle die Urtheilstaxe

von dem Kläger auch für den Beklagten gegen das ihm am lezteren zustehende Erholungsrecht bezahlt werden.

2205. Hfd. v. 14. Sept. 1787 N. 723, an alle A. G.

Sobald das Urtheil von dem Richter nicht nur beschlossen, sondern dermaßen expedirt ist, daß es nur mehr an der Zustellung beruhe, muß die Urtheilstaxe bezahlt werden, wenn auch die Zustellung an die Partei, oder den untern Richter auf Verlangen der Parteien, die sich ausgeglichen haben, oder von dem Prozesse abstehen, unterbleiben sollte.

2206. Hfd. v. 9. Okt. 1787 N. 731, an d. mäh. A. G.

Da die Tax. O. in Streitsachen nur bei der Taxe für Inrotulirung der Akten, und bei jener für das Urtheil die Ausnahme dahin gründet, daß sie jeder Theil insbesondere zu bezahlen habe, so bleibe es, wie in allen übrigen taxbaren Geschäften, also auch bei gerichtlich zu Stande gebrachten Vergleichen bei der allgemeinen Regel, daß die Taxe nur jene Partei zu bezahlen habe, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Einschreitung geschehen ist.

2207. Hfd. v. 24. Dez. 1787 N. 756, an alle Lst.

So wie nach der Vorschrift des §. 3 der a. Tax. O. in Streitsachen, die für die Inrotulirung der Akten und für das Urtheil ausgemessenen Taxen von beiden Parteien zugleich zu entrichten sind, eben so muß damals, wenn der Gegentheil keine Einrede auf die Klage einbringt und gegen denselben in contumaciam gesprochen wird, die Inrotulirungstaxe nach der 4. Rubrik von beiden Theilen auf gleiche Art abgenommen werden.

2208. Hfd. v. 16. Nov. 1792 N. 68, an d. in ö. A. G.

Die Taxe für das Urtheil, wie dasselbe immer lauten möge, hat nach dem Geseze jeder Theil zu bezahlen, das Taxamt hat also nicht einzugehen, welcher der streitenden Theile dem andern die Taxen und Gerichtskosten zu vergüten etwa verurtheilt werde.

2209. Hfd. v. 16. Okt. 1794 N. 197, an d. gal. A. G.

Die Taxe für die Lizitazionsedikte muß allerdings, so wie die Taxen für die anderweiten Ediktal-Zitazionen die Partei, welche sie erwirkt hat, gegen allfälligen Regreß an den Schuldner bezahlen, wenn sie nicht etwa bei der politischen Stelle die Pränotirung der Taxe erwirkt hat.

2210. Hfd. v. 10. Okt. 1797 N. 383, an d. o. ö. Gub.

Der Umstand, daß eine Partei, welche in den Ersaz der Kosten verfällt wird, diesen Ersaz ihrem Gegentheile zu leisten nicht vermag, kann auf den Taxfond keinen Einfluß, und also auch nicht zur Folge haben, daß die von diesem gezahlten Taxen zurük zu stellen seien.

2211. Vdg. d. steier. Gub. v. 4. Okt. 1830 Z. 18468 (P. 378) republ. durch Vdg. v. 27. März 1837 Z. 5129 (A. 169).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Hintanhaltung der sich so sehr anhäufenden Hof- und Landestargebühren-Rükstände für nöthig befunden, mit Dekret vom 16. Sept. 1830 Z. 23329, zu verordnen, daß Vorstellungen oder Beschwerden gegen Tarvorschreibungen keine aufschiebende Wirkung rüksichtlich der Taxeinhebung haben, indem, wenn in solchen Fällen die Einhebung der Taxen eingestellt, und die gegen die Aufrechnung der Gebühren von der Partei erhobenen Anstände oder Vorstellungen vorläufig untersucht und erledigt würden, die Bezahlung ordnungsmäßig vorgeschriebener Gebühren ganz der Willkühr der zahlungspflichtigen Partei überlassen wäre, indem es ihr frei stünde, solche durch immer erneuerte Anstände, wenn nicht zu vereiteln, wenigstens Jahre lang zu verzögern. Es müssen daher nach den bestehenden Vorschriften die bemessenen Taxen auch sogleich, ohne Rüksicht auf allenfällige Einsprüche, eingehoben werden. Zeigt es sich in Folge der über solche Vorstellungen gepflogenen ämtlichen Erhebungen, daß der Partei wirklich zu viel in Aufrechnung gebracht wurde: so wird derselben ohnedieß das zu viel bezahlte entweder zurükvergütet, oder bei den noch schuldigen Ratenzahlungen zu Gute gerechnet. S. **2250.**

2212. Hfd. v. 30. Juni 1837, an alle K. G. V. (A. 284).

Es ist in Bezug auf das Verfahren bei den Rechtsstreiten gegen Abwesende und solche Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist, rüksichtlich der Aufrechnung und Einhebung der Gerichtsgebühren, welche diese abwesenden Parteien betreffen, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle bestimmt worden, daß der Vertreter des Klägers, dessen Klage gegen einen abwesenden Geklagten gerichtet ist, zu Folge des §. 3 der T. O. v. 7. Nov. 1781 und zu Folge des hohen Hfd. v. 5. Jänner 1785 die Taxen für die auf Ansuchen des Klägers erfolgten gerichtlichen Verfügungen, dann die den Kläger betreffende Taxe für das Urtheil I. Instanz berichtigen müsse, und daß ferner nach dem Hfd. vom 1. Dez. 1786 N. 598, wenn in I. Instanz ein Contumaz-Urtheil gegen einen abwesenden Geklagten ergangen ist, der Kläger oder dessen Rechtsfreund angehalten werden könne, die Urtheilstaxe auch für den Geklagten, mithin doppelt zu entrichten. Dagegen ist in dem Falle wenn der Kurator des abwesenden Geklagten appellirt hat, und das Urtheil der ersten bestättigt worden ist, zu Folge Pat. v. 7. Aug. 1782 Nr. 66 die Appellazions-Urtheilstaxe vom Geklagten doppelt zu bezahlen, von dem Kläger oder dessen Vertreter aber keine Taxe abzufordern.

Zu §. 4 der T. O.

2213. Hkzd. v. 4. Aug. 1802 N. 572, an alle Lst.

Da die gesammte Geistlichkeit durch h. Entschl. dem landrechtlichen Gerichtstande zugewiesen ist, so ist auch von den Verlassenschaften der unadeligen Geistlichkeit das gesezmäßige Mortuar, und in Streitsachen

die Taxe nach der ersten für die Landrechte bestimmten Klasse abzunehmen.

Zu §. 7 der T. O.

2214. Pat. v. 5. April 1782 N. 39, für alle Provinzen.

Da die a. T. O. in Streitsachen v. 1. Nov. 1781 die Abnahme in vier Klassen theilet, die erste Klasse für die Hauptstadt jedes Landes mit der §. 4 einkommenden Mäßigung; die zweite für große Städte, die dritte für die minderen Städte, die vierte endlich für die geringeren Städte, dann sämmtliche Märkte und Dörfer bestimmt; als werde zur Vermeidung des Streites, nach was für einer Klasse die in jeder Stadt befindlichen Gerichtsbehörden die Gerichtstaxen einzuheben haben, erklärt.

§. 1. Im Lande Niederösterreich ob und unter der Enns sind die Taxen der ersten Klasse abzunehmen zu Wien und zu Linz; jene der zweiten Klasse zu Steier, Neustadt, Krems und Stein; jene der dritten Klasse zu Bruk an der Laitha, Baaden, Haimburg, Korneuburg, Röz, Laa, St. Pölten, Tulln, Ybbs, Waidhofen an der Thaja und Zwettel, dann zu Wels, Gmunden, Freistadt, Braunau und Scharding *).

§. 2. Im Lande Tirol sind die Taxen der ersten Klasse abzuzunehmen zu Innsbruk; jene der zweiten zu Hall, Bozen, Meran, Roveredo; jene der dritten Klasse zu Kizbüchl, Kuefstein, Störzing, Lienz und Arko.

§. 3. Im Lande Innerösterreich sind die Taxen der ersten Klasse abzunehmen zu Gräz, Laibach, Klagenfurt, Görz und Triest; jene der zweiten zu Radkersburg, Fürstenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Zilli, Marburg, Bruk und Leoben; jene der dritten Klasse endlich zu Friedberg, Hartberg, Bottemann, Muhrau, Windischgräz, Windischfeistriz, Pettau, Voitsberg, St. Veit, Villach, Volkenmarkt, Wolfsberg, Krainburg, Rudolphswerth, Stein, Laak und Gradiska **).

---

*) Die Gerichte in dem wieder erworbenen Innkreise, desgleichen in den Parzellen des Hausrukkreises sind in die vierte Klasse gesezt worden (Hfd. v. 16. Juli 1817 N. 1349).

**) Hfd. v. 26. Juli 1793 N. 115, an d. in. ö. A. G.

Künftig sollen die Taxen bei der Prätur in Triest nach der 4. Klasse abgenommen werden.

Hfd. v. 8. Juni 1815 N. 1154, an d. in. ö. A. G.

Da vermöge des von Sr. Majestät sankzionirten Pat. die ö. G. O. und das ö. G. B. über Verbrechen und deren Bestrafung in Istrien und in dem fiumaner Kreise, vom 1. Juli 1815 angefangen, in Wirksamkeit trit; so wird in Hinsicht auf das Taxwesen hiermit verordnet:

1) Vom 1. Juli 1815 treten auch die Taxordnungen in Streitsachen vom 1. Nov. 1781, und in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. Sept. 1787, zu welchen auch das Mortuarium laut hoher Entschl. vom 5. Okt. 17?7 gehört, in ihre volle Wirksamkeit.

2) Diese Taxordnungen müssen allgemein sowohl bei allen landesfürstlichen als bei den städtischen und Privat-Gerichtsbarkeiten, wo deren einige sind, angewendet werden.

Die Bestimmung der 1., 2., 3. und 4. Klasse der Ortschaften zur Bemes-

§. 4. Im Lande Vorderösterreich sind die Taxen der ersten Klasse abzunehmen zu Freiburg; jene der zweiten zu Konstanz; jene der dritten Klasse aber zu Günzburg, Altdorf, Stokach, Bregenz, Rottenburg, Feldkirchen, Rheinfelden und Tettnang.

§. 5. Im Königreiche Böheim sind die Taxen der ersten Klasse abzunehmen zu Prag und bei den in derselben begriffenen vier Magistraten der Altstadt, Neustadt, Kleinseiten und Hradschin. Jene der zweiten Klasse zu Königgräz, Trauttenau, Jaromirz, Bidschow, Gitschin, Chrudim, Hohenmauth, Polizka, Kuttenberg, Czaslau, Deutschbrod, Neukollin, Budin, Schlan, Beraun, Przibram, Saaz, Brix, Kaaden, Komotau, Laun, Ellbogen, Karlsbad, Leitmeriz, Aussig, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Schüttenhofen, Pilsen, Rokizan, Klattau, Taus oder Do-

---

sung der Taxen in Streitsachen wird einstweilen provisorisch dergestalt festgesezt, daß die 1. Taxen-Klasse für Triest, Görz, Fiume und Capo d'Istria; die 2. Klasse für Rovigno; die 3. Klasse für Gradiska, Monfalcone und Buccari, und die 4. Klasse für alle übrigen Orte, so nicht ausdrüklich in den übrigen drei Klassen benannt sind, abzunehmen kommt.

3) Die Taxen sind in Triest, Görz und Fiume von den daselbst bestehenden Taxämtern, in den übrigen Orten aber von den Gerichten selbst einzuheben und monatlich zu verrechnen, und eben so von den landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten in die Kameral-Kasse abzuführen.

4) In Geschäften über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen ist weder an Taxen, noch an sonstigen Schreib- und Postgebühren oder an Stempel etwas anderes aufzurechnen, als was in dem Geseze über Verbrechen und deren Bestrafung ausdrüklich enthalten ist.

5) Die Hipothekengebühren werden in ihrer bisherigen Art ferner unverändert beibehalten, bis etwa eigene Landtafeln und Vormerkbücher errichtet, und dann die Landtafeltaxen eingeführt werden.

Welches demnach mit dem Beisaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der deutsche Text obbesagter Taxordnungen als der Grundtext zu betrachten ist.

Hfd. v. 22. Nov. 1817 N. 1391, an d. küst. A. G.

Für die unadeligen Bewohner der dem görzer Stadt- und Landrechte durch die neue politische Eintheilung zugewiesenen, vorhin unter der privatortsgerichtlichen Jurisdikzion gestandenen Häuser in den Vorstädten von Görz, sind die Gerichtstaxen bei dem Stadt- und Landrechte nur nach der 4. Klasse der T. O. v. J. 1781 anzurechnen.

Hfd. v. 19. Febr. 1820 N. 1619, an d. küst. A. G.

Die Taxen in Streitsachen sind in den Städten Görz, Karlstadt und Fiume, nach der 2. Klasse, in der Stadt Capo d'Istria aber nach der 3. Klasse abzunehmen.

Hkd. v. 10. Juni 1828 Z. 23696; Vdg. d. laib. Gub. v. 3. Juli 1828 Z. 14034 (P. 212).

Die k. k. allg. Hofkammer hat einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle zu beschließen befunden, daß für die Unterthanen der vormaligen Patrimonial-Gerichtsbezirke, welche gegenwärtig dem Gerichtssprengel des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach zugewiesen sind, nach dem Beispiele der unadeligen Bewohner der dem görzer Stadt- und Landrechte durch die neue politische Eintheilung zugewiesenen, vormals unter der privatortsrichterlichen Jurisdikzion gestandenen Häuser in den Vorstädten Görz, die Gerichtstaxen nur nach der 4 Klasse der T. O. vom J. 1781 bei dem Stadt- und Landrechte anzurechnen seien.

mazliz, Jungbunzlau, Nünburg und Eger. Jene der dritten Klasse zu Nachod, Braunau, Neustadt an der Mettau, Reichenau, Königinhof, Podiebrad, Arnau, Pardubiz, Polna, Kaurzim, Böhmischbrod, Brandeis, Eilau oder Gilowei, Rakoniz, Welwarn, Raudniz, Beneschau, Hosteniz, Seltschan, Zebrak, Görkau, Podersam, Preßniz, Sebastianberg, Sonnenberg, Postelberg, Eidliz, Joachimsthal, Schlaggenwald, Ludiz, Billin, Böhmischkamniz, Böhmischlaipa, Loboſiz, Tepliz, Rumburg, Neuhaus, Neufeustriz, Krumau, Sobieslau, Moldauthein, Bergreichenstein, Wodnian, Strakoniz, Horazdiowiz, Mieß, Teiniz, Melnik, Reichenberg, Friedland, Gabel und Asch.

§. 6. Im Lande Mähren sind die Taxen der ersten Klasse abzunehmen zu Brünn, jene der zweiten zu Ollmüz, Znaim, Iglau; jene der dritten Klasse endlich zu Hradisch, Mährischneustadt, Gaia, Proßniz, Schönberg, Littau, Tribau, Zwittau, Sternberg, Mügliz, Tobitschau, Gewitsch, Teltsch, Meseritsch, Kremsier, Prerau, Hozenploz, Neutitschein, Fulnek, Freiberg, Hungarischbrod, Auspiz, Wischau, Austerliz, Nikolspurg, Eibenschüz und Budwiz.

§. 7. Endlich im Lande Schlesien sind die Taxen der ersten Klasse abzunehmen zu Troppau; jene der zweiten zu Teschen, Bieliz, Jägerndorf, Johannesberg; jene der dritten endlich zu Jaburnek, Freidenthal, Freistadt, Olbersdorf, Weidenau, Zukmantel, Freiwaldau, Oderberg, Bentsch, Odrau und Wagstadt.

§. 8. In allen im Eingange gedachten Ländern befindlichen Städten, denen nicht gemäß vorstehenden §§. eine der drei ersten Klassen ausdrüklich angewiesen ist, sind die Taxen nach der vierten Klasse abzunehmen.

§. 9. Es wird aber den Gerichtsbehörden derjenigen Städte, denen gemäß vorstehenden §§. eine der drei ersteren Klassen zugewiesen ist, die Abnahme dieser höheren Taxe in Rüksicht der unadeligen Parteien nur in so weit eingeräumt, als sie die Gerichtsbarkeit inner dem Burgfried der Stadt ausüben; dann sollte sich ihre Gerichtsbarkeit nach der Verfassung jenen Landes auch außer den Gränzen des städtischen Burgfrieds ausdehnen, so sollen von derlei Gerichtsbehörden in jenen Streitsachen, die gegen einen außer dem städtischen Burgfried befindlichen, unadeligen Beklagten auffallen, die Gerichtstaxen nur nach der vierten Klasse abgenommen werden.

2215. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

h) Da der Ausdruk des Pat. v. 5. April 1782 §. 9 nur von unadeligen Parteien handelt, so könne bei den Landrechten derselbe nur in so weit eintreffen, als dieselben über unadelige Parteien, z. B. in Fiskalangelegenheiten eine Gerichtsbarkeit ausüben.

k) Die Taxe ist nach jener Klasse abzunehmen, welche dem Ortsbezirke zugewiesen ist, allwo der Beklagte zur Zeit der Litis-Kontestazion wegen seines Aufenthaltes oder seiner daselbst befindlichen Vermögenschaft zu belangen wäre.

2216. Hfd. v. 4. Juli 1783 N. 152, an d. n. ö. A. G.

Der 9. §. des Pat. v. 5. April 1782 sei dahin zu nehmen, daß, wenn in einer Streitsache eine unadelige Partei als Beklagter eintritt, die

Taxe ohne Rücksicht, vor welcher Gerichtsbehörde das Recht zu nehmen sei, nach jener Klasse aufgerechnet werden müsse, die für den Ortsbezirk ausgemessen ist, in welchem die beklagte unadelige Partei ihren Wohnsiz hat.

2217. Hfd. v. 17. April 1789 N. 1004, an d. mäh. A. G.

Auch diejenigen Taxen, die aus Gelegenheit der von einem Dominium an einen Magistrat delegirten Gerichtsbarkeit entstehen, können nicht von dem Rathsgremium bezogen werden, sondern haben in die Gemeindkasse zu fließen; wo übrigens seiner Zeit, wenn es die Kräfte der Gemeindeinkünfte zulassen werden, den Rathsindividuen unbenommen ist, um Vermehrung ihrer Besoldungen anzulangen.

2218. Hfd. v. 30. März 1790 N. 6, an d. böh. A. G.

a) Auch diejenigen Taxen, die bei einem Magistrate aus Gelegenheit einer an denselben delegirten Gerichtsbarkeit eingehen, können sich von den Beamten keinerdings zugeeignet werden, sondern müssen allerdings in den allgemeinen Taxfond einfließen.

b) Die Gerichtsbeamten dürfen auch diejenigen Taxen nicht beziehen, die in den Taxordnungen für jeden Tag ausgemessen sind, wo der Richter oder dessen Abgeordnete bei verschiedenen Vorfallenheiten in Streitsachen oder in Geschäften des adeligen Richteramtes einzuschreiten haben.

2219. Hfd. v. 2. Juli 1795 N. 239, an d. in ö. A. G.

a) Wenn ein Magistrat oder Ortsgericht ex delegatione des Landrechtes eine der Taxe unterliegende Amtshandlung vornimmt, ist die gesezmäßige Taxe in Streitsachen immer nach der ersten Klasse, wie sie nämlich bei der eigenen Amtsverwaltung des Landrechtes statt gefunden hätte, abzunehmen, wovon der Betrag, welcher nach der bei dem delegirten Gerichte bestehenden Klasse ausfällt, in den Taxfond dieses Gerichtes einzufließen hat, das Uebermaß aber an das General-Haupttaxamt abzuführen ist *).

---

*) Vdg. des böh Gub. v. 22. Okt. 1835 Z. 40305, für die k. freien, k. Leibgeding- und Bergstädte (P. 706).

3) Auf die Frage, welche Klasse bei Städten, welche landtäfliche Realitäten mit unterthänigen Dorfschaften besizen, bei Rechtsstritten in Betreff der Unterthanen und überhaupt in Delegazionsfällen anzuwenden sei, wird dem k. ꝛc. ꝛc. erwiedert: Es versteht sich von selbst, daß die Stadtgemeinde die Taxen in Rechtsstritten der Unterthanen unter einander, oder wenn diese von andern Klassen der Staatseinwohner bei dem Magistrate als Ortsgericht der der Stadtgemeinde gehörigen Herrschaft belangt werden, nur nach der in dieser T. O. für die Unterthanen bemessenen 4. Klasse abzunehmen habe.

Außerdem entscheidet allein der Ortsbezirk nach der Eintheilung in Klassen. Es gilt daher als Regel, daß die Gebühr jener der vier Klassen bei einem Gerichte abzunehmen sei, in welche vermög der geseзlichen Bestimmung der Jurisdikzionsbezirk gehört.

Da aber ein Gericht auch ausnahmsweise als ein besonderer Gerichtsstand rücksichtlich einer Person oder Sache eintreten kann, so muß in Beziehung auf die Taxirung unterschieden werden, ob der Gerichtsstand als ein besonderer aus Ursache einer Delegazion oder Prorogazion zu betrachten sei.

b) In die Mäßigung der Taxen, die ein derlei delegirtes Gericht aufrechnet, hat sich das Landrecht nicht einzumengen, sondern es ist lediglich der Partei, die sich gekränkt achtet, der Rekurs an die politische Stelle vorbehalten.

c) Der Beamte des delegirten Gerichtes kann der Partei unter dem Titel einer Remunerazion nichts aufrechnen, sondern es steht ihm lediglich bevor, in besonders wichtigen, mühsamen und mit einem höheren Taxbezuge verbundenen Amtshandlungen bei der Landesstelle, oder bei jener Behörde, welche über den Taxfond zu wachen hat, eine Remunerazion anzusuchen.

d) Falls von dem delegirten Gerichte zur Vornehmung der Amtshandlung Gerichtspersonen außer den Ort abgeordnet werden müssen, sind denselben die Reise- und Zehrungskosten von der Partei zu ver-

---

Die Delegazion kann entweder gesezlich oder willkührlich sein.

Die willkührliche Delegazion gründet sich theils in dem Auftrage einer höhern Behörde, theils in dem Willen eines Gerichtsinhabers, je nachdem eine höhere Behörde oder ein Gerichtsinhaber einem nach den Jurisdikzionsvorschriften sonst nicht kompetenten Gerichtsstande die gerichtliche Amtshandlung überlassen hat, und in diesem Falle ist nach analoger Bestimmung des Ihfd. vom 5. April 1782 N. 39 und vom 2. Juli 1795 N. 239 und nach den allgemein geübten Grundsaze, daß die Taxen nach jener Klasse gefordert werden, in welche das Gericht gerechnet wird, an dessen statt das Delegirte das Amt gehandelt hat, die Taxe gleich dem Gerichte abzunehmen, in dessen Namen das Amt gehandelt wurde.

Ist die Delegazion des Gerichtes gesezlich, als im §. 25 der Jurisdikzionsnorm, dann nach den Ihfd. vom 7. Aug. 1785, 17. Okt. 1791, und 8. Juli 1825, so handelt das gesezlich delegirte Gericht nicht im Namen und anstatt eines andern Gerichtes, sondern im eigenen Namen, und in einem solchen Falle sind daher die Taxen nach der eigenen Eigenschaft des Gerichtes abzufordern.

Derselbe Fall trit auch bei der Prorogazion ein, denn nur jener Gerichtsstand wird durch Prorogazion kompetent, welchem vermög der bestehenden Jurisdikzionsvorschriften eine ihm sonst nicht unterstehende Person oder Rechtssache zugewiesen wird, das prorogirte Gericht handelt das Amt im eigenen Namen, und ändert somit seine ursprüngliche Eigenschaft nicht, und es darf daher der Gerichtsstand die ihm ursprünglich klassenmäßig zugewiesenen Gebühren auch im Falle der Kompetenz durch Prorogazion abnehmen. Uebrigens gibt das hohe Hfd. vom 27. Jänner u. 4. Juli 1783 die Weisung, daß bei Perhorreszirung des ordentlichen Richters die Taxe nach jener Klasse, welche für diesen Richter bestimmt ist, abzunehmen sei.

5) Die T. O. vom 1. Nov. 1781 in Streitsachen, und jene vom 13 Sept. 1787 in adeligen Richteramtssachen bestimmt für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordnete zur Beschreibung, Schäzung, Feilbietung und in die Sperrnehmung eines im Streit befindlichen Gutes einschreitet, so wie in adeligen Richteramtssachen, wo die gerichtliche Sperre, Inventur, Feilbietung eintrit, die gebührenden Taxen, welche sich, und zwar jene in Streitsachen nach der Klasse, wohin jede Stadt zugewiesen ist, jene in adeligen Richteramtssachen aber nach dem der bestimmten Taxklasse unterliegenden Vermögen der betreffenden Verlassenschaft oder des Partikulargeschäftes richtet. Die in der fünften Rubrik der Taxnorm vom J. 1781 u. 1787 bestimmte Taxe für einen Tag, an welchem der Richter oder dessen Abgeordnete einschreitet, ist auch für eine richterliche Intervenzion abzunehmen, die nur einen geringen Theil des Tages hinwegnimmt, weil im widrigen Falle derlei Amtshandlungen, die in wenigen Stunden abgethan werden, welches oft statt findet, ganz untaxirt bleiben, was doch dem Grundsaze, daß kein Gegenstand untaxirt bleiben soll, offenbar widerstreitet.

güten, welche aber nur als eine Entschädigung der nöthigen Ausgaben angesehen, und daher, da sie sich nach Zeit und Umständen richten, nie auf eine gewisse Summe bestimmt, oder aus dem Begriffe einer Remunerazion aufgerechnet werden können.

e) In den Geschäften des adeligen Richteramtes kann bei keiner dem Taxbezuge unterliegenden Amtshandlung, folglich auch nicht bei Schäzungen und Inventuren, von dem delegirten Gerichte, der eigentliche Betrag der Taxe eher aufgerechnet werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlaßt hat, bekannt ist, folglich auch nach derselben die eigentliche gesezliche Klasse bestimmt werden kann, wie solches bereits aus den Hofdekreten vom 21. Dezemb. 1787 und 4. Januar 1788 zu entnehmen ist. S. **1956.**

Zu §. 8 der T. O.

Ex officio Vertreter und Taxvormerkung.

2220. Hfd. v. 26. Febr. 1788 N. 788, an d. böh. A. G.

a) Die der Landesstelle geschehene Einräumung der Macht, armen Parteien die Gerichtstaxen vormerken zu lassen, und nach Umständen nachzusehen *), habe nur den Endzwek gehabt, die Verzögerung der Geschäfte zu vermeiden, keinerdings aber den Gerichtsstellen die ihnen zukommende Wirksamkeit zu beschränken. Es soll daher die Ernennung und Beigebung der Rechtsfreunde ex officio nur allein den Gerichtsstellen eingeräumt verbleiben.

b) Diese rechtliche Beigebung eines Rechtsfreundes ex officio, wenn sie auch dem Generaltaxamte zur Wissenschaft von Seite der Gerichtsstellen bekannt gemacht wird, hat keineswegs unmittelbar die Folge auf die Vormerkung oder Nachsehung der Taxen, sondern die Verwilligung dieser Vormerkung oder Nachsehung bleibt, ungehindert des benannten Rechtsfreundes ex officio, immer ein Gegenstand der Kameral-Behandlung, in welchen die Gerichtsstelle nicht einschreiten kann. Die betreffende Partei hat daher um diese Verwilligung bei dem Gubernium ordentlich anzulangen, und das Gubernium derlei Gesuche zu erledigen.

c) Obschon einem ex officio bestellten Rechtsfreunde die Haftung für die Entrichtung der vorgemerkten Taxen auf den Fall aufgetragen ist, wenn die Partei durch Behauptung des Prozesses zu Zahlungsmitteln gelangt, so erstrekt sich die Haftung keineswegs unbedingt auf alle Vorfälle, sondern sie verbindet nur den Advokaten für die Entrichtung der Taxen, so weit es die Möglichkeit zuläßt, und insofern es von seiner Verwendung abhängt, Sorge zu tragen, damit eine an sich mögliche Taxbezahlung nicht unbekümmert verloren gehe, und kann diese Bürde dem Rechtsfreunde nicht beschwerlich fallen, da er in dem Falle, wenn seine Partei zur Bezahlung der Taxe unfähig bleibt, um deren

*) Diese den Landesstellen eingeräumte Macht steht gegenwärtig den K. G. V. zu; s. **2239.**

Nachsicht unter Beobachtung der Vorschrift aulangen kann, welche alsdann nicht zu versagen ist.

2221. Hfd. v. 11. Sept. 1789 N. 1050, an d. in. u. o. ö. A. G.

Die Vormerkung oder Nachsicht der in erster Instanz zu entrichtenden Taxen soll insoweit, als bei den Magistraten und Ortsgerichten die Taxen in eine städtische oder Herrschaftskasse einfließen, der Herrschaft, welcher sie eigentlich gehören, oder dem Magistrate, der die Verwaltung des ganzen städtischen Vermögens hat, allerdings zustehen. S. **2223** und **2226**.

2222. Hfd. v. 24. Jänner 1791 N. 106, an d. n. ö. A. G.

Der Partei soll der angesuchte Vertreter von Amtswegen nur mit der ausdrüklichen Klausel zugegeben werden, daß sie schuldig sei, dem Vertreter entweder das Zeugniß der Armuth beizubringen, oder sich wegen eines billigen Vorschusses für die Taxen nach Maß des Patentes vom 1. Nov. 1781 einzuverstehen, oder die Pränotirung der Taxen ihres Orts zu erwirken.

Dieses Hofdekret war den 18. Feb. 1791 auch allen übrigen A. G. intimirt.

2223. Hfd. v. 18. Febr. 1791 N. 111, an d. n. ö. A. G.

Gleichwie den Obrigkeiten durch Resol. vom 11. Sept. 1789 nur die Nachsicht der Taxen erster Instanz eingeräumet ist, als kann die von der Obrigkeit erhaltene Taxnachsicht sich nie auf die Appellazions- und Revisionstaxen beziehen, sondern muß die Partei, die sich diesfalls des Armenrechts theilhaftig zu sein erachtet, die Nachsicht bei der Landesstelle der Ordnung nach ansuchen.

2224. Hfd. v. 15. Sept. 1791 N. 202, an alle A. G.

Wenn einer Partei die Vormerkung der Taxen und Stempel bewilliget ist, hat die Vormerkung der Stempelgebühren nicht, wie bisher, sich nur auf die von dem Richter zu erlassenden Expedizionen, als: Urtheile, Kompaß-, Remißschreiben, Dekrete ꝛc. und auf die von den Kanzleien und Registraturen zu erhebenden Abschriften, sondern auch auf die von den Parteien selbst und von ihren Bestellten zu verfassenden Schriften, und auf die von diesen beigelegten sämmtlichen Urkunden, wozu sie außer dem Falle der Vormerkungsverwilligung den patentmäßigen Stempel zu nehmen hätten, zu erstreken, und es soll von den Taxämtern, denen nach der bestehenden Vorschrift ohnehin von dem Expeditor jede Expedizion und Erledigung mitgetheilt werden muß, nicht allein der Taxbetrag, sondern auch die diesen Schriften, dann den dazu gehörigen Beilagen und Urkunden angemessenen Stempelgebühren ordentlich vorgemerket, und erst bei der sohin eintretenden Zahlung selbst sowohl die Taxen, als diese vorgemerkten Stempelgebühren abgefordert und eingebracht werden.

2225. Hfd. v. 3. April 1793 N. 96, an alle A. G. (Dasselbe verordnet das Hfd. v. 4. Nov. 1793 N. 132, an alle A. G.

Da die Taxnachsicht nur jenen Armen zusteht, denen eben wegen ihrer Armuth auch die unentgeltliche Vertretung von Amtswegen zu statten kommt, so haben die Gerichtsbehörden, wenn sie einer des Armenrechtes theilhaften Partei einen Rechtsvertreter von Amtswegen zugeben, jedesmal auszudrüken: ob und in wie weit die Vertretung unentgeltlich zu geschehen habe, damit nur in jenem Maße der armen Partei die Nachsicht der Taxe zu Theil werde, in welchem derselben die unentgeltliche Vertretung zu statten kommt. S. **2240**.

2226. Hfd. v. 20. Febr. 1795 N. 218, an alle A. G.

Die Verordnung, alle bei Gerichtsstellen über abgeforderte Taxen entstehenden Beschwerden den politischen Behörden, welche zugleich das Kameral-Taxwesen zu besorgen haben, zuzuweisen, hindert nicht an dem den Magistraten und Ortsgerichten eingeräumten Befugnisse, den Parteien, die bei denselben Rechtsstreite führen, die Vormerkung oder Nachsicht der Taxen ohne Rükfrage zu bewilligen. S. **2221** und **2223**.

2227. Vdg. d. böh. Gub. v. 27. Mai 1818 Z. 23552 (Nadh. 254).

Dem k. Gubernium wurde mit Hfd. vom 10. Mai l. J., H. Z. 20364, zur Nachachtung für alle künftig vorkommenden ähnlichen Fälle erinnert, daß den Parteien die Gerichtstaxen nur dann nachgesehen oder zur Abschreibung vorgezeichnet werden können, wenn ihnen wegen erwiesener Mittellosigkeit ein unentgeltlicher Vertreter beigegeben, und in Folge dessen die Vormerkung der Gerichtstaxen bewilligt worden ist.

Außerdem muß diese Taxe nach Anordnung des 11. und 12. §. der Taxordnung in Streitsachen von dem Rechtsfreunde der Partei in der vorgeschriebenen Frist eingebracht werden, indem dieser für die Taxen zu haften, und daher auch das Recht hat, zu seiner Sicherstellung einen verhältnißmäßigen Vorschuß von derselben sich leisten zu lassen, folglich es nur seine Schuld wäre, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben sollte.

2228. Vdg. d. steier. Gub. v. 24. Dez. 1822 Z. 29380 (P. 647).

Die hohe Hofkammer hat mit Vdg. vom 7. d. M. Z. 45051 bemerkt, daß nach den bestehenden Vorschriften die Nachsicht der Taxen überhaupt nur ganz mittellosen und erwerbsunfähigen Parteien; die Abschreibung der Judizialtaxen insbesondere aber nur jenen Individuen bewilliget werden könne, welchen wegen erwiesener Dürftigkeit ein unentgeltlicher Vertreter ämtlich beigegeben, und die Vormerkung der Tax- und Stempelgebühren zugestanden worden, die aber weder durch die richterliche Entscheidung, noch auf einem anderen Wege, während der Verhandlung ihrer Rechtsstreitigkeiten, zu Zahlungsmitteln gelanget sind.

Aus diesem Grunde können auch die mit Besoldungen, Ruhegehalten, Pensionen, Gnadengaben, oder die mit andern derlei Bezügen betheilten Personen in keinem Falle in die Klasse der ganz mittellosen

und Armen gerechnet werden; sie haben daher auch auf eine Taxnachsicht keinen Anspruch.

Ferner kann in Folge der bestehenden Normalien den unentgeldlichen offiziosen Vertretern armer Parteien in ihren Rechtsstreitigkeiten die Vormerkung der Tax- und Stempelgebühren immer nur unter der ausdrüklich beizufügenden Bedingung bewilliget werden, daß sie (die Vertreter) in dem Falle, wenn die Partei durch die endliche Entscheidung ihres Prozesses, oder auf einem anderen Wege im Laufe des Prozesses, zu Zahlungsmitteln gelangen sollte, vor allem für die genaue Berichtigung der vorgemerkten Tax- und Stempelgebühren zu haften, außerdem aber, wenn die Partei sachfällig werden, und zahlungsunfähig sein sollte, binnen vierzehn Tagen nach geendigtem Rechtsstreite unter Vorlegung des Endurtheiles, und eines eidesstättigen Reverses, daß sie zur Führung des Rechtsstreites weder einen Vorschuß, noch eine Belohnung erhalten haben, und solche vor Berichtigung der vorgemerkten Gebühren nicht annehmen wollen, um deren Nachsicht bei der Landesstelle einzuschreiten haben.

2229. Dek. d. mähr. Gub. v. 27. Juni 1823 Z. 18626 (P. 169).

Die hohe Hofkammer hat unter dem 11. Juni l. J. Z. 23787 erinnert, daß die Nachsicht und Abschreibung der Judizial-Taxen in Folge der bestehenden Vorschriften denjenigen Parteien, welchen ein unentgeldlicher Vertreter ämtlich nicht beigegeben, und die Vormerkung der Tax- und Stempelgebühren auch nicht bewilliget wurde, nicht zu gestatten, und sich in einem solchen Falle, wegen Berichtigung dieser Gebühren nach ausdrüklicher Bestimmung des §. 11 und 12 der T. O. in Streitsachen, immer gleich unmittelbar an den Vertreter der streitenden Parteien zu wenden sei.

2230. Hfd. v. 15. Jänner 1825 N. 2066, an d. dalmat. A. G.

Da der offiziose Rechtsvertreter eines Abwesenden, dessen Armuth durch legale Zeugnisse erwiesen wird, oder dessen Wohnsiz unbekannt ist, zur Beischaffung des Stempels für das Gesuch um die Vormerkung der Judizial-Gebühren nach Recht und Billigkeit nicht verhalten werden kann: so genügt in solchen Fällen eine ungestempelte Eingabe; jedoch muß der diesfällige Gesuchsstempel, gleich den im Zuge eines Rechtsstreites auflaufenden Tax-, Porto- und Stempelbeträgen, von dem Taxamte vorgemerkt und seiner Zeit nach Umständen entweder eingebracht, oder mit Rüksicht auf die, nach den Gesezen die Nachsicht der vorgemerkten Gebühren rechtfertigenden Verhältnisse abgeschrieben werden.

Uebrigens hat es bei der durch die allg. Taxamts-Instrukzion ausgesprochenen, sowohl für das Verfahren in streitigen Angelegenheiten, als auch für die Akte des adeligen Richteramtes geltenden Norm zu verbleiben, nach welcher sämmtliche Advokaten und Sachwalter, wenn sie eine Bittschrift unterschrieben haben, verpflichtet sind, bei der diesfälligen wie immer gearteten Partei-Sache, für die Tax-, Postporto- und Stempelgebühren zu haften.

In jenen Fällen endlich, wo sich eine den Erbs- oder Pupillar-Massen gehörige Baarschaft in gerichtlicher Verwahrung befindet, bleibt der Gerichtsbehörde überlassen, die von dem Taxamte vorgeschriebenen gesezlichen Gebühren gleich unmittelbar aus den depositirten Geldern anzuweisen.

2231. Hfd. v. 26. Okt. 1825 N. 2140, an d. gal. Gub.

Nach dem Geiste der wegen Vormerkung der Gerichtsgebühren in Streitsachen armer Parteien bestehenden Vorschriften sind diese Parteien verpflichtet, vor dem Beginnen ihres Rechtsstreites durch die Beibringung eines legalen Armuthszeugnisses, und in dem Falle, wo die Vertretung durch einen Rechtsfreund statt findet oder gesezlich gefordert wird, der Bestättigung von der ämtlichen Ausstellung eines unentgeltlichen Vertreters, die Vormerkung der Gebühren nachzusuchen; um

a) den Behörden die Uiberzeugung zu gewähren, ob sie damals schon wirklich arm sind, weil sie sonst auch im Laufe des Prozesses, entweder durch eine muthwillige Streitsucht oder auf andern Wegen der Mittel zur vorschriftmäßigen Berichtigung der Gerichtstaxen beraubt werden können, und in diesem Falle das Aerarium gegen die höchste Absicht des Gesezgebers durch eine auf diese Art entstandene Uneinbringlichkeit der Gebühren verkürzt werden würde; um

b) durch diese Vormerkung die Tax-, Stempel- und Portogebühren in Evidenz zu halten, wenn entweder die arme Partei durch den Ausgang des Rechtsstreites, oder auf andere Art während des Zuges desselben, zu Zahlungsmitteln gelangen, oder wenn die Gegenpartei zur Berichtigung der ganzen Gerichtstaxe von dem Richter verurtheilt werden sollte; um

c) auch in der Vorschreibung dieser Gebühren, und insbesondere wegen Verwendung oder Vormerkung der Stempel, sich den bestehenden Vorschriften gemäß benehmen zu können, und in die dießfällige Verrechnung keine Irrungen zu bringen; um endlich

d) durch die vorläufige Erwirkung der Tax-Vormerkung arme Parteien an muthwilligen Streitigkeiten und unnüzen Belästigungen der Gerichtsbehörden zu hindern.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß es dem Ermessen der Landesstelle überlassen werde, in besonders rüksichtswürdigen Fällen, wenn Parteien im Laufe bereits begonnener Prozesse wirklich ganz ohne ihre Schuld in gänzliche Armuth gerathen sollten, denselben zur Beendigung ihrer Streitsache die Vormerkung der weiters auflaufenden Gebühren entweder selbst zu bewilligen, oder für den Revisionszug mittelst Einschreitens an die Hofkammer zu erwirken.

Nur wird von der Sorgfalt der Landesstelle für die Sicherheit des Gefällsertrages erwartet, daß dieselbe hierbei mit der möglichsten Genauigkeit und Strenge vorgehen werde.

2232. Hfd. v. 5. Juni 1826 Z. 22621; Vdg. d. laib. Gub. v. 24. Z. 11797 (P. 132.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat erinnert, daß die Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Tax- und Stempelvormerkung in den Rechts-

streitigkeiten armer Parteien in den Haupt- und größern Städten von dem Eigenthümer des Hauses, worin die arme Partei wohnt, oder von dessen Stellvertreter ausgefertiget, von dem Pfarrer, dem Magistrate, oder Grundgerichte, und wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, auch von dieser leztern bestättiget, und darin nicht nur die Mittellosigkeit der Partei, sondern auch die Erwerbsunfähigkeit derselben nachgewiesen werden müsse.

2233. Hkd. v. 4. Juli 1826 Z. 25270; Vdg. des laib. Gub. v. 20. Z. 13976 (P. 150).

Da nach den bestehenden Vorschriften nur wirklich armen Parteien die Vormerkung der Tax- und Stempelgebühren in ihren Rechtsstreitigkeiten zu Theil werden kann, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß Realitäten-Besizer zur Erlangung dieser Begünstigung nicht geeignet seien. Diese Vorschrift ist sich im Allgemeinen gegenwärtig zu halten, und nur in besonders rükſichtswürdigen Fällen sind die Gesuche der Besizer von Realitäten um die Bewilligung der Taxvormerkung der k. k. Hofkammerentscheidung zu unterziehen.

2234. Vdg. d. gal. Gub. v. 10. Juli 1826 Z. 38473 (P. 106).

Die h. Hofkammer hat mit Dek. vom 7. v. M. Z. 20894 anher bedeutet, daß bei vorkommenden Gesuchen der Pfarrer in Galizien*) um Bewilligung der Tax- und Stempelvormerkung in ihren Rechtsstreitigkeiten vor allem der Umstand genau zu unterscheiden sei, ob diese Rechtstreitigkeiten die Geltendmachung künftiger bleibender Rechte der Pfarrer selbst, oder blos die Behauptung persönlicher Rechte des jeweiligen Pfarrers zum Gegenstande haben.

Im ersten Falle ist zufolge des bezogenen Hkd. die Tax- und Stempelvormerkung für den möglichen Fall der Behauptung des Prozesses auch dann zu bewilligen, wenn die Einkünfte der Pfarreien selbst die Kongrua jährlich 300 fl. übersteigen.

Wenn es sich aber blos um die Behauptung persönlicher Rechte des jeweiligen Pfarrers handelt, so ist in diesem Falle zur Führung des Rechtsstreites die Vormerkung der Gerichtsgebühren um so minder zu bewilligen, als ein sicheres und bestimmtes Einkommen von 300 fl. besonders auf dem Lande nicht mehr so gering ist, um hinsichtlich der Taxentrichtung für arm angesehen werden zu können, zu dem durch die gänzliche Taxfreiheit nur die Streitsucht angereizt, und leicht in dem Grade vermehrt werden würde, daß oft auch die nichtigsten und ungegründetsten Rechtsansprüche würden geltend gemacht werden wollen, wozu endlich noch kömmt, daß diese Taxvormerkung bei einem bestimmten Einkommen von 300 fl. auch den Beamten nicht zu Theil wird.

Welche hohe Verfügung der Kammerprokuratur im Nachhange des

---

*) In Galizien ist an die Stelle der vorliegenden T. O. v. J. 1781, welche dort durch das Pat. v. 30. Mai 1783 Pill. XXII eingeführt war, seit 1. Aug. 1786 die galiz. T. O. v. 27. April 1786 Pill. XXIX getreten, welche aber mit der alten T. O., mit Ausnahme weniger Punkte, übereinstimmt.

hierämtlichen Erlasses vom 24. Jänner l. J. Z. 75628 zur Wissenschaft mit dem Beisaze bekannt gemacht wird, daß hiedurch der unterm 19. Dez. 1794 Z. 32496 blos in Beziehung auf g. k. Pfarrer ergangene Gubernial-Erlaß seine nähere Bestimmung erhalte. S. **2236**.

2235. Hfd. v. 3. März 1827 Z. 4760; Zahl d. n. ö. Reg. 13667 (P. 223).

Die mit Besoldungen, Ruhegehalten, Pensionen, Gnadengaben oder anderen derlei Bezügen betheilten Personen sind eben so wenig, als die in dem Besize eines Gewerbes u. dgl. stehenden Individuen in die Kathegorie derjenigen Parteien zu stellen, denen zu Folge der bestehenden Vorschriften wegen erwiesener Dürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in ihrem unter ämtlicher und unentgeltlicher Vertretung eines Rechtsfreundes zu führenden Rechtsstreitigkeiten, die Vormerkung der Gerichtsgebühren bewilligt werden kann.

2236. Vdg. d. gal. Gub. v. 18. Juni 1827 Z. 30944 (P. 268).

Mit h. Hkzd. vom 7. Juni l. J. Z. 20894 ist genehmigt worden, daß in allen jenen Fällen, wenn Rechtsstreitigkeiten wegen Geltendmachung künftig bleibender Rechte der Pfarreien unter Vertretung des k. Fiskus verhandelt werden, und zwar ohne Unterschied, ob der betreffende Pfarrer über oder unter der Kongrua von 300 fl. dotirt ist, die Tax- und Stempelvormerkung bewilliget werden könne. Diesem gemäß ist auch die k. k. Kammerprokuratur ermächtigt, für Prozesse dieser Art die gedachte Vormerkung anzusprechen.

Dabei liegt es auch in ihrer Verpflichtung, daß die über ihr Ansuchen vorgemerkten Gerichtsgebühren bei der Inrotulirung oder Konsignirung der Akten unter den Gerichtskosten liquidirt, und von der betreffenden Gegenpartei, die zu ihrem Ersaze verurtheilt werden sollte, eingebracht werden, oder aber daß nach Ausgange der Prozeße, wenn nicht die Gegenpartei zahlungspflichtig erkannt werde, oder die vorgemerkten Gebühren weder von dem Pfarrer noch dem Religionsfonde zu zahlen wären, um ihre Abschreibung hierorts eingeschritten werde.

Wenn jedoch die von einem Pfarrer anhängigen Rechtsangelegenheiten, somit die Führung des Prozesses selbst, bloß die Behauptung persönlicher Rechte eines jeweiligen Pfarrers zum Gegenstande haben, so kann, in so fern der betreffende Land-Pfarrer ein sicheres und bestimmtes Einkommen von 300 fl. bezieht, eine Tax- und Stempelvormerkung in solchen Fällen nicht statt haben, und ihre Gewährung bei einem minderen Einkommen bleibt dem besondern Anspruche darauf unter Nachweisung der gesezmäßigen Bedingungen, und der eigenen Entscheidung der Landesstelle vorbehalten.

2237. Vdg. d. steier. Gub. v. 20. Mai 1829 Z. 8827 (P. 216).

Ueber die Frage, ob im Falle, wo die im Rechtswege behauptete Forderung den Betrag der inzwischen vorgemerkten Taxen nicht erreiche, der unbedekte Taxrükstand abzuschreiben sei, wurde mit Hfd. vom 7. Mai 1829, Z. 16970, entschieden, daß die Kompensazion der im Rechtswege behaupteten

Forderungen, wodurch dieselben sich entweder ganz, oder zum Theile aufheben, auch die Nachsicht der inzwischen vorgemerkten Gebühren entweder ganz, oder wenigstens nach Maß des allenfalls behaupteten Betrages nach sich ziehe.

2238. Hfd. v. 30. Sept. 1829, Z. 37686; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 16. Okt. 1829, Z. 56202 (P. 744).

Es ist mehrmals vorgekommen, daß Parteien um die Tax- und Stempelvormerkung in 1. und 2. Instanz, oder auch im Revisionszuge mittelst Beibringung von, in allgemeinen Ausdrüken abgefaßten Armuths-Zeugnissen anlangen.

Da jedoch dem Tax-Patente gemäß zu dieser Begünstigung nur jene Parteien sich eignen, welche außer den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen nichts besitzen, oder sonst erwerbsunfähig sind, so haben die Magistrate und Dominien bei Ausfertigung der Bestätigung der ausgestellten Armuthszeugnisse die strengste Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und jedesmal sich selbst von der getreuen und wahrhaften Ausstellung derselben auf sichere Weise zu überzeugen.

2239. Hfd. v. 6. Sept. 1833 N. 2630, an d. in. ö. küst. A. G.

Die allg. Hofkammer hat mittelst Vdg. vom 13. August 1833 allen K. G. V. und dem dalmatinischen Landes-Gub. bedeutet, daß in Zukunft, wenn einer Partei zur Führung eines Rechtsstreites bei einem landesfürstlichen Gerichte erster Instanz, oder, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz bei einem nicht landesfürstlichen Gerichte geführt würde, zur Ergreifung der Appellazion die Vormerkung bewilligt wird, diese Bewilligung im ersten Falle nicht nur für die erste, sondern auch für die zweite und dritte Instanz, und im zweiten Falle außer der Appellazions- auch für die Revisionsverhandlung zu gelten habe *).

2240. Jhfd. v. 7. Febr. 1837 Z. 104; Vdg. des in. ö. A. G. v. 16. Z. 2829; des böh. Gub. v. 20. Z. 3621 (P. 65); des mäh. A. G. v. 21. Z. 2146, u. der n. ö. Reg. v. 26. Z. 11655. Hkr. Res. v. 17. Juni F. 755. (Mil. 41).

Zu Folge der Hfd. vom 3. April und 4. Nov. 1793 soll den des Armenrechts genießenden Parteien die Nachsicht der Taxen nur in eben dem Maaße, in dem ihnen die unentgeltliche Vertretung zu statten kömmt, zu Theil werden, und daher in den Bescheiden, wodurch einer Partei von Amtswegen ein Vertreter beigegeben wird, immer ausgedrükt werden, ob und in wiefern die Vertretung unentgeltlich zu leisten sei.

Auf Ersuchen der k. k. allg. Hofkammer wird dem A. G. hiemit aufgetragen: die ihm untergeordneten Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung dieser Vorschrift mit der Bemerkung anzuweisen, daß die von Amtswegen beigegebenen Vertreter, wenn sie am Anfang oder im Laufe des Prozesses einen Vorschuß, oder nach beendigtem Prozesse zu was immer für

---

*) Den Mil. Gerichten zur Darnachachtung kdg. durch hkr. Resk. v. 15. Febr. 1834 F. 188 (Mil. 14).

einer Zeit und auch nach bereits erwirkter Abschreibung oder Nachsicht der Gebühren, eine Zahlung an Expensen erhalten, für die Taxen und Stempelgebühren zu haften haben. S. 2225.

2241. Vdg. des gal. Gub. v. 5. Nov. 1837 Z. 69921 (A. 1838, 46).

Ein spezieller Fall, in welchem von dem hierländigen Gerichte einem k. pohlnischen Unterthan zur Anstrengung seiner Rechtssache ein Vertreter von Amtswegen gegen Vormerkung von Stempel und Taxen bestimmt worden ist, hat das Landes-Präsidium veranlaßt, den Hr. Fürsten Statthalter im Königreiche Pohlen um die Verfügung zu ersuchen, damit von den k. pohlnischen Gerichtsbehörden hierländigen unbemittelten Unterthanen zur Durchführung ihrer Rechtsangelegenheiten im Königreiche Pohlen ebenfalls offiziose Vertreter bestimmt werden. Ueber diese Verwendung hat sich der Hr. Fürst Statthalter bereits erklärt, über die in jedem einzelnen Falle einzutretende Verwendung des Landespräsidiums um die Aufstellung eines offiziosen Vertreters für einen k. k. österr. Unterthan, dieselbe zu bewilligen und eintreten zu lassen.

2242. Jhfd. v. 20. Febr. 1838 Z. 719, an das gal. A. G. Vdg. des Mil. A. G. v. 15. Juni Z. 7068.

Die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei hat hieher eröffnet, daß von dem Senate der freien Stadt Krakau die Gerichtsstellen des Freistaates angewiesen worden sind, in Zukunft allen armen kaiserlich österreichischen Unterthanen bei dortigen Prozessen die Aufstellung eines ex offo Anwaldes, so wie Tax- und Stempelvormerkung ohne weiters zuzulassen; dann daß der Senat bei Gelegenheit dieses Zugeständnisses um eine ähnliche zu treffende Verfügung von Seite der österreichischen Regierung für arme krakauer Unterthanen neuerlich die Bitte zugestellt hat.

Zu §. 9 der T. O.

2243. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

e) Von jedem der Taxe unterliegenden richterlichen Akte sei die ausgemessene Taxe insbesondere ohne Anstand abzunehmen.

2244. Hfd. v. 11. April 1823 N. 1933, an die Präsid. aller A. G.

Dem Appellazions-Präsidium wird zur künftigen Darnachachtung bedeutet: daß künftig sämmtliche Präsidial-Erläße in Partei-Sachen, insofern nicht höhere Rüksichten ihre Geheimhaltung erheischen, und sie zu den taxbaren Gegenständen gehören, dem zuständigen Taxamte zur vorschriftmäßigen Manipulazion und Bemessung der Gefällsgebühren zuzuweisen seien.

Zu §. 10 der T. O.

2245. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

c) Der §. 10 der T. O. könne nicht dahin genommen werden, als ob der Landesfürst gleichsam eine Frist von einem Monate zur Bezahlung der Taxe eingeräumt hätte, sondern gebe nur dahin, daß am Ende jeden

Monats die Ausstände von den gesammten einstweilen vorgeschriebenen Taxen einzutreiben seien. S. **2252.**

2246. Hfd. v. 28. April 1791 N. 142, an das mäh. A. G., zufolge h. Entschl. über die Desiderien und Beschwerden der Stände und Städte des Markgrafenthums Mähren.

f) Die gesezmäßige Eintreibungsart der landesfürstlichen Taxrükstände hat nicht mehr Plaz zu greifen, sobald eine vom Tage der an die Partei geschehenen Zustellung der taxbaren Vdg. über ein Jahr ausständige und vorhin nicht gerügte Taxe als ein Rükstand eingehoben werden sollte, daher haben sich die Taxämter die zeitliche Eintreibung der Taxrükstände bestens angelegen zu halten.

k) Soll es zwar auch bei den Magistraten im Allgemeinen wegen der Eintreibung der Taxen bei der gegenwärtigen Verordnung sowohl in Absicht auf den Termin, als auf die Zwangsmittel verbleiben; wenn aber ein Magistrat in einzelnen Fällen durch das Zuwarten Gefahr zu laufen glaubte, wird gestattet, daß die schuldige Taxe auch binnen 8 Tagen eingetrieben werde; doch sind die Magistrate zu ermahnen, dieses Befugniß nicht zu mißbrauchen.

2247. Hfd. v. 19. Mai 1798 N. 414, an alle A. G.

Se. Maj. finden zwar nothwendig und billig, mit Ernst und Wachsamkeit auf die Eintreibung der gesezmäßigen Justiztaxen fortan feste Hand zu halten, dagegen mit Ihrem Eifer für die Gerechtigkeit nicht vereinbarlich, die Justiz wegen rükständiger Taxen zurükhalten zu lassen, wie bisher in Rüksicht der Parteien, die Ungarn sind, nach Maß der von den Hofstellen erlassenen Vdg. vom 24. Nov. 1797 geschehen ist. Es wird daher mit gänzlicher Aufhebung dieser Vdg. vom 24. Nov. 1797 verordnet: der §. 10 der T. O. in Streitsachen, und der §. 11 der T. O. in den Geschäften des adeligen Richteramtes sei auf das Genaueste zu befolgen, und keine Expedizion wegen einer rükständigen Taxe, die ein Ungar zu entrichten hätte, zurükzuhalten, wohl aber seien von drei zu drei Monaten die Verzeichnisse der diesfalls rükständigen Taxen der Hofkammer einzusenden, in welchen der Name des Ungarn, welcher eine rükständige Taxe zu bezahlen hat, mit seinem Aufenthaltsorte, die kurze und deutliche Bezeichnung der Expedizion, für welche die Taxe zu bezahlen ist, dann der Betrag derselben auszuweisen kömmt, wo sodann die Hofkammer die dießfällige Eintreibung durch den causarum regalium Directorem besorgen lassen wird; damit aber dennoch die Fälle der dießfälligen Eintreibung desto seltener werden mögen, sollen

1. die Gerichtsbehörden genau darauf halten, daß die Gesuche der Ungarn, über welche die taxbare Expedizion erfließen soll, von einem bei Gerichte angenommenen Advokaten unterfertigt seien, der für die Taxe hafte, und sich dagegen mit einem angemessenen Geldvorschusse seiner Partei, wenn er es nöthig finden sollte, bedeke.

2. Wird der Ungar, der mit der ihn treffenden Taxentrichtung säumig ist, und also auf die Einschreitung des causarum regalium Direc-

toris es ankommen läßt, wenn die Taxe nur einige Gulden beträgt, die vierfache, bei höheren Taxen aber die doppelte zu entrichten haben.

3. Bei jenen Taxen, wo ein Gegentheil einschreitet, soll dieser, wenn die Expedizion für ihn günstig ist, von Amtswegen wegen der rükständigen Taxen erinnert werden, damit er sie für den Gegentheil salvo regressu an denselben zahlen möge.

4. Wenn die Gesuche der Ungarn durch Requisitoriales ungarischer Behörden unterstüzt werden, sollen die Magistrate oder Komitats-Gerichte sich mit Hinterlegung einer angemessenen Summe, oder auf eine andere Art, allenfalls auch durch schriftliche Erklärung der ansässigen oder vermöglichen Bürger versehen, daß dieselben die für die anderweiten Expedizionen zu zahlen habenden Taxen zu Handen des causarum regalium Directoris, so weit er zu deren Einhebung befehligt sein werde, ohne allen Rechtsstreit abführen werden, bedeken, und soll ohne solche Versicherung in die Requisizion gar nicht eingegangen werden.

2248. Hfzd. v. 23. Jänner 1802 N. 550, an beide gal. Gub. u. A. G.

In Zukunft sind sowohl die Verzeichnisse der ausständigen Gerichtstaxen, welche für die übrigen erbländischen Gerichtsbehörden bei den ungarischen Jurisdikzionen einzuheben sind, als auch jene der Kameraltaxen der k. ungarischen Statthalterei nur alle Monate zu der zu veranlassenden Einhebung zu überschiken.

Zu §. 12 der T. O.

2249. Hfd. v. 21. Juli 1783 N. 160, an alle A. G.

In Folge §. 12 der T. O. sollen alle jene Taxen, die über ein Monat rükständig sind, nach Auffezung, sohinniger fruchtlosen Verstreichung einer Frist von 8 Tagen durch die wirksamsten Mittel der Exekuzion, nähmlich andurch eingetrieben werden, daß von dem Gerichte sogleich ein Gerichtsdiener an die Partei, ihren Geschäftsträger oder Advokaten zu dem Ende abgeschikt werde, daß er sogleich, so viel als der Betrag der Taxe ausmacht, von dem vorfindenden Vermögen abnehme, wo sodann das Abgenommene, so weit es in Mobilien und Effekten bestünde, bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung verkauft, das Taxamt befriedigt, der allfällige Ueberrest aber der betreffenden Partei ausgefolgt werde.

Uebrigens ergehe der ausdrükliche höchste Befehl dahin, daß, welche der Gerichtspersonen sich in Eintreibung der Taxen eines Saumsals schuldig mache, zur Abzahlung des Rükstandes mittelst Einziehung der Besoldung angehalten werden solle.

2250. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

1) Wenn wirklich wider ein Urtheil, wodurch eine Partei in den Ersaz der Kosten verfällt wird, die Appellazion dieses Ersazes wegen

ergriffen wird, steht dem Taxamte dennoch die Befugniß zu, die Taxen auch während der Appellazion einzutreiben*).

2251. Hfd. v. 27. Mai 1788 N. 835, an d. mäh. A. G.

Die wegen nicht entrichteter Taxe abgenommenen Mobilien und Effekten, wenn sie bei längerer Aufbewahrung dem Verderbnisse unterliegen, können ohne weiters, außer dem aber nach Verlauf eines Monaths auch für sich allein bei einer im Gerichtsbezirke kundgemachten Feilbietung öffentlich veräußert werden.

2252. Hfd. v. 20. März 1789 N. 989, an d. n. ö. A. G.

Die Meinung, als ob jeder Taxe eine Frist von einem Monat zur Entrichtung zugestanden wäre, kann nicht bestehen; vielmehr liegt den Parteien und ihren Rechtsfreunden ob, die Taxe sogleich ohne ein Betreibung abzuwarten, von selbst nach erhaltenem taxbaren Geschäfte baldigst zu erlegen; indessen, wenn sie schon betrieben werden müssen, ist es ihre Pflicht, die Taxe binnen 8 Taxen vom Tage der an sie geschehenen Erinnerung zu erlegen und zwar ohne Unterschied, ob die Taxe von längerer oder kürzerer Zeit ausständig gewesen; widrigens wider sie die Pfändung mit aller Strenge vorgenommen werden soll. S. **2245—6**.

2253. Hfd. v. 2. Dez. 1820 N. 1720, an alle A. G.

Sämmtliche Justizbehörden haben sich nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen ordentlicher Einbringung der Justiztaxen genau gegenwärtig zu halten; sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, so oft sie irgend einen Saumsal von Seite der Taxämter in der Vorlegung der Verzeichnisse zur Einbringung der rükständigen bereits fälligen Taxen bemerken, solchen von Fall zu Fall durch ihre vorgesezten A. G. zur Kenntniß der obersten Justizstelle zu bringen.

2254. Hkzd. v. 20. Juli 1827 N. 2293, an d. böh. Gub.

Ueber die aufgeworfene Frage: ob Tax-Rükstände bücherlich sichergestellt, und rüksichtlich solcher versicherten Taxen, die dadurch belasteten Realitäten in gerichtliche Exekuzion gezogen werden dürfen, wird bedeutet: daß sich bei der Einhebung der Taxen genau nach dem §. 12 der T. O. vom 1. Nov. 1781 Nr. 28, und an das Hfd. vom 21. Juli 1783 Nr. 160 der J. G. S., zu halten ist. Nur in jenen ohnedies sehr seltenen Fällen, wenn der Tax-Restant gar kein bewegliches, wohl aber ein unbewegliches Gut besäße, kann die Exekuzion auf die Immobilien geführt werden.

2255. Hfd. v. 12. Dez. 1827, an alle Lst. (G. 487).

Ueber Ansuchen der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei findet man sich bestimmt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnüzer Auslagen bei Eintreibung der Tax-, Post-

*) Auch Taxbeschwerden haben keinen die Erhebung der Taxen hemmenden Einfluß; s. **2211**.

porto- und Stempelgebührenrückstände von ausgewanderten österreichischen Unterthanen, die Landesstelle anzuweisen: künftig dergleichen ganz unbedeutende Rückstände, deren Eintreibung weder Zeit noch Mühe lohnt, und mit vielen Umtrieben und Kosten verbunden ist, entweder nach dem der Landesstelle zustehenden Wirkungskreise selbst abzuschreiben, oder mittelst Aufnahme in das Jahresverzeichniß über die uneinbringlichen diesfälligen Gebühren, zur Abschreibung anher vorzulegen; jene von größeren Beträgen aber zur hierortigen Kenntniß zu bringen, um deren Einbringung im geeigneten Wege veranlassen zu können.

2256. Erlaß des böh. A. G. v. 20. Jänner 1834 Z. 20562 (P. 26).

Ueber das Belangen der k. k. Kameralverwaltung vom 18. Dez. 1833 Z. 49863 IX. werden die k. k. Kreisämter ersucht, den sämmtlichen Gerichtsbehörden der Kreise zu verordnen, über die an sie zur Einhebung gelangenden Taxnoten eine genaue Vormerkung zu führen, die Parteien sogleich nach Einlangung der Taxnote unter Mittheilung einer Abschrift derselben, zur Bezahlung der darin verzeichneten Gebühren aufzufordern, und gegen die Saumseligen in Gemäßheit der in dem a. h. Taxpat. und dem Hfd. vom 21. Juli 1783 N. 160 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen der Ausstand bei fruchtloser Erinnerung gleich nach 8 Tagen executive eingetrieben werden soll, zu verfahren, die allenfälligen Einhebungshindernisse aber, die nur darin bestehen dürfen, daß die taxpflichtige Partei ihren Aufenthalt geändert hat, oder wegen Armuth zahlungsunfähig ist, legal und unter Beibringung des Protokolls, über die fruchtlos versuchte Pfändung dem k. k. Kreisamte zur weitern Einbegleitung, mittelst der vorgeschriebenen monatlichen Ausweise anzuzeigen, indem, wenn wider Vermuthen weder die Eintreibung noch die Anzeige über den Einhebungsanstand sogleich erfolgen sollte, in Gemäßheit des oben bezogenen Hfd. v. 21. Juli 1783 die saumselige Behörde zum Ersaze gegen Regreß an der Partei unnachsichtlich durch das k. k. Kreisamt verhalten werden wird.

Zu §. 14 der T. O.

Geldstrafen.

2257. Hfd. v. 15. März 1790 N. 1, an d. in u. o. ö. A. G.

Die aus Gelegenheit der Verwaltung der Justiz nach dem Geseze vorfallenden Geldstrafen haben in den Taxfond jedes Gerichts einzufließen.

2258. Hfd. v. 3. Aug. 1821 N. 1787, an d. mäh. A. G.

Bei Eintreibung der Strafgelder für den Kriminal-Fond hat das A. G., wenn Parteien oder ihre Vertreter zu Geldstrafen verfällt werden, die untere Gerichtsbehörde zu beauftragen, die ihr unterstehende Partei oder ihren Vertreter, zur Entrichtung der verwirkten Geldstrafe, durch die bei Eintreibung von Gerichts-Taxen statt findenden Zwangsmittel, zu verhalten, und den eingebrachten Geldbetrag für den Kriminal-Fond zu übersenden. Wenn hingegen eine Gerichtsbehörde selbst, und zwar ein Magistrat, eine Obrigkeit oder ihr Justizamt, zu einer

Geldstrafe verfället worden ist, und mit Einsendung derselben zögert, hat das A. G., wegen Eintreibung derselben durch das Kreisamt, sich an das Gubernium zu verwenden, welches von der vereinten Hofkanzlei die gehörige Anweisung dazu erhielt.

2259. Hfzd. v. 24. Juni 1830 N. 2470, an alle Lst.

Ueber die von einer Landesstelle gemachte Anfrage: ob die wegen vernachlässigter Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen, landesfürstlichen und Patrimonial-Gerichtsbeamten aufgelegten Geldstrafen, zum allgemeinen Wohle des Staates, nach den Hfd. vom 31. März 1781 und 13. Juli 1782 zu verwenden, oder dem Tax-Fonde jedes Gerichtes, nach dem Hfd. vom 15. März 1790, N. 1 der J. G. S., zuzuweisen seien? hat die vereinigte Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justiz-Gesezsachen und der allgemeinen Hofkammer zu erwiedern befunden: daß die an Disziplinar-Strafen der Beamten eingehenden Beträge stets in den Kameral-Fond fließen sollen; nachdem durch das erwähnte Hfd. vom Jahre 1790, welches nur aus Anlaß der Anfrage einer Gerichtsbehörde, in welchen Fond die von den Parteien in einem Rechtsstreite zu erlegenden Muthwillensstrafen zu fließen haben, erlassen wurde, und daher einen ganz andern Gegenstand betrifft; jenes vom Jahre 1782, womit die durch das Hfd. vom 31. März 1781 gegen obrigkeitliche Beamte, und die Dominien selbst, wegen Unterlassung der gehörigen Justizpflege, verhängten Strafen den Staats-Kassen zugewiesen wurden, nicht aufgehoben erscheint, und nur diese lezteren zwei Dekrete auf die vorliegende Anfrage Anwendung finden; übrigens es auch in jeder Hinsicht zwekmäßiger ist, daß ähnliche Strafbeträge in den Kameral-Fond, statt in den Tax-Fond jener Behörde, welche die Strafe verhängt, erlegt werden.

Zur I. Rubrike a) der T. O.

2260. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

a) Jene Bescheide, mittelst deren die Partei auf Beobachtung und Erfüllung der G. O. gewiesen wird, unterliegen der ersten Rubrike der Taxe.

2261. Ihfd. v. 5. Sept. 1837 Z. 5064. Vdg. des n. ö. A. G. v. 15. Z. 29662; des böh. v. 15. Z. 15121; des in öst. küst. v. 21. Sept. Z. 853 (P. Steierm. 213) u. des mäh. v. 21. Z. 10141. Kdg. durch hkr. Resk. v. 29. Nov. F. 1586 (Mil. 93).

Die k. k. allg. Hofkammer hat unterm 3. Mai 1837 sämmtlichen Taxämtern über die Taxen für die Moderirung der Advokatenexpensen die Belehrung ertheilen lassen, daß jeder gerichtliche Bescheid, welcher über ein Ansuchen einer Partei gegen einen Advokaten, oder eines Advokaten gegen die Partei in Betref der von dem Advokaten angesprochenen Gebühren ergeht, nach Vorschrift der 1. Rubr. lit. a der Taxordnung in Streitsachen zu taxiren sei. S. **2269**.

Zur I. Rubrike c) der T. O.

2262. Hfd. v. 5. Sept. 1782 N. 75, an d. n. ö. A. G.

Für die dem Richter obliegende Zustellung der Urtheile sei eine besondere Zustellungstaxe nicht zu fordern. S. **2185**, 1).

2263. Hfd. v. 31. Aug. 1803 N. 623, an d. o. ö. A. G.

Die Gerichtsdiener sollen für die Zukunft in jenem Falle, wenn sie an dem nämlichen Orte, und auf dem nämlichen Wege gerichtliche Zustellungen an mehrere Parteien zu machen haben, nur berechtigt sein, statt der bisherigen für die Meile sowohl hin als her zu fordernden 15 kr., von jeder Partei 10 kr. für die Meile abzunehmen.

2264. Hfd. v. 19. April 1823 N. 1936, an d. in öst. küst. A. G.

Ueber das von den Gerichtsdienern bei Zustellungen aufzurechnende Ganggeld hat man zu beschließen befunden, daß

1) der Gerichtsdiener, wenn er auf Einem Gange mehrere Zustellungen macht, die Meilengebühr von 15 Kreuzern für die Meile im Ganzen nur Einmal zu beziehen habe; daß daher

2) für jeden derlei Gang eines Gerichtsdieners die Meilengebühr unter alle Parteien, an welche Zustellungen zu machen sind, von den betreffenden Gerichtsbehörden zu repartiren, und das, was jede Partei hieran zu zahlen hat, zur Beseitigung aller Willkühr des Gerichtsdieners, auf dem zuzustellenden Stüke anzuschreiben; daß aber

3) in dem Falle, wenn in dem nämlichen Gange Zustellungen an Parteien zu machen sind, welche in verschiedener Entfernung von dem Size des Gerichtes wohnen (z. B. zwei Parteien in der Entfernung von einer Meile, und zwei andere in jener von zwei Meilen), das Ganggeld von einer Meile unter die vier Parteien zu repartiren und den zwei entfernteren dann noch das Ganggeld der weiteren Meile, jeder zur Hälfte aufzurechnen sei; daß ferner

4) der Gerichtsdiener nicht nur den Weg, sondern auch den Rükweg, folglich bei der Entfernung von einer Meile zwei Meilen aufrechnen könne, was schon in dem Geseze klar entschieden ist, und auch um so billiger erscheint, als der Gerichtsdiener bei weiteren Gängen gewöhnlich auch in dem Falle ist, Zehrungsauslagen zu machen.

Um übrigens den Parteien rüksichtlich dieses den Gerichtsdienern gebührenden Ganggeldes die vollkommenste Beruhigung zu gewähren, und sie in den Stand zu sezen, die sie betreffende Zahlungsgebühr selbst berechnen, und sich auf diese Weise gegen allfällige Bevortheilungen der Gerichtsdiener sichern zu können, ist ferner beschlossen worden, daß die Entfernung der Ortschaften von dem Size des Gerichtes, welchem diese zugetheilt sind, durch die mittelst der Kreisämter anzuweisenden Kreis-Ingenieure verläßlich erhoben, und durchaus blos nach deutschen Meilen berechnet, das über die diesfällige Erhebung mit aller Genauigkeit zu verfassende Verzeichniß aber, nebst diesem Hofdekrete, in der Gerichtskanzlei zu Jedermanns Einsicht angeheftet werden soll.

2265. Hfd. v. 14. Sept. 1827 N. 2304, an d. n. ö. A. G.

Ueber die rüksichtlich der Meilengelder, bei Zustellung gerichtlicher Verordnungen gemachte Anfrage, wird bedeutet: daß das den bestehenden Taxordnungen vom 1. Nov. 1781 N. 28, und vom 13. Sept. 1787 N. 717, und der Vdg. v. 31. Aug. 1803 N. 623, angemessene Meilengeld, welches dem Gerichtsdiener für den Weg vom Gerichtsorte an den Ort der Zustellung der gerichtlichen Verordnung zu entrichten ist, im gleichen Betrage auch noch für den Rükweg von dem Orte der Zustellung bis zu dem Gerichtsorte entrichtet werden müsse.

2266. Vdg. d. böh. Gub. v. 5. Dez. 1828 Z. 53707 (P. 516).

Ueber eine von Seite der n. ö. Regierung gestellte Anfrage hinsichtlich des bei gerichtlichen Zustellungen für den Gerichtsdiener zu bezahlenden Botenlohnes hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle unterm 16. September 1828 folgende Weisung erlassen:

Nachdem schon die allgemeinen Taxordnungen in Streitsachen und in Gegenständen des adeligen Richteramtes in die Berechnung der Meilen den Rükweg einzubeziehen verordnen; so sei es klar, daß das nemliche Meilengeld, welches für den Weg vom Gerichtsorte an den Ort der Zustellung zu entrichten ist, auch für den Rükweg von dem Orte der Zustellung bis zum Gerichtsorte entrichtet werden müsse.

Da sich nach dieser Weisung gemäß Hfzd. v. 14. Nov. l. J. Hofzahl 26203, auch in Böhmen zu achten ist, so wird selbe zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

2267. Hfd. v. 12. März 1830 N. 2452, an d. in ö. küst. A. G.

Die Beilage *) enthält die Vdg., welche die allg. Hofkammer am 29. Dez. 1829, wegen des den Gerichtsdienern im Küstenlande, auch bei Zustellungen in fiskalämtlichen Angelegenheiten gebührenden Meilengeldes, an das küstenl. Gub. erlassen hat.

*) Beilage. Hkd. v. 29. Dez. 1829 an das küstenl. Gub.

Da die Gebühren der Gerichtsdiener bei Zustellungen in fiskalämtlichen Angelegenheiten nicht als eine Gerichtstaxe, von deren Entrichtung das Fiskalamt befreit wäre, sondern als eine den Gerichtsdienern, für Zustellungen in der Entfernung von mehr als einer Meile, gesezlich zukommende Entschädigung anzusehen ist, welche ihnen auch bei einer offiziosen Zustellung nicht wohl verweigert werden kann: so findet man im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle den Anspruch der Gerichtsdiener im Küstenlande auf die Bezahlung der Ganggelder in fiskalämtlichen Angelegenheiten gegründet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch diese Gebühren, so wie andere Gerichtskosten, von den sachfälligen Parteien nach Möglichkeit hereingebracht werden müssen.

Uebrigens wird dem Gub. aufgetragen, im Einvernehmen mit dem A. G. dafür zu sorgen, daß die Zustellungen in fiskalämtlichen Angelegenheiten, so viel möglich, durch die Post, mit Vermeidung aller baaren Auslagen bewirkt werden.

2268. Vdg. des böh. Gub. v. 26. Jänner 1837 Z. 1354 (P. 41).

Ausdehnung der für die k. freien und k. Leibgedingstädte erflossenen Gubernial-Verordnung in Betreff der Verrechnung von Botenlöhnen bei gerichtlichen Zustellungen auch auf die Bergstädte.

Der bei mehreren Bergstädten bestandene Uebelstand, daß die gerichtlichen Zustellungen überhaupt an die außer dem Amtsorte wohnenden Parteien durch Privatboten besorgt, und die von den Parteien für solche Zustellungen mit 15 kr. für jede Meile zu entrichtenden Botenlöhne oder sogenannte Meilengelder ganz außer Verrechnung belassen wurden, ist zwar von der k. Staatsbuchhaltung gelegenheitlich der zensurirten Gemeindrentrechnungen stets gerügt und auf dessen Abstellung angedrungen worden; da jedoch die wiederholten Rügen der k. Staatsbuchhaltung nicht überall den gehörigen Erfolg hatten, zudem ein gleichförmiges Verfahren in diesem Geschäfte bei allen k. Bergstädten wünschenswerth ist, so haben die k. Kreisämter den Magistraten und Stadtgerichten der dortkreisigen k. Bergstädte nachstehende Weisung zu ertheilen:

Die Zustellung gerichtlicher Verordnungen in strittigen und adeligen Richteramtsangelegenheiten an Parteien, die über eine Meile von dem Gerichtsorte entfernt sind, ist durch die angestellten Gerichts- oder Amtsdiener, so weit selbe nämlich hiezu geeignet, und dieses Geschäft neben ihren bisherigen Dienstverrichtungen zu übernehmen in der Lage sind, sonst aber durch eigene, aus den Gemeindrenten zu bezahlende Boten zu besorgen, dagegen aber auch die für diese Zustellung in den Patenten v. 1. Nov. 1781 und 13. Sept. 1787 gegründeten Botenlöhne oder sogenannte Meilengelder, nemlich 15 kr. K. M. für jede Meile des Hin- und Rükwegs, zusammen daher für eine Meile 30 kr. K. M. von den betreffenden Parteien einzuheben und zu Handen der Gemeindrenten in Empfang zu nehmen, sofort aber gehörig zu verrechnen.

Die Magistrate und Stadtgerichte sind jedoch hiebei auf die Beobachtung des Hfd. v. 31. Aug. 1803 N. 623, aufmerksam zu machen, vermög welchen die Gerichtsdiener, wenn sie an dem nemlichen Orte, und auf dem nemlichen Wege gerichtliche Zustellungen an mehrere Parteien zu machen haben, von jeder Partei für eine Meile des Hin- und Rükweges statt 15 nur 10 kr. abzunehmen haben.

Wo, wie oben erwähnt, eigene Boten aufgenommen werden müssen, ist mit denselben ein eigenes Uebereinkommen hinsichtlich der Entlöhnung für eine jede Meile zu treffen und dem k. Kreisamte zur Bestätigung nach vorläufiger Rüksprache mit der k. Staatsbuchhaltung zu überreichen.

Bei Verwendung der Amtsdiener oder Privatboten zur Austragung der in Grundbuchsangelegenheiten erlassenen ämtlichen Verordnungen und Bescheide sind die Magistrate und Stadtgerichte hinsichtlich der Bemessung der Zustellungsgebühren an die genaue Beachtung der diesfalls bestehenden gesezlichen Vorschriften, insbesondere der Eleonorischen Taxordnung, des Akzidenzienpatents, dann der hierüber mit der

Gub. Verordnung v. 22. Okt. 1835, G. Z. 40305 (P. 706) erflossenen Erläuterungen anzuweisen.

Eben so sind im Falle der Einmahnung und Eintreibung der Taxreste mittelst der Gerichtsdiener oder Boten hinsichtlich des Verfahrens mit den rükständigen Parteien und hinsichtlich der Bemessung und Aufrechnung der hiebei auflaufenden Gerichtsgebühren die gesezlichen Bestimmungen, insbesondere der 12. §. der Taxnorm vom 1. Nov. 1781, der 307. §. der a. G. O., dann die Hfd v. 21. Juli 1783 und vom 20. März 1789 genau zu beachten.

Sollten endlich die Gerichtsdiener oder Boten zur Eintreibung der rükständigen obrigkeitlichen Giebigkeiten verwendet werden, so dürfen hiebei auf keine Art und unter keinem Vorwande den restirenden Unterthanen Kösten verursacht werden und es ist in dieser Beziehung den Magistraten und Stadtgerichten die Gub. Verordnung vom 26. Juni 1823, G. Z. 23045 (Pat. 225), mittelst welcher sämmtliche, über das Verfahren bei der Eintreibung der den Obrigkeiten von den Unterthanen zu entrichtenden Urbarial- und andern Abgaben, erflossenen Vorschriften zusammengestellt und republizirt wurden, mit Rüksicht auf die später erflossenen Gub. Verordnungen v. 13. Febr. 1830 G. Z. 5066 (P. 146); vom 11. Nov. 1830 G. Z. 46826 (P. 568); v. 2. Nov. 1832 G. Z. 43382 (P. 585); v. 1. und 17. Juli 1835, G. Z. 30388 und 34058 (P. 365 und 458) zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Zur IV. Rubrike der T. O.

2269. Hfd. v. 22. Jänner 1788 N. 771, an alle A. G.

Die Bestimmung einer eigenen Moderirungstaxe ist ganz überflüssig; denn entweder a) sind die Gerichtskosten schon in dem Urtheile über die Hauptsache bestimmt, gemindert oder aufgehoben worden, und folglich ist die Mäßigung der Gerichtskosten in dem nemlichen Urtheile mitbegriffen, wofür also keine besondere Moderirungstaxe gefordert werden kann, da die Urtheilstaxe ohnehin zu entrichten kommt: oder b) die Parteien sind unter sich in quali et quanto dergestalt streitig, daß hierwegen die Anstände oder wechselseitigen Behelfe mündlich oder schriftlich verhandelt werden, und die Sache durch ein besonderes förmliches Urtheil wie jede andere Streitsache entschieden werden muß; und da ist gleichfalls nur die gesezmäßige Urtheilstaxe abzunehmen; oder aber c) die Parteien sind über die schuldige Bezahlung der Kosten in dem vom Gerichte billig findenden Betrag zwar einig, dieselben vergleichen sich aber in Ansehung der Mäßigung vor Gerichte in der Güte, ohne daß außer dieser gerichtlichen Veranlassung hierüber ein besonderes Urtheil geschöpft wird; und da trit jene Taxe ein, die für Bewirkung eines jeden andern gerichtlichen Vergleiches in der vierten Rubrik vorgeschrieben ist.

S. **2261**.

2270. Hfd. v. 8. Juli 1788 N. 854, an d. böh. A. G.

Für alle Urtheile, die nicht ausdrüklich in dem Pat. v. 1. Nov. 1781 der vierten Rubrike zugewiesen sind, ist die Taxe nach der sechsten

Rubrik abzunehmen, wenn auch das Urtheil eine Folge eines in dem nemlichen Geschäfte vorgegangenen Urtheiles sein sollte.

2271. Hfd. v. 19. Jän. 1789 N. 955, an d. in. ö. A. G.

Da die T. O. nicht alle Urtheile in Aufforderungsklagen, sondern nur jene, durch die vermöge §. 71 der G. O. das ewige Stillschweigen aufgetragen wird, der vierten Rubrike der Taxen zuweiset; so ist sich in allen übrigen aus Aufforderungsklagen entstehenden Urtheilen die Regel gegenwärtig zu halten, daß von allen in der vierten Rubrike nicht ausdrüklich genannten Urtheilen die Taxe nach der sechsten Rubrike abzunehmen sei.

2272. Hfd. v. 14. Okt. 1789 N. 1057, an d. böh. A. G.

Von allen in contumaciam geschöpften Urtheilen, wodurch über eine eingeklagte Schuld die Exekuzion zuerkannt wird, ist die Taxe nur nach der vierten Rubrik der T. O. abzunehmen, und macht die Art, wie die Exekuzionsklage instruirt gewesen, an der Sache keinen Unterschied.

2273. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 54, an d. in. ö. A. G.

d) Bei den auf Ausbleiben des Beklagten geschöpften Urtheilen kann die Taxe nur nach der vierten Rubrik auch dann abgenommen werden, wenn wirklich der Klage die zur Begründung des Klagerechtes dienenden Urkunden nicht in Original, oder gar nicht angeschlossen worden.

2274. Hfd. v. 8. Nov. 1822 N. 1906, an alle A. G.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Bemessung der Taxen für Kontumaz-Urtheile wird verordnet: daß für die Zukunft die Kontumaz-Urtheilstaxe überhaupt nicht nach der VI. Rubrik der a. T. O. v. 1. Nov. 1781 mit 12 fl., sondern bloß nach der IV. Rubrik mit 1 fl. abzunehmen sei.

2275. Dek. d. böh. Gub. v. 18. April 1836 Z. 11240 (P. 567).

Die k. k. Hofkammer ist aus Anlaß eines vorgekommenen Falles zur Kenntniß gelangt, daß das Hkzd. v. 30. Sept. 1822 Z. 25606 »oder Hfd. v. 8. Nov. s. **2274**« (kdg. durch Gub. Vdg. v. 25. Okt. 1822 Z. 51899 P. 788) in Betreff der Taxbemessung von Kontumazurtheilen nicht von allen Justiztaxämtern im gleichen Sinne aufgefaßt werde.

Um nun eine Gleichförmigkeit zu erzielen, hat die h. Hofkammer mit Dek. v. 29. Dez. 1835 Z. 55721, bestimmt, daß nur jene Urtheile, welche über solche Klagen ergehen, wogegen keine Einreden erstattet wurden, als eigentliche nach der vierten Rubrik der T. O. zu taxirende Kontumazurtheile anzusehen, und für solche die Taxe nach den Klassen der vierten Rubrik abzunehmen sei.

2276. Hfd. v. 19. Aug. 1837 Z. 33194 (A. 355).

Die hohe k. k. allg. Hofkammer hat Folgendes bedeutet: Man ist in die Kenntniß gekommen, daß sich in Bezug auf die Taxabnahme von Aktenverzeichnissen im mündlichen Verfahren nicht gleichförmig benommen werde.

Nach der allg. T. O. vom 1. Nov. 1781 ist in der Rubrik IV. mit Beziehung auf den §. 240 der allg. G. O. vom Jahre 1781 nur für die Inrotulirung der Akten eine Taxe vorgeschrieben. welche aber nach dem 23. Kapitel der allg. G. O. nur bei erstatteten Sazschriften, folglich nur beim schriftlichen Verfahren statt findet. Es wird daher verordnet, daß für das Verzeichniß der eingelegten Akten bei dem mündlichen Verfahren keine Taxe abzunehmen sei, und daß allen jenen Parteien, welchen in solchen Fällen eine Taxe abgenommen wurde, solche zurükzuvergüten sei, wobei das mit Hfd. vom 29. Nov. 1836 Z. 44969 angeordnete Verfahren zu beobachten ist. S. **2171**.

Zur V. Rubrike der T. O.

2277. Hfd. v. 27. Jän. 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

g) Die Taxe von 3 Gulden für jeden Tag, der zur Inventirung, Schäzung, Feilbietung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Gutes verwendet worden, findet statt, wenn auch mehrere Abgeordnete des Richters eingeschritten wären.

2278. Hfd. v. 24. Dez. 1786 N. 605, an d. mäh. A. G.

Uiber den erregten Anstand, daß die in dem §. 12 des Pat. vom 15. Juli 1786 (**1099**) für den Ausrufer bestimmte Taxe dem Werthe des versteigerten Gutes oftmals nicht angemessen sei, war die Weisung ertheilt. In den gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Konkurse veranlaßt werden, sei sich der hierbei zu bezahlenden Taxen halber an jenes genau zu halten, was die T. O. in Absicht auf den Gerichtsabgeordneten in der fünften Rubrik, und in Betreff des eintretenden Kunstverständigen im §. 13 ordnet. In allen übrigen Versteigerungen habe es bei dem §. 12 des Pat. vom 15. Juli 1786 sein Verbleiben. Uebrigens werde es immer von der Bescheidenheit des Interessenten abhängen, bei unbedeutenden Verkäufen, so der Kosten nicht lohnen, den unverhältnißmäßigen Auslagen auszuweichen.

2279. Hfd. v. 31. Aug. 1789 N. 1045, an d. in. ö. A. G.

Die in der fünften Rubrik der T. O. in Streitsachen ausgemessene Taxe gilt für den ganzen Tag, an welchem sich der Richter oder dessen Abgeordneter mit dem Zeugenverhör abgibt, es mögen sodann mehrere oder wenigere Zeugen zu vernehmen sein.

Zur VI. Rubrike der T. O.

2280. Pat. v. 7. Aug. 1782 N. 66.

a) Die für ein Urtheil bestimmte Taxe hat jeder der streitenden 2 Theile ganz zu bezahlen.

b) Für ein App.-Urtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestätiget wird, hat jene Partei, so appellirt hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlet worden, zu entrichten, dagegen hat jene Partei, wider welche die Appellazion ergriffen worden, eine Urtheilstaxe in diesem Falle nicht zu bezahlen.

c) Für ein App.-Urtheil, wodurch der Spruch erster Instanz abgeändert worden, hat jede Partei diejenige Urtheilstaxe, so von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt worden, zu entrichten.

2281. Hfd. v. 9. Sept. 1785 N. 465, an d. n. ö. A. G.

Die unterm 7. Aug. 1782 ergangene Verord., mittelst welcher festgesezt worden, daß die Appellazions-Urtheilstaxe in dem Falle, daß der Spruch der ersten Instanz entweder ganz oder auch nur zum Theile abgeändert wird, von jeder Partei zu entrichten komme, habe auch für jene Fälle zu gelten, wenn beide Theile zugleich über ein aus mehreren Punkten bestandenes Urtheil die Appellazion ergriffen hätten.

2282. Dek. d. böh. Gub. v. 28. Febr. 1825 Z. 8937 (P. 32).

Vermög Hfd. v. 9. l. M. Hofz. 4620, ist in zweiter Instanz ein Kontumazurtheil nicht denkbar. Es kann daher das obergerichtliche Urtheil niemals als ein Kontumazurtheil taxirt werden, sondern dasselbe bleibt für jeden Fall der in der sechsten Rubrik des Judizialtaxnormals vom 1. Nov. 1781 bestimmten Taxe unterworfen, zumal es in der Hauptsache gleichviel ist, ob der Prozeß im ordentlichen Verfahren oder über einen von der ersten Instanz in contumaciam gefällten Spruch zum obern Richter gelangt.

2283. Hfd. v. 5. Dez. 1827 Z. 41430; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 16. Z. 70478 (P. 716).

Das Hfd. vom 7. Aug. 1782 ist dahin zu verstehen, daß bei einem auf Bestätigung ausfallenden Appellazions-Urtheile der Appellant nur dann die doppelte Urtheils-Taxe zu bezahlen hat, wenn er in dem Urtheile auch in die Gerichtskosten verfällt wird.

2284. Hfd. v. 3. Sept. 1828. Z. 34788; Vdg. d. laib Gub v. 2. Okt. 1828 Z. 21599 (P. 331).

Die k. k. allg. Hofkammer hat die Belehrung ertheilt, das Hfd. v. 7. Aug. 1782 sei dahin zu verstehen, daß bei einem auf Bestättigung ausfallenden Appellazions-Urtheile der Appellant nur dann die doppelte Urtheilstaxe zu bezahlen habe, wenn er in dem Urtheile auch in die Gerichtskosten verfällt wird.

Zur VIII. Rubrike der T. O.

2285. Hfd. v. 27. Jän. 1783 N. 119, an alle Gerichtstaxämter.

f) Auch bei Erfolglassungen in Streitsachen sei jene Taxe abzunehmen, die in dem Geseze dem wegen solcher Erfolglassung ergangenen richterlichen Akte zugewiesen ist.

Taxpatent für das adelige Richteramt.

Aufhebung der früheren Geseze, s. **2170—1**; ferner **2287—9**. Berggerichte, s. **2173**. Obersthofmarschallamt, s. **2175**. Abnahme der Taxen in Konv. Münze, s. **1522, 2120, 2176** u. **2290**. Rükerstattung der Taxen, s. **2177**.

Taxfreiheit des Armen- und Invalideninstitutes, s. **2179—84**; bei Klosterpfründen, s. **2059**.

2286. Pat. v. 13. Sept. 1787 N. 717 *).

Um den Taxen auch in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes eine bestimmte Richtschnur zu geben, wird vom 1. Nov. 1787 anzufangen in Ansehung derselben folgende Vorschrift gegeben, und werden dagegen alle über diesen Gegenstand bestehende Verordnungen und Gewohnheiten für unwirksam und aufgehoben erklärt.

§. 1. Jedermann, ohne Rüksicht auf Stand, Würde oder Religion, ist in Taxen bei Geschäften des adeligen richterlichen Amtes auf gleiche Art zu behandeln; auch hat zwischen den Eingebornen und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied statt.

§. 2. Die Taxe hat stets die Partei zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur wenn eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten. Sämmtliche Taxen, worüber die Ordnung am Ende beigefügt ist, sind nach ihren mancherlei Rubriken in vier Klassen unterschieden. S. **2211**.

§. 3. Die Taxe der ersten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Kuratelsvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 20000 Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintrit, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von 4000 Gulden reicht.

§. 4. Die Taxe der zweiten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-Pupillar- oder Kuratelsvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 10000 Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintrit, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von 2000 Gulden reicht.

§. 5. Die Taxe der dritten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Kuratelsvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 5000 Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintrit, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von 1000 Gulden reicht.

§. 6. Nach der vierten Klasse ist in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrüklich zu einer der vorhergehenden höhern Klasse bestimmt sind.

---

*) S **2168** die Note.

§. 7. Wenn aber das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder Kuratelsvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, nicht wenigstens 100 Gulden beträgt, ist keine Taxe abzufordern. Eben so ist in den Partikulargeschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst glaubwürdig eine solche Mittellosigkeit, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts besizet, darthun kann *).

§. 8. Obschon der zwischen den Klassen bestehende beträchtliche Unterschied nicht leicht besorgen läßt, daß ein Zweifel entstehen werde, nach welcher Klasse die Taxe abzunehmen sei; so wollen wir dennoch über die Art, wie das Vermögen oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist, so viel möglich allen Irrungen durch folgende Anordnung zuvorkommen.

a) Sollen wegen Bestimmung der Taxe nie eigene Schäzungen vorgenommen, sondern, wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist,

b) die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Katastrum,

c) die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, der in dem lezten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung, oder andern lezten Besizveränderung einkommt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen wurden, angesezt werden.

d) Wenn ein Kontrakt mehrere Punkte oder mehrere wechselweise eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlossen wird; soll das Ganze des Betrages der beiderseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Kontrakt geschlossen wird, zusammengenommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäfts angerechnet werden.

e) So lange ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar- oder Kuratelsgut, das mehrere Eigenthümer hat, unzer-

---

*) Vdg. des böh. Gub. v. 21. April 1837 Z. 13601 (P. 188).

Verfahren bezüglich bei den k. freien und den k. Leibgedingstädten, dann bei den k. privilegirten und den k. Bergstädten.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles wird den k. Kreisämtern und bezüglich der Taxabschreibungen bei den k. freien und k. Leibgedingstädten, dann bei den k. privilegirten und den k. Bergstädten folgendes bedeutet:

a) Die Nachsicht der im gerichtlichen Verfahren auflaufenden uneinbringlichen Taxbeträge ist durch die Ihfd. v. 11. Sept. 1789 N. 1050 und vom 20. Febr. 1795 N. 218, den Magistraten eingeräumt. S. **2221** u. **2226**

b) Hinsichtlich der Taxen des adeligen Richteramts- und der Grundbuchstaxen hat es mit Rüksicht auf die Wichtigkeit des Taxgefälles als städtische Einnahmsquelle bei der bisherigen Uebung, gemäß welcher solche Taxnachsichten bei den k. privilegirten und den k. Bergstädten von dem Gubernium ertheilt werden, auch noch ferner zu verbleiben.

c) Bei den k. freien und den k. Leibgedingstädten wird dagegen wegen Abkürzung des Geschäftsganges die Ertheilung der Bewilligungen zur Abschreibung der uneinbringlichen adeligen Richteramts- und Grundbuchstaxen von nun an, dem vereinigten k. k. Landesunterkammeramte überlassen.

Wornach das Weitere zu verfügen ist.

theilt besteht, soll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedizion erlassen werden.

§. 9. Da ein Geschäft des adeligen richterlichen Amtes an den höheren Richter nicht anders gelangen kann, als wenn über verabsäumte Amtspflicht gegen den Richter der ersten Instanz Beschwerde geführt, oder in einem solchen Falle von dem höheren Richter von Amtswegen eingeschritten wird; so ist über dergleichen Geschäfte bei der höheren Behörde keine Taxe abzunehmen; dagegen ist von der höheren Behörde bei Erledigung des Rekurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Partei den Rekurs muthwillig erreget oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlaßt habe, in welchen Fällen die Partei oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfällen, und diese in den Taxfond abzuführen ist. S. **2257—9.**

§. 10. Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stük der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau anzumerken, die Partei aber den Betrag am ehesten abzuführen. Die Abführung der Taxe muß an den Richter selbst, oder an die von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellten beeidigten Gerichtspersonen geschehen: und hat die Partei, ungeachtet der an einem Dritten erweislich geschehenen Entrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften. S. **2244** u. **2291—3.**

§. 11. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurükzuhalten; sondern der Betrag der Taxen einstweilen vorzumerken; am Ende eines jeden Monats sind dann die haftenden Ausstände einzutreiben. S. **2246—8.**

§. 12. Dem Richter wird in dieser Absicht die Macht eingeräumt, denjenigen, der die Taxe zu bezahlen hat, und darin säumig ist, nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen, daß er binnen der nächsten 8 Tage den Rükstand berichtige. Wenn diese Erinnerung fruchtlos und die eingeräumte Zeit verstrichen ist, soll der Rükstand nach Vorschrift des §. 307 der allg. G. O. eingetrieben werden, und zwar solcher Gestalt, daß sogleich ein Gerichtsdiener an den Rükständner abgeschikt werde, welcher ohne weiters, so viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften abnehme. Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthen besteht, soll bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung verkauft, die Taxe entrichtet, und falls etwas übrig ist, solches dem Eigenthümer ausgefolgt werden. S. **2251—6.**

§. 13. Wo in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes auch Kunstverständige zuzuziehen sind, wird in dieser allgemeinen Ordnung ihre Belohnung durch eine gewisse Taxe zu bestimmen nicht erforderlich befunden, sondern die Bestimmung der Taxe dem Richter überlassen, der dabei in jedem einzelnen Falle von Amtswegen auf die Beschaffenheit der Kunst und auf den Stand des Kunstverständigen Rüksicht zu nehmen hat.

§. 14. Alle in dieser T. O. ausgemessenen Taxen haben bei landesfürstlichen Stellen in den Taxfond, bei Magistraten in die städtischen

Kassen, bei Dominikalortsgerichten in die herrschaftlichen Renten, bei Dinasten und Jurisdizenten in derselben eigene Kasse einzufließen, und sollen dieselben unter keinem Vorwande von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden. Jeder dieser Beamten hat daher sich an den verhältnißmäßigen, von demjenigen, der ihn zu bestellen hat, auszumessenden Besoldung zu begnügen, und an Taxen von seinem Dienste nichts anders zu genießen, als was ihm bei Entfernung von dem Orte des Gerichtsstandes in eben dieser Tax-Ordnung eigens bestimmt wird.

Zur genauen Befolgung gegenwärtiger T. O soll dieselbe in der Kanzlei eines jeden Gerichts zur beständigen Einsicht aufbehalten werden, und haben die Parteien sich nach der darin vorgeschriebenen Entrichtung unverweigerlich zu fügen, die Richter aber sich bei strenger Verantwortung aller Ueberschreitung derselben zu enthalten. S. **2294**.

Taxbezug des delegirten Gerichtes; s. **2217—19** u. **2295**.

Allgemeine Taxordnung in den Geschäften des adeligen richterlichen Amts.

Erste Rubrik.

I. Klasse — 6 kr. II. Kl. — 5 kr. III. Kl. — 3 kr. IV. Kl. — 2 kr.

In diese Rubrik gehört:

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrüklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesezt ist.

b) Jede Anschlagung eines Ediktes.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. mit Einrechnung des Rükweges abgereicht werden. S. **2263—8** u. **2296**.

Zweite Rubrik.

I. Klasse — 30 kr. II. Kl. — 15 kr. III. Kl. — 12 kr. IV. Kl. — 10 kr.

Hieher gehört:

a) Die Erledigung der Erbserklärung.

b) Die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Gerichtsprotokoll.

c) Die Ausfertigung eines Dekrets zur Aufstellung eines Vormundes oder Kurators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer.

d) Die Verordnung zur Vormerkung einer leztwilligen Anordnung bei einer Landtafel oder einem Grundbuche.

e) Die Verwilligung eines Verbotes auf fahrende Güter.

f) Die Herausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung.

Dritte Rubrik.

I. Klasse — 40 kr. II. Kl. — 20 kr. III. Kl. — 15 kr. IV. Kl. — 10 kr.

Hieher gehört:

a) Jede Ausfertigung eines Edikts zur Feilbietung; zur Erörterung der haftenden Schulden; zur Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist; zur Amortisirung einer Urkunde, jedoch ohne Rüksicht, ob das Edikt an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expedizionen zu expediren sei.

b) Jedes Ersuch- oder Antwortschreiben, so an einen andern Richter oder eine Obrigkeit ergeht.

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird.

d) Jede Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltsortes des Mündels oder Kuranden; zur Bestimmung von dessen Erziehungsart; zur Veränderung seines Standes; zur Bestreitung einer Ausgabe; zur Veräußerung eines Pupillargutes; zur Erhebung eines Theiles des Pupillarvermögens.

e) Jede obrigkeitliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

Vierte Rubrik.

I. Klasse 1 fl. — II. Kl. — 30 kr. III. Kl. — 20 kr. IV. Kl. — 15 kr.

Hieher gehört:

a) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde, s. **2302—3**.

b) Die Aufnahme eines Eides.

c) Das Vorzuhalten über Erlag eines Depositums.

d) Die Expedizion über die Finalerledigung einer Rechnung.

e) Mäßigung der Gerichtskosten; s. **2297**.

Fünfte Rubrik.

I. Klasse 3 fl. — II. Kl. 1 fl. 30 kr. III. Kl. 1 fl. — IV. Kl. — 45 kr.

Diese findet statt:

a) Für die Kundmachung der leztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder in mehreren Urkunden bestehen.

b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer oder mehrere sein, einschreitet; zur Anlegung oder Abnehmung der Sperre bei Verlassenschaftsabhandlungen; zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte oder dessen Wohnung; zur Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts- Pupillar- oder Kuratelsmasse gehörigen Gutes; zur Rekognoszirung einer Handschrift; zur Vornehmung der engen Sperre; zur Errichtung eines Inventariums; zur Feilbietung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsgutes.

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls ist den Gerichtsabgeordneten, damals, wenn sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessene Kost und Fuhre von der Partei unentgeltlich zu entrichten. Jedoch soll für Verfassung des Protokolls und Erstattung der Relazion nichts gefordert, und für die den Parteien auf Anlangen hinaus gegebenen Abschriften nichts anderes, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

c) Für die Ratifikazion eines Vergleiches, eines Heirathsbriefes, eines Kauf-, Tausch-, Bestand-, Kost- oder sonst wie immmer gearteten Kontrakts, der in einem Vormundschafts-, Kuratels- oder Erbschaftsgeschäfte entrichtet wird. S. **2298—2301**.

Sechste Rubrik.

I. Klasse 12 fl. — II. Kl. 6 fl. — III. Kl. 4 fl. — IV. Kl. 1 fl. —

Diese findet statt:

a) Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft.

b) Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes, wenn ein Mündel großjährig erklärt oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilt wird.

c) Für die Finalverordnung über Absonderung der Allodialgüter von Fideikommiß-, Substituzions- oder Lehensgütern; über Onerirung eines Fideikommisses, über Depurazionsnachsehung, über Verkaufung einer fideikommissarischen Realität, über Vertauschung eines Fideikommißgutes. Es mag die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständniß der Theilnehmenden erfolgen, oder bei getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Ueber Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln, Kuranden.

Verfassung der Urkunden; s. **2302—3**. Nachsicht des Alters, s. **2304**; Adopzion, s. **2305—6**.

Siebente Rubrik.

Für jede Abschrift, so die Partei von dem Richter verlangt, ist bei den in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite 4 kr., bei den übrigen außer dem Bezirke der Hauptstädte befindlichen Gerichtsbehörden 2 kr. zu bezahlen, und soll der Richter sich hierbei gegenwärtig halten, die Parteien durch zu große Weitläufigkeit nicht zu erschweren.

Achte Rubrik.

Für die Aufnahme einer Rechnung ist von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden

jährlichen Lasten an wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen die Raittaxe mit 3 Prozenten zu entrichten, und soll die hier ausgemessene Raittaxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte, nach den ausgezeichneten Rüksichten auch dann abgenommen werden, wenn über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird. Dagegen sind von der Raittaxe befreit:

a) Alle Stiftungsrechnungen;

b) die in Konkursgeschäften vorfallenden Rechnungen,

c) diejenigen Pupillar- und Administrazionsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl., oder weniger betragen *).

d) Die sämmtlichen Pupillarrechnungen bei den Dominikalortsgerichten.

Ueber die hier ausgemessene Rechnungstaxe ist für die Bemängelung und Erläuterung der Rechnungen, für derselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutoriums keine besondere Taxe abzunehmen. S. **2307—9**.

Neunte Rubrik.

Für die bei Verwaltung des adeligen richterlichen Amts vorfallende Verwahrung eines zu Gerichtshänden erlegten Gutes ist bei Erfolglassung zu bezahlen:

Für baares Geld und die Präziosen, nach Schäzung oder billigem Anschlage, vom Gulden ein halber Kreuzer.

Für Schuldbriefe ein achtel Kreuzer.

Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillardepositum frei zu lassen.

2287. Hfd. v. 24. Dez. 1787 N. 757, an sämmtl. Länderst.

a) Durch die neue Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes v. 13. Sept. 1787 sind nur lediglich jene Taxen, v. 1. Nov. 1787 anfangend, aufgehoben worden, welche über diesen Gegenstand, das ist: über das adelige Richteramt allein bisher bestanden, oder abzunehmen gewöhnlich gewesen sind.

b) Dadurch kann die Taxordnung in Streitsachen v. 1. Nov. 1781 nicht im mindesten beirrt werden: sondern in allen Streitsachen sind die darin ausgemessenen Taxen unabänderlich so abzunehmen, wie diese Taxordnung v. 1. Nov. 1781 es vorschreibt.

---

*) Mit Vdg. des böh. Gub. v. 18. Okt. 1838 Z. 51207, wurde mit Beziehung auf die Hfd. **2120**, **2176**, u. **2290** entschieden, daß die obigen 300 fl. des jährlichen Einkommens in Konv. Münze zu nehmen sind.

c) Diese beiden gleichgedachten Taxordnungen stehen mit den Landtafel-, Stadt- und Grundbuchs-, dann Bürgerrechtstaxen in keiner Verbindung, und haben daher auch überhaupt genommen in diesen Taxen nichts geändert, sondern nur jene Taxen, die zuvor bei der Landtafel, bei der Stadt- oder Grundbuchshandlung abgenommen zu werden pflegten, und dermal entweder in einer, oder der andern dieser beiden Taxordnungen erscheinen, und bestimmt sind, dürfen nunmehr bei der Landtafel oder den Grundbüchern nicht mehr abgenommen werden. Alle übrigen in diesen zwei Taxordnungen nicht bemerkten landtäflichen, oder Grundbuchstaxen sind noch ferner, und in so lange nach der bestehenden Observanz abzunehmen, bis eine eigene Taxordnung auch für die Landtafel-, Stadt- und Grundbuchstaxen nachfolgen wird; und eben so sind die Bürgerrechts-Taxen nach der jeden Orts bestehenden Gewohnheit noch weitershin abzunehmen, bis nicht eine anderweite bestimmte Vorschrift darüber erfolgt.

2288. Hfd. v. 24. April 1794 N. 173, an d. v. ö. A. G.

Durch die Taxnormen sind nur die aus Verwaltung des Richteramtes in Streitsachen, oder in den Geschäften des adeligen Richteramtes entstehenden Gegenstände, nicht aber jene Giebigkeiten bestimmt worden, welche bei einem Sterb- oder Uebergabsfalle an die Dominien oder städtischen Kassen unter einem andern Titel, nähmlich ex nexu subditelae zwischen Herrn und Unterthan, oder als Unterthans-, Lehens-, Grundholds- und sonstigen derlei Schuldigkeiten abgeführet worden. Vielmehr hat das A. G. dießfalls ohne Einverständniß mit der Regierung keine Verordnung zu erlassen.

2289. Hfd. v. 10. Juni 1788 N. 841, an d. böh. u. mäh. A. G.

b) Das an die Kreishauptleute abzureichen gewöhnlich gewesene Sperrshonorarium findet bei der eingeführten Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes nicht mehr statt; doch wird gestattet; den Kreishauptleuten, wenn sie zu derlei Judizialgeschäften verwendet werden, die ausweisenden Reise- und Zehrungskosten gegen vorläufige buchhalterische Adjustirung aus dem Taxfonde zu vergüten.

c) Die Landtafeltaxordnung kann einzig noch in jenen Taxen bestehen, welche auf die eigentliche dermalige Beschäftigung und Manipulazion der Landtafel Beziehung haben, nämlich wegen Einverleibungen, Vormerkungen, Löschungen, Ertheilung der Landtafelauszüge, u. dgl. eingehoben werden; folglich sind alle Rubriken, die aus der Verwaltung des adeligen Richteramtes entstehen, vom 1. Nov. 1787 nicht mehr nach der Landtafeltaxordnung, sondern nach der allgemeinen Taxordnung über das adelige Richteramt abzunehmen, und ist diesfalls die alte Landtafeltaxordnung aufgehoben.

2290. Hkzd. v. 28. Nov. 1825 N. 2148, an sämmtl. altöst. Lst.

Es ist vorgekommen, daß die Richteramts-Taxe außer Streitsachen, deren Bezug zu Folge der Hofverordnung v. 15. Mai 1819 (11. Juni

1819, N. 1568, der J. G. S.) in Metall-Münze nach der ursprünglichen Ausmaß gestattet ist, von dem in Wiener-Währung berechneten Verlassenschaftsvermögen statt zu finden pflegt. Ein solcher Bezug ist offenbar ungebührlich, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Taxe und der Werth des Gegenstandes, von dem die erstere abgenommen wird, in einer und derselben Währung angeschlagen werden müssen.

Sollten in dem Gebiete der Landesstelle ähnliche Unfüge Plaz greifen, oder über die Beurtheilung solcher Taxbezüge eine Verschiedenheit der Ansichten herrschen; so hat die Landesstelle in Folge des mit der obersten Justizstelle geflogenen Einvernehmens durch eine kund zu machende Weisung zu erklären, daß die Verlassenschaftsmasse bei jeder Abhandlung nach dem Kurse von 250 auf Konvenzions-Münze zurükzuführen, und dann hiervon nach der Taxordnung die Taxe zu berechnen ist.

Zum §. 10 der T. O.

2291. Hfd. v. 4. Jänner 1788 N. 762, an alle A. G.

a) Die Aufrechnung und Ausmessung der Taxen ist nach der Instrukzion nicht des Referenten, Präsidenten oder des Rathsgremiums, sondern des Expeditors und Taxators Pflicht; dessen können sich diese Beamten auch in den Geschäften des adelichen Richteramts nicht entschlagen.

b) Damit aber dieselben nach gesezlicher Vorschrift in denjenigen Fällen vorgehen mögen, wo die eigentliche Klasse nach den Vermögenskräften des Waisen auszumessen ist, soll dem Expedit und Taxamte ein Verzeichniß aller Pupillen mitgetheilet und bei jedem aus der lezten Rechnung die Klasse, zu der er nach seinem Vermögensstande gehört, angesezt werden.

c) Was die Fälle betrifft, wo die Richtschnur zur Ausmessung der Klasse in dem Betrage der Verlassenschaftsmasse liegt, da kann zwar die Rubrik, nach der die Taxe abzunehmen ist, sogleich aufgenommen, die Klasse aber nur damals ausgemessen werden, wann der eigentliche Betrag der Verlassenschaftsmasse bekannt ist; daher auch dieser von der Stelle dem Expedit- und Taxamte zu dem Ende mitzutheilen ist, damit sodann die einstweilen ad notam genommenen Rubriken der abzuführenden Taxen in ihre Klasse eingetheilt, und der ausfallende Taxbetrag der Ordnung nach eingehoben werde.

d) Den Stellen, welche für die zu ihren Handen hinterlegten Deposita zu haften haben, sind alle eingehenden Depositengelder ohne Ausnahme, folglich auch jene, die in den Geschäften des adelichen Richteramts einfließen, überlassen, und kann sich das Taxamt eines Anspruchs darauf nicht anmaßen.

2292. Dek. d. o. ö. Reg. v. 29. Sept. 1825 Z. 23197 (P. 186).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat die hohe Hofkanzlei mit Dek. vom 10. Sept. d. J. Z. 27263, die strenge Handhabung der Regierungs-Vorschrift vom 20. August 1787, anzuordnen geruhet, mittelst welcher bestimmt wurde, daß der Unfug bei den herrschaftlichen Be-

amten, in den Verhandlungen die Todfalls-Gefälle, und Kanzlei-Jura nicht mehr zu spezifiziren, sondern nur sämmtliche Abzüge und Passiva zusammen mit einem Betrag auszuwerfen, woraus nicht abzunehmen ist, ob die Erben dadurch überhalten werden, von den Kreisämtern bei den Herrschafts-Kanzleien bei empfindsamer Bestrafung der Betretenen abgestellt werden soll.

Es werden daher sämmtliche Behörden angewiesen, sowohl diese erwähnte Verordnung, als auch die mit dießortigem Dekrete vom 6. August 1818 Zahl 14070, kundgemachte dießfällige Hofkanzlei-Verordnung vom 3. Juli 1818, wegen jedesmaliger Hinausgabe spezifischer Ausweise, über die von den Unterthanen zu entrichtenden Gebühren und Taxen mit aller Wachsamkeit handzuhaben, und im Betretungsfalle mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen.

2293. Hfd. v. 4. Nov. 1826 N. 2230, an alle A. G.

Die von der k. k. allg. Hofkammer unter dem 18. Okt. 1826, an die Gubernien erlassene Zirkular-Verordnung, welche die Kontrolle bei Bemessung und Berechnung der Abhandlungs- und Rechnungsgebühren (Sterb- und Rait-Taxen) betrifft, wird dem Appellazionsgerichte in der Beilage mit dem Auftrage angeschlossen, dieselbe den untern k. k. Gerichts-Behörden zur Nachachtung bekannt zu geben.

Beilage. Hkd. v. 18. Okt. 1826, an alle Lst., mit Ausnahme jener zu Mailand und Venedig.

Man ist durch die k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung zu der Kenntniß gelangt, daß bei den k. k. Justiz-Taxämtern noch immer in Hinsicht auf die Belegung und rüksichtlich Kontrolle der Bemessung und Verrechnung der Sterb- und Rait-Taxen ein ungleichartiges Benehmen statt findet, und dadurch das Tax-Gefäll gefährdet wird.

Um demnach dieses Gefäll vor jeder Verkürzung möglichst zu schüzen, in Hinsicht auf die Bemessung und Verrechnung der besagten Sterb- und Rait-Taxen eine gleichförmige und genügende Kontrolle gegen die Justiz-Taxämter herbei zu führen, und durch diese leztere die censurirende Buchhaltung in den Stand zu sezen, über die richtige Gebahrung dieser bei den Taxämtern zu verrechnenden Taxen wachen zu können, findet man nothwendig zu verordnen, daß

Erstens die in einer jeden Provinz befindlichen k. k. Landrechte und untern Gerichts-Behörden angegangen werden:

a) den Justiz-Taxämtern hinsichtlich der Bemessung der Sterb-Taxen jedesmal mittelst eines eigenen Dekretes das reine dem Mortuar unterliegende Vermögen, und hinsichtlich der Ausmaß der Rait-Taxen die reinen Pupillar-Einkünfte, mittelst eines von ihnen bestätigten Ausweises über den reinen Nuzungsertrag des Pupillar-Vermögens, bekannt zu machen;

b) ihre Expedizionsämter dahin anzuweisen, alle dergleichen Expedizionen in Betreff der Sterb- und Rait-Taxen-Bemessungen gehörig in die den Taxämtern zu übergebenden gleichzeitigen Expedits-Tabellen aufzunehmen, und sich für die Zukunft angelegen sein zu lassen, nach

dem §. 17. der durch Zirkular-Verordnung vom 23. Sept. 1813, für die Behandlung der Judizial-Geschäfte vorgeschriebenen Taxamts-Instrukzion alle Gegenstände, die bei der Stelle vorkommen, in der Expedits-Tabelle aufzuführen, daß

Zweitens den Landes-Justiz-Taxämtern aufgetragen werde, die Sterb- und Rait-Taxen sogleich nach Empfang der ihnen von Seite der Landrechte in Betreff dieser beiderseitigen Tax-Bemessungen zukommenden Dekrete und Pupillar-Vermögens-Ausweise gehörig zu bemessen, und ohne Verschub in den gleichzeitigen Tax-Rechnungen zur Gebühr vorzuschreiben, übrigens aber eine jede dieser Gebührseinstellungen vorschriftmäßig mit den erwähnten landrechtlichen Dokumenten zu belegen. S. **102**.

Zum §. 14 der T. O.

2294. Hfd. v. 22. Dez. 1791 N. 231, an d. n. ö. A. G.

Der Unfug, mittelst dessen die Ortsgerichte im Lande unter der Enns in der Verwaltung des adelichen Richteramtes sich anmaßen, theils blos um den Bezug der Taxen zu vergrößern, solche Expedizionen und Verordnungen zu erlassen, die nach den eintretenden Umständen, besonders bei dem Landvolke, ganz und gar überflüssig sind; theils auch Taxen von solchen Expedizionen aufzurechnen und zu begehren, welche gar nicht erlassen worden sind, wird auf das Nachdrüklichste eingestellt und verboten, und diejenige Obrigkeit, die sich einer derlei Eigennüzigkeit schuldig machte, soll nicht nur zur Zurükstellung des vierfachen Betrages einer derlei widerrechtlich abgenommenen Taxe an die Partei, die es betrifft, sondern nach Umständen noch überdieß zu einer empfindlichen Strafe verhalten werden.

2295. Vdg. d. böh. Gub. v. 9. Dez. 1836 Z. 58492 (P. 1063).

Nach dem Inhalte der Berichte der k. Kreisämter wird sich von den hierländigen Magistraten in den Fällen, wo dieselben im Delegazionswege Prüfungen mit den Kandidaten aus der Grundbuchsführung und dem adelichen Richteramte vornehmen, hinsichtlich der Bemessung und Abnahme der Taxen für diese Amtshandlung verschieden benommen, indem einige von diesen Kandidaten nebst der von dem k. k. Generaltaxamte bemessenen Aerarialtaxe, dann den vorfallenden Stempel- und Postportogebühren, auch noch zu Handen der städtischen Gemeindrenten mehrere Taxbeträge abnehmen, und diese Abnahme mit Hinweisung auf die Taxordnung in adelichen Richteramtsangelegenheiten rechtfertigen, die meisten Magistrate aber, außer den Stempel- und Postportogebühren, gar keine anderweitigen Taxgebühren zu Handen der Gemeindrenten in Anspruch nehmen.

Um nun in dieser Angelegenheit ein gleichförmiges Benehmen der betreffenden Magistrate zu erzielen, haben die k. Kreisämter den dortigen Magistraten nachstehende Weisung zur künftigen genauen Nachachtung bekannt zu geben.

Es besteht keine gesezliche Vorschrift, welche die Abnahme von Taxen in den obbezeichneten Fällen zu Handen der städtischen Gemeindrenten gestattet. Leztere läßt sich aber auch deshalb nicht rechtfertigen,

weil eines Theils die Delegirung der Magistrate zu diesen Prüfungen nur zum Vortheile der größtentheils mittellosen Kandidaten geschieht, um denselben die Reise- und Zehrungskosten in der Hauptstadt zu ersparen, welche wohlthätige Absicht jedoch, im Falle die Magistrate von denselben Taxen zu Handen der Gemeindrenten abnehmen würden, nicht erreicht werden möchte, und weil anderntheils dieser Prüfungsakt keineswegs als eine Parteisache, sondern als ein streng offizioser Gegenstand angesehen werden muß, indem die Prüfung über höheren Auftrag und nicht zum Vortheile der Partei, sondern nur Behufs der Ueberzeugung der Oberbehörde vorgenommen wird, ob der Prüfungskandidat die nöthigen Fähigkeiten und Gesezkenntnisse besize, endlich weil durch die Abnahme städtischer Taxen von diesen der Aerarialtaxe bereits unterliegenden Prüfungsakten eine doppelte Taxbemessung von ein und demselben Gegenstande eintreten würde.

Bei vorkommenden derlei Prüfungsfällen haben daher die betreffenden Magistrate von den Kandidaten außer den entfallenden Stempel- und Postportogebühren durchaus keine, wie immer geartete Taxen zu Handen der städtischen Gemeindrenten abzunehmen, und die k. k. Kreisämter werden angewiesen, die genaue Befolgung dieser Weisung gehörig zu überwachen.

Zur I. Rubrike der T. O.

2296. Vdg. des böh. G. v. 23. Febr. 1835 Z. 5979, an das Unterkammeramt (P. 90).

Da bloße Vorladungszettel der Parteien in Geschäften des adelichen Richteramtes nicht als Bescheide anzusehen sind, ja selbst keine Beweis wirkenden Urkunden sind, da sie nur die Parteien zur kommissionellen Verhandlung vorladen, und selbst das Nichterscheinen derselben keine solche Kontumazial-Folge nach sich zieht, wie dies bei dem Rechtsverfahren der Fall ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derlei Vorrufungszettel (außer jenen Fällen, wo die Geseze eine schriftliche, taxbare Vorladung eigens vorschreiben) in adelichen Richteramtsgeschäften, und im eigenen Gerichtsbezirke sowohl mündlich als schriftlich, tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

Mäßigung der Gerichtskosten.

2297. Hfd. v. 19. Jänner 1789 N. 956, an d. n. ö. A. G.

Die Taxe für die richterliche Mäßigung der Gerichtkosten, wenn sie in den Geschäften des adeligen Richteramtes vorfällt, wird bei dem wiener Stadtmagistrate auf einen Gulden bestimmt.

Zur V. Rubrike der T. O.

2298. Hfd. v. 10. April 1788 N. 808, an d. in u. o. ö. A. G.

Wenn der Fall der Errichtung eines Inventariums eintrit, können keine andern Gebühren angerechnet werden, als welche in der fünften Rubrik der neuen T. O. enthalten sind. Wornach dann die Abgeordneten

des Landrechts oder der adeligen Justiz-Administrazion selbst, oder jene, die dieselbe wegen der Entlegenheit von den näher gelegenen Jurisdizenten, Magistraten, Dominien oder Beamten dazu delegiren, sich mit der ihrem Charakter angemessenen Kost und Fuhr zu begnügen haben, der ausgemessene Betrag der Taxrubrike aber in den Taxfond des Landrechts einzufließen hat; nur ist den zu derlei Inventuren verwendeten Kunstverständigen in jedem Falle von dem Richter eine angemessene Belohnung zu bestimmen, und hiebei auf die Beschaffenheit der Kunst und den Stand der Kunstverständigen zu sehen, sowohl diese Belohnung aber, als die Kost und Fuhr für die Abgeordneten und den Taxbetrag hat allezeit die Partei zu entrichten, und ist weder das eine noch das andere von dem Mortuarium herzunehmen.

2299. Hfd. v. 11. Dez. 1788 N. 935, an d. in u. o. ö. A. G.

Das Appellazionsgericht soll alle Ortsgerichte, die in dem irrigen Begriffe stehen, als ob den Abhandlungsinstanzen die ehemals gewöhnlichen Inventurs-Taxen noch jezt gebühren, dahin belehren, daß für die Errichtung eines Inventariums über eine Verlassenschaftsmasse keine andere Taxe, als welche die für die Geschäfte des adeligen Richteramtes bestimmte Taxordnung vorschreibt, statt finden könne.

2300. Hfd. v. 21. Jänner 1789 N. 959, an d. n. ö. A. G.

Auch die Dominien in Niederösterreich unter der Enns sind nicht befugt, für die Sperre bei Verlassenschaftsabhandlungen und für die Schäzung eine andere Taxe abzunehmen, als welche die fünfte Rubrik der Tax. O. v. 13. Sept. 1787 vorschreibt; und ist durch dieselbe die hierlands bestandene vormalige Sperrtaxe und Schäzungsgebühr aufgehoben.

2301. Hfd. v. 22. Aug. 1834 N. 2667, an d. in ö. küst. A. G.

Dem A. G. wird eröffnet, daß den Gerichtsgehilfen im Küstenlande überhaupt keine besondere Vergütung an Diäten und Reisekosten zugestanden werde, und daß

1) die Geschäfte der Sperr-Anlegung, Inventur und Versteigerung, wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen werden, da, wo die Erbsmassa nach Abzug der Passiven, oder der aus den versteigerten Fahrnissen gelöste Betrag die Summe von einhundert Gulden nicht erreicht, unentgeltlich von ihnen und den Zeugen verrichtet werden müssen, wo aber in diesem Falle die erwähnten Geschäfte von den Gerichtsgehülfen außer ihrem Wohnorte besorgt werden, wird ihr Lohn für jeden Akt dieser drei Gattungen, wenn sie nicht zusammen an einem Tage vorgenommen werden, auf 45 kr. bestimmt.

2) In Fällen, wo jener Betrag der Erbsmassa, oder der Lizitazions-Gelder die Summe von 100 fl. erreicht, oder höher ist, aber 400 fl. nicht erreicht, hat der Gerichtsgehülfe ohne Unterschied, wo diese Akte vorgenommen werden, unter gleicher Bedingung für den Akt 1 fl. 30 kr. und

3) bei 400 fl. erreichenden oder übersteigenden Beträgen eben so

2 fl. zu erhalten. Wird zur Vornahme der Inventur oder Versteigerung mehr als ein Tag verwendet, so wird zwar für jeden mehr verwendeten Tag eine besondere Belohnung zugestanden, jedoch im verminderten Maßstabe und zwar im ersten Falle mit 20 kr., im zweiten mit 1 fl. und im dritten Falle mit 1 fl. 30 kr. In derlei Fällen ist aber vorläufig das Verzeichniß der Gebühren dem Bezirksgerichte zur Prüfung vorzulegen.

Sollten zu derlei Akten Zeugen außer ihrem Wohnorte verwendet werden, was aber zur Ersparung der Unkosten nur im Nothfalle statt zu finden hat, so haben dieselben ohne Unterschied des Betrages der Erbsmassa, oder der Lizitazions-Gelder für jeden Tag 20 kr. zu erhalten.

Verfassung der Urkunden.

2302. Hkzd. v. 17. Dez. 1824 N. 2057, an die Lst. in Illir. und Küstenlande.

Gepflogene Erhebungen haben gezeigt, daß die Bezirksobrigkeiten in Illirien in dem Bezuge der Gebühren für Privat-Urkunden, welche die Bezirks-Insassen bei ihnen errichten lassen, sich nicht gleichartig benehmen, und daß hierbei zum Theil auch unmäßige Forderungen statt gefunden haben. Man findet daher einstweilen, und bis zur Festsezung einer allgemeinen Norm, für Illirien folgende Vorschrift zu ertheilen:

1. Jedes Bezirksgericht ist verbunden, seinen Gerichts-Insassen, auf ihr Verlangen, über Gegenstände des Privat-Rechtes, Verträge und Urkunden zu entwerfen. Dagegen steht den Parteien frei, sich des Beistandes des Bezirksgerichtes zu bedienen oder nicht; auch bleibt dem freien Willen des Bezirksgerichtes überlassen, für Personen, die außer seinem Bezirke wohnen, Verträge und Urkunden aufzusezen.

2. Dem Bezirksgerichte wird gestattet, folgende Gebühren aufzurechnen: für Verträge, wodurch unbewegliche Güter abgetreten oder verpachtet werden; für Ehepakten, Gesellschafts-Verträge und für die Errichtung eines lezten Willens, 3 fl.; für alle andern Verträge und Urkunden 1 fl. Von Verträgen und Urkunden, die auf eine bestimmte Summe Geldes lauten, ist, wenn dieselbe in Allem 250 fl. nicht übersteigt, nur die Hälfte dieser Gebühren mit 1 fl. 30 kr. oder 30 kr. zu entrichten. Sind in dem Betrage Pacht- oder Miethgelder, Renten oder ähnliche fortlaufende Zahlungen auf bestimmte Zeit bedungen: so werden sie für die ganze Zeit des Kontraktes zusammen gerechnet; ist keine bestimmte Zeit festgesezt, so kann die Zahlung eines Jahres in Anschlag gebracht werden.

3. Der hier festgesezte Betrag darf bei demselben Rechtsgeschäfte nur einmal bezogen werden, wenn auch mehrere Personen daran Theil nehmen, oder über die verschiedenen zugleich übernommenen Verbindlichkeiten mehrere Urkunden errichtet werden. Die Partei, welche die Ausfertigung der Urkunden verlangt, hat die Taxe dem Gerichte ganz zu erlegen, und allenfalls von den übrigen Theilnehmenden verhältnißmäßige Vergütung zu fordern.

4. Für die Verfertigung des Protokolles darf keine besondere Taxe angerechnet werden. Dagegen haben die Parteien für die Ausfertigung der ihnen ausgehändigten Urkunden und Abschriften eine Schreibgebühr von 4 kr. für die Seite zu erlegen.

5. Die Gebühren können auch für Verträge und Urkunden über dingliche Rechte auf unbewegliche Güter bezogen werden; obgleich bei der Eintragung in die öffentlichen Bücher die in den Grundbuchs-Taxordnungen festgesezten Taxen zu entrichten sind.

6. Dagegen dürfen für Urkunden und Verträge, welche nach den Gesezen über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen, ohne Rüksicht auf den freien Willen der Parteien, vor Gericht errichtet werden müssen, keine anderen, als die in der T. O. vom 13. Sept. 1787 N. 717 der J. G. S. festgesezten Gebühren gefordert werden. Insbesondere sind Erbtheilungs-Verträge und alle Urkunden, welche im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen errichtet werden, insofern nicht zugleich ein Dritter Verbindlichkeiten gegen sie übernimmt, von den Abhandlungs- und Vormundschafts-Behörden unentgeldlich zu entwerfen.

7. Der Betrag der bezogenen Gebühren ist in dem Protokolle sowohl, als auf den den Parteien ausgefertigten Urkunden anzumerken.

2303. Hfd. v. 21. Okt. 1825 N. 2136, an d. in ö. küst. A. G.

Die vereinte Hofkanzlei hat das mit Hfzd. v. 17. Dez. 1824 N. 2057 der J. G. S., wegen der Gebühren für die Errichtung von Privat-Urkunden für Illirien, das ist, für das laibacher und küstenländische Gubernial-Gebiet, erlassene Provisorium, auch auf den nun mit Illirien vereinigten klagenfurter Kreis auszudehnen befunden. Bei Anwendung der erwähnten Vorschrift auf den klagenfurter Kreis wird in Ansehung der übrigens gleichen Verhältnisse keine andere Aenderung erforderlich sein, als daß anstatt der Ausdrüke: Bezirksobrigkeiten und Bezirksgerichte die Worte: Dominien und Magistrate und anstatt Bezirks-Insassen die Worte: Unterthanen oder Gerichts-Insassen gesezt werden.

Nachsicht des Alters.

2304. Hfd. v. 1. Sept. 1818 N. 1490, an alle Lst.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß die Einhebung von Taxen für die Bewilligung der Nachsicht des Alters (venia ætatis) aufzuhören habe. Dagegen hat die in der Richteramtstaxordnung unter der sechsten Rubrike Litt. b. für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes nach der Klasse des Vermögensstandes unter den §§. 3, 4, 5 u. 6 vorgeschriebene Taxe fortan unveränderlich zu bestehen, und es muß als solche von einem Pupillar-Vermögen

von wenigstens	20000	Gulden	die	Gerichtstaxe	mit	12 fl.
» »	10000	»	»	»	»	6 »
» »	5000	»	»	»	»	4 »
von weniger als	5000	»	»	»	»	1 »

entrichtet werden.

Adopzion.

2305. Hfd. v. 18. Febr. 1813; hfr. Refk. v. 9. März II. 177.

Bei Bestätigung eines Wahlkindes ohne Veränderung des Standes oder Wappens ist die in der Hoftaxordnung gegründete Taxe anzurechnen, nämlich: Von einem Fürsten 2000 fl., von einem Grafen 1500 fl., von einem Freiherrn 1000 fl., von einem Ritter 500 fl., von einem Adeligen 250 fl.; und von einem Bürger 100 fl.

Wird aber auch Stand und Wappen verändert, so muß ohnehin die Bewilligung bei der Hofstelle angesucht werden, wo dann das Generalhoftaxamt die gebührende Taxe vorzuschreiben hat.

2306. Hfd. v. 29. April 1813 an die n. ö. Reg. (Pol. 86).

Ueber die Frage: wie sich bei Bestimmung der Taxe für die Adopzion der Wahlkinder bei minder vermöglichen Klassen der Bürger in den Provinzial- und landesfürstlichen Städten, bei dem Bauernstande, und bei Honorazioren zu benehmen sei? hat man festzusezen befunden: daß, sobald es sich nicht um die bloße Annahme eines Kindes in die Pflege, sondern um die förmliche Adopzion eines Wahlkindes handelt, jenen, welche nicht zu den verschiedenen Klassen des Adels gehören, folglich allen Unadeligen ohne Unterschied, die in Adopzionsfällen für den Bürgerstand bemessene Taxe mit Einhundert Gulden vorzuschreiben sei, im Uebrigen es jedoch der Landesstelle vorbehalten bleibe, bei eintretenden rüksichtswürdigen Umständen die hierortige Entscheidung einzuholen.

Zur VIII. Rubrike der T. O.

2307. Hfd. v. 7. März 1792 N. 3, an alle A. G.

Die Landrechte werden von der durch Hfvdg. v. 5. Dez. 1783 anbefohlenen jährlichen Einsendung des Ausweises über die eingeflossenen Rait-Taxen enthoben.

2308. Hfd. v. 28. Okt. 1791 N. 211, an d. in. ö. A. G.

Für die gesammten inneröst. Länder wird verordnet, daß die Pupillar- und Kuratelrechnungen nicht mehr durch aufgestellte eigene Raitbeamte aufgenommen, sondern den zwei Aeltesten der Familie desjenigen, dessen Vermögen verrechnet wird, zu dem Ende zugestellt werden sollen, damit sie solche, allenfalls mit Zuziehung Sachverständiger, untersuchen, und auf die nämliche Art, die vorhin den Raitungsbeamten in der Instrukzion vom 9. Septbr. 1785 vorgeschrieben gewesen ist, behandeln. Wo übrigens die Finalerledigung der Rechnungen, wie bisher, durch das Landrecht zu geschehen hat, für welche nebst den Expedizionstaxen von dem jährlich 300 fl. übersteigenden reinen Ertrage 1 Prozento bei Erledigung der Rechnung abzunehmen kömmt.

2309. Hfd. v. 21. Mai 1792 N. 18, an d. in. ö. A. G.

Triest ist in Rüksicht der Raittaxen von der für die übrigen in. öst. Länder eingeführten Verfassung ausgenommen, und werden daselbst die Raittaxen nach der Taxnorm im adeligen Richteramte abgenommen.

Zählgeld.

In Streitsachen, s. **2168**, 8. Rubrik, **2285** u. **2187**; im adeligen Richteramte, s. **2286**, 9. Rubrik. Wer hat über die Beschwerden wegen des Zählgeldbezuges zu entscheiden, s. **147**. Außerdem bestehen noch folgende Geseze:

2310. Hfd. v. 2. Nov. 1790 N. 74, an d. böh. A. G. S. **2161**, S. 1054 V.

Dem böhmischen Landrecht gebühre allerdings der Bezug des Zählgeldes in jener Art, wie er in der T. O. vom 13. Sept. 1787 ausgemessen ist, auch bei Erfolglassung der Pupillar-Vermögenschaften. Nur sollen von dem Zählgelde folgende Fälle befreiet gehalten werden:

a) Die von den hinterlegten Obligazionen behobenen Interessen. b) Was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zu dessen Erhaltung, Erziehung, Unterweisung oder zu dessen Ausstattung bei einer Heirath erfolgt wird. c) Was aus einer Verlassenschaft mit dem Vermögen der Pupillen vermischt erfolgt*) worden, und bis zur Auseinandersezung der Masse in Deposito verblieben, sonach majorennen Erben erfolgt worden ist. d) Die Militär-Heiraths-Kauzionen. e) Die landesfürstlichen Dienst-Kauzionen der Kasse- und andern Beamten, welche verrechnende Dienste haben. f) Die Weiber-Verzichte. g) Was pro ærario erfolgt wird, als: die Regiments-Forderungen, die Erbsteuer, die erblosen Verlassenschaften, und was sonst dem Fiskus zufällt**). h) Was pro causis piis der Armen-Kasse, den Spitälern, Messen, Stiftungen erfolgt wird. S. **2323**. i) Das Vermögen der Invaliden. k) Die causae miserabiles. l) Der Liedlohn der Dienstboten. m) Was mit der Verbindlichkeit der abermaligen Deponirung nur auf eine Zeit erfolgt wird. n) Was zu einer andern Instanz als dahin gehörig übergeben wird. o) Was indebite deponirt worden. p) Die dem Gerhaben hinausgebührenden Rechnungsreste. q) Die ungültigen und verlornen Schuldscheine, und alle Papiere und Schriften, die keinen Werth haben. r) Die Paraphernalia, Weibersprüche und zugebrachtes Vermögen. s) Die Funeral-Kosten.

2311. Hfd. v. 5. März 1792 N. 2, an d. gal. A. G.

a) Der Unfug, mittelst dessen von den Depositis die Zählgelder schon ehe abgenommen worden, als es zum Akte der Erfolglassung gekommen ist, wird abgestellt.

b) Da die Taxe des Zählgeldes den Gerichten gegen die Pflicht der Haftung für die Deposita überlassen worden ist, so hängt es von der Bestimmung des Gerichtes ab, wem der Bezug dieser Taxe zufließen, oder wie derselbe vertheilt werden soll.

---

*) Soll heißen: hinterlegt.

**) S. Erbsteuerpat. §. 65.

2312. Hfd. v. 13. März 1794 N. 162, an d. n. ö. A. G.

Wenn die Nobilitazion einer dem wiener Stadt-Magistrate untergestandenen Partei zur Folge hat, daß ein bei dem Magistrate hinterlegtes Depositum an das landrechtliche Depositen-Amt übergeben werden müsse, soll bei künftiger Erfolglassung das Zählgeld nach Vorschrift der Geseze zwar von dem Landrechte bezogen, die Hälfte davon aber in das städtische Taxamt überlassen werden.

2313. Hfd. v. 13. Nov. 1795 N. 264, an d. in ö. A. G.

Bei Erfolglassungen, die sich aus deponirten Konkurs-Massen ergeben, kann ein Zählgeld nur dann gefordert werden, wenn eine Erfolglassung zur Auszahlung eines Gläubigers geschieht, dann aber muß der Gläubiger für die erhaltene Summe das Zählgeld selbst tragen.

2314. Hfd. v. 20. Okt. 1804 N. 699, an beide gal. A. G.*)

Das Zählgeld bei Ausleihung der Pupillar-Kapitalien aus dem gerichtlichen Depositum kann a) weder auf Kosten der Pupillar-Masse, b) noch weniger auf jene des Darleihers abgenommen werden; c) nur bei der wirklichen und endlichen Erfolglassung ist das Zählgeld, welches nach der Taxordnung von dem baaren Gelde zu bezahlen ist, dann abzunehmen, wenn mittlerweile das ausgeliehene Kapital wieder ad depositum gelangt ist, mithin die Erfolglassung ohne Verbindlichkeit des Rükerlages im baaren Gelde geschieht. Wenn hingegen endlich d) nicht das baare Geld, sondern der Schuldschein über das ausgeliehene Kapital ausgefolgt wird, so kann nur das von den Schuldbriefen nach der Taxordnung zu entrichtende Zählgeld abgenommen werden.

2315. Hfd. v. 11. Nov. 1808 N. 868, an alle A. G.

Um eine Gleichförmigkeit in Bezug der Zählgelder in Konkursfällen bei den gesammten k. k. Landrechten herzustellen, haben Se. Majestät zu verordnen geruhet: daß von den zu einer Konkursmasse gehörigen Depositen nur in dem durch das Hfd. vom 13. Nov. 1795, N. 264 der G. S. bestimmten Falle, wenn eine Erfolglassung zur Auszahlung eines Gläubigers geschieht, bei den k. k. Landrechten das Zählgeld von der Baarschaft und den Fahrnissen nach der Schäzung mit 1 Kreuzer vom Rhn. Gulden; von den Schuldbriefen aber mit $\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Gulden; bei den schlesischen Landrechten zu Teschen, Bieliz, Troppau und Johannesberg hingegen nur die Taxe der zweiten Klasse vom baaren Gelde und Fahrnissen mit $\frac{1}{2}$ Kreuzer, und von Schuldbriefen mit $\frac{1}{8}$ Kreuzer vom Gulden abgenommen werden könne.

2316. Hkzd. v. 26. Juli 1810 N. 909, an d. n. ö. Reg., kdg. durch Zir. v. 6. Aug. (G. 147).

Seine Maj. haben die Gleichstellung der Depositen-Zählgelder bei

*) Auch in Galizien gilt das obige Taxpat v. 13. Sept. 1787 (**2286**) für das adelige Richteramt; es wurde dort als Pat. v. 20. Okt. 1787 (Pill. CXXI) eingeführt.

dem wiener Magistrate mit jenen bei den n. ö. Landrechten zu genehmigen geruhet.

Es ist daher die Abnahme des Zählgeldes ohne Unterschied, die Erfolglassung mag in Abhandlungs- oder in Streitsachen geschehen, von Obligazionen mit einem Viertel-Kreuzer vom Gulden, und vom baaren Gelde und Präziosen mit einem Kreuzer vom Gulden nach der Schäzung bestimmt, und diese Abnahme hat auch bei Erfolglassungen aus Krida-Massen in Auszahlungsfällen der Gläubiger zu geschehen.

2317. Hfd. v. 8. Febr. 1812 N. 972, an alle A. G.

Künftig ist nach Maßgabe des erflossenen h. Finanzpat. vom 20. Feber 1811, das Zählgeld von gerichtlichen Erlägen auf folgende Weise abzunehmen:

Von Baarschaften in Bankozetteln, Ein Kreuzer vom Gulden in Bankozetteln.

Von klingender Münze, Ein Kreuzer vom Gulden in Einlösungsscheinen.

Von Baarschaften in Einlösungsscheinen, Ein Kreuzer vom Gulden in eben dieser Währung.

Von Präziosen, Ein Kreuzer vom Gulden ihres Schäzungswerthes entweder in Bankozetteln oder Wiener Währung, je nachdem der Schäzungsbetrag in Bankozetteln oder Wiener Währung ausgedrükt wird.

Von öffentlichen Fondsobligazionen, ein Viertelkreuzer wiener Währung vom Gulden des Betrages, auf den sie lauten.

Endlich von Privatobligazionen, ein Viertelkreuzer vom Gulden wiener Währung; jedoch nur von jenem Betrage, den der Privatschuldschein nach der gesezmäßigen Skala an Kapital in wiener Währung ausmacht.

2318. Hfd. v. 30. Juli 1813 N. 1069, an alle A. G.

Die Zählgelder in Streitsachen sind nach dem Patente vom 1. Nov. 1781, nämlich vom baaren Gelde und von Präziosen mit Einem Kreuzer, und von Schuldbriefen mit Einem Viertelkreuzer vom Gulden; in den Geschäften des adeligen Richteramtes aber nach dem Patente vom 20. Okt. »(13. Sept.)« 1787 nur mit der Hälfte der obigen Gebühren zu bemessen, und nach dem Hfd. vom 8. Febr. 1812 N. 972 zu berechnen. In Galizien ist in Hinsicht der Ausmessung der Zählgelder in zählgeldpflichtigen Fällen sich nach dem Taxpatente vom 20. Okt. 1787 *), in Hinsicht der Berechnung der gesezlichen Gebühr aber gleichfalls nach der Verordnung vom 8. Feber 1812 zu richten.

2319. Hfd. v. 20. Okt. 1813 N. 1073, an d. n. ö. A. G.

Bei dem n. ö. Landrechte hat es in Hinsicht der Abnahme des Betrags der Zählgelder in Geschäften des adeligen Richteramtes bei dem Hfd. vom 24. Nov. 1787 und Zir. vom 6. Aug. 1810 (**2316**) fortan

---

*) Siehe die Note bei **2314**.

sein Bewenden, und somit hat es diessfalls von dem Hfd. vom 30. Juli J. 1069 (**2318**) abzukommen.

2320. Hfd. v. 28. Dez. 1816 N. 1308, an alle A. G.

Wenn solche Depositen, welche in Gold- oder Silbermünzen bestehen, hinausgegeben werden, ist das Zählgeld gleichmäßig in Gold- oder Silbermünze oder in Banknoten hiervon abzunehmen; von allen übrigen Gegenständen aber dasselbe lediglich, wie bisher, in wiener Währung aufzurechnen.

2321. Hfd. v. 18. April 1818 N. 1437, an d. n. ö. A. G.

Das Zählgeld ist nur bei der wirklichen und endlichen Erfolglassung, je nachdem damal das Depositum in Baarschaft oder in Obligazionen besteht, gesezmäßig nach dem Patente vom 1. Nov. 1781 aufzurechnen.

2322. Hfd. v. 31. Mai. 1823 N. 1944, an d. gal. A. G.

Bei den gal. Gerichtsbehörden unterliegen die von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit herrührenden Depositen dem Zählgelde mit einem halben Kreuzer von Gulden baaren Geldes, und mit einem Achtelkreuzer vom Gulden bei Obligazionen. In diesem Betrage kann das Zählgeld, dem Hfd. v. 2. Nov. 1790 N. 74 der J. G. S. (**2310**) gemäß, auch von dem Vermögen der Mündel und Kuranden bezogen werden. Jedoch ist von den aus Pupillar- oder Kuratelsmassen zur Bezahlung einer Schuld des Mündels oder Kuranden verabfolgten Depositen kein Zählgeld aufzurechnen.

2323. Hfd. v. 1. Febr. 1828 N. 2327, an d. in. ö. A. G.

Die Kirchen sind nach dem Sinne des Hfd. vom 2. Nov. 1790 N. 74 Lit. h. der J. G. S. (**2310**), wie die Klöster, Lehranstalten und andern geistlichen Stiftungen, ein Depositen-Zählgeld von den ihnen zufallenden Erbschaften zu entrichten nicht verbunden.

2324. Dek. d. o. ö. Reg. v. 23 Juni 1830 Z. 37146 (P. 242).

Das k. k. n. ö. A. G. hat mit Note vom 8. Dez. 1829 Z. 12362, die dahin gerichteten Anfragen eines landesfürstlichen Pfleggerichtes:

1) nach welchen Normen sich überhaupt bei Abnahme der Zählgelder von auszufolgenden Depositen auf dem Lande, wo keine organisirten Depositenämter bestehen, zu benehmen sei?

2) welche Depositen dem Zählgelde unterliegen? und

3) ob und in wie ferne den Depositenkommissären das Zählgeld nach dem §. 72 G. J. vom 9. Sept. 1785 II. Theils für die gefährliche Haftung überlassen sei? als einen die allgemeinen Taxnormen berührenden Gegenstand mit den die rechtliche Natur der Zählgelder betreffenden Bemerkungen an die Regierung zur Erledigung abgetreten.

In Erledigung dieser Anfrage wurde dem betreffenden Kreisamte aufgetragen, das genannte Pfleggericht nachstehend vorzubescheiden.

Ad 1. Die Zählgelder gehören ihrer Natur und bisherigen Behandlung nach, in die Klasse der Gerichts-Taxe überhaupt, und sind

darum auch in den bestehenden Taxordnungen für richterliche Amtshandlungen in Streitsachen v. 1. Nov. 1781 und für die Geschäfte des adeligen Richteramtes v. 13. Sept. 1787 einbezogen worden, welche demnach, da sie sowohl für die organisirten als für die nicht organisirten Gerichtsbehörden geltend sind, auch in Beziehung auf die Abnahme der Zählgelder bei Erfolglassung gerichtlicher Depositen zur allgemeinen Richtschnur zu dienen haben.

Ad. 2. Das Zählgeld ist derjenige Theilbetrag, welcher von dem Depositen-Vermögen bei dessen Erfolglassung, dem Gerichte als Entgeld für die Pflicht der Haftung und für die Verwahrung der Depositen angewiesen ist. Insoferne demnach einem bei Gerichte aufbewahrten fremden Gute die rechtliche Natur eines gerichtlichen Depositums zukommt, und dasselbe nach den über das Depositenwesen überhaupt bestehenden Vorschriften zu behandeln ist, hat auch bei dessen ordnungsmäßiger Erfolglassung sowohl bei organisirten Justizbehörden, als bei den nicht organisirten Gerichtsstellen auf dem flachen Lande die gesezliche Abnahme der Zählgelder Plaz zu greifen.

Hienach und insbesondere nach Zielsezung des Jhfd. v. 19. April 1787 N. 667 der J. G. S.*) kann von einem aus Gelegenheit der ämtlichen Obsorge für Mündel in das Waisenamt gekommenen, und nach geendeter Vormundschaft in das Depositenamt übertragenen Vermögen bei der Ausfolgung ein Zählgeld nur in dem seltenen Falle gefordert werden, wenn der ehemalige Pupill nach erhaltener Aufforderung zur Behebung, sein Vermögen mit voller Sachkenntniß freiwillig, und ohne selbes der Herrschaft darlehensweise zu überlassen, in obrigkeitlicher Verwahrung, z. B. wegen der mit der eigenen Aufbewahrung verbundenen Gefahr beläßt.

Wenn nicht alle diese Umstände zusammentreffen, insbesondere also, wenn der in die eigene Vermögensverwaltung getretene Mündel (welchen die Kuranden wegen Blödsinnes, Verschwendung oder Wahnsinnes gleich zu achten sind) zur Abfertigung nicht vorgefordert, oder diese nur

---

*) Hofentschl. v. 10. April 1787 N. 667, so in allen Provinzen durch die Lst. intimirt worden.

Die in dem 5. Hptst. des a. b. G. B. gegebene Vorschrift: hinterlassenen minderjährigen Kindern jedesmal einen Vormund (Gerhaben) auf die daselbst erklärte Art zu bestellen, soll sich vom 1. Jänner 1787, oder wo das a. b. G. B. zu dieser Zeit nicht kundgemacht worden, von dem Tage der Kundmachung zur genauesten Befolgung gegenwärtig gehalten werden. In die Besorgung der dem Vormunde (Gerhaben) zugewiesenen Pflichten selbst, wie auch in die der Vormundschaft obliegende Führung und Legung der Rechnung habe sich die Obrigkeit keineswegs einzumengen; die Pflicht derselben sei also nur auf die Oberaufsicht über das Pupillarwesen beschränkt, damit nämlich alles dasjenige genau befolgt werde, was das 5. Kapitel zum Besten der Waisen verordnet. An dieser ihrer wesentlichen Pflicht aber habe die Obrigkeit nichts ermangeln zu lassen, und daher den Minderjährigen bei jeder Verabsäumung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften. Uebrigens sei sie verbunden, diese Oberaufsicht für ihre Unterthanen unentgeltlich zu tragen, weswegen die bisher von den obrigkeitlichen und herrschaftlichen Beamten aus den Waisengeldern dafür bezogenen Taxen, von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Vdg. gänzlich aufzuhören haben.

wegen Mangels an baarem Vorrath, oder sonst aus Verschulden des Waisenamtes, oder weil der Aufenthalt des ehemaligen Waisen nicht bekannt, oder dieser als Soldat vom Feldwebel abwärts zur Behebung ohne Militärkonsens nicht berechtigt war, verzögert wurde, kann ein Zählgeld nicht abgenommen werden, weil in diesen Fällen die eben vormundschaftliche Obsorge nicht aufgehört hat, sohin das betreffende Vermögen immer noch in dem Waisenamtsverbande geblieben ist, das Waisengeschäft aber von den Obrigkeiten nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber nach dem erwähnten Jhfd. v. 19. April 1787, unentgeltlich besorgt werden muß.

Von den aus Veranlassung eigentlicher Rechtsstreite hinterlegten Beträgen, so wie auch die Abfertigung der Konkursgläubiger, bei Lizitazionskäufen u. dgl., ist die Gebühr in der T. O. in Streitsachen vom 1. Nov. 1781 bemessen.

Ad 3. Die Ueberlassung des Zählgeldes an das betreffende Pfleggerichtspersonale könnte aus dem Geseze nicht gerechtfertigt werden, weil die Haftung für die gerichtlichen Depositen vorschriftmäßig zunächst den Dominien obliegt, wogegen selbe bei organisirten Justizbehörden, auf welche allein die Justizinstrukzion v. 9. Sept 1785 und das einschlägige Jhfd. v. 19. Sept. 1783 (**2127**) Anwendung haben, dem Gremium in solidum zugewiesen und hienach bei jenen organisirten Behörden das k. k. Aerar von jeder Gutstehung enthoben ist, welcher Fall aber bei den landesfürstlichen Pfleggerichten nicht eintrit.

Es kann daher in dieser Beziehung gegen die von der k. k. Staatsgüteradministrazion verlangte Verrechnung der Depositentaxen nichts eingewendet werden.

2325. Zir. der illir. K. G. V. v. 28. Okt. 1837 Z. 19751 (A. 1838. 21).

In der Betrachtung, daß die bei Erfolglassung gerichtlicher Depositen mit Ausnahme der Pupillendepositen gesezlich bewilligten Zählgelder eigentlich nicht als Taxen, sondern als Entgeld für die Pflicht der Haftung der mit der Verwahrung der Depositen beauftragten Beamten erscheinen, hat sich die h. k. k. allg. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, laut des Dekretes vom 6. Dez. 1836 Z. 52713, bestimmt gefunden, zu verordnen, daß die bei Erfolglassung der Depositen unter Beobachtung der hierwegen bestehenden Vorschriften, eingehenden Zählgelder den mit der Verwaltung und Haftung dieser Depositen beauftragten Beamten der k. k. Bezirkskommissariate, wie solches früher der Fall gewesen, auch in Hinkunft belassen werden. Durch diese hohe Entscheidung wird die hierortige Zir. Vdg. vom 22. Jänner 1836 Z. 16348 außer Kraft gesezt.

Mortuar*).

(Sterbtaxe oder Todfallfreigeld.)

Wer hat darüber zu entscheiden, s. **97—102**. Einantwortung vor Berichtigung des Mortuars, s **1982**. Ungarn und Siebenbürger, s. **2114**, **2115** und **2357**. Berggerichte, s. **2173**, **2359** u. **2380**. Oberſthofmarschallamt, s. **2175**. Geistlichkeit, s. **2213**.

Allgemeine Vorschriften.

2326. Hfd. v. 5. Oktbr. 1787 N. 728, an alle A. G.

Nachdem durch die allg. T. O. in dem adeligen richterlichen Amte vom 1. Nov. 1787 auch in diesen Angelegenheiten die Einförmigkeit in dem Taxbezuge hergestellt, in vielen beträchtlichen Rubriken den Erben wesentliche Erleichterung verschafft, und die Parteien gegen Unfug geschüzt worden sind; so fanden Se. Maj. nöthig, um zugleich auf der andern Seite ihren Taxfond zu deken, daß auch bei den Landrechten jener Provinzen, wo derzeit ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweiten, nunmehr aufgehobenen Giebigkeiten belastet waren, vom 1. Nov. 1787 anzufangen, das Mortuarium von dem Verlassenschaftsvermögen, und zwar von den Realitäten mit 1 Prozent, von dem Mobilarvermögen mit 1 Kr. vom Gulden aufgerechnet, und in den Taxfond abgenommen werden soll.

2327. Hfd. v. 4. Jänner 1788 N. 761, an das i. und o. ö. A. G.

Zur Bestimmung des Mortuariums kann ein eigenes Inventarium, wenn es der Erbe nicht selbst verlangt, nicht gefordert werden, sondern, so wie in denjenigen Fällen, wo schon nach Vorschrift der Justizgeseze, oder wegen der Erbsteuer das Inventarium über eine Verlassenschaft errichtet werden muß, aus demselben der Betrag des Verlassenschaftsvermögens auch in Absicht auf die Aufrechnung des Mortuariums bekannt wird; also soll außer diesen Fällen an die Stelle des Inventariums ein von den

---

*) Für Illirien wurde angeordnet, daß die Mortuarien, deren Bezug den Herrschaften nur in so fern zustand, als sie die Gerichtspflege kraft der landesfürstlichen Delegazion ausübten, nunmehr nach dem 6. §. der Org. Vdg v. 23. Juni 1814 Z. 8174 den Bezirksobrigkeiten zugewiesen worden sind, welche die Gerichtspflege in der nämlichen Eigenschaft zu besorgen haben (Org. Hkomdek. v. 2. Juli 1814 Z. 518; Kur. des illir. prov. Gen. Gub. v. 26. Juli 1814 Z. 9811 P. 1. Th. 2. Abth. 511). Dasselbe verordnet das Hfd. v. 20. Sept. 1814 N. 1102, an d. in. ö. A. G. §. 7. Siehe ferner **2214** **) 2). Für die küstenländischen Bezirksgerichte wurde angeordnet, daß ihnen, so weit sie privatherrschaftlich sind, die Gerichtstaxen sowohl in Streitsachen als in officio nobili judicis, und das Mortuar nach Maßgabe der politischen Anordnungen zu beziehen gestattet werde, die landesfürstlichen dagegen haben dieselben zu verrechnen, und an die Behörde abzuführen (Hfd. v. 4. Mai 1816 N. 1240, an das in. ö. A. G. III. 4).

Erben verfaßter, gewissenhafter Ausweis des Verlassenschaftsvermögens eintreten*). Uebrigens ist sich wegen der Taxen für Errichtung des Inventariums genau an die T. O. zu halten, und nichts anders, als was in selber bestimmt ist, abzunehmen**).

2328. Pat. v. 17. März 1788 N. 797, an alle A. G.

Von den schlesischen Interesse-Rekognizionen soll die Sterbtaxe nur von der Hälfte des Kapitalbetrags abgenommen werden.

2329. Hfd. v. 14. April 1788 N. 810, an das n. und v. ö. A. G.

a) Die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreiungen lassen sich auf das Mortuarium nicht anwenden.

b) Auch die in einer Verlassenschaft vorfindigen Präziosen und Fahrnisse, sie mögen dem Erben, oder einem Legatarius zufallen, unterliegen dem Mortuarium.

c) Das Mortuarium muß der Universalerbe von der ganzen reinen Verlassenschaft entrichten, ohne Rüksicht, ob, und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen sind; dem Erben steht sohin frei, jedem Legatarius den Antheil, welcher sein Legat betrifft, aufzurechnen, und bei Abführung des Legats abzuziehen. Hiernach kann also auch jenem, welchem der Fruchtgenuß eines Kapitals legirt worden, an gedachtem Fruchtgenuß von dem Universalerben jährlich jenes abgezogen werden, was der Zins von jenem Betrage abwirft, welcher von dem Kapital selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden mußte; und folgt hieraus auch, daß selbst jene Legate, welche für die Testamentsexekuzion gemacht werden, dieser Abgabe unterliegen.

2330. Resol. v. 18. Juli 1788 N. 858, an das i. u. o. ö. A. G.

a) Das Mortuarium sei von allen durch die Landrechte abgehandelt werdenden Verlassenschaften ohne Ausnahme abzunehmen.

b) Bei dessen Berechnung seien vorläufig die Passivschulden abzuziehen, und der Betrag des Mortuariums sodann nur von dem reinen Verlassenschaftsvermögen einzuheben.

c) So viel es die Legate betrifft, sei auch von diesem das Mortuarium einzufordern, und von dem Haupterben zu entrichten, doch demselben überlassen, den diesfälligen Betrag bei Auszahlung des Legats dem Legatarius abzuziehen, oder sich sonst mit ihm einzuverstehen.

d) Die liquiden Passivschulden, so weit sie nicht auf eine Realität landtäflich vorgemerkt sind, seien von dem Mobilarvermögen, die land-

---

*) Hfd. v. 5. März 1784 N. 258, an d. n. ö. A. G.

Wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, sie die Erbschaft simpliciter antreten, und sich nicht cum beneficio legis et inventarii erklären, seien zur Regulirung der Sterbtaxen und Erbsteuerbeträge keine gerichtliche Inventarien, sondern nur solche Vermögensausweise nothwendig, welche, weil sie jedesmal an Eidesstatt, und unter der Konfiskazionsstrafe des verschwiegenen Guts verfaßt werden, bei den Abhandlungsinstanzen und Erbsteuerkommissionen ebenfalls Glauben haben.

) Die Inventurs-Kosten und Taxen sind vom Mortuar nicht abzunehmen; s. **2298.

täflich vorgemerkten Passiven aber von dem Anschlag der Realität, auf der sie haften, abzuziehen.

2331. Hfd. v. 17. Nov. 1788 N. 919, an alle A. G.

Von den in einer Verlassenschaftsmasse befindlichen Kapitalien soll jene Personal-Instanz das neu eingeführte Mortuarium einheben, unter welche die Verlassenschaftsabhandlungspflege gehört, ohne Rücksicht, in welcher Provinz die Schuldbriefe befindlich, und ob sie auf einer Realität landtäflich oder grundbücherlich vorgemerkt seien; jedoch soll das Mortuarium von allen Kapitalien, die in was immer für einem Lande auf einer Realität landtäflich, oder grundbücherlich vorgemerkt, sind, wie von den Realitäten selbst, nur mit 1 Prozent ausgemessen und eingehoben werden.

2332. Hfd. v. 28. Mai 1789 N. 1101, an alle A. G.

Wenn bei einer Verlassenschaftsmasse die Entrichtung der Sterbtaxe mit der Abführung der Erbsteuer zusammentrit, soll die Sterbtaxe (Mortuarium) in Gemäßheit des Pat. vom 13. Sept. 1787 von den Realitäten nach dem bei der lezten Besizveränderung in Anschlag gekommenen Werthe, die Erbsteuer aber nach Vorschrift des Erbsteuerpatentes vom 6. Juni 1759 nach dem bei der vorzunehmenden Schäzung ausfallenden Betrage berechnet und abgenommen werden.

2333. Hfd. v. 22. Okt. 1789 N. 1061, an alle A. G.

a) Das Mortuarium muß auch von jenem Vermögen eines Erblassers aufgerechnet werden, welches an den überlebenden Ehegatten aus was immer für einer Disposizion mortis causa als ein erst nach dem Tode ihm zufallendes Vermögen übergeht.

b) Wo Taxämter sind, soll das Mortuarium nicht von der Gerichtsstelle, sondern vom Taxamte ausgemessen werden.

2334. Hfd. v. 21. Dez. 1789 N. 1086, an das i. und o. ö. A. G.

Weil das Mortuarium immer nur von der reinen Verlassenschaftsmasse abgenommen wird, so kann solches eben so wenig von Abnährungs- oder Leibrenten-Kontrakten, als von Schankungen bezogen werden.

2335. Hfd. v. 4. Mai 1790 N. 20, an das böh. A. G.

Der Universalerbe kann nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung, die er zu Ausmessung des Mortuariums verfasset, jede Post, sie betreffe den Aktiv-, oder Passivstand, mit Urkunden zu belegen.

2336. Pat. v. 1. Febr. 1793 N. 87, an das n. ö. A. G.

So wie die Lehens-Korpora einen Theil der Verlassenschaft ausmachen, so unterliegen sie auch den Wirkungen der Abhandlungsinstanz in dem Mortuarium, sobald sie von dem verstorbenen Besizer auf den Erben übergehen; da der lehnsherrliche Nexus nur zur Folge hat, daß der neu eintretende Nachfolger sich bei dem Lehensherrn geziemend melden, die Belehnung begehren, und Lehensjura prästiren muß. S. **2340.**

2337. Hfd. v. 5. Dez. 1793 N. 137, an das i. ö. A. G.

Die Ausweise über die der Sterbetaxe unterliegenden Verlassenschaften müssen auf solche Art überreicht werden, damit das Taxamt zur Bestimmung der Taxe in klaren Begriff gesezt, und erörtert sei, was eigentlich hierunter am beweglichen, oder unbeweglichen Vermögen bestehe. S. **102**.

2338. Hfd. v. 2. Okt. 1795 N. 257, an alle A. G.

Zur Hintanhaltung der Verkürzungen des Mortuargefälls durch Schenkungen werden folgende Grundsäze festgesezt:

a) Von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon bei Lebzeiten verschenkt hat, das daher keinen Theil seiner Verlassenschaftsmasse mehr ausmacht, kann ein Mortuarium nicht bezogen werden, wenn sich auch der Schenker auf Lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freien Schaltung mit diesem seinem Eigenthume beschränkt hat.

b) Doch muß die Schenkung unter Lebenden rechtsgültig und wahrhaft zu Stande gebracht, daher entweder das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde dem Beschenkten wirklich übergeben sein.

c) Bei Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des Schenkers das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerruflich oder unwiderruflich dargestellt sein, ist das Mortaurium von dem verschenkten Gute in gleicher Art, wie von dem ererbten, abzunehmen.

2339. Hfd. v. 6. März 1797 N. 344, an alle A. G.

Zur näheren Bestimmung der Anordnung vom 25. Sept. 1795 (2. Okt. 1795) wird erklärt: daß bei Schenkungen unter Lebenden, wofern sie nach dem Tode des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Schenkungsurkunde behändiget, sondern auch noch bei Lebzeiten des erstern erweislich die vollkommene Uebergabe des Geschenkten dergestalt erfolgt sein müsse, daß diese Uebergabe bei Schenkungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche vorgemerkten, oder intabulirten Guts durch die Anschreibung des Beschenkten in dem Grundbuche, oder der Landtafel geschehen; bei Schenkungen eines beweglichen Guts aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden. Da im übrigen die oben gedachte Vdg. vollkommen in ihrer gesezlichen Kraft zu verbleiben hat.

2340. Hfd. v. 23. Juli und 3. Sept. 1799 N. 471, an das tir. Gub.

Se. Maj. Wille geht dahin: daß in Hinkunft das Mortuarium, oder die Sterbtaxe auch von Lehen, Fideikommissen, Majoraten, oder Senioraten, so wie von anderen Realitäten zu beziehen sei; wie aber derlei Lehen, Fideikommisse, Majorate und Seniorate zu schäzen, oder in Anschlag zu bringen seien, solches wird von Fall zu Fall mit Rüksicht auf

die Umstände den Gerichts- und Abhandlungsbehörden, in deren Wirksamkeit diese Schäzungen gehören, überlassen*).

2341. Hfd. v. 27. Juni 1800 N. 501, an das ostgal. A. G.

Von dem Vermögen, worüber Advitalitäts-Rechte zwischen den Eheleuten bestehen, ist bei dem Abgange des einen Ehegatten das Mortuarium sogleich berechnet vorzuschreiben; bis zum Abgange des andern Ehegatten aber nur vorzumerken, und dann erst einzubringen; indessen aber doch in den Taxrechnungen immer aufzuführen.

2342. Hfd. v. 15. Jänner 1801 N. 515, an d. n. ö. A. G.

Alle frommen Vermächtnisse (Legata pia) sollen von nun an, so wie bereits in N. Ö., also auch in allen übrigen Erbstaaten Seiner Majestät von der Entrichtung der Sterbtaxe (Mortuarii) für immer befreit sein. S. **2348**.

2343. Hfd. v. 21. Mai 1802 N. 563, an das ostgal. A. G.

Im Nachhange zu der am 5. März d. J. erlassenen Weisung, Nr. 554 der Gesezsammlung und in Folge der schon bestehenden Geseze ist von den im Inlande hangenden Kapitalien, welche einem Ausländer nach einem im Auslande verstorbenen Fremden anfallen, ein Mortuarium um so minder abzunehmen, als darüber auch keine gerichtliche Verlassenschafts-Abhandlung gepflogen wird; wohl aber sind die übrigen Taxen einzuheben, wenn von dem Gerichte, oder von dem Kurator solche Geschäfte vorgenommen werden, die einigen Taxen gesezmäßig unterliegen. Eben so ist von diesen Kapitalien nach dem §. 11 des Abfahrts-Patentes vom 14. März 1785 kein Abfahrtsgeld zu beziehen, wenn dieselben von einem aus fremden Ländern hierher gebrachten Vermögen entstanden sind, und der Inhaber im Inlande nie ein Domizilium gehabt, oder sich seßhaft gemacht hat. S. **1999**.

2344. Hfd. v. 7. Juni 1811 N. 947, an alle A. G.

Das Mortuarium von dem in einer Verlassenschaft vorfindigen Konvenzionsgelde ist, vom 15. März dieses Jahrs anzufangen, von dem Nennwerthe des Konvenzionsgeldes in Einlösungsscheinen aufzurechnen, und einzubringen.

---

*) Mit h. Hfd. v. $\frac{10}{18}$. Dez. d. J. Hfz. 7642 ist die Weisung ertheilt worden, daß das von dem k. k. Landrechte und dem Obersthoflehenrichteramte in Bezug auf die Art der Geltendmachung und der Anerkennung des Nachfolgerechtes eines in der ersten Belehnung begriffenen böhmischen Kronvasallen bisher beobachtete Verfahren als den bestehenden Gesezen, namentlich den Bestimmungen in dem Hfd. v. 1. Febr. 1793 N. 87 (**2336**), in dem Hfd. v. 23. Juli und 3. Sept. 1799 N. 471, in dem Pat. v. 15. Okt. 1810 N. 914, §. 5, 32 u. 33 (**2386**), endlich in der allg. G. J. v. 9. Sept. 1785 N. 464 der J. G. S. §. 43, II. Absch. 5. Abth. (s. S. 946) entsprechend auch in Hinkunft beizubehalten sei. In Ansehung der deutschen Lehen wird die höchste Bestimmung nachfolgen (Vdg. des böh. A. G. v. 17. Dez. 1839 Z. 22194).

2345. Hfd. v. 10. Juli 1812 N. 996, an alle A. G.

1) Das Mortuarium ist in Gemäßheit des Pat. vom 20. Febr. 1811 immer nach dem Maßstabe derjenigen Valuta abzunehmen, in welcher die Schäzung des Verlassenschaftsvermögens erfolgte, so zwar, daß, wenn die Schäzung vor dem 15. März 1811, somit in der zu jener Zeit noch bestandenen Valuta der Bankozettel geschah, auch das Mortuarium nach dem Maßstabe dieser Valuta, jedoch reduzirt auf Einlösungsscheine, aufzurechnen ist, wenn auch die Abhandlung und die Erledigung der Verlassenschaft viel später vor sich gegangen wäre.

2) Wenn in der Verlassenschaft klingende Münze vorhanden ist, so ist hiervon das Mortuarium nach ihrem Nennwerthe, jedoch in Einlösungs-Scheinen, oder in W. W. abzunehmen.

3) Die Staats- und öffentlichen Fondsobligazionen sind nach ihrem vollen Nennwerthe in W. W. anzurechnen. Es gestatten jedoch Se. Majestät aus besonderer Sorgfalt für die möglichste Erleichterung dieser Abgabe, und nach dem Beispiele desjenigen, was Allerhöchstdieselben in Ansehung der Erbsteuer zu bestimmen geruheten: daß das von den Staats- und öffentlichen Fondsobligazionen entfallende Mortuarium auch mittelst der nämlichen Obligazionen, oder doch vom gleichen Zinsfuße, in so ferne der Betrag des Mortuariums nicht unter 25 fl. W. W. ist, entrichtet werde, der unter 25 fl. ausfallende Betrag muß aber allezeit baar in W. W. erlegt werden.

4) Privat-, Aktiv- und Passiv-Forderungen sind bei Sterbfällen und Schäzungen nach dem 15. März 1811 nach der Skala in W. W. anzusezen, und hiernach das Mortuarium zu berechnen.

5) Bei Realitäten und liegenden Gütern endlich kommt es darauf an:

a) ob dieselben nach der Einlage, oder

b) nach einer alten Schäzung vor dem Jahre 1799, oder

c) nach einer Schäzung in der Periode vom Jahre 1799 bis 15. März 1811, oder

d) nach einer spätern schon auf W. W. berechneten Schäzung für die Bemessung des Mortuariums angenommen worden.

In den Fällen a, b und d ist der volle Einlags-, oder Schäzungswerth in W. W., in dem Falle c aber nach der Skala zu berechnen.

2346. Hfd. v. 6. Mai 1813 N. 1044, an d. n. ö. Reg.

Von den Banko-Lottolosen ist das Mortuarium nach ihrem vollen Nennwerthe in Einlösungscheinen zu entrichten.

2347. Hfd. v. 14. Dez. 1816 N. 1301, an alle alt. ö. A. G.

Bei Bemessung des Mortuariums sind in Bezug auf das neue Finanz-Patent vom 1. Juni d. J. nachstehende Grundsäze zur genauesten Befolgung aufzustellen befunden worden:

a) Ist von öffentlichen Staatspapieren das Mortuarium, so wie es bisher schon eingeführt war, in gleichmäßigen Staatspapieren;

b) von Privat-Forderungen, welche vor dem Pat. vom 1. Juni 1816 entstanden sind, nach Maßgabe ihrer dem Pat. vom 20. Febr. 1811 zusagenden Valuta: von später entstandenen, je nachdem die Va-

luta in wiener Währung oder in Konvenzionsmünze bedungen ist, gleichmäßig in W. W., oder in Goldmünze, Silbermünze, Banknoten;

c) von der Barschaft, welche in wiener Währung besteht, in wiener Währung;

d) von der in Konvenzions-Münze vorhandenen Barschaft in Gold- oder Silbermünze, oder Banknoten;

e) von Realitäten, Präziosen und andern Gegenständen, je nachdem die Schäzung auf wiener Währung, oder Konvenzions-Münze besteht, entweder in wiener Währung, oder aber in Goldmünze, oder Banknoten aufzurechnen und zu entrichten. Wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Verordnung auf die vor dem ersten Aug. 1816, als dem Tage der Wirksamkeit des rüksichtlich der Gerichtsgebühren ergangenen Pat. vom 1. Juni d. J., anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen keine Anwendung habe. S. **1941**.

2348. Hfzd. v. 5. Sept. 1820 N. 1698, an alle Lst.

Se. Majestät haben über die Anfrage: ob die mit dem Hfd. vom 15. Jänner 1801 N. 515, ausgesprochene Mortuars-Freiheit der frommen Vermächtnisse blos von dem l. f. Mortuar zu verstehen sei, oder ob sich dieselbe auch auf das herrschaftliche Mortuar ausdehne? zu beschließen geruhet: daß das Hfd. vom 15. Jänner 1801 nur eine Erläuterung des Ediktes vom 24. Sept. 1750 sei, und die durch dasselbe den frommen Vermächtnissen zugestandene Befreiung von der Sterbtaxe sich daher auch nur auf die l. f. Sterbtaxe, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuar beziehe; es somit dem freien Willen des Gutsherrn noch immer in jenen Fällen, wo ihnen ein obrigkeitliches Mortuar gebührt, überlassen bleibe, entweder die Sterbtaxe von den frommen Vermächtnissen, oder Erbschaften, welche ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheil dieser Stiftungen Verzicht zu leisten; welches auch in Ansehung des Armen-Institutes und des Invaliden-Fondes zu gelten hat. S. **2179—84**.

2349. Hfzd. v. 19. Okt. 1828 N. 2368, an d. n. ö. Reg.

Die k. k. allg. Hofkammer hat mit Vdg. vom 23. April 1828 die schon früher bei Gelegenheit einzelner Fälle erlassene Bestimmung erneuert, daß bei Bemessung des landesfürstlichen Mortuars die Kataſtral-Einlagen von landtäflichen Realitäten in allen jenen Fällen in Konvenzions-Münze anzunehmen seien, wo die Verlassenschaftsabhandlung mit, oder nach dem 1. Aug. 1816 anhängig geworden ist.

Nach dieser Anordnung ist sich auch bei Bemessung des obrigkeitlichen Mortuars zu benehmen, wenn die Abnahme desselben von unterthänigen Realitäten nach der Einlage statt zu finden hat; mit Ausnahme des Falles jedoch, wo die Einlage der Realität etwa erst nach dem Jahre 1799 erfolgt sein sollte, in welchem Falle das Mortuar in

jener Geld-Währung abzunehmen wäre, in welcher der Einlagswerth der Realität berechnet wurde.

2350. Hfd. v. 30. Okt. 1837 Z. 35195, an alle K. G. V. (A. 1838. 39).

Unter Passiven sind nur wirklich bestehende, mithin liquide Schulden zu verstehen, da nur diese das einzuantwortende Verlassenschaftsvermögen reel vermindern, und auch nur diese bei der Mortuarsbemessung nach der a. h. Entschl. vom 18. Juli 1788 abgezogen werden. Die zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung und Einantwortung nicht liquidirten Passiven sind in Beziehung auf das Mortuar für gar nicht bestehend anzusehen, da sie zur Zeit der eingetretenen Steuerpflicht das Verlassenschaftsvermögen nicht vermindern, und das Objekt, auf welchem das Mortuar ruht, voll an den Erben gelangt. Es besteht daher um so weniger ein Grund, aus welchem wegen derlei Passiven eine Vormerkung oder Sicherstellung einer bereits fälligen Steuer statt finden soll, als eine entgegengesezte Beobachtung die Verkürzung des Taxfondes im Bezuge des Mortuars zu Folge haben müßte. Es wird daher das an das gal. Gub. unterm 24. Mai 1808 Z. $\frac{17153}{733}$ erlassene Hfd. mit dem Beisaze aufgehoben, daß leztere bei der Mortuarsbemessung von den Verlassenschaften nicht abzuziehen seien, und auch die Vormerkung oder Sicherstellung des Mortuars nicht zu gestatten, sondern das Mortuar ohne alle Rüksicht auf derlei Passiven zu bemessen sei, und nur, wenn von den Erben die Liquidität eines angeblichen Passivums nachgewiesen wird, das davon entrichtete Mortuar zurükzuvergüten komme.

Von dieser Verfügung werden auch die übrigen Gef. Verwaltungen zur Nachachtung, so wie auch die k. k. oberste Justizstelle zur Verständigung der Justizbehörden in die Kenntniß gesezt.

2351. Vdg. des böh. A. G. v. 26. März 1838 Z. 5860.

In Gemäßheit h. Hfd. vom 13. d. M. Z. 732, über den Bericht dieses k. k. A. G. vom 8. Jänner l. J. Z. 19419, wegen gleichmäßiger Behandlung der Mortuarausweise, wird das k. k. Landrecht bei der Lage, wo schon das Pat. vom 13. Sept. 1787 N. 717 J. G. S. im §. 8 die Bestimmung enthält, daß die Abhandlungstaxen, unter welchen auch das Mortuarium begriffen ist, bei ständischen Realitäten in dem Falle, wenn nicht bereits eine gerichtliche Schäzung derselben vorliegt, nach ihrer Einlage in dem ständischen Kataster bemessen werden sollen, und an dieser gesezlichen Bestimmung durch das Hkzd. vom 19. Okt. 1828 N. 2368 J. G. S., nichts geändert wurde, indem dasselbe nur anordnet, daß, wenn der in dem berufenen Pat. angedeutete Fall, der Bemessung der Mortuartaxe nach dem Katastraleinlagswerthe eintrit, dieser Werth in allen jenen Fällen in K. M. anzunehmen sei, wo die Verlaßabhandlung mit oder nach dem 1. August 1816 anhängig geworden ist — zur genauen Beobachtung der gesezlichen Vorschriften in Verbindung mit den im h. Hfd. v. 16. Okt. 1837 Z. 6016 »(oder Hkzd. v. 1. Okt. s. **102**)« enthaltenen Bestimmungen gewiesen.

Böhmen, s. 2351.

2352. Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 253, an das böh. A. G.

g) Wird der Bezug des Mortuariums bei den böh. Landrechten dahin gemäßiget, daß von den Notherben, das ist, von den Erben in absteigender Linie, das Mortuarium von den ständischen Realitäten, und den auf eine ständische Realität landtäflich versicherten Kapitalien nur zu einem halben Prozent, von der übrigen Vermögenschaft aber nur mit einem halben Kreuzer von jedem Gulden aufgerechnet werde.

2353. Vdg. des böh. A. G. v. 3. Dez. 1838 Z. 21249.

Se. k. k. Majestät haben Inhalts h. Hfd. vom 20. Nov. l. J. Z. 6754 mit a. h. Entschl. v. 18. Nov. 1838 den a. u. im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hfkz. gestellten Antrag der obersten Justizstelle auf die Gewährung der Bitte der Besizer des deutschen Kronlehns Asch, ihre Verlassenschaften bei der bisher genossenen Befreiung von Entrichtung des Mortuars zu erhalten, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Mähren.

2354. Hfd. v. 22. Febr. 1791 N. 116, an das mäh. A. G.

Dem fürstlichen Landrechte in Teschen wird der Bezug des Mortuariums auf die nämliche Art, wie über die ständischen Desiderien das Mortuarium bei den landesfürstlichen Landrechten für die Zukunft festgesezt werden wird, sodann auch gestattet.

2355. Hfd. v. 28. April 1791 N. 142, an das mäh. A. G.

e) Von dem Bezuge des Mortuariums ganz abzugehen, erlauben zwar die Finanzen nicht, dennoch wird die Mäßigung dahin bewilligt, daß von den Notherben absteigender Linie das Mortuarium von ständischen Realitäten, und von den auf ständischen Realitäten landtäflich versicherten Kapitalien nur zu einem Halbprozent, von der übrigen Vermögenschaft aber nur mit einem halben Kreuzer vom Gulden aufgerechnet werde. Wo beinebens auch die landtäfliche T. O. in neue Berathschlagung genommen, und in den hier und da überspannt sein mögenden Taxen eine billige Abhilfe und Mäßigung verschafft werden wird.

2356. Hfd. v. 31. Mai 1791 N. 155, an das mäh. A. G.

Bei den von den vier fürstlichen Landrechten in Schlesien verhandelten Verlassenschaften kann das Mortuarium, und zwar wo Erben absteigender Linie eintreten, von den Realitäten und landtäflich versicherten Kapitalien mit einem halben Prozent, von dem übrigen Vermögen mit einem halben Kreuzer vom Gulden, wo aber anderweitige Erben eintreten, von den Realitäten und landtäflich versicherten Kapi-

alien mit einem Prozent, und von dem übrigen Vermögen mit einem Kreuzer vom Gulden bezogen werden. Doch hat die Aufrechnung nur vom reinen nach Abzug aller Schulden verbleibenden Verlassenschafts-vermögen zu geschehen.

2357. Hfd. v. 21. März 1829, an d. mäh. A. G. (Im Auszuge Z. 141).

Ueber die Anfrage, ob ungeachtet der §§. 299 und 300 des a. b. G. B. und des §. 20 des Erbsteuerpat., auch künftig die in Ungarn und Siebenbürgen versicherten Kapitale eines Unterthans in den übrigen ö. Staaten als ein ungarisches oder siebenbürgisches Vermögen von der Abhandlung seiner Verlassenschaft ausgeschieden, und ob überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibte Kapitale in Beziehung auf die Mortuarstare noch ferner als unbewegliches Vermögen betrachtet, und daher nach der Verschiedenheit, ob Notherben oder andere Erben eintreten, nur mit ½ oder 1 vom Hundert, und nicht mit ½ kr. oder 1 kr. vom Gulden in Anschlag gebracht werden sollen, wird erwiedert: daß, da das a. b. G. B. laut seines 1. §. der Inbegriff der Geseze ist, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, und nach dem §. 694 Staatsauflagen nicht nach den Grundsäzen des Privatrechtes, sondern nur nach politischen Verordnungen zu beurtheilen sind, es keineswegs angehe, von den §§. 299 und 300 des a. b. G. B. eine Abänderung der durch das Pat. v. 7. Sept. 1782 festgesezten staatsrechtlichen Verhältnisse, und der in Ansehung der Erbsteuer und des Mortuars bestehenden Finanzvorschriften, herzuleiten. S. 2114.

Niederösterreich.

2358. Hfd. v. 21. Juli 1788 N. 859, an das n. und v. ö. A. G.

Die Abnahme des Mortuariums hat gemäß höchster Anordnung vom 5. Oktober 1787 bei allen Landrechten, folglich auch bei den n. ö., in allen Fällen Plaz zu greifen, bei denen sich der Todfall den 1. Nov. 1787, oder später ergeben hat.

2359. Hfd. v. 18. Febr. 1791 N. 212, an d. n. ö. A. G.

Da in Verlassenschafts-Fällen der Bergleute von dem beweglichen Vermögen niemals eine Taxe abgenommen worden; so kann auch die Herrschaft Steier sich einer Beziehung eines Fallfreigeldes von den beweglichen Vermögenschaften und Fahrnissen, die zur Verlassenschaftsmasse eines Bergmanns gehören, sich nicht anmaßen.

2360. Hfd. v. 13. Aug. 1795 N. 249, an d. n. ö. A. G.

In Rüksicht der Verlassenschaften der vormals unter dem foro academico gestandenen Parteien hat es sowohl bei dem Benehmen des n. ö. Landrechts, so von derlei Verlassenschaften das Mortuarium bezieht, in Folge Resoluzion v. 18. Juli 1788, als bei dem Benehmen des wiener Stadtmagistrats, so von derlei Verlassenschaften, so weit sie der auf- oder absteigenden Linie eines akademischen Mitglieds zu-

fallen, kein Mortuarium abnimmt, in Folge Resoluzion v. 23. August 1784 *) sein Verbleiben.

2361. Hfd. v. 26. März 1799 (K. 202).

Nachdem bei dem wienerischen Stadtmagistrate eingeführet, und diese Uebung auch durch das Hfd. vom 13. August 1795 bestätiget ist, daß von den Verlassenschaften jener Individuen, welche vorhin dem foro academico Universitatis zugewiesen gewesen, und nach Aufhebung desselben unter die Jurisdikzion des Magistrats gekommen sind, in jenem Falle kein Mortuarium abgenommen werde, wenn die Verlassenschaften der auf- und absteigenden Linie zufallen, so hat es dabei auch zu bewenden **).

2362. Gesindeordnung für Wien und den Umkreis innerhalb der Linien v. 1. Mai 1810 (Pol. 34, 1).

§. 166. Um endlich dem sich wohlverhaltenden Dienstvolke auch von einer andern Seite ein Merkmal unseres besonderen Schuzes zu geben, verordnen wir, daß alle Vermächtnisse ohne Unterschied, welche Diensthälter ihrem Dienstvolke hinterlassen, von der Mortuartaxe befreit, wie auch alle für Dienstboten gewidmeten Stiftungen, wie fromme Stiftungen betrachtet, von den Behörden als solche behandelt, vertreten und geschirmt werden sollen. Diese Befreiung ist auch von Militärbehörden zu beobachten, in so fern ein solches Vermächtniß den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt.

2363. Hkzd. v. 6. Sept. 1825 N. 2130, an d. n. ö. Reg.

Durch das Pat. vom 6. März 1756 ist den Grundobrigkeiten, wenn sie zugleich Abhandlungsbehörden sind, der Bezug des Mortuars nur von dem beweglichen Vermögen gestattet worden.

Hiernach gebühret der Grundobrigkeit, wenn sie nicht zugleich Abhandlungsbehörde ist, gar kein Mortuar, sondern das Mortuar von dem beweglichen Vermögen fällt der Abhandlungsbehörde zu.

Durch das Pat. vom 13. Oktober 1756 ist zwar den Grundobrigkeiten, wenn sie Abhandlungsbehörden sind, das Mortuar vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen zugesprochen worden. Ist aber die Grundobrigkeit nicht Abhandlungsbehörde, so gebühret ihr nach dem

---

*) Hfd. v. 23. Aug. 1784 N. 325, an alle A. G.

Keiner Justizbehörde stehe zu, von jenen Parteien, die durch die neue Jurisdikzionsnorma ihrer Gerichtsbarkeit zugewachsen sind, in Verwaltung des adeligen richterlichen Amtes höhere Taxen und Giebigkeiten abzufordern, als die Parteien bei ihrem vorigen Gerichtsstande zu entrichten verbunden gewesen sind, sondern daß so, wie in Streitsachen die T. O. vom 1. Nov. 1781 die alleinige Richtschnur ist, also sich ob der Taxen in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes lediglich nach der vor dermaliger Justizregulirung bestandenen Gewohnheit geachtet werden soll, bis auch die in diesem Geschäfte erfolgende allg. T. O. werde kundgemacht werden.

**) S. hierüber eine ausführliche Abhandlung in der Zeitsch. für ö. Rechtsgelehrsamkeit, J. 1836, 2. B. S. 363.

weiteren Inhalte dieses Patentes kein Mortuar; und da es in dem Pat. vom 13. Okt. 1756 ferner heißt, es habe in allem Uebrigen bei dem Pat. vom 6. März 1756 zu bleiben, so hat die Abhandlungsbehörde in diesem Falle nur das in dem Pat. vom 6. März 1756 bezeichnete Mortuar von dem beweglichen Vermögen zu beziehen.

Sind also in einer Verlassenschaft Realitäten, die einer andern, als jener Grundobrigkeit, welche die Abhandlung pflegt, unterthänig sind, so erscheint die Abhandlungsbehörde in Ansehung dieser Realitäten nicht als Grundobrigkeit, und sie kann daher von den erwähnten, zu einer andern Grundobrigkeit dienstbaren Realitäten nach den Bestimmungen beider Patente kein Mortuar beziehen.

Ueberhaupt ist nach dem Pat. vom 13. Okt. 1756 das Mortuar von dem unbeweglichen Vermögen nur den Grundobrigkeiten als solchen eingeräumt, wenn sie Abhandlungsbehörden sind, wie denn die Abhandlungsbehörden, wenn sie nicht Grundobrigkeiten sind, dasselbe nicht zu beziehen haben.

In Ansehung der einer anderen Obrigkeit unterthänigen Gründe befinden sich aber Grundobrigkeiten gegen ihre Unterthanen in demselben Verhältnisse, wie Abhandlungsbehörden, zwischen welchen und dem Erblasser, deren Verlassenschaften abzuhandeln sind, gar kein Unterthansverband Plaz greift. Gleichwie nun diesen von dem unbeweglichen Vermögen kein Mortuar gebührt, so muß dasselbe bei den erwähnten Grundobrigkeiten hinsichtlich fremdunterthäniger Gründe der Fall sein.

Es ist demnach in beiden Pat. vom Jahre 1756 gegründet, daß den Grundobrigkeiten, wenn sie Abhandlungsbehörden sind, von fremdunterthänigen Gründen kein Mortuar zusteht.

2364. Hfd. v. 1. März 1833 N. 2596, an d. n. ö. A. G.

Die Dominien in N. Ö. sind in jenen Fällen, in denen sie als Verlassenschaftsabhandlungsbehörden eintreten, in dem bisherigen Bezuge des Mortuars auch dann zu erhalten, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten des Abhandlungsobjektes sind. Hiernach hat es daher von dem Zirkular der n. ö. Reg. vom 16. Febr. 1824, und der hierauf Bezug nehmenden Entscheidung der vereinigten Hofkanzlei v. 6. Sept. 1825 N. 2130 der J. G. S., abzukommen.

Oberösterreich*).

2365. Pat. v. 7. Juni 1785 N. 442, für Oe. ob der Enns.

1. Nach dem Todfalle eines jeden Unterthanes wird die Abnahme des Todfallsfreigeldes, jedoch niemals höher, als höchstens mit zehn

---

*) Hfd. v. 9. Mai 1818 N. 1449, an d. n. ö. A. G.

Ueber Vorstellung der Dominien in dem wieder erworbenen Theile des Hausruckviertels, um Bewilligung des vorigen Freigelds-Bezuges von dem beweglichen Vermögen, nach Bestimmung und Maß der k. k. Bögen, haben Se.

vom Hundert von dem dem verstorbenen Unterthane gehörig gewesenen Eigenthume gestattet, dergestalt, daß dieser Bezug in keinem Falle und unter keiner Benennung über diese 10 Perzent erhöht werden soll.

2. Soll dieses Todfallsfreigeld von dem liegenden und fahrenden Vermögen, jedoch nach Abzug aller Schulden hintan-, folglich nur von dem rein überbleibenden Vermögen abgenommen, und

3. die Heirathsgüter nach dem Tode des dieselbe abreichenden ad massam konferiret, somit zu dem Aktivvermögen des Erblassers zugeschlagen, und folglich auch von den Heirathsgütern das Todfallsfreigeld bezogen werden.

4. Wird noch ferner bewilliget, daß das Sterbhaupt da, wo die Dominien in dem rechtmäßigen Besize dieser Abnahme sind, bezogen werde, jedoch soll dieses Sterbhaupt niemals in natura, sondern immer im Gelde, und zwar nie in einer den Betrag von 10 fl. übersteigenden Summe abgenommen werden; wobei sich aber zugleich von selbst verstehet, daß da, wo die Dominien einen minderen Betrag, als die vorbemeldeten 10 fl. beziehen, es bei diesem minderen Betrag sein ferneres Verbleiben haben möge.

5. Werden künftighin alle jene Bezüge, welche unter den verschiedenen Benennungen, als: Anleit-, Abfahrts-, Anzüggeld, Stiftsthaler, Auffahrt rc. rc. vorkommen, und nur eine widerrechtliche Vermehrung der Protokollsgefälle zu ihrer Absicht haben, aufgehoben, und soll künftig nur Annehmfreigeld und Kaufsfreigeld, und dieses blos in folgenden Fällen gestattet sein; als nämlich soll

6. das Annehmfreigeld gleich dem Todfallfreigelde nur damals bezogen werden, wenn Jemand sein Vermögen bei seinen Lebzeiten seinen Kindern oder sonst Jemanden abtrit, und dieses zwar in dem Maße als er solches abtrit, das ist, wenn er nur das liegende Vermögen übergibt, nur von diesem; wenn er aber auch das fahrende Vermögen übergibt, ebenfalls vom lezteren das Annehmfreigeld abzunehmen, und sich hierbei immer der Grundsaz gegenwärtig zu halten sei, daß von einem Vermögen, welches schon verfreiet worden ist, kein weiteres Freigeld, unter was immer Namen es sein möge, bezogen werden soll.

7. Ist das Kauffreigeld bei jedem Kauf mit höchstens 10 vom Hundert von dem liegenden Gut dergestalt zu bezahlen, daß solches nur einer, entweder der Käufer oder der Verkäufer, worüber sich beide einzuverstehen haben, zu entrichten hat.

8. Wird es nicht allein dem schon bestehenden Verbote aller Zwangszöhrungen unter was immer für einem Namen vollkommen belassen, sondern es haben auch die etwa hier und da eingeführten Zöhrungsablösungen, und sowohl den Herrschaften als den Beamten dieserwegen abzuführen gewesene Zöhrungsantheil aufzuhören.

Maj. zu beschließen geruht: daß die vorige ö. Verfassung ganz nach den dafür bestehenden Gesezen und Verordnungen hergestellt und die Dominien zugleich zur genauen Beobachtung der diesfälligen Vorschriften bei schwerer Verantwortung verhalten werden sollen.

9. Wird befohlen, daß die bisher bestandenen, den Gesezen zuwiderlaufenden Waisendienstablösungen gänzlich aufhören, und künftig nur die älternlosen Kinder zu den Waisendiensten genommen, auch solchen, wenn dieselben das vierzehnte Jahr einmal erreicht haben, der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwillige Dienstboten nach Beschaffenheit ihrer leistenden Dienste empfangen, abgereicht werden soll.

10. Soll künftig unter Benennung des Hemmettuches nichts mehr von dem Unterthane abgefordert werden.

11. Geht die höchste Willensmeinung dahin, daß durch gegenwärtigen Besizstand des immer rechtliche Vermuthung für sich habenden Unterthanes in nichts ein Abbruch geschehen, folglich solche keineswegs dahin angewendet werden soll, daß der Unterthan zu jenen Schuldigkeiten, welche er bisher gar nicht geleistet, angehalten, oder von ihm auch nur ein höherer Betrag, als er zu bezahlen gegenwärtig im Besize ist, gefordert werde, dergestalt, daß z. B. wenn ein Unterthan gegenwärtig nur 5 Perzente Todfallfreigeld zahlt, die Herrschaft ein mehreres von demselben zu fordern nicht berechtigt sein soll, welches auch bei allen übrigen Protokollsgefällen zu beobachten ist. Welche höchste Verordnung demnach

12. andurch mit dem Beisaze kundgemacht wird, daß solche mit dem 1. Julius d. J. dergestalt ihre Wirksamkeit haben soll, daß alle Abhandlungen, welche mit dem lezten Junius nicht geschlossen und den Parteien hinaus gegeben worden sind, nach dieser Vorschrift schon behandelt werden sollen; endlich

13. wird auch noch, um alle entstehen mögende unrechte Klagen zu vermeiden, ausdrüklich angeordnet, daß diese Verfügung keineswegs zurük wirke, folglich hindurch für das Verflossene bei den vorfallenden Streitigkeiten nach dem ordentlich zu erprobenden Besizstande ebenso gesprochen werden soll, als wenn diese Verordnung nicht erlassen worden wäre.

2366. Pat. v. 10. Juli 1786 N. 561.

Da in dem Pat. vom 7. Juni v. J., welches die Vorschrift über die Abnahme der obrigkeitlichen Protokolls-Gefälle enthält, über die Lehenveränderungsgebühren in denjenigen Fällen nichts bestimmt ist, wo die Obrigkeit zugleich als Lehnsherr zur Abnahme solcher Gebühren berechtigt ist, so finden wir nothwendig, auch in Ansehung dieser lezteren die Verfügung nachzutragen, und bei diesem Anlasse einige Erläuterungen, die auf das Eingangs erwähnte Patent Beziehung haben, beizufügen.

§. 1. Wo über ein Rechtslehen Lehenbriefe vorhanden sind, in welchen ausgedrükt ist, ob, und was für Entrichtungen bei Veränderung des Lehenherrn oder des Lehenmannes zu geben sind, ist sich blos nach dem Inhalte dieser Briefe zu halten.

§. 2. Wäre aber in dem Lehenbriefe nichts davon enthalten oder kein Lehenbrief vorhanden, so soll bei Veränderung des Lehensherrn, oder Absterben des Lehenmannes, das Lehengeld mit 5 vom Hundert abgenommen werden.

Erfolgt die Veränderung des Lehenmannes durch Kauf, so ist nebst dem Lehengeld von fünf Prozenten das Kauffreigeld mit eben so viel zu bezahlen.

§. 3. Von Beutellehen ist sowohl die Lehengebühr als das Kauffreigeld mit 6 vom Hundert zu entrichten.

§. 4. Diejenigen Obrigkeiten, welche von einem Lehen bisher 5 und 6 Prozento abgenommen haben, können dieselben auch in der Zukunft vorschriftsmäßig aufrechnen.

In Ansehung derjenigen aber, die bis jezt weniger bezogen, verbleibt es bei der bisherigen Abnahme auch künftig.

§. 5. Das Todesfallsfreigeld ist nach Vorschrift des Pat. vom 7. Juni 1785 abzunehmen. Da aber wahrgenommen worden, daß verschiedene Grundherrschaften im Lande ob der Enns bisher unter dem Namen Todesfallsfreigeld 5 Prozent aufgerechnet, jedoch zugleich unter andern Benennungen, als Verwandlung und dergleichen, eben so viel und noch mehr bezogen haben; so kann zwar künftig noch der für diesen Fall in dem Pat. vom 7. Juni festgesezte höchste Betrag mit 10 Prozenten abgenommen werden, alle übrigen unter andern Benennungen eingehobenen obrigkeitlichen Gebühren und Protokollsgefälle aber haben gänzlich aufzuhören.

§. 6. Ist nach dem Tode eines Unterthans ein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden; so soll das Todesfallsfreigeld nicht von dem ganzen, nach Abzug aller Schulden rein verbleibenden Vermögen, sondern von demjenigen Theile der reinen Summe berechnet werden, der dem Verstorbenen angehörte.

§. 7. Wird das Vermögen eines Verstorbenen von den Erben nicht übernommen, sondern von wem immer abgelöset; so ist diese Uebertragung des Eigenthumes einer zweimaligen Verfreiung nicht zu unterwerfen, sondern das in dem Geseze bestimmte Freigeld von 10 Prozenten nur einmal abzufordern.

§. 8. Wenn der überlebende Gatte oder die überlebende Gattin den ihnen eigenthümlichen Antheil eines gemeinschaftlichen Vermögens den Erben des Verstorbenen abtreten, ist das Annahmfreigeld nur von diesem Antheil des gemeinschaftlichen Vermögens zu bezahlen.

§. 9. Damit in Sterbfällen das hinterlassene Vermögen mit Verlässigkeit erhoben, und weder der überlebende Gatte oder die überlebende Gattin mit der Schäzung überhalten, noch die Kinder an dem Erbtheile verkürzt werden, sollen die Obrigkeiten gehalten sein, jedesmal eine unparteische Schäzung des liegenden und fahrenden Vermögens anzuordnen.

Zu dieser Schäzung haben sowohl die Obrigkeit als die Erben gewissenhafte, bei jedem Falle zu beeidende Schäzmänner beizuziehen, und das Vermögen nach deren verlässigem Befinden in Anschlag zu bringen.

Sollten sich Obrigkeit und Erben einverstehen, bei der Abhandlung in Ansehung des unbeweglichen Gutes blos die vorige Schäzung oder den Einlagswerth beizubehalten; so kann in Beziehung auf das unbewegliche Gut die neue Schäzung unterbleiben.

§. 10. Um allen Umständen vorzubeugen, die sich bei dem Schuldenabzuge und Bestimmung der obrigkeitlichen Gebühr von dem reinen Vermögen ergeben könnten, soll bei jeder Abhandlung die Richtigkeit der vorkommenden Schulden ordentlich untersucht, liquidirt, und wie es in

R. Oe. vorgeschrieben ist, sowohl die mit obrigkeitlicher Fertigung gemachten, als alle übrigen ordentlich liquidirten und erwiesenen Schulden von dem Vermögen abgezogen werden.

Die Todesfallsgebühr ist daher nur auf dasjenige Vermögen, so nach diesem Abzuge verbleibt, in Anschlag zu bringen.

§. 11. Um das häufige Schuldenmachen der Unterthanen zu verhindern, wird den Obrigkeiten hiermit die Gewalt eingeräumt, denjenigen Unterthan, der zwei Drittheile seines Vermögens mit Schulden belastet, im politischen Wege abzustiften.

Bei dieser Abstiftung aber ist folgende Vorschrift auf das Genaueste zu befolgen:

1. Das Vermögen des abzustiftenden Unterthans muß durch zwei, für redlich bekannte und geschikte Beamte einer andern Obrigkeit, oder von zwei im Orte befindlichen Männern, in deren Redlichkeit sowohl Obrigkeit als Unterthan kompromittirte, in Gegenwart des Unterthans selbst, oder falls dieser abwesend wäre, seines Vertreters untersucht, der Schuldenstand nach vorhergegangener ordentlicher Vorforderung der Gläubiger liquidirt, auch die Grundstüke und Fahrnisse durch verständige Männer geschäzt werden.

2. Der Aktiv- und Passivstand ist in ein Inventarium zusammen zu sezen, welches die Herrschaft mit der Unterfertigung der gewählten zwei Beamten dem Kreisamte um die Einwilligung zur Abstiftung zu überreichen hat.

3. Das Kreisamt hat alsdann die Obrigkeit und den Unterthan vorzufordern, in diesem Geschäfte, wie bei andern Anliegenheiten, zwischen Herrn und Unterthan zu verfahren, und ob die Abstiftung statt habe, zu entscheiden.

4. Der Rekurs von dem Kreisamte steht sowohl der Obrigkeit als dem Unterthan offen. Daher darf vor Verlauf des zum Rekurs bestimmten Termines Niemand abgestiftet werden.

5. In allen Fällen, wo ein Privatgläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auftrit, oder sich die Gelegenheit zu einem Konkurse darbietet, ist blos dasjenige zu beobachten, was die allg. G. und K. O. für solche Fälle vorschreibt.

§. 12. Im Uebrigen bleibt das Pat. vom 7. Juni 1785 in seiner Kraft, und sollen gegenwärtige Erläuterungen und Nachtragspunkte gleich diesem, vom 1. Juli v. J. angefangen, zur allg. Richtschnur genommen werden.

2367. Hfd. v. 20. Okt. 1788 N. 905, an das n. und v. ö. A. G.

Bei dem Magistrate der Stadt Linz soll von den dahin gehörigen Verlassenschaften das Mortuarium, und zwar von dem fahrenden Gute mit einem Kreuzer vom Gulden, von dem liegenden dagegen mit 1 Prozente abgenommen werden. Dagegen soll es von jenem Bezuge abkommen, welcher dermal mit 2 Prozenten von dem ganzen Vermögen zur Hälfte für das Armeninstitut, und zur Hälfte für die Kanzlei bezogen worden ist.

2368. Dek. d. n. ö. Reg. v. 21. Mai 1827 Z. 12487 (P. 178).

Ueber eine geschehene Anfrage, ob überhaupt von zweifelhaften Aktiven die Sterbtaxe abgenommen werden dürfe? hat die h. Hofkammer unterm 6. Mai d. J. Z. 17750, Folgendes zur Richtschnur hierher erinnert: Wenn eine Verlassenschaftsforderung zweifelhaft ist, so ist es auch zweifelhaft, ob und mit welchem Betrage die Sterbtaxe von derselben werde zu bezahlen sein. Die Sterbtaxe von einer solchen zweifelhaften Forderung ist zwar ohne Rüksicht auf die Zweifelhaftigkeit sogleich zu bemessen; die Zahlung kann aber nicht eher, und nur in dem Verhältnisse rechtlich gefordert werden, als die Forderung einkommt.

Indessen hat der Taxfond, wenn die Forderung theilweise einfließt, nicht die gänzliche Berichtigung derselben abzuwarten, sondern es gebührt ihm von jedem einfließenden Theile sogleich der entsprechende Betrag, so z. B. von jedem einkommenden Gulden, sobald er einfließt, 1 kr. K. M. Bis zur gänzlichen oder theilweisen Einbringung muß sich der Taxfond aber mit der Sicherstellung seines Anspruches begnügen.

Die Sicherstellung ist überhaupt durch ein Handpfand, eine Hipothek, oder in deren Abgange durch einen tauglichen Bürgen zu leisten (§§. 1373 und 1374 des b. G. B.). Da die Sterbtaxe von einer zweifelhaften Forderung nur in dem Verhältnisse zu entrichten ist, als diese liquid wird, so ergibt sich aus der Zweifelhaftigkeit derselben kein Anstand dagegen, daß sich mit der Verpfändung dieser Forderung begnügt werde.

Die Vorsicht fordert jedoch, daß nicht blos der Erlag des Schuldscheines zu Gerichtshänden, und der Verbot seiner Abfolgung vor Bezahlung der Sterbtaxe oder vielmehr die Vormerkung der lezteren auf demselben im Depositenbuche erwirkt (laut des 52. §. des Erbst. Pat) sondern auch die Verpfändung auf dem Schuldbriefe angemerkt, und von derselben der Schuldner verständigt werde. Denn würde dem Schuldner die Verpfändung nicht bekannt gemacht, und bezahlte er sofort den Erben, oder fände er sich sonst mit diesem ab, so würde der Taxfond die Berichtigung seiner Forderung vergeblich vom Schuldner ansprechen (zu Folge des 455. und 1395 §. des b. G. B.) von welcher Weisung das k. k. Fiskalamt und das k. k. Generaltaxamt in Kenntniß gesezt wurden.

2369. Dek. d. n. ö. Reg. v. 5. Nov. 1829 Z. 31139 (P. 679).

Aus Anlaß eines speziellen Falles rüksichtlich eines Todfall-Freigeldstreites, wodurch die Einbeziehung der Heirathsgüter nur zur Hälfte, dann die daraus folgende Bemessung der adeligen Richteramtstaxen nach der 4. Klasse angeordnet wurde, hat die h. Hkz. am 22. Okt. d. J. Z. 24344 anher bedeutet:

Von dem Gesammt-Vermögens-Aktivstande mit Einschluß der ganzen Summe der Heirathsgüter vor der durch die Gütergemeinschaft nothwendig werdenden Theilung, sind nämlich nur die Krankheitskosten, als ein aus der Zeit vor dem Tode des Erblassers herrührendes, auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haftendes Passivum abzuziehen, und erst nach der zum Behufe der Bestimmung des Akquestes vorgenommenen Theilung sind von dem eigentlichen Verlassenschafts-Vermögen nicht nur die Leichenkosten,

frommen Legate und Todtenzehrungs-Auslagen, sondern auch der Normalschulfonds-Beitrag, und die nach gehöriger Berichtigung entfallenden Richteramts-Taxen, zum Behufe der Bemessung des Todfalls-Freigeldes, in Abschlag zu bringen.

Inneröſterreich.

2370. Hfd. v. 25. Feb. 1788 N. 786, an das i. und o. ö. A. G.

Das Mortuarium habe zwar bei den vereinten görzer und triester Stadt- und Landrechten nach der bereits erlassenen Vorschrift im Allgemeinen allerdings zu bestehen; doch sollen von dessen Entrichtung die Verlassenschaften derjenigen Einwohner des triester Bezirks gänzlich befreit sein, die nach den bestehenden Privilegien und Vorrechten dieses freien Seehafens von den Gemeinabgaben bei ihren Lebzeiten befreit gewesen sind, oder zu dieser Befreiung sich künftig geeignet machen werden. S. 2385.

2371. Hfd. v. 30. März 1789 N. 994, an das i. und o. österr. A. G.

Durch die T. O. vom 13. Sept. 1787 ist die vormals übliche Inventurstaxe aufgehoben, und soll daher den dießfalls gekränkten Parteien der ungebührlich abgezogene Betrag zurükgestellt werden. Dagegen wird von den Verlassenschaften, bei denen sich der Todfall des Erblassers seit 1. November 1787 ergeben hat, den Abhandlungsbehörden ein Mortuarium, und zwar von dem reinen erübrigenden Verlassenschaftsvermögen, mit 3 Prozent abzunehmen bewilliget; jene Dominien und Magistrate allein ausgenommen, bei denen die vormals gewöhnliche Inventurstaxe ein Minderes betragen hat, als bei welchen auch das Mortuarium nach dem vorigen minderen Bezuge abgenommen werden soll. Doch hat dieses Mortuarium mit dem Tage, als das neue Urbarial-Pat. in seine Wirksamkeit kömmt, bei jenen Verlassenschaften aufzuhören, bei welchen die sämmtlichen Giebigkeiten in eine jährliche Abgabe verwandelt worden.

2372. Hfd. v. 27. Juni 1791 N. 171, an das i. ö. A. G.

Bei den steierischen Landrechten wird der Bezug des Mortuariums dahin gemäßiget, daß von jedem 100 fl. des rein verbleibenden Vermögens von den Erben in auf- und absteigender Linie nur 1 fl., von Seitenerben aber 2 fl. solchergestalt zu bezahlen seien, daß diese Abgabe im ersteren Falle nie über 150, und im lezteren nie über 300 fl. betragen könne.

2373. Hfd. v. 30. Juni 1791 N. 173, an das i. ö. A. G.

a) Bei den landesfürstlichen Stellen ist das Mortuarium auch dann zu bezahlen, wenn bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege die Errichtung einer Inventur nicht vorfällt.

b) Wenn bei den Magistraten und Dominien von Inneröst. vormals in den Fällen, wo bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege ein Inventarium nicht errichtet worden ist, nicht nur keine Inventurstaxe, sondern auch entweder gar keine, oder eine dem dermaligen Betrage des Mortuariums nicht gleichkommende, sondern geringere Giebigkeit bezogen

worden ist, soll auch jezt entweder gar kein, oder nur ein dem vorigen Bezuge gleich kommendes geringeres Mortuarium, als das dreiprozentige ist, abgenommen werden.

2374. Hfd. v. 29. April 1793 N. 102, an die Lst. in Steiermark, Kärnthen und Krain.

a) Den Dominien gebührt das Mortuarium nur von dem reinen, nach Abzug aller Schulden verbleibenden Vermögen aber auch dann, wenn selbes unter 100 fl. beträgt.

b) Das Mortuarium kann nur in Fällen der Verlassenschaftsabhandlung bezogen werden, und findet bei Besizveränderungen unter Lebenden nicht statt.

c) Da die Verlassenschaftsabhandlungspflege in keinem Falle unterlassen werden darf, so ist das Mortuarium auch dann zu beziehen, wenn wirklich über das Verlassenschaftsvermögen keine Inventur wäre errichtet worden.

d) Das Mortuarium ist von jeder Behörde zu beziehen, welche die Verlassenschaftsabhandlungspflege auf sich hat.

e) Außer dem Mortuarium findet weder Sterbrecht, noch Abfahrts-, noch Veränderungsrecht, noch irgend eine andere Gebühr, unter was immer für einem Namen sie bezogen werden wolle, statt.

2375. Hfd. v. 16. Dez. 1796 N. 323, an das i. ö. A. G.

Dem Bauzahlamte der kärnthn. Stände zu Klagenfurt kann über die unadeligen Besizer der dahin dienstbaren Realitäten keine Personalgerichtsbarkeit eingeräumt, folglich auch nach Inhalt der Vdg. v. 29. März (29. April) 1793 kein Bezug eines Mortuariums bei Verlassenschaften bewilligt werden.

2376. Hfd. v. 16. Juni 1797 N. 352, an d. in. ö. A. G. für die in. ö. Provinzen.

Zur Erläuterung des Hfd. vom 6. Juni 1797 »(soll heißen: 27. Juni 1791)« welches in den in. ö. Provinzen den Bezug des Mortuariums gemäßiget hat, wird erklärt:

a) Neben demjenigen Betrag der Mortuartaxe, der von dem Universalerben nach dem Betrage des demselben übrig verbleibenden Verlasses zu entrichten ist, sind auch die Legatarien insbesondere verbunden, je nachdem sie dem Erblasser in auf-, oder absteigender, oder Seitenlinie verwandt sind, oder aber mit selbem keine Verwandtschaft besteht, von dem Legate selbst das Mortuarium, und zwar im ersteren Falle nach der Mäßigung, welche den verwandten Erben stufenweise bemessen ist, im lezteren Falle hingegen nach der allgemeinen gesezmäßigen Ausmessung, zu entrichten.

b) Hätte der Erblasser gesezmäßig geordnet, daß die Legate ohne Abzug des Mortuariums hinausbezahlt werden sollen, so kann dieser Befehl des Erblassers nicht den Taxfond, sondern nur den Universalerben treffen, der daher solchen zu erfüllen hat.

c) In jedem Falle liegt dem Erben, da er die Verlassenschaft in Handen hat, ob, dem Taxfond auch für den Taxbetrag der Legatarien zu haften.

2377. Hfd. v. 26. Mai 1798 N. 416, an d. in. ö. A. G.

Se. Maj. haben den kärnth. Ständen die bis nun ausgeübte Personalgerichtsbarkeit über die unadeligen Eigenthümer und wirklichen Besizer der zu den Ständen als dienstbar erhobenen und eigens verzeichneten Häuser zu Klagenfurt, welche keine Bürger sind, und den Bezug des Mortuariums von dem Werthe dieser den Ständen dienstbaren Häuser, auch in jenen Fällen, wo der Besizer als adelig oder Bürger der Personal-Gerichtsbarkeit des Landrechtes oder des Magistrates untersteht, gegen dem noch ferner zu überlassen geruhet, daß die Stände diese Gerichtsbarkeit durch einen tauglichen und besoldeten Justiz-Mann mit aller Verläßigkeit verwalten sollen.

2378. Hfd. v. 8. Nov. 1799 N. 485, an das in. ö. A. G.

Se. Maj. haben zu beschließen geruhet, daß die wegen gemäßigter Abnahme des Mortuariums, am 6. Juni 1791 für Inneröst. kundgemachte Vdg. auch auf Görz, Gradiska und Triest, als in. ö. Bestandtheile Bezug habe, somit bei Bemessung des Mortuariums sich nach der erstgedachten Vdg., in Betreff der Legatarien aber nach jener vom Jahre 1797 N. 352 der J. G. S. zu benehmen sei.

2379. Hfd. v. 7. März 1800 N. 495, an das in. ö. A. G.

Die Vdg. vom 8. Novb. 1799 N. 485 der J. G. S. kann auf Triest keinen Bezug haben, indem dort keine Sterbtaxe üblich ist. S. **2385**.

2380. Hfd. v. 13. Febr. 1801 N. 521, an das in. ö. A. G.

Um der bisher bestehenden verschiedenen Beobachtung in den in. ö. Provinzen in Bezug auf die Abnahme des Mortuars von dem montanistischen Vermögen, eine gleichförmige bestimmte Richtung zu geben, und dadurch die mehreren hierüber gemachten Anfragen zu erledigen, wird zur allgemeinen Richtschnur für die in. ö. Provinzen festgesezt: daß, wenn die Landrechte, Magistrate oder Dominien als Abhandlungsinstanz eintreten, und sich in einer Verlassenschaft auch Bergwerks-Entitäten befinden, von diesen Entitäten, so wie von dem übrigen reinen Vermögen, ohne Unterschied oder Ausnahme das Mortuarium nach den für die Landrechte bestehenden Gesezen vom 5. Oktb. 1787, 27. Juni 1791 und vom 1. Juni 1797, und nach der für die Ortsgerichte erlassenen Vdg. vom 30. März 1789 zu beziehen sei, vermöge welchen Vdg. bei den Landrechten seit dem 1. Novb. 1787 das Mortuarium mit einem Kreuzer vom Gulden des beweglichen, und mit 1 Proz. des unbeweglichen Vermögens, jedoch mit der späterhin für die in. ö. Provinzen erfolgten Mäßigung abzunehmen ist, daß das Mortuar von der Erbschaft und von den Legaten, wenn die Erben oder Legatarien in gerader Linie verwandt sind, nicht mehr als 150 fl., wenn sie aber Befreundte von der Seitenlinie sind, nie mehr als 300 fl. betragen solle; bei den Magistraten und Dominien als Abhandlungsinstanzen aber ein Mortuarium mit der Beschränkung aufzurechnen und einzuheben

ist, daß dasselbe vom reinen Vermögen nicht über 3 Proz. betrage; dort aber, wo vorhin die Inventurstaxe weniger als 3 Proz. betragen hätte, das Mortuarium nach dem vorigen minderen Maßstabe abgenommen werde.

2381. Hfd. v. 8. Juli 1808 N. 851, an das in. ö. A. G.

Zur Beseitigung aller Anstände, welche aus einer willkürlichen Ausübung der Hofvdg. vom 22. Sept. 1785 über den einigen kärnthn. Grundherrschaften zugestandenen Bezug des Kauf-Freigeldes entstanden sind, wird verordnet:

1) Diejenigen kärnthn. Grundherrschaften, welche vor dem Jahre 1785 zur Abnahme des Kauf-Freigeldes (oder der irrig sogenannten Abfahrt), in Verkaufsfällen der vormals freistiftlichen unterthänigen Gründe befugt waren, dürfen solches noch ferner einheben. Jenen Grundherrschaften, wo dieses Kauf-Freigeld vor dem Jahre 1785 nicht bestand, ist dessen Einhebung verboten; bei jenen hingegen, wo es 10 Perzent des Kaufschillings überstieg, muß es auf diese 10 Perzente herabgesezt, wo es aber weniger als 10 Perzente betrug, darf es über den vorigen Maßstab nicht erhöhet werden.

Dieses Kauf-Freigeld kann nur von einem Theile, entweder von dem Käufer, oder von dem Verkäufer bezogen werden, worüber sich beide Theile einzuverstehen haben.

2) In Sterbfällen der Besizer unterthäniger Gründe hat der Bezug eines Kauf-Freigeldes nicht statt.

3) Wenn nach dem Tode eines Unterthans, dessen zurük gelassenes Bauerngut zum Besten der vorhandenen Pupillen mit Bewilligung der Landesstelle von der Pupillar-Behörde verkauft wird; so kann von dem Kaufschillinge nur damals ein Kauf-Freigeld gefordert werden, wenn ein Pupille auf dieses unterthänige Gut vor dessen Verkauf schon wirklich an die Gewähr geschrieben, und solches für denselben ordentlich benuzt worden ist.

4) Da in Rüksicht auf das Kauf-Freigeld zwischen dem freiwilligen, und dem gerichtlichen Verkaufe einer unterthänigen Realität kein Unterschied besteht, so kann das Kauf-Freigeld von den dazu befugten Grundherrschaften auch in jenen Fällen bezogen werden, wenn ein unterthäniger Grund im Wege eines Konkurses, einer Exekuzion, oder Abstiftung, verkauft wird.

5) Vertauschungen unterthäniger Gründe sind in Hinsicht auf den Bezug des Kauf-Freigeldes mit den Verkäufen gleich zu behandeln.

6) Die Uebergabe unter Lebenden, sowohl an die nothwendigen Erben, als andere im Wege einer freien Schenkung, sind von dem Bezuge des Kauf-Freigeldes befreit; dieses darf nur bei solchen Schenkungen unter Lebenden bezogen werden, welche auffallend die Eigenschaft wirklicher Verkäufe an sich haben.

7) Das Kauf-Freigeld darf überhaupt von dem Kaufschillinge, oder Werthe des unterthänigen liegenden Gutes ohne vorherigen Abzug der auf diesem Gute haftenden Schulden abgenommen werden.

8) In Ansehung der Ehrung, oder Laudemien hat es bei der dermaligen Regulirung derselben zu verbleiben, und sind solche mit dem Kauf-Freigelde keineswegs zu vermengen. Nur bleibt es noch ferner verboten,

nebst der Ehrung auch eine sogenannte Anfahrt von dem neu eintretenden Besizer abzunehmen.

Welche Erläuterungen mit der Weisung zur allgemeinen Benehmung eröffnet werden, daß jene Grundherrschaften, welche schon vor dem Jahre 1785 zum Bezuge des Kauf-Freigeldes berechtiget waren, noch ferner in diesem Bezugsrechte verbleiben, jedoch sich dabei nicht der unechten Benennung: Abfahrtsgeld, gebrauchen sollen.

2382. Dek. d. steier. Gub. v. 7. Juli 1819 Z. 14719 (P. 225).

Uiber die geschehene Anfrage, wie das gesezliche Mortuarium in jenen Fällen zu bemessen sei, wenn das Verlassenschaftsvermögen theils in öffentlichen oder Privatobligazionen, theils in Konvenzionsmünze und wiener Währung besteht, und sich die Erben das Maximum der Sterbtaxe von 150 fl. und resp. 300 fl. zu entrichten erklären, wurde mit Hfd. v. 19. Mai d. J. Z. 20832, bedeutet: daß von dem aus verschiedenen Valuten, als: öffentlichen Staatspapieren, wiener Währung und Konvenzionsmünze bestehenden Verlassenschaftsvermögen für den Fall, wenn sich der Erbe zur Entrichtung des Maximums der Sterbtaxe von 150 fl. und beziehungsweise 300 fl. erklärt, diese Taxe von jeder Gattung der gewöhnlichen Valuten pro rata mit Rüksicht auf die Anordnung des §. 3 des h. Hfd. vom 15. März 1817 Z. 12853 zu berechnen und abzunehmen sei. Aus diesem ergebe sich die richtige Folge, daß in dem vorgekommenen und vorgelegten Falle, wo das Mortuarium mit 300 fl. zu entrichten war, und das Vermögen aus 11507 fl. 35 kr. in öffentlichen Obligazionen — aus 13328 fl. 42 kr. in wiener Währung, und 2128 fl. 42 kr. in Konvenzionsmünze bestand, aus dem in 26964 fl. 35 kr. bestehenden Verlassenschaftsvermögen die Sterbtaxe pr. 300 fl. mit Rüksicht auf die verschiedenen Valuten und ihrer Beträge mit . . 128 fl.
in öffentlichen Staatspapieren, dann mit . . . . 148 fl.
in W. W. mit . . . . 24 fl.
in Konvenzionsmünze entrichtet werden muß.

2383. Hfd. v. 10. April 1822 N. 1862 an d. steier. kärnth. Gub.

In der Voraussezung, wenn die Abhandlung einer Verlassenschaft ohne einen Vermögensausweis nach den Gesetzen des adeligen Richter-Amtes vor sich gehen kann, findet man anzuordnen: daß ein solcher Ausweis, blos zur Bestimmung des Stämpels für den Verlaß-Einantwortungs-Bescheid, nicht gefordert werden soll.

In diesem Falle, welcher übrigens nur bei Abhandlungen, wo sich die Erben zu dem Maximum der Sterbtaxe erklären, eintreten kann, muß jedoch der Stämpel der höchsten Klasse angewendet werden, weil das Maximum der Sterbtaxe nicht nur auf den Betrag von 20,000 fl., sondern auch auf eine jede höhere, ihn noch so vielfach übersteigende Summe anwendbar ist, und dabei 100,000 fl. eben so wohl vermuthet werden können, als jener Betrag von 20,000 fl. blos vermuthet wird.

Uibrigens werden die Parteien durch die Abnahme des höchsten Stämpels zur Einantwortung eines dem Betrage nach nicht ausgewiesenen Nachlasses keineswegs beschweret, indem es ihnen frei steht, in Fällen,

wo der Vermögensstand den höchsten Stämpel nicht erreicht, sich durch die getreue Angabe desselben zu dem minderen Stämpel zu legitimiren.

2384. Hfd. v. 21. Mai 1823 Z. 20621; Vdg. d. illir. Gub. v. 7. Juni 1823 Z. 7122 (P. 196).

Uiber die an die h. Hofkammer gestellten Anfragen:

a) Ob ein Legat, das aus einer Verlassenschaft herrührt, bei welcher das gesezliche Maximum des Mortuars pr. 300 fl. oder 150 fl. eintrat, dieser Sterbgebühr damals unterliege, wenn der Legatar vor dessen Uibernahme, ohne leztwillige Anordnung, stirbt; dann

b) Ob ein Legat auch dann der Sterbetaxe zu unterziehen sei, wenn es von jenem ausgeschlagen wird, welchem es ursprünglich zugedacht war; hat hochselbe mit Dek. v. 21. Mai d. J. Z. 20621, folgendes zu bestimmen geruhet:

ad a) Was den ersten Fragepunkt betrifft, so ist mit Rücksicht auf das 11. und 12. Hauptstük des a. b. G. B. zu unterscheiden, ob das Vermächtniß in der Erbschaftsmasse bleibe, oder nicht. Bleibt es in der Erbschaftsmasse, so unterliegt es bei der gegebenen Voraussezung dem Mortuar nicht; weil dem Erben die in seinem Verwandtschafts-Verhältnisse zu dem Erblasser gegründete Begünstigung hinsichtlich seiner gesammten Erbschaft zu Statten kommt, als deren Theil nunmehr auch das erwähnte Vermächtniß anzusehen ist. Fällt das Vermächtniß an die anderen im §. 689 des a. b. G. B. bestimmten Personen, so liegt auch diesen die Pflicht ob, das Mortuar von dem an sie gelangenden Legate eben so zu entrichten, als ob dieses ihnen ursprünglich zugefallen wäre. Geht endlich das Recht zum Vermächtnisse auf die Erben des Legatars über, so treten sie auch in die Verbindlichkeit, jene Sterbtaxe zu bezahlen, welche von ihm abzuführen gewesen wäre (§. 548 des a. b. G. B.).

ad b) In Hinsicht des zweiten Anstandes ist blos zu bemerken, daß zwar derjenige, welcher ein Legat ausschlägt, zur Entrichtung der gesezlichen Gebühren hievon nicht verhalten werden könne, daß aber diese Pflicht von jenen zu erfüllen sei, welchen das Vermächtniß nach der Bestimmung des erwähnten §. 689 nunmehr zufällt.

2385. Ihfd. v. 1. Juli 1839 Z. 4064, an d. in. ö. küst. A. G. Hkr. Reſk. v. 12. Sept. F. 1349.

Dem A. G. wird zur eigenen Nachachtung und zur Belehrung des triester Stadt- und Landrechtes eröffnet, daß die durch das Privilegium vom 11. Nov. 1730 §. 9 und durch das Hfd. vom 25. Febr. 1788 N. 786 der J. G. S. dem Freihafen von Triest verliehene Mortuarsfreiheit nur die wirklichen Handelsleute, Manufakturisten und Künstler betreffe, welche im Gebiete von Triest zur Zeit ihres Todes den Wohnsiz gehabt haben.

S. **2370** u. **2379**.



Erbsteuer.

2386. Pat. v. 15. Okt. 1810 N. 914.

»Nachdem es bei der jezigen Lage der Staatsfinanzen mehr als jemahls nothwendig ist, sich des richtigen Einflusses, besonders der zur Tilgung der Staatsschulden bestimmten Steuern, worunter auch die Erbsteuer gehört, zu versichern, so haben wir nöthig befunden, über die erstgenannte Steuer, neue, bestimmtere, und den dermaligen Verhältnissen mehr anpassende Vorschriften, die hierinfalls künftig allein zur Richtschnur zu dienen haben werden, festzusezen, und dieselben in das gegenwärtige Patent zusammen zu fassen.«

2387. Hfr. Zir. v. 13. Nov. 1810, H. 956.

Es wird anbefohlen, daß das Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810, auch dem gesammten Militär zur Wissenschaft, und genauen Darnachachtung kundgemacht werde.

2388. Hfd. v. 23. März 1811 N. 938, an alle A. G.

Das neue Erbst. Pat. hat seine Wirksamkeit vom Tage der Kundmachung zu erhalten.

2389. Hfr. Zir. vom 26. März 1811, H. 193, und 9. Juli 1811, H. 419 u. 420.

Das Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 trit für das k. k. Militär von dem Tage an in Wirksamkeit, als es bei jedem Gen. Kom. an die untergeordneten Militärgerichte expedirt worden ist.

2390. Dek. des prov. illir. General-Gub. vom 30. Juni 1814, Z. 8346, an sämmt. k. k. Intendenzen (P. Ergänzungssaml. 1. Th. 2. Abth. S. 213).

Ueber Anordnung der k. k. Organisirungs-Hfkom. vom 17. Juni 1814, wird den k. k. Intendenzen erinnert, daß mit 1. Aug. 1814, seit welchem Zeitpunkte die Einregistrirungs-Geseze sowohl, als alle damit verbundenen Gebühren, worunter auch die Erbsteuer begriffen ist, in den illir. Provinzen aufzuhören, hingegen aber nebst den ö. T. O. auch das ö. Erbst. Pat. in seine Wirksamkeit zu treten habe.

In Folge dessen erhalten die k. k. Intendenzen im Anhange das a. h. Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810, die Kurrende des steiermärkischen Gub. vom 5. Juni 1811*) über die Abschäzung aller frucht-

*) Siehe **2398**.

bringenden Realitäten zum Behufe der Erbst.-Bemessung, und jene vom 3. August 1811 *) mit den Bestimmungen über die Art des von der Geistlichkeit zu fatirenden Erbst.-Aequivalents, mit der Weisung, diese gesezlichen Vorschriften im Bereiche ihrer Kreise, soweit vorerst die ö. Justizpflege mit 1. August 1814 eingeführt ist, verlautbaren zu lassen.

2391. Kur. d. illir. prov. Generalgub. v. 23. Juli 1814 Z. 9269 (P. Ergänzungssamlung; 1. Th. 2. Abth. S. 489).

Die k. k. Organisirungs-Hfkomm. hat unterm 9. Juli 1814 eröffnet, daß die Freie Seestadt Triest mit ihrem Territorium einstweilen von der Erbsteuerpflicht ausgenommen und befreit, somit das dießfällige Pat. vom 15. Okt. 1810 mit den Nachtrags-Kurrenden vom 5. Juni und 3. August 1811 vor der Hand dort nicht in Ausübung zu bringen sei.

2392. Hfd. v. 30. Dez. 1814 N. 1121, an das in. ö. A. G.

Se. Majestät haben die Einführung der Erbsteuer in Krain, Görz und dem villacher Kreise, daher auch die Kundmachung des Erbsteuer-Patentes vom 15. Okt. 1810, gleichwie der dahin einschlagenden späteren Kurrenden vom 5. Juni und 3. Aug. 1811 **) anzuordnen, und den Anfang ihrer Wirksamkeit schon auf den 1. August 1814 festzusezen geruhet.

§. 1.

»Die Erbsteuer soll noch ferner, wie bisher, mit zehn vom Hundert in der Regel entrichtet, bei allen fruchtbringenden Realitäten der nach Abzug sämmtlicher ordentlicher und außerordentlicher Abgaben (Giebigkeiten) übrigbleibende reine Ertrag zu fünf Perzenten in Kapital angeschlagen, und von diesem Kapital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich aber den Erben vorbehalten werden, wenn sie sich zu einem solchen Ausweise des reinen Ertrages nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schäzung auf ihre eigene Kosten vornehmen zu lassen. Lustgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen voluptuarische Gegenstände hingegen sind nach jenem Betrage, um welchen sie leicht verkauft werden können, zu schäzen.

Findet die Erbst. Hfkomm. gegen den von den Erben eingereichten Schäzungsausweis ein gegründetes Bedenken, so steht es ihr frei, denselben auf Kosten des Erbsteuerfondes prüfen zu lassen.

Wie diese Schäzungsausweise, welche alle Nuzungsrubriken in sich begreifen müssen, eingerichtet sein sollen, darüber werden die Formulare sammt der nöthigen Belehrung nachträglich bekannt gemacht werden.«

2393. Hkzd. v. 20. April 1819 N. 1554, an d. n. ö. Erbst. Hfkom.

In Fällen, wenn die Erben, von dem ihnen in dem §. 1 des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 eingeräumten Rechte Gebrauch ma-

*) S. die Note bei §. 59.
**) S. die vorhergehenden zwei Noten.

chend, schon den Weg der gerichtlichen Schäzung der zum Erbvermögen gehörigen fruchtbringenden Realitäten gewählt haben, können die Erbst. Hffom. wohl eine Prüfung dieser gerichtlichen Schäzung auf Kosten des Erbsteuer-Fondes durch eine Superschäzung vornehmen; dürfen aber nicht, so lange das gegenwärtige Erbst. Pat. besteht, auf die Beibringung der Erträgniß-Ausweise von solchen Realitäten dringen.

2394. Hfzd. v. 4. Dez. 1823 N. 1978, an alle Erbst. Hffom. und Lst., mit Ausnahme von Dalmazien.

Es ist vorgekommen, daß zu einer veranlaßten Ueberschäzung eines Verlassenschafts-Hauses zum Behelf der Erbsteuer-Bemessung die Interessenten nicht vorgeladen worden sind. Da jedoch nach den allg. Grundsäzen über die Lehre von gerichtlichen Beweisen ein solcher Befund wider die Partei nur dann beweisen kann, wenn es derselben möglich war, dem Akte beizuwohnen, und den Kunstverständigen die nöthig findenden Erinnerungen zu machen, so wird angeordnet, in Zukunft zu dergleichen Ueberschäzungen immer die Interessenten vorzuladen, und solches in dem Schäzungs-Protokolle ersichtlich zu machen.

2395. Hfzd. v. 26. Juni 1827 N. 2289, an alle Erbst. Hffom. u. die mäh. u. gal. Lst.

Ueber die in Verhandlung genommene Frage: ob, und welche Modifikazionen in dem bisherigen Verfahren bei Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer-Bemessung der Gleichförmigkeit wegen zwekmäßig wären, hat man sich dafür entschieden, daß kein allgemein geltendes Formular zu dieser Werths-Ausweisung einzuführen, sondern bis zur bevorstehenden Reform dieser Abgabe, die bisherige Uebung in jeder Provinz in so fern aufrecht zu erhalten sei, als sie mit den Bestimmungen des §. 1 des Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 N. 914, vollkommen im Einklange ist.

In dieser lezteren Beziehung muß sich aber stets gegenwärtig gehalten werden, daß das Gesez dem Erben das Recht einräume, einen Ausweis des reinen Ertrages nach seinem Gewissen und nach seiner Ueberzeugung beizubringen; daß ihm ferner vorbehalten sei, wenn er sich zu einem solchen Ausweise nicht entschließen wollte, eine gerichtliche Schäzung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen; daß es endlich der Erbsteuer-Behörde frei stehe, wenn sie gegen den von dem Erben eingereichten Schäzungs-Ausweis ein gegründetes Bedenken findet, denselben auf Kosten des Fondes prüfen zu lassen.

2396. Hfzd. v. 27. August 1833 Z. 2113, an die mäh., n. ö., o. ö., steier., illir. u. füst. Erbst. Hffom. u. an d. gal. u. mäh. Gub. (Pichl. 322*).

Es ist im Jahre 1811 von einer Erbst. Hffom. bei Vorzeich-

*) Dieses Hfzd. wurde auch in Böh. im Auszuge mit dem Bemerken kdg., daß es dadurch von der gegentheiligen Anordnung des 7. Absazes des Zir. vom 22. Febr. 1811 abkomme (Kdm. d. Erbst. Hffom. v. 6. Jän. 1834 Z. 2397, P. 1).

nung der Formularien zur Erbsteuer-Ausweisung in die dießfällige Kundmachung die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Erbsteuer von den zeitweilig bestehenden außerordentlichen Abgaben, nach dem zu 5 Perzent berechneten Bedekungs-Kapital, auf den Erlöschungsfall sicher zu stellen sei, und es wurde dieser Grundsaz seither in jener Provinz in der Art gehandhabt, daß bei Adjustirung der Schäzungs-Ausweise über den Werth zu versteuernder Verlassenschafts-Realitäten, von den im Passivstande in Anschlag gebrachten Abgaben nur jene als Abzugsposten Anerkennung erhielten, die als bleibende Lasten angesehen wurden, alle andern Aufrechnungen theils von solchen Abgaben, die seit dem Tode des Erblassers erloschen waren, theils an außerordentlichen Abgaben, die nur zeitweilig zu bestehen schienen, aber in die Bemänglung fielen.

Aus Anlaß eines dieserwegen vorgekommenen Beschwerdefalles haben nun Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 11. Juni 1833 zu genehmigen geruhet, daß alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten, wie sie zur Zeit des Todes eines Erblassers bestehen, bei dem Werthanschlage einer Realität in Abschlag zu bringen seien, weil sich in der Anwendung der §. 1 und 29 des Erbst. Pat. an den Geist und Buchstaben des Gesezes zu halten, mithin der Vermögensstand des Erblassers zum Behufe der Bemessung der Erbsteuer so aufzunehmen ist, wie er zur Zeit seines Todes bestand, also auch von dem in diesem Momente bestandenen Einkommen die gleichzeitig bestandenen Lasten in Abzug gebracht, und hiernach der Kapitals-Vermögensstand berechnet werden muß, ohne in die Unterscheidung einzugehen, ob sie bleibend oder vorübergehend sind. Zugleich haben Se. k. k. Majestät ausdrüklich zu befehlen geruhet, daß sich nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht nur in diesem besondern Falle, und im Allgemeinen für die Zukunft zu benehmen sei, sondern auch für das Vergangene die etwa aus diesem Titel geforderten Sicherstellungen aufgelassen, oder wenn wirklich ungebührliche Zahlungen geleistet worden sein sollten, solche zurükerstattet werden.

Formulare der Erträgniß- oder Schäzungsausweise.

I. Böhmen; s. 2393.

2397. Zir. v. 22. Febr. 1811 (Kanka 10. Th. S. 270).

In dem 1. §. des neuen Erbst. Pat. vom 15. Oktober 1810, ist die nachträgliche Bekanntmachung der Formulare zu den Erträgnißausweisen über die fruchtbringenden Realitäten sammt der nöthigen Belehrung zugesichert worden. Da man nun dieser Zusicherung gemäß und in Folge eines k. k. Hfzd. v. 29. Nov. 1810, das dießfällige Formular nach der Verschiedenheit der hierlandes bestehenden Nuzungsrubriken, mit Benüzung der bei gerichtlichen Schäzungen üblichen Schäzungsmodalitäten hat entwerfen lassen; so wird solches sub Lit. A. beigefüget, und verordnet, daß hiernach

1. Das reine Erträgniß von allen hierlands bestehenden Nuzungsrubriken entweder nach einem neunjährigen Rechnungsdurchschnitte von

dem Zeitpunkte, als der Sterbfall eingetreten ist, oder falls die Rechnungen von diesen Jahren nicht bestehen sollten, nach dem Rechnungsdurchschnitte der lezten Jahre, von welchen die Rechnungen vorhanden sind, und bei gänzlichem Abgange derselben, nach einer vorläufigen genauen Erhebung ausgewiesen, im Gegentheile aber, nach Weisung des Erbsteuerpatents, die gerichtliche Schäzungsurkunde beigebracht werden müsse.

2. Können in dem Erträgnißausweise jene Nuzungsrubriken, welche in dem Formulare vorkommen, in der Verlassenschaft aber nicht bestehen, gänzlich übergangen, dagegen aber müssen jene, welche in dem Formulare nicht erscheinen, in der Verlassenschaft aber vorfindig sein sollten, in demselben aufgeführet werden; da alle Gegenstände, die bei einer Realität angetroffen werden, und einen bleibenden Theil derselben ausmachen, in diesem Erträgnißausweise einzubeziehen sind.

3. Sind von den in einer Verlassenschaft befindlichen Gebäuden jene, welche zum Betrieb der Landwirthschaft nicht unumgänglich nothwendig sind, mit dem wirklichen oder verglichenen Zinse in Anschlag zu bringen, jene aber, ohne welchen der Nuzen der landwirthschaftlichen Rubriken nicht erzielet werden kann, z. B. die Wohnungen der Beamten, Schaffer, Jäger, Heger, Schafmeister und des Wirthschaftsgesindes, die Stallungen, Scheuern, Schüttböden, Bräuhäuser und Keller hinwegzulassen.

4. Kommen die Auslagen zur Erhaltung der wegen Wirthschaftsbetriebs erforderlichen Beamten, des Maierhofgesindes, und des ad fundum instructum gehörigen Viehes, welches blos zum Nuzen des Feldbaues bestehet, dann die Bewirthschaftungsköften bei jeder Nuzungsrubrik abzuschlagen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß sich dieser Abschlag bei bürgerlichen und Bauerngründen nur auf die Auslagen für die Erhaltung des Wirthschaftsgesindes, und des ad fundum instructum gehörigen Viehes, dann die Bewirthschaftungsköften, und bei einzelnen Gründen, welche nicht den Hauptgegenstand des Nahrungsbetriebes des Besizers ausmachen, lediglich auf die Bewirthschaftungsköften erstreken könne.

5. Bei dem im vorhergehenden Absaze gestatteten Abschlage ist der Werth der Frohndienste besonders in Abschlag zu bringen.

6. Kömmt das ad fundum instructum gehörige Vieh in der Rüksicht, da solches zum Feldbau unumgänglich nothwendig ist, nicht besonders anzuschlagen; jedoch ist der hiervon abfallende Milch- und Wollnuzen, da solcher einen eigenen Erträgnißgegenstand ausmacht, gehörig auszuweisen.

7. Ist zwar der Abzug aller auf dem Hause oder der Realität haftenden Lasten, die das Stammvermögen schmälern, dann der ordentlichen, und außerordentlichen Giebigkeiten gestattet; jedoch ist die Erbsteuer von den leztern auf den Erlöschungsfall zur Sicherstellung anzutragen. S. 2396.

8. Endlich ist der nach dieser Vorschrift, und dem nachfolgenden Formulare verfaßte Erträgnißausweis von dem Erben, und bei Land-

gütern nebstbei auch von dem ersten Beamten zufertigen, und wenn das Realvermögen nicht der eigentlichen Abhandlungsbehörde, sondern einer andern Real- oder grundobrigkeitlichen Jurisdikzion untersteht, von der gehörigen Realinstanz bestätigt, dem Erbsteuerausweise beizulegen.

A. Formulare

zu dem Erträgnißausweise über die in der Verlassenschaft des N. N. befindlichen fruchtbringenden Realitäten.

	fl.	kr.
a) An nuzbaren Gebäuden.		
Das obrigkeitliche Schloß sub. Nro. Cons. nach den Lokalumständen im Zinse verglichen, laut Beilage Nro. mit » » » » » » fl. — kr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparatursköſten laut Beilage Nro. mit » fl. — kr. — » »		
dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — kr. — » »		
Zusammen fl. — kr. — » »		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		
Der Zins von der Mahlmühle sub. Nro. C. pr. fl. — kr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskösten laut Beilage Nr. pr. » fl. — kr. — » »		
dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nr. pr. fl. — kr. — » »		
Zusammen		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		
Der Zins von dem Wirthshause sub. Nr. C. pr. » » » » fl. — kr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskösten laut Beilage Nro. pr. » fl. — kr. — » »		
Dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nr. pr. » » » fl. — kr. — » »		
Zusammen		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		
Der Zins von der Schmiede sub. Nr. C. pr. fl. — kr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskösten laut Beilage Nr. pr. » fl. — kr. — » »		
Dann sonstige Abgaben, und Lasten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — kr. — » »		
Zusammen		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » » »		

	fl.	kr.
Uebertrag .		
Der Zins von der Chaluppe sub. Nr. C. pr. fl. — kr. — Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskösten laut Beilage Nr. pr. » » » fl. — kr. — Dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nr. pr. » » » » fl. — kr. — » »		
Zusammen		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		
Ein bürgerliches Haus nach den Lokalumständen, nach wirklichem oder verglichenem Zinse laut Beilage Nro. mit » » » » » fl. — kr. — Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskösten laut Beilage Nro. pr. » fl. — kr. — » » Dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — kr. — » »		
Zusammen		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » » »		
b) An akerbaren Feldern.		
Von Joch, Quadrat = Klafter akerbaren Feldern sind nach dem jährigen Durchschnitte geärntet worden laut Beilage Nro. Weizen, Korn, Gerste, Haber Mz. — Mz. — Mz. — Mz. Hievon der Samen, die Deputate für die Beamten, Wirthschaftsgesinde und das ad fundum instructum gehörige Vieh laut Beilage Nr. mit Mz. — Mz. — Mz. — Mz.		
Verbleiben an reinem Erträgniß Mz. — Mz. — Mz. — Mz.		
— Mz. Weizen betragen nach dem Lokaldurchschnittspreise laut Beilage Nro. » » zu fl. — kr. —		
— Mz. Korn » » » » fl. — kr. —		
— Mz. Gerste » » » » fl. — kr. —		
— Mz. Haber » » » » fl. — kr. —		
Zusammen . fl. — kr. —		
Hievon die Bewirthschaftungskosten laut Beilage Nr. . . . . . . fl. — — kr.		
Verbleiben an reinem Geldwerthe » fl. — kr. —		
Der Zins von — Joch, Quadrat = Klafter emphiteutisch verpachteten Aekern mit » » » » »		
Der Zins von — Joch, Quadrat=Klafter zeitlich verpachteten Aekern mit » » » » » » »		
Fürtrag .		

	fl.	kr.

Uebertrag .

c) An Trischfeldern.

Von diesen ist das Erträgniß nach dem Beispiele der akerbaren Felder auszuweisen.

d) An Wiesen.

Von — Joch — Quadrat-Klafter Wiesen beträgt das Erträgniß nach einem jährigen Durchschnitte laut Beilage Nr. am Heu, Grummet — Zent. — Zent.
Hievon zur Fütterung des ad fundum instructum gehörigen Viehes laut Beilage Nr. mit — Zent. — Zent.
Verbleiben an reinem Erträgnisse — Zent. — Zent.
Vom Zentner Heu betragen nach dem Lokalpreise laut Beilage Nro. » zu fl. — kr. — fl. — kr. —
— Zentner Grummet » zu fl. — kr. — fl. — kr. —
Zusammen . . fl. — kr. —
Hievon die Auslagen laut Beilage Nro. pr. fl. — kr. —
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »

Auf gleiche Art ist das Erträgniß von Obst- und Hopfengärten aufzunehmen.

e) An Weingärten.

Von — Joch — Quadrat-Klafter Weingärten besteht das Erträgniß nach dem jährigen Durchschnitt, laut Beilage Nro. in » » » » » Eimern
Diese betragen nach dem Lokalpreise zu fl. — kr. —
fl. — kr. —
Hievon die Kultursköften laut Beilage Nro. mit » » » » » fl. — kr. —
Verbleibt an reinem Erträgnisse » » » » »

f) An Teichen.

— Joch — Quadrat-Klafter Teiche haben nach einem jährigen Durchschnitte getragen, laut Beilage Nro. » » » » » fl. — kr. —
Hievon die Ausgaben laut Beilage Nro. fl. — kr. —
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »

g) An Wäldern.

Von — Joch — Quadrat-Klafter Waldungen besteht das

Fürtrag .

	fl.	kr.
Uebertrag .		
Erträgniß nach dem jährigen Durchschnitte laut Beilage Nro. in Klaft. harten Holzes		
— weichen Holzes		
Hievon die Deputate laut Beilage Nro. mit » »		
Verbleibt an reinem Erträgnisse » » » » »		
— Klafter harten Holzes betragen nach dem Lokalpreise laut Beilage Nro. zu fl. — kr. — fl. — kr. —		
— Klafter weichen Holzes betragen nach dem Lokalpreise laut Beilage Nro. zu fl. — kr. — fl. — kr. —		
Zusammen . . . fl. — kr. —		
Hievon die Forstauslagen laut Beil. Nro. fl. — kr. —		
Verbleibt an reinem Erträgnisse » » » »		
h) An Milchnuzen.		
Dieser beträgt nach einem — jährigen Durchschnitt, laut Beilage Nro. » » »		
i) An Wollnuzen.		
Dieser beträgt nach einem — jährigen Durchschnitte, laut Beilage Nr. » » »		
k) An Nuzen des Bräuhauses.		
Dieser besteht nach einem — jährigen Durchschnitte oder nach dem Pachtzinse laut Beilage Nr. in » »		
Auf gleiche Art ist der Nuzen des Brandwein- und Flußhauses, des Weinschankes, der Kalk- und Ziegelbrennerei, der Jagdbarkeit, Flußfischerei, der Ueberfuhr, der Bienenzucht, u. dgl. auszuweisen.		
l) An Roboten und Robot-Reluizionen.		
Diese betragen nach dem — jährigen Durchschnitte laut Beilage Nro. » » » » » » »		
Auf gleiche Art sind die standhaften, dann steigenden und fallenden Zinse auszuweisen.		
m) Abzugsposten.		
An baaren Besoldungen für die zur Regie erforderlichen Beamten » » » » » » »		
— Extraordinarium, und Ordinarium » » »		
— Militärbequartirungskonkurrenz » » » »		
— Renten für Se. k. Hoheit den Erzherzog Karl » »		
Fürtrag .		

	fl.	kr.
Uebertrag .		
An Renten für Ihre Hoheit die Aebtissin des prager Damenstifts » » » » » » »		
u. s. w. an übrigen Abzugsposten.		
Summa		
n) An außerordentlichen Abgaben.		
An der jährlichen Lieferungsreluizion » fl. — kr. —		
— Tilgungssteuer nach Abschlag des auf die geistlichen, Kirchen- und emphiteutischen Gründe, dann auf die Gläubiger hievon ausfallenden Betrags mit » » » » » fl. — kr. —		
u. s. w. an übrigen außerordentlichen Abgaben fl. — kr. —		
Zusammen mit . fl. — kr. —		
Summa		
Wenn nun von dem jährlichen Erträgnisse pr. » »		
die Abzugsposten pr. » » » » »		
abgeschlagen werden, so bestehet das reine Erträgniß, in » » » » » » » »		
welches zu 5 vom Hundert in Kapital angeschlagen, beträgt » » » » » » »		

Daß vorstehender Erträgnißausweis genau erhoben worden sei, und sich das Erträgniß dergestalt verhalte, bestätigen die Unterzeichneten durch ihre Fertigung an Eidesstatt.

Prag den

(L. S.) N. N.
Universalerbe.

(L. S.) N. N.
Inspektor, oder Oberamtmann, oder Verwalter.

B. Anmerkungen

zu dem Formular des Erträgnißausweises über die in einer Verlassenschaft befindlichen fruchtbringenden Realitäten.

a) Auf die Rubrik: an nuzbaren Gebäuden.

Die nuzbaren Gebäude, und ihre Bestandtheile müssen in der Beilage sub. Nro. ausführlich beschrieben, und die hievon wirklich ab-

fallenden, oder mit dem nächstgelegenen Städtchen, oder Markte verglichenen Zinsbeträge von der Behörde bestätiget werden.

Eben so sind die auf die nuzbaren Gebäude im Durchschnitte ausfallenden jährlichen Reparaturskösten, worunter jedoch keineswegs neue Bauführungen gehören, und welche daher auch nicht zum Abschlage geeignet sind, in der Beilage sub Nro. von jedem Gebäude besonders, und einzeln auszuweisen.

Auf gleiche Art müssen die auf den Gebäuden haftenden Abgaben und Lasten in der Beilage sub Nro. von jedem Gebäude besonders, und einzeln angesezt werden.

Zwar können die Beschreibungen der nuzbaren Gebäude, die wirklichen oder verglichenen Zinsbeträge, die jährlichen Reparaturskösten, die sonstigen Abgaben und Lasten, nur in eine Beilage gebracht werden, jedoch müssen solche von jedem Gebäude abgetheilt, und individuell erscheinen.

Bei den Zinsen von Mühlen, Wirthshäusern und Schmieden kömmt anzumerken, auf welche Urkunden sich solche gründen.

b) Auf die Rubrik: an akerbaren Feldern.

Die Fechsungen müssen mit Rechnungsdurchschnittsausweisen, oder wo Rechnungen mangeln, durch glaubwürdige Zeugnisse bewährt, und wo Naturalgetreidzinse bestehen, diese in einer besondern Beilage ausgeführt werden.

Der Samen, die Deputate für die Beamten, das Wirthschaftsgesinde, und das ad fundum instructum gehörige Vieh ist unter der gehörigen Bestätigung in der Beilage sub Nro. individuell auszuweisen.

Die Lokalpreise müssen von jenen Jahren, von welchen das Erträgniß angenommen wurde, zur Berechnung des Geldwerthes angewendet, solche zu diesem Ende von den nächsten Marktstazionen erhoben, und der Durchschnitt hievon in der Beilage sub Nro. ausgemittelt werden.

Die Bewirthschaftungskösten sind in der Beilage sub Nro. spezifisch auszuweisen, und wenn hiezu ein Theil der Naturalrobot verwendet worden ist; so ist dieser nur in jenem Preise zu berechnen, in welchem die Zug- oder Handrobot beim Nuzertrag angeschlagen worden ist.

Bei den verpachteten Gründen ist sich auf die lezten Kontrakte zu beziehen.

Nach diesen Anmerkungen ist sich auch bei den Rubriken an Teichfluren, Wiesen, Weingärten, Teichen und Wäldern zu benehmen.

h) Auf die Rubrik: an Milch und Wollnuzen.

Bei diesen Rubriken sind die Durchschnittserträgnisse mittelst besonderer bestätigten Berechnungen zu erweisen.

k) Auf die Rubrik: an Bräunuzen.

Wenn das Bräuhaus in eigener Regie ist, muß der Nuzertrag mittelst einer besondern detaillirten Berechnung bewährt, dann die Gerste, der Hopfen, das Holz u. dgl. in jenen Preisen angenommen werden, in welchen diese Naturalien bei der Rubrike des Feldbaues, der Hopfengärten und Wälder in Abschlag gebracht wurden.

m) Auf die Rubrik: an Abzugsposten.

Bei dieser Rubrik sind nur die Geldbesoldungen der Beamten, und der zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Dienerschaft in der Beilage sub Nro. individuell auszuweisen, und in Abschlag zu bringen, weil ihre Naturaldeputate schon bei den betreffenden Rubriken abgezogen sind. —

Die weitern Abzugsposten sind sämmtlich zu spezifiziren, und mit glaubwürdigen Dokumenten zu bewähren.

II. Steiermark und Illirien; s. 2393.

2398. Kurrende des steier. kärntn. Gub. vom 5. Juni 1811.

S. **2390** u. **2392**.

Das höchste Patent vom 15. Okt. 1810 hat unter Voraussezung, daß die Erbsteuer noch ferner, wie bisher, mit zehn vom Hundert in der Regel entrichtet werden sollte, im ersten Paragraph noch besonders vorgeschrieben, daß bei allen fruchtbringenden Realitäten der, nach Abzug sämmtlicher ordentlichen und außerordentlichen Abgaben übrig bleibende reine Ertrag zu fünf Perzent in Kapital angeschlagen, und von diesem Kapital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich aber den Erben vorbehalten werden sollte, wenn sie sich zu einem solchen Ausweise des reinen Ertrages nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schäzung auf ihre eigenen Kosten vornehmen zu lassen.

Nachdem nun eben dieses höchste Patent im Schlusse des bereits, angeführten ersten Paragraphs zugesichert hat, es werde über die Art wie diese Schäzungsausweise, welche alle Nuzungs-Rubriken in sich begreifen müssen, eingerichtet sein sollen, das Formular sammt der nöthigen Belehrung nachträglich bekannt gemacht werden, und das angeschlossene mittelst Reskriptes vom 16. Mai 1811 die Gutheißung der hohen Hofkanzlei erhalten hat; so wird dasselbe als ein Muster, nach welchem sich bei den zur Veranschlagung der Erbsteuer von allen fruchtbringenden Realitäten vorzunehmenden Schäzungen zu richten sein wird, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, als ein damit in genauer Verbindung stehendes Korollarium nachgetragen.

Schäzungs-Formular

über die Ertragszweige der, der Erbsteuer unterliegenden Herrschaft oder Gült N. N.

Beschreibung:

laut des anschließigen Subrepartizions-Befunds-Extraktes bestehen die Ertrags-Zweige in Folgendem, als:

a) Feldbau.
b) Wiesmahd.
c) Hutweiden.
d) Weingärten.
e) Waldungen.
f) Teichen.
g) Fischereien.
h) Getreidezehenten.
i) Bergrecht.
k) Weinzehent.
l) Taz.
m) Weinschank.
n) Mühlnuzungen.
o) Mauthgefällen.
p) Urbariale.
q) Zins- und Kleinrechten.
r) Robäthen.
s) Dienstgetreide.
t) Sakzehent.
u) Marchfutterhafer.
v) Landgerichtsgetreide.
x) Piberlehen.
y) Dominikale von Meiergründen.
z) Laudemialgefällen- und adeliche Richteramts-Taxen.
aa) Heimfälligkeiten.
bb) Lustgebäuden und Gärten.
cc) Jagdbarkeiten.

Beilags-Nr.	Ertrag.	fl.	kr.
1	Laut des anschließigen Stiftsregister-Auszuges Nr. 1 beträgt das Urbariale jährlich . .		
	Die in Geld reluirten Zins- und Kleinrechte		
	Die in natura einkommenden Zins- und Kleinrechte, nach dem Durchschnitte der Lokalpreise der lezteren drei Jahre		
	Das paktirte Robathgeld		
	Die noch bestehenden Natural-, Hand- und Fuhrrobathen nach der obigen Reluizion . .		
	Das Dominikale von Meiergründen . . .		
	Fürtrag		

Anmerkung.

Sollten über die vorstehenden lezten Ertragszweige die Auszüge aus den Rechnungen nicht beigebracht werden können, so wären diese jedoch nach Abschlagung der Bestreitungskosten durch Sachverständige unparteiisch zu erheben, und die Schäzungsurkunden zuzulegen.

Beilags-Nr.		fl.	kr.
	Uebertrag		
2	Laut des Auszuges aus dem Dienstgetreid-Register Nr. 2 betragen diese nach dem Durchschnitte der Lokalpreise der lezteren drei Jahre		
3	Laut des Ausz. aus dem Sakzehent-Register Nr. 3, dieser nach obiger Ausschlagung .		
4	Laut des Ausz. aus dem Marchfutterhafer-Register Nr. 4, solcher nach obiger Bemessung		
5	Laut des Ausz. aus dem Landgerichts-Getreid-Register Nr. 5, selbes nach obiger Berechnuug		
6	Laut des Ausz. aus dem Piber-Lehen-Register Nr. 6, ingleichen nach obiger Art		
7	Laut Rechnungs-Auszuges Nr. 7, der Feldbau erwähnter Maßen		
8	Laut Rechn. Ausz. Nr. 8, die Wiesmahd erwähnter Maßen		
9	Laut Rechn. Ausz. Nr. 9, die Huthweiden erwähnter Maßen		
10	Laut Rechn. Ausz. Nr. 10, die Weingärten erwähnter Maßen		
11	Laut zuliegender forstmäßig- oder sonstiger Schäzungsurkunde die Waldungen		
12	Laut Rechn. Ausz. Nr. 12, die Teichnuzung nach dem Durchschnitte der Lokalpreise der lezten drei Jahre		
13	Ingleichen laut Rechn. Ausz. der Pacht-Kontraktes Nr. 13, die Fischereien		
14	Laut Ausz. aus den Getreidezehent-Registern Nr. 14, die Getreidezehente voran erwähnter Maßen		
15	Laut Ausz. aus dem Bergrechts-Register Nr. 15, das Bergrecht reluirter Maßen im Gelde . und in natura nach obiger Veranschlagung		
16	Laut Ausz. aus den Weinzehent-Registern Nr. 16, der Weinzehent nach dem Durchschnitte der Lokalpreise der lezteren drei Jahre .		
17	Laut Ausz. aus den Tazregistern oder Pacht-Kontraktes Nr. 17, nach obiger Veranschlagung oder nach dem Kontrakte		
18	Laut Ausweises Nr. 18, der Weinschank . .		
19	» » » 19, die Mühlnuzungen .		
20	» » » 20, die Mauthgefälle .		
	Fürtrag		

Beilags-Nr.		fl.	kr.
	Uebertrag		
21	Laut Ausz. aus den Veränderungs-Gefällen-Büchern Nr. 21, an Laudemien und sonstigen Taxen nach dem Durchschnitte der lezten drei Jahre		
	Ingleichen laut obigen Ausz. an Heimfälligkeits-Gebühren		
	Nebst diesen Erträgnissen bestehen die noch zu dieser Herrschaft oder Gült gehörigen voluptuarischen Realitäten, als:		
22	In einem Lustgebäude oder Garten zu N., welche vermög der zuliegenden Schäzungs-Urkunde Nr. 22, unparteiisch erhoben worden, um		
23	in einer Jagdbarkeit in den Gegenden N. N. nach der anschließigen Schäzungsurkunde, oder Pacht-Kontraktes Nr. 23		
	Summa des Ertrages		
	Abzüge.		
24	Laut Abschrift des Kontribuzions-Zahlungsbogens Nr. 24 bestehet die Entrichtung der Dominikal-Kontribuzion jährlich in		
25	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 25, der Extra-Anschlag vom Dominikale nach dem lezten Jahre		
26	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 26, der Extra-Anschlag vom Dominikal-Adminikulare oberwähnter Maßen		
27	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 27, der Extra-Anschlag über die feindlichen Invasions-Kosten		
28	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 28, der Körnerlieferungs-Beitrag		
29	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 29, der Kasernen-Beitrag		
30	Laut Auszug aus den Weinaufschlags-Zahlungs-Quittungen Nr. 30, der Weinaufschlag von den eigenen Weingärten nach dem Durchschnitte der lezten drei Jahre		
31	Laut Ausz. Nr. 31, die Vergütung des Weinaufschlages für die Bergrecht- und Zehent-Weine nach dem Durchschnitte der lezten drei Jahre		
	Fürtrag		

Beilags-Nr.		fl.	kr.
	Uebertrag		
32	Laut Rechn. Ausz. Nr. 32, die Besoldungen und Verpflegskosten der Beamten und Dienstleute nach obiger Berechnung		
33	Laut Rechn. Ausz. Nr. 33, die Bestreitungen der Grundstüke . . .		
34	» » » » 34, der Weingärten .		
35	» » » » 35, der Waldungen .		
36	» » » » 36, der Getreidzehente.		
37	» » » » 37, des Weinzehentes .		
38	» » » » 38, des Bergrechtes .		
39	» » » » 39, der Teiche . . .		
40	» » » » 40, der Fischereien . .		
41	» » » » 41, des Tazes		
42	» » » » 42, des Weinschankes .		
43	» » » » 43, der Mühle . . .		
44	» » » » 44, der Mauthgefälle .		
45	» » » » 45, der Kleinrechte und sonstig. Eindienungen		
46	» » » » 46, der Kanzleirequisiten		
47	» » » » 47, der Werbbezirks- und Landgerichtsauslagen		
48	» » » » 48, der Schul- und Pfarrbeiträge		
49	» » » » 49, des Postporto . .		
50	» » » » 50, der Bothenlöhnungen		
51	» » » » 51, der Reise- und Diätenkosten . . .		
52	» » » » 52, der auswärt. Steuern von einigen Gründen an fremde Herrschaften		
	Summa der Abzüge		
	Werden von dem Ertrage der		
	vorstehende Abzüge abgerechnet mit		
	so ergibt sich ein reiner Ertrag von		
	welcher, zu 5% veranschlagt, einen Kapitalswerth von ausmachet.		
	N. N. den		

III. Niederösterreich; s. 2393.

2399. Vdg. der n. ö. Reg. v. 26. Dez. 1811, (S. 389) durch hkr. Zir. v. 3. März 1812 II. 88, sämmtl. Militärbehörden zur Wissenschaft mitgetheilt.

Nach der in dem 1. §. des Erbst. - Pat. vom 15. Okt. 1810 gemachten Zusicherung, werden in der Beilage die Formularien A u. B, nach welchen die Schäzungsausweise bei Bemessung der Erbsteuer von fruchtbringenden Realitäten eingerichtet werden sollen, und welche alle Nuzungs-Rubriken in sich begreifen müssen, zum vorschriftmäßigen Gebrauche in vorkommenden Fällen, hiermit allgemein bekannt gemacht.

Form. A zu 2399.

Erträgniß

der Herrschaft

sammt

Rubrik Nr.	Benennung der Rubrik.	Ausweis des reinen Erträgniß von 15 Jahren, das ist von 1797 bis 1811 fl.	kr.	im Jahre 1806 fl.	kr.
	Empfänge.				
1	An unveränderlichen Herrnforderungen:				
	a) An Hausdienst,				
	b) an Ueberländdienst in Geld, in Naturalien,				
	c) an erkaufter Drittelsteuer,				
	d) an reluirtem Küchendienst,				
	e) an Erbpachtzinsen.				
2	An veränderlichen Herrschaftsforderungen:				
	a) An Robath und zwar:				
	1) an Reluizionsgeld,				
	2) an Naturalrobath, als: 400 Handrobaths-Tage à 100 Zugrobathstage à				
	b) an reluirten Körner- Most- } Diensten,				
	c) an Laudemien,				
	d) an Mortuarien,				
	e) an Amtstaxen,				
	f) an Inleutsteuer.				
3	An Steuern und andern Beiträgen:				
	a) An Dominikal-Kontribuzions-Beiträgen,				
	b) an Beiträgen zum Landgerichte.				
4	Von der Feldwirthschaft:				
	a) Von N. Joch Dominikal-Aeckern:				
	1) An Körnern,				
	2) an Stroh,				
	b) von N. Tagwerk Wiesen,				

Ausweis

N. N.

Anmerkungen.

Ertrages der Herrschaft N. N. im Viertel N. N. nach der Rentrechnung im Jahre 1807		im Jahre 1808		im Jahre 1809		im Jahre 1810		im Jahre 1811		Summa des Ertrages		Durchschnitt auf ein Jahr		Bringt in Kapital zu 5 Perzent.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

c) von N. Joch Obstgärten,
d) von N. Joch Küchengärten,
e) von N. Joch Rustikal-Aekern:
1) an Körnern,
2) an Stroh,
f) von N. Tagwerk Rustikal-Wiesen,
g) an Bestandzins v. verpachteten Grundstüken.

5. Aus der Viehwirthschaft:
a) an Mastochsen,
b) an Kühen,
c) an Kälbern,
d) an Schweinen und Spanferkeln,
e) an Widdern und Lämmern,
f) an Böcken und Ziegen,
g) an Federvieh,
h) an Milch,
i) an Butter,
k) an Schmalz,
l) an Käse,
m) an Eiern,
n) an Wolle,
o) an verpachtetem Weidgenuß.
p) an Pachtzins von Schäfereien.

6. An Weinbau und Getränks-Gefällen:
a) Für verpachtete Wirthshaus- und Schank-Gerechtigkeiten,

Rubrik Nr.	Benennung der Rubrik.	Ausweis des reinen Erträgniß von 15 Jahren das ist von 1797 bis 1811 fl.	kr.	im Jahre 1806 fl.	kr.
	b) für verpachteten Taz,				
	c) für beschriebenen Taz,				
	d) von N. Viertel Weingärten,				
	1) an erzeugtem Wein,				
	2) an erzeugtem Branntwein,				
	3) an erzeugtem Obstmost,				
	4) an verkauften Trebern.				
7	An Bergrecht und Zehenten:				
	a) An Weinzehent,				
	b) an Körnerzehent,				
	c) an kleinem Feldzehent,				
	d) an Blutzehent,				
	e) an Sackzehent,				
	1) durch Verpachtung,				
	2) durch eigene Benuzung,				
	f) an Bergrecht,				
	1) durch eigene Benuzung,				
	2) durch Bestand.				
8	An Wald- und Forstnuzen:				
	a) Für Wildbahn und Reißjagd,				
	1) durch Bestand,				
	2) durch eigene Benuzung,				
	b) für Weidgenüsse in Wäldern,				
	c) für Kohlengenüsse,				
	d) für gefälltes Stammholz,				
	e) für gefälltes Brennholz,				
	f) für gefällte Schnittmaterialien,				
	g) an Ersaz der Haker- und Abzieherlöhnungen,				
	h) an Nebennuzungen,				
	1) an Pechzinsen,				
	2) an Stokgraben,				
	3) an Baustand,				
	4) an Graserei.				

Ertrages der Herrschaft N. N. im Viertel N. N. nach der Rentrechnung										Summa des Ertrages		Durchschnitt auf ein Jahr		Bringt in Kapital zu 5 Perzent.	
im Jahre 1807		im Jahre 1808		im Jahre 1809		im Jahre 1810		im Jahre 1811							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

9. An Fischereinuzung:

a) von Teichen,
  1) durch Verpachtung,
  2) durch eigene Benuzung,
b) von Flüssen,
  1) durch Verpachtung,
  2) durch eigene Benuzung.

10. An Bienennuzung:

a) Für erzeugten Honig,
b) für erzeugtes Wachs,
c) für verkaufte Bienenstöke.

11. An Bräuhausnuzen:

12. An Mühlnuzen:

13. Von Glashütten:

14. Von herrschaftlichen Schmieden, Fleischbänken und Baköfen:

a) Aus der eigenen Benuzung,
b) aus der Verpachtung.

15. An Materialien:

a) Für erzeugten Kalk,
b) für erzeugte Ziegel,
c) für erzeugte Mauer-, Pflaster- und Kalksteine,
d) für erzeugten Lehm u. Schotter
e) für verpachtete Ziegelöfen,
f) für verpachtete Kalköfen,
g) für verpachtete Steinbrüche,
h) für verpachtete Lehm- und Schottergruben.

16. An Weg-, Brüken- und Ueberfuhrgefällen:

a) Für verpachtete Mäuthe,
b) aus der eigenen Erhebung,
c) an Gestättenrecht,
d) für verpachtete Ueberfuhren.

17. An Beamten-Akzidenzien:

a) Von der Kanzlei,
b) von dem Kastenamte,
c) von dem Kelleramte.

Summa des Empfanges

Aus

Rubrik-Nr.	Benennung der Rubrik.	Ausgabe von 15 Jahren, das ist von 1797 bis 1811 fl.	kr.	im Jahre 1806 fl.	kr.
	I. Ordentliche.				
1	Auf landesfürstliche Dominikal-Kontribuzion:				
	a) Ordinäre Dominikal-Steuer, b) Tazsteuer.				
2	Auf auswärtige Zins- und Steuer-Beiträge: a) Dienst zu fremden Grundbüchern, b) Rustikal-Kontribuzionen dahin, c) Gewährs-Renovazionen, d) Lehen-Taxen, e) Taz und Umgeld zu fremden Obrigkeiten, f) Zimentirungs-Beitrag.				
3	Auf Stiftungen und fromme Gaben: a) Auf Unterhaltung des Spitals, b) auf Krankenversorgungs-Häuser, 1) im Gelde, 2) in Naturalien, c) auf verschiedene Kirchen-Auslagen.				
4	Auf Unterhaltungen der Pfarreien und Schulen: a) Für Beiträge zum Unterhalte der Pfarrer und Benefiziaten, b) für Beiträge der Schullehrer, 1) in Gelde, 2) in Naturalien, c) für Erhaltung der Pfarrgebäude, d) für Erhaltung der Schulgebäude.				

gaben.

nach den Rechnungen										Summa des Ertrages		Durchschnitt auf ein Jahr		Bringt in Kapital zu 5 Perzent.	
im Jahre 1807		im Jahre 1808		im Jahre 1809		im Jahre 1810		im Jahre 1811							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

5. Auf Besoldungen:

a) Für das Amts-, Wirthschafts- und Forstpersonale.
b) für die Richter,
c) auf Bestallungen,
d) den Beamten als Theil der Besoldung überlassene Kanzlei-Akzidenzien.

6. Auf Deputate:

a) Für das Amts-, Wirthschafts- und Forstpersonale,
b) für die Richter,
  1) in Naturalien,
  2) im Ablösungs-Betrage.

7. Auf Quartiergelder:

a) Für das Amts-, Wirthschafts- und Forstpersonale.

8. Auf Kanzlei-Unkosten:

a) Bestimmte,
b) unbestimmte,
c) auf Postporto,
d) auf Botenlohn,
  1) bestimmten,
  2) unbestimmten.

Rubrik-Nr.	Benennung der Rubrik.	Ausgabe von 15 Jahren, das ist von 1797 bis 1811		Ausgabe im Jahre 1806	
		fl.	kr.	fl.	kr.
9	Auf Diäten- und Reisegelder: a) bestimmte, b) unbestimmte.				
10	Auf die Feld- und Viehwirthschaft:				
11	Auf Bergrecht u. Zehenteinbringung:				
12	Auf Weinbau-, Keller- und Schank-Unkosten:				
13	Auf Wald- und Forst-Unkosten:				
14	Auf Teich- und Fischereikosten: a) Für erkaufte Einsezfische, b) für Abfischungs-Unkosten, c) für Fanggeld.				
15	Auf die Bienenzucht: a) Für erkauften Futterhonig, b) für erkaufte Bienenstöke.				
16	Auf Bräuhaus-Unkosten:				
17	Auf Mühl-Unkosten:				
18	Auf Bearbeitung der Glashütten:				
19	Auf die herrschaftlichen Schmieden, Fleischbänke und Baköfen:				
20	Auf Materialienerzeugungs-Unkosten:				

nach der Rechnung										Summa des Ertrages		Durchschnitt auf ein Jahr		Bringt in Kapital zu 5 Perzent.	
im Jahre 1807		im Jahre 1808		im Jahre 1809		im Jahre 1810		im Jahre 1811							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

21. Auf Weg-, Brüken- und Ueberfuhr-Gefälle:

a) Auf Weg- und Straßen-Reparazionen,
b) auf Herstellung der Wasserschluchten und Brüken,
c) auf Ueberfuhrskosten,
d) auf Mauthakzidenzien.

22. Auf Gebäude-Reparazionen:

23. Auf Landgerichtskosten:

III. Außerordentliche.

24. Auf landesfürstliche Kontribuzion pro dominicali:

25. Auf andere öffentliche Abgaben:

26. Auf Naturallieferungen:

27. Auf Pensionen und Provisionen:

Summa der Ausgaben

Bilance.

Empfänge . . . .
Ausgaben . . . .

Bleibt also reiner Ertrag . . . .

Anmerkungen.

Zu dem entworfenen Formulare A. des reinen Ertrags einer Realität vor allem kommt zu bemerken, daß

1. dieses Formular nur für ganze Herrschaften entworfen, aber auch für einzelne Frei- und Wirthschaftshöfe, dann für alle fruchtbringenden Rechte und Gerechtigkeiten, als: Zehenten, Taz- und Umgeld, die erkaufte Drittelsteuer u. dgl., welche nach dem, dem Erbst. - Pat. v. 15. Okt. 1810 beigedrukten Formulare A, wenn sie nicht ohnedieß eine Zugehörung einer Herrschaft oder andern Realität sind, in der Erbsteuer-Ausweisung und zwar in die dritte Rubrik besonders anzusezen kommen, keineswegs aber für Eisen- und Kupferhammerwerke und Glasöfen, in Ansehung welcher die nach den bestehenden eigenen höchsten Vorschriften vorgenommenen Schäzungen der Erbsteuer-Ausweisung beizulegen sind, und eben so wenig für unterthänige Häuser, sammt den dazu gehörigen Hausgründen, dann auf die Häuser in den landesfürstlichen Städten und Märkten anwendbar sei;

2. für die Häuser in der Haupt- und Residenzstadt Wien, die Erträgniß-Ausweise nach dem weitern Formulare B. zu verfassen seien;

3. in Ansehung der Häuser in den übrigen landesfürstlichen oder herrschaftlichen Städten und Märkten, bei welchen sich ein sicherer Ertrag zu 5 Proz. nicht wohl ausmitteln läßt, dann der Unterthanshäuser sammt den dazu gehörigen Hausgründen aber in jedem Falle eine nach den bestehenden Gesezen auf Kosten der Erben vorzunehmende gerichtliche Schäzung beizubringen sei, und daß,

4. da in diesem Formular alle mögliche Empfangs- und Ausgabs-Rubriken erscheinen, in dem der Erbsteuer-Ausweisung beizulegen kommenden Erträgniß-Ausweise nur jene Rubriken, welche bei der Herrschaft wirklich bestehen, anzusezen, und die übrigen ganz wegzulassen seien.

Die Empfänge

sind aus den Rechnungen zu erheben, überhaupt nach einem sechsjährigen, die Kanzleigefälle aber nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitte anzunehmen.

Bei der Feld- und Viehwirthschaft, dem Weinbau und allen übrigen Erzeugnissen ist das in dem Zeitraume der sechs Durchschnitts-Jahre erzeugte, ohne Unterschied, ob es verkauft, zum eigenen Gebrauch und auf Deputate verwendet worden, oder noch vorräthig ist, anzusezen, und diese Erzeugnisse sowohl, als die Zehente, dann Körner- und Most-Dienste, nach den in jedem der angenommenen sechs Jahre bestandenen Lokalpreisen aufzuführen.

Die Ausgaben

sind ebenfalls aus den Rechnungen zu erheben, im Allgemeinen nach einem sechsjährigen, nur die Lebens-Taxen von einem Falle, in einem fünfzehnjährigen Durchschnitte anzunehmen.

Bei den Rubriken auf Stiftungen und fromme Gaben, dann auf Unterhaltung der Pfarreien und Schulen, sind nur jene Beiträge und Auslagen in Abzug zu bringen, welche unmittelbar aus den herrschaftlichen Renten bestritten werden.

Bei der Feld- und Viehwirthschaft, dem Weinbau und übrigen Rubriken sind nur die Beurbarungs-, Einbringungs- und Erzeugungs-Kosten, keineswegs aber die zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendeten Naturalien in Abzug zu bringen, da erstere, so wie die verkauften, zum reinen Ertrage mitgehören, die Beiträge und Deputate aber ohnehin bei den betreffenden Rubriken nach den in den angenommenen sechs Jahren bestandenen Kurrent-Preisen in Ausgabe erscheinen.

Bei der Rubrike auf Gebäude-Reparazionen sind nur die auf die Wirthschafts-Gebäude verwendeten Kosten, mit Einbegriff der Handwersleute, dann der erkauften oder aus eigener Erzeugung verwendeten Materialien, nach dem Kurrent-Preise in Abzug zu bringen, das auf die herrschaftlichen Schlösser, Lustgebäude, dann Zier- und Lustgärten Verwendete aber ganz wegzulassen, da sie als keine Erträgniß abwerfenden Theile der Herrschaft, im Erträgniß-Ausweise auch beim Empfange nicht erscheinen, sondern in die zweite Rubrik der Erbsteuer-Ausweisung in ihrem Schäzungswerthe anzusezen sind.



Form. B zu 2399.

Ausweis

des reinen Ertrages des Hauses in der Stadt Wien Nr. —
» » » » » » » Vorstadt N. N. Nr. —

Nr.	Empfang.	fl.	kr.
	Unter der Erde:		
1	Ein Keller		
2	Ein detto		
3	Eine Holzlege		
	Zu ebener Erde:		
4	Ein Gassengewölb		
5	Ein detto		
6	Eine Stallung auf sechs Pferde, sammt Wagenschupfen auf zwei Wägen, Geschirrkammer und Heugewölb		
7	Eine Stallung auf zwei Pferde, und Wagenschupfen auf einen Wagen		
8	Ein Magazin		
9	Eine Wohnung auf die Gasse		
10	Eine detto im Hofe		
11	Ein Garten		
	Im ersten Stok:		
12	Eine Wohnung auf die Gasse		
13	Eine detto » » »		
14	Eine detto im Hofe		
	Im zweiten Stok:		
	detto detto		
	Im dritten Stok:		
	detto detto		
	Im vierten Stok:		
	detto detto		
	Summa des Empfanges		

Nr.	Ausgabe.	fl.	kr.
	Haussteuer		
	Hofquartiergeld		
	Laterngeld		
	Außerordentliche Steuer und Natural-Lieferungs-Beiträge		
	Ziegeldeker-Bestallung		
	Rauchfangkehrer-Bestallung		
	Summa der Ausgabe		
	Wenn von dem Empfange pr.		
	Die Ausgaben abgezogen werden mit		
	So verbleibt ein reiner Ertrag von		
	Welcher zu 5 % im Kapital angeschlagen beträgt		

Anmerkungen

zu dem entworfenen Formulare B. des reinen Ertrages eines Hauses.

Die Zinsungen sind anzunehmen, wie sie im lezten Lebensjahre des Erblassers wirklich bestanden haben.

Für die Wohnungen, welche nicht vermiethet sind, sondern von dem Hausinhaber selbst bewohnt und benüzt werden, so wie für jene, welche jemanden, es sei nun schon lebenslänglich, oder nur auf bestimmte Zeit, unter was immer für Bedingungen, zinsfrei überlassen sind, oder leer stehen, ist jener Zinsbetrag ganz ohne Abzug anzusezen, welcher erhalten werden würde, wenn sie vermiethet wären.

Für die Wohnungen, welche vormals zu Hofquartieren bestimmt waren, ist nicht, wie in den zur Bestimmung der jährlich einzureichen kommenden Zins-Fassionen, nur die Hofquartierstaxe, sondern der ganze Zins anzusezen, welcher dafür eingenommen wird.

IV. Oberösterreich; s. 2393.

2400. Vdg. der o. ö. Reg. v. 31. Aug. 1812 (G. 61).

Nach der in dem 1. §. des Erbst.-Pat. v. 15. Oktb. 1810 gemachten Zusicherung, wird in der Anlage das Formular, eigentlich Rubriken-Verzeichniß, nach welchem die Schäzungsausweise bei Bemessung der Erbsteuer von fruchtbringenden Realitäten eingerichtet werden sollen, und welche alle Erträgniß-Zweige in sich begreifen müssen, zum vorschriftmäßigen Gebrauche in vorkommenden Fällen hiemit allgemein bekannt gemacht und verordnet:

1) Die Angaben in diesem Schäzungs-Ausweise müssen auf die geführten dießfälligen Rechnungen, oder auf genaue und legal ausgewie-

sene, obrigkeitlich bestätigte Erhebungen gegründet sein; in deren Ermangelung hat nach Weisung des Erbst.-Pat. die Ueberreichung der gerichtlichen Schäzungs-Urkunde einzutreten, welche, dem Geseze gemäß, auf Kosten der Erben erwirkt werden muß.

2) Die Empfänge und Ausgaben sind in der Regel nach einer zehnjährigen, die Taxgefälle aber, und die Lehentaxen von einem Falle nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitte von dem Zeitpunkte an, wo der Sterbfall eingetreten ist, zu berechnen, im Falle die Rechnungen von diesen Jahren nicht bestehen sollten, ist der Rechnungs-Durchschnitt der lezten Jahre, von welchen die Rechnungen vorhanden sind, anzunehmen.

3) Können in dem Erträgniß-Ausweise jene Nuzungs-Rubriken, welche in dem Formulare vorkommen, in der Verlassenschaft aber nicht bestehen, gänzlich übergangen werden, dagegen aber müssen jene, welche in dem Formulare nicht erscheinen, in der Verlassenschaft aber vorfindig sein sollten, in denselben aufgeführt werden; da alle Gegenstände, die bei einer Realität angetroffen werden, und einen bleibenden Theil derselben ausmachen, in diesem Erträgniß-Ausweise einzubeziehen sind.

4) Bei den Empfangs-Rubriken der Feld- und Viehwirthschaft, dann aller übrigen Erzeugnisse, ist das in jedem der angenommenen Durchschnitts-Jahre erzeugte, ohne Unterschied, ob es verkauft, zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendet worden, oder noch vorräthig ist, anzusezen, und diese Erzeugnisse sowohl, als die Zehente, dann Körner- und übrigen Natural-Dienste, sind nach den in jedem der angenommenen Durchschnitts-Jahre bestandenen Lokalpreisen einzuführen.

5) Bei den Ausgabs-Rubriken der Feld- und Viehwirthschaft, dann der übrigen Abzugsposten sind nur die Beurbarungs-, Einbringungs- und Erzeugungskosten, keineswegs aber die zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendeten Naturalien in Abzug zu bringen, da erstere, so wie die verkauften, zum reinen Ertrage mitgehören, die Beiträge und Deputate aber ohnehin bei den betreffenden Rubriken nach den in den angenommenen Durchschnittsjahren bestandenen Kurrent-Preisen in Ausgabe erscheinen.

6) Die Preise der Körner, des Holzes und aller übrigen Gegenstände, welche in den Empfangs- und dann auch wieder in den Ausgabs-Rubriken erscheinen, sind in dem gleichen Betrage im Empfange wie in der Ausgabe anzusezen, z. B. die Körner, das Holz, sind in eben denselben Preisen in den Empfangs-Rubriken der Feldwirthschaft und des Forstnuzens einzustellen, wie sie in der Ausgabsrubrike auf Deputate eingestellt werden, oder der Ankaufspreis der Gerste ist bei der Rubrik auf Bräuhauskosten in dem gleichen Betrage aufzuführen, wie der Preis der Gerste bei der Rubrik an Feldwirthschaftsnuzen in Empfang gestellt ist.

7) Endlich ist der nach dieser Vorschrift und dem nachfolgenden Formular verfaßte Erträgniß-Ausweis von den Erben, und bei Landgütern nebstbei auch von den ersten Beamten zu fertigen, und wenn das Real-Vermögen nicht der eigentlichen Abhandlungsbehörde, sondern einer andern Real- oder grundobrigkeitlichen Jurisdikzion untersteht, von der gehörigen Real-Instanz bestätiget, dem Erbsteuer-Ausweise beizulegen.

Rubriken-Verzeichniß

zum Anschlage einer Dominikal- oder Rustikal-Realität für die Belegung mit der Erbsteuer.

In der Verlassenschaft des N. N., im N. Kreise — Ortschaft befindet sich folgende fruchtbringende Realität. (Hier ist die Dominikal- oder Rustikal-Realität zu benennen, und der Flächeninhalt der hiebei befindlichen Grundstüke nach Aekern, Wiesen, Waldungen 2c. 2c. zu bezeichnen, oder das auf dem Hause befindliche Gewerb anzuführen.)

	fl.	kr.
An nuzbaren Gebäuden:		
Das Gebäude N. N. sub. Nr. conscr. — nach Lokal-Umständen im Zinse verglichen, oder an wirklichen Zinsen laut Beilage Nr. — mit . . . . . . — fl. — kr.		
hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturs-Kosten laut Beilage Nr. — mit . — fl. — kr.		
dann sinstige Abgaben und Lasten lait Beilage Nr. — mit — » — »		
Zusammen — fl. — kr.		
Verbleiben an reinem Erträgniß		
Dieses jährliche Erträguiß im Kapitale zu 5 % vom Hundert angeschlagen beträgt . . . . — fl. — kr.		
wovon die Erbsteuer zu entrichten kommt mit . . . . — fl. — kr.		

Anmerkung.

Die Zinsungen sind anzunehmen, wie sie im lezten Lebensjahre des Erblassers wirklich bestanden haben. Wenn ein Gewerb, ohne sonstige Grund-Erträgniß oder Feldwirthschafts-Benuzung, mit dem Besize eines Hauses verbunden ist, so ist selbes mit seinem jährlichen Benuzungs-Ertrage nach dem oben angeführten Zinsen-Erträgnisse anzusezen.

Anschlag der Dominikal- oder Rustikal-Realität, welche mit dem Bezuge von Protokolls-Gefällen, oder dem Genusse einer Feldwirthschaft, oder nebstbei eines Gewerbes &c. &c. verbunden ist.

Empfänge.	fl.	kr.
I. Unveränderliche Einkünfte in barem Gelde, und zwar:		
1) Urbarialgaben der Unterthanen,		
2) Grunddienste, Vogtdienste und andere paktirte Dienste, als:		
a) Landsteuer,		
b) Paktirtes Robathgeld,		
c) Natural-Reluizion von Körnern u. Küchendiensten &c.		
d) Ueberlandsteuer,		
e) Laudemien-Reluizon,		
f) Paktirtes Zehentgeld,		
g) Zinse von neu erbauten Häusern,		
h) Zinse von vererbrechten Grundtheilen,		
i) Brunndienste, Grunddienste anderer Art — u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, beträgt selbes auf ein Jahr		
II. An Laudemien:		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, beträgt selbes auf ein Jahr		
III. An Mortuarien, obrigkeitlicher Nachsteuer:		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, beträgt selbes auf ein Jahr		
IV. An veränderlichen Einkünften in barem Gelde, und zwar:		
a) Inleut-, Holden- oder Schuzsteuer,		
b) Standgeld von Kirch- oder Jahrmärkten,		
c) Zinse von herrschaftlichen Gebäuden.		
d) Zinse von verschiedenen ausübenden Gerechtikeiten,		
e) Konzessions-Gelder.		
f) Wasenmeisterei-Bestand,		
g) Schottergruben-Bestände,		
h) Schuzgelder von Handwerkszünften,		
i) Wassergerichtsmauth,		
k) Oehlstampfertrag,		
l) Scheiter-Dungfuhren &c.,		

fl. | kr.

m) Ertrag von den, mit dem Besize einer Realität verbundenen Gerechtigkeiten, z. B. Fleischhauers-, Wirths-, Bäkers-Gerechtigkeit,

n) Natural-Robath, z. B. von } 100 Tage Handrobath à sämmtlichen Unterthanen } 200 Tage Zugrobath à u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr . . . . . .

V. An Amts-Taxen und dergleichen gesezlichen Bezügen, als:

a) adeliche Richteramts-Taxen,
b) Grundbuchs-Taxen,
c) Lehen-Taxen,
d) Justiz-Taxen u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr . . . . .

VI. An Fleisch- und Getränk-Akzisen, als:

a) Taz-Bestände von Wirthen,
b) Kontraktmäßiges Weinvorlaggeld von einstmaligen herrschaftlichen Wirthshäusern,
c) Tazgeld durch eigene Bestechung,
d) Musik-Impost,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr . . . .

VII. An Pachtschillingen von ganzen Gütern u. Realitäten:

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr . . . . . .

VIII. An Steuern und anderen Beiträgen, als:

a) Dominikal-Kontribuzions-Beiträge,
b) Stiftungs-Beiträge,
c) andere Steuer-Beiträge,

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr . . . . . .

IX. An Feldwirthschafts-Nuzen:

a) vom Joch Dominikal Aeker
1) an Körnern,
2) an Stroh,
3) an Futterkräutern, Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs,

	fl.	kr.
b) vom Tagwerk Wiesen, an Heu, Grummet, c) vom Joch Obstgärten, d) vom Joch Küchengärten, e) vom Joch Rustikal-Aekern 1) an Körnern, 2) an Stroh, 3) an Futterkräutern, Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs, f) vom Tagwerk Rustikal-Wiesen, g) vom Joch Rustikal-Obstgärten, h) vom Joch Rustikal-Küchengärten, i) an Bestandzins von verpachteten Grundstüken, k) an verkauftem Zwetschken- Branntwein, Obstmost u. Essig, nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
X. An der Viehwirthschafts-Nuzung:		
a) für verkaufte Pferde, b) für » Rindviehgattungen, c) für » Milch, Butter, Schmalz, Küh- oder Schafkäse, d) für verkaufte Pferd-, Rindvieh- und Schweinhäute, e) für verpachtete ganze Schäfereien, f) für verkauftes Schafvieh, g) für verkaufte Schafwolle, h) für verkaufte Schaffelle, i) für verkauftes Borstenvieh, k) für verkauftes Geflügel und Eier, nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XI. An verkauften Materialien und Requisiten, und zwar:		
a) für verkauften Gips, b) » » Kreide, c) » » Frauenstein, d) » » Kalk, e) für verkaufte Ziegel, f) » » Mauer- und Pflastersteine, g) » » eiserne Waaren, h) für verkauftes Blei, i) » » Haar und Hanf, k) für verkaufte leinene Waaren, l) » » hölzerne detto,		

	fl.	kr.
m) für verpachtete Ziegelbrennereien, n) » » Kreide=, Stein= oder Gipsbrüche, u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XII. An Weinbau= und Getränks=Gefällen:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XIII. An Bräuhaus=Nuzen:		
a) aus eigener Benüzung, b) durch zeitliche Verpachtung, nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XIV. An Branntwein=Nuzen:		
a) durch eigene Benüzung, b) durch zeitliche Verpachtung, nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XV. An Naturaldienst und Zehent=Nuzen.		
a) für verpachtete Körnerzehente oder Dienste, b) für verkaufte Zehentkörner detto c) für abgelöste Zehentkörner detto d) für verkauftes Zehentschmalz detto e) für abgelöstes derlei detto f) für verkauftes Zehentstroh detto g) für abgelöstes derlei detto h) für gehobene Zehente detto i) für verkauften Zehentflachs und Hanf detto k) für abgelösten derlei detto u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XVI. An der Forstnuzung, und zwar:		
a) für Waidzinse, b) für Forstzinse, c) für Kohlzinse, d) für verkauftes Stammholz, e) für verkaufte Schnittmaterialien, f) für verkauftes hartes Brennholz, g) für » weiches derlei,		

	fl.	kr.
h) für verkaufte Schindeln, i) an Bau, Spelt- und verschiedenen Holzstokrechten, k) an Schnitt- und Sägholz-Stokrecht, l) an Wasserstokrecht, m) an Schreibgeldern von Kohlholz, n) an » » Wasserholz, o) an Wagnerholz und p) an Tischlerholzbestand, q) an Pechmaiß-Bestand, r) an Waldschaden-Ersaz, s) an Scheiterholz, Stokrechten u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XVII. An der Jägerei-Nuzung, und zwar:		
a) für verpachtete Wildbähne, b) für verkauftes Wildpret, c) für verkaufte Wilddeken und Bälge, d) für » Hirschgeweihe, e) an Wildschaden-Ersaz u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XVIII. An Teiche-, Bäche- und Flußfischerei-Nuzen:		
a) für verpachtete Teiche und Bäche, b) für verkaufte Fische u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnit berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XIX. An Mühlen-Nuzen:		
a) durch eigenen Betrieb, b) durch Verpachtung, nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XX. An Bienen-Nuzen:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XXI. An Weg-, Brüken- und Ueberfuhrs-Gefällen:		
a) Mauth-Gefälle aus der eigenen Erhebung, b) durch Verpachtung derselben, nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		

	fl.	kr.
XXII. An Mängels-Ersäzen:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XXIII. An verschiedenen Empfängen:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XXIV. An älteren Rentresten:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
Summa der Empfänge		

Ausgaben.

I. Auf landesfürstliche Steuern oder herrschaftliche Gaben, als:

a) ordinäre Dominikal-Steuer,
b) ordinäre Rustikal-Steuer von eigenen Rustikal-Gründen,
c) Tazsteuer,
d) Fortifikazionssteuer,
e) bei Schäzung von Rustikal-Gründen jene Abgaben, welche der Grund-, Zehent- und Vogtherr beziehen, als:
  1) unveränderliche Urbarialgaben in Geld,
  2) Naturaldienste oder deren Reluizion,
  3) Zehente detto
  4) Robathen detto
  5) Forsthafer, Stokrechte und Waidzinse,
  6) Freigeld, wenn selbes nicht etwa ohnehin bei den entrichteten Gebühren in Abzug gebracht ist. u. s. w.

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr . . . .

II. Auf auswärtige Zinsen und Steuerbeiträge:

a) zu fremden Dominien,
b) Steuern an Privat-Grundbesizer nach geschlossenen Verträgen,
c) Lehen-Taxen,
d) Taz- und Umgeld, dann Musik-Impost u. s. w.,

	fl.	kr.
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt es auf ein Jahr		
III. Auf Stiftungen und fromme Gaben, als:		
a) Verpflegung der armen Holzhauer,		
b) derselben Heilungskosten,		
c) Unterhalt der Spitäler,		
d) verschiedene Kirchenauslagen,		
e) Sammlung der Barmherzigen, des Armen-Instituts,		
f) gestiftete jährliche Gaben, u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt es auf ein Jahr		
IV. Auf Unterhaltung der Schulen und Pfarreien:		
a) Beiträge und Besoldungen der Pfarrer und Benefiziaten,		
b) Beiträge und Besoldung der Schullehrer,		
c) Erhaltung der Pfarrgebäude,		
d) » » Schulgebäude,		
e) Schulbeheizungskosten-Beiträge u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
V. Auf Besoldungen und Bestallungen, als:		
a) des Amtspersonales,		
b) des Jagd- und Forstpersonales,		
c) des Meier- und Wirthschaftspersonales,		
d) der Fischer, See-, Teichhüter,		
e) der Ortsrichter,		
f) Bestallungen verschiedener Art — der Kaminfeger, Nachtwächter, Brunnführer, Hebamme u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
VI. Auf Deputaten-, Ablösungen-, Dienstpferde:		
a) vom Amtspersonal,		
b) vom Jagd- und Forstpersonale,		
c) vom Fischer, See-, Teichhüter,		
d) vom Ortsrichter,		
e) vom Meier- und Wirthschaftspersonal u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt dieses auf ein Jahr		

fl. | kr.

VII. Auf Kanzlei-Erfordernisse:

a) bestimmt,
b) unbestimmt,
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr . . . . . .

VIII. Auf Postporto und Botenlöhnungen, als:

a) Postporto,
b) bestimmter Botenlohn,
c) unbestimmter detto u. s. w.
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr . . . .

IX. Auf Diäten und Reisegelder:

a) bestimmte,
b) unbestimmte, u. s. w.,
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr . . . .

X. Auf Beamten-Remunerazionen, als:

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr . . . .

XI. Auf Kosten bei verpachteten ganzen Gütern und Realitäten:

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jehr . . . .

XII. Auf Feldwirthschaftskosten:

a) Für Schnitter- und sonstige Arbeitslöhnungen, auch Verpflegung der Robather,
b) für erkauftes Heu und Grummet,
c) für erkauftes Stroh,
d) für » Getreide,
e) für erkaufte Sämereien,
f) für erkauften Flachs und Hanf,
g) für erkauftes Mehlwerk,
h) für erkauften Dünger,
i) für Kastenamts- und Körnerumschlagungs-Auslagen,
k) für Getreidkasten-Miethzins u. s. w.,
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr . . . .

	fl.	kr.
XIII. Auf Viehwirthschaftskosten:		
a) für erkaufte Pferde,		
b) für erkauftes Rindvieh,		
c) für erkaufte Milch, Butter, Schmalz und Käse,		
d) für erkauftes Schaf- und Borstenvieh, dann Geflügel,		
e) für Schafscheerlohn,		
f) für Leder- und Gärberlohn u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XIV. Auf Handwerker und Taglöhner:		
a) für Riemer,		
b) für Wagner,		
c) für Schmiede,		
d) für Schlosser,		
e) für Seiler,		
f) für Sattler,		
g) für Glaser,		
h) für Töpfer,		
i) für Sägmeister,		
k) für Taglöhner, u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XV. Auf Materialien und Requisiten:		
a) für erkauftes Salz und Kern,		
b) für erkauften Kalk,		
c) für erkaufte Ziegel,		
d) für » Mauer- und Pflastersteine,		
e) für » eiserne Waaren,		
f) für » leinene detto		
g) für » hölzerne detto		
h) für gepachtete Ziegelbrennerei,		
i) für » Stein- und Gipsbrüche u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr . . .		
XVI. Auf Mühlkosten:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr . .		
XVII. Auf Einhebung der Naturaldienste und Zehente:		
a) für Einbringung des Vogt- und Futterhafers oder der Dienste,		

	fl.	kr.
b) für Zehentbeschreibungskosten, c) für Einbringungskosten der Feldzehente u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr . . .		
XVIII. Auf Weingefällskosten:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr . . .		
XIX. Auf Bräukosten, als:		
a) auf Malzankauf, b) auf Ankauf der Gerste, c) auf » des Hopfens, d) auf verschiedene Ankäufe, als: e) auf Reparaturen der Requisiten u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XX. Auf Branntwein-Erzeugungskosten:		
a) Ankauf der Requisiten, b) auf Reparatur derselben u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXI. Auf Forstkosten, und zwar:		
a) auf Erhaltung der Schwemm- und Rechengebäude, b) auf Erweiterung und Räumung des Schwemmbaches, c) auf Holzhaker-Löhnungen, d) auf Holzabzieher-Löhnungen, e) auf Holzschwemm-Löhnungen, f) auf Holzausbringer-Löhnungen, g) auf Holzaufrichter-Löhnungen, h) auf Fuhrlohn auf die Legstätte, i) auf Entschädigung der durch Holzschwemmen beschädigten Grundbesitzer, k) auf Sammlung oder Anschaffung des Holzsamens, l) auf Anbau und Einfriedung der Waldungen, m) auf Senkling-Ausbringerlohn, n) für Schindelmacher, o) für Grundausmessung und andere Forsteinrichtung, p) für Unterhaltung der Verschleißämter u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		

	fl.	kr.
XXII. Auf Jägereikosten:		
a) für Schußlohn, b) für Sulzen, c) für Bezirksjagden, d) für Fangeisen, e) für Pachtschilling fremder Jagddistrikte u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXIII. Auf Teich- und Flußfischereikosten:		
a) für erkaufte Einsezfische, b) für Abfischungskosten, c) für Ankauf der Fischgarne und dergleichen Requisiten, d) Ausbesserungskosten der Teich- und Seedämme, nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXIV. Auf Bienenzucht:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXV. Auf Gebäude-Reparazionen von Meier- oder Wirthschaftsgebäuden:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXVI. Auf Weg-, dann Brükenbau- und Ueberfuhrskosten:		
a) auf Reparazionen der herrschaftlichen Wege und Straßen, b) auf Reparazionen der Wasserbeschlächte und Brüken, c) auf Herstellung der Schranken- und Wehrbäume, dann Mauthhäuser u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, betragen selbe für ein Jahr		
XXVII. Auf Landgerichtskosten:		
a) bestimmte Zuchthaus-Beiträge, b) Arznei der Delinquenten und Schubpersonen, c) Schub- und Streifungskosten, Unterhalt der Gefangenwärter, d) Medikamenten und chirurgische Visitazionskosten, e) Kleidungs- und Bettfourniturskosten,		

	fl.	kr.
f) Expensarien der Rechtsgelehrten,		
g) Reise- und Fuhrkosten, dann Taggelder für beigerufene fremde Aerzte und Zeugen u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, betragen selbe für ein Jahr		
XXVIII. Auf Mängels-Vergütungen:		
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, betragen selbe für ein Jahr		
XXIX. Auf verschiedene Auslagen, als:		
a) Konskripzions-Revisions-Kosten,		
b) Meldungsgroschen,		
c) Konkurrenz-, Weg- und Brükenbaukosten,		
d) Hebammen-Sustentazions-Beiträge,		
e) außerordentliche Auslagen u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXX. Auf ältere rükständige Zahlungen:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXXI. Auf außerordentliche landesfürstliche Abgaben:		
a) pro dominicali,		
b) pro rusticali,		
c) von bürgerlichen Realitäten,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXXII. Auf öffentliche Abgaben:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr		
XXXIII. Auf Naturallieferungen, und zwar:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXXIV. Auf Pensionen und Provisionen:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
Summa der Ausgaben		

Bilance.		fl.	kr.
Empfänge	— fl. — kr.		
Ausgaben	— » — »		
Bleibt daher ein reiner Ertrag	— fl. — kr.		
Dieses jährliche Erträgniß in Kapital zu 5 $^0/_0$ vom Hundert angeschlagen beträgt	— fl. — kr.		
Wovon die Erbsteuer mit — Perzent zu entrichten kömmt in der Summa von	— fl. — kr.		

§. 2.

»Der Erbsteuer unterliegen alle einzelnen, sowohl geistliche als weltliche Personen, sie mögen Eingeborne oder Ausländer sein; nicht minder alle geistlichen und weltlichen Gemeinden:

a) wenn ihnen eine Erbschaft, ein Vermächtniß (Legat), ein Geschenk von Todeswegen, oder die Nuznießung eines Vermögens durch Testament oder gesezliche Erbfolge zufällt;

b) wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhalten, aber nicht gleich auch den vollen Genuß desselben erwerben;

c) wenn bei Leibrenten nach Ableben des Rentiers demjenigen, welcher die Renten entrichtet, von dem Einlags-Kapitale ein Nuzen übrig bleibt.«

§. 3.

»Von dieser Entrichtung sind nur diejenigen befreit, welche in dem gegenwärtigen Patente entweder wegen ihrer persönlichen Eigenschaft, oder wegen der Eigenschaft der Sache ausgenommen werden.«

§. 4.

»Wegen persönlicher Eigenschaft sind von der Erbsteuer befreit: alle Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, auch die unehelichen Kinder, und die Aeltern derselben, jedoch die beiden leztern nur in Ansehung desjenigen, was ihnen wechselseitig nach den Gesezen erblich zufällt. Diese Befreiung dehnt sich aber auf adoptirte und arrogirte Kinder nicht aus.«

2401. Hfzd. v. 9. Juni 1825 N. 2104, an alle Erbst. Hfkom. u. an das gal. Gub. Hkr. Zir. v. 21. Juni II. 614 (Mil. 82).

Es ist die Frage vorgekommen: ob im Falle, wenn ein zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtnisse Berufener, für seine Person erbsteuerpflichtiger Erbe oder Legatar, auf seine Erbschaft oder sein Legat zu Gunsten eines für seine Person erbsteuerfreien gesezlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbsteuer unterliege?

Bei der Beurtheilung dieser Frage kommt es auf den Unterschied an, ob die Verzichtleistung durch Zession zu Gunsten eines Dritten, oder durch eine unbedingte Verzichtleistung des Erben oder Legatars geschieht. Im ersten Falle ist der für seine Person erbsteuerfreie Verwandte nicht der vom Erblasser oder dem Geseze berufene Erbe oder Legatar; er gelanget erst durch Zession des Erben zum Besize der Erbschaft oder des Legates; der berufene Erbe hat von seinem Erbrechte bereits Gebrauch gemacht, die Erbsteuerforderung bleibt daher in ungeschmälerter Kraft. Im zweiten Falle ist der erbsteuerfreie Verwandte eigentlich Erbe oder Legatar, und genießt die im §. 4 des Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 N. 914 ausgesprochene Befreiung.

§. 5.

»Bei der Nachfolge im Fideikommisse, Majorate, Seniorate ist nicht auf den ersten Errichter, noch bei Stammlehen auf den ersten Erwerber, sondern allein auf den lezten Besizer zu sehen. Ist der Nachfolger ein Blutsverwandter des Verstorbenen in absteigender Linie, so ist er von der Erbsteuer frei, ob er gleich von dem ersten Errichter oder Erwerber nicht in gerader Linie abstammet. Wenn er hingegen nur ein Seitenverwandter des Leztverstorbenen ist, so unterliegt derselbe der Erbsteuer, falls er auch in gerader Linie von dem ersten Errichter oder Erwerber abstammte.«

§. 6.

»In Substituzionsfällen, sie mag eine gemeine oder Pupillar-Substituzion sein, ist immer auf den ersten Instituenten, und nicht auf den lezten Besizer zu sehen.«

§. 7.

»Zum Theile gehören auch die Eheleute unter diejenigen, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft von der Erbsteuer frei sind.

Heirathsgüter, welche an die verwitwete Gattin wieder zurükfallen, oder dem überlebenden Gatten, dem Heiraths-Kontrakte gemäß, verbleiben, die als eine Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende Widerlage, ferner die Witwengehalte, sie mögen in dem Heirathsbriefe bedungen, oder durch Testament bestimmt worden sein, und der dem einen oder andern Ehegatten zugedachte jährliche Fruchtgenuß, sind von der Erbsteuer befreiet.«

2402. Erbst. Hfkoms. Vdg. v. 12. Febr. 1811. (Kanka G. S. für Böh. 10. Th. S. 282.)

Ein Ortsgericht hat über das Erbst. Pat. verschiedene Anfragen gemacht, welche von der k. k. Erbst. Hfkom. folgendermaßen behoben worden, daß: 1) die als eine Entschädigung für die Heirathsgüter anzusehenden Widerlagen, ohne Rüksicht auf den Betrag (s. **2405**), nach dem 7. §. des Erbst. Pat. v. 15. Okt. v. J. erbsteuerfrei sein; 2) die Fälle, wo mehrere Erben zu einer Verlassenschaft eintreten, deren einzelne Erbtheile die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, unter jene gehören, wo nach dem 12. §. keine Erbsteuer Plaz findet, und welche in

den vorgeschriebenen Sterbefällen-Verzeichnissen auszuweisen sind, aus denen sich durch die 8. Rubrik ihre Erbsteuerfreiheit vollständig beurtheilen läßt; 3) in den Erbsteuer-Ausweisen lediglich der Schäzungswerth der Verlassenschaftsgegenstände, keineswegs aber der von zufälligen Umständen abhängende Verkaufswerth anzunehmen sei; 4) bei dem Umstande, da bei Abgang der Testamente die gesezliche Erbfolge eintrit, der hiernach der Witwe gebührende Genußtheil gleich jenem Fruchtgenusse, welcher dem Ehegatten durch Heirathsbriefe, oder Testament zugedacht wird, von der Erbsteuer befreit sei, und daß endlich 5) der 43. §. in Absicht auf den sechswochentlichen Unterhalt keine Ausnahme gestatte, und daß daher die Aufrechnung desselben auch in dem Falle nicht Plaz greifen könne, wenn die Witwe schwanger hinterlassen worden wäre.

2403. Hfzd. v. 11. Aug. 1814 N. 1097, an alle Erbst. Hfkom. u. Lst. mit Ausn. v. N. Oe.

Obschon der 7. §. des Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 nur des einem überlebenden Gatten zustehenden Fruchtgenusses, welcher sich auf ein Testament, oder sonstiges rechtskräftiges Instrument stüzt, erwähnet; so ist doch die Ursache, warum der Fruchtgenuß aus der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten dem überlebenden erbsteuerfrei gelassen wird, immer die nämliche, es mag der Fruchtgenuß dem überlebenden Ehegatten aus einem Vertrage, aus einem Testamente, oder aus dem Geseze gebühren. Es hat daher auch der aus dem Geseze dem überlebenden Ehegatten gebührende lebenslängliche Fruchtgenuß von der Erbsteuer frei zu bleiben.

2404. Vdg. d. steier. kärnt. Gub. v. 12. Jänner 1824 Z. 33331 (P. 7). Hfr. Zir. v. 2. März II. 211 (Mil. 32).

Die h. Hofkanzlei hat im Nachhange zu dem Dek. v 9. Okt. 1823, Z. 24861, mit Vdg. v. 11. Dez. 1823, Z. 37799, Folgendes hierher erinnert:

Die Morgengabe ist weder ein Erbgut, noch ein Legat; sie gebührt auch Niemanden von Todeswegen, sondern aus einem Vertrage unter Lebenden, welcher nach seiner natürlichen Bestimmung bei Lebzeiten beider Eheleute, und zwar gleich nach der Verehelichung, vollzogen werden soll.

Bleibt nun auch zufällig die Morgengabe bis zu dem Tode eines Ehegatten in dessen Händen: so kann dieses Zuwarten des andern Ehegatten mit dieser vertragsmässigen Forderung demselben weder schaden, noch ein anderes Rechtsverhältniß hervorrufen, als zwischen den Eheleuten ursprünglich bestanden hat.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß die Morgengabe, wenn sie rechtmäßig aus einer Verlassenschaft angesprochen wird, immer nur, wie jede andere Schuld, angesehen, und von der Masse in Abzug gebracht werden soll, und daß der §. 7 des Erbst. Pat. vom J. 1810 auf die Morgengabe nicht angewendet werden kann. Dagegen ist die Freihaltung des Viehes, der Vorräthe und der Effekten von der Erbsteuer

nur eine Begünstigung der Erben, welche auf die Legatare nicht ausgedehnt werden darf. S. **2433**.

2405. Hfzd. v. 20. Nov. 1834 Z. 2017; Kur. der illir. Erbst. Hfkom. v. 13. April 1835 Z. 3801.

In Rücksicht des §. 7 des Erbst. Pat. wird erinnert, daß nur die als Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende Widerlage, also diese nur bis zu dem Betrage des Heirathsgutes, die Erbsteuer-Befreiung zu genießen habe, indem der das Heirathsgut übersteigende Betrag der Widerlage nach der Natur der Sache nicht mehr als eine Entschädigung für dasselbe, sondern als ein Geschenk auf den Todesfall über die Entschädigung, anzusehen ist, welches von der Erbsteuer nicht ausgenommen erscheint.

§. 8.

»Alles das aber, was außer den in dem vorhergehenden Paragraph enthaltenen Posten dem einen Ehegatten aus der leztwilligen Anordnung des Andern zufällt, so wie auch jene Geschenke, welche den Eheleuten während der Ehe von wem immer, außer von den eigenen Eltern, durch Testament vermacht worden sind, unterliegen der Erbsteuer.«

§. 9.

»Wenn in dem Heiraths-Kontrakte die Gemeinschaft aller Güter der Verehelichten, sowohl die sie dermal besizen, als auch künftig erwerben (communio bonorum universalis), bedungen wurde, ist zur Bestimmung des eigentlichen Verlassenschafts-Vermögens bei einem sich ereignenden Todesfalle des Gatten oder der Gattin das ganze Vermögen beider Eheleute zusammenzuschlagen, die dem Ueberlebenden kraft des Heiraths-Kontraktes gebührende eigenthümliche Vermögenshälfte abzusondern, und nur die andere Hälfte als Verlassenschaft anzusehen. Nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen Heiraths-Kontraktes zufällt, ganz von der Erbsteuer befreit.«

2406. Hfzd. v. 24. Januar 1811, an die o. ö. Erbst. Hfkom. (G. 26.)

Die freigültige Bürgerschaft, so wie das Bauernvolk überhaupt, hat sich der Befreiung von der Erbsteuer in dem, in dem Patente vom 15. Okt. v. J., §. 9, bezeichneten Falle zu erfreuen.

2407. Hfzd. v. 16. Juli 1818, an das mähr. schles. Gub. (G. 281.)

Ueber die Frage: Wer unter dem Ausdruke, »unterthäniges Bauernvolk,« in nächster Beziehung auf den 9. §. des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 zu verstehen sei, wird Folgendes festgesezt: Schon in dem das Erbst. Pat. vom 6. Juni 1759 erläuternden Hofreskripte vom 15. Dez. 1759, wurde ad passum II. der in dem Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 vorkommende Ausdruk, »unterthäniges Bauernvolk« angewendet, und in dem Patente vom 26. Sept. 1761, §. 4, war dieser Ausdruk fortgebraucht.

Aus dem Inhalte der zwei erwähnten Paragraphe, so wie aus dem 5. §. des Patentes vom 6. Juni 1759, dann aus dem 11. und 12. §. des Patentes vom 26. Sept. 1761, ist überdieß deutlich zu ersehen, daß nur der unterthänige Rustikalgrund, und der unterthänige Rustikal-Grundbesizer (welcher als solcher ohnedieß mit Abgaben mancher Art belastet ist, und bei Sterbfällen beschwert wird), zu seiner Emporhaltung, und um nicht in seiner Pflichtigkeit zurük zu bleiben — durch die Befreiung von der Entrichtung der Erbsteuer auf dieselbe Art, wie es der 9. §. des Erbst. Pat. vom Jahre 1810 in Hinsicht der Gütergemeinschaft bei den Heiraths-Kontrakten zwischen Bauersleuten vorzeichnet, zu begünstigen und zu berüksichtigen sei. Es wurde daher bei der Aufnahme der Begünstigung des unterthänigen Bauernvolkes in der zwischen Eheleuten eingegangenen allgemeinen Gütergemeinschaft, in dem 9. §. des neuen Erbst. Pat. insbesondere vorausgesezt: daß sie nur aus dieser Rüksicht, weil Bauern gewöhnlich kein anderes Vermögen als Rustikalgründe erwerben, wieder aufgenommen wurde, sie also als eine Begünstigung nur im engsten Sinne ausgelegt werden dürfe, und als solche nur dem Bauer im eigentlichsten Sinne, d. i. dem Ganz-, Halb- oder Viertel-Bauer, oder dem Ganz-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertel- und Achtellehner oder Hubner, dem Bauer, dem Häusler, dem Gärtler, aber auch nur in Betreff seiner Rustikal-Besizung — zu Theil werden könne.

2408. Hfd. vom 1. Aug. 1818 N. 1482, an das mähr. schles. A. G.

Ueber die Frage, wer unter dem Ausdruke: »unterthäniges Bauernvolk,« in nächster Beziehung auf den §. 9 des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 zu verstehen sei? wird erkläret: daß dieser Ausdruk nur den Bauer im eigentlichsten Sinne, und nur in Betreff seiner Rustikal-Besizung, in sich begreife.

2409. Hkzd. v. 11. Juli 1823 Z. 19541, an die böhm. illir. küstenl. u. o. ö. Erbst. Hfkom. u. an d. steier. u. gal. Gub. (G. 460 *).

Bei der Hofkanzlei ist die Frage zur Entscheidung vorgekommen: wer unter dem Ausdruke: unterthäniges Bauernvolk in nächster Beziehung auf den §. 9 des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 zu verstehen sei?

Aus der Zusammenstellung der älteren und neueren Erbsteuer-Geseze und aus dem Geiste derselben ergibt sich, daß diese Begünstigung nur im engsten Sinne ausgelegt werden dürfe, und folglich nur dem wirklichen Bauer, das ist: dem Ganz-, Halb- oder Viertelbauer, oder dem Ganz-, Dreiviertel- Halb- oder Viertel- oder Achtlöhner oder Hubner; dem Bauer, dem Häusler, dem Gärtler aber auch nur in Betreff seiner Rustikal-Besizung zu Theil werden könne, jeder andere Besizer aber hiervon ausgeschlossen ist.

2410. Hkzd. vom 11. Mai 1830 N. 2463, an die illir. Erbst. Hfkom.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die Bezirksgerichte

*) In Goutta's G. S. und in der P. G. S. für O. Ö. ist dieses Hkzd. v. 15. Juli datirt, in den übrigen P. G. S. dagegen v. 11. Juli.

für das unterthänige Bauernvolk die Erbsteuerfreiheit von allem Vermögen, welches dem überlebenden Ehetheile kraft eines Heiraths-Vertrages zufiel, mit Bezug auf den §. 9 des a. h. Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 N. 914, in Anspruch genommen haben, indem sie behaupteten, daß bei einer communio bonorum universalis die nach §. 9 des Patentes abgesonderte Vermögenshälfte des verstorbenen Ehetheiles in allen Fällen erbsteuerfrei sei, weßhalb dem Bauernvolke durch die im §. 9 zugestandene Erbsteuerfreiheit kein besonderer, sondern nur jener Vortheil eingeräumt werde, der jeder andern Partei in diesem Falle zukomme. Dieses scheine jedoch nicht die Absicht des Gesezes zu sein, sondern es erhelle aus Allem, daß dem Bauernvolke eine besondere Begünstigung zu Theil werden sollte, welches jedoch nur dann bewirkt werde, wenn das unterthänige Bauernvolk in allen, somit auch in den im §. 8 benannten Fällen, erbsteuerfrei erklärt würde.

Die Widerlegung dieser Meinung ist deutlich in den §§. 7, 8 und 9 des Erbst. Pat. zu finden.

In dem §. 9 ist ausdrüklich und als Regel festgesezt, daß die abgesonderte Vermögenshälfte des verstorbenen Ehetheiles als Verlassenschaft anzusehen sei. Daß aber diese Verlassenschaft versteuert werden müsse, gehet deutlich aus den §§. 7 und 8 hervor.

Es ist daher allerdings eine Ausnahme, somit eine besondere Begünstigung, wenn im §. 9 noch weiter gesagt wird, »nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen« (nämlich eines die communio bonorum universalis bedingenden Heirathskontraktes, und nicht, wie mehrere Abhandlungsbehörden diesen Paragraph zitiren, »kraft eines« — also eines jeden Heirathskontraktes zufällt, ganz von der Erbsteuer befreit, und es bedarf sohin, um für das Bauernvolk eine Begünstigung zu finden, keineswegs der durch nichts begründeten Ausdehnung der im §. 9 des Pat. enthaltenen Ausnahme, auf den §. 8 des Pat.

2411. Hfzd. v. 23. Jänner 1838 Z. 103, Vdg. des steier. Gub. v. 12. Febr. Z. 529 (A. 1838. 47).

Bei Gelegenheit, als die Wittwe eines dienstbaren Dominikalgrundbesizers um Enthebung von der Vorlage des Erbsteuer-Ausweises hinsichtlich der ihr zu Folge der im Ehevertrage stipulirten allgemeinen Gütergemeinschaft als Erbschaft zugefallenen Verlassenschaft das Ansuchen stellte, hat die höchste Hofkanzlei zu bestimmen befunden, daß nach den Motiven, welche der Hfzvdg. vom 11. Juli 1823 Z. 19541, zum Grunde liegen, die Unterthänigkeit und der ausschließende Betrieb der Landwirthschaft als Bauer die eigentlichen Kriterien seien, nach welchen die Anwendung des Schlußsazes des §. 9 des Erbst. Pat. zu beurtheilen ist.

Wenn nun in Bezug auf den Nachlaß eines verstorbenen Besizers eines dienstbaren Dominikalgrundes sich ergibt, daß beide Ehetheile zum unterthänigen Bauernvolke gehören, dieselben kein anderes Gewerbe betreiben, und das den Verlaß bildende Grundbesizthum bei dem Bestande einer allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten mit dem Bande der Unterthänigkeit und mit obrigkeitlichen Giebigkeiten behaftet ist: so

sind die Dominikalgrundbesizer, wie die Rustikal-Unterthanen, von der Erbsteuer-Entrichtung frei zu halten.

§. 10.

»Wenn nur das während der Ehe erworbene oder ererbte Vermögen (acquestus) durch den Heirathskontrakt zum gemeinschaftlichen Gute gemacht wird, und dieses Vermögen gesezlich ausgewiesen werden kann, so ist die eine Hälfte dieses Vermögens gleichfalls als ein Eigenthum des überlebenden Theiles zu betrachten, und unbesteuert zu lassen, die andere Hälfte als Verlassenschaftsgut der übrigen Verlassenschaftsmasse zuzuschlagen. In beiden Fällen ist sich in Hinsicht dessen, was der überlebende Theil über die ihm als Eigenthum gebührende gemeinschaftliche Vermögenshälfte von der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Theiles bekömmt, nach dem, was in den §§. 7 und 8 verordnet worden, zu benehmen.«

§. 11.

»Der landesfürstliche Fiskus hat nur in Erbschafts-Kaduzitätsfällen, wo nämlich dem Landesfürsten die Erbschaft nach öffentlichem Rechte heimfällt, keine Erbsteuer zu entrichten, wohl aber hat dieselbe in jenen Fällen Plaz zu greifen, wenn der Fiskus irgend wo als Erbe oder als Legatar eingesezt wird, mithin die Erbschaft nach dem Privat-Rechte antrit.« S. **2023**.

§. 12.

»Wegen der Eigenschaft der Sache sind von der Erbsteuer befreit: Erbschaften, die für einen Erben die Summe von 100 fl. nicht übersteigen; alle Legate, bei welchen dem Legatar nach Abzug der Sterbtaxe und anderer Gebühren nicht volle 100 fl., und wenn es jährliche Legate sind, nicht reine 50 fl. verbleiben.«

2412. Hfd. v. 20. April 1811 an alle Lst. (G. 195). Hfr. Zirk. v. 6. Juni C. 804.

Die in dem §. 12 des Erbsteuer-Patents vom 15. Oktober 1810 zugestandenen Befreiungen von der Erbsteuer, haben auch in der nämlichen Summe in der Valuta der Einlösungsscheine statt, wenn nämlich nach dem neuen Finanzpatent vom 20. Februar 1811 die Erbschaft für einen Erben die Summe von 100 fl. in Einlösungsscheinen nicht übersteigt; bei einem Legat, nach Abzug der Sterbtaxe und anderer Gebühren, dem Legatar nicht volle 100 fl. in Einlösungsscheinen, bei jährlichen Legaten aber nicht volle 50 fl. in der erwähnten Valuta verbleiben. Von Erbschaften und Legaten, die in der Zwischenzeit dieses Erbst. Pat. und des Finanzpat. bis zum 15. März d. J. in Bankozetteln vorkommen, ist die schuldige Erbsteuer auch im Nennwerthe der Bankozettel auszuweisen und abzuführen.

Uebrigens ist der in dem Erbst. Pat. vom 15. Oktober 1810, §. 34, festgesezte Grundsaz durch das neue Finanz-Patent nicht verän-

dert, folglich sich nach demselben in allen vorkommenden Fällen genau zu achten.

2413. Hfzd. v. 6. August 1822 N. 1886, an alle Erbst. Hffom.

Es ist die Frage vorgekommen, wie die in dem §. 12 des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 N. 914 ausgesprochene Steuerfreiheit der nicht 100 fl. übersteigenden Erbschaften in Beziehung auf die Geldwährung zu verstehen sei.

Um nun hierüber jeden Zweifel zu beheben, und ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, wird verordnet: daß nur der Nominal-Betrag der Erbschaft die Streuerfreiheit bestimme; daher, wenn diese aus Beträgen von zweierlei Valuten besteht, diese lezteren in eine Summe ohne Redukzion zusammen zu ziehen sind, wo sodann erst für den Fall, als der Gesammtbetrag die Summe von 100 fl. nicht erreicht, die gesezliche Erbsteuer-Befreiung eintrit, im entgegengesezten Falle aber die Abnahme der Erbsteuer, und zwar in Folge des §. 34 des angeführten Pat. von Beträgen, welche aus zweierlei Valuten bestehen, ohne Redukzion derselben auf eine Valuta, mit zehn Perzent von jeder Währung zu geschehen hat.

Außer dieser Erläuterung hat es übrigens ganz bei den dermaligen Bestimmungen des Erbst. Pat. zu verbleiben.

2414. Hfzd. v. 22. Juli 1835 Z. 2527 an alle Erbst. Hffom. (Pichl 200).

Es ist aus Anlaß eines speziellen Falles, wo eine Erbschaft sich unter die Geschwister des Erblassers und zugleich unter die Kinder der verstorbenen Geschwister vertheilte, und die Antheile der Geschwister mehr, jene der Kinder der verstorbenen Geschwister aber weniger als 100 fl. betrugen, die Frage vorgekommen, ob bei Bemessung der Erbsteuer die Erbtheile nach Stämmen, oder nach Köpfen zu betrachten seien?

Se. Majestät geruheten hierüber mit a. h. Entschl. v. 13. Juli 1835, den in den §§. 2 und 12 des Erbst. Pat. gegründeten Antrag zu genehmigen, daß bei Bestimmung der Erbst. Verbindlichkeit nur die Erbtheile der einzelnen Köpfe in Betrachtung zu ziehen seien, vorausgesezt, daß die Erbschaft dem jure repraesentationis eintretenden Erben vom Erblasser unmittelbar zufällt.

§. 13.

»Unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zu statten kommt, sind zu verstehen:

a) Vermächtnisse auf Messen, Hochämter und Litaneien, wenn der dazu vermachte Betrag ein für allemal, oder an jährlichen Interessen für die Messe 1 fl., für ein Hochamt 3 fl., und für eine Litanei 1 fl. nicht übersteiget.

b) Dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, in so ferne es nicht den dritten Theil der Verlassenschaft übersteiget.

c) Die den Kirchen bloß zur Zierde vermachten, in der Verlassenschaftsmassa vorfindigen Präziosen.

d) Die zur Stiftung oder Dotirung eines mit der Seelsorge verknüpften geistlichen Benefiziums vermachten Kapitalien, wenn die davon abfallenden Zinsen die Kongrua nicht übersteigen.

e) Alle Erbschaften und Legate zur Vertheilung unter die Armen, zum Armeninstitute, zur Betheilung oder Versorgung der Armen, Findelkinder und Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen, dann zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen oder Einrichtung derselben.

f) Die Unterthans-Rükstände, welche Unterthanen von Seite ihrer Obrigkeit durch Testament nachgesehen werden.

Ausländische milde Stiftungen genießen diese Befreiung nicht.«

Zu a):

2415. Hfzd. v. 18. Mai 1821 Z. 12270 an die Erbst. Hfkom. v. N. Ö., O. Ö., Böhm. und Mähr. und an die Gub. v. J. Ö. und Gal. (G. 373).

Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage: ob die in dem §. 13 des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 Lit. A. von der Erbsteuer befreiten frommen Stiftungen, insofern dieselben für eine Messe den Betrag von 1 fl. 30 kr., für ein Hochamt 4 fl., und für eine Litanei 1 fl. nicht überschreiten, auch in Konvenzionsmünze erbsteuerfrei zu belassen seien? wird der Landesstelle bedeutet, daß die in der Rede stehenden frommen Stiftungen in den bezeichneten Beträgen in Metall-Münze in Zukunft erbsteuerfrei zu halten sind. *)

Zu e):

2416. Hfr. v. 10. März 1811 II. 168 an alle Gen. Kom. (Chronolog. Auszug der hfkr. Vdg. 7. H. S. 21.)

Nach dem 13. §. des neuen Erbsteuerpat. sind die Erbschaften und Vermächtnisse, welche dem Invalidenfond, den Invaliden- und Regiments-Erziehungshäusern zufallen, von der Erbsteuer befreit.

2417. Hfzd. vom 11. Februar 1819, N. 1544, an alle Lst.

Ueber die Anfrage: ob das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger einem einzelnen Verwandten zugefallene Erbschafts-Armen-Drittheil der Erbsteuer unterliege? haben Se. Majestät zu beschließen ge-

---

*) Hfzd. v. 30. Dez. 1824 Z. 38239, an alle Lst. (G. 1145). Kdg. in N. Ö. (P. 1824. 1007); O. Ö. Vdg. v. 14. Jänner 1825 Z. 846 (P. 4); Steier. Vdg. v. 16. April 1825 Z. 1009 (P. 84); Gal zufolge Hfzd. v. 29 Aug 1825 Z. 23422, Vdg. des gal. Gub v. 9. Okt. d. J. Z. 53581 (P. 188). Hfr. Vdg. v. 22. Juni 1825 II. 602 (Mil. 83).

In dem hierortigen Dekrete v. 18. Mai 1821 ist der als erbsteuerfrei erklärte Messen-Stiftungsbetrag statt mit ein Gulden irrig mit ein Gulden dreißig Kreuzer angesezt worden.

Indem man die Landesstelle davon in die Kenntniß sezt, trägt man derselben auf, in Ansehung der Erbsteuer-Ausmaß sich einzig und allein an die Bestimmungen des Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 zu halten.

ruhet, daß das für die Armen bestimmte Drittheil in keinem Falle, auch wenn die Anverwandten als wirklich Arme daraus betheilt werden, der Erbsteuer zu unterziehen ist.

2418. Hfzd. vom 22. Nov. 1831, an die n. ö. Erbst. Hfkom. (G. 325).

Unter den erbländischen frommen Stiftungen, welche der §. 13 des Erbst. Pat. für erbsteuerfrei erklärt, sind auch die ungarischen zu verstehen, weil der Schlußabsaz jenes Paragraphs die ausländischen Stiftungen den erbländischen entgegenstellt, Ungarn aber ein Erbland ist, somit weder die Worte, noch der Sinn des Gesezes gestatten, in einer allen Unterthanen Sr. Majestät zugedachten Begünstigung eine Beschränkung zum Nachtheile des Königreichs Ungarn eintreten zu lassen.

2419. Vdg. der illir. Erbst. Hfkom. v. 17. Juli 1833 Z. 12623 (P. für Laibach 209).

Gelegenheitlich eines von einem österreichischen Unterthan für die Leopoldinenstiftung gemachten Vermächtnisses, wurde von der hohen Hofkanzlei unterm 21. Mai 1833, Z. 1423, bedeutet, daß derlei Vermächtnisse nach dem §. 13 des Erbst. Pat. zu behandeln seien; welchem zu Folge nur den in demselben ausgedrückten frommen Stiftungen die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kömmt, und ausländische milde Stiftungen diese Befreiung nicht genießen.

2420. Hfzd. v. 4. Juni 1833 N. 2617, an alle Erbst. Hfkom. und an das gal. und mähr. Gub.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels wird bemerkt, daß die Frage: ob die dem Konvente der barmherzigen Brüder überhaupt vermachten Legate erbsteuerfrei seien, bereits durch eine der n. ö. Erbst. Hfkom. unterm 26. Nov. 1812 ertheilte Erläuterung bejahend entschieden worden sei, indem einerseits die Betrachtung vor Augen lag, daß der §. 13. litt. c. des Erbsteuer-Patentes, unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zu statten kömmt, alle Erbschaften und Legate zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen u. s. w., verstanden erklärt, anderer Seits aber erkannt wurde, daß die barmherzigen Brüder und die Elisabethinerinnen, solche unter der Aufsicht der Staatsverwaltung zur Verpflegung der Kranken, und die Ursulinerinnen und Piaristen solche zum Unterricht der Jugend in öffentlichen Schulen, bestehende Institute seien, deren Einkünfte eben zu dem Zweke ihres Daseins gestiftet sind. Hiernach ist sich im Allgemeinen zu benehmen *).

---

*) Dieses Hfd wurde in Galizien mit dem Bemerken kdg., daß es daselbst statt der Elisabethinerinnen und Ursulinerinnen die Institute der barmherzigen Schwestern sind, auf welche das obige Hfd. laut seiner Begründung die volle Anwendung findet (Vdg. des gal. Gub. v. 9. Juli 1833 Z. 40239 P. 190).

2421. Hkr. Resk. v. 22. Juni 1837 F. 757, Vdg. des Mil. A. G. v. 7. Juli Z. 8475.

Es hat sich der wiederholte Fall ergeben, daß in der Abhandlung einer Verlassenschaft, worin eine Stiftung vorkam, von dem Stiftungskapitale keine Erbsteuer abgenommen wurde, obgleich die Stiftung nicht unter jene Erbschaften oder Legate zu rechnen war, welche nach §. 13 des Erbst. Pat. de anno 1810 von der Erbsteuer ausgenommen sind.

Der k. k. Hofkriegsrath hat daher mit hohem Reskripte v. 22. Juni l. J. F. 757 verordnet, in derlei Fällen bei sonstiger Verantwortung mit Aufmerksamkeit fürzugehen, und die betreffenden Stiftungskapitalien nicht eher zur nuznießlichen Anlegung zu bringen, und die Dokumente zur Deponirung bei der hofkriegsräthlichen Depositenadministrazion nicht eher einzusenden, als bis über die Gebühr oder nicht Gebühr einer Erbsteuer die genaue Erwägung geschehen, und die allfällige Gebühr abgezogen sein wird.

§. 14.

»Ein auf Leibrenten angelegtes Kapital hat ebenfalls keine Erbsteuer zu entrichten, so lange derjenige, der die Leibrenten bezieht, am Leben ist; nach seinem Tode aber muß derjenige, welchem das Kapital dadurch heimgefallen ist, von dem Nuzen, welcher nach Abzug der bereits bezahlten, die gewöhnlichen Interessen übersteigenden Leibrenten übrig bleibt, wenn dieser Nuzen die Summe von 100 fl. übersteigt, die Erbsteuer gleich wie von den Erbschaften bezahlen, und indessen versichern.«

2422. Vdg. des k. k. steierm. Gub. v. 19. März 1828 Z. 1717 (P. 55).

Mit Hkzd. v. 4. März 1828 Z. 2694 wurde bei Gelegenheit eines speziellen Falles wegen künftiger Berechnung der Erbsteuer bei Leibrenten-Verträgen Folgendes bemerkt:

Das Erbst. Pat. bestimmt im 14. §., daß ein auf Leibrenten angelegtes Kapital keine Erbsteuer zu entrichten habe, so lange derjenige, der die Leibrente bezieht, am Leben ist, und erklärt also damit, daß die Verpflichtung zur Erbsteuer erst nach dem Tode des Nuznießers der Rente für denjenigen eintrete, welcher dadurch der fernern Bezahlung der Rente enthoben ist, und das Kapital als Eigenthum erhält, dem sohin aus diesem Todesfall Vortheil (Nuzen) zugehet. Dieser Nuzen soll ausgemittelt werden, indem von dem heimfallenden Kapitale die Summe der Renten abgezogen wird, welche der Leibrentennehmer über die gewöhnlichen Interessen im Grunde des Leibrentenvertrages bei seinen Lebzeiten bezogen hat. Die Berechnung kann also nach dem Wortlaute und nach dem Geiste des Gesezes nicht wohl anders gemacht werden, als daß die gewöhnlichen Zinsen des Kapitals, nämlich 5% desselben, mit der stipulirten Leibrente verglichen, die Differenz ausgemittelt, mit der Zahl der Jahre, durch welche sie bezahlt wurde, multiplizirt, und die Summe von dem heimfallenden Kapital in Abzug

gebracht wird, dessen Rest sodann als Objekt der Erbsteuer erscheint, so ferne er den Betrag von 100 fl. erreichet.

§. 15.

»Von allen Leibrenten-Kontrakten ist innerhalb sechs Wochen, von dem Tage des Abschlusses des Kontraktes an zu rechnen, der Erbsteuer-Hofkommission die Anzeige zu machen. Wenn diese Anzeige in dem festgesezten Zeitraume nicht geschieht, oder in Ansehung der bereits bestehenden Leibrenten-Kontrakte, die Anzeige binnen der in dem Pat. v. 12. Sept. 1778 bestimmten sechswöchentlichen Zeitfrist zu machen unterlassen worden ist, so soll der geschlossene Leibrenten-Kontrakt nicht mehr als solcher geachtet, somit dem überlebenden Theile die Berechtigung, das über die gewöhnlichen 5% Interessen mehr Bezahlte von dem Kapital abrechnen zu dürfen, nicht mehr eingestanden, sondern die Erbsteuer von dem ganzen Betrage unnachsichtlich, und zwar sogleich abgefordert werden.«

2423. Vdg. des illir. Gub. v. 23. Jänner 1822 Z. 1233.

Es wird hiemit die Belehrung ertheilt, daß jene Leibrentenverträge, welche in Geld- und Natural-Bezügen offenbar den Kapitalsbetrag von Einhundert Gulden nicht erreichen, folglich an sich schon nach der Begünstigung des Gesezes erbsteuerfrei sind, in Zukunft nicht mehr an die Erbsteuer-Hofkommission vorzulegen seien.

§. 16.

»Die lebenszeitigen Verträge (sogenannte Pacta vitalitia) sind, wenn sie von Leuten geschlossen werden, die gegen einander der Erbsteuer unterliegen, zu versteuern, so weit sich der Eigenthümer nicht den Fruchtgenuß ganz oder zum Theil vorbehalten hat. Von dem Theile, worüber sich ein Fruchtgenuß vorbehalten wurde, ist die Erbsteuer erst nach Aufhörung des Fruchtgenusses zu entrichten.«

§. 17.

»Geschenke unter Lebenden sind von der Erbsteuer frei, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält.«

2424. Hfzd. v. 9. Mai 1818 N. 1452, an alle Lst.

Das Pat. v. 15. Okt. 1810 erklärt alle Geschenke unter Lebenden von der Erbsteuer frei, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den unbeschränkten vollen Genuß erhält. Es muß daher da, wo Schenkungen unter Lebenden eintreten, und von der Erbsteuer frei erklärt werden sollen, jederzeit der Beweis geliefert werden, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Schenkers das Eigenthum, und den vollen unbeschränkten Genuß erhalten habe.

Diese Beweisführung ist für das Erbsteuer-Gefäll von besonderer Wichtigkeit; weil nur dadurch den vielen Unterschleifen und Gefälls-Bevortheilungen Schranken gesezt werden können.

Da nach dem §. 431 des allg. b. G. B. zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden muß; so fließt hieraus die rechtliche Folgerung, daß als Eigenthümer unbeweglicher Sachen, dort, wo Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, nur derjenige angesehen werden könne, der als Eigenthümer der unbeweglichen Sache in den gedachten öffentlichen Büchern einverleibt ist.

Wird nun diese gesezliche Bestimmung und Folgerung auf den §. 17 des Erbst. Pat., oder eigentlich auf die Beweisführung, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Gebers das Eigenthum, und den vollen unbeschränkten Genuß der zum Geschenke erhaltenen unbeweglichen Sache überkommen hat, angewendet; so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß sich der Beschenkte durch die Vorlegung des Landtafel-, Grund- oder Staatbuchs-Auszuges über die wirklich noch zu Lebzeiten des Schenkers geschehene Einverleibung des geschenkten Gutes in die öffentlichen Bücher und den erhaltenen unbeschränkten Genuß desselben gehörig ausweisen müsse, wenn er von der Erbst. Entrichtung befreit werden soll.

2425. Hfzd. v. 16. Juni 1835, an d. küst. Erbst. Hffom. (Winiwarter's Nachtrag zum Hdb. 46).

Die vereinigte Hoffanzlei hat in Beziehung auf die Frage: auf welchen Grundlagen eine Schenkung unter Lebenden als erbsteuerfrei anzuerkennen sei? nach gepflogener Rükſprache mit der k. k. obersten Justizstelle erkannt, daß in jenen Bezirken des Küstenlandes, wo keine Landtafel und Grundbücher bestehen, auf der vollständigen Erfüllung der Bedingungen der Hfz. Vdg. v. 9. Mai 1818 zur Begründung der Erbsteuerfreiheit einer Schenkung unter Lebenden rüksichtlich unbeweglicher Güter bis zur Einführung ordentlicher Grund- und Landtafel-Bücher nicht bestanden werden könne, sondern in Fällen dieser Art bei der Erbsteuerbehandlung sich darauf beschränkt werden müsse, die behauptete schenkungsweise Uebertragung des Eigenthums zur Lebenszeit des Schenkers, und den sogleich erlangten, vollen unbeschränkten Genuß aus den vorhandenen Privaturkunden, oder nach Erforderniß mittelst legaler Erhebungen strenge zu prüfen, um darnach von Fall zu Fall über die begründete Erbsteuerfreiheit oder Erbsteuerpflichtigkeit nach dem Erbst. Pat. zu entscheiden.

§. 18.

»Geschenke von Todeswegen sind sowohl in Ansehung der Entrichtung der Erbsteuer, als auch der Befreiung von derselben, selbst in jenem Falle, wenn sie als eine Belohnung sowohl für vorausgegangene, als für die von dem Erblasser nach seinem Tode Jemand auferlegten Dienste gegeben werden, den Legaten gleich zu halten.«

§. 19.

»Das Vermögen eines Fremden (worunter auch die sich in unseren Erbländern aufhaltenden türkischen Unterthanen gehören), welcher kein

hierländiges Vermögen besizt, es mag solches durch Testament, Geschenke unter Lebenden, oder durch einen Leibrenten-Kontrakt einem Inländer oder Ausländer zufallen, unterliegt der Erbsteuer nicht.« S. **2424**.

2426. Hfzd. v. 5. Nov. 1833 Z. 3803; Vdg. der n. ö. Reg. v. 3. Dez. 1833 Z. 65072 (P. 458).

Von der Bruderschaft der in Wien handelnden Griechen und türkischen Unterthanen zu St. Georg ist Sr. Majestät unterm 9 Juli 1829 eine a. u. Vorstellung überreicht worden, welche folgende Punkte umfaßt hat:

b) daß sie von allen Steuern und Stempeltaxen befreit werden; u. s. w. Ueber diese Bitten ist nun in Folge a. h. Entschl. v. 9. Okt. 1833 im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer Folgendes zur Verständigung der Bittsteller erinnert worden.

S. 460. Von der Erbsteuer endlich ist das Verlaßvermögen türkischer Unterthanen und der Fremden überhaupt, wenn es kein hierländiges ist, nach dem §. 19 des Erbsteuerpatentes befreit. Sobald aber türkische Unterthanen als Erben von Inländern oder überhaupt von hierländigem Vermögen eintreten, so greifen die allgemeinen Bestimmungen des Erbsteuergesezes Plaz, zu Folge welcher die Erbsteuerschuldigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen haftet, dieses also jener Behandlung folget, die seine Eigenschaft mit sich bringt.

§. 20.

»Das Vermögen, welches ein Inländer in einem fremden Staate an unbeweglichen Gütern besizt, ist von der Erbsteuer frei. Diese Befreiung erstrekt sich aber keineswegs auch auf das von einem Inländer im Auslande mit oder ohne Hipothek angelegte Mobilar-Vermögen, von welchem die Erbsteuer zu entrichten ist.« S. **2357**.

§. 21.

»Wenn ein Inländer zugleich in einem andern Erblande, in welchem die Erbsteuer nicht eingeführt ist, Realitäten zurükläßt, so ist davon keine Erbsteuer zu entrichten.

Da übrigens über das liegende Vermögen nach dem Tode des Besizers die Abhandlung jener Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es gehört, zusteht, so liegt auch derselben ob, von jedem Falle, wo die Entrichtung der Erbsteuer eintrit, der im Lande aufgestellten Erbst. Hofkom. die Anzeige zur weitern Amtshandlung zu machen. Dagegen müssen die Kapitalien, wenn sie auch in einem andern Erblande in der Landtafel oder in dem Grundbuche versichert, oder in einem andern Wege angelegt sind, von dem Erben bei der Personal-Gerichtsbehörde des Erblassers angegeben, und im Aktivstande aufgeführt, folglich daselbst mit in die Abhandlung gezogen werden.«

§. 22.

»Da in dem Falle, wenn in einem deutschen Erblande ein ungarischer, siebenbürgischer oder illirischer Unterthan stirbt, welcher entweder

in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der ungarischen oder siebenbürgischen Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer andern deutsch-erbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den der augsburgischen oder helvetischen Konfession, oder der griechischen Kirche zugethanen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn oder Siebenbürgen, oder in der illirischen Gränze ansässig war, oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrükliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit oder ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nazionalisirt worden ist, den deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschafts-Abhandlung nur in so ferne zusteht, als solche Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter, oder auf solche vorgemerkte Kapitalien besizen; so ist in dergleichen Sterbfällen, so weit den deutschen erbländischen Gerichten nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukommt, von dieser auch keine Erbsteuer abzunehmen, und ein gleiches auch bei dem Ableben der Gattinnen, der Witwen und der minderjährigen Kinder der oben bezeichneten Personen zu beobachten.« S. **2115** und **2357**.

§. 23.

»Alle Einlagen in die inländischen öffentlichen Lotterien und die diesfälligen Lose, nicht minder sämmtliche, sowohl in- als ausländische Kuxen oder Bergwerksantheile, auch alles, was zum Bergwerks-Vermögen gehört, sind von der Erbsteuer ausgenommen; alle Eisen-, Stahl-, Blech- oder Kupferhämmer aber, so wie die Einlags-Kapitalien bei der innerbergischen Eisengewerkschaft, unterliegen dieser Steuer.«

2427. Hkr. Zir. v. 19. Febr. 1811, H. 108.

Auch die mit vier Perzent in K. M. verzinslichen, mit einer Lotterie verbundenen Parzial-Obligazionen für das eingelöste Silber, haben sich der im §. 23 des Erbst. Pat. bestimmten Erbsteuerfreiheit zu erfreuen.

2428. Hkzd. v. 2. Mai 1816 N. 1239, an die n. ö. Erbst. Hfkom.

Die in einer Verlassenschaft vorkommenden Banko-Lotto-Obligazionen behalten ihre ursprüngliche Eigenschaft bei, und haben daher in Beziehung auf die Erbsteuer die allen Einlagen in öffentliche Lotterien zugestandenen Vorrechte zu genießen.

2429. Hkd. v. 21. Mai 1833 N. 2615, an alle Erbst. Hfkom. Hkr. Zir. v. 11. Juli F. 826.

Se. k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß sich rüksichtlich der Lose und Parzial-Obligazionen der beiden Rothschild'schen Anlehen aus den Jahren 1820 und 1821, wo sie in einem erbsteuerpflichtigen Vermögen vorkommen, nach dem §. 23 des Erbst. Pat. zu benehmen, und auch die bisher von den Losen und Parzial-Obligazionen der beiden Rothschild'schen Anlehen bezogene Erbsteuer den Parteien, die es betrifft, wieder zurükzustellen sei.

§. 24.

»Die bei einer Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungs-

stüke, Pferde und Wagen, so weit dieses alles blos zum Gebrauche und nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt war, sind frei. Eben so sind Bilder, Bücher und Kupferstiche, wofern sie den Werth von 100 fl. nicht übersteigen, von der Erbsteuer befreit; nicht minder sind auch davon Bücher-, Gemählde-, Zeichnungs- und Kupferstich-Sammlungen von grösserm Werthe ausgenommen, wenn solche zu einem inländischen öffentlichen Institute oder Anstalt, oder sonst zu einem öffentlichen Gebrauche legirt werden *).

2430. Hfzd. v. 11. Dez. 1823; s. **2401** zu Ende.

Dagegen ist die Freihaltung des Viehes, der Vorräthe, und der Effekten von der Erbsteuer, nur eine Begünstigung der Erben, welche auf die Legatare nicht ausgedehnt werden darf. S. **2433**.

2431. Vdg. d. steier. kärnt. Gub. v. 16. März 1824 Z. 2527 (P. 117).

Ueber eine an die h. Hofkanzlei gestellte Anfrage, ob der aus dem Verkaufe eines vererbten fundi instructi gelöste Betrag als erbsteuerfrei zu betrachten sei, ist mit Vdg. v. 15. Jänner l. J. Z. 36419, nachstehende Weisung ertheilt worden:

»Die Befreiung des Viehes und der Fahrnisse von der Erbsteuer gründet sich auf den 24. §. des Erbsteuergesezes, vermöge welchen diese Gegenstände, in so weit sie nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt waren, an und für sich, und ohne Beziehung auf die Eigenschaft der Erben von der Erbsteuer befreit sind. Auch wird rüksichtlich der Wirthschaftsgeräthe in dem Geseze kein Unterschied gemacht, ob der Erbe die Wirthschaft, wozu diese Geräthe dienen, fortzusezen habe, oder nicht, daher dieser Unterschied den Erben zu keinem Nachtheile gereichen kann. Bei der Erbsteuerbemessung kömmt es endlich darauf an, wie die Vermögensgegenstände zur Zeit des Todes des Erblassers beschaffen sind, daher spätere Veränderungen keinen Einfluß mehr auf die Bemessung haben, und es folglich gleichgültig ist, ob die Erben zur Zeit der Abhandlung das Vieh und die Fahrnisse noch in natura besizen, oder schon veräußert haben.«

»Aus dieser Erörterung ergibt es sich, daß die Wirthschaftsgeräthe und das Vieh, in so weit sie nicht ad fundum instructum gehören, sondern den Erben überlassen werden, von der Erbsteuer frei zu halten sind.«

»Anders verhält es sich mit den Naturalvorräthen; hier verordnet der §. 26 des Erbsteuerpat. ausdrüklich, daß nur der in die Wirthschaft eintretende Erbe von demjenigen, was hieran zur Bestellung der Landwirthschaft und zum Unterhalte des Hauses auf ein Jahr erforderlich ist, keine Erbsteuer entrichten dürfe.«

*) S. bei §. 37 das Formular des Erbsteuerausweises 5. Rubrik und Anmerkung zu derselben.

2432. Hfzd. v. 29. Aug. 1828, an das gal. Gub. (G. 312).

Der §. 24 des Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 erklärt, die bei einer Verlassenschaft vorhandene Einrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungsstüke, Pferde und Wagen, so weit dieses alles blos zum Gebrauche und nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt war, ferner Bilder, Bücher und Kupferstiche, wofern sie den Werth von 100 fl. nicht übersteigen, für erbsteuerfrei; es unterliegt daher keinem Zweifel, daß diese den Gegenständen zukommende Erbsteuerfreiheit, inner den gesezlichen Grenzen gelten gelassen werden müsse, jene Gegenstände mögen einem Erben oder einem Legatare aus der Verlassenschaft zufallen.

Hiernach hat sich die Landesstelle fernerhin zu benehmen und die Kammerprokuratur aus Anlaß der darüber erhobenen Bedenken zu belehren.

2433. Hfr. Vdg. v. 1. Febr. 1837 II. 74, an d. allg. Mil. A. G. (Bergmayr fortges. Anhang S. 118).

In Erledigung des Berichtes v. 21. Mai 1836 Z. 6025, wird dem A. G. über Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei Folgendes eröffnet: In dem speziellen Falle, der durch das Hfzd. v. 11. Dez. 1823 Z. 37799 (**2404**) entschieden wurde, hat es sich um die Frage gehandelt, ob Geldlegate, denen als solchen nach dem Erbst. Pat. keine gesezliche Erbsteuerfreiheit zukommt, deswegen für erbsteuerfrei zu halten sind, weil sie von den Erben wegen Unzulänglichkeit des erbsteuerpflichtigen Nachlaßvermögens nicht aus diesem, sondern als solchen Bestandtheilen der Verlassenschaft berichtigt werden, welche wegen ihrer Eigenschaft erbsteuerfrei erklärt wurden. Diese Frage sei verneinend beantwortet worden, weil Geldvermächtnisse überhaupt der Erbsteuer unterliegen, und weil es keinen Unterschied macht, aus welchem Theile des Verlassenschaftsvermögens, oder mit welchen Mitteln das Legat von den Erben berichtigt wird. Sofern es sich jedoch um kein Geldlegat, sondern Fahrnisse, die dem Legatar zufallen sollten, handelt, trit die Bestimmung des §. 24 des Erbst. Pat. ein, wornach die blos zum Gebrauche und nicht zum Handel, oder Gewerbsbetriebe bestimmten Fahrnisse für erbsteuerfrei erklärt wurden, ohne daß ein Unterschied gemacht wird, ob sie dem Erben oder Legatar zufallen.

§. 25.

»Das bei Verlassenschaften vorhandene Gold, Silber und echte Geschmeide ist unter der den übrigen Fahrnissen zugestandenen Begünstigung nur in dem Falle mitbegriffen, wenn es sich bei Fideikommissen oder Majoraten befindet, wo der Besizer lediglich den Gebrauch derselben hat, und es unveräußert wieder zurüklassen muß.«

§. 26.

»Wenn bei einer Landwirthschaft sich ein Vorrath an Wein, Körnern, Schlachtvieh und andern Lebensmitteln vorfindet, so hat der in

diese Wirthschaft eintretende Erbe von demjenigen, was hieran zur Bestellung der Landwirthschaft, und zum Unterhalte des Hauses nach dem billigen Ermessen der Abhandlungs-Instanz in einem Jahre erforderlich ist, keine Erbsteuer zu bezahlen *).«

§. 27.

»Da die Erbsteuer-Schuldigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen haftet, so hat bei jeder militärischen Verlassenschaftsabhandlung, es mag die Militärperson im dienenden oder nicht mehr dienstleistenden Stande, in einem der Erbsteuer unterliegenden oder nicht unterliegenden Erblande, oder auch im Kriege bei der Armee in einem fremden Lande gestorben sein, immer die Entrichtung der Erbsteuer von dem zurükgelassenen ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen einzutreten, welches in einem der Erbsteuer unterliegenden Erblande sich befindet.«

2434. Hfzd. v. 20. Juli 1835 Z. 2528, an alle Erbst. Hfkom. u. an das gal. u. mäh. Gub. (Pichl 199). Hfr. Zir. v. 7. Aug. F. 934 (Mil. 164); in Erinnerung gebracht durch hkr. Resk. v. 4. Juli 1839 F. 932.

Se. k. k. Maj. haben über eine a. u. Anfrage wegen Auslegung des §. 27 des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 anzuordnen geruhet: daß es in der Anwendung jenes Paragraphs des Erbst. Pat., bei den militärischen Verlassenschafts-Abhandlungen, bei dem bisher üblichen Verfahren zu belassen sei, wornach auch von dem beweglichen Vermögen einer Militärperson, so wie von dem unbeweglichen die Erbsteuer nur dann zu entrichten ist, wenn dasselbe sich in einem, der Erbsteuer unterliegenden Erblande befindet.

§. 28.

»Nur wird gestattet, daß derjenige Theil des Vermögens eines im Kriege bei der Armee gestorbenen Offiziers, welcher in dem bei sich gehabten baren Gelde, und der Feld-Equipage besteht, worunter Wechselbriefe, Schuldscheine und Obligazionen, auch das nicht eigentlich zur Feld-Equipage gehörige Gold, Silber und echte Geschmeide nicht begriffen sein könne, von Entrichtung der Erbsteuer freigelassen werde, wenn gleich dieser Theil des Vermögens Kollateralen oder Fremden zufällt. Nachdem die Kauzionen, welche die Militär-Offiziere bei ihrer Verehelichung erlegen müssen, zur Sicherstellung des witiblichen Unterhalts bestimmt sind, so sollen die von den Militär-Offizieren aus ihrem eigenen Vermögen geleisteten Heiraths-Kauzionen, selbst in dem Falle, wenn sie nach dem Tode der-

---

*) S. **2430—32** rükſichtlich des Viehes und der Vorräthe. — Den illir. Abhandlungsbehörden ist aufgetragen worden, daß sie im Falle des §. 26 über Einvernehmung der Schäzleute und Wirthschaftsverständigen mittelst eines Protokolls, oder eines Zertifikats ihr Gutachten mit Angabe der Beweggründe an die k. k. Erbst. Hofkom. erstatten, und den Akten beilegen (Vdg. des in. ö. A. G. v 13. Febr. 1828 Z. 2691).

selben den Witwen als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, von der Erbsteuer so lange befreit sein, als auf diesen Kapitalien die Kauzions-Verbindlichkeit haftet *).«

2435. Hfr. Vdg. vom 2. Aug. 1816 II. 686.

Nach den geseẓlichen Bestimmungen des §. 28 des Erbst. Pat., ist die Erbsteuer auch von dem Vermögen solcher Erblasser abzunehmen, die zum Stande der k. k. Marine gehören.

§. 29.

»Die Erbsteuer, welche bei Erbschaften, Legaten, Leibrenten und Geschenken von Todeswegen im Allgemeinen auf 10 Perzent festgesezt ist, kommt von dem Verlassenschafts-Vermögen, wie es zur Zeit des Todes des Erblassers besteht, zu entrichten.

Ist jedoch das Verlassenschafts-Vermögen schon mit andern Abgaben, als: Sterbtaxen und dergleichen Gebühren, dergestalt beschweret, daß dieselben bereits auf fünf Perzente hinaufsteigen, so ist die Erbsteuergebühr nur mit 5 Perzenten abzunehmen. Daher müssen diese auf dem Verlassenschafts-Vermögen haftenden Lasten, so wie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten, jedesmal vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet, und dann erst der Erbsteuerbetrag nach Maß derselben mit 10 oder 5 Perzenten bestimmet werden.« S. **2396**.

2436. Hkzd. v. 18. Febr. 1824 Z. 3455, an alle Erbst. Hfkom. der alt-öst. Provinz (G. 146).

Das in der Beilage befindliche, an die steierm. kärnt. Erbst. Hofkom. erlassene Dek. enthält die Belehrung über die von Seite der Erbst. Hfkom. hierorts gemachte Anfrage: ob und welch' eine Rüksicht das Erbst. Pat. vom 15 Okt. 1810, auf das von den Erben unterthäniger Realitäten zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte.

Welche hierortige Entschl. der Erbst. Hofkom. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Beilage. Hkzd. v. 18. Febr. 1824.

Hinsichtlich der Anfrage: ob und welch' eine Rüksicht das Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810, auf das von den Erben zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte? ist die Hofkommission einverständlich mit dem dortigen Fiskalamte der Meinung, daß das Laudemium zwar nicht von dem steuerbaren Vermögen zu exzindiren wäre; daß jedoch bei Berechnung des Erbsteuer-Perzentes nach §. 29 und 30 des Erbst. Pat. berüksichtiget werden sollte, ob ein Laudemium von den Erben zu entrichten sei oder nicht, und daß demnach im ersteren Falle nur 5 Perzente Erbsteuer zu bemessen seien?

Das Laudemium ist eine Last, welche den Erben, nicht aber dem Verlasse obliegt, indem es nur dann zu entrichten kommt, wenn die Verlaß-Realität auf den Namen des Erben umgeschrieben worden ist. Das Lau-

*) Die Beobachtung der §§ 27, 28, 55 u. 56 ist den Mil. Behörden eingeschärft worden durch hfr. Vdg. v. 1. April 1818 II. 263.

demium kann daher auf keinen Fall bei der Berechnung der Erbsteuer von dem steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden. Es darf aber auch das Laudemium bei Bemessung des Erbsteuer-Perzentes nicht berücksichtiget werden, weil die geringere Bemessung nur strenge in den von dem Geseze bezeichneten Fällen statt findet, das Laudemium aber unter diesen Fällen nicht genannt ist, und weil das Laudemium schon bei Ausmittlung des Werthes der Verlassenschafts-Realität in Anschlag gebracht, und dadurch die Erbsteuer vermindert wird, das Abfahrtsgeld hingegen nicht so oft, als das Laudemium bei Verlassenschaften eintrit, und wenn es eintrit, dieses nebst jenen Lasten, mit welchen das Laudemium zusammentrifft, auch noch mit diesem selbst konkurriren kann; wobei der Erbe, wenn die Erbsteuer mit zehn Perzenten bemessen wäre, nicht selten mit mehr als 30 Perzenten an Abzügen beschwert sein würde.

2437. Dek. d. o. ö. Reg. v. 10. Sept. 1825 Z. 22122 (P. 173).

Aus Anlaß einiger Hofrekurse, über, von der Erbst. Hfkom. aufgerechnete, 10perzentige Erbsteuer ohne Berüksichtigung des Todfalls-freigeldes, hat die hohe Hfz. mit Dek. v. 25. Aug. d. J. Z. 23181, anher erinnert, daß das Dek. der gedachten Hofstelle v. 18. Febr. 1824 Z. 3455, Reg. Z. 5151, nach welchem das Laudemium auf keinem Falle bei der Berechnung der Erbsteuer von dem steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden darf, auf das Todfalls-Freigeld in Oesterreich ob der Enns keineswegs anwendbar sei, weil es ausdrüklich nur vom Laudemium spricht, welches eine vom Todfallsfreigelde ganz verschiedene Gebühr ist.

Das Laudemium ist nur vom unbeweglichen Vermögen bei einer in der Person des Nuzeigenthümers vorfallenden Veränderung, sie mag durch einen Todfall veranlaßt, oder durch ein Geschäft unter Lebenden begründet werden, von dem neuen Besizer zu entrichten (novus possessor laudat dominum); es gehört also nicht unter die auf der Verlassenschaft haftenden Lasten.

Das Todfallfreigeld hingegen wird vermöge der geseзlichen Bestimmungen der Pat. vom 7. Juni 1785 und vom 10. Juli 1786, sowohl vom beweglichen als unbeweglichen Vermögen nur bei einer durch den Todfall eines Unterthans sich ergebenden Veränderung entrichtet, und gehört seiner Natur nach zu den auf der Verlassenschaft haftenden Lasten, indem es gleich dem landesfürstlichen oder städtischen Mortuar bei der Abhandlung der Verlassenschaft aus dem Verlassenschafts-Vermögen entrichtet werden muß, wie aus den §§. 1, 2 und 3 des Pat. v. 7. Juni 1785, und aus dem 6. §. des Pat. vom 10. Juli 1786 deutlich hervorgeht. Nach diesen geseзlichen Bestimmungen ist es nun klar, daß das Todfallfreigeld, so wie das Mortuar (Sterbtaxe und dgl.) eine auf der unterthänigen Verlassenschaft haftende Last ist, und nach dem Inhalte des Erbst. Pat. §. 29, 30 und 43 sowohl bei Berechnung des Erbsteuerperzents, als des erbsteuerpflichtigen Vermögens allerdings zu berüksichtigen sei. S. **2365 — 6.**

Zugleich wird der Erbst. Hfkom. zur Vermeidung und Abwendung jedes Nachtheils vom Erbst. Gefäll die Weisung ertheilt, daß in Zukunft

bei Schäzungen von fruchtbringenden Realitäten zur Bemessung der Erbsteuer das Todfallfreigeld nicht mehr in Abschlag zu bringen, somit in den Schäzungsausweisen nicht mehr unter den Ausgabsposten anzuführen sei; indem es nach §. 43 des Erbst. Pat. bei Berechnung des erbsteuer-mäßigen Vermögens ohnehin als Exzisions-Post in Abzug gebracht wird.

2438. Hfzd. v. 2. Nov. 1836 Z. 3702, an die Erbst. Hfkom. in Steier., Böh., O. Oe., Illir., Küstenl., Mäh., u. an die Gub. in Mäh. u. Gal. (Pol. 880).

Aus Anlaß der in einer andern Provinz vorgekommenen Zweifel über die Art der Anwendung des 29 §. des Erbst. Pat. wurde mit Hfzd. v. 2. Nov. 1836 die in dieser Beziehung der k. k. n. ö. Erbst. Hfkom. bei Gelegenheit eines besonderen Falles unterm 14. Jänner 1834 ertheilte Belehrung gleifalls in Folgendem zur Darnachachtung mitgetheilt. Der §. 29 des Erbst. Pat. enthält in seinem 2. Absaze zwei Bestimmungen, wovon die erste die Erbsteuer nur mit 5 Perzent zu bemessen verordnet, wenn das Verlassenschaftsvermögen schon mit andern Abgaben als Sterbtaxen und dergleichen Gebühren dergestalt beschwert ist, daß dieselben bereits 5 Perzent erreichen. Das Beispiel der Sterbtaxe läßt dabei erkennen, daß das Gesez unter den Abgaben und dergleichen Gebühren, welche die Bemessung des Erbsteuerperzentes bestimmen, nur Perzentualabgaben und Gebühren, wie es das Mortuar und das Abfahrtsgeld sind, verstehe. Die zweite Bestimmung dieses Gesezabsazes verordnet, daß die Abgaben, so wie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet werden müssen, woraus erhellt, das die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten von dem steuerbaren Vermögen abzuziehen sind, nicht aber, daß sie die Bemessung des Erbsteuerperzentes bestimmen, weil sie nicht in der ersten Bestimmung des Gesezes unter den Perzentualabgaben enthalten sind, sondern mit diesen in der zweiten Bestimmung bei der Art der Berechnung nur beispielweise vorkommen.

§. 30.

»Wenn das Verlassenschafts-Vermögen ganz oder zum Theile an einen, zur Zeit des Todes eines der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers schon außer dieser Gerichtsbarkeit, oder an was immer für einen außer Landes befindlichen Erben oder Legatar fällt und hiervon ein Abfahrtsgeld zu entrichten kommt; so wird zwar die Erbsteuer davon auch nur mit 5 Perzenten abgenommen, doch kann dieses Abfahrtsgeld, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten, und wirklich aus der Militär- in die Zivil-Gerichtsbarkeit übergehenden, oder außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kommt, und nicht auf dem Verlassenschafts-Vermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legatars, und auf dessen Aufenthaltsorte haftet, vor Ausmessung der Erbsteuer nicht in Abzug gebracht werden.

In Fällen minderjähriger, der Militär-Gerichtsbarkeit untergebenen Erben aber ist die Bezahlung der Erbsteuer nicht bis zu ihrer erlangten Großjährigkeit zu verschieben, sondern dieselbe sogleich mit 10 Perzenten

abzunehmen, ihnen aber, wenn der Fall einträte, daß sie das Militär-jurisdikzions-Abfahrtsgeld entrichten müssen, der an der Erbsteuer zu viel bezahlte Betrag, jedoch ohne Interessen, auf Anlangen zurükzuzahlen.«

§. 31.

»Von Senioratgütern, welche jedesmal der Aelteste der Familie lebenslänglich zu genießen hat, haben die Nachfolger, wenn sie keine leiblichen Kinder des lezten Besizers sind, die Erbsteuer gleichfalls nur mit 5 Perzenten und in dreijährigen Raten zu entrichten.«

§. 32.

»Nachfolger in Fideikommisse und Majorate, dann Stammlehen, wenn sie von dem lezten Besizer nicht in gerader Linie abstammen, haben zwar die Erbsteuer mit 10 Perzenten, aber in sechsjährigen Raten zu berichtigen.

Die drei- und sechsjährigen Fristen haben von dem Tage des Ablebens des lezten Besizers zu laufen.«

2439. Hfd. v. 9. April 1812 N. 985, an alle Lst.

Ueber die vorgekommene Frage: wie sich bei der Einhebung der sowohl von jährlichen Legaten, als auch von Fideikommissen theils jährlich, theils durch den Lauf von sechs Jahren fälligen Erbsteuer zu benehmen sei? wird folgende Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht: daß die in mehrjährige Fristen abgetheilte Erbsteuer von jährlichen Legaten, Fideikommissen, Majoraten u. dgl., in den erst nach Erscheinung des Finanz-Pat. vom 20. Febr. 1811 fälligen Raten, auf den skalamäßigen Betrag im Nennwerthe der Einlösungsscheine nach dem Datum des urspringlichen Ausmaßes zurükzuführen sei; weil der hiernach ausfallende Erbsteuerbetrag im richtigen Verhältnisse zu dem Kapitalswerthe in jenem Zeitpunkte steht, wo er als Objekt der Erbsteuer ausgemittelt wurde, und der Erbe durch diese Art der Entrichtung weder erleichtert, noch gedrükket ist, da sie genau mit jener Valuta übereinstimmet, in der es nur von ihm abgehangen hat, die ganze Erbsteuer auf ein Mal zu entrichten.

§. 33.

»Wenn ein solcher Nachfolger in ein Fideikommiß, Majorat oder Stammlehen vor Verlauf der sechs Jahre, und ein Nachfolger in ein Seniorat vor Verfließung der drei Jahre stirbt, und diese Güter nicht auf seine Abkömmlinge, sondern wieder auf Seitenverwandte übergehen, so wird die rükständige Gebühr nach Maß des früher erfolgten Todes nachgelassen.

Diese Begünstigungen erstreken sich aber nicht auf Seniorate, Fideikommiße und Majorate, welche neu errichtet werden, von denen die Erbsteuer mit 10 Perzenten, wenn der nachfolgende Nuznießer kein Deszendent ist, sogleich und auf einmal zu entrichten kommt.«

§. 34.

»Da die Erbsteuer auf dem Grundsaze beruhet, daß dieselbe von dem in einer Verlassenschaft wirklich vorgefundenen Vermögen mit 10 Perzenten bemessen und berichtiget werden soll; so ist, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine, dann öffentliche Staatspapiere, die theils von verschiedenen öffentlichen Fonds ausgefertiget, und theils auf höhere und mindere Interessen ausgestellt sind, vorkommen, nicht nur der zehnte Theil von der vorhandenen klingenden Münze, und von den Einlösungsscheinen, sondern auch von jeder Gattung der vorfindigen öffentlichen Obligazionen, in so fern eine solche Obligazion nach den bestehenden Grundsäzen theilbar ist, an Erbsteuer in Aufrechnung und Abfuhr zu bringen.

Nach diesem Maßstabe sind sodann die öffentlichen Staatspapiere ohne Unterschied an Zahlungsstatt im vollen Nennwerthe anzunehmen, und von dem übrigen Vermögen wird die Erbsteuer bar entrichtet.«

2440. Hfr. Zir. vom 18. Juli 1813 C. 887.

Wird die Erbsteuer von öffentlichen Fonds-Obligazionen in gleichen oder überhaupt öffentlichen Staatspapieren entrichtet, so muß den zur Berichtigung der Erbsteuer gewidmeten öffentlichen Fonds-Obligazionen immer die ausdrükliche Zession auf den Erbsteuerfond beigesezt, und von Seite der Abhandlungsbehörden das Amtssiegel beigedrukt werden.

2441. Hfzd. vom 23. Mai 1816 N. 1246, an alle Lst.

In allen Fällen, wo sich in einer Verlassenschaft Privatschuldscheine vorfinden, in welchen die Zahlung ganz, oder zum Theile in öffentlichen Fonds-Obligazionen bedungen wird, ist auch die Erbsteuer rüksichtlich des in solchen öffentlichen Fonds-Obligazionen stipulirten Schuldbetrages in eben derselben Gattung von Staatspapieren, auf welche die Schuldscheine lauten, zu bemessen.

2442. Hfzd. vom 20. März 1817 N. 1330, an alle Lst.

Damit es den Abhandlungs-Behörden und Erbst. Hffom. in Fällen, wo in Verlassenschaften ausländische Geldmünzen, oder im Auslande anliegende Kapitalien vorkommen, in Hinsicht der Abnahme der Erbsteuer an einer gesezlichen Bestimmung nicht gebreche, wird Nachstehendes festgesezt:

Da man bei Abfassung des §. 34 des Erbst. Pat. vom J. 1810 nur die inländischen Münzen und Obligazionen zur Beobachtung eines billigen Ebenmaßes in der Entrichtung vor Augen gehabt hat; so müssen ausländische Münzen, welche hier zu Lande keinen gesezlichen Umlauf haben, vielmehr Präziosen gleichgestellt werden, wovon die Erbsteuer nach dem Schäzungswerthe in W. W. entrichtet wird. Dieser Werth ergibt sich aus dem Kurse, in welchem sie nach inländischer Münze berechnet, vorzüglich von Handels- und Wechselhäusern angenommen, und zur Saldirung mit dem Auslande verwendet werden.

Nach eben diesen Rüksichten sind auch ausländische Staats-Obligazionen pro rata zur Abfuhr an der Erbsteuer nicht geeignet, denn jede

auf fremden Fonden haftende Obligazion ist als ein Gut zu betrachten, welches nach den Verfügungen der verschiedenen Staaten über das Staatsschuldenwesen verschiedenen Werth hat, und daher nur nach dem Handelswerthe angeschlagen, und auf inländische Valuta berechnet werden kann, wornach in dieser lezteren die Erbsteuer zu entrichten ist.

In Ansehung der in Verlassenschaften vorfindigen Privat-Schuldverschreibungen ist mit Rüksicht auf jenes, was eben in Betreff der Geldmünzen bemerket worden, die Erbsteuer von denselben in jener, im Vermögens-Ausweise angesezten Valuta zu bemessen und zu entrichten, in welcher das Kapital angelegt, und die Rükzahlung bedungen worden ist. Auf die Frage, ob das Kapital von dem Auslande hereingebracht worden ist, kommt es in erbsteuermäßigen Fällen nicht so, wie bei der Abfahrt an, wo bei dem Abzuge des aus der Fremde hereingebrachten Vermögens unter gewissen Umständen kein Abfahrtgeld zu beziehen ist. Nur bei jenen Fremden und ihrem Vermögen trit der Fall einer Erbsteuer nicht ein, welche ganz fremd und gar den hiesigen Gesezen nicht unterworfen sind.

2443. Hfzd. vom 9. Mai 1823 N. 1941, an alle Lst. Hfr. Zir. vom 1. Juni 1824, II. 575.

Ueber die vorgekommene Frage: wie die Erbsteuer von öffentlichen Fonds-Obligazionen dann zu berichtigen sei, wenn wegen Untheilbarkeit derselben die Erbst. Quote nicht mit einer Obligazion sich ausgleichen läßt, hat man zu entscheiden befunden: daß die Erbst. Quote von solchen Obligazionen, die sich mit einer Obligazion nicht ausgleichen läßt, nach dem Kurse zu berichtigen sei, welchen die Obligazionen zur Zeit, wo die Schuldigkeit der Erbst.-Entrichtung eintrit, nämlich am Todestage des Erblassers hatten *). S. **2452**.

2444. Hfzd. vom 20. Juni 1823 N. 1949, an alle Erbst. Hfkom.

Aus Anlaß einer Anfrage, wie die Erbsteuer von den Akzien der Nazional-Bank zu berechnen sei? wird bedeutet, daß die Erbsteuer von Bank-Akzien immer nach jenem Kurse zu berechnen ist, den diese Papiere bei dem Eintritte der Verpflichtung zur Erbst.-Entrichtung, nämlich: am Todestage des Erblassers, haben. S. **2452**.

2445. Hfzd. vom 10. Okt. 1823 N. 1968, an alle Erbst. Hfkom. und an die gal. u. steier. Lst.

Im Nachhange zu dem Hfzd. vom 20. Juni 1823 N. 1949, wird wegen Abnahme der Erbsteuer von Bank-Akzien bedeutet: daß in jenen Fällen, wo das Steuer-Objekt von solcher Bedeutenheit ist, daß die dafür entfallende Erbst.-Gebühr in Bank-Akzien selbst abgetragen werden kann, die Erbsteuer auf diese Weise entrichtet werden darf, und daher die Abnahme der Erbsteuer von Bank-Akzien nach dem Börse-Kurse

---

*) Dasselbe gilt von den illir. Transferten (Hfzd. v. 8. Nov. 1824 Z. 33515. P. des illir. Gub. 526).

auf jene Fälle beschränkt werde, wo der zu entrichtende Erbst.-Betrag einer Bank-Akzie nicht gleich kommt.

2446. Vdg. d. mäh. Gub. v. 15. Okt. 1824 Z. 28855 (P. 362).

Die h. Hofkanzlei hat in Folge Dek. vom 20. v. M. Z. 28613, über eine hohen Ortes angesuchte Belehrung,

a) wie die Erbsteuer von den, auf Dukaten lautenden Schuldscheinen zu berichtigen sei; und

b) welche Leichenkosten in dem Erbst.-Ausweise, als erbsteuerfrei aufgerechnet werden können; entschieden:

ad a) daß k. k. Dukaten, da sie durch den bestehenden Münz-Tariff, mit dem Betrage von vier Gulden dreißig Kreuzer Konvenzionsmünze gesezlich evaluirt sind, ganz ordnungsmässig, und zwar ohne Unterschied, ob sie in dem Verlassenschaftsvermögen bar vorhanden, oder durch Schuldverschreibungen stipuliret sind, mit diesem Evalvazions-Betrage, zum Behufe der Erbst.-Bemessung in der Valute der Konvenzionsmünze in Anschlag gebracht werden können; wornach sich die Bemessung der Erbsteuer mit den gesezlichen Perzenten dann von selbst ergiebt.

Ein anderes Verfahren hat in Beziehung auf ausländische Goldmünzen einzutreten, in Rüksicht welcher die Bestimmungen des unterm 18. April 1817 Zahl 10012 eröffneten h. Hfd. vom 20. März 1817 zur Richtschnur zu dienen haben; dann

ad b) daß nicht unbedingt die Ausscheidung aller, von dem Erben für das Leichenbegängniß gemachten Auslagen zu passiren sei; sondern die Größe des abzugsfähigen Betrages allezeit aus der testamentarischen Anordnung des Erblassers, aus dem §. 549 des a. b. G. B., aus der Stolaordnung, und aus dem §. 43 des Erbst. Pat. bemessen werden müsse.

2447. Hfd. vom 1. Dez. 1824 N. 2052, an alle Lst. Hfr. Zir. vom 8. Febr. 1825, II. 111.

Es ist wahrgenommen worden, daß sich bei der Abnahme der Erbsteuer von theilbaren Obligazionen, in Hinsicht auf die Entrichtung der Erbsteuer selbst, vorzüglich aber in Betreff der Summe, wodurch die fernere Untheilbarkeit solcher Obligazionen bedingt wird, in den Provinzen verschiedenartig benommen werde.

Um nun dießfalls ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, wird die Weisung ertheilt, daß in Zukunft ständische Aerarial- und Domestikal-Obligazionen, die zu Folge der bestehenden Grundsäze theilbar sind, zum Behufe der hiervon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrage von fünf und zwanzig Gulden um- und auseinander geschrieben werden dürfen, die unter fünf und zwanzig Gulden von dergleichen Obligazionen entfallenden Erbst.-Beträge aber nach dem Kurse zu berichtigen seien, welchen die Obligazionen dieser Art zu jener Zeit haben, wo die Schuldigkeit der Erbst.-Entrichtung eintrit.

Durch diese Vdg. hat es demnach von dem unter dem 12. März 1816, (in der Z. G. S. v. 3. April 1816 N. 1225) ergangenen Dekrete der vereinten Hofkanzlei abzukommen, wodurch bestimmt wurde, daß die

von Obligazionen zu berichtigende Erbsteuer bei Beträgen unter fünf und zwanzig Gulden bar in W. W. zu erlegen sei.

2448. Hfzd. v. 13. Juli 1826; an alle Erbst. Hffom. u. an die mäh. u. gal. Lst. (G. 230). Hfr. Zir. v. 3. Okt. 1826, II. 1139.

Die k. k. Hoffanzlei ist mit dem k. k. Finanz-Ministerium übereingekommen, daß den erbsteuerpflichtigen Parteien zu gestatten sei, auch größere Erbst.-Beträge von öffentlichen Kredits-Papieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Kredits-Papieren möglich wäre, wenn es die Partei vorzieht, nach dem Kurse, den diese Kredits-Papiere am Todestage des Erblassers hatten, in K. M. zu berichtigen, gleich wie dies durch das Hfd. vom 9. Mai 1823 bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuer-Quote von Obligazionen, wegen deren Untheilbarkeit, mit einer Obligazion nicht ausgleichen läßt.

2449. Hfd. v. 12. April 1828 N. 2336, an alle A. G. Hfr. Zir. v. 26. März, F. 418 (Mil. 31).

Se. Majestät haben in Ansehung der Berechnung und Abnahme von Perzentual-Gebühren aus Verlassenlchaften oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen oder ein Theil desselben in Staatspapieren und Bank-Akzien besteht, folgende gesezliche Bestimmungen zu erlassen geruhet: Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung oder von Bank-Akzien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtiget werden kann: so sind die Staatspapiere oder Bank-Akzien in K. M. nach dem Kurse in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungs-Verbindlichkeit auf der wiener Börse, bei den Rent-Urkunden des Monte des lomb. venez. Königreiches aber auf der mailänder Börse gestanden sind. Ist an diesem Tage kein Börsezettel erschienen: so wird der Kurs des lezt vorhergegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.

Von dem nach dem Kurse berechneten Kapitale sind die Gebühren in K. M. oder Banknoten bar zu entrichten. Sind der Staatspapiere oder Bank-Akzien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder in Bank-Akzien entrichtet werden können; so hat die zur Zahlung verpflichtete Partei die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf oben erwähnte Art berechneten Kurse in barem Gelde zu entrichten.

Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren.

2450. Hfzd. v. 23. Sept. 1830 Z. 3414, an alle Erbst. Hffom. und an das gal. u. mähr. Gub. (G. 384).

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet man der Landesstelle, im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer, zu erinnern: daß es keinem Anstande unterliege, daß die in W. W. vorgeschriebenen Erb-

steuer-Beträge eben so, wie es zu Folge des hierortigen Erlasses v. 25. Mai 1830 bei den übrigen in W. W. vorgeschriebenen Steuer-Rükständen der Fall ist, auch in K. M. nach dem Kursverhältnisse von 100 zu 250 berichtiget werden können, daß jedoch übrigens die Vorschreibung und Bemessung der Erbsteuer in den durch das Gesez vorgeschriebenen Fällen stets in W. W. zu geschehen habe.

2451. Hkr. Zir. v. 31. Dez. 1832 F. 1985 (Mil. 134).

Ueber gepflogenes Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei hat dieselbe unterm 7. d. M. anher eröffnet, daß nach der mittelst hkr. Zir. vom 26. März 1825 F. 418 (**2449**), den Militärbehörden bekannt gegebenen a. h. Entschl. v. 25. Dez. 1827, betreffend die Berechnung und Abnahme von Perzentualgebühren aus Verlassenschaften, welche ganz oder zum Theil in öffentlichen Fondsobligazionen bestehen, und wo diese Gebühren im baaren Gelde entrichtet werden wollen, nicht der Todestag des Erblassers sondern der Tag der Zahlungsverbindlichkeit zur Ausmittlung des Kurswerthes zu bestimmen, und daher auch in Erbsteuerfällen unter dem Worte Zahlungsverbindlichkeit nicht der Tag, wo die Steuerverbindlichkeit eintrit, also der Todes- oder Anfallstag, sondern jener Tag zu verstehen ist, an welchem nach der vollzogenen Anwendung des Gesezes die Gebühr zu entrichten kömmt.

2452. Hkzd. v. 29. Jäner 1833 N. 2590, an die n. ö. Reg.

In der durch Reg. Zir. v. 22. März 1828 bekannt gegebenen a. h. Entschl. v. 15. Dez. 1827 (Hfd. v. 12. April 1828 N. 2336 s. **2449**) ist der Tag der Zahlungs-Verbindlichkeit als derjenige ausgedrükt, von welchem der Kurswerth der Staatspapiere oder Bank-Akzien in K. M. in Anschlag zu bringen ist, wenn die von Papieren jener Gattung zu entrichtenden Perzentual-Gebühren aus Verlassenschaften den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtigt werden kann, oder wenn Parteien nach der ihnen freigestellten Wahl es vorziehen, die vorgeschriebene Gebühr, statt in Papieren der entsprechenden Gattung, nach dem auf oberwähnte Art berechneten Kurse in barem Gelde zu entrichten.

Da sich über die Anwendung jener Verordnung in Erbsteuer-Fällen neuerlich Zweifel erhoben haben, so hat die Hofkanzlei erklärt, daß bei der Erbsteuer-Einrichtung nicht der Todestag des Erblassers, sondern der Tag der Zahlungs-Verbindlichkeit, das ist derjenige Tag zur Ausmittlung des Kurswerthes in den bezeichneten Fällen anzunehmen sei, an welchem die Vorschreibung der Steuergebühr und die Ausfertigung des Zahlungs-Auftrages statt fand.

Diese Erläuterung ist mit der Bemerkung kund zu machen, daß durch die Eingangs gedachte Zir. Vdg. v. 22. März 1828, die über diesen Gegenstand früher bestandenen Vorschriften außer Wirksamkeit getreten sind.

2453. Hkr. Resk. v. 26. Sept. 1839 I. 3222; Vdg. des böhm. Gen. Kom. v. 11. Okt. T. 2165.

Vom k. k. Generalhoftaxamte ist die Annahme der mit einer gelegten Taxkassa Rechnung, baar eingesendeten Gebühren aus der Ur-

sache verweigert worden, weil unter der Baarschaft einige zwar noch kursirende, jedoch nicht ganz vollwichtige Dukaten begriffen waren.

Bei dem Umstande, daß die Behörde, welche die Verlassenschaft abhandelt, sich wegen Einhebung der Gebühren allerdings an jene Valuta zu halten hat, welche die Verlassenschaftsmassa bildet, übrigens die gleiche Rücksicht hier statt findet, welche laut des hkr. Zir. v. 26. März 1828 F. 418 bei Einhebung der Gebühren von den unter der Verlassenschaft begriffenen Staatspapieren vorgezeichnet ist, hat die k. k. allgem. Hofkammer die Zulässigkeit, daß die Verlassenschaftstaxen in solchen gehörig erhobenen Fällen auf diese Art auch in nicht ganz vollwichtigen, jedoch sonst noch kursirenden Münzen eingehoben, und abgeführt werden können, anerkannt, jedoch zur Beseitigung künftiger Anstände, um die Anweisung sämmtlicher Militärbehörden, denen die Einhebung und Verrechnung ärarischer Taxgelder obliegt, ersucht: damit selbe in solch eintretenden Fällen bei der jedesmaligen Abfuhr der Justiztaxgebühren in der mitfolgenden Taxkassarechnung zugleich auch die Geldsorten nach ihrer Beschaffenheit genau ersichtlich machen.

In Folge dessen wird verordnet: bei jedesmaliger Abfuhr der Justiztaxgebühren, in der mitfolgenden Taxrechnung zugleich auch die Geldsorten nach ihrer Beschaffenheit genau ersichtlich zu machen.

§. 35.

»Zur geschwindern und sichern Einbringung der Erbsteuer ist eine eigene Hofkommission aufgestellt, von welcher alles, was das Erbsteuer-Gefäll betrifft, ausschließend zu besorgen ist.« S. **68**.

§. 36.

»Um die Erbsteuer nach den vorausgeschikten Vorschriften einheben zu können, ist über das ganze Verlassenschafts-Vermögen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, oder bei unbedingten Erbserklärungen ein eidliches Vermögensbekenntniß zu verfassen; bei dem beweglichen Vermögen, dann den Lustgebäuden, Gärten, Jagden u. dgl. Voluptuarien die Schäzung nach jenem Betrage, wie sie leicht verkauft werden können, vorzunehmen; bei den fruchtbringenden unbeweglichen Gütern aber in jedem Falle nach demjenigen, was der § 1 vorschreibt, sich genau zu achten.

§. 37.

»Von den der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften hat der Haupterbe, oder der ihn vertretende Vormund oder Sachwalter einen Ausweis des ausfallenden Erbsteuer-Betrages nach dem beigefügten Formulare **A.** zu entwerfen, davon zwei Exemplare machen zu lassen, sie eigenhändig mit Beisezung seines Wohnortes zu unterschreiben, und mit seinem Siegel zu bekräftigen. Ist er des Schreibens nicht kundig, so hat er wenigstens ein Kreuz oder ein anderes Zeichen zu machen, sein Siegel ebenfalls beizudrüken, und noch zwei Zeugen, deren einer den Namen des Erben unterschreiben muß, zur Mitfertigung zu erbitten.«

Formular

einer Erbsteuer-Ausweisung nebst dazu gehörigen Anmerkungen.

A.

Ausweisung

zur Bestimmung des Erbsteuer-Betrages über die Verlassenschaft des oder der N. (allhier wird der Name und Stand der Verstorbenen gesezt), so den N. (der Tag, das Jahr und der Ort des erfolgten Hinscheidens), verstorben, und zu Erben vermög Testamentes (oder ab intestato als nächste Anverwandte) hinterlassen hat, den oder die N. N., (hier seze man die Namen der Erben, deren Stand und Verhältniß mit dem Erblasser, wie auch, wo dieselben ihren Aufenthalt und Wohnung haben).

Aktiv-Stand.	fl.	kr.
Erste Rubrik: an Immobilien nach der Erträgniß zu fünf vom Hundert im Kapital angeschlagen.		
1) Die Herrschaft oder das Gut N., oder der Freihof N., im Viertel oder im Kreise N. liegend, nach dem beiliegenden reinen Erträgniß-Ausweise, oder nach vorgenommener Schäzung A. zu fünf vom Hundert in Kapital angeschlagen auf		
2) Ein Freihaus, N. genannt, liegend in der Gasse N., Nr. —, nach 2c., wie oben B.		
3) Ein Haus, bei dem, z. B. goldenen Adler genannt, liegend zu N., Nr. —, so dienstbar ist in das Grundbuch N., nach 2c., wie oben C.		
4) Fünf Joch Ueberländ-Aeker zu N. liegend, dienstbar unter die Grundobrigkeit N., nach 2c., wie oben D. .		
5) Zwei Joch Kraut- oder Obst-Garten zu N. liegend, dienstbar unter die Grundobrigkeit N., nach 2c., wie oben E.		
Zweite Rubrik: an Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptarien.		
1) Ein Lusthaus zu N. liegend, und dienstbar in das Grundbuch N., nach der beiliegenden Schäzung F., wie es leicht verkauft werden könnte		

	fl.	kr.
2) Ein Lust- und Ziergarten zu N., dienstbar in das Grundbuch N. nach 2c., G.		
3) Eine Jagd zu N., nach 2c., wie oben H.		

Dritte Rubrik:

an anderen fruchtbringenden Gerechtigkeiten.

	fl.	kr.
1) Ein großer oder kleiner Zehent zu N., so vermöge beiliegenden Erträgniß-Ausweises zu 5 vom Hundert in Kapital, (oder) beiliegender landschaftlicher Fassion I., angeschlagen wird auf		
2) Der Taz und das Umgeld bei der Herrschaft N., im Viertel N., nach dem beiliegenden Erträgniß-Ausweise K., zu 5 vom Hundert in Kapital angeschlagen . .		
3) Die erkaufte Drittelsteuer bei der Herrschaft N., im Viertel N., vermöge Kaufkontrakt L. angeschlagen auf .		

Vierte Rubrik:

Vorrath an Wein, Getreide und anderen Viktualien.

	fl.	kr.
1) Befinden sich auf der Herrschaft N. an Weinen N. N. Eimer, wovon als Bedarf für den in die nachgelassene Landwirthschaft eingetretenen Erben auf ein ganzes Jahr, nach dem beiliegenden Ausweise M., abgezogen werden N. N. Eimer, wornach verbleiben N. N. Eimer zu — fl., so betragen		
2) An Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Erdäpfel 2c. hat, wie erst von den Weinen gemeldet worden, insbesondere die Aussezung zu geschehen N. . .		

Fünfte Rubrik:

an Gold, Silber, echtem Geschmeide und andern Kostbarkeiten.

	fl.	kr.
1) An Silber befinden sich N. N. Mark oder Loth, die Mark oder Loth zu — fl. laut Zeugenschaft der geschworenen Schäzleute O., beträgt zusammen . . .		
2) Eine goldene Uhr, Dose und Etuit, vermög Schäzung P.		
3) Ein Brillant-Ring, laut Schäzung Q., ...		
4) An Bildern, Kupferstichen und Büchern, welche einzeln und bei Büchern in mehreren Bänden den Werth von 100 fl. übersteigen, nach den beiliegenden Katalogen, und den Zeugnissen der geschwornen Schäzleute . .		

	fl.	kr.
Sechste Rubrik:		
an barem Gelde und Aktiv-Schuldposten.		
1) Zur Zeit des Ablebens des Erblassers waren an barem Gelde vorhanden		
2) Die nach Absterben des Erblassers ausständig gewesene Dienstbesoldung oder Pension, so er bei N. zu empfangen gehabt, oder der von N. N. lebenslänglich zu genießen gehabte Fruchtgenuß beträgt bis zum Tage seines Absterbens		
3) Eine Banko-Obligazion Nr. —, ddo. N., auf N. N., zu N. Perzent lautend		
davon das ausständige Interesse von N. bis auf den Sterbtag, beträgt		
Und also sind weiterhin die Obligazionen und Schuldscheine zu benennen.		
Summa des Aktiv-Standes		

Anmerk. *)

Passiv-Stand.

	fl.	kr.
Erste Rubrik:		
an Beerdigungs- und Krankheitskosten.		
Die Begräbniß- und Krankheitskosten betragen laut belegter Verzeichnisse Nr. 1		
Zweite Rubrik:		
an Passiv-Posten.		
1) Ist der Erblasser schuldig dem N. laut Schuldschein, Wechselbrief oder Auszügel Nr. 2		
Die davon von N. bis auf den Sterbetag ausständigen Interessen betragen		
2) Ingleichen dem N. laut rc., Nr. 3		
Dritte Rubrik:		
an Verlassenschaftslasten, so aus Kontrakten entspringen.		
1) Das der Witwe als ihr Eigenthum zurükgebührende,		

*) Wenn verschiedenes Vermögen an Allodien, Fideikommissen, Lehen- oder Senioratsgütern vorhanden ist, kömmt hier besonders anzumerken, wie viel die einen oder die anderen betragen.

	fl.	kr.
laut Heirath-Kontrakts Nr. 4, und Quittung Nr. 5, wirklich zugezählte Heirathsgut		
2) Die in dem Heirathsbriefe bedungene Wiederlage pr.		
3) Das zur Bedekung der in dem Heiraths-Kontrakte bedungenen, der Witwe durch Testament verschafften witiblichen Unterhaltung pr. — fl. erforderliche Kapital.		
4) Das der Witwe zum lebenslänglichen Fruchtgenusse verschaffte Kapital pr.		
5) Das zur Bedekung der jährlichen Legate pr. — fl. erforderliche Kapital		
Vierte Rubrik:		
an Legaten, so von der Erbsteuer befreit sind.		
1) Das im Testamente §. 13 auf heilige Messen ꝛc. vermachte Legat pr.		
2) Der gesezliche Beitrag zum Normalschulfonde, zum Krankenhause und zu den Wohlthätigkeits-Anstalten . .		
3) Das dem N. vermachte Legat pr. 100 fl., so nach Abzug der Sterbtaxe oder des Abfahrtgeldes nicht 100 fl. beträgt, wird hier ganz angesezt mit		
4) Ingleichen ꝛc.		
5) Der den eheleiblichen Kindern von dem in dem Aktivstande einkommenden steuerbaren, nach Abzug der Passiven rein erübrigenden Verlassenschafts-Vermögen mit dem N. N. Theile gebührende Pflichttheil pr.		
Fünfte Rubrik:		
an uneinbringlichen Aktiv-Forderungen.		
1) Ist die Schuldforderung wider den N., laut Urkunde N. N., gänzlich verloren, mithin in Abzug zu bringen mit		
2) Ingleichen ꝛc.		
Sechste Rubrik:		
an zweifelhaften Aktiv-Forderungen.		
1) Die Schuldforderung an den N. ist dermal zweifelhaft, wie viel an Kapital und Interessen einstens zu erhalten sei, indem über das Vermögen des Schuldners ein Konkurs verhängt ist; es wird also dermal diese Schuldpost in Abzug gebracht mit		
2) Ingleichen ꝛc.		

fl. | kr.

Siebente Rubrik:

an Gerichts- und andern Kosten.

1) Die Sterbtaxe, welche über Abzug der von der Erbsteuer frei gelassenen Posten und Legate von dem übrigen steuerbaren Vermögen zu bezahlen kommt, beträgt
2) Die Sperrsgebühr . . . .
3) Die übrigen Schäzungs- und Gerichtskosten laut Verzeichniß . . . .

Summe des Passivstandes

Wenn nun vom obigen Aktivstande pr. . . . .
abgezogen wird der Passivstand mit . . . .

so beträgt das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen

Erbsteuer-Betrag, welcher sogleich abzuführen ist:

1) Von dem den Erben und Legataren zufallenden Allodial-Vermögen pr. — fl. kommen an Erbsteuer zu 10 Perzent zu bezahlen . . . .
2) Ist in Ansehung des den Erben verbleibenden Hauses, nach Abzug der Sterbtaxe pr. — fl., wegen der zu bezahlen kommenden anderen Gebühren, die Erbsteuer nur zu 5 Perzent zu entrichten mit . . . .
3) Ist von dem Legate nach Abzug der Sterbtaxe pr. — fl. — kr., so dem im Auslande zu N. N. befindlichen N. hinterlassen worden, wegen des zu bezahlen kommenden Abfahrtgeldes, die Erbsteuer nur zu 5 Perzent zu entrichten mit . . . .
4) Ist von der Witwe aus dem Testamente als Erbschaft oder Legat . . . . — fl. — kr.
als Geschenk unter Lebenden, wovon der Erblasser sich den lebenslänglichen Fruchtgenuß vorbehalten hat, oder als Geschenk von Todeswegen . . . . . — fl. — kr.

Zusammen — fl. — kr.

die Erbsteuer zu 10 Perzent zu entrichten.

Erbsteuer-Betrag, welcher in sechs- oder dreijährigen Raten zu bezahlen ist:

1) Von dem Fideikommiß-Gute N., so dem Erben zufällt, nach Abzug der Sterbtaxe pr. — fl. — kr. zu 10 Perzent, beträgt auf 6 Jahre die jährliche Rate . . .

	fl.	kr.
2) Von dem Seniorat-Gute N. nach Abzug der Sterbtaxe pr. — fl. — kr., beträgt auf 3 Jahre die jährliche Rate		
Erbsteuer-Betrag, welcher indessen zu versichern ist:		
1) Von dem bei N. anliegenden, und wegen vorhandenem Konkurs oben als zweifelhaft angesezten Aktiv-Kapitale pr. N., ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit . .		
2) Ingleichen wegen des von dem N. bei dieser Verlassenschaft angesprochenen Kapitals pr. N., so oben unter den Passiv-Schulden angesezt worden ist, aber noch im Prozeß stehet, ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit .		
3) Wegen der jährlich der Witwe abzureichenden witiblichen Unterhaltung pr. — fl. — kr. ist auf den Fall, wenn diese Abgabe aufhört, zu versichern der Erbsteuer-Betrag von dem Kapitale pr. N. mit		
4) Wegen des von dem Erblasser dem N. N. vermöge Kontraktes zu reichen gehabten, und vom Erben weitershin abzureichenden jährlichen Betrages pr. — fl. — kr. ist von dem Kapitale pr. N. auf den Fall, daß diese Abgabe aufhört, die Erbsteuer zu versichern mit .		
5) Ingleichen von dem oben zur Bedekung der jährlichen Legate pr. — fl. — kr. in Abzug gebrachten Kapitale ist die nach Absterben des einen oder andern Legatars gebührende Erbsteuer indessen zu versichern mit . . .		
Erbsteuer-Betrag, welcher jährlich zu entrichten ist.		
Von dem, dem N. vermachten jährlichen Legate pr — fl. — kr. beträgt die Erbsteuer jährlich		
Wenn nun:		
1) das Vermögen, wovon die Erbsteuer alsogleich abzuführen ist, beträgt		
2) Jenes, wovon die Steuer in Raten zu zahlen ist . .		
3) Dann der in Betreff der Erbsteuer angesezte Passivstand, und diese Beiträge zusammengezogen werden .		
zeigt sich das oben bei dem Aktivstande angemerkte ganze Vermögen pr.		

Daß der Aktiv- und Passivstand dergestalt sich befindet, mithin die Erbsteuer-Gebühr, wie vorstehet, von uns Endesgefertigten, als des N. N. erklärten Universalerben zu entrichten sei, bekennen wir hiemit durch unsere Fertigung.

N. N. am

(L. S.) N. N.

Anmerkungen

zu dem entworfenen Formulare der Erbsteuer-Ausweisung.

Vor allem versteht sich von selbst, daß nicht bei jeder Verlassenschaft in der zu verfassenden Erbsteuer-Ausweisung alle Rubriken des Aktiv- und Passivstandes anzusezen nöthig sind, wenn von einer solchen Gattung nichts in der Verlassenschaft vorhanden ist. Es sind also jene Rubriken, wovon in der Verlassenschaft nichts vorkömmt, ganz wegzulassen.

Ueber den Aktiv-Stand.

Auf die erste Rubrik:

1) Gehören unter diese Rubrik nicht nur die Allodial-Güter, sondern auch alle Fideikommiß- und Seniorat-Herrschaften, wie auch Lehen; weiters alle Realitäten, sie mögen in Gebäuden oder Grundstüken bestehen, und es mag der Erblasser das vollständige Eigenthum, oder nur das nuzbare Eigenthum (dominum utile) gehabt haben.

Alle diese Realitäten sind in der Ausweisung besonders anzusezen, umständlich zu beschreiben, und der Anschlag derselben ist nach dem reinen Erträgnisse zu 5 Perzent im Kapital, oder die auf Kosten des Erben vorzunehmende gerichtliche Schäzung beizulegen.

2) Weil aber solche Realitäten nicht allezeit der Abhandlungsbehörde, sondern einer andern und oft verschiedenen Real- und grundobrigkeitlichen Jurisdikzion unterstehen; so soll in diesem Falle die Bestätigung des Erträgniß-Ausweises, oder die besondere Schäzung von der gehörigen Real-Instanz über jede Realität, und den allda befindlichen Vorrath an Wein, Getreide und andern Viktualien oder sonstigen der Erbsteuer unterliegenden Effekten, von den Erben jederzeit beigebracht werden.

Dieses aber versteht sich nur von den im Lande befindlichen Realitäten, da in den andern Erbländern, wo die Erbsteuer bereits besteht, diese Giebigkeit von den Realitäten in jenem Lande, wo sie liegen, abgenommen wird, und die Realitäten, wenn sie in solchen Erblanden liegen, wo die Erbsteuer nicht eingeführt ist, oder sich gar in fremden Ländern befinden, von der Erbsteuer befreit sind.

Indessen müssen doch alle Realitäten in der Erbsteuer-Ausweisung angemerkt werden, ohne jedoch den Werth derselben auszuwerfen, wenn die Erbsteuer entweder gar nicht, oder in einem andern Erblande zu bezahlen wäre.

Auf die zweite Rubrik:

Unter die hier in Anschlag zu bringenden Lustgebäude, Gärten, Jagden u. dgl. Voluptarien werden nur jene gerechnet, welche nicht als eine Zugehörung einer Herrschaft angesehen werden, sondern als ein abgesondertes Gut oder Gerechtigkeit zu betrachten sind, mithin auch besonders verkauft zu werden pflegen.

Auf die dritte Rubrik:

Hier sind alle fruchtbringenden Rechte und Gerechtigkeiten zu spezifiziren und in Anschlag zu bringen, wenn sie nicht ohnedies eine Zugehörung einer Herrschaft oder anderen Realität, und mit derselben schon in Anschlag gebracht worden sind.

Auf die vierte Rubrik:

Da sich öfters ereignet, daß sich in einer Verlassenschaft, besonders bei höheren Standespersonen, mehrere Güter und Herrschaften befinden; so muß der Vorrath an Wein, Getreide und andern Viktualien bei jedem Orte nach Abzug des Fundi instructi und des zur Bestellung der Landwirthschaft auf ein ganzes Jahr erforderlichen Bedarfes, dessen Betrag in einer Spezifikazion zu bestimmen ist, vollständig in dieser Rubrik angesezt werden.

Auf die fünfte Rubrik:

Das Gold und Silber ist nach dem Gewichte und der Probe mit dem innerlichen Werthe anzusezen; unter dem Schmuke wird nur der echte, nicht aber falscher Schmuk verstanden.

Von den Bildern, Kupferstichen und Büchern sind die gesammten Verzeichnisse oder Kataloge mit beigefügter Schäzung beizulegen, um ersehen zu können, welche derselben einzeln, oder bei Büchern von mehreren Bänden, den Werth von 100 fl. übersteigen.

Auf die sechste Rubrik:

1) Unter dem baren Gelde sind auch die Denk- und andere Münzen nach ihrem innerlichen Werthe anzusezen.

2) Die Kapitalien müssen ebenfalls sämmtlich in der Erbsteuer-Ausweisung angemerkt werden, sie mögen in einem der Erbsteuer unterliegenden oder nicht unterliegenden Erblande, oder in einem fremden Lande, mit oder ohne Hipothek anliegen, da sie als ein Mobilar-Vermögen in die Hauptabhandlung gehören.

3) Müssen hier alle und jede Aktiv-Forderungen und Ausstände, sie mögen richtig sein, oder als zweifelhaft, oder gar als verloren angegeben werden, sammt den bis zum Sterbtage des Erblassers verfallenen Interessen angesezt werden. Bei den zweifelhaften, wie auch bei den uneinbringlichen, sind die Umstände, warum sie für zweifelhaft oder uneinbringlich gehalten werden, genau und ausführlich beizurüken, auch die zum Beweise der Uneinbringlichkeit, oder der Gefahr dienenden Behelfe beizulegen, damit man bei uneinbringlichen, ob sie wahrhaft so beschaffen seien, untersuchen und erkennen, oder bei den zweifelhaften den Betrag der Erbsteuer, welche im Falle der Einbringlichkeit zu bezahlen, und indessen zu versichern ist, bestimmen, oder sich diesfalls auf einen billigen Pauschalbetrag vergleichen könne.

Endlich ist bei dem Aktivstande nach gezogener Summe des ganzen Aktives sogleich anzumerken, ob dieser Aktivstand blos in Allodial-Ver-

mögen bestehe, oder zugleich ein Fideikommiß- oder Seniorats-Gut enthalte; in diesem lezteren Falle wäre klar auszudrüken, wie viel das Allodial-, oder Fideikommiß- oder Seniorats-Vermögen betrage, um zu ersehen, was der Erbe in Ansehung des Allodial-Vermögens alsogleich ganz, oder von den Fideikommissen in sechsjährigen Fristen, oder von Senioraten in dreijährigen Fristen zu entrichten habe.

Uebrigens ist in jenen Fällen, wo von den Abhandlungsbehörden mit der Erbsteuer-Ausweisung auch alle Abhandlungs-Akten an die Erbsteuer-Hoffkommission überreicht werden müssen, nicht nöthig, in der Erbsteuer-Ausweisung bei jeder Rubrik die vorkommenden Posten insbesondere zu benennen; sondern, wenn sie in dem Inventarium oder in dem Vermögensbekenntnisse insbesondere mit der Summe ihres Betrages oder Schäzung bereits angesezt sind, kann man in der Erbsteuer-Ausweisung Kürze halber den ganzen Betrag auf einmal ansezen, z. B. an barem Gelde, an Weinen, an richtigen Aktiv-Forderungen, vermöge Inventariums, oder Vermögensbekenntnisses — fl. — kr.

In jenen Fällen aber, wo die Erbsteuer-Ausweisungen von einer ordentlichen Gerichtsbehörde ohne Beilagen an die Hoffkommission gelangen, sind bei jeder Rubrik die vorkommenden Posten insbesondere zu benennen.

Ueber den Passiv-Stand.

Auf die erste Rubrik:

Die Begräbnißkosten sind in einer belegten Konsignazion mit Quittungen oder auf andere Weise insbesondere auszuweisen, keineswegs aber nur überhaupt anzusezen; unter denselben aber die Trauerkosten, als eine nicht die Verlassenschaft, sondern den Erben betreffende Auslage nicht zu passiren.

Auf die zweite Rubrik:

Die Schulden des Erblassers sind ebenfalls Post für Post insbesondere anzuführen, ausgenommen, sie wären in dem, oben in der Anmerkung über die sechste Rubrik des Aktivstandes angeführten Falle, schon in dem Inventar, oder in dem Vermögensbekenntnisse besonders ausgesezt worden, in welchem Falle nur der vereinigte Betrag auszuwerfen wäre. Indessen müssen alle Schuldposten mit glaubwürdigen Instrumenten, Zeugenschaften, oder andern Beweismitteln dargethan werden.

Auch das Interesse, so bis auf den Sterbtag des Erblassers verfallen ist, kann bei den Passivposten in Abzug gebracht werden; die streitigen Schulden sind ebenfalls besonders anzuzeigen, um den Betrag der Erbsteuer auf jenen Fall zu versichern, wenn die Erben hiervon ganz oder zum Theil losgesprochen werden sollten.

Auf die dritte Rubrik:

Hieher gehören die witiblichen Unterhaltungen und überhaupt alle jene Lasten, welche jährlich zu entrichten der Erblasser durch Kontrakte

übernommen, und daher sich und seine Erben dazu verbindlich gemacht, oder den Erben durch Testament aufgetragen hat. Eine solche jährliche Abgabe wird zu 5 Perzent in Kapital angeschlagen, und der Betrag des dießfälligen Kapitals in dieser Rubrik angesezt; jedoch ist von diesem Kapitale, wenn es nach erloschener jährlicher Abgabe nicht einem Anverwandten in auf- oder absteigender Linie zufällt, der Betrag der Erbsteuer nachzutragen, indessen aber sicher zu stellen.

Auf die vierte Rubrik:

Hier sind die frommen Vermächtnisse, in so weit sie vermöge des Pat. von der Erbsteuer befreit sind, wie auch die weltlichen Vermächtnisse, wenn der dem Legatar wirklich verbleibende Betrag nicht 100 fl. ausmacht, mit dem ganzen Betrage des vermachten Legates in Abzug zu bringen.

Bei allen übrigen Legaten aber, welche der Erbsteuer unterliegen, wäre es unnöthig, dieselben in der Erbsteuer-Ausweisung bei der Rubrik: Erbsteuer-Betrag, welcher sogleich ganz abzuführen ist, besonders anzusezen; denn der Erbe hat für den ganzen gebührenden Erbsteuer-Betrag ohnedieß zu haften; er hat also die Erbsteuer-Gebühr von den Legaten unter Einem zu entrichten, jedoch steht ihm bevor, jedem Legatar die ihn betreffende Summe abzuziehen und zurük zu behalten; es wäre denn, daß der Erblasser dem Erben die Auszahlung eines Legates ohne allen Abzug aufgetragen hätte, in welchem Falle jedoch der Erbe die für den Legatar zu bezahlende Sterbtaxe und Erbsteuer, als eine ihm aufgetragene Last, von dem zu versteuernden Betrage nicht insbesondere abzuziehen berechtiget ist, da diese Abzüge dem Erbsteuer-Fonde nicht zwei Mal zur Last fallen können.

Da den Kindern der Pflichttheil von dem ganzen, nach Abzug der Passiven übrig bleibenden steuerfreien, und der Erbsteuer unterliegenden Vermögen gebühret, und immer nach einem bestimmten Betrage, als zum Beispiel mit dem Drittel, bemessen wird; so kömmt hier nur jener Theil des Pflichttheiles anzusezen, welcher das der Erbsteuer unterliegende Vermögen betrifft; daher ist hier immer ausdrüklich anzumerken, ob der Pflichttheil mit einem Drittel, oder mit welchem sonstigen Betrage ausgemessen worden sei.

Auf die fünfte Rubrik:

Die uneinbringlichen Aktiv-Forderungen sind ebenfalls darum besonders anzusezen, damit man aus den beigebrachten Beweisen ermessen könne, ob sie wahrhaft ganz, oder zum Theile uneinbringlich, oder nur zweifelhaft sind; denn wenn dargethan wird, daß sie gänzlich verloren sind, können sie ohne Sicherstellung ganz in Abzug gebracht werden.

Auf die sechste Rubrik:

Die zweifelhaften Aktiv-Forderungen müssen von den uneinbringlichen abgesondert, Post für Post angegeben werden; denn wenn sie ganz oder zum Theile eingehen, muß die Erbsteuer abgeführt, indessen

aber der Betrag sicher gestellt werden. Gleichwie aber bei dem Aktiv-stande die zweifelhaften Aktiv-Forderungen sammt den ausständigen Interessen angesezt werden, so sind selbe auch im Gegensaze sammt den Interessen bei dem Passivstande wieder in Abzug zu bringen.

Auf die siebente Rubrik:

Die bestrittenen Gerichtskosten müssen mit Quittungen oder durch andere rechtliche Wege dargethan werden, wenn sie nicht ohnedieß auf andere Art bekannt sind.

Weil aber auch nach der vorgenommenen Ausweisung und Richtigstellung der Erbsteuer noch einige Gerichtskosten von den Erben zu bestreiten sind; so können sie vorläufig mit der Erbsteuer-Ausweisung ebenfalls angesezt und in Abzug gebracht werden.

Die bezahlte Sterbtaxe kann nur von jenem Vermögen oder Betrage abgezogen werden, von welchem die Erbsteuer genommen wird, keineswegs aber von dem der Erbsteuer gar nicht unterliegenden Vermögenstheile, welcher in der Erbsteuer-Ausweisung im Aktivstande gar nicht anzusezen ist, noch von den von der Erbsteuer befreiten Beträgen.

Das Abfahrtsgeld ist keine auf dem Verlassenschaftsvermögen haftende Last, sondern wird nur von jenem Betrage, welchen ein Erbe oder ein Legatar nach der Eigenschaft seiner Person, oder nach seinem Aufenthaltsorte erst durch die Einantwortung eigenthümlich erhält, und wirklich von der Militär- in die Zivilgerichtsbarkeit, oder außer Land zieht, abgenommen; es ist daher bei jeder Erbschaft oder bei jedem Legate anzumerken, ob, und aus welchem Grunde hiervon ein Abfahrtsgeld zu entrichten ist, um hiernach von dem nach Abzug der Sterbtaxe verbleibenden Betrage die Erbsteuer nur mit fünf Perzent ausmessen zu können, solches aber vor Berechnung der Erbsteuer nicht in Abzug zu bringen.

Nach dem Passivstande muß das der Erbsteuer unterliegende Vermögen nach ihrer Eigenschaft in verschiedene Gattungen abgetheilt und nach dem Unterschiede, von welchem Vermögen die Erbsteuer gleich auf einmal ganz zu entrichten, oder alle Jahre abzuführen, oder in sechs- und dreijährigen Raten einzutheilen, oder aber indessen nur zu versichern ist, die Gebühr besonders ausgeworfen werden.

§. 38.

»Diese zwei Exemplare sind mit dem Inventarium oder eidlichen Vermögensbekenntnisse, und dem etwa vorhandenen Testamente oder Heirathsbriefe, wie auch mit allen, den Aktiv- und Passivstand begründenden Schriften und Urkunden der Abhandlungsbehörde zu übergeben, welche ein Exemplar zurükzuhalten, ob der Ausweis vorschriftmäßig eingerichtet sei, genau zu untersuchen, auch nöthigen Falls die Erben hierüber zu vernehmen, und sie nach Umständen zur Abänderung desselben anzuweisen hat.

Wird der Ausweis richtig befunden, so hat die Abhandlungsbehörde das Duplikat der Erbsteuer-Hofkommission zu übergeben.

Sollten sich aber Anstände ergeben, so hat sie zugleich ihre Erinnerungen und alle Instrumente, die zu dem Anstande Anlaß gegeben haben, oder woraus er wieder gehoben werden könnte, beizufügen.«

§. 39.

»Außer dem Falle, daß sich ein Anstand äußerte, sind die landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten, welche ordentlich besezte Gerichtsstellen ausmachen, nicht verbunden, die Abhandlungs-Veranlassung, das Testament, den Heiraths-Kontrakt, die Erbserklärung, das Inventarium, oder das eidliche Vermögensbekenntniß, die Quittungen über die bezahlten Passivschulden, oder andere dergleichen Abzugsposten, ihren Anzeigen an die Erbsteuer-Hofkommission beizulegen. Sie werden aber allezeit bedacht sein, daß die Parteien in den Erbsteuer-Ausweisungen nichts aussezen, was mit diesen Dokumenten nicht genau übereinstimmt. Sollte jedoch die Erbsteuer-Hofkommission eines oder das andere dieser Dokumente einzusehen nöthig finden, so hat auch eine solche Abhandlungsbehörde dieselben auf ihr Verlangen ohne Weigerung nachzutragen.

Andere Abhandlungsbehörden hingegen, die keine ordentlich besezten Gerichtsstellen, oder deren Mitglieder keine von dem Landesfürsten gewählten, oder in dessen Pflicht stehenden Beisizer oder Räthe sind, müssen alle oben angeführten oder sonst zur Aufklärung dienenden Dokumente, ohne Ausnahme, an die Erbsteuer-Hofkommission überreichen.«

§. 40.

»In Ansehung der Militär-Verlassenschaften, die bei den Regimentern, Garden und Auditoriatsgerichten abgehandelt werden, hat es bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben, daß nämlich der Erbsteuer-Betrag nach Maß der gegenwärtigen Vorschriften bestimmt, die Urkunde darüber unter der gewöhnlichen gesezmäßigen Fertigung den Erben ausgehändiget, solche alsdann von den lezteren mittelst eines Anbringens der Erbsteuer-Hofkommission überreicht, von dieser aber hierauf das erforderliche Erlagsdekret sogleich ausgefertigt werden soll *).«

§. 41.

»Bei Erbschaften, wo zwar der Erbe selbst eine persönliche Erbsteuerbefreiung genießt, zugleich aber Legate oder Geschenke abzuführen sind, welche dieser Gebühr unterliegen, ist nicht nöthig, nach dem Formular A. die ganze Verlassenschaft auszuweisen; sondern es ist genug, wenn der Erbe ein Verzeichniß der steuerbaren Legate oder Geschenke mit seinem beigesezten Namen und Siegel, mit Benennung des Erblassers und der Legatare oder Beschenkten, in zwei Exemplaren der Abhandlungsbehörde übergibt, welche sodann das Duplikat, wie §. 38 gesagt worden, an die Erbsteuer-Hofkommission einzubegleiten, in diesem Falle aber allemal, wenn sie auch eine ordentlich besezte landesfürstliche Stelle

---

*) Ueber das diesfällige Verfahren der Mil. Behörden s. Bergmayer das bürg Recht; 2. Th. S. 658.

ist, zugleich das Testament, oder diejenigen Dokumente, aus welchen der Erbsteuerbetrag dieser Legate oder Geschenke beurtheilet werden kann, beizulegen hat.«

§. 42.

»Von den Fällen, wo gar keine Erbsteuer Plaz findet, haben die ordentlichen Gerichtsbehörden alle Vierteljahre nur ein Verzeichniß, mit Beifügung der Ursache, warum sie steuerfrei waren, die übrigen Abhandlungsbehörden aber, so wie der hiesige Stadtmagistrat, in Hinsicht der seit dem Jahre 1759 eingelösten Dominien, die bisher gewöhnlichen halbjährigen Sterbefälle-Konsignazionen nach dem beigerükten Formular **B.** an die Erbsteuer-Hofkommission einzuschiken.«

Formular **B.**

Formular,

wie die mit Ende März und September an die k. k. in Erbsteuersachen aufgestellte Hofkommission zu überreichenden halbjährigen Sterbfall-Konsignazionen jedesmal einzurichten sind.

1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.	8.	9.
Name des Erblassers.	Sterbe-Tag.	Betrag des Vermögens, wie selbes nach dem Schäzungswerthe in der Inventur, oder im Vermögens-Bekenntnisse besteht.	Leichen-, Krankheits-Kosten und Schulden	Was dem überlebenden Ehegatten vermöge Heiraths-Briefes zufällt:			Legate (wovon jene, die 100 Gulden betragen, besonders auszuwerfen sind) und zwar:		Vermögens-Rest.	Erben und ihre Verhältnisse mit dem Erblasser.	Ob die Erbsteuer-Ausweisung besonders beiliege, oder aber ob selbe (so wie die Vorschrift es erheischt) gleich bei Pflegung der Abhandlung überreicht worden, und unter welchem Datum die Ueberreichung geschehen
				an Heirathsgut.	an Wiederlage.	wegen Güter-Gemeinschaft	legata pia	legata profana			

Anmerkung.

In Fällen 1) wo nicht Kinder oder Eltern erben; 2) wo der Vermögensrest entweder 100 fl. übersteigt, oder das Verlassenschafts-Vermögen nicht auffallend durch die Abzüge bis unter 100 fl. erschöpft wird, und 3) wo steuermäßige Legate vorkommen, ist jedesmal eine besondere Erbsteuer-Ausweisung zu verfassen.

Wenn eine Erbsteuer-Ausweisung verfaßt worden, dürfen die 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Kolonne weiter nicht ausgefüllt werden.

Wenn das Vermögen mittelst der in einer Kolonne enthaltenen und erbsteuermäßigen Abzüge schon bis unter 100 fl. erschöpft ist; so ist ebenfalls nicht mehr nöthig, die übrigen Kolonnen auszufüllen.

Böhmen.

2454. Dek. der böh. Erbst. Hfkom. vom 18. Febr. 1823 Z. 143. (P. 47).

Um den vielfältigen Anständen zu begegnen, welche sich aus den halbjährigen Sterbfällen-Verzeichnissen durch die Nichtbeachtung des 34. §. des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 ergeben, wird allen Abhandlungs-Behörden aufgetragen, künftig in den Fällen, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine und Staatspapiere von verschiedenen Perzenten vorkommen, diese verschiedenen Gattungen des Vermögens in den hierauf Bezug nehmenden Rubriken der halbjährigen Sterbfällen-Verzeichnisse besonders aufzuführen, die ausländischen Münzen und Staatspapiere aber, in Folge des von der k. k. Landesstelle unterm 16. April 1817 bekannt gemachten Hkzd. vom 20. März nämlichen Jahres, nach dem Handelswerth in W. W. anzuschlagen. S. **2442**.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Schäzungswerth von Realitäten, von Präziosen, Wein- und Körnervorräthen, Nuz- und Schlachtvieh u. dgl. nur nach der bis jezt gesezlich bestehenden W. W. zur Bemessung der Erbsteuer angenommen werden könne, und daß daher, Falls die Schäzung in K. M. angenommen worden wäre, der Betrag derselben nach dem Werthverhältnisse von 100 zu 250 zu berechnen sei*).

2455. Erlaß der böh. Erbst. Hfkom. vom 19. Okt. 1835 Z. 509 (P. 700).

Da in den, zu Folge §. 42 des Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 nach Ablauf einer jeden Jahreshälfte mit Ende März und Ende Sept. einzusendenden vorgeschriebenen Sterbfällen-Verzeichnissen viele Unrichtigkeiten dadurch wahrgenommen werden, daß viele Sterbfälle gar nicht, und die meisten derselben nicht nach sämmtlichen Rubriken dieses Verzeichnisses erschöpfend ausgewiesen sind, die k. k. Erbst. Hfkom. daher in der Beurtheilung der Erb- oder der Unerbsteuermäßigkeit solcher Verlassenschaften sehr gehindert ist, so werden die Kreisämter weiter ersucht, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Hintanhaltung weitläufiger Erinnerungen, sämmtliche Abhandlungsgerichte nicht nur zur pünktlichen Einsendung dieser Sterbfällen-Verzeichnisse nachdrüklichst zu verhalten, sondern auch denselben aufzutragen, in Hinkunft einen jeden Sterbfall ohne Unterschied, die Verlassenschaft möge sich dem Abhandlungsgerichte als steuerbar darstellen, dieselbe möge bereits zur Gänze abgehandelt oder unabgehandelt sein, in das betreffende Sterbfällen-Verzeichniß einzubeziehen und nach sämmtlichen Rubriken bestimmt und erschöpfend auszuweisen:

Es sind demnach insbesonders in der

1. Rubrik dieses Verzeichnisses, nebst dem Tauf- und Zunamen des Erblassers, zugleich die chronologische Zahl, unter welcher die Verlassenschaft in dem Sterbfällen-Verzeichnisse erscheint, anzuführen; in der

*) Gegenwärtig ist in K. M. zu schäzen; s. **2120**.

2. Rubrik nebst dem erblasserischen Todestage auch noch anzuzeigen, ob der Erblasser mit oder ohne Testament, oder sonst einer auf den lezten Willen Bezug nehmenden Urkunde verstorben ist; in der

3. Rubrik das Nachlassenschafts-Vermögen, so wie es in dem Inventar oder eidesstättigen Vermögensbekenntnisse aufgeführt ist, insbesondere aber, in welcher Valuta dasselbe berechnet worden, ob dasselbe aus Realitäten, Präziosen, barem Gelde, Aktivforderungen, Fahrnissen, oder worin dasselbe sonst bestehe; falls jedoch eine Realität verblieben, welchen Werth dieselbe nach der gerichtlichen Schäzung oder testamentarischen Bestimmung habe, und im lezteren Falle, wem dieselbe zugedacht worden; endlich, wenn eine Aktivforderung zum Nachlaß gehören sollte, in welcher Valuta dieselbe zur Zeit des erblasserischen Todestages ausgehaftet hat; in der

4. Rubrik die auf der Verlassenschaft haftenden Lasten; in der

5. Rubrik a) das Heirathsgut, welches die Ehegattinn dem Ehegatten zugebracht hat;

b) die Wiederlage, welche der verstorbene Ehemann der überlebenden Gattinn zugedacht hat;

c) die Gütergemeinschaft, mit der Bemerkung, ob solche im Heiraths-Kontrakte ausdrüklich bedungen wurde; in der

6. Rubrik die Legate, mit der Bemerkung, wem dieselben zugedacht wurden, und welche Bestimmung insbesondere die frommen Legate erhalten haben; in der

7. Rubrik der nach Abzug der Passiven verbleibende Ueberrest; in der

8. Rubrik die Erben, mit der Bemerkung, ob dieselben in einem und welchem Anverwandtschafts-Verhältnisse mit dem Erblasser stehen, und welcher Erbtheil einem jeden, entweder nach dem Testamente, oder nach der gesezlichen Erbfolge zugekommen ist; im Falle jedoch der hinterbliebene Ehegatte als Miterbe eintrit, ob in diesem Erbtheil zugleich das Heirathsgut oder die Wiederlage, oder etwa dasjenige Vermögen mitbegriffen ist, welches ihm nach der Gütergemeinschaft zugefallen ist.

Sollte ferner zwischen den Erben eine willführliche Vermögensvertheilung getroffen worden sein, so ist auch dieses noch insbesondere zu bemerken.

Ueberdieß wolle noch das k. Kreisamt sämmtlichen Abhandlungsgerichten bedeuten, über jene Verlassenschaften, bei welchen nach Weisung des §. 4 des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 der Erbtheil eines seiner persönlichen Eigenschaft nach steuerpflichtigen Erben die Summe von 100 fl. übersteiget, oder bei welchen das Legat desselben den Betrag von 100 fl. erreicht, stets den wohl dokumentirten Erb- oder Unerbsteuermäßigkeits-Ausweis anher einzusenden, und in der

9. Rubrik bloß zu bemerken, daß der Erb- oder Unerbsteuermäßigkeits-Ausweis bereits eingesendet worden ist, oder nach der gepflogenen Abhandlung eingesendet werden wird, und eben so auch bei jenen Verlassenschaften, welche noch nicht zur Gänze abgehandelt sind, bloß die Anmerkung: »bereits noch nicht abgehandelt,« in diese Rubrik beizusezen.

Niederösterreich.

2456. Vdg. der n. ö. Reg. vom 30. Mai 1831 Z. 29031 (P. 307).

Ueber ein von der k. k. Erbst. Hfkom. unter dem 28. April 1831, an das k. k. A. G. gelangtes Ansinnen haben die k. k. Kreisämter, auf Ansuchen des k. k. A. G. vom 13. Mai 1831, den sämmtlichen, in dem Kreise befindlichen Magistraten und Abhandlungsbehörden aufzutragen, in Zukunft in jeder nach dem a. h. Erbst. Pat. an die Erbst. Hfkom. halbjährig zu überreichenden Ausweisung der Sterbtabelle, alle, in der betreffenden Zeitperiode sich ergebenden Todesfälle, es mögen die Abhandlungen beendigt sein oder nicht, aufzunehmen, und in Hinsicht der unbeendeten in der lezten Rubrik beizusezen, »daß sie unbeendet sind,« nebst der Angabe der Ursache, endlich auch am Schlusse jeder Tabelle alle unbeendeten Verlassenschafts-Abhandlungen aus den früheren Zeitperioden so lange aufzuführen, bis selbe in der nachfolgenden Tabelle als beendet nachgewiesen werden können.

Steiermark.

2457. Vdg. des steierm. Gub. v. 28. Juni 1828 Z. 408 (P. 198).

In Erledigung eines, wegen Erzielung einer genauen Uebersicht in Erbsteuersachen erstatteten Berichtes, hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 10. d. M. Z. 2362, zu erinnern befunden: »Das Formular **B.** des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810, in welches nach den Rubriken, die es enthält, alle während des halben Jahres vorkommenden Sterbfälle aufgenommen werden müssen, gewährt zureichende Anhaltspunkte, um darnach die der Erbsteuer unterliegenden Verläße in Vormerkung zu nehmen, die Abhandlungen überwachen und die zurükbleibenden Erbsteuer-Ausweise betreiben zu können; daher sich in allen Beziehungen ausschließend an die Bestimmungen des Pat. zu halten sei.«

In Folge dieses hohen Erlasses hat es von den mit Dekret vom 18. Juni 1818, Z. 13668, vorgeschriebenen Konsignazionen über die erbsteuerfreien, über die noch nicht beendigten, und über die der Erbsteuer unterliegenden Verläße abzukommen, und es sind alle Sterbfälle in den Total-Ausweis aufzunehmen, dessen Formular dem 42. §. des Erbst. Pat. angehängt ist. Bei den noch unbeendigten Verläßen ist dieses, sammt der kurzen Angabe der Hinderungsursache, in der 9. Rubrik ersichtlich zu machen.

Diese Ausweise sind genau in den Fristen zu überreichen, welche der §. 42 vorschreibt, widrigens gegen die Saumseligen die Bestimmungen des 64. §. in Anwendung gebracht werden würden.

2458. Vdg. des steier. Gub. v. 8. Aug. 1835 Z. 3406 (P. 244); republ. durch Vdg. v. 27. April 1837 Z. 1774.

Die k. k. Kreisämter erhalten die Weisung, sämmtlichen Abhandlungsinstanzen aufzutragen, daß sie jene Sterbfallskonsignazionen, in welchen den hinterlassenen Ehetheilen aus was immer für einem Rechtsgrunde ein angefallener Erbantheil als steuerfrei angegeben wird, jederzeit genau

mit jenen Urkunden, nämlich mit Eheverträgen, Testamenten ꝛc. belegen, aus welchen erhellet, daß der dem hinterlassenen Ehetheile aus dem Verlasse zugefallene Antheil gesezlich steuerfrei sei.

2459. Vdg. d. steierm. Gub. v. 18. Mai 1836 Z. 2052 (P. 259); republ. durch Vdg. v. 27. April 1837 Z. 1774.

Nachdem die Begünstigung des §. 9 des a. h. Erbst. Pat., wonach das dem überlebenden Ehegatten aus dem unterthänigen Bauernvolke vermöge Heirathsvertrages, worin eine allgemeine Gütergemeinschaft bedungen wurde, zufallende Vermögen von der Erbsteuer befreiet ist — nur dem Bauer im eigentlichen Sinne und nur in Betreff seiner Rustikal-Besizung zu statten zu kommen hat, aus den von den Abhandlungs-Instanzen eingesendeten Erbst. Ausweisen, Schäzungen, Inventarien, Vermögensbekenntnissen, so wie aus den Sterbfalls-Konsignazionen aber selten zu entnehmen ist, ob die zum Verlasse gehörigen Realitäten Rustikal- oder Dominikal-Besizungen sind, so hat das k. k. Kreisamt sämmtlichen Abhandlungs-Instanzen aufzutragen, daß sie in allen Schäzungsprotokollen, Inventarien, und andern Urkunden die Eigenschaft der Besizungen ersichtlich machen, und die Erbst. Ausweise mit solchen Akten belegen, aus welchen deutlich zu entnehmen ist, ob die im Verlasse vorgekommene Realität eine Rustikal- oder Dominikal-Besizung sei.

Illirien.

2460. Vdg. des illir. Gub. vom 10. Juni 1818 Z. 13668.

Es wird verordnet, daß die Abhandlungs-Instanzen künftig nebst den halbjährigen Sterbfalls-Konsignazionen, wohin nur die keiner Erbsteuer unterliegenden Verläße verzeichnet werden, auch eine zweite Konsignazion über jene Sterbfälle, wo der Verlaß der Erbsteuer unterliegt, mit Beifügung, ob und mit welchem Berichte der Erbst. Ausweis bereits vorgelegt wurde, oder woran dessen Vorlage noch hafte, und zur Erleichterung der Uebersicht und Vergleichung mit der vorgehenden Konsignazion eine dritte separirte Konsignazion über alle, sowohl aus früheren Zeiten, als aus dem lezten halben Jahre noch unberichtigten Verlaßabhandlungen, mit Anführung der Hindernisse dieser Berichtigung, dem k. k. Kreisamte vorzulegen haben.

2461. Hfd. vom 28. März 1822 Z. 10400. Vdg. der illir. Erbst. Hfkom. vom 8. Mai 1822 Z. 229.

Da der Herr Finanz-Minister aus den eingesendeten monatlichen Ausweisen über die vorgeschriebenen eingebrachten und noch rükständigen Erbst. Beträge die genaue Uebersicht von dem halbjährigen Ertrage des Erbsteuer-Gefälls ohnehin erlangt, so ist die bisherige Vorlegung der halbjährigen Ausweise nunmehr überflüssig.

Die hohe Hofkammer hat daher der Erbst. Hfkom. bedeutet, daß es davon, zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien, in Zukunft abzukommen habe.

§. 43.

»In den Erbsteuer-Ausweisungen sind von dem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen alle Schulden des Verstorbenen, alle aus Kontrakten entspringenden Verlassenschaftslasten, die befreiten Legate, die uneinbringlichen oder zweifelhaften Aktivposten, Krankheits- und Begräbnißkosten*), die Sterbtaxe und alle übrigen Gerichtskosten, keineswegs aber die Trauerkosten, der sechswöchentliche Unterhalt der Dienstleute und des Hauswesens, das Abfahrtsgeld, und die übrigen nicht auf der Verlassenschaft haftenden, sondern dem Erben obliegenden Lasten abzuziehen. Die Erbsteuer ist bloß von dem sonach bleibenden reinen Ueberreste zu entrichten, und von den nur auf eine Zeit dauernden Verlassenschaftsbürden, wie auch von den im Prozesse stehenden Passivschulden oder zweifelhaften Aktiv-Forderungen aber indessen sicher zu stellen**).«

Tax- und Umgeld.

2462. Hkzd. v. 22. April 1836 Z. 1510; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 29. Z. 24886 (P. 745); d. steier. Gub. v. 30. Z. 1875 (P. 249); des böh. Gub. v. 4. Mai Z. 21388 (P. 613); hfkr. Zir. v. 2. Juni 1836 F. 639 (Mil. 54).

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 16. April l. J. über die Erbsteuerbehandlung der aufgelassenen Tax- und Umgeldrechte folgende gesezliche Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Die Erbsteuer von den aufgelassenen Tax- und Umgeldbezügen ist, insofern nicht ein Uebereinkommen auf sogleiche Bezahlung derselben binnen der gesezlichen Frist, nach Maßgabe der provisorischen Entschädigungsrente zu Stande kommt, lediglich nach ihrer Quote in Beziehung auf die seiner Zeit anzuweisende definitive Entschädigung, und mit Vorbehalt der Berüksichtigung allenfälliger Abzugsposten ohne nähere Bestimmung oder Berechnung auszusprechen, und durch pfandweise Vormerkung auf den definitiven Entschädigungsanspruch bei jener Kassa, aus welcher diese Entschädigung zu bezahlen sein wird, sicher zu stellen, wenn nicht in einzelnen Fällen die Partei die Leistung einer andern annehmbaren Sicherheit vorziehen sollte.

§. 44.

»Der Betrag der gebührenden Erbsteuer wird von der Erbsteuer-Hofkommission bestimmt, und dem Erben, Vormunde oder Sachwalter unmittelbar durch Dekret zu wissen gemacht.

In diesen Dekreten ist ein Termin von längstens vier Wochen festzusezen, und der Tag, bis zu welchem die Erbsteuer zu berichtigen ist, auszudrüken. Jedoch wird der Erbsteuer-Hofkommission gestattet, den Erben auf ihr Ansuchen aus billigen und rüksichtswürdigen Ursachen die Bezahlung der Erbsteuer gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit einzu-

---

*) S. **2446**.
) S. **2402 u. §. 29 u. **2436** u. f.

theilen, dergestalt jedoch, daß solche Fristen, außer was bei Senioraten, Majoraten und Fideikommissen bestimmt worden ist, niemals über zwei Jahre erstreket, auch von dem Ausstande die landesüblichen Interessen, und zwar im ersten Jahre mit fünf, und im zweiten Jahre mit sechs vom Hundert angeschlagen und eingebracht werden.«

§. 45.

»Glaubt eine Partei durch den von der Erbsteuer-Hofkommission bemessenen Erbsteuer-Betrag beschwert zu sein, so steht derselben frei, der Erbsteuer-Hofkommission innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit des zugestellten Dekretes an, eine Vorstellung dawider zu machen, und nach Umständen entweder die Verminderung der ausgesprochenen Gebühr, oder die gänzliche Befreiung anzusuchen.«

§. 46.

»Sollte die Partei, ungeachtet der auf ihre Vorstellung erfolgten Veranlassung, sich noch gekränkt glauben; so hat sie innerhalb anderer vierzehn Tage, von der Zeit der ihr zugekommenen neuen Veranlassung an, ihren Rekurs an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei zu nehmen.

Dieser Rekurs muß bei der Erbsteuer-Hofkommission eingereicht, und allda um die Beförderung desselben gebeten werden, welche ihm sodann die Beweggründe, welche sie bei Bestimmung des Erbsteuer-Betrages hatte, beilegen, und die ganze Sache an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei einbegleiten wird. Zugleich wird aber auch den Parteien oder ihren Sachwaltern, welche durch ungegründete Vorstellungen und Rekurse die Entrichtung der Erbsteuer nur zu verzögern suchen, zu ihrer Warnung bedeutet, daß sie nach Umständen eine angemessene Geld- oder andere Strafe unausbleiblich zu erwarten haben werden.« S. **1981**.

2463. Hfd. vom 13. Juli 1813 N. 1063, an alle A. G.

Von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteien gestattet wurde, gegen die Entscheidung der Hofkanzlei in Erbsteuersachen den Rechtsweg zu ergreifen, hat es abzukommen. Es ist aber Sr. Majestät höchster Wille, daß bei Schöpfung der Erkenntnisse der Hofkanzlei über vorkommende Rekurse gegen die Entscheidung der Erbst. Hfkom. jedesmal zwei Hofräthe der obersten Justizstelle beigezogen werden, und sind bei jeder Erbst. Hfkom., wo die Einrichtung noch nicht besteht, künftig Justizräthe als Beisitzer zu bestimmen. S. **67** u. **68**.

§. 47.

»Wofern die Vorstellungen oder Rekurse nicht binnen der hierzu bestimmten Zeit eingereicht werden; sollen die Parteien nach Verlauf des Termines nicht mehr gehört werden.«

§. 48.

»Wenn weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Rekurs ergriffen worden ist; so ist die Erbsteuer bis zu dem in dem Dekrete bestimmten

Tage zu berichtigen. Im Unterlassungsfalle wird die saumselige Partei zugleich zum Erlag zehnperzentiger Straf-Interessen von dem ausständigen Betrage, die von dem in dem Dekrete bestimmten Tage zu laufen haben, verhalten, und die rükständige Erbsteuergebühr sammt den Straf-Interessen entweder gleich im politischen Wege eingetrieben, oder nach Erforderniß die gehörige Gerichtsstelle um die Eintreibung im kürzesten Wege angegangen werden.

In Konkursfällen sind diese Erbsteuerrükstände in die Hipothekarklasse, jedoch nach den wirklich früher intabulirten Posten zu sezen.«

2464. Hfzd. vom 1. Aug. 1814, an alle Lst. (G. 242).

Da die Sekular- und Regular-Geistlichkeit, welche mit der Abfuhr des bemessenen jährlichen Erbsteuer-Aequivalentes zurük bleibt, nach dem Geiste des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 ebenfalls der Entrichtung der zehnperzentigen Pönal-Interessen unterliegt; so ist befunden worden, den Termin zur Berichtigung des geistlichen Erbsteuer-Aequivalentes auf den lezten Okt. jeden Jahres dergestalt zu bestimmen, daß die Ordinariate die hiervon eingesammelten Beträge immer in dem nächst folgenden Monate an den Erbsteuerfond abzuführen, und zugleich jedesmal die Rükstände auszuweisen haben, damit sodann die Restanziarien zur untereinstigen Entrichtung der zehnperzentigen Pönal-Interessen verhalten werden können. S. **2468**.

2465. Hfzd. vom 9. Nov. 1821 N. 1814, an die illir. Erbst. Hffom.

Die im gerichtlichen Exekuzionswege einzutreibenden Erbsteuer-Ausstände sind von Fall zu Fall dem Fiskalamte, als gesezlichem Vertreter aller landesfürstlichen Gefälle, zur gesezlichen Amtshandlung zuzuweisen*).

2466. Hfzd. vom 1. Aug. 1823, an das steier. kärntn. Gub. (G. 495).

Die Erbst. Hffom. sind nicht ermächtiget, die Strafzinsen für rükständige Erbsteuer-Beträge nachzusehen, indem die Forderung der zehnperzen-

---

*) In der Kundmachung dieses Hfzd. in Illirien am 11. Jänner 1821 heißt es noch weiter (G. 785):

Da aber diese exekutive Einhebung der Erbsteuer-Rükstände bei so vielen Parteien, besonders gegenwärtig mit großer Mühewaltung und vielen Unkosten, welche nur die steuerpflichtigen Parteien treffen würden, verknüpft ist, und um solche Exekuzions-Schritte nach Möglichkeit zu vermindern, wird den sämmtlichen untergeordneten Gerichts- und respekt. Abhandlungsbehörden hiermit aufgetragen, bei eigener Haftung die betreffenden Parteien bei Ablauf des ihnen zur Erbsteuer-Berichtigung vorgezeichneten Termins zur Erwirkung der Verlaß-Einantwortung mit allen denselben zu Gebote stehenden Zwangs- und Strafmitteln um so mehr zu verhalten, als sich in dem Verlaß-Einantwortungs-Gesuche ohnehin mit der Quittung über die bezahlte Erbsteuer ausgewiesen werden muß, und solchergestalt mit dem Interesse der Abhandlungs-Behörden, denen an der geschwinden Beendigung der Verlässe ebenfalls gelegen ist, zugleich das Interesse des höchsten Erbsteuer-Fondes vereinigt wird, ohne die Hereinbringung der rükständigen Erbsteuer so weitläufigen, für die Parteien kostspieligen, und sowohl für die Gerichtsstellen, als auch für die Fiskalämter zeitraubenden Umtrieben aussezen zu müssen.

tigen Strafzinsen nach dem §. 48 des Erbst. Pat. ohnedieß erst dann eintrit, wenn über die von der Erbst. Hfkom. geschehene Bemessung der Erbsteuer und Bestimmung des Termins zur Berichtigung derselben, von den Parteien weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Rekurs ergriffen worden ist.

Die Rüksicht, daß einige Erbschaften aus noch nicht fälligen Aktivforderungen bestehen, behebt sich durch den §. 52 des Erbst. Pat., gemäß welchem auf die Sicherstellung der Erbsteuer verfügt werden kann.

2467. Hfzd. vom 19. Okt. 1824 Z. 31647, an das steier., gal. u. mäh. Gub. u. an die n. ö., o. ö., mäh. böh. gal. u. küst. Erbst. Hfkom. (G. 1032). Hfr. Zir. vom 13. April 1825 II. 335 (Mil. 53).

Um einerseits dem Erbsteuer-Fonde schneller zu seinen Gebühren sammt den immer schwierig einzubringenden Straf- oder Verzugszinsen zu verhelfen, und anderweitigen Verwendungen der schon für die Erbsteuer bestimmten Gelder vorzubeugen, anderer Seits aber auch den Parteien die Zahlungen einigermaßen zu erleichtern, und sie zur schnelleren Abfuhr der noch unberichtigten Erbsteuer-Beträge wegen der fortlaufenden Interessen anzuspornen, haben Se. Majestät mit höchster Entschl. vom 15. d. M. zu bewilligen geruhet, daß in Zukunft auch bei der Erbsteuer, so wie bei den übrigen Steuergattungen, Theilzahlungen dergestalt angenommen werden sollen, daß von dem zur Abfuhr gebrachten Betrage vorerst die verfallenen Verzugs- oder Straf-Interessen in Abzug gebracht, und nur der Rest auf Abschlag der Erbsteuer selbst angenommen werden solle.

2468. Vdg. des steier. Gub. vom 3. Sept. 1825 Z. 22095 (P. 323).

Ueber die von der k. k. Erbst. Hfkom. gemachten Anträge, betreffend:

1) die Berechnung der Straf-Interessen von der Erbsteuer;

2) den monatlichen Abschluß der Erbsteuer-Kasse;

3) die Abfuhr der eingegangenen Erbsteuer an die Staats-Kasse, hat die h. Hofkanzlei mit Vdg. v. 18. Aug. d. J. Z. 22540 erinnert:

Zu 1) wird der Antrag einverständlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium genehmigt, daß die Straf-Interessen von den jährlichen Erbsteuer-Aequivalenten stets nach Verlauf des Militärjahrs, nämlich vom 1. Nov. an, für den Rükstand des verflossenen Militärjahres zu berechnen sind, wo jedoch das erste Jahr bei Anfang eines Dezenniums ohne Zinsen belassen werden muß.

Was jedoch die jährlichen Erbsteuer-Schuldigkeiten betrifft, so sind die Straf-Interessen vierzehn Tage nach erhaltener Zustellung der für das betreffende Jahr erfolgten Betreibung zu berechnen. Ebenso wird genehmigt, daß von allen Erbsteuer-Beträgen unter 1 fl. gar keine Straf-Interessen berechnet, und von den ausgemittelten Straf-Beträgen alle Bruchtheile unter 1 kr. weggelassen werden.

Die Berechnung der Straf-Interessen hat fortan durch die Kasse zu geschehen.

Zu 2) wird festgesezt, daß der Abschluß des Erbsteuer-Fonds-Journals jeden Monat am 27., in dringenden Fällen aber am 26., und im

Monate Februar am 25. zu geschehen habe; die Erbsteuer-Kasse ist anzuweisen, am Ende jeden Monats, nach bewirktem Journal-Abschlusse, sogleich ein neues Journal für den nächsten Monat zu eröffnen, und keine Partei nach geschehenem monatlichen Abschlusse zurükzuweisen, sondern die betreffenden Erbsteuer-Beträge in dem neuen Journale, unter Anführung des Tages, an welchem die Einzahlung im vorigen Monate geschehen ist, in Empfang zu stellen.

Zu 3) endlich unterliegt es keinem Anstande, daß die Abfuhr der Erbsteuer, ohne Dazwischenkunft der ständischen Kredits-Kasse, gleich unmittelbar von der Erbsteuer-Kasse an die Kameral-Einnahms-Kasse monatlich eingeleitet werde.

Uebrigens bedarf es, nach der richtigen Ansicht der Erbst. Hfkom. hinsichtlich der Einhebung und Berechnung der Erbsteuer für das ständische Obereinnehmeramt keiner eigenen Instrukzion, sondern es ist sich nach der deutlichen Bestimmung des Erbst. Pat. zu benehmen.

2469. Hfzd. vom 29. Juni 1827 N. 2290, an alle Erbst. Hfkom. u. d. mäh. u. gal. Lst.

Ueber die Art der Aufrechnung der zehnperzentigen Verzugs-Zinsen von Erbsteuer-Beträgen, welche in öffentlichen Obligazionen bemessen wurden, wird im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer festgesezt, daß diese Verzugszinsen im Baren, und zwar nach jenem Kurse zu berechnen und zu bezahlen sind, den die zu berichtigenden Obligazionen zur Zeit hatten, als die Erbsteuer in Obligazionen hätte entrichtet werden sollen.

2470. Hfzd. vom 1. April 1828 Z. 462; Vdg. des steier. Gub. vom 15. April Z. 2477 (P. 72).

Ueber die vorgekommenen Anfragen:

a) Von welcher Zeit an dem Erbsteuerfonde von den in Obligazionen zu entrichtenden Erbsteuer-Beträgen die Interessen dieser Obligazionen gebühren;

b) ob von den nach der bestimmten Abfuhrsfrist in Obligazionen bezahlten Erbsteuer-Beträgen Straf-Interessen zu berechnen seien, und

c) wie sich bei den in Verlassenschaften vorfindigen ungewichtigen Dukaten mit der Abfuhr der Erbsteuer von denselben zu benehmen sei; wird ad a) und b) bestimmt, daß dem Erbsteuer-Fonde nur der gesezliche Antheil an dem der Erbsteuer unterliegenden Vermögen gebühre, und daß, in so ferne dieser zur Verfallszeit nicht berichtiget wird, die Verzinsung desselben als Strafe, mit dem gesezlichen Ausmaße von 10 Perzent, von dem, dem Erbsteuer-Fonde gehörigen Antheile eintrete.

So ferne daher dieser Antheil in verzinslichen Staats-Obligazionen bestehe, könne nur die Forderung um ein Zehntel an solchen Obligazionen erhöhet, keineswegs aber außer dem auch noch ein Anspruch auf die auf solchen haftenden Interessen von Seite des Erbsteuer-Fondes gemacht werden, welche daher den Erbsteuerpflichtigen gebühren.

Ad c) wird bestimmt, daß in Fällen, wo gegen die Vollwichtigkeit der in einer Verlassenschaft vorfindigen Goldstüke ein Bedenken bestehe,

der ganze Vorrath zu wägen, und der zehnte Theil des Gewichtes, so weit er sich in Dukaten berichtigen läßt, in dieser Münzsorte, der in Bruchtheile zerfallende Rest in Silbergeld abzuführen sei.

2471. Hfzd. v. 18. Dezember 1832, an die n. ö. Erbst. Hffom. (Pichl 502).

In Absicht auf die Verrechnung der Erbsteuer-Strafgelder wird der Erbst. = Hffom. zur Nachachtung erinnert: daß die theils von steuerpflichtigen Parteien, theils von den Obrigkeiten, wegen Nichterfüllung der ihnen ertheilten Geschäfts-Aufträge, abgenommenen Strafgelder, gleich den im Erbst. Pat. festgesezten Straf-Interessen und Verzugs-Zinsen, mit den übrigen Erbsteuer = Geldern zu verrechnen und zur Abfuhr zu bringen seien, da zu Folge der bestehenden allgemeinen Vorschriften alle Disziplinar-Geldstrafen in den Kameral = Fond zu fließen haben.

Die Erbst. = Hffom. hat daher die Sammlung der Erbsteuer-Strafgelder in einen eigenen Remunerazions = oder Aushilfsfond abzustellen, und, wenn besondere Remunerazions-Ansprüche vorkommen, darüber nach ihrem Wirkungskreise das Amt zu handeln, oder um die höhere Bewilligung einzuschreiten.

§. 49.

»Um die Erbsteuer immer in gehöriger Zeit einbringen zu können, hat sich die Erbsteuer = Hofkommission von der Buchhaltung, welcher die Vormerkung der aufgerechneten Erbsteuer und des bestimmten Erlagstages obliegt, alle Monate ein Verzeichniß der unberichtigt gebliebenen Erbsteuer-Beträge vorlegen zu lassen, und die Eintreibung derselben ungesäumt zu veranlassen.«

§. 50.

»In Ansehung der jährlichen Legate oder anderer solcher auf der Verlassenschaft haftender Abgaben, wovon eine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist, wird dem Erben die Begünstigung zugestanden, die Berichtigung dieser Gebühr auf eine der folgenden zwei Arten nach eigener Willkühr zu bewerkstelligen; er kann nämlich:

a) die Erbsteuer alle Jahre, von dem Kapitale selbst aber *) erst bei Aufhörung dieser Legate oder anderer Abgaben, entrichten, in welchem Falle nicht nur die jährliche Erbsteuer, sondern auch der Erbsteuer-Betrag von dem Kapitale indessen sichergestellt werden muß; oder er kann

b) die Erbsteuer gleich von dem Kapitale selbst abführen, in welchem Falle er berechtiget ist, von den jährlichen Legaten oder andern

*) Diese Verbesserung des ursprünglichen Textes wurde kdg. durch das Hfd. v. 26. März 1811 u. hfr. Zir. v. 19. Febr. 1811 H. 108.

solchen Abgaben die Steuergebühr zu seiner Entschädigung für sich zurük zu behalten.« S. **2439**.

§. 51.

»Von den zur Bedekung der jährlichen Legate und solcher Verlassenschaftslasten, wovon keine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist, erforderlichen Kapitalien, hat der Universal-Erbe während dieser Zeit den Steuerbetrag nur sicher zu stellen. Sobald aber diese zeitlichen Lasten aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in auf- oder absteigender Linie herrühret, so ist der Universal-Erbe verpflichtet, den ganzen Erbsteuer-Betrag von dem zur Bestreitung dieser jährlichen Abgaben gewidmeten Kapitale abzuführen.«

§. 52.

»Die Beurtheilung über die Hinlänglichkeit der für die Erbsteuer angebotenen Sicherstellung steht der Erbsteuer-Hofkommission zu, welcher nichts aufgedrungen werden kann, was sie nicht annehmbar findet. Dieselbe ist berechtiget:

a) In Ansehung der jährlichen Erbsteuer ein diesen jährlichen Betrag abwerfendes Kapital, dann in Ansehung desjenigen Erbsteuer-Betrages, welcher erst nach Aufhörung der jährlichen Abgaben zu entrichten ist, eine gleiche Summe in öffentlichen Fonds-Obligazionen, oder wenigstens in sichern Privatschuldscheinen zur Bedekung zu fordern, welche indessen bei der Abhandlungsbehörde zu depositiren sind.

b) Eben dieses kann auch bei der Erbsteuer wegen streitiger Passivschulden, oder zweifelhafter Aktivforderungen verlangt werden. Bei den leztern ist jedoch die Sicherstellung hinlänglich, wenn der Erbe die als zweifelhaft angegebenen Obligazionen oder Wechselbriefe selbst bei der Abhandlungsbehörde niederlegt, und ihm dieselben in so lange nicht wieder erfolget werden, bis der Erbsteuer-Betrag davon berichtiget ist. Außer diesem kann auch

c) bei dem Schuldner selbst, oder bei dessen Verlassenschafts- oder Konkursmasse in Hinsicht des Erbsteuer-Betrages ein Verbot geschlagen werden. Endlich

d) wird der Erbsteuer-Hofkommission die Macht eingeräumt, bei zweifelhaften Aktiv-Forderungen, zur Vermeidung der, den Parteien etwa beschwerlichen Sicherstellungen und Weitläufigkeiten, den Erbsteuer-Betrag auf einen gleich zu erlegenden Pauschbetrag zu vergleichen *).« S. **2368**.

---

*) Den Abhandlungsbehörden des k. k. illir. Gub. Gebietes wurde aufgetragen, von jedem Todfalle eines Vitalitii-Genießers und von dem mit ihm erloschenen Genusse, wovon die eventuelle Erbsteuer gemäß §. 52 des Erbst. Pat. sichergestellt war, die k. k. Erbst. Hfkom. in die Kenntniß zu sezen (Vdg. des in. ö. A. G. v. 26. März 1824 Z. 4708. P. 150).

§. 53.

»Für die richtige Abführung der Erbsteuer hat der Universal-Erbe zu haften, und zwar nicht nur in Ansehung desjenigen Vermögens, das ihm verbleibt, sondern auch in Ansehung der Legate und Geschenke, die er andern Personen zu entrichten hat. Zugleich aber ist er befugt, bei Auszahlung der in Geld oder Obligazionen bestehenden Legate oder Geschenke, den Erbsteuer-Betrag zurük zu behalten, die übrigen Legate hingegen so lange nicht ausfolgen zu lassen, bis ihm die hiervon gebührende Erbsteuer vergütet ist; es sei dann, daß der Erblasser die Bezahlung derselben ohne allen Abzug ausdrüklich verordnet hätte, in welchem Falle aber der Erbe die für den Legatar zu entrichtende Erbsteuer und Sterbtaxe, als eine nicht auf der Verlassenschaft haftende, sondern ihm obliegende Last, von dem ihm verbleibenden Betrage besonders abzuziehen nicht berechtiget ist. Eben so hat der Erbe für die Strafe zu haften, wenn zur Hintergehung des Erbsteuer-Gefälles etwas unternommen würde. Der Legatar haftet aber für die Strafe nur dann, wenn er zur Verschweigung der Erbsteuer und Verkürzung des Gefälls sich mit dem Erben einverstanden hätte.«

§. 54.

»In jenen Fällen aber, wo die Verlassenschafts-Abhandlung nicht bei einer ordentlich bestellten Gerichtsbehörde, sondern bei den landesfürstlichen oder andern herrschaftlichen Städten und Märkten, dann Grundobrigkeiten gepflogen wird, haben diese Abhandlungs-Behörden für die richtige Abführung der aufgerechneten Erbsteuer, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Erben und Legatare, zu haften; weßwegen auch die Erlags-Dekrete unmittelbar an dieselben auszufertigen sind.«

2472. Vdg. d. steier. Gub. v. 11. Nov. 1825 Z. 27622 (P. 376).

Auf die gelegenheitlich zur Sprache gekommene Frage, ob in Fällen, wo eingehobene Erbsteuergelder dem Staatsschaze von Grundobrigkeiten vorenthalten werden, diese Lezteren mit Rüksicht auf die §§. 48, 54 und 55 des Erbst. Pat. den 10perzentigen Strafzinsen, oder nach dem hohen Hfzd. v. 17. Dez. 1818 *) dem Erlage des vierfachen Betrages zu unterziehen seien, hat die hohe Hofkanzlei mit Vdg. v. 27. Okt. d. J. Z. 32304, erinnert, daß es bei der bisher bestandenen Maßregel, wodurch für jede mit Ueberschreitung des gegebenen Termines erfolgte Abfuhr die gesezlichen Verzugs- und Strafzinsen jede Partei oder Behörde zu treffen haben, welche hieran Schuld trägt, noch ferner zu verbleiben habe.

---

*) Dieses an das in. ö. Gub. erlassene Hfzd. schreibt vor, daß Grundobrigkeiten bei Vorenthaltung von Steuergeldern den vierfachen Betrag zu erlegen haben.

§. 55.

»Den Abhandlungsbehörden wird zur Pflicht gemacht, dem Erben die der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften nicht eher einantworten zu lassen, bis er über die bezahlte, oder nach Umständen sichergestellte Erbsteuer-Gebühr eine Quittung oder andere Urkunde beibringet. Deßwegen haben sie sich auch in dem Einantwortungs-Gesuche das Erbsteuer-Dekret vorlegen zu lassen, und sich von der gänzlichen Erfüllung der durch dasselbe erhaltenen Aufträge zu überzeugen; auch haben sie mit aller Sorgfalt zu wachen, daß das ganze, dieser Abgabe unterworfene Vermögen gehörig ausfindig gemacht, und nicht zu gering geschäzt werde. Uebertreten sie in einem oder andern Falle diese Pflichten, so steht dem Aerarium der Regreß gegen sie bevor.« S. **1981**.

2473. Vdg. des in. ö. küst. A. G. kdg. am 8. Juli 1825 (G. 336).

Da zu Folge der von dem k. k. illirischen Landesgubernium anher gemachten Eröffnung mehrere Fälle vorgekommen sind, wo die Bezirksgerichte die Verlassenschaften den Erben vor der Entrichtung oder Sicherstellung der Erbsteuer eingeantwortet haben; so werden sämmtliche Bezirksgerichte unter strenger Ahndung und eigener Verantwortung und Dafürhaftung angewiesen, die Vorschrift des §. 55 des allg. Erbst. Pat., dem Erben die der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften nicht eher einantworten zu lassen, bis er über die bezahlte, oder nach Umständen sichergestellte Erbsteuer-Gebühr eine Quittung oder andere Urkunde beibringt, auf das Genaueste zu befolgen.

§. 56.

»Ferner haben die Abhandlungs-Behörden zu sorgen, daß bei den der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaften die Abhandlung nicht ohne Ursache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen oder verzehret werde. Daher sind gleich bei Anlegung der Jurisdikzions-Sperre einige Präziosen oder Obligazionen in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder, oder sonst nicht wohl bekannt ist; so ist auf die baldige Sicherstellung der Erbsteuer von Amtswegen zu dringen *).«

§. 57.

»Durch das bisher Vorgeschriebene ist vorzüglich nur der weltliche und der Weltpriesterstand in Hinsicht seiner persönlichen Besizungen und Erwerbungen belegt. Damit aber auch der leztere von seinen geistlichen Genüssen, so wie die übrige gesammte Geistlichkeit zu dieser Steuer,

*) Die §§. 55 u. 56 sind durch Jhfd. v. 13. März 1818 an alle A. G. (G. 68) eingeschärft worden. S. auch die Note bei §. 28.

unter dem Namen eines Erbsteuer-Aequivalentes, einen mäßigen Beitrag leiste, wird hiemit verordnet, daß

a) jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, 4 fl., jeder Administrator oder Lokalkaplan 3 fl., und jeder Vikär oder gestiftete Kaplan 2 fl. jährlich zu entrichten, die Eintheilung und Einbringung aber das Ordinariat zu besorgen habe;

b) daß von jenen Pfarrern hingegen, welche mehr als 600 fl. an Einkünften beziehen, von 600 fl. auch nur 4 fl., von dem Betrage aber, der diese 600 fl. übersteigt, so wie bei der übrigen Säkular-Geistlichkeit, als: den Erz- und Bisthümern, Kapiteln, Kuraten und einfachen Benefizien, von ihren, nach Abzug der Passiven, dann ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünften, jährlich zwei Perzente;

c) bei der Regular-Geistlichkeit, den Kommenden und geistlichen Gemeinden aber, deren Güter und Kapitalien keiner Vererbung unterliegen, um den gehörigen Unterschied gegen die Säkular-Geistlichkeit zu beobachten, von ihren, auf obige Art zu berechnenden Einkünften, jährlich vier Perzente abgenommen werden sollen *).«

§. 58.

»Dieses Erbsteuer-Aequivalent hat jedoch blos auf jenes Vermögen eine Beziehung, welches die Geistlichkeit wirklich besitzt und genießt; von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derselben erst in Zukunft durch Testament oder Geschenke zufallen, und nicht eine ausdrükliche Befreiung von der Erbsteuer genießen, muß diese Gebühr sogleich bei dem Anfall oder der Erwerbung von dem Kapital selbst mit zehn Perzenten entrichtet werden.

§. 59.

»Da das Vermögen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden, nach Beschaffenheit der sich ereignenden Umstände, sowohl eine Verminderung erleiden, als auch eine Vermehrung erhalten kann; so haben die sämmtlichen geistlichen Steuerpflichtigen, welche das Erbsteuer-Aequivalent nach bestimmten Perzenten zu entrichten haben, die Vermehrung oder die Verminderung ihrer Einkünfte, die sich seit ihren lezten eingereichten Erklärungen ergeben hat, oder künftig ergeben dürfte, im lezten Jahre jedes Jahrzehents, so lange die Erbsteuer dauern wird, der Hofkommission anzuzeigen; wo sodann nach Maß der erwiesenen Verminderung das Erbsteuer-Aequivalent zu mäßigen, bei den durch Abzahlung der Passiven, Verminderung der außerordentlichen Abgaben oder andern Zuwachs vermehrten Einkünften aber nach Maß der Vermehrung zu erhöhen ist. Ueber die Art, wie die Erklärungen zu ver-

---

*) Strafinteressen beim Erbsteueräquivalente s. **2464** u. **2468**.

fassen und einzureichen sein werden, wird die bestimmte Vorschrift nachfolgen *).«

2474. Hfzd. v. 1. April 1822 Z. 8538, an die n. ö., o. ö., böh. mäh. gal. und steier. Lst. (G. 283).

Im Laufe des mit 1. Nov. 1821 eingetretenen neuen Dezenniums hat die dortländige Geistlichkeit das Erbsteuer-Aequivalent in den, in dem §. 57 des Erbst. Pat. festgesezten Bestimmungen in K. M. zu entrichten. Zu diesem Behufe hat dieselbe, wie es der §. 59 des Erbst. Pat. vorschreibt, neue Erklärungen einzureichen, welche nach dem angeschlossenen Formular zu verfassen sind; die Bemessung des nunmehr in K. M. zu entrichtenden Erbsteuer-Aequivalentes unterliegt bei dem ebenfalls in K. M. bestehenden Einkommen keiner Schwierigkeit; die aber in Papiergeld bestehenden Einkünfte sind eben so, wie die in Papiergeld zu bestreitenden Auslagen und Passiven, nach dem Werthverhältnisse von 250, vorläufig auf K. M. zurük zu führen, und so auch das Erbsteuer-Aequivalent in den, in dem §. 57 festgesezten Beträgen in K. M. zu bestimmen.

---

*) An die Stelle der mit Hfzd. v. 7. März 1811, an alle Lst. und mit Vdg. des steier. kärnt. Gub. v. 3 Aug 1811 kdg. Formularien trit das neue Formulare v. J. 1822; s. **2474**.

Formular zu **2474.**

Fassion

über sämmtliche Einkünfte und zu bestreitende Lasten der Pfarre oder des Stiftes N., im Dekanate N., des Kreises N.

Rubriken nach Vorschrift des höchsten Patentes vom	Betrag in W. W.		Betrag in K. M.		Betrag in W. W. reduzirt auf K. M. zu 250 fl.		Betrag zusammen in K. M.		Anmerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Ertrag.									
An jährlichem Güter-Erträgniß . . .	6395	55	3680	32	2558	22	6238	54	Das Gütererträgniß betrifft die eigentlichen Dominikal-Gülten und die mit solchen rektifizirten Erträgnisse.
Von nuzbaren Häusern und Gebäuden . .	125	—	150	—	50	—	200	—	
Von einzelnen Grundstüken	55	—	20	—	22	—	42	—	
An jährlichen Interessen vom eigenen Kapital	560	—	—	—	224	—	224	—	
Mit einer Stiftung nicht beschwertes Kapital	—	—	—	—	—	—	—	—	
Von Stiftungs-Kapitalien	245	—	—	—	98	—	98	—	
An andern, wie immer genannten Zivilrenten, Einkünften und besonderen Zuflüssen, als: Stol	—	—	50	—	—	—	50	—	Sind nach Verschiedenheit der Einflüsse immer besondere Rubriken, so viel möglich, auszuweisen.
	—	—	—	—	—	—	6852	54	
Lasten.									
Auf Passiv-Interessen	775	—	—	—	310	—	310	—	
— Häuser- und Grundsteuer	—	—	965	45	—	—	965	45	
— Dezimazionssteuer	50	—	—	—	20	—	20	—	
— Alumnatikum *) .	—	—	25	—	—	—	25	—	
	65	—	—	—	26	—	26	—	
Nach Abschlag dieser Lasten verbleibt ein steuerbares Einkommen .							1376	45	
	—	—	—	—	—	—	5506	9	

*) S. **2479.**

2475. Vdg. des böh. Gub. v. 12. Sept. 1822 Z. 44806 (P. 709).

Zur Verfassung verläßlicher, zum Behufe der Bemessung des geistlichen Erbsteuer-Aequivalentes einzubringender Einkünften-Fassionen wurde den k. Kreisämtern und Konsistorien folgende Weisung ertheilt. Die Einkünften-Fassionen müssen mit dem Körnerertr=> Ausweise, nach der Verschiedenheit der Getreidegattungen, nach einem neun-, sechs- oder wenigstens dreijährigen Durchschnitte ganz individuell verfaßt, in diesem Ausweise die ausgedroschenen Körner-Gattungen für ein jedes Jahr ersichtlich angegeben, und selbe nach einer, für die fassionirten Jahrgänge von Seite des k. Kreisamtes bestätigten Getreide-, Durchschnitts- und Marktpreis-Tabelle berechnet, ferner der Nuzen der Meierhöfe, Schäfereien, des Bräuhauses, der Waldungen, Wiesen, Obst-, Hopfen- und Weingärten, der Teiche und Fischereien, dann die steigenden und fallenden Zinsungen gleichfalls nach einem Durchschnitte aufgeführt, hievon die Besoldungen, dann der für das zur Saat, auf Deputat für die Beamten und das Meierhofgesinde, dann auf Drescher-maß und für die Wirthschaftspferde verwendete Getreide ausfallende Geldbetrag in Abschlag gebracht, und der übrig gebliebene reine Ertrag in der Fassion, unter der Rubrik »Gütererträgniß,« gehörig ausgewiesen werden.

Die Interessen von Aktiv-Kapitalien sind gleichfalls bei dem Empfange in der Fassion ersichtlich zu machen.

Uebrigens sind von den gedachten Empfängen die k. k. Gaben, und zwar: an Extra- und Militärordinarium, an Renten für Se. k. k. Hoheit Erzherzog Karl, und die Frau Aebtissinn, an Pflanzschul-Beitrag, Fortifikazions- und Gebäudesteuer in Abschlag zu bringen.

2476. Vdg. des böh. Gub. v. 4. Dez. 1822 Z. 60646 (P. 863).

Ueber eine von einem Konsistorium sich erbetene Belehrung, wie Benefiziaten, welche ihre Pfründen kaum in das erste oder zweite Jahr besizen, und von ihren Vorfahren das Körner- oder Abdrusch-Register höchstens für ein Jahr empfingen, folglich außer Stand sich befinden, den Ertrag von Grundstüken, auch nicht einmal nach einem dreijährigen Durchschnitte in den zum Behufe der Bemessung des geistlichen Erbsteuer-Aequivalents zu verfassenden, in K. M. zu berechnenden Einkünften-Fassionen anzugeben, sich bei dieser Fassions-Angabe zu benehmen haben? hat das Landesgubernium zur Richtschnur zu bestimmen befunden, daß Seelsorger, die in dem bezeichneten Falle sind, den Körner-Ertrag nach den Steuerregulirungs-Bögen für ein Jahr in der Fassion ersichtlich zu machen, und die Verschiedenheit der Körner-Gattungen nach einer von Seite des k. Kreisamtes bestätigten Getreid-Durchschnitts-Marktpreis-Tabelle für ein Jahr zu berechnen, übrigens aber sich nach der Gub. Vdg. v. 12. Sept. 1822 zu benehmen haben.

2477. Hfzd. v. 6. Juli 1825; an alle Erbst. Hfkom. und das mäh. u. gal. Gub. (G. 310).

Da die Einkünfte des Religionsfondes dermalen noch in zweierlei Valuten, nämlich im Papiergelde und in K. M. einfließen, welches Ver-

hältniß bei Bemessung des Erbsteuer-Aequivalentes von den Religions-fonds-Einkünften in K. M. Berüksichtigung verdienet; so ist man mit dem k. k. Finanz-Ministerium übereingekommen, für das laufende Dezennium vom Jahre 1821—1831, so wie es in dem hierortigen Dekrete vom 1. April 1822 (**2474**) rüksichtlich des Erbsteuer-Aequivalents der Geistlichkeit angeordnet worden ist, auch in Absicht auf das Erbsteuer-Aequivalent des Religionsfondes durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung eine neue Berechnung eintreten zu lassen, um hiernach den in K. M. zu entrichtenden Betrag des erwähnten Erbsteuer-Aequivalents auszumitteln.

Um jedoch den Unterschied einigermassen auszugleichen, der sich in dem Ertrage des Religionsfondes von Jahr zu Jahr durch die Verlosung der älteren Staatsschuld ergibt, so ist bei dieser Berechnung der Zinsertrag von öffentlichen Effekten nach dem Stande des Voranschlages für das Jahr 1826 in Anschlag zu bringen.

2478. Hfzd. v. 20. Okt. 1825 Z. 31552. Vdg. der illir. Erbst. Hffom. v. 27. Dez. 1825 Z. 566.

Auf die gestellte Anfrage: ob, ohne Rüksicht auf die Dekung der Kongrua, das Erbsteuer-Aequivalent des Kurat-Klerus nach dem §. 57 des a. h. Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 zu bemessen sei, hat die k. k. Hoffanzlei erwiedert: daß, da der Gesezgeber in dem §. 57 des Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 bei der Anordnung zur Entrichtung des Erbsteuer-Aequivalents von den jährlichen Einkünften der Kurat-Geistlichkeit, der Bisthümer und Kapiteln keine Rüksicht auf den Umstand genommen habe, ob ein solches Benefizium mit der Kongrua versehen sei, oder nicht, sondern blos bestimme, das Erbsteuer-Aequivalent von den reinen Einkünften, nach Abzug der Passiven, dann der ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, zu entrichten, auch einer Ausnahme von diesem Geseze nicht statt gegeben werden könne, sondern sich diesfalls ganz nach dem Wortlaute des §. 57 des Erbst. Pat. zu benehmen sei.

2479. Hfzd. v. 6. April 1826, an alle Erbst. Hffom. mit Ausnahme von Laibach; dann an das mäh. Gub. rüksichtlich der schlesischen Erbst. Hffom. (G. 98).

Se. Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles mit a. h. Entschl. v. 28. März 1826 gnädigst zu verordnen geruhet: daß bei Berechnung des Erbsteuer-Aequivalentes der Geistlichkeit die Abrechnung des Alumnatikums nicht zu gestatten sei, weil die Erbsteuer eigentlich eine Vermögens- und nicht eine Einkommens-Steuer ist; daher auch vom Klerus, dessen Vermögen nie vererbt wird, als ein jährliches Aequivalent entrichtet werden muß, hingegen das Alumnatikum vielmehr ein milder Beitrag ist, den der Klerus zum Besten seines Diözesan-Seminariums von seinem reinen Einkommen entrichtet.

2480. Hfzd. v. 30. Okt. 1827 Z. 1452. Vdg. des illir. Gub. v. 29. Nov. 1827 Z. 24983.

Mit Beziehung auf die Hoffanzlei-Verordnung v. 26. Mai 1826 Z. 12907, wurde dem Gubernium erinnert: daß es nicht gerathen sei,

bei der Berechnung des Erbsteuer-Aequivalentes von dem Einkommen im Betriebe der Landwirthschaft die Einlagen des provisorischen Grundsteuer-Katasters als Basis gesezlich vorzuschreiben, weil diese Einlagen eigentlich das Brutto-Erträgniß der Grundstüke darstellen, das Erbsteuer-Aequivalent aber nach dem Reinertrage zu bemessen kommt, weil ferner nicht zu verkennen ist, daß diese Einlagen große Ungleichheiten und absolute Gebrechen zurüklassen, deren Beseitigung den Operazionen für das stabile Kataster vorbehalten ist, weil endlich damit noch kein genügender Anhaltspunkt zur Bemessung des Erbsteuer-Aequivalentes statuirt wäre, da das Einkommen der Geistlichkeit, wornach dieses Aequivalent auszumitteln ist, nicht blos in Grundstüken, sondern auch in andern Quellen besteht, worüber das provisorische Grundsteuer-Kataster zum Theile gar keine, zum Theile ganz mangelhafte Daten anbietet. Es habe daher vor der Hand, und bis zu der ohnehin in Verhandlung stehenden Reform der Legislazion in Beziehung auf die Erbsteuer, bei der damaligen Uebung zu verbleiben. Indessen sei es der Buchhaltung und dem Gubernium, so wie der Erbst. Hfkom. unbenommen, bei der Berichtigung der vorkommenden Eingaben zur Ausmittlung des Aequivalents in Beziehung auf Grunderträgnisse, die Einlagen des Grundsteuer-Provisoriums zu Rathe zu ziehen, bei auffallenden Differenzen die Mängel zu stellen, und wenn sie nicht befriedigend aufgeklärt werden, die Berichtigungen mit billiger Rüksicht auf diese Einlagen vorzunehmen.

2481. Hfzd. v. 12. Feb. 1832; an alle Lst. mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmazien und Tirol. (Pichl 61).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 4. Febr. 1832 zu genehmigen geruhet, daß in Ansehung des Erbsteuer-Aequivalentes der Geistlichkeit keine neuen Erhebungen bis auf weitere Anordnung einzuleiten seien, sondern dasselbe im Verwaltungsjahre 1832 nach der bis nun bestandenen Vorschreibung abgenommen werden solle.

§. 60.

»Von der Entrichtung des jährlichen Erbsteuer-Aequivalents sind ausgenommen:

a) Die auf den Stiftspfarren ausgesezten Stiftpriester, deren Einkommen, das sie von ihren Pfarren beziehen, schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen ist, welches ohnedieß von seinen gesammten Einkünften das Erbsteuer-Aequivalent entrichtet.

b) Der Deutsche und der Malteser-Ritterorden, so viel es ihr im Jahre 1768 reluirtes, damals besessenes Vermögen betrifft.«

2482. Hfzd. vom 13. Okt. 1816 N. 1287, an das mäh. und böh. Gub.

Se. Majestät haben die böhm., so wie die mähr. und schles. Piaristen-Klöster, mit Einschluß jenes zu Weißwasser, von der Entrichtung des Erbsteuer-Aequivalents für die Zukunft zu befreien geruhet.

2483. Dek. der n. ö. Reg. v. 19. Aug. 1824 Z. 18498 (P. 218).

Ueber eine geschehene Anfrage, ob die Stifter den Erbst. - Aequivalents-Betrag von den Gesammteinkünften ihrer Stiftspfarreien, oder bloß von den Uebergenüssen derselben zu entrichten haben, und ob daher die Dotazion der Stiftspfarrer von den zu versteuernden Einkünften in Abzug gebracht werden dürfe, hat die h. Hofkanzlei mit Dek. vom 5. Aug. d. J. Z. 23042, anher Folgendes eröffnet:

Aus dem Geiste der Verfügungen des Erbst. Pat. über das von dem Regular - Klerus zu entrichtende Erbst. - Aequivalent, geht unbezweifelt der Grundsaz hervor, daß die Einkünfte der Stiftspfarren ein Bestandtheil von dem Einkommen des Stiftes sind. Hieraus folget, daß es dem Stifte obliege, das Einkommen, welches von den, durch ausgesezte Stiftspriester versehenen Regular-Pfründen entfällt, in seine Fassion aufzunehmen und zu versteuern, daß aber diesen Stiftsgeistlichen ein Erbst.-Aequivalent nicht abzufordern ist. Dieser Grundsaz und die daraus abgeleiteten Folgerungen bestehen aufrecht, die Einkünfte des Stiftspfarrers mögen bedeutend oder gering sein, es mag von denselben ein Theil in die Kommunkasse des Stiftes fließen, und auf solche Art dem Stifte ein Uebergenuß zu statten kommen, oder wegen ihrer Unzulänglichkeit ein Beitrag aus der Kommunkasse zum Unterhalte des ausgesezten Stiftspriesters abgereicht werden.

2484. Hfzd. v. 6. Aug. 1824 N. 2028, an die o. ö., böh., mäh., gal., tir., steier. und triester Lst.

In der Erwägung, daß die Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in allen deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen der österr. Monarchie, wo solche bestehen, den gleichen für die leidende Menschheit wohlthätigen Zwek, und mit Ausnahme unbedeutender Modifikazionen auch einerlei Verfassung haben, wird die bereits mit h. Entschl. vom 23. Julius 1815 den Klöstern der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in N. Oe. zuerkannte Befreiung von dem Erbst. Aequivalente von nun an auch auf die Klöster dieser Orden in den übrigen deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen ausgedehnt.

2485. Hfzd. v. 16. August 1831, an das gal. Gub. (G. 248).

In Folge a. h. Entschl. vom 9. August 1831, ist der Jesuiten-Orden in Galizien von der Entrichtung des Erbst.-Aequivalentes in Ansehung desjenigen Betrages loszuzählen, welchen derselbe aus dem Studien- oder Religionsfonde für den Unterhalt einer bestimmten Zahl der Ordensglieder erhält, es mögen dieselben in den Kollegien des Ordens, oder als Missionäre in der Seelsorge verwendet werden.

In Ansehung des besonderen Vermögens, das er besizt und durch neue Erwerbungen erhält, ist derselbe nach dem Erbst. Pat. zu behandeln.

§. 61.

»Dagegen sind erstgedachte beide Ritterorden, da sie nur ihre damaligen Einkünfte und Besizungen reluiret haben, verpflichtet, das seit dem Jahre 1768, als der Zeit des erlegten Reluizions-Betrages, theils

durch den höheren Werth ihrer damals besessenen Realitäten, theils durch das seit den an sich gebrachten neuen Erwerbungen vermehrte Vermögen, welches sie nicht reluirt haben, zu fatiren, und von demselben das für die Regulargeistlichkeit mit vier Perzenten bestimmte Erbst. Aequivalent, von dem Tage des kdg. gegenwärtigen Pat. jährlich zu entrichten, auch das Vermögen, das sie von eben dieser Zeit an, auf was immer für eine Art an sich bringen, gleich den übrigen geistlichen Kommunitäten, von Fall zu Fall zu versteuern.«

2486. Hkzd. vom 20. April 1813 N. 1038, an alle Lst. mit Ausnahme der n. ö.

Nach dem Ableben eines deutschen Ordens-Ritters ist die Erbst. nach den für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschriften zu erheben *).

2487. Hfd. v. 23. Juli 1813 N. 1068, an alle A. G.

Nach dem Ableben eines deutschen oder Malthefer-Ordens-Ritters hat die Bemessung der Erbst. auf die Kommende selbst, die ein solcher Ritter besessen hat, keinen Bezug zu nehmen; sondern von dem nach ihm zurük gebliebenen übrigen Vermögen hat nur derjenige, der es erbt, so wie ein anderer Erbe, die zehnperzentige Erbsteuer zu entrichten.

---

*) Hfd. v. 2. Juli 1813 N. 1059, an alle A. G.

Da das sämmtliche hoch- und deutschmeisterische, und auch das deutsche Ordens-Vermögen durch die Dispositionen des preßburger Friedens im zwölften Artikel ein erbliches Eigenthum Sr. k. k. apostol. Maj. geworden ist, so kann solches seit dem erwähnten Frieden nicht mehr in die nämliche Kathegorie mit dem Vermögen des Maltheser-Ordens gestellt, mithin der deutsche Orden, so wie er noch besteht, in seinem Vermögen nicht mehr als eine geistliche Korporazion angesehen und behandelt werden.

Obgleich Se Maj. nach dem Abschlusse des preßburger Friedens Se. kaiserl. Hoheit den Erzherzog Anton Viktor nicht nur bei der Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, sondern auch bei der Verwaltung und dem Genusse des noch übrig gebliebenen, dahin gehörigen Vermögens belassen, und selbst vor der Hand über die Güter und Einkünfte der deutschen Ordensritter, Landkommenthure, Kommenthure, Rathsgebietiger und einfache Ritter keine veränderte Disposizion so wenig im In- als Auslande getroffen, auch diese sämmtlichen Personen ihre geistlichen Eigenschaften, so wie sie solche bei dem Eintritte in den Orden angenommen hatten, beibehalten haben, bis auf zwei Kommenthure, welchen solche auf die statutenmäßige Art abgenommen wurde, die dagegen keine Ordens-Revenuen mehr zu beziehen haben; so hindert doch dieses nicht, daß das ganze hoch- und deutschmeisterische, auch deutsche Ordensvermögen, vermöge des öffentlichen Staatsvertrages, als erbliches Eigenthum, somit als ganz weltlich betrachtet werden muß, welches diese Eigenschaft dadurch, daß es noch immer von geistlichen Individuen verwaltet, und so lange es Sr. Maj. als Eigenthümer gefällt, auch benützt wird, nicht verliert. Hieran wurde auch durch den nachgefolgten wiener Frieden nichts geändert, außer, daß jenes k. k. weltliche Eigenthum fast nur auf dasjenige beschränkt worden ist, was sich in der ö. Monarchie und sonst außer den rheinischen Konföderazions-Staaten noch befindet.

Es ist daher nach Ableben eines deutschen Ordens-Ritters die Erbsteuer nach den für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschriften zu erheben.

2488. Hfd. vom 2. Juli 1813 N. 1060, an alle A. G.

Da Se. Maj. die Aufnahme neuer Ordensglieder bei dem Malthe-ser-Orden einzustellen, und zugleich anzuordnen befunden haben, daß künftig bei Erledigung einer Ordens-Präbende keine weitere Vorrükung ohne höchste Einwilligung statt zu finden, deßgleichen auch die Verleihung neuer Pensionen ohne höchste Erlaubniß nicht mehr Plaz zu greifen, und das durch diese Anordnungen seiner Zeit heimfallende Vermögen eine andere Bestimmung zu erhalten habe, so hat es von demjenigen, was die §§. 60 und 61 des Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810, in Beziehung auf den deutschen und Maltheser-Orden vorschreiben, abzukommen.

2489. Hfzd. v. 22. Jänner 1818 N. 1408, an alle Lst.

Se. Maj. haben in Ansehung der Glieder des priesterlichen Maltheser-Ordens-Konventes zu Prag, sie mögen sich in diesem befinden, oder auf den Pfarren des Maltheser-Ordens angestellt sein, anzuordnen geruhet: daß diese Priester bei ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben, die neu aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelassen werden dürfen, und daß es von der ihnen früher zugestandenen Freiheit, nach Gutbefinden zu testiren rc., wieder abzukommen habe; sofort dieselben in Ansehung ihres Nachlasses an die Geseze des Ordens, wie vorhin gebunden seien.

Wornach bei Sterbfällen solcher Maltheser-Ordens-Priester, welche sich auf Pfarren des Maltheser-Ordens befinden, gleichförmig das vorgeschriebene Erbst. Aequivalent wieder einzuheben ist.

In Ansehung der Maltheser-Ordensritter, Komthuren rc. hat es bei dem Hfd. vom 20. Mai 1813 (in der J. G. S. vom 2. Julius 1813 Nr. 1060), zu verbleiben.

§. 62.

»Sollte jemand eine der Erbsteuer unterliegende Erbschaft, ein Legat oder Geschenk ganz, oder nur zum Theil vorsezlich verschweigen, oder die Erträgniß davon zu gering angeben; so fällt das verschwiegene Vermögen oder derjenige Kapitalstheil, um welchen ein fruchtbringendes Gut durch eine vorsezlich falsche Anzeige merklich zu gering geschäzt worden ist, dem Fiskus heim.«

§. 63.

»Eben dieser Konfiskazionsstrafe unterliegen die Geschenke, wovon der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich auch den vollen Genuß des Geschenkes überkömmt, wenn sie innerhalb vier Wochen, vom Tage der Uebergabe an zu rechnen, nicht angezeigt worden sind. Diese Anzeige hat derjenige zu machen, welcher das Geschenk empfängt; doch hat auch der Schenkende dafür zu sorgen, daß sie richtig geschehe. Unterläßt er diese Sorgfalt, so muß er für das der Konfiskazion unterliegende Gut mit dem Beschenkten in Solidum haften. Dem Anzeiger eines solchen verschwiegenen oder zu gering angegebenen Erbguts oder Geschenkes wird, nebst Geheimhaltung seines Namens, das Drittel davon zur Belohnung zugesichert.«

2490. Hfzd. vom 6. Dez. 1810, an alle Lst. (G. 522). Hkr. Zir. v. 19. Feb. 1811, II. 108.

Nachdem der §. 17 Geschenke unter Lebenden, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält, für steuerfrei erklärt, so habe es von der Anzeige dieser Geschenke, welche der §. 63 anordnet, und von der darin auf die Unterlassung festgesezten Strafe abzukommen *).

§. 64.

»Jene Abhandlungsbehörden, die keine ordentlich besezten Gerichtsstellen sind, und nach Vorschrift des §. 42 über die Sterbfälle die Konsignazion halbjährig einzureichen verpflichtet sind, haben für jeden Unterlassungsfall eine Strafe von sechs Reichsthalern zu erlegen.

§. 65.

»Die Abhandlungsbehörden müssen alles unentgeltlich und von Amtswegen leisten; sie sind daher nicht berechtiget, den Parteien Berichts-, Expedizions- oder was immer für Taxen anzurechnen, oder von den bloß wegen der Erbsteuer depositirten Geldern oder Obligazionen bei deren Erfolglassung eine Depositengebühr abzunehmen. Der Erbe ist den Abhandlungsbehörden nur die ausgelegten Postgelder oder Einschikungskosten zu ersezen schuldig, zugleich aber befugt, die Abgaben, gleich den übrigen Gerichtskosten, von dem Verlassenschafts-Vermögen abzuziehen.«

2491. Hfd. v. 20. Okt. 1826 N. 2227, an alle Lst.

Man findet sich bewogen, den Magistraten und Dominien auf dem Lande, bei Einsendung der Sterb-Tabellen und Erbst. Ausweise an die ihnen vorgesezten Behörden, die Portofreiheit gegen Journalisirung zu bewilligen.

Die Dominien und Magistrate haben jedoch bei der Einsendung solcher Tabellen und Ausweise auf der Addresse stets den Beisaz: »in Erbsteuersachen,« zu machen.

2492. Vdg. des steier. Gub. vom 23. Mai 1833 Z. 2013 (zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht durch Vdg. des steier. Gub. v. 4. Mai 1837 Z. 1896 P. 95).

Es ist vorgekommen, daß Abhandlungsinstanzen den bemessenen Erbst. Betrag durch die k. k. Post an die Erbst. Kasse eingesendet haben, ohne die Rezepissegebühr beizulegen, welche von der Kasse daher einstweilen von der Steuer bezahlt wurde, und dann als Rükstand wieder eingetrieben werden mußte.

Um derlei unnöthige Schreibereien künftig zu vermeiden, sind die Abhandlungsinstanzen anzuweisen, in Fällen, wo sie sich zur Abfuhr der Erbst. der k. k. Post bedienen, nebst dem vollen Steuerbetrage immer auch die

---

*) Wörtlich gleichlautend ist das Hfd. v. 26. März 1811.

Rezepissegebühr anzuschließen, weil dem Erbsteuerfonde keine derlei Kosten zu Gunsten der Partei zur Last fallen dürfen.

§. 66.

»Sowohl die Erbst. Ausweise, als die dießfalls erstatteten Berichte und Expedizionen, sind auch stempelfrei; dagegen sind jene Gesuche, welche von den Parteien selbst nach bereits erhaltener Zahlungs-Verordnung, entweder um Verlängerung des Zahlungstermines, oder um sonst irgend eine ähnliche Begünstigung, eingereicht werden, mit Ausschluß der Beilagen, dem Stempel unterworfen.«

2493. Stempelpat. v. 5. Okt. 1802 N. 577.

§. 9. Von dem Gebrauche des Stempelpapiers sind jedoch ganz befreiet:

h) Absolutorien und summarische Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschaftliche Kameral- oder Kriegs-Kasse, oder den Kontribuzions-, Darleihungs-, Erbsteuer- oder Taxfond und dergleichen betreffen.

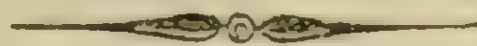
r) Erbschaftssteuer-Ausweisungen.

2495. Hfd. vom 11. Jän. 1820 Z. 118, Vdg. des mäh. Gub. vom 4. Feb. 1820 Z. 2255.

Ueber die Anfrage wegen Anwendung oder Nichtanwendung des Stempels zu den Erbst. Versicherungs-Reversen wird bedeutet: daß Erbst.-Versicherungs-Reverse allerdings stempelfrei behandelt, dagegen aber Gesuche, mittelst welcher die Erbst. Ausweise überreicht werden, nach Vorschrift des §. 9, lit. I., mit dem Stempel von sechs Kreuzern zu versehen sind.

2496. Hfd. vom 6. Feb. 1829 N. 2382, an das gal. A. G.

Sowohl der auf Ansuchen einer Partei aufgenommene Schätzungsakt, als auch andere Urkunden, welche dem Erbst. Ausweise zugelegt werden, und nicht vielleicht ihrer Eigenschaft nach vom Stempel befreit sind, unterliegen dem klassenmäßigen Stempel.



Giebigkeiten für Institute.

I.

Lizitazionsprozente für Armeninstitute.

2497. Vdg. in Böh. v. 11. April 1781 (K. 1. 266).

Zur gehörigen Befolgung der Vdg. vom 6. Juni 1761 *) sollen künftig von allen Lizitazionen, außer den Exekuzions- und Kridafällen 1 pro Cento von dem Betrage des Verkaufes für die prager Armenkasse durchgehends eingezogen, und von den sämmtlichen Magistraten und Gerichten über den eingegangenen Betrag jedesmal die Konsignazion eingeschikt werden.

2498. Hfd. v. 20. Juni 1784 an alle Lst. (K. 7. 10).

Auf einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten Vortrag wegen Abführung 1 pro Cento bei den öffentlichen Militärverlassenschaftsversteigerungen, wie bei den Zivilabhandlungen, haben Se. Maj. entschlossen, daß die Militärverlassenschaften, da sie ohnehin fast durchgängig sehr gering ausfallen, und die Erben gemeiniglich selbst höchst bedürftige Leute, arme Witwen oder Waisen sind, von dieser Abgabe des 1 pro Cento bei den öffentlichen Versteigerungen noch ferners enthoben bleiben sollen. S. **2505**.

2499. Dek. der Zentral-Finanz-Hofkom. v. 25. April 1812 N. 987, an d. n. ö. Reg.

Die bei den innerhalb des Armen-Versorgungs-Bezirkes der Stadt Wien abzuhaltenden Versteigerungen für den hiesigen Armenfond zu Folge des Hfd. vom 25. April 1750, und der Reg. Vdg. vom 19. Feb. 1770, einzuhebende Gebühr wird vom 1. Juni d. J. an, zum Besten dieses Armenfondes auf zwei vom Hundert von den eingehenden Kaufschillingsgeldern bestimmt; welche Gebührsabnahme jedoch bei jenen Lizitazionen, welche in wirklichen Krida-Fällen, oder sonst im gerichtlichen Exekuzionswege gehalten werden, auch künftig, wie bisher, nicht statt findet. S. **2502**.

2500. Dek. d. illir. prov. Generalgub. v. 30. Sept. 1814 Z. 13752 (P. Ergänzungssammlung, 1. Th. 3. Abth. S. 172).

Ueber die gemachte Beobachtung, daß häufig gerichtliche und außergerichtliche Realitäten- und Mobilien-Versteigerungen vorgenommen, an

*) Diese Vdg. sagt das Nämliche.

dem vorgeschriebenen 1 Prozent aber wenig oder beinahe gar nichts zum Hauptarmenfonde abgeführt werde, erhalten die Kreisämter den Auftrag, das höchste, seit dem öfters erneuerte Pat. vom 22. Juni 1761, nach welchem von allen Lizitazionen, (außer in Exekuzions- und Kridafällen) 1 Prozent von dem Verkaufsbetrage für die Almosen, das ist für die vereinigte Hauptarmenkassa durchgehends eingezogen werden solle, sich nicht nur selbst zur unausgesezten Aufmerksamkeit dienen zu lassen, sondern auch die genaue Befolgung allen unterstehenden Orts- und Grundobrigkeiten wiederholt zur verantwortlichsten Pflicht zu machen, und demnach darauf zu sehen, daß keine, was immer für Namen habende Versteigerung ohne vorläufige Meldung und ohne einen gerichtlich oder von der politischen Behörde ernannten und bekannten Kommissär abgehalten werden solle; wie es das h. Pat. von 29. Nov. 1786 und verschiedene später nachgefolgte Weisungen maßgebig entscheiden. Diesen Kommissären muß es daher obliegen, von dem Ausschlage jeder Lizitazion dem betreffenden Kreisamte Rechenschaft zu geben, und bei demselben von jedem Hundert dessen, was das Versteigerungs-Protokoll in dem Meistboths-Summario ausweiset, 1 Prozent zu hinterlegen, damit sohin über erstatteten Bericht der Hauptarmenfond zur Empfangnehmung angewiesen werden könne.

2501. Vdg. d. böh. Gub. v. 30. Juni 1821 Z. 17326 (P. 376).

Das Hkzd. vom 12. Feb. 1784 bestimmt, daß die von Lizitazionen und Testamenten für die Armuth zu leistenden und früher dem prager Armenhause zugeflossenen Beiträge künftig den Lokalarmeninstituten überlassen werden sollen.

Um nun den Armeninstituten, auf deren Emporbringung in Folge Hkzd. vom 26. Mai 1787 zu dringen ist, die ihnen durch die erwähnte Anordnung zugedachten Vermächtnisse und Beiträge zuzuwenden, wird den k. Kreisämtern 2c. aufgetragen, bei den vorzunehmenden Kreisbereisungen auf die genaue Handhabung desselben Bedacht zu nehmen, und bei diesfalls etwa wahrgenommenen Außerachtlassung dieser Weisung sogleich das Nöthige zur Hintanhaltung der Verkürzung der Lokal-Armeninstitute vorzukehren.

2502. Hkzd. v. 3. Nov. 1821 Z. 31069; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 27. Nov. 1821 Z. 52955 (P. 654).

Ueber ein Hofgesuch um Befreiung von Entrichtung der Lizitazions-Perzente für den Armenversorgungs-Fond, hinsichtlich einiger außer den Linien von Wien gelegenen Aeker, hat die k. k. Hofkanzlei den 3. November 1821 entschieden:

Von allen Versteigerungen von Realitäten oder vom beweglichen Vermögen innerhalb der Linien Wiens, gebühren dem Armen-Fonde die gesezlichen Perzente, den Fall einer Versteigerung im Exekuzions-Wege, oder wegen einer ausgebrochenen Krida ausgenommen.

Mit der a. h. Entschl. vom 15. Jänner 1811, welche der Regierung unter der Zahl 835 mitgetheilt wurde, ward bestimmt, daß die Abgabe auch von den freiwilligen Versteigerungen in dem Bezirke jener Orte

um Wien eingehoben werde, die von den Armenversorgungs-Anstalten mit den Vorstädten Wiens gleichen Nuzen genießen.

Der Antrag der Regierung, die Abnahme der Lizitazions-Perzente auf das flache Land auszudehnen, wurde ausdrüklich zurükgewiesen.

Bei Entscheidung der Frage, ob von einer versteigerten Realität die Lizitazions-Perzente für den Armenversorgungsfond abzunehmen sind, kommt es daher nicht darauf an, wo das Grundbuchsamt, dem die Realität untersteht, seinen Siz hat, sondern ob die Realität inner dem Armen-Instituts-Bezirke von Wien liegt.

Da nun obige Aeker, welche im Wege der Versteigerung veräußert wurden, weder inner den Linien, noch in einem ortsobrigkeitlichen Bezirke, der an den wiener Armenversorgungs-Anstalten Theil nimmt, liegen, so sind die Perzente von dieser Versteigerung zur Ungebühr abgefordert worden, und es hat daher von dieser Aufrechnung abzukommen.

2503. Dek. d. o. ö. Reg. v. 10. Aug. 1825 Z. 19396 (P. 158).

Se. Maj. haben zu Folge h. Hkzd. v. 30. Juli d. J. Z. 23588, mit a. h. Entschl. vom 28. Juli d. J. zu bewilligen geruht, daß bei allen, in den drei Stadt-Pfarren zu Linz vorfallenden öffentlichen Lizitazionen (mit Ausnahme der gerichtlichen Exekuzions- und Kridafälle) ein Perzent des Kaufschillings von dem Mobilare der Zivil-Parteien zum Behufe des linzer Armen-Instituts eingehoben werden darf.

2504. Vdg. d. steier. Gub. v. 24. Aug. 1832 Z. 11410 (P. 372).

Zur genauen Evidenz, und richtigen Einbringung der dem Armenfonde fälligen Lizitazions- und Verlaßperzente ist den Bezirksobrigkeiten aufzutragen, daß sie über alle Lizitazionen, die in ihrem Bezirke abgehalten werden, nach dem Formular ·/. die Vormerkung führen und halbjährig den Ausweis nach dem Formular ·//. vorlegen, in welchem nicht nur die durch Zeitungen bekannt gemachten, sondern auch alle andern in sonstigen Wegen angekündigten Lizitazionen aufzunehmen sind, und welche nach jedem halben Jahre mit dem kreisämtlichen Lizitazionsperzenten-Verzeichnisse einzusenden kommen.

Zur gleichen Uebersicht über die Verlaßperzente ist der gräzer Magistrat anzuweisen, nach dem Formular ·///. über sämmtliche in Gräz sich ergebende Verlasses-Abhandlungen die Vormerkung zu führen, wozu demselben von den im gräzer Bezirke befindlichen 41 Dominien nach dem Formular ·////. die Behelfe zu liefern sind, die dann als Beilagen mit dem halbjährig zusammengestellten Ausweise des Magistrates bei Gelegenheit der Perzenten-Abfuhr an das Kreisamt, und von demselben an die Staatsbuchhaltung zu übergeben sind.

%.

Vormerkung

über die nach den Ankündigungen der gräzer Zeitungsblätter in der Provinz Steiermark abzuhaltenden freien Lizitazionen und Widerrufungen derselben zur Kontrolle der Lizitazions-Perzenten-Abfuhren.

Posten-Zahl.	Nr. der Zeitung	Nr. der Inserirung	Die Lizitazion wird abgehalten am Tage im Monate und Jahre	Die Lizitazion wird abgehalten im Orte, in der Gegend, Gasse, Hause, Haus Nr.	Die Lizitazion wird abgehalten unter der Jurisdikzion	Gegenstände der Veräußerung überhaupt	Im Schätzungswerthe ausgerufen pr. fl.	Im Schätzungswerthe ausgerufen pr. kr.	Eigenthümer des Veräußerten	Die Jurisdikzion liegt im Kreise	Die Lizitazion wird widerrufen laut Nr. — der Zeitung	Die Lizitazion wird widerrufen laut Nr. — der Inserirung	Anmerkung
	vom Jahre												
	79	816	6. Juni 1832	Rathhause zu Gräz	Magistrat Gräz	Das Haus Nr. 372 in der Raubergasse	7600	—	Wilhelm Zilli	Gräz			

⁰/₀ Semester 18 Dominium

Ausweis

über die vom bis abgehaltenen Lizitazionen, und hiervon dem Armenfonde gebührenden Perzenten-Beiträge.

Posten Nr.	Nr. der gräzer Zeitung vom Jahre	Nr. der Inserirung vom Jahre	Die Lizitazion wurde abgehalten: am Tage, im Monate und Jahre	Die Lizitazion wurde abgehalten: im Orte, in der Gegend, Gasse, Hause, Haus-Nr.	Die Lizitazion wurde abgehalten: unter der Jurisdikzion	Die Lizitazion wurde abgehalten: im Beisein der obrigkeitlich. Beamten oder Kommissäre	Gegenstände der Versteigerung überhaupt	Eigenthümer des Veräußerten	Eingegangener Lizitazionsbetrag in K. Mze. fl.	Eingegangener Lizitazionsbetrag in K. Mze. kr.	Ausfallende 1 ⁰/₀ Lizitazionsgebühr in K. Mze. fl.	Ausfallende 1 ⁰/₀ Lizitazionsgebühr in K. Mze. kr.	Wohin und wann dieser Perzentenbetrag abgeführt worden ist	Die Lizitazion wurde widerrufen laut Nr. — der Zeitung vom Jahre	Die Lizitazion wurde widerrufen laut Nr. — der Inserirung vom Jahre	Anmerkung

∕∕∕. Semester 18 Magistrat Gräz

Ausweis

über die in der Zeit vom bis in Gräz Verstorbenen, und über die von den Nachläſſen derſelben beim Magistrate Gräz eingegangenen, den gräzer Wohlthätigkeits-Anſtalten zugewieſenen halbperzentigen Mortuars-Gebühren.

Nr. der gräzer Zeitung	Verstorben in Gräz					Nach der Verlaſſenſchaftsabhandlung zeigte ſich ein reines Vermögen		Hiervon entfallende à ½ % Mortuar		Die Verlaſſesabhandlung iſt noch nicht beendet	Der Nachlaß der Verſtorbenen beträgt nicht über 100 fl.	Der Verſtorbene domizilirt unter der Abhandlungs-Inſtanz	Anmerkung
	am	Namen des Verſtorbenen	Charakter desſelben	Haus-Nr.	in der Gaſſe	in Konv. Mze.							
						fl.	kr.	fl.	kr.				

/////. Semester 18 Dominium

Verzeichniß

über die in der Zeit vom bis in Gräz unter der Abhandlungs-Instanz . . . . Verstorbenen und über die von den Vermögens-Nachlässen derselben eingehobenen, und an den Magistrat Gräz abgeführten halbperzentigen Mortuarsgebühren.

Nr. der gräzer Zeitung	Verstorben in Gräz					Nach der Verlassesabhandlung zeigte sich ein reines Vermögen		Hiervon entfallen à $\frac{1}{2}$ % Mortuar		Die Verlassesabhandlung ist noch nicht beendet	Der Nachlaß der Verstorbenen beträgt nicht über 100 fl.	Anmerkung
	am	Namen des Verstorbenen	Charakter desselben	Haus-Nr.	in der Gasse	in Konv. Mze.						
						fl.	kr.	fl.	kr.			

2505. Dek. d. böh. Gub. v. 9. Dez. 1832 Z. 49795 (P. 644).

Ueber eine von dem jud. del. mil. mix. an das k. k. A. G. gerichtete, und von daher dieser Landesstelle zur Erledigung abgetretene, sofort von der leztern der k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung unterlegte Beschwerde wider einen Magistrat wegen ungebührlichen Bezugs des Armenperzents aus Anlaß der Veräußerung eines Verlassenschaftshauses nach einem pensionirten k. k. Major ist mit Hkzd. vom 8. Nov. l. J. Z. 22318 nachstehende Entscheidung erflossen:

»Das von dem jud. del. mil. mixto angeführte und an sämmtliche Länderstellen, somit auch nach Böhmen erlassene Hfd. vom 25. Juni 1784 (**2498**) gründet sich auf eine allerhöchste Entschließung, vermöge welcher die Militärverlassenschaften von der Abgabe des Armenperzents bei den öffentlichen Versteigerungen noch ferner enthoben bleiben sollen.«

Da durch diese a. h. Anordnung die Befreiung von gedachter Abnahme im Allgemeinen ohne Beziehung oder Unterscheidung der Militärnachlassenschaften in Bezug auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen ausgesprochen wird: so wird das Gub. über die mit Bericht vom 7. Sept. l. J. Z. 33739 dießfalls gemachte Anfrage zur genauen Nachachtung der erwähnten Vorschrift in vorkommenden Fällen angewiesen.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung verständigt werden.

2506. Hkzd. v. 11. Mai 1837 Z. 9946; Vdg. des mäh. Gub. v. 2. Juni Z. 19841 (A. 246).

Da h. Orts hervorgekommen ist, daß in einigen Provinzen bei Abnahme der Armenperzente von freiwilligen Versteigerungen die auf einer versteigerten Realität haftenden Lasten und Schulden in Abzug gebracht worden sind, und das Armenperzent nur von derjenigen Summe abgenommen wird, welche nach Abschlag der auf der Realität haftenden Lasten und Schulden an dem gelösten Kaufschillinge übrig bleibt, so ist mit h. Hkzd. vom 11. v. J. Z. 9946 die Abstellung dieser, den bestehenden Direktiven entgegenlaufenden Gepflogenheit und die Handhabung eines allgemein gleichförmigen Verfahrens in dieser Beziehung angeordnet worden, dem zu Folge künftig das gesezliche Armenperzent von freiwilligen Lizitazionen vom ganzen gelösten Kaufschillinge ohne Abzug der auf den versteigerten Realitäten haftenden Lasten und Schulden abgenommen und abgeführt werden muß.

2507. Vdg. des böh. Gub. v. 19. Sept. 1837 Z. 41376 (P. 419).

Aus Anlaß der neuerlich zur Sprache gekommenen Frage wegen Abnahme der Armenprozente bei Versteigerungen von Realitäten hat die Hofkanzlei mit Dek. v. 24. März l. J. H. Z. 6497 und zwar bezüglich auf das an die n. ö. Reg. erlassene h. Hkzd. vom 23. April 1812 H. Z. 5747 und auf das h. Zentral-Finanzhofkommissionsdekret vom 25. d. M. und Jahrs H. Z. 889 (**2499**) die diesfällige Erläuterung dahin erlassen, daß nach den ursprünglichen Bestimmungen wegen Abfuhr der Lizitazionsgebühren von freiwilligen Versteigerungen von der Entrichtung dieser Gebühr nur die Exekuzions- und Krida-Fälle ausgenommen sind, daß diese Fälle nach

den vorgeschriebenen gerichtlichen Formen vorhanden sein müssen, und insbesondere in Kridafällen nur dann eine Ausnahme von der Lizitazionsperzenten-Entrichtung eintreten könne, wenn von der ordentlichen Justizbehörde über die Insolvenzanmeldung des Schuldners oder der Erben die Ediktaleinberufung der Gläubiger veranlaßt und durch öffentliche Kundmachung derselben der Konkurs eröffnet worden ist, wornach sich auch seither benommen und einem Abzuge von den Sazposten nicht statt gegeben wurde.

Das Hfzd. vom 1. April 1814 H. Z. 3560 (kdg. am 2. Mai dess. J. G. Z. 14786 *) sei nur an die böh. Landesstelle über eine von ihr gestellte Anfrage, ob bei Lizitazionen unbeweglicher Güter die Lizitazionsperzente zu entrichten kommen, und über eine Bemerkung des böh. Fiskalamtes, daß es billig sei, daß nach dem Beispiele von Mähren die Abgabe nur von derjenigen Summe abgenommen werde, welche dem Verkäufer nach Abschlag der auf der lizitirenden Realität haftenden Lasten und Schulden an dem gelösten Kaufschillinge übrig blieb, erlassen worden.

Zufolge dieser in Böhmen statt gefundenen, von den Eingangs erwähnten Bestimmungen abweichenden Gepflogenheit wird daher mit dem zuerst gedachten h. Hfzd. vom 24. März l. J. H. Z. 6497, durch welches das frühere vom 1. April 1814 H. Z. 3560, das nicht geeignet ist, eine Aenderung an dem bisherigen Verfahren und diesen Bestimmungen begründen zu können, unter Einem aufgehoben wird, die dießfällige abweichende Gepflogenheit hiemit abgestellt, und selbe wieder auf die ursprünglichen Bestimmungen zurükgeführt.

Welches in Gemäßheit des Eingangs angeführten h. Hfzd. v. 24. März l. J. H. Z. 6497 zu Jedermanns Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

2508. Zir. d. o. ö. Reg. v. 8. Juli 1839 (Z. 522).

Se. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 18. Mai 1839 zu befehlen geruht, daß die Abnahme des Armenperzentes bei öffentlichen Versteigerungen da, wo, und in der Art, wie sie nach Zulaß der bestehenden Vorschriften dermalen besteht, noch ferner statt zu finden habe.

Diese a. h. Entschl. wird in Folge h. Hfzd. v. 8. Juni 1839 Z. 16532 kundgemacht.

---

*) Hfzd. v. 1. April 1814, an d. böh. G. (G. 133).

Bei Lizitazionen gebührt dem Lokalarmenfonde die einperzentige Abgabe außer den Exekuzions- und Kridafällen allerdings, sowohl von unbeweglichen, als beweglichen Gütern; diese Abgabe ist jedoch immer nur von derjenigen Summe abzunehmen, welche dem Verkäufer nach Abschlag der auf der lizitirten Realität haftenden Lasten und Schulden von dem gekauften Kaufschillinge übrig bleibt.

Diese nachträgliche Erläuterung der Normalvorschriften vom 11. April 1781 und vom 12. Februar 1784 wird zur genauesten Nachricht hiermit bekannt gemacht.

II.

In Wien.

Beiträge zur Armenbürgerlade, zum Wohlthätigkeits-fonde und zum allg. Krankenhause.

2509. Hfd. v. 7. Aug. 1795, an d. n. ö. Reg. (K. 82).

Unter mehreren in den k. k. Erblanden überhaupt, und besonders in der Haupt- und Residenzstadt zur Unterstüzung und Verpflegung wahrhaft Armer bestimmten öffentlichen Anstalten ist für jene des hiesigen Bürgerstandes nicht nur das allg. bekannte Bürgerspital, in welchem die Alters oder Gebrechlichkeits wegen zu allen ferneren Arbeiten unfähigen Bürger und Bürgerinnen lebenslänglich versorgt werden, sondern es ist zu diesem Ende auch eine andere von demselben ganz abgesonderte, in keiner Verbindung stehende Anstalt gewidmet, und unter dem Namen Armenbürgerlade bekannt, aus welcher die nach gepflogener Untersuchung wahrhaft dürftig befundenen Bürger und Bürgerinnen in so lange ein monatliches Almosen erhalten, bis sie entweder in das hiesige arme Bürgerspital aufgenommen werden können, oder ihre Vermögensumstände durch glükliche Zufälle dergestalt sich verbessern, daß sie einer fernern Unterstüzung nicht mehr bedürfen.

Durch die Beiträge der sämmtlichen bürg. Zünfte und Innungen, dann durch die Privatwohlthätigkeit ein oder des andern wohlhabenden Bürgers ist dieses Institut in einem Zeitraume von mehreren Jahren zu solchen Vermögenskräften gelangt, daß bereits einige Hundert Arme aus demselben ein monatliches, in verschiedenen Klassen eingetheiltes Almosen erhalten.

Da aber die Zahl der armen Bürger dem ungeachtet so stark sich vermehrt, daß deren, auch mit Rüksicht auf ihre erhobene Dürftigkeit, weder in das hiesige Bürgerspital hinlänglich aufgenommen, noch weniger sie zureichend mit monatlichen Almosen aus der Armenbürgerlade betheilt werden können; so haben Se. k. k. apost. Majestät, aus höchst landesväterlichem Gefühle für die leidende Armuth bewogen, den von den meisten Innungen und Zünften, dann den Vorstehern der Armenbürgerlade für die Eröffnung ergiebigerer Hilfsquellen geäußerten Wunsch nicht nur mit größtem Wohlgefallen zu begnehmigen, sondern auch allergnädigst zu verordnen geruht: daß in Zukunft, obschon der Privatmilde eines Jeden überlassen bleibt, bei Erwägung und Gefühl des Elendes seines armen Mitbürgers in den Testamenten oder anderen leztwilligen Anordnungen entweder des hiesigen Armenbürgerspitals, oder der Armenbürgerlade durch Zuwendung besonderer Vermächtnisse zu gedenken, doch in den Fällen, wo der Armenbürgerlade nichts freiwillig zugedacht worden, derselben aus der Verlassenschaft eines jeden Bürgers Ein Gulden zukommen gemacht, und von der Abhandlungsinstanz ohne weiteren jedesmal abgezogen werden solle, wenn die Verlassenschaft an barem Vermögen oder Verlag nicht unter 50 fl. begriffen ist; in welch'

lezterem Falle diese von aller unfreiwilligen Abgabe an die Armenbürgerlade enthoben werden solle.

2510. Hfd. v. 30. Aug. 1806 N. 782, an d. n. ö. A. G.

Die inner den Linien Wiens befindlichen Abhandlungs = Instanzen haben vom 1. Nov. 1806 anzufangen, von allen in der Stadt, und in dem Armen=Instituts=Bezirke von Wien abgehandelten Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, $\frac{1}{2}$ Perzent einzuheben, und an den Wohlthätigkeits=Fond abzuführen; nur ist in den Fällen, wo durch ein Testament dem Armeninstitute ein bestimmter Betrag legirt wurde, dieser von der auf das reine Verlassenschafts=Vermögen zu bestimmenden Abgabe abzuschlagen; so wie hierdurch die bisher von den Verlassenschaften abgenommenen Beiträge für das Armeninstitut aufzuhören haben.

2511. Hkzd. v. 28. April 1807 N. 809, an d. n. ö. Reg.

So wie die in Wien vorfallenden Verlassenschaften der Personen, die der Militär=Gerichtsbarkeit unterliegen, im Jahre 1803 von dem Perzenten=Erlage zum allg. Krankenhause losgezählt worden, sollen dieselben auch von der unter dem 15. Juni v. J. beschlossenen Abnahme des halben Perzentes für den Wohlthätigkeits=Fond befreit werden.

2512. Hfd. v. 17. Juni 1808 N. 844, an d. n. ö. A. G.

Da sowohl die h. Entschl. v. 30. April 1803 Nr. 605*), und 10. Aug. 1806 Nr. 782 der G. S. (**2510**), als die in deren Gemäßheit ergangenen Zirkularien v. 14. Mai 1803 und 6. Sept. 1806, wegen der dem wiener Krankenhause und Wohlthätigkeitsfonde zuzuwendenden Beiträge aus den in Wien abgehandelten Verlassenschaften keinen Unterschied zwischen den Verlassenschaften, ob sie nämlich ein Allodium oder ein Fideikommiß betreffen, machen; sondern die dießfällige Entrichtung von allen Verlassenschaften inner den Linien Wiens auflegen; so sind diese Gebühren allerdings auch von den Fideikommiß = Verlassenschaften, und zwar ohne Unterschied, es möge mit denselben ein Allodial=Recht verbunden sein, oder nicht, zu entrichten.

2513. Dek. der Zentr. Fin. Hofkom. v. 21. Sept. 1811 N. 959, an d. n. ö. Reg.

In Erwägung, daß die Auslagen des allg. Krankenhauses in Wien seit der Errichtung und ursprünglichen Fundirung desselben, theils durch die gestiegenen Preise der Lebensbedürfnisse, theils durch die anwachsende Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden Kranken sehr vermehrt worden sind, haben Se. Maj. in Hinsicht auf die durch die Reg. Zir. Vdg. vom 14. Mai 1803 bestimmten gesezlichen Legate eine verhältnißmäßige Aenderung zu genehmigen geruhet.

Es wird daher verordnet:

1) Die Zir. Vdg. vom 14. Mai 1803 ist aufgehoben.

---

*) Aufgehoben durch **2513**.

2) Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vdg. an ist von jeder sich künftig ereignenden Verlassenschaft inner den Linien Wiens, welche den reinen Betrag von 500 fl. W. W. übersteigt, und nicht 1000 fl. erreichet, 1 fl. W. W.; von 1000 — 5000 fl. von jedem Tausend 2 fl.; von 5000 — 10000 fl., von jedem Tausend 2 fl. 30 kr.; von 10000 — 25000 fl., von jedem Tausend 3 fl.; von 25000 — 50000 fl., von jedem Tausend 3 fl. 30 kr.; von 50000 — 75000 fl., von jedem Tausend 4 fl., und von 75000 fl. weiter von jedem Tausend 4 fl. 30 kr. zu entrichten.

2514. Hkzd. v. 14. Okt. 1813 Z. 1072, an alle Lst.

In N. Oe. bestehen außer den für den Normalschul- und den Invalidenfond vorgeschriebenen Gebühren von den Verlassenschaften, auch noch mehrere ähnliche, für Lokalanstalten gewidmete gesezliche Legate, welche theils in bestimmten Beträgen, wie jene zum Normalschulfonde, theils aber auch nach Prozenten von der Verlassenschaftsmasse abgenommen werden.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, in welcher Art die Bezahlung solcher Legate, wenn die Verlassenschaft ganz oder zum Theil in öffentlichen Obligazionen besteht, gefordert werden könne?

Hierüber wird folgende Weisung gegeben:

Bei der Abnahme der gesezlichen Legate überhaupt ist zu unterscheiden: Jene Gebühren, welche nicht nach Proz. von der hinterlassenen Erbschaft, sondern, wie z. B. an den Normalschulfond, in bestimmten Beträgen zu entrichten sind, müssen immer bar in W. W. bezahlt werden.

Bei jenen Gebühren aber, die als ein bestimmter Antheil von dem hinterlassenen Vermögen nach Proz. zu entrichten sind, ist sich genau nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche in Beziehung auf die Bezahlungsart der landesfürstlichen Mortuargebühren gegeben wurden, wobei jedoch zur Erleichterung der Verlassenschaftsmasse gestattet wird, daß alle nach Proz. bestimmten gesezlichen Legate in eine Summe zusammen genommen, und wenn das Vermögen in öffentlichen Obligazionen besteht, und die Summe dieser Legate 25 fl. erreicht, mit Obligazionen bezahlt und die Forderungen der Fonds dann unter sich ausgeglichen werden.

2515. Hfd. v. 22. Juni 1821 Z. 1770, an d. n. ö. A. G.

Nachträglich zu dem Hkzd. vom 10. Aug. 1806 (vom 30. Aug. 1806, Nr. 782 s. **2510**), welches die Abnahme eines halben Proz. von den Verlassenschaften zum wiener Wohlthätigkeits-Fonde anordnet, ist die Erläuterung dahin erflossen: daß dieser Betrag von Verlassenschaften, welche Ein Hundert Gulden übersteigen, nur mit der Beschränkung auf die Stadt und den Armen-Instituts-Bezirk von Wien, abzunehmen sei, und daher auf jene Verlassenschaften sich nicht beziehe, welche außer dem eben erwähnten Bezirke vorfallen, wenn gleich die Erbsabhandlung derselben von einem Gerichtsstande in Wien vermöge der bestehenden Jurisdikzions-Vorschriften zu pflegen sein dürfte.

III.

In Gräz.

Halbes Armenprozent.

2516. Kur. des steier. kärnt. Gub. v. 5. Okt. 1817.

Se. k. k. Majestät haben zu dem Ende, damit dem hiesigen Hauptarmenfonde für die Zukunft die erforderliche Bedekung verschafft werde, gnädigst zu entschließen befunden, daß von allen in der Stadt Gräz und in ihren Vorstädten vorkommenden Verlässen, welche 100 fl. übersteigen, ein halb Proz. für diesen Hauptarmenfond durch die Abhandlungs-Instanzen einzuheben, in jenem Falle aber, wenn durch eine leztwillige Anordnung dem Armenfonde ein bestimmter Betrag vermacht worden, dieser von der auf das reine Verlassenschaftsvermögen gelegten Abgabe abzuschlagen sei.

Diese a. h. Bewilligung ist zwar in Folge h. Hkzd. vom 29. Mai 1816 Z. 9968, und Note des k. k. in. ö. A. G. vom 18. Juni durch Umlauf, und durch die gräzer Zeitung bekannt gemacht worden *).

Damit jedoch dieselbe desto richtiger befolgt werde, so wird sie hiermit wiederholt den Jurisdikzionsbehörden mit dem Beisaze bekannt gemacht, daß die Entrichtung gedachter Proz. an die Armenversorgungs-Anstalten-Verwaltung vom Tage obgenannter h. Vdg. ihren Anfang zu nehmen habe.

Ueber die dießfälligen Verlässe, und das abfallende Halbproz. hat jede Jurisdikzions-Behörde den Ausweis nach dem anliegenden Formular **) dermal bis Ende Okt. d. J., künftig aber bis Ende jeden Militär-Quartals zu verfassen, und bis 15. des darauf folgenden Monats an das k. k. Kreisamt einzureichen.

2517. Vdg. d. steier. Gub. v. 19. Nov. 1823 Z. 29532 (P. 335.)

Die h. Hofkanzlei hat gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles mit Vdg. v. 30. Okt. 1823 Z. 32394 ***) entschieden, daß bei den zu wohlthätigen Zweken gemachten Legaten, da bei selben die Abnahme des Mortuars nicht Plaz greift, auch die Abnahme des für den gräzer Armenfond bestimmten Armenproz. nicht statt zu finden habe.

2518. Vdg. d. steier. kärnt. Gub. v. 23. Juni 1824 Z. 14368 (P. 215.)

Durch die Berechnung des halben Armenproz. nach dem Nominalwerthe des reinen Verlaßvermögens würde der a. h. Entschl. vom Jahre 1816 allerdings zum Nachtheile der Parteien eine zu große Ausdehnung ertheilt werden, indem die Kapitalien, welche in öffentlichen Obligazionen anliegen, nicht leicht den Nominalwerth erreichen.

---

*) Erscheint auch als Hfd. v. 15. Juni 1816 N. 1259 in der J. G. S.

) Im J. 1832 sind neue Formulare vorgeschrieben worden, s. **2501 und Formular ///. u. ///.

***) Kommt auch in der J. G. S. N. 1972 vor.

Es hat daher, damit weder die Parteien, noch der Fond durch die Ausmaß des Armenproz. verkürzt werde, dann, wenn die Berichtigung dieses Proz. in Obligazionen selbst Schwierigkeiten unterläge, die Berechnung des Vermögens aus öffentlichen Obligazionen immer nach dem Kurse, welchen dieselben am Todestage des Erblassers hatten, zu geschehen, und von dem hiernach sich ergebenden reinen Vermögensstande ist das ein halb Armenproz. im Gelde zu bemessen, und in Barem an die Versorgungsanstalten-Verwaltungskasse abzuführen.

2519. Vdg. des steier. Gub. v. 13. Feb. 1833 Z. 2110 (P. 38.)

Ueber die der h. Hofkanzlei zur Enscheidung unterlegte Frage: ob bei den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Erbschaften, so wie es bei den dießfälligen Legaten der Fall ist, die Abnahme des für den gräzer Armenfond bestimmten halbprozentigen Bezuges statt zu finden habe? wurde mit h. Hfzd. vom 24. Jänner 1833 Z. 1516, erinnert, daß von den an wohlthätige Institute zugefallenen Erbschaften für den gräzer Armenfond der halbperzentige Abzug allerdings statt zu finden habe.

2520. Vdg. d. steier. Gub. v. 21. Jän. 1835 Z. 580 (P. 9.)

Die h. Hoffanzlei hat mit Vdg. vom 2. Jän. 1835 Z. 32978, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles erinnert:

Nach der a. h. Entschl. vom 25., Hofkanzlei-Intimat vom 29. Mai 1816 Z. 9968 (**2516**), ist von allen in der Stadt Gräz und ihren Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, ein halbes Proz. für den Haupt-Armenfond einzuheben; nach der Natur der Sache unterliegt dieser Entrichtung nicht nur das in der Stadt Gräz, und in ihren Vorstädten befindliche Verlassenschaftsvermögen, sondern auch das zu einer in Gräz vorkommenden Verlassenschaft gehörige, außer Gräz befindliche Vermögen, da das leztere einen integrirenden Theil der Verlassenschaft bildet, wobei es nicht beirren kann, daß das außer der Stadt Gräz befindliche Fideikommiß-Vermögen bei Bemessung dieser Gebühr in Abschlag gebracht werde, weil sich dieses auf eine positive Anordnung des Hfzd. v. 4. Okt. 1827 Z. 26088, gründet.

2521. Vdg. des steier. Gub. v. 25. Febr. 1836 Z. 3038 (P. 140).

Da nach der in der P. G. S. J. 1833 S. 38 aufgeführten, mit Gub. Vdg. v. 13. Febr. 1833 Z. 2110 kdg. h. Hfzvdg. v. 24. Jänner 1833 Z. 1516, die zu wohlthätigen Zweken gemachten Legate der Entrichtung des Armenprozentes zu unterliegen scheinen; so hat die h. Hfz. aus Anlaß einer Anfrage mit Vdg. v. 11. Jänner 1836 Z. 3522/304 erinnert, daß mit dem Hfzd. v. 30. Okt. 1823 (**2517**) entschieden wurde, daß, da bei den zu wohlthätigen Zweken gemachten Legaten die Abnahme des Mortuars nicht Plaz greift, auch die Abnahme des für den Armenfond der Stadt Gräz bestimmten Armenprozentes von derlei Legaten nicht statt zu finden, und diese Bestimmung durch das Hfzd. v. 24. Jänner 1833 Z. 1516 keine Abänderung erlitten habe, weil nach

selber nur von den wohlthätigen Instituten zugefallenen Erbschaften für den gräzer Armenfond der halbprozentige Abzug statt findet.

IV.

In Prag.

Halbes Prozent für den weltlichen Stiftungsfond, resp. Krankenhausfond.

2522. Hfd. v. 9. April 1817 N. 1331, an d. böh. A. G. Erlaß des böh. A. G. v. 22. Z. 3942 (Nadh. 186).

Zur Bedekung der bei dem politischen Stiftungsfonde in Böhmen sich ergebenden Abgänge haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß von allen in der Stadt Prag und ihren Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, ein halbes Perzent für den weltlichen Stiftungsfond durch die Abhandlungsinstanzen einzuheben; in jenem Falle aber, wenn durch eine leztwillige Anordnung dem weltlichen Stiftungsfonde ein bestimmter Betrag vermacht worden ist, dieser von der auf das reine Verlassenschaftsvermögen gelegten Abgabe abzuschlagen sei.

2523. Hfd. v. 17. Sept. 1819 N. 1608, an d. böh. A. G. Dek. des böh. Gub. v. 23 Z. 43279 (P. 246).

Das von den Verlassenschaften in Prag zum weltlichen Stiftungsfonde zu leistende halbe Prozent ist von der vorfindigen K. M. ebenfalls in K. M., und von den arrosirten Staats-Obligazionen zwar auch in K M, jedoch nur nach dem Werthe des Kapitals zu entrichten, den die Obligazionen zur Zeit der Leistung dieses halben Prozentes nach dem jedesmaligen Kurse haben.

2524. Dek. d. böh. Gub. v. 13. Nov. 1828 Z. 51213 (P. 499).

In Folge Hkzd. vom 30. Okt. l. J. Z. 24986, ist der k. k. Landesstelle bedeutet worden, daß nach dem klaren Sinne der Hkzvd. vom 5. März 1817 Z. 5394 nur allein von jenen in Prag zur Abhandlung kommenden Verlassenschaften, wo der Erblasser in der Stadt Prag oder ihren Vorstädten seinen bleibenden Wohnort hatte, ein halbes Prozent für den weltlichen Stiftungs- und respektive Krankenhausfond *) abzunehmen ist.

2525. Dek. des böh. Gub. v. 4. Juli 1833 Z. 29222 (P. 373).

Nach dem Inhalte des Hkzd. vom 16. Juni l. J. H. Z. 14648, haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 11. Juni l. J. zu befehlen geruht, daß die in der Hofentschl. vom 16. Mai 1750 enthaltene Be-

*) Somit ist weltlicher Stiftungsfondsbeitrag oder Krankenhausfondsbeitrag eine und dieselbe Abgabe.

stimmung, wegen Abnahme eines halben Prozents von lachenden Erben zum Behufe der Armen — da solche in Böhmen nicht in Ausübung steht — auch noch ferner auf sich zu beruhen habe. Welches der weltlichen Stiftungshauptkassa ꝛc. zur Wissenschaft und allenfalls nöthigen Amtsgebrauche hiemit bekannt gemacht wird.

2526. Hfzd. v. 14. Aug. 1839 Z. 23067, an das böh. Gub.; kdg. durch Vdg. des böh. A. G. v. 9. Sept. 1839 Z. 16359.

Die von dem k. k. ꝛc. ꝛc. in Bezug auf die Einhebung des ½ proz. Verlassenschaftsbeitrages für den prager Krankenhausfond gemachten Anträge werden, jedoch nur als eine provisorische Maßregel, mit folgenden Modifikazionen genehmigt:

Nicht nur die Ausmittlung des reinen Verlassenschaftsvermögens, sondern auch die Berechnung der davon entfallenden halbprozentigen Abgabe hat von der Verlassenschaftsinstanz zu geschehen. Zur dießfälligen Kontrolle hat sich das k. k. ꝛc. ꝛc. von den Abhandlungsinstanzen vierteljährig einen Ausweis vorlegen zu lassen, in welchem sowohl das reine Verlassenschaftsvermögen, als die hievon bemessene Abgabe aufgeführt erscheinen müssen.

Die frommen Vermächtnisse sind von der Abgabe des ½ proz. Krankenhausbeitrages freizulassen.

Bei Erhebung des Werthes der Verlassenschaftseffekten ist sich nach jenen Vorschriften zu achten, welche zu gleichem Zweke in Betreff des landesfürstlichen Mortuars bestehen.

In der Liquidität oder Einbringlichkeit zweifelhafte Aktiven sind mit der Erbsteuer und dem Mortuar gleich zu behandeln, daher, wenn auf den hierauf Bezug nehmenden Dokumenten die Vormerkung rüksichtlich der Erbsteuer oder des Mortuars schon haftet, nur beizusezen sein wird, daß die Vormerkung auch auf die halbproz. Abgabe zum Krankenhausfonde ausgedehnt werde.

Rüksichtlich der zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung noch nicht liquidirten Passiven ist sich nach den wegen des Mortuars bestehenden Gesezen zu benehmen.

Im Falle einer Beschwerde, dieselbe möge nun gegen die Bestimmung der Summe des der Abgabe des Krankenhausbeitrages unterliegenden reinen Verlassenschaftsvermögens, oder gegen die Ziffer der Abgabe gerichtet sein, hat der Rekurszug in II. Instanz an das böh. A. G. und in III. Instanz an den obersten Gerichtshof zu gehen.

Uebrigens sind die Eingaben und Verhandlungen zum Behufe der Ausmittlung, Vorschreibung und Abfuhr der halbproz. Abgabe zum prager Krankenhausfonde, insoferne denselben nicht Rekurse zum Grunde liegen, oder Abquittirungen über geleistete Zahlungen statt finden, sondern es sich lediglich darum handelt, die politischen Behörden mit jenen Nachweisungen und Behelfen zu versehen, deren sie zur Ausübung der ihnen obliegenden Tutel bezüglich auf derlei Anstalten bedürfen, im Sinne des §. 9 lit. g und k des Stempelpatents, stempelfrei zu behandeln.

V.

Alumnat, Seminarium, Defizientenhaus.

2527. Hfd. v. 15. Mai 1807 N. 811, an d. mäh. A. G. u. Hfd. v. 5. April 1809 für Böh.

In Sterbfällen hat bei Errichtung leztwilliger Anordnungen jeder Geistliche nach Unterschied des Ranges dem Seminariumsfonde zur Erleichterung des Religions-Fondes einen bestimmten Betrag zu vermachen, und zwar: Ein einfacher Benefiziat 1 fl.; ein Lokal-Kapellan 1 fl. 30 kr.; ein Pfarrer 3 fl.; ein Domherr 6 fl., und ein Vicarius Generalis 12 fl. Dieser gleichmäßige Betrag ist auch in Inteftat-Fällen dem Seminariums-Fonde aus den Verlassenschaften der Geistlichen auszufolgen.

2528. Hfd. v. 18. Juli 1808, an die n. ö. Reg. kdg. am 25. Aug. (K. 38).

Um die Dotirung der n. ö. geistlichen Seminarien zu erzielen, haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß in Sterbefällen bei Errichtung leztwilliger Dispoſizionen künftighin jeder Geistliche nach Unterschied des Ranges, dem Seminariumsfond seiner Diözes einen bestimmten Betrag zu vermachen verbunden sei soll, und zwar ein einfacher Benefiziat 1 fl, ein Lokalkaplan 1 fl. 30 kr., ein Pfarrer 3 fl., ein Domherr 6 fl. und ein Generalvikar 12 fl.

Diese Beträge sollen daher in den Fällen, wo in den leztwilligen Anordnungen keine ausdrükliche Erwähnung davon geschieht, so wie auch in Intestatfällen, als das Geringste aus den Verlassenschaften der besagten Geistlichen dem Seminariumsfond verabfolget werden.

Diese a. h. Entschl. wird zur Wissenschaft aller derjenigen, welche sie betrifft, mit dem Beisaze bekannt gemacht, daß sie bei allen Verlassenschaftsabhandlungen, welche sich durch die vom Anfang des künftigen Militärjahrs 1809 eintretenden Todesfälle solcher Geistlichen ergeben werden, in Vollzug gesezt werden wird.

2529. Hfr. Vdg. v. 3. Aug. 1826 C. 814, an das slavon., banatische u. vereinigte banal-warasdiner-karlstädter Gen. Kom. (Mil. 335).

Nach Inhalt des gemeinschaftlichen Berathschlagungsprotokolls vom 26. Nov. 1791, und der hierüber unterm 23. Jänner 1792 herabgelangten a. h. Entschl., soll in Fällen, wo ein in der Militärgränze absterbender Geistliche in seiner leztwilligen Disposizion weder das zur Bildung der Geistlichkeit bestimmte Seminarium noch das Defizientenhaus, auf welches jeder zu seiner Zeit den Anspruch machen kann, mit einem Vermächtnisse bedacht hat, von der Verlassenschaftsmasse das fünfte Perzent jedem der beiden Institute zugewendet und diese Giebigkeit auch auf die Kaduzitäten ausgedehnt werden *).

---

*) Von den Verlassenschaften der griechischen Geistlichen ist diese Quote nicht abzunehmen, indem sie nur den kathol. latein. Klerus betrift (hfr. Vdg. v. 14. April 1813 C. 437).

So wie nun dieser gesezliche Abzug, wenn der Geistliche ab intestato stirbt, immer statt zu finden hat, so müssen da, wo ein Testament vorhanden ist, vier Fälle unterschieden werden, und zwar: entweder hat der Erblasser in seinem Testamente für die beiden Institute gar nichts, oder gerade so viel, als der gesezliche Abzug ausmacht, oder er hat mehr oder weniger vermacht. Der erste Fall ist schon im Texte klar ausgesprochen und daher außer allen Zweifel gesezt; im zweiten Falle haben die beiden Institute, wenn sie das, was ihnen das Gesez zugedacht, ex testamento erhalten, nichts weiter anzusprechen; im dritten Falle muß den Instituten der die gesezliche Quota übersteigende ganze Betrag, so weit der Geistliche in dem Rechte zu testiren nicht beschränkt war, zugewendet; und im vierten Falle aus dem Verlassenschaftsvermögen dasjenige, was an der bemessenen Legitima fehlet, ergänzet werden.

Diese Bestimmungen liegen zwar in dem rechtlichen Sinne der gemeinschaftlichen Berathschlagung und der hierüber erfolgten a. h. Entschl., demungeachtet wurde sich seither allenthalben ungleich benommen, und aus dem Anlasse, wegen Erzielung einer im Militär und Provinciali gleichartigen Behandlung dieses Gegenstandes mit der königl. ungarischen Hofkanzlei neuerliche Rükſprache geführt, die sich durchaus mit der obigen für die gesezten vier Fälle ausgesprochenen Anwendung verreinigt hat.

Wonach sich auch das Generalkommando in vorkommenden Fällen zu benehmen, und das beihabende Jud. del. mil. sowohl, als die unterstehenden Militärgerichtsbehörden gehörig anzuweisen hat.

2530. Dek. d. böh. Gub. v. 4. Febr. 1829 Z. 4795 (P. 37).

Ueber eine an die k. k. Hofkanzlei gemachte Anfrage:

a) ob von allen geistlichen Verlassenschaften ohne Berüksichtigung des Vermögensstandes, oder nur bei jenen Nachlässen, deren reiner Aktivstand 100 fl. K. M. übersteigt, die Alumnatsfondsbeiträge abgenommen werden sollen; dann

b) ob auch die Kapläne unter die einfachen Benefiziaten zu rechnen, und aus ihren Verlassenschaften der Alumnatsbeitrag mit 1 fl. abzunehmen sei?

ist mit Hkzd. vom 22. Jänner l. J. Hofzahl 960 folgende Weisung erlassen worden:

ad a) Da das Gesez keinen Unterschied macht, ob das reine Verlaßvermögen den Betrag von 100 fl. übersteigt oder nicht, sondern den bestimmten Betrag laut Hfd. vom 20. März 1809 H. Z. 4581, in Verbindung mit jenem vom 21. April 1808 Z. 8107, nach der Verschiedenheit des Ranges des Verstorbenen anordnet: so kann bei der Anordnung dieser Vorschrift auch jener Unterschied nicht gemacht werden, besonders da keine Vorschrift besteht, daß dem ausdrüklich oder gesezlich berufenen Universalerben eine reine Erbschaft von 100 fl. bleiben müsse.

ad b) Sind nicht gestiftete Kooperatoren keine Benefiziaten, und ihr etwaiger Nachlaß unterliegt daher dem am 20. März 1809 erinnerten Abzuge nicht.

2531. Dek. d. böh. Gub. v. 1. Juni 1835 Z. 25606 (P. 277); d. mäh. Gub. v. 3. Juni 1835 Z. 22358 (P. 316).

Nach dem Inhalte des Hfzd. v. 21 Mai l. J. Hofz. 12959, geruhten Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 15. Mai l. J. zu bewilligen, daß die aus geistlichen Verlassenschaften vorschriftsmäßig dem Alumnate zufließenden Beträge in Zukunft in K. M. abgenommen werden. Zugleich wurde bedeutet, daß diese a. h. Anordnung für alle nach dem 1. Juni l. J. eintretenden Todesfälle zu gelten habe.

2532. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 10. Dez. 1836 Z. 67022 (P. 1148).

Um Verrechnungen zwischen Fonds, die in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, zu beseitigen, findet die Regierung die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft die von Zeit zu Zeit für das Alumnat in Wien eingehenden Vermächtnißbeträge von den Abhandlungs-Behörden von Fall zu Fall unmittelbar an das fürsterzbischöfliche Konsistorium abgeführet werden.

VI.

Normalschulfonds-Beitrag.

2533. Hfd. v. 1. Dez. 1788 N. 926, an alle A. G.

In allen deutschen Erbländern (Galizien allein für dießmal ausgenommen*), soll von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. oder darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrnstande bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinen und Wittwen zu rechnen sind, vier Gulden, von dem Ritterstande, den Honorazioren und dem Handelsstande zwei Gulden, von den Professionisten, Bürgern und Bauern ein Gulden durch die Abhandlungsinstanzen richtig abgenommen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob den Erben die Verlassenschaft aus dem Geseze oder aus einem Testamente zufällt; wie auch ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfond Erwähnung gemacht hat oder nicht. Auch soll alle halbe Jahre jede Abhandlungsinstanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge dem A. G einsenden, welches sodann diese Verzeichnisse der Landesstelle jener Provinz, zu deren Normalschulfond die Beiträge einfließen, zu überreichen hat.

2534. Hfzd. v. 26. Mai 1808 N. 843, an alle Lst. Hfr. Zir. v. 12. II. 260.

Seine Majestät haben zu beschließen geruht: daß die seit 1. Dez. 1788 für das Zivile bestehende Normalverordnung, vermöge welcher von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, nach Verschiedenheit der Stände ohne Rücksicht, ob die Erbschaft ab intestato oder aus einem Testamente den Erben zufällt, ein nach Verschiedenheit der Stände bestimmter Betrag für den Normalschulfond ent-

*) Im. J. 1808 auch in Galizien (Hfzd. v. 7. Juli 1808).

richtet werden muß, von nun an auch bei den Militärverlassenschaften mit nachstehenden Modifikazionen ihre Anwendung haben solle: daß bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinen und Wittwen zu rechnen sind, wenn nämlich das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, von der Generalität mit 4 Gulden, von den Stabsoffizieren mit Einschluß der Obersten mit 2 Gulden und von den Offizieren, vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts mit 1 Gulden abzuziehen, und vor Berichtigung dieses Betrages keine demselben unterliegende Verlassenschaft auszufolgen sei; die Militärbeamten aber sollen nach dem ihrer Charge zustehenden Range behandelt werden *).

Uebrigens hätten die General- und Militärkommanden das Verzeichniß der von den Militärverlassenschaften entrichteten Normalschulbeiträge den Länderstellen jener Provinzen, wohin die Beiträge einzufließen haben, halbjährig zu übermachen.

Die Landesstelle hat, sobald derselben dießfällige halbjährige Verzeichnisse zukommen werden, die Verfügung zu treffen, daß diese Beiträge erhoben und dem Normalschulfonde übergeben werden.

2535. Hfd. v. 10. Aug. 1810 N. 910, an d. böh. A. G.

Künftig ist von jeder Verlassenschaft, selbst in dem Falle, wenn der Erblasser einem besonderen Schulfonde etwas vermacht hat, dessen ungeachtet zum allgemeinen Schulfonde der gesezliche Beitrag zu leisten, und geistliche Personen, die keine Prälaten sind, wie auch die Wittwen von Gutsbesizern als Honorazioren, sind dießfalls zu einem Beitrage von 2 Gulden zum allgemeinen Schulfonde verbunden.

2536. Hfd. v. 7. Sept. 1822 N. 1891, an alle A. G.

Se. Majestät haben die Umsezung der Verlassenschaftsbeiträge für den Normalschulfond in K. M. auf die Art zu bestimmen geruht, daß von jeder Verlassenschaft, welche den Betrag von 300 Gulden K. M. oder darüber beträgt, von dem Prälaten und Herrenstande, worunter auch die Ehegattinen und Wittwen der Lezteren zu rechnen sind, 4 Gulden; von dem Ritterstande, den Honorazioren und dem Handelsstande, 2 Gulden; von den Professionisten, Bürgern und Bauern 1 Gulden K. M., als gesezlicher Beitrag für den Normalschulfond zu entrichten sei **).

2537. Dek. d. o. ö. Reg. v. 5. Aug. 1823 Z. 1777 (P. 178).

Ueber eine geschehene Anfrage, ob die Schulfonds-Verlassenschafts-Beiträge mit dem Sterbetage des Erblassers, oder mit dem Tage der

---

*) Auf gleiche Art ist in der Mil. Grenze dieser Beitrag für den Proventenfond abzunehmen (hkr. Vdg. v. 12. Mai 1808 B. 1633), was auch rüksichtlich der dort ansässigen Honorazioren, Handelsleute und anderer Bürger in den Bezirken der Grenzregimenter oder Mil. Kommunitäten gilt (hkr. Vdg. vom 20. März 1809 C. 302).

**) Für das Militär wurde angeordnet, daß der Normalschulfondsbeitrag von jeder 300 fl. in K. M. betragenden und nach dem lezten Okt. 1822 abgehandelt werdenden Verlassenschaft, der Sterbfall mag sich wann immer ergeben haben, in K. M. abzunehmen sei (hkr. Zir. v. 24. Dez. 1822 H. 1358. Mil. 177).

Verlassenschafts-Beendigung fällig werden, hat die hohe Studien-Hofkommission mit Dek. vom 19. Juli d. J. Z. 4890, anher eröffnet, daß die Schulfonds-Verlassenschafts-Beiträge mit dem Sterbetage des Erblassers fällig sind.

2538. Hfzd. v. 4. Dez. 1838 Z. 30330; Vdg. des steier. Gub. v. 10; der o. ö. Reg. v. 20; des laib. Gub. v. 22; des böh. v. 25. Z. 66777 (P. 802*); des mäh. v. 28. u. d. n. ö. Reg. v. 31. Hkr. Res. v. 19. C. 1515.

Seine k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 24. Nov. a. g. zu befehlen geruht, daß für die Zukunft die Normalschulfondsbeiträge, unter Beobachtung der gesezlichen Abstufungen, von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von 300 fl. K. M. oder darüber beträgt, ohne Rüksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers in K. M. abgenommen werden sollen.

2539. Hkr. Res. v. 29. Mai 1839 II. 591, an alle Mil. Gerichte.

Auch von Verlassenschaften der Mannschaft vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts ist, wenn das rein verbleibende Vermögen 300 fl. K. M. erreicht, der Normalschuldfondsbeitrag abzunehmen.

Manipulazion mit dem Normalschulfondsbeitrage.

Böhmen.

2540. Vdg. d. böh. Gub. v. 28. Jänner 1827 Z. 5038 (P. 77).

Sind die halbjährigen Verzeichnisse über die Normalschulfonds-Verlassenschaftsbeiträge zu den bestimmten Terminen, nämlich zu Ende Februar und August, statt wie bisher an die Landesstelle, unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

2541. Vdg. d. böh. Gub. v. 18. Febr. 1827 Z. 7805 (P. 105).

Das k. k. Gub. hat einverständlich mit dem k. k. A. G. befunden, es von der bisherigen Einsendung der halbjährigen Verzeichnisse über die eingegangenen Normalschulfonds-Verlassenschaftsbeiträge an das k. k. A. G. abkommen zu lassen. Die k. Kreisämter werden hievon mit dem Auftrage verständigt, die bisher zufolge Gub. Vdg. v. 15. März 1805 Z. 26790, von den Dominien in triplo verfaßten diesfälligen Verzeichnisse von denselben von nun an nur in zwei Parien abzufordern, ein Pare

---

*) Daselbst erscheinen als Beilagen: das Hfzd. v. 8. und Gub. Vdg. v. 24. Juli 1788, wodurch der Normalschulfondsbeitrag ursprünglich in Böhmen eingeführt worden ist und zwar mit der Bestimmung, daß von Adel vier Gulden abzunehmen sind, was aber durch die späteren allgemein verbindlichen Geseze 2533 u. 2536 anders und zwar nach Abstufungen des Adels angeordnet worden ist; — ferner das Hfd. v. 29. Okt. und Gub. Vdg v. 18. Dez. 1788, wodurch bestimmt wurde, daß der Normalschulfond auch von jüdischen Verlassenschaften zu entrichten sei, was sich auch aus den obigen allgemein lautenden Vorschriften ergibt.

davon zum Geschäftsgebrauche zurük zu behalten und das zweite der Gub. Vdg. v. 28. Jänner l. J. Z. 5038, gemäß an die k. Staatsbuchhaltung unmittelbar in den bestimmten Terminen zur weiteren Amtshandlung zu senden.

Oberösterreich.

2542. Dek. d. o. ö. Reg. v. 13. Okt. 1820 Z. 18279 (P. 443).

Gemäß h. Hkzd. vom 3. d. M. Z. 30016, wird verordnet, in den rükerworbenen ob der ensischen Gebietstheilen jene Verlassenschaftsbeiträge zu dem Normalschulfonde unverzüglich einzuführen, welche in den drei alten Kreisen gesezlich eingehoben werden.

Dagegen wird jedoch die bisher in diesen Landestheilen übliche quarta scholarum aufgehoben, und der eingegangene und fruchtbringend angelegte Gesamtbetrag der quarta scholarum ist unter die betreffenden Lokalschulfonde zu vertheilen.

Ob die quarta pauperum noch ferner bestehen, oder ebenfalls aufgehoben werden solle, hierüber wird nachträglich entschieden werden.

2543. Dek. d. o. ö. Reg. v. 9. Mai 1822 Z. 9679 (P. 124).

In der Provinz Oesterreich ob der Enns sind Unterthanen einer Herrschaft sehr zerstreut, und zwar so, daß eine Herrschaft Unterthanen in zwei, auch in mehreren Kreisen besizet. Da nun für den salzburger Kreis, für den Inn- und für die Parzellen des Hausruk-Kreises, dann für die alt-österreichischen Kreise abgetheilte Schulfonds bestehen, so ist es nicht einerlei, ob die Abhandlungs-Instanz die Verlassenschafts-Beiträge an das Kreisamt der Abhandlungs-Instanz, oder an jenes des Erblassers abführt. Um allen falschen Ansichten in dieser Beziehung vorzubeugen, wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, die unterstehenden Abhandlungs-Instanzen anzuweisen, die Verlassenschafts-Beiträge in Hinkunft immer an das Kreisamt des Erblassers mit Bemerkung der Ursache abzuführen.

2544. Dek. d. o. ö. Reg. v. 8. Juni 1822 Z. 11868 (P. 160).

Damit die Kontrolls-Anzeigen über die, an die k. k. Kreisämter eingesendeten Verlassenschafts-Schulfonds-Beiträge zur gehörigen Zeit einlangen, so wird dem k. k. Kreisamte aufgetragen, die unterstehenden Abhandlungs-Instanzen mit allem Ernste zu verhalten, die Kontrolls-Anzeigen für den 1. Semester jeden Jahrs bis Ende Juli, und für den 2. Semester bis Ende Jänner an die Regierungs-Einreichungs-Protokolls-Direkzion einzusenden.

Steiermark und Illirien.

2545. Hfd. v. 30. Okt. 1800 N. 511, an d. in. ö. A. G.

Die Fassionen oder Verzeichnisse über jene Beträge, welche von einer jeden Verlassenschaft dem Normal- oder Trivialschulfonde zufließen, sind vom 1. Jänner 1801 angefangen, nicht mehr durch den weiten und kost-

baren Umweg des A. G., sondern lediglich nur durch die betreffenden Kreisämter den Länderstellen unmittelbar einzusenden.

2546. Dek. d. illir. prov. Generalgub. v. 8. Juli 1814 Z. 8981 (P. Ergänzungssammlung; 1. Th. 2. Abth. S. 596).

Nachdem die k. k. Organisirungs-Hofkommission mit Note vom 4. Juni 1814 zu verfügen befunden, daß von den Verlassenschaften die Normalschulbeiträge nach der am 1. Aug. d. J. (1814) beginnenden österreichischen Justizpflege durch die Abhandlungs-Instanzen einzuheben, nach buchhalterisch adjustirten halbjährigen Ausweisen zum Schulfonde abzuführen, dann alle seit der Wiedereroberung Illiriens bis zum 1. Aug. d. J. (1814) eingeflossenen oder einfließenden Normalschulbeiträge auszuscheiden, und dem Normalschulfonde zuzurechnen sein werden; so wird diese Anordnung den Behörden zur Benehmungs-Wissenschaft und Verlautbarung mit dem Beisaze eröffnet, daß alle Verlaß-Abhandlungs-Instanzen zugleich auf die genaue Befolgung der mit hoher Hofresoluzion vom 1. Dez. 1788 und vom 26. Mai 1808 erlassenen Vorschriften anzuweisen seien.

2547. Vdg. des steier. Gub. v. 20. Okt. 1835 Z. 16223 (P. 474).

Das k. k. Gubernium ist mit dem k. k. Landrechte übereingekommen, daß die zum Normalschulfonde zu entrichtenden Beiträge und Legate von den zur Abhandlung bei dem k. k. Landrechte gehörigen Verlässen, welche bisher von den Parteien unmittelbar an das k. k. Prov. Zahlamt einzuzahlen waren, künftig an die Kreisamtskassen unter folgenden Modalitäten abgeführt werden.

1) Jede derlei Abfuhr hat an das betreffende k. k. Kreisamt, in dessen Kreise die Partei, durch welche die Zahlung zu berichtigen kommt, ihr Domizilium hat, mittelst einer ungestempelten schriftlichen Einlage zu geschehen, in welcher der Gegenstand, und der Betrag der Zahlung genau zu bezeichnen ist.

2) Das k. k. Kreisamt hat diese von landrechtlichen Verlässen dahin abgeführten Normalschulfondsbeiträge und Legate in den wie bisher nebst den Fassionen der Dominien an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung halbjährig einzusendenden Ausweisen in eigenen Kolonen, abgesondert von den Normalschulfondsbeiträgen und Legaten, die von den bei den Dominien abgehandelten Verlässen entfallen, mit Benennung der einzelnen Verlässe, von welchen sie entrichtet worden sind, aufzuführen.

3) Diese halbjährigen Ausweise sind künftig an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung in Duplo einzusenden, da ein Exemplar mit der buchhalterischen Adjustirung versehen an das k. k. Gubernium vorgelegt, das zweite bei der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung zurückbehalten werden muß.

4) Nach gegenwärtiger Anordnung ist sich vom kommenden Militärjahre 18$\frac{35}{36}$ angefangen genau zu benehmen.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon zur Nachachtung und zur weitern Kundmachung, soweit es zur Kenntniß der Parteien nothwendig ist, verständigt.

Militärgrenze.

2548. Hfr. Vdg. v. 11. Okt. 1836 B. 4379, an die vier Grenz-Gen. Kom. (Bergmayr fortges. Anfang. S. 105).

Mit dem Reſk. v. 12. Mai 1808 B. 1633, iſt zufolge a. h. Entſchl. angeordnet worden, daß derjenige Betrag, welcher von Verlaſſenſchaften, deren reiner Ertrag 300 fl. erreicht, in den deutſchen Provinzen zum Normalſchulfond abgeführt wird, von Verlaſſenſchaften in der Militärgränze, zu den Gränzproventen abgeführt werden ſoll, weil die Schulanſtalten in der Militärgränze von den Gränzproventen unterhalten werden.

Zur Vermeidung unrichtiger Vorgänge findet man es nöthig, daß das erwähnte Reſkript bei den unterſtehenden Militärgränzgerichten, wie auch bei dem Jud. del. m., ſofern bei lezterem Verlaſſenſchaften aus der Militärgränze zur Abhandlung kommen, in Erinnerung gebracht werde.

Was übrigens die Verlaſſenſchaften der Bewohner in den Militärgrenz-Kommunitäten betrift, welche der Gerichtsbarkeit des Magiſtrates unterſtehen, ſo findet man zu beſtimmen, daß in Kommunitäten, welche ihre Schulanſtalten aus ihren Proventen ganz unterhalten, der Normalſchulfondsbeitrag von Verlaſſenſchaften dortiger Einwohner zur Proventenkaſſe der Kommunität abgeführt werde.

VII.

Invalidenfondsbeitrag.

2549. Hfr. Mil. Abfahrtsgeld-Normale*) v. 8. Nov. 1786 F. 1253 (Bundſchuh's Mil. Oek. Siſt. 3. B. S. 163).

§. 1. Die unter dem Namen: Mil. Abfahrtsgelder dem Invalideninſtitut zufließende Giebigkeit verbreitet ſich a) auf die Verlaſſenſchaften, Vermächtniſſe oder unter die lezteren gehörigen donationes mortis causa; b) auf die donationes inter vivos; c) auf diejenigen Geldbeträge, welche aus Anlaß einer jemals erlaubt werden mögenden Verkaufung und Ueberlaſſung einer Mil. Charge bedungen werden dürften.

§. 2. Der Hauptgrundſaz iſt, daß dasjenige Vermögen, welches von der Mil. Gerichtsbarkeit in jene des Zivils oder gar außer den k. k. Erblanden übergeht, dem Mil. Abfahrtsgeld unterliege.

§. 3. Wenn eine Univerſalerbſchaft, es möge ſolche in barem Gelde, einbringlichen Aktivobligazionen, oder in was immer für einem beweglichen Vermögen beſtehen, jemanden, der nicht der Mil. Jurisdikzion unterliegt, innerhalb der k. k. Erblande zufließt, werden davon 5 Proz. oder 3 kr. vom Gulden an Abfahrtsgeld ohne Ausnahme entrichtet, es möge die Univerſalerbſchaft einem in ab- oder aufſteigender oder Seitenlinie, dem überlebenden Ehegatten, einer fremden einzelnen Perſon, oder einer gan-

---

*) Das Mil. Abfahrtsgeld iſt jezt Invalidenfondsbeitrag zu nennen (hfr. Vdg. v. 9. Nov. 1808 X. 155).

zen Gemeinde, dem Armeninstitut, (s. **2181**) dem Religionsfond, dem allgemeinen Krankenhause, oder wem immer, der nicht unter der Mil. Jurisdikzion steht, zuzukommen haben.

§. 4. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Vermächtnissen und donationibus mortis causa, jedoch

§. 5. sind davon die legata pia innerhalb der k. k. Erblande völlig befreit; hingegen

§. 6. hat auf den Fall, wenn derlei fromme Vermächtnisse außer den k. k. Erblanden gingen, das unter §. 13 auf die außer den k. k. Erblanden gehenden Vermächtnisse überhaupt bestimmte Mil. Abfahrtsgeld einzutreten.

§. 7. Auch von denjenigen, in die Inventur und Abhandlung gezogenen Aktivobligazionen, die auf innerhalb der k. k Erblande befindliche immobilia verhipothezirt sind, ist das 5proz. Abfahrtsgeld abzunehmen.

§. 8. Von den Realitäten selbst, die ein mit Tod abgehender Militaris besizen dürfte, kann kein Abfahrtsgeld abgenommen werden.

§. 9. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denjenigen Kapitalien und Vermögen, das ein mit Tod abgehender Militaris auswärts in fremden Landen anliegen hat, oder sonst in auswärtigen Landen besizt, welche Kapitalien, sie mögen verhipothezirt sein oder nicht, mit dem Mil. Abfahrtsgeld nicht zu belegen sind.

§. 10. Die donationes inter vivos, welche völlig freiwillig sind und über 1000 fl. betragen, mithin der Erbsteuer unterliegen, sind dem 5proz. Abfahrtsgelde, wenn der Donatarius der Mil. Jurisdikzion nicht unterstehet, und sich innerhalb der k. k. Erblande befindet, ebenfalls unterworfen.

§. 11. Da ein zum Mil. Körper gehöriger Landmann, der eine ständische Realität, oder ein Fideikommiß besizt, in Zivilangelegenheiten, mithin auch nach seinem Tode die Abhandlung seiner Verlassenschaft unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehört und selbst von seinem hinterlassenen Mobiliarvermögen kein Mil. Abfahrtsgeld entrichtet wird, so ist auch von demjenigen Vermögen, was demselben aus einer militärischen Verlassenschaft, oder per donationem inter vivos zufließt, mithin eigentlich immer aus der Mil Jurisdikzion geht, bei der Ausfolglassung innerhalb der k. k. Erblande das 5proz. Abfahrtsgeld mit Rücksicht auf den vorhergegangenen 10. §. respectu donationis inter vivos abzunehmen.

§. 12. Das Nämliche kömmt auch bei den Offiziers-Frauen und Kindern, deren Männer und respektive Väter wirklich begüterte Landleute sind, desgleichen bei den Offizierswitwen, die eine ständische Realität besizen, sie mögen eine Mil. Pension genießen oder nicht, zu beobachten.

§. 13. Von dem Vermögen, welches außer die k. k. Erblande geht, wird ein Abfahrtsgeld von 10 Proz. oder 6 kr. vom Gulden ad fundum invalidorum entrichtet, und sind weder die außer die k. k. Erblande gehenden pia legata davon befreit.

§. 14. Die donationes inter vivos unterliegen alsdann durchgehends, und ohne Unterschied des betreffenden Betrages dem 10proz. Abfahrtsgelde.

§. 15. Von derlei beweglichen Vermögen, sobald dasselbe Jemanden in einem fremden Lande zufällt, oder, daß der Eigenthümer dahin abzieht, wird das Abfahrtsgeld immer sogleich abgenommen, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der k. k. Erblande gelassen würde.

§. 16. Wenn auch ein mit Beibehaltung seines Charakters ausgetretener, oder in den Pensionsstand versezter k. k. Offizier, der mit besonderer a. h. Bewilligung außer den k. k. Erblanden für beständig ubizirt, eine derlei Erbschaft, Vermächtniß oder Geschenk überkommt, wird davon dennoch das 10proz. Abfahrtsgeld abgenommen.

§. 17. Zur Bestimmung, ob gar kein Abfahrtsgeld, oder nur das mit 5, oder jenes mit 10 Proz. abzuziehen sei, kömmt zur allg. Richtschnur das Augenmerk zu nehmen, ob der, dem das Vermögen ganz oder auch nur zum Theil zukommt, zur Zeit der vor sich gehenden Ausfolglassung unter der Mil. Jurisdikzion stehe, oder nicht, und ob er in, oder außer den k. k. Erblanden domizilire? Es hat also, sobald in den k. k. Erblanden einer Person, wie z. B. einer Offizierswitwe, die auch nach dem Hintritte des Erblassers der Mil. Jurisdikzion fernerhin untersteht, eine Erbschaft, Vermächtniß, oder donatio inter vivos ausgefolgt wird, die Sicherstellung des Abfahrtsgeldes in eventum mutationis fori keineswegs einzutreten.

§. 18. Eben so wenig ist für die Pupillen, die nur bis zur erlangten Großjährigkeit unter die Mil. Jurisdikzion gehören, eine besondere Sicherstellung des Abfahrtsgeldes erforderlich, indem ihr Vermögen sich ohnehin in deposito pupillari aufbewahrt befinden muß; nur hat die Pupillarinstanz unter selbst eigener Dafürhaftung darauf zu halten, daß, sobald bei erreichter Großjährigkeit die Ausfolglassung eines Pupillarvermögens bewilligt wird, auch das Abfahrtsgeld von demjenigen Betrage, den der Pupill ex militari an sich gezogen hat, und was demselben während der Minorenität hieran weiter in Erwirthschaftung und Ersparung gebracht worden, mit Bedachtnahme auf die Jurisdikzion, unter welcher dann, und ob der nun Großjährige, dem das Vermögen erfolgt wird, sich in oder außer den k. k. Erblanden befinde, richtig abgeführt werde.

§. 19. Da dieser Abzug von dem Mil. Pupillar-Vermögen nur zur Zeit der Großjährigkeit, und des damit verbundenen Austrittes aus der Mil. Jurisdikzion Plaz hat, so folgert sich von selbst, daß sowohl von demjenigen, was den Pupillen in ihrer Minderjährigkeit an Heirathsgut, oder sonst auszufolgen nothwendig befunden wird, als auch von dem Zivilvermögen, was ein Mil. Pupill allenfalls überkommen haben mag, und wovon bei diesfälliger Abhandlungsinstanz ohnehin die Taxen schon abgefordert worden, kein Abfahrtsgeld abgezogen werden könne.

§. 20. Mit Entrichtung dieser Abfahrtsgebühr hat es die nämliche Bewandtniß bei jemals erlaubt werdendem Verkauf, oder Ueberlassung einer Charge gegen bedungene Geldbeträge, wo insgemein von dem Verkäufer, wenn nichts anderes mit dem Käufer verabredet worden, das Abfahrtsgeld, wenn der Verkäufer innerhalb der k. k. Erblande bleibt, zu 5, und wenn er außer Landes abzieht, zu 10 Proz. von dem Verkaufsbetrag zu entrichten kömmt.

§. 21. Das Abfahrtsgeld ist immer mit kriegskommissariatischen Entwürfen in die nächste Kriegskassa gegen Bescheinigung, die bei Sterbfällen den Abhandlungsakten beizulegen kömmt, abzuführen.

§. 22. In Sterbefällen wird dieser Betrag deductis passivis gleich nach der Sterbtaxe, und vor der etwa eintretenden Erbschaftssteuer in Abzug gebracht.

§. 23. Die Mil. Behörden, und insbesondere die Abhandlungs- und Pupillarinstanzen haben unter selbst eigener Dafürhaftung ex officio dafür zu sorgen, daß das Mil. Abfahrtsgeld richtig entworfen, und in jedem Falle so fördersam, als es sein kann, in die Kriegskassa pro fundo invalidorum abgeführt werde.

2550. Hfd. v. 5. Juli 1766 (Blasek G. S. für Böh.; 3. Th. S. 16).

Endlich 13) wollen Ihro Majestät aus a. h. Spezialgnade das hinterlassene Vermögen deren deutschen Ordensrittern und Geistlichen, von dem Abfahrtsgeld befreien, und allein von der Verlassenschaft deren in Mil. Diensten versterbenden Ordenspersonen, woher selbiges immer rührt, die gewöhnliche 5 per Cento pro instituto invalidorum abnehmen lassen, wohl verstanden jedoch, daß hierunter das außer Landes gehende Vermögen deren Beamten und Dienern des Ordens, ingleichen deren Ordensrittern und Geistlichen selbst, wann solche auf erhaltene Licenz in favorem anderer Personen und nicht des Ordens testiren, keinerdings begriffen, sondern ersteres allezeit, lezteres aber in dem angezeigten Falle dem Abfahrtsgelde unterliegen solle *).

2551. Hfr. Vdg. v. 10. März 1787; Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 27.

Das Mil. Invalidenamt hat aus Anlaß des unterm 8. Nov. v. J. erflossenen Normalis vom Mil. Abfahrtsgeld einige hauptsächlich die Forderung de præterito und das Dienstgraziale betreffende Anfragen anher gestellt, die man folgender Maßen zu erläutern befunden und zwar:

1. Ist die Kasseforderung bis Okt. 1757 ein ganz besonderer, schon anno 1777 durch die umständliche Vorschrift erschöpfter und eben hierwegen in dem 1. §. des unterm 8 Nov. 1786 hinausgelangten Normalis vom Abfahrtgeld nicht berührter Gegenstand. Es hat also bei dem, was im Belang dieser Forderung bereits normalmäßig bestimmt ist, sein Verbleiben, daß von dem diesfälligen Quanto, was nicht 100 fl. ausmacht, kein Abfahrtgeld abzunehmen sei.

2. Saget das im Belang des Abfahrtsgeldes erflossene Normale nicht, daß vom Dienstgraziale ein Abfahrtsgeld abzunehmen seie, es hat also bei der bisherigen Befreiung sein Verbleiben.

3. Der Erbe eines verstorbenen Pupillen kann eigentlich weder eine Kasseforderung, noch ein Dienstgraziale erben, sondern er überkommt nur

---

*) Dieses wurde wörtlich auch für den Maltheserorden vorgeschrieben in dem Hfd. v. 27. Juli u. Vdg v. 8. Aug. 1788, 5. Absaz (Blasek, 7. Th S. 116). — Die in Kriegsdiensten stehenden Maltheserordensritter sind in Ansehung ihrer Verlassenschaften von der Mil. Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen; s. **2064**.

überhaupt das Vermögen eines Mil. Pupillen; wenn er also nicht ebenfalls der Mil. Jurisdikzion untersteht, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß er das Abfahrtgeld von diesen aus der Verlassenschaft eines Mil. Pupillen überkommenden Verlasse, ohne hinein zu gehen, ob dieser Verlaß ganz oder zum Theil von der Kassaforderung und resp. Dienstgraziale des Pupillen Eigenthum geworden sei, zahlen müsse.

4. Müssen die Pupillarinstanzen am verläßlichsten wissen, wo das Vermögen ihres Pupillen herrührt; diesen liegt es hauptsächlich ob, bei veranlassender Abfertigung ihrer jeweils großjährig werdenden Pupillen die Einleitung zu treffen, daß das Abfahrtgeld bestimmt, entrichtet oder abgezogen werde. In so lang also nicht erwiesen ist, daß der Pupill während der Minderjährigkeit einiges Zivilvermögen überkommen habe, müssen die diesfälligen Kapitalien und überhaupt sein hinterlassenes Vermögen, als ein dem Abfahrtsgeld unterliegendes Militärvermögen behandelt werden.

5. Da das Vermögen, welches der Pupill erweislich ex statu civili an sich gebracht, vom Abfahrtsgeld befreit ist, so ist auch kein Zweifel, daß die Ersparung der Interessen hievon, wenn sie auch bis zur Abstattung des Kapitals unerhoben bleiben, als ein Akzessorium dem Abfahrtsgelde nicht unterliege. Endlich sagt

6. der 18. §. des Normalis wortdeutlich, daß das Abfahrtsgeld von demjenigen Betrage, den der majoren werdende, mithin aus der Mil. Jurisdikzion tretende Pupill ex militari an sich gebracht hat, und was demselben hieran weiters während der Minorenität in Erwirthschaftung und Ersparung gebracht worden, abzuführen seie. Von dem, was ihm also ausgefolgt wird, es mag die Ersparung an Interesse viel oder wenig betragen, und solche zu einem Kapital angelegt worden sein oder nicht, kommt das Abfahrtsgeld zu entrichten; nur muß als terminus ad quem im Belang der zu bestimmenden ersparten, oder sonsten noch unbehobenen Interessen die Zeit der erlangten Großjährigkeit und schon damit verknüpften Austrit aus der Mil. Jurisdikzion beobachtet werden.

2552. Hfd. vom 5. Jän. 1792 N. 237, an alle A. G.

Wenn ein minderjähriger Soldat stirbt, der nebst seinem **Peculio** castrensi auch noch ein Pupillarvermögen zurükgelassen hat, kann zwar das Regiment, oder das **Judicium** delegatum militare mixtum, so weit von besagtem **Peculio** castrensi etwas übrig bleibt, dießfalls die Abhandlung pflegen; allein in Absicht auf das unter der Pupillarinstanz stehende Waisenvermögen ist die Verlassenschaftsabhandlungspflege der Pupillar-Instanz zu überlassen, und daher derselben nebst der etwa vorfindigen leztwilligen Anordnung auch von jenem, was beim Regiment, oder dem **Judicio delegato militari mixto** geschehen, die Mittheilung zu machen. Uebrigens ist sich wegen des auch von diesem Pupillarverlassenschaftsgute allerdings zu entrichtenden Invalidenabfahrtsgeldes die Norme vom 6. Dez. 1766 *) gegenwärtig zu halten. S. **2091**.

---

*) Vdg. v. 6. Dez. 1766 (K. 5. 158).

Zur Behebung alles Anstandes, wegen des Invalidenabfahrtsgeldes, wird hiermit verordnet, daß, nachdem dieses Abfahrtsgeld zu Gunst des Invaliden-

2553. Hfr. Vdg. v. 6. Sept. 1797; Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 22.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob über ein ungarisches Vermögen, welches ein mere Aviticum ist, das Militare die Abhandlung zu pflegen habe, und ob in dem Falle, wenn das Militare auch wirklich hierüber die Abhandlung hätte, von solchem avitico ein Abfahrtgeld, oder eine sonstige Gebühr zu entrichten seie, wird die Weisung ertheilt, daß alle erweisliche **Bona** mere avitica, selbe mögen beweglich oder unbeweglich sein, nach den ungarischen Gesezen solche Familiengüter sind, mit welchen der zeitliche Besizer leztwillig nicht disponiren kann, weil das Eigenthum davon auf dem Fall, wo der Erblasser ohne Kinder verstirbt, den Anverwandten nach der wechselseitigen Erbfolge anheim fällt, daher diese von einem Militare zurükgelassene **Bona** avitica, zwar in dem Inventario in Empfang gestellt werden mögen, und der Fruchtgenuß davon bis zum Tag des Ablebens als ein Aktivum eingebracht werden könne, das Kapital aber als ein Passivum wieder in Ausgabe gestellt und an die ungarische Behörde den gesezlichen Erben ausgefolgt werden muß. Woraus dann die Schlußfolge von selbst fließt, daß von diesen **Bonis** avicitis, als einem zur Mil. Jurisdikzion nicht gehörigen Vermögen, auch kein Mil. Abfahrtgeld oder eine sonstige Gebühr abzuziehen seie. S. **2114—16**.

2554. Hfr. Vdg. v. 17. Juli 1808 **II.** 520; Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 2. Aug. **T.** 1932.

Se. Maj. haben die entstandene Frage: ob Kinder, deren Väter zur Mil. Jurisdikzion gehörten, und die nach deren Tod Mil. Pupillen geworden sind, sich jedoch bei ihren ebenfalls der Mil. Jurisdikzion unterstehenden Müttern befinden und keine eigene Haushaltung haben, sobald sie als großjährig mit ihrem Vermögen abgefertigt werden, davon das Mil. Abfahrtsgeld zu entrichten haben sollen? in formalibus dahin zu entscheiden geruht:

»Da nach der J. N. das **Forum** der ehelichen Kinder nicht nach dem **Foro** der Mutter, sondern nach jenem des Vaters bestimmt wird,

---

instituts kreiret worden, und die Gunst dieses Instituts allen Militärs gemein ist, die Ursache des Instituts aber sich nicht ändert, wenn gleich die Abhandlung bei dieser oder einer andern Stelle geschehe, von dieser Regel jedoch die landschaftlichen Güter billig ausgenommen werden, von dem Mobilarvermögen jener Militärs, die zugleich Landmänner, oder in Hofdiensten gewesen, in Folge der im Jahre 1750 kundgemachten, nun seither bestätigten Ordnung das Invalidenabfahrtsgeld ebenfalls zu entrichten sei.

Pat. vom 28. März 1750.

Die Fundi, welche für die Invaliden gehören, es sei zu Pest in Hungarn, oder in den deutschen Erblanden, oder bei der Armee, bleiben bei diesem Institute dazu unveränderlich gewidmet, und Wir haben gnädigst entschlossen, solche noch weiters zu vermehren, wie Wir dann zu dem Ende in specie hiermit bewilligen, daß künftig zum Behufe der Invaliden, von dem a Militari ad alium Statum transferirenden Vermögen ein Abfahrtsgeld, und zwar bei der Transferirung außer Landes à 10 Proz., inner Landes 5 Proz. abgenommen werden könne.

so können die majoren gewordenen Mil. Pupillen nicht dem Foro der Mutter unterstehen, sondern sie treten aus der Mil. Jurisdikzion, und unterliegt daher ihr Vermögen dem Abfahrtsgeld.«

2555. Hfd. v. 9. Mai 1812 N. 990, an alle A. G.

Die Verlassenschaften der Landwehroffiziere und Gemeinen, welche vorher bei dem Militär nicht gedient haben, und zur Zeit, wo sie für ihre Person der Militärgerichtsbarkeit unterstanden, mit Tode abgingen, sind an die kompetenten Zivilbehörden derselben zur Abhandlung zu übergeben, und von der Entrichtung des Invalidenfonds-Betrages frei zu lassen. S. **2558**.

2556. Hkr. Zir. v. 17. Juli 1824 D. 3021 (Mil. 101).

Die Festsezung der Entrichtungsart des Beitrages zum Invalidenfonde von untheilbaren öffentlichen Fonds-Obligazionen und Bankakzien betreffend.

Ueber die Berechnung des Beitrages zum Invalidenfonde von Kreditspapieren der oben genannten Gattung wird Folgendes festgesezt.

Dieser Beitrag ist entweder:

1. gleich nach beendigter Verlassenschaftsabhandlung von der Gerichtsbehörde selbst, insofern sie den Nachlaß in gerichtliche Verwahrung genommen hat, oder von den Erben oder Legataren zu entrichten, oder

2. wenn diese noch minderjährig und Militärpupillen sind, erst später bei ihrem mit eintretender Großjährigkeit erfolgenden Austritte aus der Militärgerichtsbarkeit zu berechnen und abzuführen

In den im 1. Absaze bezeichneten Fällen ist der Beitrag zum Invalidenfonde, da er im Abhandlungsausweise nach Verschiedenheit der Valuta, in welcher die Verlassenschaft besteht, schon bestimmt angesezt werden muß, von Bankakzien und öffentlichen Fondsobligazionen, die auf einen solchen Betrag, wie eben davon zum Invalidenfond entrichtet werden soll, nicht theilbar sind, nach dem am Ausfertigungstage des Abhandlungsausweises im Gerichtsorte aus der wiener Zeitung oder sonst authentisch bekannten lezten wiener Börsekurse zu berechnen.

In den Fällen des 2. Absazes hat der am Tage der Erfolglassungsbewilligung des Pupillarvermögens an der wiener Börse notirte Kurs bei Berechnung des Beitrages zum Invalidenfonde als Maßstab zu dienen.

2557. Vdg. des allg. Mil. A. G. v. 29. Aug. 1824 Z. 7995.

Nachdem von einer Abhandlungsbehörde bei Erfolglassung eines Verlassenschaftsvermögens in das Königreich Ungarn der Beitrag zum Invalidenfonde mit 10% entworfen und abgeführt worden ist, so hat der hochl. k. k. Hofkriegsrath über hierortige Vorstellung mit h. Vdg. v. 17. Aug. 1824 H. 884 zu entschließen befunden, daß von der Abnahme eines 10prozentigen Beitrages zum Invalidenfonde von einem aus der Mil. Jurisdikzion nach Ungarn abgehenden Vermögen gegenwärtig um so weniger ein Rede sein kann, als aus dem Konterte des §. 2, 3 und einiger nachfolgenden §§. des Normale v. 8. Nov. 1786 F. 1253 unbezweifelt hervorgeht, daß unter dem Ausdruke k. k. Erb-

lande auch die ungarischen und siebenbürgischen Provinzen verstanden werden, auch ferner nach neueren Verordnungen sogar in jenen Fällen, wo ein Vermögen aus der Mil. Jurisdikzion in einen auswärtigen Staat, mit dem eine Freizügigkeit besteht, wie z. B. in einen teutschen Bundesstaat aus einer, zu diesem gehörigen öst. Provinz abgeht, der Beitrag zu dem Invalidenfonde nur mit 5 % abgenommen werden kann, und auch schon durch die h. hkr. Vdg. v. 28. Aug. 1797 C. 462 zirkulariter bekannt gemacht worden ist, daß selbst von dem Vermögen der aus den Mil. Grenzen in das Provinziale von Ungarn abziehenden Unterthanen kein Mil. Abfahrtsgeld, wie dazumal der Beitrag zum Invalidenfonde genannt wurde, abzunehmen sei.

2558. Vdg. des steier. Gub. v. 10. Dez. 1835 Z. 20468 (P. 505).

Da nach dem mit Gub. Vdg. v. 3. Mai d. J. Z. 7000, bekannt gemachten h. Hfd. v. 26. April 1835 Z. 10597, die Landwehrmänner der ersten in Aktivität befindlichen Landwehrbataillone ihrer Person nach zwar allerdings der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die in Absicht auf die Verlassenschaftsabhandlung der Landwehrglieder überhaupt mit dem h. Hfd. v. 9. Mai 1812 (Gub. Vdg. v. 2. Juni 1812 Z. 12557) ausgesprochenen Bestimmungen aber hierdurch keineswegs eine Aenderung erleiden, so hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Dek. v. 26. v., Erh. 5. d. M. Z. 20403 2037 eröffnet, daß von den Verlassenschaften der eigentlichen Landwehrmänner nie, von den Verlassenschaften der Landwehroffiziers aber nur dann ein Militär-Abfahrtsgeld abzunehmen sei, wenn dieselben aus dem Militärpensionsstande oder von dem Militär mit Charakter ausgetreten und bei der Landwehr angestellt worden sind.

VIII.

Allgemeine Vorschrift über die Gebühren in Mähren.

2559. Erlaß des mäh. Gub. v. 4. Nov. 1836 Z. 39840 (P. 593).

Bei der Prüfung der halbjährigen Ausweise über die für den Invaliden- und Normalschulfond, dann für die Lokalkrankenanstaltenfonde und Armeninstitute eingehenden Gebühren von Verlassenschaften und Lizitazionen, welche durch die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung vorgenommen wird, zeigt es sich, daß die wenigsten Behörden bei Einhebung dieser Gebühren sich nach den bestehenden Vorschriften benehmen, sondern daß meistens nach eigener, theils diese Fonde und Anstalten, theils die Erben beeinträchtigender Ansicht und Willkühr vorgegangen, und dadurch zu vielfältigen, die Schreibereien unendlich vermehrenden nachträglichen Berichtigungen Veranlassung gegeben wird. Deßhalb, und weil die, mit dem Gubernial-Erlasse v. 9. Juni 1826 Zahl 7566, den Dominien und Magistraten zur Richtschnur hinausgegebenen Vorschriften durch mehrere spätere, nicht allgemein bekannt gemachte Anordnungen

verschiedene Aenderungen erlitten haben, erscheint eine Zusammenstellung aller einschlägigen Bestimmungen mit Berüksichtigung ihrer dermaligen Giltigkeit zur Erzielung einer geregelten Manipulazion nothwendig.

Die einzuhebenden Beträge stammen:

I. Von Verlassenschaften und zwar entweder A) aus freiwilligen Vermächtnissen, oder B) aus gesezlichen Gebühren.

II. Von Lizitazionen, welche freiwillig, oder über beträchtliche Verlassenschaften abgehalten werden, her.

I. Bei Verlassenschaften gehören

A. die freiwilligen Vermächtnisse, wenn dieselben ausdrüklich dem Invaliden- oder dem Normalschulfonde, der brünner oder olmüzer Lokalkrankenanstalt, oder dem Orts-Armeninstitute legirt werden, ganz dem vom Erblasser bezeichneten Fonde, oder der Anstalt; werden aber Vermächtnisse auf Arme überhaupt gemacht, so gehört davon die eine Hälfte dem Invalidenfonde (a. h. Entschl. v. 6. Sept. 1754) und die andere Hälfte dem Armeninstitute des Ortes, wo der Erblasser starb (Gubernialerlaß v. 14. Mai 1835 Z. 15595).

B. An gesezlichen Gebühren sind einzuheben:

1) Von dem Nachlasse eines in Brünn oder Olmüz und den dazu gehörigen Vorstädten Verstorbenen, wenn die Verlassenschaft 100 fl. und darüber beträgt, ½ Prozent des Verlassenschaftsbetrages für den Lokalkrankenanstaltenfond in Brünn oder Olmüz, jenachdem die Verlassenschaft in Brünn oder Olmüz vorkömmt. (Hfzd. v. 24. Dez. 1834 Z. 32057, Gub. Erlaß v. 14. Mai 1835 Z. 15595).

2) Nach einem Familienhaupte, wozu auch Gattinen und Witwen gehören, wenn die Verlassenschaft 300 fl. beträgt oder übersteigt, für den Normalschulfond von dem Prälaten- und Herrenstande 4 fl.; vom Ritterstande 2 fl.; von Professionisten, Bürgern und Bauern 1 fl.; (a. h. Entschl. v. 3. Febr. 1776 und 1. Dez. 1788); von geistlichen Personen, die keine Prälaten sind, 2 fl.; dann von Witwen der Gutsbesizer als Honorazioren 2 fl.; ferner bei Militär-Verlassenschaften, von der Generalität 4 fl.; von den Stabsoffizieren 2 fl.; und von Offizieren, vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts 1 fl. Die Militärbeamten aber sind nach dem ihrer Charge zugehenden Range zu behandeln (Hfzd. v. 26. Mai 1808 Z. 10755); endlich bei jüdischen Verlassenschaften von den wirklichen Großhändlern, Kaufleuten und Traffikanten 2 fl., von Professionisten und andern Juden überhaupt 1 fl. (Hfd. v. 14. Juni 1794, Gub. Erlaß v. 1. Juli 1794, Z. 11220, und Gub. Zir. v. 13. Juni 1817, Z. 15095). S. **2538 — 9**.

3) Wenn das Nachlaßvermögen 1000 fl. erreicht, für den Invalidenfond, da, wo Leibeserben vorhanden sind, 30 kr.; wo fremde Erben eintreten, 1 fl. von 1000 des reinen Aktiv-Standes der Verlassenschaft; von dem 1000 fl. übersteigenden Betrage ist die Gebühr nach der entfallenden Prozentenproporzion; von den 1000 fl. nicht erreichenden

Verlassenschaften aber ist für den Invalidenfond nichts abzunehmen. (Normale v. 4. Juni 1749, republizirt am 29. April 1771 und 15. Juni 1808, Gub. Z. 14370 *).

4) Nebstbei sind bei geistlichen Verlassenschaften laut Hfzd. v. 23. April 1807, Gub. Erlaß v. 10. Juni 1808, Z. 12162, von einfachen Benefiziaten 1 fl.; von Lokalkaplänen 1 fl. 30 kr.; von Pfarrern 3 fl.; von Domherren 6 fl. und von Generalvikären 12 fl. als Alumnatsgebühr, und zwar, vermög Hfzd. v. 19. März 1829, Gub. Erlaß v. 9. April 1829, Z. 14243, für den Religionsfond einzuheben.

II. Bei Lizitazionen.

Wenn dieselben freiwillig oder über beträchtliche Verlassenschaften vorgenommen werden, mit Ausnahme der Lizitazionen der Feilschaften und Realitäten auf Herrschaften (Hfzd. v. 19. März 1818, Z. 36568), dann der Lizitazionen in Exekuzions- und Kridafällen, und ob causam pupillarem, da diese nicht zu den freiwilligen, sondern zu den nothwendigen gehören, gebühret dem Armeninstitute des Ortes, wo die Lizitazion statt gefunden hat, der einprozentige Betrag des Lizitazionserlöses (a. h. Reskr. v. 25. Juli 1761, und 26. Nov. 1768, republizirt am 2. Mai und 26. August 1818 Z. 20790 und 29789, dann Hfzvdg. v. 24. Dez. 1834 Z. 32057, Gub. Erlaß vom 14. Mai 1835 Z. 15595).

Hinsichtlich der gesezlichen Gebühren von Verlassenschaften ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Der halbprozentige Betrag von 100 fl. übersteigenden Verlassenschaften ist nur nach den in Brünn und Olmüz, oder in ihren Vorstädten Verstorbenen abzunehmen, worüber nebst dem brünner und olmüzer Stadtmagistrate auch die brünner k. k. Polizeidirekzion; die brünner Vorstadt-Dominien, Kritschen, Kreuzhof, Blaziowiz, Altbrünn, Klosterstift Sft. Thomas, Posorziz, Obrowiz, Königsfeld, Rzezkowiz; dann die olmüzer Vorstadt-Dominien, als: das olmüzer landgüterliche und das klosterhradischer Wirthschaftsamt zu wachen haben.

b) Die für den Invaliden- und Normalschulfond unter den oben-

*) Vdg. des mäh. Gub. v. 5. Juli 1833 Z. 20757 (P. 130).

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 11. Juni d. J. zu Folge hohen Hfzd. vom 17. desselben Monats Zahl 14,647 zu befehlen geruht, daß die nach dem Pat vom 4. Juni 1749 für Mähren bestehenden Invalidenfonds-Legatsgebühren auch auf Schlesien ausgedehnt, und beide Provinzen hierinfalls ganz gleich behandelt werden sollen.

In Ansehung der Normalschulfonds-Gebühren aus Verlassenschaften ist dies ohnehin schon in Folge der a. h. Reskripte v. 3 Febr. 1766 und 11. Dez. 1788 der gleiche Fall.

Nur ist nach weiterem a. h. Befehle von einem, die Summe von Eintausend Gulden nicht erreichenden Verlassenschaftsbetrage keine Abgabe an den Invalidenfond zu bezahlen, und eben so wenig soll eine Entrichtung an den Normalschulfond in dem Falle statt haben, wenn der Erblasser für selben bereits einen, die kathegoriemäßige Abgabsgebühr erreichenden, oder noch höhern Betrag bestimmt hat*).

*) Diese Vorschrift kommt auch als Hfd. vom 5. Juli 1833 N. 2621, an das mäh. A. G. in der J. G. S. vor.

angezeigten Bedingungen einzugebenden geſezlichen Gebühren ſind ohne Unterſchied des Ortes, wo die Verlaſſenſchaft ſtatt findet, abzunehmen.

c) Wenn für eine der brünner oder olmüzer Lokal-Krankenanſtalten, den Normalſchulfond oder Invalidenfond von dem Erblaſſer ein beſtimmter Betrag freiwillig teſtirt wurde, und dieſer Betrag die, mit Berükſichtigung der oben angeführten Bedingungen, für die Fonde und Anſtalten abzunehmende geſezliche Gebühr überſteigt, oder derſelben gleich kömmt, ſo iſt blos der legirte Betrag, wenn dieſer aber die Höhe der geſezlichen Gebühr nicht erreicht, ſo iſt nebſtdem noch der Abgang auf dieſe Gebühr von Amtswegen abzunehmen. (Hfd. v. 21. Juli 1808 Z. 14790, Gub. Erlaß v. 5. Auguſt 1808 Z. 16102. A. h. Entſchl. v. 11. Juni 1833, Gub. Erlaß vom 5 Juli 1833, Z. 20757).

d) Da die Verlaſſenſchaften in K. M. zu berechnen ſind (a. h. Entſchl. v. 11. Juli 1822, Gub. Zir. v. 9. Aug. 1822, Z. 21142), ſo folgt, daß die geſezlichen Gebühren gleichfalls in K. M. einzuheben ſind.

e) Wenn der Erblaſſer irgend einem beſondern Schulfonde etwas vermacht hat, ſo iſt deſſen ungeachtet zum allgemeinen Normalſchulfonde die geſezliche Gebühr unter den sub. 2) bezeichneten Umſtänden einzuheben. (Hfd. der J. G. S. v. 10. Auguſt 1810.)

Hinſichtlich der Einſendung und Verrechnung der Beträge hat es bei den in den Gub. Erläſſen v. 9. Juni 1826 Z. 7566 und 14. Mai v. J. Z. 15595, enthaltenen Beſtimmungen zu verbleiben, und die Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-Inſtanzen haben vorzüglich darauf bedacht zu ſein, daß in den halbjährigen Vermächtniß-Ausweiſen, welche nach dem obigen Erlaſſe v. 14. Mai v. J. Z. 15595, zuliegenden Formular zu verfaſſen ſind, der Name Charakter, Stand (ob nämlich verheirathet, verwitwet, ledig), dann der Ort und Sterbtag des Erblaſſers, ſo wie der in K. M. berechnete Verlaſſenſchaftsbetrag genau nachgewieſen werden, was bisher häufig außer Acht gelaſſen wurde, zur Bemeſſung der geſezlichen Gebühren aber unumgänglich nothwendig zu wiſſen iſt.

Die Vermächtniß-Ausweiſe wurden bisher gemäß Gub. Erlaß v. 9. Juni 1826 Z. 7566, hinſichtlich der freiwilligen Legate mit den vom Amte verifizirten Teſtaments-Auszügen, und hinſichtlich der Lizitazions-prozente mit den Abſchriften der Lizitazionsprotokolle belegt; allein, weil die Teſtamentsauszüge meiſtens ſehr unvollſtändig geliefert, und von den, die Gebühren einhebenden Individuen zugleich verifizirt werden, und nicht immer die Geldwährung des legirten Betrages enthalten, ſo beweiſen ſie nicht hinreichend, daß alle, auf die betreffenden Legate Bezug nehmenden Punkte herausgehoben, und die teſtirten Beträge richtig eingehoben wurden.

Die Einſendung von Teſtaments-Abſchriften ihrem ganzen Inhalte nach, wäre eben, wie die bisherige Vorlegung der Abſchriften von den Lizitazions-Protokollen mit großem Zeitverluſte verbunden. Es iſt daher zur Erzielung einer Kontrolle genügend, daß von den zahlenden Parteien beſtätigte nach dem beiliegenden Muſter ·/. in Oktavform verfaßte Verzeichniſſe ſtatt der Teſtamentsauszüge; und hinſichtlich der Lizitazionsprozente blos die von der betreffenden Partei, dem Proto-

kollsführer und dem Einheber des Prozentes gefertigte Bestätigungen, woraus der Lizitazionsgegenstand, der Erlös und der abgenommene Prozenten-Betrag zu ersehen ist, den Vermächtnißausweisen beigelegt werden.

Die Magistrate und Dominien pflegen ferner von den an die Kreisämter vorschriftsmäßig abzugebenden Vermächtniß-Ausweisen zugleich ein Duplikat dem k. k. A. G. vorzulegen, welches sammt den an die Kreisämter abgegebenen Ausweisen der Provinzial-Staatsbuchhaltung zukommt.

Da beide Exemplare dieser Ausweise gleichlautend sind, so genüget es an einem, und es hat von der Einsendung des zweiten an das k. k. A. G. abzukommen.

Der mit Einverständniß des k. k. A. G. unterm 23. Mai 1828 Z. 17856 getroffenen Verfügung gemäß, werden bei Einsendung der Pupillentabellen an das k. k. A. G. auch die von den Seelsorgern ausgefertigten Auszüge aus den Sterberegistern jährlich eingeschikt. Um die erwähnte Kontrolle zu erlangen, wären diese Sterberegister hinreichend, welche aber, weil die Vermächtnißausweise halbjährig vorgelegt werden, gleichfalls halbjährig verfaßt werden müssen.

Die die Vermächtnißgebühren einhebenden Behörden haben ferner sämmtliche, in jedem halben Jahre vorgekommenen Sterbefälle in Uebereinstimmung mit den Sterbe-Register-Auszügen in den Vermächtniß-Ausweisen ersichtlich zu machen, und in jenen Fällen, wo die Gebühren wegen der noch nicht beendigten Verlassenschafts-Abhandlung noch nicht abgenommen werden konnten, in der Anmerkungskolonne blos »nicht abgehandelt« beizusezen, zugleich aber alle, auf diese Art bezeichneten Erblasser in dem nächstfolgenden Ausweise und zwar so lange anzuführen, bis die entfallenden Gebühren eingebracht worden sind.

Da übrigens die für den Schulfond von jüdischen Verlassenschaften eingehenden Vermächtnißgebühren ebenfalls beim allgemeinen Normalschulfonde verrechnet werden sollen; so haben die Behörden nicht mehr, wie es bisher zuweilen geschah, die jüdischen Verlassenschaftsgebühren mit abgesonderten Ausweisen vorzulegen, sondern dieselben in die halbjährigen Vermächtnißausweise in die Kolonne »Normalschulfond« einzustellen, wobei es auch dann zu verbleiben hat, wenn in der Folge eine besondere Verrechnung für den jüdischen Normalschulfond eingeführt werden sollte, weil die Provinzial-Staatsbuchhaltung bei der diesfälligen Prüfung ohnehin ersehen würde, daß die Gebühren von jüdischen Verlassenschaften stammen, und sie sodann in ein eigenes Verzeichniß stellen kann.

Ueber die freiwilligen Lizitazionen sind die Vermächtnißausweise immer, selbst auch dann, wenn keine Beträge eingeflossen sind, binnen der mit dem Gubernial-Erlasse vom 9. Juni 1826 Z. 7566 festgesezten Frist, nämlich bis Ende Jänner und Ende Juli jedes Jahres zuverlässig einzubringen.

Des Erblassers: Name: Anton Gruber; Charakter: Großhändler; Stand: verheirathet; Wohnort: Brünn (Stadt); Sterbtag: 20. Juni 1835; Nachlaßstand: 4450 fl.; Erben: Leibeserben	Eingehoben in Konv. Münze					
	An freiwilligen Legaten laut Testament ddo. 1. Mai 1835		An gesezlicher Gebühr		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Invalidenfond	1	—	1	$13\frac{2}{4}$	2	$13\frac{2}{4}$
Normalschulfond	—	—	2	—	2	—
Lokalkranken-Anstalten-fond, Brünn .	—	—	22	15	22	15
Lokalkranken-Anstalten-fond, Olmüz .	—	—	—	—	—	—
Armeninstitut in Brünn . . .	—	—	—	—	—	—
Arme überhaupt	4	—	—	—	4	—
	5	—	25	$28\frac{2}{4}$	30	$28\frac{2}{4}$

Daß die obigen Angaben richtig sind, und 30 fl. $28\frac{2}{4}$ kr. und zwar weder mehr noch weniger eingehoben wurde, wird bestätigt.

Brünn am 8. August 1835.

Unterschrift des Einhebers.

Unterschrift der zahlenden Partei.

2560. Intimat des mäh. Gub. v. 2. Juni 1837 Z. 19841 (P. 74).

Da hohen Orts hervorgekommen ist, daß in einigen Provinzen bei Abnahme der Armenperzente von freiwilligen Lizitazionen, die auf einer versteigerten Realität haftenden Lasten und Schulden in Abzug gebracht worden sind, und das Armenperzent nur von derjenigen Summe abgenommen wird, welche nach Abschlag der auf der Realität haftenden Lasten und Schulden von dem gelösten Kaufschillinge übrig bleibt; so ist mit h. Hkzd. vom 11. Mai d. J. Z. 9946, die Abstellung dieser, den bestehenden Direktiven entgegen laufenden Gepflogenheit, und die Handhabung eines allgemein gleichförmigen Verfahrens in dieser Beziehung angeordnet worden, dem zu Folge künftig das gesezliche Armenperzent von freiwilligen Lizitazionen vom ganzen gelösten Kaufschillinge ohne Abzug der, auf den versteigerten Realitäten haftenden Lasten und Schulden abgenommen und abgeführet werden muß.

2561. Vdg. des mäh. Gub. v. 15. Sept. 1837 Z. 34412 (A. 386).

In dem Gub. Erlasse vom 4. Nov. v. J. Z. 39840, wegen Einhebung und Verrechnung der gesezlichen Legate ist die Bemerkung enthalten, daß zur Herstellung der Kontrolle, rüksichtlich der Abführung der

fraglichen Verlassenschaftsgebühren das k. k. A. G. ersucht worden sei, die Gerichtsbehörden anzuweisen, die zugleich mit den Pupillartabellen einzusendenden, von den Seelsorgern ausgefertigten Auszüge aus den Sterberegistern, nicht wie bisher ganzjährig, sondern halbjährig dem k. k. A. G. vorzulegen, die sodann im Wege des leztern an die Landesstelle, und von dieser an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung zur kontrollirenden Amtshandlung zu gelangen hätten. Da aber der Realisirung dieser Maßregel nach einer an die Landesstelle gelangten Eröffnung des k. k. A. G. die Schwierigkeit im Wege steht, daß die Pupillartabellen nur einmal des Jahres in den lezten Monaten desselben beim k. k. A. G. einlangen können, oft noch zur Verbesserung zurükgestellt werden müssen, und dem k. k. A. G. zur Beurtheilung derselben die Sterbmatrik-Auszüge nothwendig sind, somit deren halbjährige Mittheilung an die Landesstelle auf die obenerwähnte Art nicht wohl statt haben kann; so findet man im Einverständnisse mit dem k. k. A. G. den sämmtlichen Abhandlungsbehörden mit Ausnahme des k. k. Landrechts den Auftrag zu ertheilen, daß sie künftig von den Ortsseelsorgern halbjährige Sterbmatrikauszüge zu erheben, und ihren Fondsausweisen beizuschließen haben, um der k. k. Prov. Staats-Buchhaltung auf diese Art gleich die ordentlich instruirten Vermächtniß-Ausweise zur Prüfung zumitteln zu können.

Abfahrtsgeld und Freizügigkeit.

I.
Abfahrtsgeld.

2562. Pat. vom 14. März 1785 N. 396.

Als eine Folge der landesfürstlichen Aufmerksamkeit für die Freiheit der Unterthanen ward nach aller Orten aufgehobener Leibeigenschaft auch die Freizügigkeit in den k. k. Ländern erweitert, und gegenwärtiges Gesez, das mit 1. Mai 1785 in den sämmtlichen böh. öst. deutschen Erblanden mit Einschluß Galiziens seine Wirksamkeit erhält, erlassen, dagegen alle vorhin über das Abfahrtsgeld erlassenen Geseze und Anordnungen aufzuheben für gut befunden.

§. 1. Es steht demnach in Zukunft jedermann frei, in dem Bezirke der böh. öst. deutschen Erbländer mit Einbegriff Galiziens mit seinem Vermögen von einem Orte zum andern zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches, bürgerliches, oder landesfürstliches Abfahrtsgeld gefordert werden könne; welche Freizügigkeit sich auch auf die öst. Niederlande, die öst. Lombardie, und die toskanischen Staaten erstreket.

§. 2. Die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes findet also nur statt, wenn ein Vermögen aus einem der böh. öst. deutschen Erbländer entweder nach Ungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird; nach Verschiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich, oder ohne eine dieser beiden Eigenschaften ist, wird auch das Abfahrtsgeld auf verschiedene Art an die Grundobrigkeit, den Landesfürsten, oder an beide zugleich, zu entrichten sein, jedoch dergestalt, daß das Ganze in keinem Falle 10 Perzent übersteige.

§. 3. Von einem unterthänigen, das ist einem Vermögen, welches entweder einem Unterthan angehöret, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, gebühret dem Grundherrn, so weit derselbe das Recht, grundherrliches Abfahrtsgeld zu ziehen, aus Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besize beweisen kann, von dem wirklich aus den böh. öst. deutschen Erbländern gehenden Vermögen das grundherrliche Abfahrtsgeld mit 5 Perzenten oder 3 Kr. vom Gulden; zugleich ist hiervon das landesfürstliche Abfahrtsgeld ebenfalls mit 5 Perzent abzuführen.

§. 4. Ist das in dieser Art abziehende Vermögen ein bürgerliches, das ist ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehöret, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerbe,

ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Guts an sich hat, so bleibt den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen aus besonderer landesfürstlichen Gnade derzeit die Gerechtsame des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes eingeräumet war, noch ferners die Einhebung des Abfahrtsgeldes mit 10 Perzenten, oder 6 kr. vom Gulden. Außer diesen landesfürstlichen Städten und Märkten ist von dem abziehenden bürgerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrtsgeld der obrigkeitlichen Munizipalstadt, oder Grundherrschaft, die das Recht dazu aus ausdrüklichen landesfürstlichen Privilegien, Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann, nur mit 5 Perzenten zu entrichten, das landesfürstliche Abfahrtsgeld aber ebenfalls mit 5 Perzenten abzuführen.

§. 5. Hat das abziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen, oder bürgerlichen Guts nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der weder Unterthan, noch Bürger (Gewerbsmann), sondern nur als ein Einwohner in einem Orte seßhaft ist; so kann weder ein grundherrliches, noch bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden, sondern es findet nur das landesfürstliche mit 10 Proz., oder 6 kr. vom Gulden statt

§. 6. Da das landesfürstliche Abfahrtsgeld nicht statt findet, wenn das Vermögen in ein solches fremdes Land gezogen wird, gegen welches das Recht des freien Abzugs entweder im Allgemeinen besteht, oder in einem besondern Falle bewilliget wird, so soll auch gegen solche fremde Länder, in denen bei Abziehung eines Vermögens in diese Erbländer weder landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld bezogen wird, die genaue Wechselseitigkeit (Reziprozität) beobachtet, und das in ein solches fremdes Land abziehende unterthänige, oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde ebenfalls freigelassen werden.

§. 7. Die Obrigkeit hat genau darauf zu sehen, wenn ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen, oder bürgerlichen Abfahrtsgelde unterliegen, oder nicht, nach Ungarn, nach Siebenbürgen, oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden sollte. Jeder dergleichen Fälle muß ungesäumt dem Fiskalamte des Landes, aus welchem das Vermögen geht, angezeigt, das Vermögen selbst aber, bis auf die über die Anzeige erfolgende Entschließung nicht verabfolget werden. Sollte sich eine Obrigkeit in diesem Punkte die Vernachläßigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabsäumung in der Zeit, zu Schulden kommen lassen, so würde sie zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden. S. **24**.

§. 8. Vom beweglichen Vermögen, sobald dasselbe einem ungarischen, oder siebenbürgischen Unterthan, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder das der Eigenthümer dahin abzieht, soll das Abfahrtsgeld immer sogleich genommen werden, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der böh. öst. deutschen Erbländer gelassen würde. Vom unbeweglichen Vermögen aber ist das Abfahrtsgeld nur bei dessen Verkauf, oder Veräußerung zu fordern.

§. 9. Die Niederlagsverwandten, wo noch welche sind, erhalten die ihnen bis jezt zugestandene Befreiung vom Abfahrtsgelde auch in Zukunft für sich, für ihre Weiber und Kinder. Diese Befreiung aber erstreft sich weder auf ihre Kindeskinder und weitern Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten und andere Erben.

§. 10. Von dem Fruchtgenusse eines im Lande bleibenden Vermögens, es mag in Zinsen (Interessen), oder sonstigen Nuzungen bestehen, ist kein Abfahrtsgeld zu fordern.

§. 11. Auch diejenigen Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entstanden, sind von dem Abfahrtsgelde befreiet; es hätte denn der Eigenthümer derselben zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch 10 Jahre in den k. k. Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes ansässig gemacht. S. **2343**.

§. 12. Uebrigens aber ist die Verbindlichkeit zur Entrichtung des durch dieses Gesez bestimmten Abfahrtsgeldes allgemein, und sind derselben auch die Söhne und Töchter k. k. Unterthanen, welche sich in Ungarn, Siebenbürgen, oder einem fremden Lande ansässig gemacht, unterworfen.

2563. Hfd. v. 22. April 1785 N. 412, an alle A. G.

Gleichwie das Pat. vom 14. März d. J. ausdrüklich nur von dem grundherrlichen, bürgerlichen und landesfürstlichen Abfahrtsgelde handelt, als sei dasselbe auf die zum Invalidenfonde bestimmte, unter dem Namen Abfahrtsgeld*) errichtete Giebigkeit, als wegen welcher es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe, nicht anzuwenden.

2564. Hfd. v. 15. Sept. 1785 N. 467, an alle Lst.

a) Unter das dem landesfürstlichen Abfahrtsgelde unterliegende Vermögen seien auch die Hausgeräthschaften einzurechnen, mit alleiniger Ausnahme der Handwerksgeräthschaften, welche abfahrtsgeldfrei erkläret sind.

b) Wo das außer Landes ziehende Vermögen bloß in Hausgeräthschaften besteht, und 150 fl. nicht übersteigt, da ist den Länderstellen das Befugniß eingeräumt, nach Umständen von Entrichtung des Abfahrtsgeldes zu dispensiren.

2565. Hfd. v. 5. Juli 1787 N. 688, an alle Lst.

Von den Ausstattungen derjenigen, die sich in fremden Landen verehelichen, und von den Fahrnissen, die ein Auswanderer mit sich nimmt, soll ein Abfahrtsgeld künftig nicht mehr abgenommen werden.

2566. Pat. v. 12. Sept. 1791 N. 201.

Das Pat vom 14. März 1785 wegen der Freizügigkeit und des Abfahrtsgeldes wird auf die ungarischen Provinzen und Siebenbürgen erweitert. Diesemnach soll

---

*) Dieses ehemals sogenannte militär. Abfahrtsgeld ist Invalidenfondsbeitrag zu nennen (vgl. Zir. v. 9. Nov. 1808 X. 155).

a) von nun an das freie Vermögen, das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, oder aus Galizien, nach den ungarischen Provinzen, oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes ferners nicht unterliegen; so wie diese Freiheit bei dem Zuge aus diesen Provinzen nach den deutschen und böhmischen Erblanden und nach Galizien durch öffentliche in Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist.

b) Doch hat es in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthane angehöret, oder, seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und eben so in Ansehung des bürgerlichen, einem Gewerbsmanne angehörigen, und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt, oder eines solchen Marktes stehenden Guts bei dem Pat. vom 14. März 1785 und der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtsgeldes sein Verbleiben. S. **2569** u. **2570**.

2567. Hfd. v. 23. Aug. 1798, an alle Lst.

Se. k. k. Majestät haben die im 1. Absaze des am 14. März 1785 in Absicht auf das Abfahrtsgeld erflossenen Pat. bewilligte Freizügigkeit des Vermögens von einem Erblande in das andere in dem Bezirke der böh.=, öst.=, deutschen und gal. Erblande, ohne Entrichtung des Abfahrtsgeldes unter was immer für einer Benennung auch auf sämmtliche, an das allerdurchlauchtigste Erzhaus in dem Traktat von Kampo Formio gelangte venezianische Staaten auszudehnen geruhet.

2568. Hfd. v. 28. April 1809 N. 891, an alle A. G.

Se. Majestät haben die Frage, wie das Abfahrtsgeld in jenen Fällen zu fordern und einzubringen sei, wenn Erbschaften, Vermächtnisse, oder Kaufschillinge für veräußerte Liegenschaften, oder Fahrnisse, welche in Gold oder Silber bestehen, oder bei welchen der Kaufschilling in Gold=, oder Silber=Sorten bedungen wurde, in solche auswärtige Staaten gezogen werden, in welchen von dem nach dem österreichischen Kaiserstaate gezogen werdenden Vermögen ein Abfahrtsgeld abgenommen wird, dahin zu entscheiden geruhet: daß das Abfahrtsgeld jedesmal mit dem zehnten Theile der in Gold oder Silber bestehenden Erbschaft, des Vermächtnisses oder des in Gold= oder Silber=Sorten bedungenen Kaufschillings bemessen, und eingebracht werden solle.

2569. Dek. d. mäh. Gub. v. 20. Juni 1823 Z. 17898 (P. 168).

Ueber eine hinsichtlich des Bezuges des Abfahrtsgeldes von dem nach Ungarn auszutragenden Vermögen, gemachte Anfrage, hat die h. vereinte Hofkanzlei mit Dek. v. 5. d. M. Z. 15909, die Weisung herab gegeben: daß nach den bestehenden Vorschriften für das nach Ungarn und die damit einverleibten Länder auszutragende freie Vermögen kein Abfahrtgeld; und von dem dahin zu exportirenden unterthänigen oder bürgerlichen Vermögen, mit Berücksichtigung der Reziprozität gegen die erwähnten Provinzen, bloß das landesfürstliche Abfahrtgeld mit 5 % abzunehmen sei.

2570. Dek. des böh. Gub. v. 4. Sept. 1834 Z. 41181 (P. 572). Aus Anlaß eines Falles, wobei wegen Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes von dem aus Böhmen nach Ungarn abziehenden Vermögens höchsten Orts die Anfrage gemacht wurde, ist mit Hfd. vom 18. Aug. l. J. H. Z. 32631 bedeutet worden, daß, da nach dem Pat. vom 14. März 1785 jedes nach Ungarn abziehende Vermögen der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes unterworfen ist, von dieser Regel aber durch das Pat. vom 12. Sept. 1791, nur zu Gunsten des freien Vermögens eine Ausnahme gemacht, und in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthan gehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und ebenso in Ansehung des bürgerlichen, einem Gewerbsmann angehörigen und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt oder eines solchen Markts stehenden Guts aber angeordnet wird, daß es bei dem Pat. vom 14. März 1785 und der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtsgeldes sein Bewenden habe, so müsse von dem unterthänigen nach Ungarn abziehenden Vermögen das in dem leztgenannten Patente vom Jahre 1785 vorgeschriebene Abfahrtsgeld allerdings abgenommen, und gehörigen Orts abgeführt werden.

II.

Freizügigkeit.

Baaden und Nassau.

2571. Erneueter Freizügigkeitsvertrag zwischen Oester. u. Baaden, v. 17. Sept. 1808 N. 859.

1. Art. Zwischen sämmtlichen kais. österr. und sämmtlichen großherzoglich-baadischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögensexportazion, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, insofern dieselben bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind, eingehoben werden soll.

2. Art. Die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrazionstaxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit den in dem öst. Kaiserstaate bestehenden Auswanderungsgrundsäzen, und durch diese mit Lokalumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthane des öst. Kaiserstaates erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportazion die Frage wäre.

3. Art. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Vertrages ungeachtet, die Geseze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögenskonfiskazion auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4. Art. Als fernere Folge dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeitsredimirungssumme in Fällen, wo ei-

nem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilet wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurükgelegt zu haben, der Grundsäze der Freizügigkeit ungeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

5. Art. Deßgleichen bleibt es in Rükficht der Emigrazionstaxe, in Fällen der Auswanderung, bei den vorigen Bestimmungen, wornach drei Proz. des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsäzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben; so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen, gesezliche Bestimmungen zu treffen.

6. Art. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmässig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werthe verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesezgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher das Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen sein.

7. Art. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die an die landesherrlichen Kassen fließen, aufhören, so soll doch denjenigen Ständen und Korporazionen, und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

8. Art. Da die gegenwärtige Konvenzion nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unter dem 20. Dez. 1804 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages, und der im Anfange des Jahres 1807 erfolgten Ausdehnung angesehen werden soll, so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratifikazion eingetretenen Fälle, insofern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurük zu wirken.

9. Art. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in der Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

10. Art. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrages soll sowohl bei Sr. k. k. Majestät von Österreich, als Sr. k. Hoheit dem Großherzoge zu Baden alsbald nachgesucht werden*).

2572. Hfkomd. v. 13. Mai 1816 N. 1244, an alle Lst. der neu erlangten Provinzen.

Da von Seite des k. k. öst Hofes mit dem großherzoglich baadischen und mit dem herzoglich nassauischen Hofe das Einverständniß getroffen worden ist, den mit ersterem im Jahre 1808 und mit lezterem im Jahre 1810 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrag auch auf die gegen=

---

*) Ein ähnlicher Vertrag ist im J. 1810 mit Nassau geschlossen worden.

seitig neu erworbenen Provinzen auszudehnen und in Wirksamkeit zu sezen; so hat demnach zwischen sämmtlichen alt- und neubaadischen und nassauischen Ländern, dann zwischen den alten und neuen Provinzen des östereichischen Kaiserstaates die Freizügigkeit ganz nach den Grundlagen zu bestehen und beobachtet zu werden, welche in den oben gedachten Verträgen vom Jahre 1808 und 1810 festgesezt worden sind.

Da hingegen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft der in Hinsicht auf die altöst. Provinzen bestehende Freizügigkeitsvertrag vom Jahre 1804 nicht auf die gegenseitig neu erworbenen Länder durch eine ausdrüklich formelle Uebereinkunft ausgedehnet ist; so kann auch dermal noch in Folge der höchsten Willensmeinung, bei Vermögensausziehungen aus den neu zugewachsenen Provinzen in die Schweiz, die Freizügigkeit nur von Fall zu Fall gegen Reversalien wechselseitiger Willfährigkeit zugestanden werden.

Baiern.

2573. Erneuerter Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät und Ihrer k. Majestät von Baiern v. 4. Juni 1807 (K. 299).

§. 1. Zwischen sämmtlichen k. öst. und sämmtlichen k. baierischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögensexportazion, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, insofern dieselben bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind, eingehoben werden solle.

§. 2. Die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrazionstaxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit den in den k. k. Erbstaaten bestehenden Auswanderungsgesezen, und durch diese mit Lokalumständen, und der Verfassung in zu genauer Verbindung stehet, und die selbst von jedem Unterthan der k. k. öst. Erbstaaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft beziehet, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportazion die Frage wäre.

§. 3. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen beziehet, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Geseze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan, bei Strafe der Vermögenskonfiskazion, auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

§. 4. Als Folge dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurük gelegt zu haben, der Grundsäze der Freizügigkeit ungeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

§. 5. Desgleichen bleibt es in Rüksicht der Emigrazionstaxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wornach 3 Proz.

des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsäzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben; so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesezliche Bestimmungen zu treffen.

§. 6. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werth verabfolgt werden, dergestalt, daß der Emgfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesezgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher Vermögen überhaupt in das Ausland gebracht werden darf, keineswegs vorgegriffen sein.

§. 7. Insofern jedoch in einer Provinz des einen oder des andern der kontrahirenden Staaten die freie Exportazion klingender Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rüksichtlich des Herzogthums Salzburg und Berchtoldsgaden besteht, so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reziprozität gestattet sein, insoforn nicht allgemeine Geseze, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

§. 8. Da die gegenwärtige Konvenzion nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages angesehen werden solle; so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratifikazion eingetretenen Fälle, insofern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurük zu wirken.

§. 9. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchen es exportirt wird.

§. 10. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrages soll sowohl bei Sr. k. k. Maj. von Oesterreich, als Sr. k. Maj. von Baiern alsbald nachgesucht werden.

Zu Urkund dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertragsurkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegeneinander ausgewechselt.

So geschehen München den 24. Mai 1807.

Fried. Graf von Stadion. Freiherr v. Montgelas.

Nach reiflicher Erwägung dieses Vertrages, befinden Wir hiemit, denselben vollständig zu genehmigen und geloben, Alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung zu bringen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikazion eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem kais. Insiegel versehen. Franz.

2574. Hfd. v. 15. Febr. 1811 N. 928, an alle A. G.

Da von Seite des königl. baierischen Hofes der Wunsch zur Wiederherstellung jener glüklichen Verhältnisse zu erkennen gegeben worden

ist, welche vor dem Ausbruche des lezten Krieges bei Vermögensausführungsfällen für die beiderseitigen Unterthanen so günstig und zum bedeutenden Vortheile der öst. Provinzen bestanden haben; so wird verordnet, es künftig bei Exportazion in die k. baierischen Staaten von der seit einiger Zeit wieder statt findenden Abforderung der Reversalien de observando reciproco ganz abkommen zu lassen, und sich lediglich nach den zwischen beiden Höfen bestehenden Freizügigkeitsverträgen zu benehmen.

Uebrigens hat die Reversalienabforderung gegen die neu erlangten Territorien Baierns in solange noch fortzudauern, bis die früheren Verträge auch hierauf ausgedehnt worden sind, oder denselben hierüber eine weitere Bestimmung zukommen wird.

2575. Hfd. v. 26. April 1811 N. 943, an alle A. G.

Da der mit dem k. baierischen Hofe abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag nunmehr auch auf die im vorigen Jahre mit Baiern vereinigten Länder und Gebiettheile ausgedehnt worden ist; so hat es von der Abforderung der Reversalien de observando reciproco in Vermögensexportazionsfällen allgemein gegen Baiern abzukommen.

2576. Hfd. v. 8. Juni 1816 N. 1254, an alle A. G.

Vermöge des mit Baiern am 14. April 1816 geschlossenen Staatsvertrages ist Artikel 13 festgesetzt worden: daß die zwischen Oesterreich und Baiern wegen der Freizügigkeit und Aufhebung der Abfahrtsgelder bereits bestehenden Verträge aufrecht erhalten, und auf die durch diesen Staatsvertrag an Oesterreich zurükgekommenen Gebietstheile ausgedehnt worden sein.

2577. Hkzd. v. 11. Mai 1818, an alle Lst. (Pol. 153).

Es ist bereits unter dem 11. Juli 1816 bedeutet worden, daß zur Beseitigung der im Jahre 1811 sich ergebenen Freizügigkeitsdifferenzen zwischen Oesterreich und Baiern die Ausfolgung der Konvenzions-Münze in Erbschafts und Auswanderungsfällen mit Vorbehalt der Emigrazionstaxe, wo solche nach dem im Jahre 1807 mit Baiern abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrage statt zu finden hat, keinem Anstande zu unterliegen habe, und auch auf diejenigen Fälle auszudehnen sei, in welchem für das Vergangene die Vermögensexportazion noch nicht vollzogen, mithin einen Dritten noch kein Privat-Recht erwachsen sei.

Um indessen den öst. Unterthanen eine gleichmäßige Freizügigkeit auch in Ansehung der übrigen Forderungen, welche sie aus Privatanlehen oder Privatkontrakten an königl. baierische Unterthanen zustellen haben, von Seite der königl. baierischen Regierung zu verschaffen, ist wegen gänzlicher Aufhebung der durch die königl. baierische Vdg. vom 12. April 1814 herbeigeführten beschränkenden Maßregeln, auf höchste Anordnung Sr. Majestät, eine neuerliche Verhandlung im ministeriellen Wege eingeleitet worden, wobei die königl. baierische Regierung sich erklärt hat: die Zinsen der in den dortigen öffentlichen Fond anliegenden Kapitalien der öst. Unterthanen vom 1. Okt. vorigen Jahres anzufan-

gen, in klingender Münze ohne allen Abzug zu bezahlen, und die erwähnten beschränkenden Maßregeln nur auf die vor dem 15. März 1811 kontrahirten Schulden zurükwirken zu lassen, auf die gegenwärtigen und künftigen Rechtsverhältnisse zwischen öster. und baierischen Unterthanen aber nicht auszudehnen.

Damit übrigens die öster. Unterthanen bei dieser abgegebenen Erklärung auch für das Vergangene gegen eine allenfällige Verkürzung nach Möglichkeit gesichert werden, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß in einzelnen Fällen, wo etwa dießseitige Unterthanen sich doch durch Erkenntnisse königl. baierischer Behörden noch gekränkt finden sollten, um die erforderliche Abhilfe sich zu verwenden sei.

Belgien, s. **2005—6.**

2578. Staatsvertrag über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften, zwischen dem öst. Kaiserstaate und dem Königreiche Belgien, geschlossen zu Wien den 9. Juli 1839, und in den beiderseitigen Ratifikazionen ebendaselbst ausgewechselt am 3. Okt. 1839 *).

Art I. Die Unterthanen Sr. k. k. apost. Maj. sind zugelassen in Belgien, sowohl ab intestato als vermöge leztwilliger Anordnung gleich den eigenen belgischen Unterthanen und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Geseze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Maj. des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. k. apost. Maj. gleich den eigenen öst. Unterthanen und nach den öst. Gesezen Erben sein.

Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rüksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden.

Art. 2. Es soll bei der Exportazion eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effekten aus den die öst. Monarchie bildenden Staaten nach Belgien, diese Exportazion möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbtitel geschehen, keinerlei Abschoßgebühr (gabella hereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportazion oder Emigrazion behoben werden. Die solchergestalt ausgeführten Vermögenschaften und Effekten sollen keiner andern Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiskus, oder bei Verlassenschaften öst. Militär-Personen zu Gunsten der Invalidenkasse unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besizveränderung von den eigenen öst. Unterthanen in Oesterreich und von den belgischen Unterthanen in Belgien nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Gesezen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen.

---

*) Den Zivil- und Mil. Behörden mit dem Bemerken kdg., daß es bei der zeitlichen Suspendirung der Ausfolgung der vor dem 20. Mai 1837 eröffneten Verlassenschaften (s. **2006**) bis auf weitere Anordnung zu verbleiben habe (Jhfd. v. 21. Okt. 1839 u. hkr. Resk. v. 7. Nov. 1839 F. 1649).

Art. 3. Diese Enthebung ist nicht blos von den vorerwähnten Abschoßgeldern und Emigrazionsgebühren, welche in die Staatskassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonialjurisdikzionen, oder irgend welchen Korporazionen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn und Siebenbürgens, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besondern Gesezgebung, die gegenwärtige Konvenzion an den von Städten, Herrschaften, Korporazionen, oder Gemeinden gesezlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportazion von den ihrer Jurisdikzion unterliegenden Vermögenschaften, Geldern und Effekten nichts ändern soll. Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurükbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen oder jenem Stande, oder jener Profession, oder Korporazion zu Guten kommen, welche nach den Landesgesezen entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften oder nach ihnen zu dem Besiz des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armenverwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armenverwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet.

Art. 4. Die in den vorstehenden Artikeln zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten oder Korporazionen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sei durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden berufen würden; mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Geseze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derlei Korporazionen und Anstalten in Hinkunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

Art. 5. Die Aufhebung der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effekten; allein die in den Staaten Se. Maj. des Kaisers von Oesterreich einer- und Sr. Maj. des Königs der Belgier anderer Seits bestehenden Geseze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Konvenzion in voller Giltigkeit; rüksichtlich des Militärdienstes und der andern persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Konvenzion in Bezug auf ihre Gesezgebung beschränkt sein.

Art. 6. Gegenwärtige Konvenzion soll vom Tage der Auswechslung der Ratifikazionen, welche in dem Termine von sechs Wochen oder wenn es geschehen kann, auch noch früher vor sich zu gehen hat, in Kraft und Wirksamkeit treten.

Dänemark.

2579. Hfzd. vom 8. Juli 1830 N. 2473, an alle Lſt.

Se. k. k. Maj. haben mit Sr. k. Maj. von Dänemark die Uebereinkunft geſchloſſen, ſo wie ſolches bereits zu Folge des 18. Art. der deutſchen Bundesakte v. 8. Juni 1815, und des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung v. 23. Juni 1817, in Rückſicht der k. öſt. zum deutſchen Bunde gehörigen Länder, und der Herzogthümer Hollſtein und Lauenburg geſchehen, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrtsgeld zwiſchen ihren beiderſeitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit deſſen haben Se. Maj. mit a. h. Entſchl. vom 12. April l. J. zu verordnen geruht, daß

1) bei keinem Vermögensausgang aus den ſämmtlichen k. k. öſt. Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleßwig, oder aus den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen k. k. öſt. Ländern in die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, ſo wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleßwig in die ſämmtliche k. k. öſt. Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg in die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen k. k. öſt. Länder, es mag ſich ein ſolcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbſchaft, oder Legat, oder Brautſchaz oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abſchoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden ſoll; nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbſchaftsanfall, Legat, Verkauf ꝛc. verbunden ſind, und ohne Unterſchied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Beſizer ein Inländer oder ein Fremder iſt, bisher in den k. k. öſt. und in den königl. däniſchen Staaten haben entrichtet werden müſſen, wie z. B. Erbſchaftsſteuern, Stempelabgaben, Zollabgaben u. dgl.

2) Die vorſtehend beſtimmte Freizügigkeit ſoll ſich jedoch unbeſchadet desjenigen, was in Anſehung der zu dem deutſchen Bunde gehörigen beiderſeitigen Provinzen durch die Bundesakte und die Bundesbeſchlüſſe diesfalls feſtgeſezt iſt, nur auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kaſſen fließen würden, erſteken; und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die ihnen zuſtehenden Abzugsrechte vorbehalten.

3) Die Beſtimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Juni d. J. in Wirkſamkeit, und finden in allen Vermögensexportazionsfällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geſchehen hat.

4) Die Freizügigkeit, welche unter 1., 2. und 3. Artikel beſtimmt iſt, bezieht ſich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieſes Uebereinkommens diejenigen kaiſerl. öſt. u. königl. däniſchen Geſeze in ihrer Kraft, und es ſind diejenigen geſezlichen Gebühren zu entrichten, welche die Perſon des Auswandernden, ſeine perſönlichen Pflichten und ſeine Verpflichtungen zum Kriegsdienſte betreffen.

Deutsche Bundesstaaten.

2580. Pat. vom 2. März 1820 N. 1652 *).

Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beistimmung als Mitglied des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main mit Beschluß vom 23. Juni 1817, zur Vollziehung des Artikels XVIII. Lit. C. der Bundesakte, die näheren Bestimmungen in Betreff der den deutschen Bundesstaaten dortselbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, festgesezt worden sind, so verordnen Wir:

1) Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unsern Ländern und Gebieten, womit Wir dem deutschen Bunde beigetreten, und welche in der von Unserer Bundestags-Gesandtschaft in der fünfzehnten Sizung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung namentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kundgemacht werden, in einen andern deutschen Bundesstaat, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2) Diese Vermögens-Freizügigkeit hat sich in so fern wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögeneigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in Unsere landesfürstlichen Kassen geflossen, oder etwa an Privat-Berechtigte und Kommunen zu entrichten gewesen sein, aufzuhören haben; wodurch demnach sowohl der Bezug der landesfürstlichen Nachsteuer und der Emigrazionstaxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgeldes nicht mehr statt findet.

3) Nachdem aber vermöge des oben gedachten Beschlusses die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögensfreizügigkeit auf dem Prinzipe einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, wenn dieselbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besizer ein Inländer, oder Fremder ist, so haben alle dergleichen in Unseren zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebieten bestehenden Abzüge auch fernerhin bei dem in das übrige deutsche Bundesgebiet zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

---

*) Den Mil. Behörden mit dem Bemerken kdg., daß, da sich die Freizügigkeit nur auf die im §. 5 bezeichneten Länder bezieht, es sich von selbst versteht, daß von dem aus Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, den Mil. Grenzen, dem lomb. venez. Königr. und Galizien abziehenden Mil. Verlassenschaften der Invalidenbeitrag mit 10 % zu entrichten sei, während von den andern nach §. 3 der Invalidenbeitrag zu entrichten ist, wie derselbe jedem Inländer obliegt (Hkr. Reskr. v. 30. März 1820 II. 302).

4) Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo die Vermögensfreizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir:

a) daß die vor, oder nach diesem Termine statt gefundene Vermögens-Exportazion, und der Verzicht auf das Unterthansrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit, oder Befreiung zur Richtschnur anzunehmen ist; und

b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Juli 1817 eine Vermögens-Exportazion in einen andern deutschen Bundesstaat statt gefunden hat, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer, oder die Emigrazions-Taxe, oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden sein sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partei zurük zu erstatten ist, in so fern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rüksicht auf den 1. Juli 1817 die Vermögensfreizügigkeit gegen Unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete nach dem Prinzipe der Reziprozität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird *).

5) Die Länder und Gebiethe der öst. Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:

1. das Erzherzogthum Oesterreich;
2. das Herzogthum Steiermark;
3. das Herzogthum Kärnten;
4. das Herzogthum Krain;
5. das öst. Friaul oder der görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquileja);
6. das Gebiet der Stadt Triest;
7. die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Wailer;
8. das Herzogthum Salzburg;
9. das Königreich Böhmen;
10. das Markgrafthum Mähren;
11. der öst. Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwiz und Zator **).

---

*) Von dieser Nachweisung sind die Parteien in Beziehung auf Preußen enthoben worden. Auch wurde erklärt, daß der Zeitpunkt der wirklich eingetretenen Vermögensausfuhr zur Richtschnur bei der Anwendung des obigen Pat. zu dienen habe (Hfzd. v. 21. Sept. u. Vdg. d. mäh. Gub. v. 13. Okt. 1820 Z. 26807. P. 410).

**) Hfzd. v. 13 Juni 1820 N. 1665, an die n. ö., o. ö., böh., mäh. u. tir. Lst.

Se. Maj. haben in Beziehung auf das den Dominien und Gemeinden durch das höchste Pat. v. 2. März 1820 entgehende Abfahrtsgeld von dem nach den deutschen Bundesstaaten abziehenden Vermögen, mit h. Entschl. v. 26. April 1820 zu bestimmen geruht: daß da, wo das Abfahrtsgeld noch versteuert wird, solches von dem Zeitpunkte der Aufhebung desselben von aller Versteuerung enthoben werden solle.

Wornach es demnach den betreffenden Kontribuenten frei gegeben wird, ihre diesfälligen Reklamazionen mit den erforderlichen Behelfen und Beweis-

2581. Hfzd. vom 12. Okt. 1827 N. 2312, an alle Lst.

Da nach Inhalt des a. h. Pat. vom 2. März 1820 (§. 4), N. 1652 der J. G. S., der 1. Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von welchem an die Vermögens-Freizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll; so hat sich aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle die Frage ergeben: ob dieser Termin mit 1. Juli 1817 für den Tag des Anfalles, oder für den Tag des Abzuges eines zu exportirenden Vermögens, zu gelten habe?

Diese Frage wurde in Folge a. h. Entschl. vom 8. Mai 1827 bei dem deutschen Bundestage zur Sprache gebracht, und die Bundesversammlung hat nach Inhalt einer Eröffnung der k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei vom 9. Sept. 1827 in der Sizung vom 2. Aug. nämlichen Jahres einhellig dahin entschieden:

Es sei bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 die Absicht des deutschen Bundes gewesen, daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.

Frankreich.

2582. Hkzd. v. 18. Dez. 1834 N. 2677, an alle Lst.

Der Landesstelle wird bedeutet: daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesezes vom 14. Juli 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportazions-Gebühr zu beziehen haben, und daß demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtgeld-Pat. vom 14. März 1785 von den aus dem öst. Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesezgebung keine Aenderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen ist*).

2583. Hkzd. v. 9. Juni 1835 Z. 14552, an alle Lst. (Pichl 136).

Nachträglich zu der unterm 18. Dez. 1834 erlassenen Hkz. Vdg., wegen Freilassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrtsgelde, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer bedeutet, daß, nachdem vermöge der in Frank-

---

mitteln bei der Landesstelle anzubringen, welche die Abschreibung des entsprechenden Steuer-Kontingentes einzuleiten, und diesfalls die nöthigen Daten von der ständischen Buchhaltung einzuholen haben wird.

*) Auf Grundlage dieses Gesezes hat der k. k. Hofkriegsrath mit Reſk. vom 26. April 1838 F. 512 verordnet: daß bei Militärerbschaften, die nach Frankreich abgeführt werden, jene Gebühren, welche blos wegen der Exportazion, es sei nun als Abfahrtsgeld, oder als Invalidenbeitragerhöhung abgenommen werden, wegzubleiben haben, daß aber an denjenigen Zahlungen nichts geändert wird, welche bei militärischen Erbschaften auch von Inländern, die nicht Militärs sind, und welche die Erbschaft im Lande behalten, entrichtet werden müssen, wohin daher auch der Invalidenfondsbeitrag, in so fern er 5 % nicht übersteigt, gehört.

reich bestehenden gesezlichen Vorschriften das aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportazionsabgabe unterliegt, das nämliche Verfahren (in Gemäßheit des 6. §. des Abfahrtspat. vom 14. März 1785) auch gegen Frankreich zu beobachten, und daß somit in so lange in dieser Beziehung keine Aenderung der dortigen gesezlichen Anordnungen Plaz greift, von dem aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögen, von was immer für einer Art, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld abzunehmen ist.

2584. Hfd. v. 13. Jän. 1836 Z. 828; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 1. Feb. Z. 5546 (P. 38).

Im Einverständnisse mit der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und mit der vereinigten Hfz. wird von der allg. Hoffkammer die Weisung ertheilt, dafür zu sorgen, daß französischen Unterthanen bei Exportirung des ihnen in den öst. Staaten zugefallenen Verlassenschaftsvermögens in so lange kein Abfahrtsgeld aufgerechnet werde, als das französische Gesez vom 14. Juli 1819, nach welchem Fremde, die ihnen in Frankreich zugefallenen Erbschaften ohne Entrichtung einer Exportazions-Gebühr zu beziehen haben, in Ausübung steht. Auch hat in derlei Exportazions-Fällen die Abforderung legaler Zertifikate de observando reciproco zu unterbleiben, da die abzugfreie Erfolglassung alles Vermögens aus Frankreich auf einer allgemeinen gesezlichen Bestimmung dieses Staates und nicht auf speziellen Zugeständnissen von Fall zu Fall beruht, und wenn in diesem Gegenstande der französischen Gesezgebung eine Aenderung eintreten sollte, bei dem ersten vorkommenden Falle der Anforderung des Abfahrtsgeldes von Seite Frankreichs auch von der öst. Reg. das gleiche Verfahren zu beobachten sein würde.

Hamburg.

2585. Hfz. Präs. Schreiben v. 12. Aug. 1823 Z. 24937; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 27. Z. 40932 (P. 293); d. illir. Gub. v. 12. Sept. Z. 12131 (P. 290); d. gal. Gub. v. 15. Okt. 1825 Z. 49337.

Im Anschlusse wird der zu Hamburg in Druk erschienene Raths- und Bürgerschluß zugemittelt, gemäß welchem die Auswanderungssteuer und das Abzugsrecht in Erbschaftsangelegenheiten gegen alle die Staaten aufgehoben ist, die eine Reziprozität beobachten werden.

Beilage. Raths- und Bürgerschluß v. 12. Juni 1823.

Demnach in der zwischen E. E. Rath und der erbgesessenen Bürgerschaft am 12. d. M. abgehaltenen Zusammenkunft in Betref der Aufhebung der Zehentenabgabe in Beziehung auf Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, beschlossen worden: Daß gegen alle Staaten, welche eine Regiprozität beobachten werden, eine Freizügigkeit dahin bestehen solle, daß weder eine Auswanderungssteuer (census emigrationis) von Wegziehenden, noch eine Nachsteuer (jus detractus) von auswärts gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen Kapitalien gefor-

dert werden solle; worunter jedoch die Kollateralsteuer, welche von allen hier fallenden Erbschaften, und auch von hiesigen Bürgern zu entrichten ist, nicht zu rechnen. Daß die Reziprozität jedoch, wenn dieselbe nicht notorisch oder entschieden erklärt worden ist, von dem Nachsuchenden bewiesen werden müsse: So hat E. E. Rath solches durch den Druk öffentlich bekannt machen wollen, damit ein Jeder Wissenschaft davon erlangen und sich in vorkommenden Fällen darnach richten könne.

Conclusum in Senatu Hamburgensi Lunæ die 16. Junii 1823.

Hannover.

2586. Hfzd. v. 17. Juli 1837 Z. 17601; Zir. der n. ö. v. 7. u. o. ö. Reg. v. 11. Aug. Z. 24742; des steier. Gub. v. 9. Z. 13271 (P. 186); des mäh. v. 10. Z. 30032 (P. 124); des illir. v. 19. Z. 19104 u. des böh. Gub. v. 21. Sept. Z. 39574 (P. 428). — Hfr. Reſk. v. 18. Aug. F. 1061 (Mil. 54).

Nachdem die k. öst. Reg. einerseits, und die k. hannov. Reg. andererseits, sich dahin vereinbaret haben, daß — wie solches bereits zu Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesakte vom 18. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rüksicht auf Vermögens-Exportazionen aus den zum deutschen Bunde gehörigen k. öst. Länder, und umgekehrt der Fall ist — der Abschoß und das Abfahrtsgeld (oder Abzugsrecht) zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden soll, so sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Bei keiner Vermögensausführung aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. öst. Staaten und Landen in die k. hannov. Lande, und aus den lezten in jene, es mag nun diese Ausführung durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschaz, oder Schenkung, oder auf andere Art veranlaßt werden, ist eine Nachsteuer (Abschoß, gabella hæreditaria) oder Abfahrtsgeld (Auswanderungssteuer: Census emigrationis) zu erheben.

Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besizer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B. Stempelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben u. dgl.

2. Die vorstehend festgesezte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschoßabgaben und Abfahrtsgelder sich erstreken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Korporazionen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind.

Hievon machen jedoch diejenigen Fälle, in denen Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannoverschen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten statt finden, in so fern eine Ausnahme, als hierbei den Korporazionen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrüklich vorbehalten bleiben.

3. Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das auszuführende Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. öst. und k. hannov. Geseze in Kraft, und es sollen diejenigen gesezlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Auch soll in Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und anderen persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesezgebung für ihre resp. Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt sein.

4. Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft hat vom 20. Mai d. J. an, als dem Zeitpunkte des Abschlußes derselben, zu beginnen.

Hessen.

2587. Hkzd. v. 5. Nov. 1837 Z. 27131, Vdg. des mäh. Gub. v. 1. Dez. Z. 44843 (P. 182) und des böh. Gub. v. 4. Z. 59316 (P. 526). — Hkr. Reff. v. 13. Jän. 1838 F. 37.

Nachdem Se. Maj. der Kaiser und Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen sind, daß — so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rükficht auf Vermögens-Exportazionen aus den zum deutschen Bunde gehörenden öst. Landen in das Kurfürstenthum Hessen, und umgekehrt, besteht — gegenseitig der Abschoß und das Abfahrtsgeld auch zwischen den nachgenannten öst. Ländern: »dem Königreiche Lombardei und Venedig, dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmazien, desgleichen den kroatisch-, slavonisch- und banatischen Militär-Grenzlanden« einerseits, und dem Kurfürstenthume Hessen anderseits aufgehoben werden soll, so ist über folgende Bestimmungen die Uebereinkunft getroffen worden:

1. Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den vorgenannten öst. Ländern in das Kurfürstenthum Hessen — und umgekehrt — mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Beerbung, Auszahlung eines Legates, oder Brautschazes, durch Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe oder sonstigen Vermögens-Uebergange verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besizer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten öst. Ländern zu entrichten sind, oder künftig sein sollten, z. B. Erbschaft-Steuern, Stempel-Abgaben u. dgl. oder welche zu den Zollabgaben gehören.

2. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstreken sich auch auf alle jezt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle

verstanden, in welchen am Tage der Auswechslung der Ministerialerklärung — das ist: am 24. Okt. 1837 — das Abfahrts- oder Abschoßgeld noch nicht entrichtet sein wird.

3. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. öst. und kurfürstlich-hessischen Geseze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesezlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regirungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesezgebung für Ihre resp. Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt sein.

Zugleich sind Se. Maj. der Kaiser und Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen,

4. daß, so oft ein hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen k. öst. Militärperson aus irgend einem Theile der öst. Monarchie an kurhessische Unterthanen übergeht — sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen — die Sache in Beziehung auf Abgaben-Erhebung k. öst. Seits durchgängig so behandelt werden soll, als sei ein öst. Unterthan vom Zivilstande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschoß, sondern nur der gesezliche Beitrag von 5 Proz. für den Invalidenfond zu entrichten ist, und

5. daß dagegen, so oft ein hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kurfürstlich-hessischen Militärperson aus dem Kurfürstenthume Hessen an öst. Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, durchgängig kein Abschoß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben kurhessischer Seits erhoben werden soll, was zu entrichten sein würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Es wurde demnach gegenseitig die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reziprokums von allem nach dem Kurfürstenthume Hessen ausgehenden Vermögen verstorbener öst. Militärpersonen, und auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung, das ist am 24. Okt. 1837, die aufzuhebende Abgabe noch nicht bezahlt sein wird, keine weitern Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Land bliebe.

Eine ähnlich Uebereinkunft, wie die vorstehende, ist auch mit dem Großherzogthume Hessen — und zwar folgenden Inhalts — geschlossen worden:

Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanzgesez vom 26. Juni 1836 die Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögens-Exportazionen — vom 1. Juli 1836 anzufangen — aufgehoben worden ist, so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertheilt worden, daß, so lange das erwähnte großherzoglich-hessische Gesez beste-

ben wird, in allen Fällen von Vermögens-Exportazionen aus den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Länder der öst. Monarchie in das Großherzogthum Hessen — und umgekehrt — (es geschehe dieselbe durch Auswanderung des Besizers, oder in Folge von Erbschaften, Legaten, Schenkungen, als Heirathsgut, oder in welcher Weise immer) künftig kein in die landesherrlichen Kassen fließendes Nachsteuer- und Abzugsgeld in irgend einer Weise wegen des zu exportirenden Vermögens werde angesezt, und erhoben werden, und daß, wenn etwa seit dem 1. Juli 1836 (als dem terminus a quo, von welchem Zeitpukte an diese Uebereinkunft Giltigkeit hat) noch in dergleichen Fällen ein solches Nachsteuer- oder Abzugsgeld erhoben worden wäre, dasselbe rükvergütet werden soll. —

Jonische Inseln, s. 2004.

Kirchenstaat und Italien.

2588. Circ. del Tribunale d' Appello gen. Venezia 28 Gennajo 1820 (Collezione di leggi, VII. vol. parte I. 93).

Il Supremo Senato di Giustizia, con aulico Decreto 19 cadente gennajo N. 49 partecipa, che il Governo Pontificio ha dichiarato, che ne' casi di addomandato rilascio di eredità apertasi nel Regno Lombardo-Veneto a favore di sudditi pontificj, si sono ritenute le massime stabilite tra l' Impero d' Austria, ed il Regno de' Paesi Bassi, state pubblicate con l' appellatoria circolare 21 agosto 1817 N. 8399 *); con la sola eccezione, che le regolari lettere *de observando reciproco* potessero anche spedirsi dalla Segretaria di Stato di Sua Santità per maggior autenticità delle medesime.

In adempimento del sullodato aulico Decreto, si rendono di ció intese tutte le dipendenti prime Istanze per loro norma e direzione, avvertendole, che rispetto alle reversali da rilasciarsi dal canto delle magistrature Austriache, restano in vigore le veglianti ordinazioni **).

Krakau.

2589. Hfzd. vom 8. März 1827 N. 2264, an alle Lst.

Zwischen der Reg. der Freistadt Krakau und dem k. k. Residenten und General-Konsul daselbst, im Namen Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich, ein wechselseitiges Uebereinkommen getroffen worden, zu Folge dessen das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. Staaten aufgehoben wird, und diese Aufhebung nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung haben soll, in welchen bis zum 22. Aug. 1826, als dem Tage der Un-

---

*) S. 2000. **) S. 2002.

terzeichnung der wechselseitigen Erklärung, die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären.

Modena, Massa und Karara, s. 932.

2590. Hfd. v. 10. März 1826 N. 2171, an alle A. G.

Die Beilage *) enthält die zwischen dem kais. österreichischen und dem herzoglich modenischen Hofe abgeschlossene Vermögens-Freizügigkeitskonvenzion, welche v. 6. Febr. 1826 an, als dem Tage der Auswechslung der diesfälligen Ratifikazionen, zu gelten hat.

*) Beilage.

Se. Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. und Se. königl. Hoheit Franz der Vierte, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der zwischen beiden Souverainen glüklich obwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Staaten bereits bestehenden Freundschafts- und Handelsverkehrs fühlbar zu machen, haben Sich bewogen gefunden, einen Vertrag abzuschließen, dessen Zwek dahin geht, das Recht des freien Abzuges von Vermögen, Erb- und Verlassenschaften zwischen Ihren gegenseitigen Staaten fest zu sezen; wie folgt:

1. Art. Zwischen den Staaten Sr. k. k. apostolischen Majestät und jenen Sr. königl. Hoheit des Herzogs von Modena, soll von jezt an eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschaftserportazion, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, insofern dieselben seither wegen der Vermögenserportazion in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind.

2. Art. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr, noch jener Steuern aus, welche in beiden Staaten bei dem Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungsgesezen und Lokalverhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweiten durch die Geseze beider Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögenserportazion keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

3. Art. Da dieses Recht der Freizügigkeit, seiner Natur nach, sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Vorschriften in den Staaten, wo sie bestehen, in gesezlicher Kraft, welche jedem Unterthane bei Strafe der Vermögenskonfiskazion die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung im Auslande die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4. Art. In Ansehung jener Individuen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Konfiskazionsstrafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn dergleichen Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den diesfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf eine erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

5. Art. In Folge eben dieses Grundsazes wird festgesezt, daß, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögensexportazion, die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in den Fällen statt finden könne, wenn einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personalverhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt, und das Alter, das ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

6. Art. Desgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rüksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bei den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesezen beruhet, welche mit dem Freizügigkeitsrechte keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beiden vertragschließenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer Souverainengewalt jene gesezlichen Bestimmungen zu treffen, welche ihnen angemessen scheinen werden.

7. Art. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerlei Einfluß haben sollen.

8. Art. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögensexportazion in die landesherrlichen Kassen fließen, aufhören, so soll dessen ungeachtet jenen Korporazionen in dem einen oder dem andern Staate, und jenen Provinzialständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

9. Art. Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Giltigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratifikazionen, welche in drei Monaten erfolgen wird, angefangen, in volle Kraft treten.

2591. Hfzd. v. 1. Juli 1830 N. 2472, an alle Lst.

Mit Beziehung auf das Hfd. v. 8. März 1826 (Hfd. v. 10. März 1826 N. 2171 der J. G. S.), wird bedeutet, daß die unter dem 12. August 1823 zwischen Oesterreich und Modena abgeschlossene Freizügigkeitskonvenzion, durch eine gegenseitige Erklärung der beiden Regierungen, auf Massa und Karrara ausgedehnt wurde.

Nach dem mit dem herzoglich modenesischen Ministerium statt gefundenen Uebereinkommen hat die Kundmachung nach dem beiliegenden Entwurfe am 1. Aug. 1830 zu geschehen.

Kundmachungsentwurf. Da über die Frage: ob die unter dem 12. Aug. 1823 zwischen dem österreichischen und modenesischen Hofe abgeschlossene Freizügigkeitskonvenzion, durch die nunmehr erfolgte Vereinigung des Herzogthumes Massa und des Fürstenthumes Karrara mit dem modenesischen Gebiete, auch auf dieselben anwendbar geworden ist, ein Zweifel entstehen könnte; so haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. königl. Hoheit der Herzog von Modena, in der Absicht, jeder Ungewißheit in diesem Bezuge vorzubeugen, beschlossen, die Bestimmungen der erwähnten Konvenzion durch eine ausdrükliche Erklärung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Karrara auszudehnen.

Es soll daher hinsichtlich dieser Länder besagte Konvenzion von dem Tage der oberwähnten Gebietsvereinigung an, eben so volle Wirksamkeit haben, als wenn dieselben darin ausdrüklich genannt wären.

Moldau.

2592. Hfzd. v. 24. Febr. 1820 N. 1651, an die n. ö. Landesregierung.

Da österr. Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt wird, ist auch in Ansehung der türkischen Unterthanen in der Moldau von Seite Oesterreichs ein Gleiches zu beobachten.

Nassau, s. 2571—2.

Niederlande.

2593. Hfd. v. 31. Mai 1815 N. 1152, an alle A. G.

Die Ausfolglassung der Verlassenschaften nach den niederländischen Staaten unterliegt gegen jedesmalige Beibringung der Reversalien wegen wechselseitiger Willfährigkeit keinem Anstande. S. **2000** u. **2001**.

Parma, s. 934.

2594. Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. k. k. apost. Maj. und Ihrer Maj. der kais. Prinzessin, Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin v. Parma, Piacenza u. Guastalla. Geschl. zu Piacenza den 7. Nov. 1817, u. die Ratifikazionen ausgewechselt am 1. März 1818 N. 1427.

Art. I. Zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät, und jenen Ihrer Majestät der Erzherzogin, Herzogin von Parma, soll in

Hinkunft eine völlige Freizügigkeit dergestalt statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportazion, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, wo diese noch bestehen, oder irgend eine andere Abgabe, aus was immer für einem Titel, erhoben werden darf, in so ferne dieselben bisher wegen der Vermögens-Exportazion in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind.

Art. II. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Emigrazions-Taxe, noch der Steuern, welche in beiden Staaten bei Antrit einer Erbschaft, oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, aus, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungsgesezen und Lokalverhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweite durch die Geseze beider Staaten in der Art eingeführt ist, daß sie von jedem Unterthan, der eine Erbschaft bezieht, erhoben wird, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportazion die Frage wäre.

Art. III. Da dieses Recht der Freizügigkeit, seiner Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Geseze in ihrer rechtlichen Kraft, welche jedem Unterthan, bei Strafe der Vermögens-Konfiskazion, die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen, die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Art. IV. In Ansehung derjenigen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll jedoch die, in dem einen, oder dem andern Staate bestehende Konfiskazions-Strafe nur alsdann eintreten, wenn solche Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den diesfalls ergangenen landesherrlichen Verordnungen vollkommene Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie ungeachtet einer erhaltenen obrigkeitlichen Einberufung sich nicht gestellet hätten.

Art. V. Als Folge eben dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personalverhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurükgelegt zu haben, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögens-Exportazion statt finden könne.

Art. VI. Deßgleichen bleibt es in Rüksicht der Emigrazionstaxe in Fällen der Auswanderung bei den bisher beobachteten Bestimmungen, wornach drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswanderers als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesezen beruhet, welche mit dem Rechte der Freizügigkeit keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern den beiden kontrahirenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souverainer Macht wegen jene gesezlichen Bestimmungen zu treffen, welche ihnen am angemessensten scheinen werden.

Art. VII. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten dermal in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

Art. VIII. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die wegen der Vermögens-Exportazion in die landesfürstlichen Kassen fließen, aufhören, so soll doch jenen Korporazionen in dem einen, oder dem andern Staate, und jenen Provinzial-Ständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

Art. IX. Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Giltigkeit erhalten, und vom Tage der Ratifikazions-Auswechslung angefangen nach seinem ganzen Umfange in volle Kraft treten.

Preußen.

2595. Hkzd. v. 10. Okt. 1835 Z. 25395, an alle Lst. (Pichl 311 *).

Se. k. k. Majestät und Se. königl. Majestät der König von Preußen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen preußischen Staaten und dem lombardisch-venezianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einerseits und zwischen sämmtlichen preußischen Staaten andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein soll.

Zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens wird hiemit folgende Erklärung beigefügt:

A. I. Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen öst. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königl. preußischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den königl. preußischen Staaten in die k. k. öst. Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschaz, Schenkung, oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella haereditaria) erhoben werden. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkaufe rc. rc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Landen haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stempelgebühren u. dgl.

A. II. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die

*) Den Militärbehörden mit dem Bedeuten kdg., daß dadurch das Zir. v. 18. Okt. 1835 F. 1314 (**2596**) keine Aenderung zu erleiden habe (hfr. Zir. v. 21. Jänner 1836 F. 65. Mil. 7).

landesherrlichen Kassen fließt, als auf diejenigen erstreken, welche etwa Privatpersonen, Kommunen, oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

A. III. Die Bestimmungen der Artikel I und II erstreken sich auf alle jezt anhängigen und auf alle künftigen Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nämlich am 16. Aug. 1835, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht bezahlt war.

A. IV. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. öster. und königl. preußischen Geseze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Es wird auch für die Zukunft, was die Gesezgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesezgebung beschränkt.

A. V. Gegenwärtige, im Namen Sr. k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königl. preußischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österr. Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen haben.

Von dieser zwischen dem k. k. österr. und königl. preußischen Hofe abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österr. Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmazien und des lombardisch-venezianischen Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird hiermit Jedermann, mit Beziehung auf das unterm 2. März 1820 kund gemachte Patent über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes, in die Kenntniß gesezt.

2596. Hfr. Zir. v. 18. Okt. 1835 F. 1314 (Mil. 210).

Da die Uebereinkunft, welche wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes mittelst der im Namen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, respektive am 24. und 30. Juli d. J. ausgestellten, und am 16. August d. J. ausgewechselten Ministerial-Erklärungen getroffen worden ist, sich nicht auf das Königreich Ungarn und Siebenbürgen erstrekt, und es sich als schwierig gezeigt hat, hinsichtlich des wechselnden Aufenthaltsortes der Militär-Personen gleichmäßige Grundsäze festzustellen, nach welchen in einzelnen vorkommenden Fällen zu entscheiden wäre, ob das von Militär-Personen hinterlassene Vermögen als dem Abschoß unterworfen anzusehen sei oder nicht, so sind Ihre besagten Majestäten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

In allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen preußischen Militär-Person aus den königl. Staaten an österr. Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, soll durchgängig kein Abschoß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben königlich preußischer Seits erho-

ben werden, was zu entrichten sein würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Dagegen soll in allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen österr. Militär-Person aus den kais. Staaten an preußische Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgabenerhebung kais. österr. Seite durchgängig so behandelt werden, als sei ein österr. Unterthan vom Zivil-Stande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschoß, sondern nur der gesezliche Beitrag von 5 Prozent für den Invalidenfond zu entrichten ist. Dem gemäß wird mit Gegenwärtigem von königl. preußischer Seite die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reziprokums von allem, nach den kais. österr. Staaten ausgehenden Vermögen verstorbener preußischer Militär-Personen, und zwar auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung, die aufzuhebende Abgabe noch nicht wirklich bezahlt sein wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe.

Zur Urkunde dessen ist Namens Sr. königl. Majestät von Preußen die gegenwärtige Erklärung in herkömmlicher Form ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der kaiserlich österr. Regierung ausgewechselt zu werden.

So geschehen zu Berlin den 8. Sept. 1835.

(L. S.) K. preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Ist gegen eine gleichlautende Erklärung des k. k. öst. Hofes am 3. Okt. 1835 auf der geheimen Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden.

Freiherr v. Ottenfels.

Rußland.

2597. Hfzd. v. 14. Juni 1824 N. 2015, an sämtl. Lst.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß durch eine im Allerhöchsten Namen zu erlassende öffentliche Kundmachung den russischen Unterthanen die Befreiung von der Entrichtung des landesfürstl. Abfahrtsgeldes in den öst. Staaten auf so lange zugesichert werde, als sich die österr. Unterthanen einer gleichen Behandlung in den russischen Staaten zu erfreuen haben werden, welche Befreiung von dem Zeitpunkte an zu beginnen hat, an welchem in dem russischen Gebiete die Reziprozität in Wirksamkeit trit.

2598. Hfzd. v. 28. Okt. 1824 N. 2047, an sämtl. Lst.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei hat eröffnet: daß die den Länderstellen unter dem 14. Juni 1824 N. 2015 bekannt gemachte wechselseitige Aufhebung des landesfürstl. Abfahrtsgeldes zwischen den Unter-

thanen des russisch-kais. und des österr.-kaiserlichen Staates, worüber die beiden Regierungen damals nur in bedingter Form, nämlich unter ausdrüklichem Vorbehalte des Reziprokums übereingekommen waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise durch die am 31. Juli 1824 erfolgten beiderseitigen ministeriellen Erklärungen mit dem Beisaze ausgesprochen worden ist, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftige Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstreken soll, wo bis zum 31. Juli 1824, als dem Tage der wechselseitigen ministeriellen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich und definitiv Plaz gegriffen hat *).

2599. Hfzd. v. 3. Juni 1825 N. 2102, an alle Lst.

Vermöge der zwischen dem k. k. Gesandten am St. petersburger Hofe, und dem kais. russischen Staatssekretär ausgewechselten ministeriellen Erklärungen, ist die Befreiung von der Entrichtung des landesfürstl. Abfahrtsgeldes der beiderseitigen Unterthanen auch auf das Königreich Polen ausgedehnet, und der Anfangs-Termin v. 4. oder 16. April 1825 an, als dem Tage der Unterfertigung der oben erwähnten offiziellen Erklärungen mit dem Beisaze bestimmt festgesezt worden, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstreke, wo bis zum 4. April alten, oder 16. April neuen Stils 1825, als dem Tage der Unterfertigung der erwähnten offiziellen wechselseitigen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Plaz gegriffen hat.

Sachsen.

2600. Hfzd. v. 11. Nov. 1835 Z. 27734, an alle Lst. (Pichl 331).

Se. k. k. Majestät und Se. Maj. der König von Sachsen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen sächsischen Staaten und dem lombardisch-venezianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und sämmtlichen sächsischen Staaten andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein soll.

Zur nähern Bestimmung dieser Uebereinkunft wird folgende Erklärung beigefügt:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die

---

*) Den Mil. Behörden mit dem Beisaze kdg., »daß hiernach von aus der Mil. Gerichtsbarkeit an Unterthanen des russischen Kaiserstaates zu erfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen der Beitrag zum Invalidenfonde nur in dem Maße, wie von Inländern aus dem Zivilstande, d. i. mit 5 % nach vorherigem Abzuge der sonstigen Abhandlungsgebühren, abzunehmen sei (hfr. Zir. v. 24. Febr. 1825 II. 190. Mil. 25).

zur königl. sächsischen Monarchie gehörigen Staaten, so wie aus den sächsischen Staaten in die k. k. österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschaz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella haereditaria), oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden. Von dieser Anordnung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe u. s. w. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besizer ein Inländer, oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B.: Erbschaftssteuer, Stempelabgaben, Zollgebühren u. dgl.

Art. 2. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch, unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der Vermögens-Exportazionen aus den zum deutschen Bunde gehörigen österr. Staaten in die sächsischen Provinzen, und umgekehrt durch die Bundesakte, und die Bundesbeschlüsse deßhalb festgesezt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welches in die landesfürstlichen Kassen fließen würde, erstreken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, in so ferne ihnen dergleichen Abzugsrechte zustehen, dieselben ausdrüklich reservirt.

Art. 3. Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich auch nur auf das Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach, ungeachtet dieses Uebereinkommens, diejenigen k. k. österr. und königl. sächsischen Geseze in ihrer Kraft bestehen, und es sollen diejenigen geseзlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Auch soll in Zukunft keine der kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesezgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt sein.

Art. 4. Gegenwärtige im Namen Sr. k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königl. sächsischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen haben.

Diese zwischen dem k. k. österr. und dem königl. sächsischen Hofe abgeschlossene, und nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung auch bereits seit 28. Sept. l. J. in Wirksamkeit getretene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeitsvertrages auf sämmtliche k. k. österr. Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmazien und des lombardisch-venezianischen Königreichs, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird mit Bezug auf das a. h. Pat. v. 2. März 1820 über die Vermögensfreizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sardinien.

2601. Hfd. v. 24. März 1825 N. 2080, an alle A. G. Geschlossen zu Wien am 19. Nov. 1824 und die Ratifikazionen eben daselbst ausgewechselt am 3. März 1825.

1. Art. Der am 31. Aug. 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen den österreichischen und sardinischen Staaten wird, mit den nachfolgenden Zusäzen und näheren Bestimmungen, ausdrüklich bestätiget, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beide Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

2. Art. Außer der hiedurch in Gemäßheit der Geseze und Anordnungen, welche in beiden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen festgesezten Erbfähigkeit, soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freizügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen dergestalt statt finden: daß kein Abschoßgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder dem anderen Staate bei Vermögensexportazionen üblich wäre, eingefordert werden könne, insofern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind.

3. Art. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indeß weder die Emigrazionstaxe, welche mit den Auswanderungsgesezen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bei Antrit einer Erbschaft, wenn dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportazion auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beiden hohen kontrahirenden Mächte ausdrüklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrazionstaxe und der Erbsteuer dasjenige festzusezen, was ihnen angemessen scheinen wird.

4. Art. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist: so ändert gegenwärtiger Vertrag nichts an den Gesezen und Verordnungen, welche jedem Unterthane unter Konfiskazions- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

5. Art. Als Folge eben dieses Grundsazes wird festgesezt, daß, ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freizügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe dennoch in allen Fällen statt finden könne, wo die Auswanderungsbewilligung einem Individuum ertheilet wird, das nach seinen Personalverhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

6. Art. In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Kon-

fiskazionsstrafe nur in jenem Falle anwendbar sein, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Geseze im Auslande ansässig gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

7. Art. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche dermahl in den beiderseitigen Staaten in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

8. Art. Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Taxen, welche bisher im Falle einer Vermögensexportazion an die landesfürstlichen Kassen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben: so soll doch jenen Provinzialständen und Korporazionen, die bei Erbschaftsexportazionen zur Erhebung einer Abgabe berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten sein.

9. Art. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, die Ratifikazionen aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. Er soll von beiden Seiten vom Tage der Ratifikazionsauswechselung in volle Kraft und Giltigkeit treten.

Schweden.

2602. Hfzd. v. 15. Jäner 1820 N. 1642, an alle Lst.

Die Beilage enthält die Kundmachung der königl. schwedischen Kanzlei-Direkzion in Betreff der Abschaffung des jus detractus zwischen Schweden und Norwegen auf der einen, und einigen europäischen Staaten, worunter auch Oesterreich begriffen ist, auf der andern Seite.

Beilage.

Wir Lars v. Engeström, Graf, Staatsminister für die auswärtigen Geschäfte 2c. 2c., wie auch sämmtliche Mitglieder der königl. Kanzlei-Direkzion geben zu wissen: Nachdem Se. Majestät der König unter dem neunten des lezten Dezembers 1818 die Aufhebung des sogenannten jus detractus in Gnaden zu beschließen geruhet, oder der Abgabe des siebenten Theiles von jeder Erbschaft, welche außer Landes zu Gunsten solcher fremden Unterthanen gezogen wird, deren Regierungen geneigt wären, den schwedischen und norwegischen Unterthanen denselben Vortheil zu bewilligen; so haben bis jezt folgende Mächte eine Erklärung abgeben lassen, der zu Folge das erwähnte jus detractus innerhalb ihrer Staaten in Betreff der schwedischen und norwegischen Unterthanen aufgehoben wird, nämlich: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig; Se. Majestät der König von beiden Sizilien; Se. k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana; Ihre Majestät die Erzherzogin, Herzogin von Parma; Ihre Majestät die ehemalige Königin von Etrurien, Herzogin von Lukka; Se. königl. Hoheit der Churfürst von Hessen; und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Meklenburg-Streliz.

In Folge dessen wird die erwähnte gnädige Vdg. v. 9. Dez. 1818 zu Gunsten der Unterthanen der oben angeführten Mächte, in so fern

sie eine Erbschaft aus Schweden, oder Norwegen zu beziehen haben, in volle Kraft und Wirkung gesezt; welches die königl. Kanzlei-Direkzion hiermit zur allgemeinen Nachricht bringt.

Stokholm am 2. Sept. 1819.

Lars v. Engeström, ꝛc. ꝛc. Graf Wetterstedt.

Schweiz.

2603. Pat. v. 21. Aug. 1804 N. 680.

Da Se. k. k. apost. Majestät durch die Berüksichtigung, daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschoß- oder Abfahrtsgelder, welche von den um- und wegziehenden Landeseinwohnern, auch in Erbschaftsfällen gefordert wurden, der freie Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleißes Schranken gesezt werden, Sich bewogen gefunden haben, den sämmtlichen neunzehn Kantonen der löblichen schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständnisse hierüber eröffnen zu lassen, und die so eben versammelte Tagsazung, als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahre genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste Ihrer Landeseinwohner beseelt, zu einem solchen Freizügigkeitsvertrage sich willfährigst erklärte; so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin mit einander sich vereinbaret.

1. Art. Es soll von dem Tage der ausgewechselten Ratifikazionen zwischen sämmtlichen Staaten Sr. k. k. apost. Majestät, und sämmtlichen neunzehn Kantonen der löblichen schweizerischen Eidgenossenschaft eine Freizügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beider Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei künftigen Erbschaften, oder anderweitigen Vermögensanfalle, ein Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugsgeld, in soweit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit zehn, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freistaate der drei Bünde, mit fünf vom Hundert in die landesfürstliche oder Kantonskassen geflossen ist, nimmermehr eingehoben werden.

2. Art. Hiervon sind ausgenommen, die Schreib- und Handänderungsgebühren, die von den im Lande wohnenden, und darin bleibenden Einwohnern ebenmäßig bezogen werden.

3. Art. In Bezug auf diejenigen Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugsgelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den k. k. Staaten zu beziehen berechtiget sind, soll eine vollkommene Reziprozität statt haben. Die eidgenössischen Kantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Kantonskasse vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktates Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrüklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft

über die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel das Nähere zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Giltigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beiderseitigen unmittelbaren Genehmigung rechtlich zu wirken anfangen *).

2604. Hfd. v. 18. Juli 1818 N. 1475, an sämtl. A. G.

Der zwischen Oesterreich und der Schweiz im Jahre 1804 N. 680 der Justizgesezsammlung geschlossene Freizügigkeitsvertrag ist nunmehr auf alles Gebiet, welches die österr. Monarchie und die zwei und zwanzig Kantone der Eidgenossenschaft jezt umfassen, ausgedehnet worden.

2605. Hkzd. v. 14. März 1837 Z. 5140; Vdg. der n. u. o. ö. Reg. v. 31.; des mäh. Gub. v. 4. April Z. 12464 (P. 40); des böh. v. 7. Z. 15502 (P. 135); des steier. v. 12. Z. 5355 und des illir. v. 24. Juni Z. 14082.

In Anwendung der von Sr. Majestät hinsichtlich der Freizügigkeitsverhältnisse wiederholt a. h. genehmigten Grundsäze ist nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und nach dem Wunsche der schweizerischen Eidgenossenschaft der am 3. Aug. 1804 zwischen den k. k. österr. Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene, und am 16. Aug. 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens neuerdings bestätiget, und auf alle dermal zur österr. Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Länder ausgedehnt worden, mit dem Beisaze: daß der in dem Artikel III. des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österr. Monarchie, dann dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgränzdistrikten andererseits als vollständig aufgehoben zu betrachten ist. Diese Uebereinkunft ist am 17. Febr. l. J. im Gebäude der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden **).

Sizilien.

2606. Hfd. v. 6. Nov. 1818 N. 1515, an alle A. G.

In dem Königreiche beider Sizilien ist durch Vdg. v. 12. Aug. 1818, das Heimfälligkeitsrecht (Droit d'aubaine) in Ansehung aller jener

---

*) Den Mil. Behörden mit dem Bemerken kdg., daß dieser Vertrag auf das militär. Abfahrtsgeld keine Anwendung habe, somit dieses noch ferner abzunehmen sei (hkr. Vdg. v. 12. Dez. 1804 H. 919).

**) Den Mil. Gerichten mit dem Beifügen kdg., daß der 5 % Invalidenfondsbeitrag allerdings abzunehmen sei (hkr. Resk. v. 7. April 1837 F. 415. Mil. 22).

Staaten, die dasselbe gegen die sizilianischen Unterthanen nicht ausüben, aufgehoben worden; daher diese Verfügung zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit auch gegen die Unterthanen des Königs beider Sizilien, den Anordnungen des a. b. G. B. gemäß, kein Heimfälligkeitsrecht ausgeübt werde.

2607. Hfzd. v. 30. Juli 1819 Z. 22426, an alle Lst. (G. 70).

Zufolge der im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. Hofkanzlei gelangten Mittheilung der geheimen Hof- und Staatskanzlei ist im Königreiche beider Sizilien durch Dek. v. 24. Febr. 1819 das Heimfälligkeits-Recht in Ansehung der Unterthanen des österr. Kaiserstaates, v. 4. Okt. 1818 angefangen, aufgehoben werden. Diese Verfügung wird mit dem Beisaze bekannt gemacht, daß von jenem Zeitpunkte an, auch gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sizilien, nicht blos für die kaiserl. österr. Staaten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das lombardisch-venezianische Königreich das Heimfälligkeits-Recht, den Anordnungen des a. b. G. B. gemäß als eingestellt erscheine.

Toskana.

2608. Staats-Vertrag über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen dem österr. Kaiserstaate und dem Großherzogthume Toskana. Geschlossen zu Florenz den 31. August 1821 und in den beiderseitigen Ratifikazionen ausgewechselt eben daselbst den 28. Febr. 1822, an alle A. G. mit Ausn. des dalmat. mittelst Hfd. v. 12. April 1822 N. 1847 erlassen.

Art. I. Zwischen den Staaten Sr. apostolischen Majestät, und jenen Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs, Großherzogs von Toskana, soll von jezt an eine völlige Freizügigkeit dergestalt statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportazion, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß-, oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselbe seither wegen der Vermögens-Exportazion in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist.

Art. II. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr, noch jener Steuern aus, welche in beiden Staaten beim Antritte einer Erbschaft, oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österr. Staaten bestehenden Auswanderungsgesezen und Lokal-Verhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweiten durch die Geseze beider Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswande-

rung, oder Vermögens-Exportazion keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

Art. III. Da dieses Recht der Freizügigkeit seiner Natur nach sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Geseze in den Staaten, wo sie bestehen, in Kraft, welche jedem Unterthan bei Strafe der Vermögens-Konfiskazion die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansäßigmachung im Auslande die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Art. IV. In Ansehung derjenigen Unterthanen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Konfiskazionsstrafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn solche Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansäßig gemacht, und von den diesfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

Art. V. In Folge eben dieses Grundsazes wird festgesezt, daß, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögens-Exportazion, die Erhebung der für die Ablösung der Militär-Pflichtigkeit zu entrichtenden Summe in den Fällen statt finden könne, wenn Jemanden die Auswanderungs-Bewilligung ertheilet wird, welcher nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, welches ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

Art. VI. Desgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rüksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bei den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen Drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesezen beruhet, welche mit dem Rechte der Freizügigkeit keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beiden vertragschließenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer souverainen Gewalt jene gesezlichen Bestimmungen zu treffen, welche Ihnen angemessen scheinen werden.

Art. VII. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerlei Einfluß haben sollen.

Art. VIII. Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge in den Staaten, wo selbe bestehen, die wegen der Vermögens-Exportazion in die landesherrlichen Kassen fließen, aufhören, so soll dem ungeachtet jenen Korporazionen in dem einen, oder dem anderen Staate und jenen Provinzialständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.
Die Fortsezung s. **933**.

Würtemberg.

2609. Hfzd. v. 13. Dez. 1837 Z. 30379, an alle Lst.; Vdg. des böh. Gub. v. 21. Febr. 1838 Z. 821 (P. 88). Hfr. Reff. v. 12. Jänner 1838 F. 51.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Se. Majestät der König von Würtemberg übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörigen Landen bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien, und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistrikten einerseits, und dem Königreiche Würtemberg andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein sollen, so sind zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesezt worden:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgange aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistrikten in das Königreich Würtemberg, so wie aus lezterem in erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschaz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella haereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf u. dgl. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stempelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

Art. 2. Die im vorstehenden Paragraphe bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließt, als auf diejenige erstreken, welche etwa Privatpersonen, Kommunal- oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstreken sich auch auf alle jezt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerialerklärungen, nämlich am 28. Nov. 1837, von welchem Tage anzufangen diese Freizügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Giltigkeit zu treten hat, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war.

Art. 4. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach ohngeachtet dieses Uebereinkommens jene kais. österr. und königl. würtembergischen Geseze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen.

Es soll auch für die Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönlichen Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesezgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt sein.

Allgemeine Bestimmungen.

2610. Hfd. v. 18. Sept. 1815 N. 1173, an das in ö. A. G.

Se. Majestät haben über die Wirksamkeit der mit mehreren Mächten bereits bestehenden Freizügigkeitsverträge, in Beziehung auf die neu erlangten Provinzen, und im Betreff des im italienischen Gebiete noch bestehenden Droit d'aubaine oder Juris albinagii zu befehlen geruhet: daß, in solange die gegenseitigen Freizügigkeitsverträge nicht auch auf die neu erworbenen Provinzen mit allen Mächten ausgedehnt sein werden, mit welchen solche Verträge bestehen, die abzugsfreie Ausfolgung eines Vermögens in dergleichen Staaten nur gegen Reversalien de observando reciproco statt haben solle. Die Behörden haben demnach bei Vermögens- oder Erbschaftsexportazionen von Fall zu Fall die Anzeige an das Gubernium zu erstatten, und von dem Gubernium ist sodann die Bewilligung der abzugsfreien Ausfolgung in fremde Staaten nur gegen Reversalien de observando reciproco zu ertheilen.

Unter einem haben Se. Majestät auch anzuordnen geruhet: daß in den Provinzen und Antheilen des ehemaligen Königreichs Italien, die dermahlen an Oesterreich gekommen sind, das dort bestehende Droit d'aubaine oder Jus albinagii aufgehoben werden solle, welches daher mit dem 1. Aug. 1815 gänzlich aufzuhören hat.

Von diesem Zeitpunkte an haben die Vorschriften für Vermögens- und Erbschaftsexportazionen, welche in den alten österr. Provinzen gelten, im Allgemeinen einzutreten; hinsichtlich der abzugsfreien Exportazion in jene Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, ist sich aber nach der oben angeführten Vorschrift zu benehmen.

2611. Hfzd. v. 18. März 1833, an das gal. Gub. (Winiwarter's Nachträge der Geseze zum a. b. G. B. S. 10.)

»Diese Vorfrage*) kann zwar nicht allgemein entschieden werden, sondern es muß auf den Wortlaut der Verträge oder Staatsakten, auf welchen die Freizügigkeit beruht, Rüksicht genommen werden.«

»Ueber die Hauptmomente, worauf es indessen bei Anwendung der Freizügigkeitsverträge auf die vorkommenden Vermögensexportazionsfälle am meisten ankömmt, findet die verreinigte Hofkanzlei einvernehmlich mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei und der k. k. allg. Hfkam., in

---

*) Bei Gelegenheit eines speziellen Falles wurde die Frage zur Sprache gebracht: ob in Vermögensexportazionsfällen zur Befreiung vom Abfahrtsgelde außer dem Bestehen eines Freizügigkeitsvertrages mit dem Staate, wohin das Vermögen exportirt wird, auch noch der Beweis erforderlich sei, daß der auswärtige Empfänger ein wirklicher bleibender Unterthan dieses Staates sei.

deren Geschäftskreis eigentlich dieser Gegenstand gehört, dem Gubernium Folgendes zu erinnern:

»Wenn in den Verträgen blos von den gegenseitigen Unterthanen die Rede ist, so unterliegt es keinem Anstande, daß man berechtigt sei, in den Fällen, wo über die Unterthanseigenschaft des Individuums, zu dessen Gunsten die Vermögensexportazion geschieht, ein Zweifel obwaltet, darüber einen näheren Beweis zu fordern, wenn es überhaupt für nothwendig gehalten wird, auf diese Bedingnisse zu dringen, und sich nicht etwa mit der Versicherung begnügt werden kann, daß auch von dem andern kontrahirenden Theile der österreichischen Unterthanen im weitern Sinne bei Vermögensexportazionen die Nachsicht des Abfahrtsgeldes zugestanden wird.«

»Wenn aber in den Verträgen die Bestimmung so lautet, daß zwischen dem österreichischen und dem andern Staate eine vollkommene Freizügigkeit des Vermögens bestehen soll, so sind allerdings Fälle denkbar, wo die Freizügigkeit auch solchen Individuen vertragsmäßig zu Guten zu kommen hätte, die nicht gerade wirkliche und bleibende fremde Unterthanen jenes Staates sind, z. B. angesessene Kaufleute und Fabrikanten in freien Handelsstädten u. s. w., in welchen Fällen dann die Bedingung, daß das betreffende Individuum sich erst über die Unterthanseigenschaft auszuweisen hätte, leicht Reklamazionen veranlassen könnte, welchen nach dem Wortlaute des Vertrages zu begegnen, man sich nicht in der Lage finden würde, und es wird daher bei Anwendung der dießfälligen Verträge eher eine den Parteien günstige als beschränkende Auslegung statt zu finden haben, insoferne nicht die Gewißheit vorhanden ist, daß von den andern kontrahirenden Theilen die beschränktere Auslegung angewendet würde.

Militärtaxordnung.

2612. Hfd. v. 19. Jänner 1811 N. 923, an alle A. G.

Die Anlage enthält die neue allg. T. O. in Streitsachen, und in den Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte, welche mit dem 1. März d. J. in Wirkung zu treten hat.

Allgemeine Taxordnung *)

in Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte vom 6. Dez. 1810 C. 1395.

In Streitsachen.	fl.	kr.
§. 1. Für jeden Bescheid über ein Anbringen in dem ordentlichen Verfahren oder in der Exekuzionsführung, wo in dieser T. O. nicht ausdrüklich eine höhere Taxe dafür bemessen ist, dann für einen Rathschlag (s. **2261.**)	—	6
§. 2. Für die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll	—	15
§. 3. Für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens in das Protokoll (s. **2613.**)	—	15
§. 4. Für die erste Erstrekung der Tagsazung §. 29, 31, 32, der a. G. O.	—	15
Für jede weitere solche Erstrekung	—	45
§. 5. Für die erste Fristerstrekung im schriftlichen Verfahren, wenn sie die gesezliche nicht überschreitet §. 38, 45, 51	—	30
Dagegen für jede weitere Fristerstrekung, so wie für die erstere, wenn sie die gesezliche überschreitet . .	—	45
§. 6. Für die Einsezung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist, vermög Hfd. v. 1. Juli 1790 .	—	45
§. 7. Für die Bewirkung eines gerichtlichen Vergleiches, oder für eine gerichtliche Behandlung der Gläubiger . .	—	45
§. 8. Für die Inrotulirung der Akten	1	30
§. 9. Für jedes Urtheil im mündlichen Verfahren . . .	1	30
§. 10. Für jedes Urtheil im schriftlichen Verfahren . . .	2	—

*) Abnahme der Taxen in K. M. s. **2616** §. 12 u. **2623**, und in nicht vollwichtiger Münze s. **2453**.

	fl.	kr.
§. 11. Für die Hinausgabe der Beweggründe ist nur die Schreibgebühr nach dem Ausmaße von §. 27 zu entrichten		
§. 12. Für jedes Appellazions- oder Revisionsurtheil ist eben dieselbe Taxe zu entrichten, welcher das Urtheil des ersten Richters unterliegt		
§. 13. Für die Intimazion eines Appellazions- oder Revisionsurtheiles an die Parteien	2	—
§. 14. Für die Ausfertigung eines Ediktes ohne Rücksicht, ob dasselbe nur an einem oder an mehreren Orten anzuschlagen ist	1	30
§. 15. Für die Anschlagung und Abnahme eines Ediktes, dem Gerichtsdiener für jeden Akt (s. **2614.**)	—	15
§. 16. Für die Aufnahme eines Eides	1	—
§. 17. Für das Verhör eines Zeugen bei Gerichte oder in dessen Wohnung, mit Inbegriff der Eidesabnahme .	1	30
§. 18. Für jedes Ersuch- oder Antwortschreiben	1	—
§. 19. Für jeden mittelst Dekretes ausgefertigten Befehl, der an den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, oder an den Sequester u. d. gl. ergeht . . .	—	45
§. 20. Für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung im Gerichtsorte dem Gerichtsdiener (s. **2614.**) . . .	—	15
Außer dem Gerichtsorte sind die Zustellungen durch die Post, oder nach der bisherigen Beobachtung und den Lokalverhältnissen zu besorgen.		
§. 21. Für die Bewilligung eines Verbothes auf die Gage, so wie für jede andere Bewilligung einer Exekuzion . .	—	15
§. 22. Für die bewilligte Ausfolglassung eines mit Verboth belegten, oder in die Exekuzion gezogenen Gutes . .	—	15
§. 23. Der Gerichtsperson, welche einen in den §§. 305, 307, 314, 342 der a. G. O. vorgeschriebenen Exekuzionsakt vornimmt (s. **2614.**)	1	—
§. 24. Für jede Relazionserstattung über einen vollzogenen gerichtlichen Auftrag, mit Inbegriff der hierauf erfolgenden Erledigung	1	30
§. 25. In den Fällen, wo eine Gerichtsperson bei Beaugenscheinigung, Beschreibung, Schäzung oder Feilbiethung eines in Streit verflochtenen, oder in die Exekuzion gezogenen Gutes einschreitet, gebühren derselben, wenn hierzu ein oder mehrere Tage erforderlich sind, die charaktermäßigen Diäten, und zwar: dem Generalauditorlieutenant	4	—
Dem Stabsauditor	3	—
— Garnisons- oder Regimentsauditor	2	—
— Gerichtsaktuar	2	—
— Gerichtskanzelisten bei dem Jud. del. mil. oder mixt.	1	30

	fl.	kr.
Dem Bürgermeister oder Sindikus einer Militärkommunität	2	—
Einem Magistratsrathe	1	30
— Magistratskanzelisten	1	—
Eben so gebühren dem Generalauditorlieutnant, Stabs- oder Regimentsauditor bei kriegsrechtlichen oder andern Untersuchungen, wo er nach dem §. 1 der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. Okt. 1808 auf Diäten Anspruch hat, für den Tag, an welchem gesprochen wird, es mag ein kriegsrechtliches Urtheil oder Erkenntniß sein, nebst dem Taggelde noch insbesondere (s. **2615—16**)	5	—
§. 26. Für die Schäzmänner nebst der Schäzungsgebühr von einem halben Kreuzer für jeden Gulden, auch für jeden Tag	1	—
Jedoch sind sie auf den Fall, daß einer übertriebenen Schäzung wegen die Sache nicht angebracht werden kann, verbunden, für den Werth zu haften, und die geschäzte Sache selbst um den Schäzungsbetrag zu übernehmen.		
Wenn es sich nicht um die Bestimmung des Werthes einer Sache, sondern um die Beurtheilung durch Kunstverständige handelt, und die Parteien mit derselben sich über ihre Belohnung nicht einverstehen, hat diese der Richter über Vernehmung des einen und des andern Theiles, nach Beschaffenheit der angewandten Mühe und Kunst, dann mit Rüksicht auf den Stand der Kunstverständigen zu bestimmen.		
§. 27. Für jede Abschrift, welche die Partei von dem Gerichte abverlangt, wie auch für jeden Protokollauszug sind an Schreibgebühr zu bezahlen vom Bogen . . .	—	30
Wenn diese Abschrift oder der Auszug keinen ganzen Bogen beträgt	—	15
Ueberhaupt sind die Parteien durch unnöthige Weitläufigkeit nicht zu beschweren.		
§. 28. Für die Vidimirung einer Urkunde vom Bogen . .	—	30
Wenn diese keinen ganzen Bogen beträgt	—	15
§. 29. Abschriften und Vidirungen zum Gebrauche des Gerichtes selbst von Amts wegen zu machen. Legalisirung s. **2617—18**.		
§. 30. Für die gerichtliche Verwahrung eines im Streite befindlichen Gutes und sonstigen Depositums ist bei Erfolglassung desselben zu entrichten:		
a) Bei dem jud. del. mil. oder mixt.		
Vom baaren Gelde, Gold, Silber und Präziosen für jeden Gulden des Werthes	—	1
Von Obligazionen für den Gulden	—	¼

	fl.	kr.
b) Bei den Militärkommunitäten in den Gränzen für Erfolglassung der Depositen:		
Vom Golde, Silber, baaren Gelde, Präziosen, für jeden Gulden des Werthes	—	$\frac{1}{2}$
Von Obligazionen für den Gulden	—	$\frac{1}{8}$
Bei den Feldstabsauditoriaten, bei den Linien- und Gränzregimentern bestehen keine Depositenkassen; es müssen daher alle Depositen bis zur Erfolglassung in der Kriegs- oder Regimentskasse unentgeltlich aufbewahrt werden.		
§. 31. Endlich ist bei den Militärkommunitäten, welche ordentliche Grund- und Vormerkbücher zu unterhalten haben, bei jeder Veränderung des Grundbesitzes durch Kauf oder Schenkung von dem ganzen Kaufschillinge oder dem Werthe der Realität, wenn diese Veränderung aber durch Erbschaft geschieht, nur nach Abzug der Passiven, von dem Reste des Schäzungswerthes derselben das Laudemium mit 1 pr. Zt. abzunehmen.		
§. 32. Wenn Jemand zur Erlangung des Pfandrechtes auf eine in der Militärkommunität liegende Realität die gerichtliche Vormerkung erwirkt, ist von jedem Gulden der vorzumerkenden Summe ein Viertelkreuzer, und eben so viel bei Löschung einer solchen Vormerkung zu entrichten.		
Bei den Gränzregimentern bestehen eigene Grundbuchsführer, welche alle Besizveränderungen der Gränzer, so wie die Vormerkung und Löschung eines Pfandrechtes auf ihre Realitäten unentgeltlich zu bewirken haben.		
In den Geschäften des adeligen Richteramtes.		
§. 33. Bei Anlegung und Abnahme der Sperre für jeden Akt (s. **2619**)	1	—
§. 34. Für die Kundmachung eines Testamentes, Kodizils, oder Heirathsbriefes, der eine leztwillige Anordnung enthält, und zwar für die Kundmachung jeder dieser Urkunden	2	—
§. 35. Für die Vornehmung der Inventur oder gerichtlichen Versteigerung in Verlassenschafts- und Krida-Fällen gebühren den Gerichtspersonen im Gerichtsorte die in dieser T. O. unter §. 25 ausgemessenen Taggelder, den bei dem Jud. deleg. mil. mixt. in Wien aufgestellten eigenen Sperr-Kommissären aber innerhalb den Linien täglich	3	—
§. 36. Für die Schäzmänner treten bei Verlassenschaften eben		

	fl.	kr.
die Gebühren und Vorschriften ein, die oben im N. 26 angeführt sind.		
§. 37. Für die Ausfertigung eines Dekretes zur Aufstellung eines Vormundes, Kurators, Massevertreters u. d. gl.	1	—
§. 38. Für die Liquidirung der bei einer Verlassenschaft außer dem Rechtswege vorkommenden Passiven (s. **2620**)	—	45
§. 39. Für Erledigung einer schriftlich überreichten Erbserklärung	—	45
Wird aber die Erbserklärung mündlich zu Protokoll gegeben, so sind noch insbesondere zu entrichten . .	—	30
§. 40. Für jeden Bescheid, der von der Abhandlungsinstanz über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und für den in der gegenwärtigen T. O. nicht ausdrüklich eine höhere Gebühr bestimmt ist *)	—	6
§. 41. Die Sterbtaxe (Mortuarium **) wird, wenn die Verlassenschaft 100 fl. übersteigt, bei den Regimentern, Korps- und Militärkommunitäten in den Gränzen, von jedem Gulden abgenommen mit	—	1
Bei dem Jud. del. mil. oder mixt. von jedem Gulden mit	—	2
S. **2621—4** ***)		
§. 42. Für die Einantwortung einer Erbschaft	—	15
§. 43. Für die Kadukerklärung einer erblosen Verlassenschaft (s. **2625—6**)	1	30
§. 44. Für die Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte Bewilligung zur Veränderung des Standes seines Mündels, zur Veräußerung eines Pupillargutes, und jede solche Bewilligung	—	45
§. 45. Für die Großjährigkeitserklärung	—	45
§. 46. Für die Nachsicht der Jahre (venia aetatis) (s. **2627**)	12	45
§. 47. Für die Aufnahme der Pupillar- Kuratels- Administrazions- oder sonstiger Rechnungen sind von der Nuznießung im ersten Jahre zwei Perzente, in den		

*) Die ämtliche Ausfertigung der Abschrift des Handlungsausweises und des diesfälligen Bescheides hat taxfrei zu geschehen; erfolgt sie aber über ein Gesuch der Partei, so ist für den Bescheid die Taxe mit 6 kr. abzunehmen (Hkr. Resk. v. 10. Juli 1839 C. 792).

**) Da die Mil. Verlassenschaften ex officio abgehandelt und alle Einleitungen zur Erhebung des Aktivstandes von Amtswegen getroffen werden müssen, wofür, so wie für die Abhandlung selbst den Auditors die Sterbtaxe bewilligt ist, so dürfen für die in derlei Geschäften ausgefertigten Ersuchschreiben keine Taxen insbesondere abgenommen werden (hkr. Resk. v. 21. Jänner 1824 C. 53 und Vdg. des Mil. A. G. v. 3. Febr. Z. 1114).

***) Die vollständige Lehre über das Mil. Mortuar s. in Bergmayr's bürg. Rechte. II. Th. S. 518.

	fl.	kr.
übrigen Jahren aber nur ein halbes Perzent als eine Rechnungstaxe, und zugleich von dem Betrage dieser Taxe das Sechstheil für das Absolutorium abzunehmen; dagegen der Summarextrakt, die Erledigung der Mängel und Supermängel, dann das Absolutorium ohne weitere Taxabforderung hinaus zu geben. Wo die Nuznießung jährlich 100 fl. nicht übersteigt, ist keine Rechnungs- oder Absolutoriumstaxe abzufordern, sondern für Erledigung, für den Summarextrakt und das Absolutorium bloß die Expedizionstaxe, und zwar für jede dieser Urkunden abzunehmen. Diese Gebühren haben nach dem §. 27 des achten Zirkularreskriptes vom 16. Dez. 1804, die Beamten, welche die Revision der Rechnungen besorgen, nach der in diesem Paragraphe bestimmten Modifikazion zu beziehen. S. **2628—9.**		

Grundsäze,

welche bei Abnahme und Verrechnung der Taxen, sowohl in Hinsicht auf Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramtes zu beobachten sind:

1. Die Taxen sind bei allen Militärjustizbehörden ohne Ausnahme und Unterschied der Personen, nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur als nach der gegenwärtigen allg. T. O. abzunehmen.

2. Die Taxe hat jene Partei zu entrichten, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder das sonstige gerichtliche Einschreiten geschieht; nur für die Aufnahme der Sazreden in das Protokoll bei dem mündlichen Verfahren, für die Inrotulirung der Akten, und für die Urtheile erster, zweiter und dritter Instanz, haben beide Theile die bestimmte Taxe zu entrichten.

3. Wegen unterlassener Taxberichtigung ist keine richterliche Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurük zu behalten, sondern die Taxe ist einstweilen vorzumerken, der Betrag unter einem, mittelst Abgabe der Taxnote, abzufordern, und wenn sie binnen 8 Tagen nicht erlegt wird, ist sie im Wege der Exekuzion einzubringen; da, wo Advokaten für die Parteien einschreiten, haben diese für die richtige Abfuhr der Taxen zu haften. S. **2630.**

4. Von allen Taxen sind diejenigen frei zu lassen, die ihre Armuth durch obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere rechtliche Art darthun; im Falle jedoch eine solche mittellose Partei mit einer vermöglichen streitet, sind die Taxen vorzumerken, damit sie auf den Fall, als der vermögliche Theil in den Ersaz der Gerichtskosten verfällt werden sollte, von diesem hereingebracht werden können*).

*) Ueber die Aufstellung der ex officio Vertreter und die Taxvormerkung s. **2220** u. f. insbesondere **2239—42.**

5. Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist in Streitsachen durchaus, in den Geschäften des adeligen Richteramtes aber dann taxfrei zu lassen, wenn die reine Erbschaft nicht 500 fl. beträgt, welches sich auch auf ihre Weiber und Kinder versteht, falls diese als Erben eintreten.

Eben so sind die dienenden Militärgränzer und ihre Gränzhäuser in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes unter obiger Bestimmung taxfrei zu lassen; nur Handelsleute und Professionisten, die von ihren Besitzungen keine Militärdienste leisten, sind sowohl in Streitsachen als in den Geschäften des adeligen Richteramtes, so wie die Offiziere, die Arendatoren und andere zum eigentlichen Gränzstande nicht gehörige Einwohner der Gränzprovinzen, die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten verbunden. S. **2631—5**.

6. Wenn auf Schiedsrichter kompromittirt, und über ihre Belohnung nichts verabredet worden ist, können sie auf keine andere, als die in dieser T. O. bemessenen Gebühren Anspruch machen.

7. Bei Inventuren, Lizitazionen, Beaugenscheinigungen und andern Komissionen, wo die Gerichtspersonen die in dieser T. O. bemessenen Taggelder anzusprechen haben, sind diese nur von denjenigen Individuen, und zwar nach der von ihnen bekleideten Charge zu beziehen, welche bei dem Gerichtsakte wirklich erscheinen. Wird zu einem Geschäfte kein ganzer Tag erfordert, so gebühret auch nur die Hälfte der charaktermäßigen Taggelder. S. **2615**.

8. Da bei dem niederösterreichischen Jud. del. mil. mixt. wegen der bei demselben vorkommenden häufigen Sterbefälle eigene Sperrs-, Inventurs- und Lizitazionskommissäre bestehen, so wird jedem von diesen ohne Rüksicht auf die Charge, die er bekeidet, wenn sie ihr Amt innerhalb der Linien der Stadt Wien handeln, ein Taggeld von 3 fl. bemessen; müssen sie aber zu einer solchen Amtshandlung außer die Linien verreisen, so gebühren ihnen, wie allen Gerichtspersonen in solchen Fällen, nebst der Beistellung der Fuhr, auch die charaktermäßigen Diäten nach dem Ausmaße vom 31. Okt. 1807.

9. Bei den Feldstabsauditoriaten in Kriegszeiten, dann bei den k. k. Garden, bei den Korps-, Linien- und Gränzregimentern gebühren sämmtliche Taxen den Auditoren, und da deren in der warasdiner, slavonischen und banatischen Gränze bei jedem Regimente drei bestehen; so sind diese Taxen daselbst von dem ältesten im Range zu sammeln und halbjährig unter alle drei Auditore gleich zu theilen.

Bei den Feldstabsauditoriaten in Kriegszeiten hat der Generalauditorlieutenant oder Stabsauditor von der eingehenden Taxe zwei Drittheile, der Aktuar ein Dritttheil zu beziehen. S. **2619** u. **2631**.

10. Bei den Jud. del. mil. oder mixt., dann bei den Militärkommunitäten in den Gränzen sind sämmtliche Taxen für das Aerarium zu verrechnen, und bei den ersteren zum Generalhoftaxamte dergestalt jährlich abzuführen, daß nur der zweite Sterbkreuzer nach der Vdg. vom 12.

Juli 1803 *) zur Kriegskasse jedes Landes, bei den leztern aber sämmtliche Taxen ohne Unterschied zu dem Kommunitätsproventenfonde abgeführt und verrechnet werden. S. **2636—7**.

11. Hiernach haben die Gerichtspersonen bei den Jud. del. mil. und bei den Militärkommunitäten in den Grenzen durchaus keine andern Sportel und Gerichtstaxen, als die ihnen in dieser T. O. für gewisse Gerichtshandlungen bemessenen charaktermäßigen Diäten, dann die Zähltaxen von den daselbst aufbewahrten Depositen nach dem in der Taxnorma bestimmten Ausmaße zu beziehen, welche unter jene Individuen gleich zu theilen sind, unter deren Verrechnung und Haftung solche stehen. Es haben daher von nun an alle bei den Militärkommunitäten bestehenden Sportelkassen gänzlich aufzuhören

Die Gerichtsdiener bei den Jud. del. mil. und mixt., und bei den Militärkommunitäten, dann die ihre Stelle bei den Feldstabs-Auditoriaten, Regimentern und Korps vertretenden Profoßen haben die ihnen unter §. 15, 20 und 23 angewiesenen Gebühren zu erhalten.

12. Obgleich den bei den Jud. del. mil. und mixt., dann bei den Militärkommunitäten in den Grenzen, zur Verwahrung der Depositen aufgestellten Individuen, bei deren Erfolglassung die Zähltaxe nach dem Ausmaße unter §. 29 »(§. 30)« zu beziehen bewilliget ist; so sind doch nach der Depositeninstrukzion vom 21. Okt. 1783 folgende Depositen von jener Taxe ganz frei zu lassen:

a) Die von den in Deposito aufbewahrten Obligazionen behobenen Interessen.

b) Dasjenige, was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zum Unterhalte, zur Erziehung, zum Unterrichte, dann bei einer Heirath zur Ausstattung erfolgt wird.

c) Wenn bei einer Verlassenschaft großjährige und minderjährige Erben eitreten, und die ganze Verlassenschaft bis zur Auseinandersezung des Jedem gebührenden Theiles depositirt werden muß; so ist den Großjährigen der ihnen gehörige Antheil ohne Entrichtung der Zähltaxe zu erfolgen.

d) Alle Amts- oder sonstige zum Vortheil oder zur Sicherstellung des Aerariums eingelegt werdenden Kauzionen.

e) Alle Aerarialforderungen, die Erbsteuer und sonstigen Gebühren, die dem Fiskus zufallenden erblosen Verlassenschaften und andere Kommissa.

f) Die zu frommen Zweken, zu Armenkassen, Spitälern, für Stiftungen erfolgt werdenden Beträge. S. **2638**.

g) Alle ad causas miserabiles gehörigen Depositen, der Dienstlohn und die Leichenkosten.

h) Alles, was zur Redepositirung erfolgt wird.

i) Depositen, die an eine andere Behörde abgegeben werden.

k) Alle ungebührlich depositirten Beträge.

---

*) Gegenwärtig sind beide Kreuzer in das Kameral-Aerarium abzuführen (Hkr. Zir. v. 5. Jänner 1821 H. 5. Mil. 1).

l) Die den Vormündern hinausgebührenden Rechnungsreste.

m) Die uneinbringlichen Schuldscheine und andere Schriften ohne Werth.

n) Die den Gattinen erfolgten Paraphernalien, das zugebrachte Heirathsgut und sonstige Ansprüche derselben.

13. Die Taxgelder sind von dem allg. Grenzappellazionsgerichte, und den Jud. del. mil oder mixt. in den Ländern zu Ende Januar jedes Jahres mit dem Taxjournal und den Berechnungen für das verflossene Jahr an den Hofkriegsrath zur Abgabe an das Generalhoftaxamt einzusenden; nur das niederösterreichische Jud. del. mil. mixt., bei dem die eingehenden Taxen beträchlich sind, hat dieselben nach der bisherigen Beobachtung monatlich an das Generalhoftaxamt unmittelbar abzuführen. Ueber den zweiten Sterbkreuzer sind nach der Vdg. vom 11. April 1808 bis 15. Januar jedes Jahres die Ausweise über die Einflüße des vergangenen an den Hofkriegsrath besonders einzusenden.

14. Zur Sicherheit der Kontrolle über das Taxwesen sind bei den allg. Militärgrenzappellazionsgerichten, bei den Jud. del. mil. oder mixt., dann bei den Militärkommunitäten in den Grenzen die der Taxe unterliegenden Gegenstände, und der für solche ausgemessene Betrag, sowohl in dem Exhibizionsprotokolle bei der Erledigung, als in den Referatsbögen, so wie auf den den Parteien hinausgegebenen der Taxe unterliegenden Stüken anzumerken; auch ist ein besonderes Taxjournal zu führen, in welches die gebührenden und eingehenden Taxen von Sizung zu Sizung einzutragen sind, das sohin zur Grundlage der einzusendenden jährlichen Taxberechnung zu dienen hat.

Auch bei den Grenzregimentern sind, ungeachtet die Auditore die Taxen für sich beziehen, ordentliche Taxjournale zu führen, und es bleibt der Regimentskommandant dafür verantwortlich, daß Niemanden, besonders aber den Grenzern nicht, ungebührliche Taxen abgefordert werden, so wie überhaupt unter schwerster Verantwortung schlechterdings nur die in dieser allg. T. O. ausgemessenen Taxen von wem immer bezogen oder abgefordert werden dürfen.

Bei den Militärkommunitäten hat der respizirende kommissariatische Beamte darauf zu sehen, daß die gebührenden und eingehenden Taxen zu den Kommunitätsproventen abgeführt und verrechnet werden.

Diese T. O. ist bei den Gerichtsstellen und Taxämtern zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzuschlagen.

Zum §. 3 der T. O.

2613. Vdg. des Mil. A. G. v. 13. Juli 1838 Z. 8299 an alle Mil. Gerichte.

Die k. k. Hofkammer hat die Bemerkung gemacht, daß bei den Taxämtern einiger Jud. deleg. mil. vel. mixt. unter denselben Exhibitennummern, unter welchen die Taxe für einen gerichtlich abgeschlossenen Vergleich (nach der allg. Gerichtstaxordnung vom 6. Dez. 1810 §. 7) mit 45 kr. oder für eine bewilligte Tagsazungserstrekung (§. 4) pr. 15 kr. und 45 kr. oder pr. 45 kr. ꝛc. ꝛc. für die Einsezung in den vorigen Stand

gegen eine verstrichene Fallfrist (§. 6) bemessen wurde, auch die Taxe für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens pr. 15 kr. (nach §. 3) in Gebühr gestellt werde.

Da nach der bezogenen T. O. vom Jahre 1810 sub 3 die Taxe pr. 15 kr. für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens in das Protokoll nur dann abzunehmen ist, wenn eine wirkliche Nothdurfthandlung statt findet, und wenn nicht die Protokollirung nur ein Theil einer andern ohnehin taxirten Amtshandlung ist, wie dieses bei Bewirkung des gerichtlichen Vergleiches mit einer Taxe pr. 45 kr., bei einer Tagsazungserstrekung pr. 15 kr. oder pr. 45 kr. und bei einer bewilligten Wiedereinsezung in den vorigen Stand mit 45 kr. der Fall ist, so stellt sich die gerügte Uibung nebst den erwähnten Taxen auch noch insbesondere jene für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens in das Protokoll mit 15 kr. zu fordern, als vorschriftswidrig dar, und der k. k. Hofkriegsrath hat daher mit hohem Reskript vom 27. Juni d. J. E. 775 anzuordnen befunden, daß solche ungebührliche Taxfürschreibungen aller Orten wo sie etwa bestehen, alsogleich abzustellen seien.

Zu den §§. 15, 20 u. 23 der T. O.

2614. Hfr. Zir v. 3. März 1822 H. 231, an alle Gen. Kom. (Mil. 28).

Nachdem Se. Maj. vermög der durch die k. k. allg. Hofkammer dem Hofkriegsrathe mitgetheilten a. h. Entschl. v. 20. März 1820 u. 28. Nov. 1821 anzuordnen geruht haben, daß für die Zukunft für die im §. 20 der allg. Mil. T. O. v. 6. Dez. 1810 C. 1395 vorgeschriebenen Zustellungsgebühr im Gerichtsorte, so wie die im §. 15 für die Anschlagung und Abnahme eines Ediktes bezeichnete Taxe statt der vorhinnigen Ausmaß für ein so anderes 6 kr. in K. M. (s. **2632**), dann für den im §. 23 besagter T. O. vorgeschriebenen Exekuzionsakt 40 kr. in K. M. festgesezt und abgenommen, diese Gebühren aber nicht mehr von den Gerichtsdienern bezogen, sondern bei dem Jud. del. mil. u. mixt. für das k. k. Aerarium, bei den Mil. Grenzkommunitäten hingegen für die Kommunitäts-Proventen eingezogen und gleich den übrigen Gerichtstaxen nach Bestimmung der im 10., 13. u. 14. Grundsaze besagter T. O. vorgezeichneten Verrechnungsart eingehoben, verrechnet und abgeführt werden sollen; so wird demselben sowohl zur Anweisung des Jud. del. und rüksichtlich der Mil. Grenzkommunitäts-Magistrate, als zur Nachachtung bekannt gegeben, daß Se. Maj. für die in dem vorbesagten 3 §. dem Gerichts- und resp. Kanzleidiener vorhin zugewiesene Gebühr demselben, wenn er sich bereits im Genusse der theilweisen Taxeinhebung befindet, vom 1. Mai 1822 an, als dem Zeitpunkte, wo die Einhebung und Abfuhr für das k. k. Aerarium eintrit, eine Entschädigung bei dem illir. in. ö. Gen. Kom. mit 95 fl. 48 kr. bei dem mäh. schles. mit 47 fl. 36 kr., bei dem böh. mit 60 fl., bei dem galiz. mit 24 fl. bei dem karlstädter-warasdiner u. Banal mit 20 fl.; bei dem banatischen mit 24 fl., bei dem dalmat. mit 20 fl., bei dem lomb. mit 97 fl. 45 kr., bei dem siebenbürg. mit 8 fl., bei dem slavon. mit 16 fl., bei dem ungar. mit 20 fl. u. bei dem venez. mit 25 fl. 15 kr. jährlich in K. M.

a. g. zu bewilligen, den Nachfolgern desselben hingegen nur ein jährliches Pauschale, bei dem illir. in. ö., böh., mähr. schles., lombard. u. venez. Gen. Kom. mit 50 fl., bei dem gal., dalmat., karlstädt. warasdiner, Banal, banatischen, slavon. u. ungar. Gen. Kom. von 25 fl. und bei dem siebenb. von 10 fl. K. M. a. g. zu bestimmen gefunden haben, welcher Entschädigungs= so wie der Pauschalbetrag denselben halb= oder ganzjährig gleich unmittelbar aus den eingegangenen Taxgeldern, jedoch nur unter der vorausgesezten Bedingung, daß er die gedachten Gebühren immer richtig eingebracht u. abgeführt haben wird, gegen Quittung erfolgt werden kann, und leztere immer der Taxberechnung beizuschließen ist. Da sich übrigens die Abänderung der allg. Mil. T. O. nur auf jene Behörden beziehet, wo die Taxen für das k. k. Aerarium, oder für die Kommunitäts=Proventen eingehoben werden, so versteht es sich von selbst, daß diese Taxvorschrift, wo die beiden Fälle nicht eintreten, in ihrer vorigen Kraft verbleibt.

In Aesehung des Gerichtsdieners bei dem n. ö. Jud. d. m. m. hat es bei der früheren Entschl. zu verbleiben.

Zum §. 25 der T. O.

2615. Hfr. Vdg. v. 9. Juni 1819 II. 603 an d. ungar. Gen. Kom. (Mil. 203.)

Wenn in Abwesenheit oder zu weiter Entfernung eines Auditors ein Offizier in Sterbfällen die Präliminarakte aufnehmen muß, kann demselben die Vorspan von der Verlassenschaftsmasse vergütet, ihm auch die dem Auditor für jeden Tag nach §. 25 der T. O. vom 6. Dez. 1810 gebührenden Diäten pr. 2 fl. W. W. erfolgt, keineswegs aber gestattet werden, daß außerdem noch für einen Fourier oder Kanzelisten ein Diurnum aufgerechnet werde, weil auch dem diese Akte in der Regel aufnehmenden Regiments= oder Garnisons=Auditor die Beiziehung eines Fouriers oder Kanzlisten nicht gestattet ist, sondern derselbe das Inventarium und Lizitazionsprotokoll selbst zu verfassen hat; den übrigen bei derlei Akten als Zeugen und respektive Kommissionsglieder einschreitenden Offizieren gebühren keine Diäten, und es ist überhaupt dafür Sorge zu tragen, damit die Verlassenschaftsmassen der pensionirten Offiziere und sonstigen Parteien nicht ohne Noth mit kostspieligen Auslagen für Reise= und Diätengebühr belastet werden. S. **2619.**

2616. Hfr. Zir. v. 7. Juni 1825 II. 566. (Mil. 67.)

Die den Auditoriats und sonstigen Militärgerichtspersonen gebührenden Diäten und Taxen betreffend.

Aus einer mehrjährigen Erfahrung hat der Hofkriegsrath entnommen, daß sich bei Ansprüchen und Bemessungen der Diäten und sonstigen den Militärjustizbeamten durch das Diätennormale vom 31. Okt. 1807, die neueste Taxnorme vom 6. Dez. 1810, und einige darüber erflossene spätere Erläuterungen zustehenden Gebühren sehr ungleich benommen werde;

man hat sich daher bewogen gefunden, um diesem Mißstande für die Zukunft angemessen vorzubeugen, zur richtigen Anwendung der dießfalls bestehenden Geseze, folgende Grundsäze aufzustellen, und diese in nachstehende Vorschrift zusammenzufassen.

In der Regel dürfen Militärgerichtspersonen, ohne ausdrükliche Bewilligung des Hofkriegsrathes, sich weder Diäten aufrechnen, noch ihnen solche von wem immer angewiesen, noch ausbezahlt werden.

Von dieser Regel ausgenommene Fälle sind:

a) Wenn ein Stabsauditor oder Generalauditorlieutenant von dem Obergerichte oder von dem Hofkriegsrathe selbst, zur Visitirung eines oder des andern Regiments- oder Korpsgerichtes, außer dem Orte seiner Anstellung beordert wird.

b) Wenn ein Garnisons- oder Regimentsauditor von einem mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen Regimente oder Korps, zur Untersuchung und Aburtheilung eines oder mehrerer Arrestanten, außer seinem Dienstorte requirirt wird.

c) Wenn Militärgerichtspersonen überhaupt Amtshandlungen in Parteisachen, mithin auch bei einem auf Unkosten der unterliegenden Partei erbothenen unparteiischen Rechte, die Untersuchung außer ihrem Dienstorte vorzunehmen haben.

In allen diesen Fällen gebühren ihnen, nebst der Vorspann oder den Fuhrkosten, die charaktermäßigen Diäten, selbst auch auf der Hin- und Rükreise, nach dem Ausmaße des Normales vom 31. Okt. 1807.

Diese können ihnen, im ersten Falle ab aerario, ohne Rükfrage angewiesen, doch erst nach erfolgter Liquidazion vollständig ausbezahlt werden.

Im zweiten Falle hat dieselben das requirirende Regiment oder Korps nebst fünf Gulden besonders an jenem Tage aus seinem Unkostenfonde zu entrichten, an welchem über einen oder mehrere Arrestanten durch kriegsrechtliches Urtheil oder rechtliches Erkenntniß gesprochen wird.

Im dritten Falle sind diese Gebühren von den betreffenden Parteien zu tragen.

Nehmen aber diese Gerichtspersonen ihre Amtshandlungen am Orte ihrer Anstellung vor, so gebühren ihnen in dem Falle a) keine Diäten; in den Fällen b) und c) hingegen haben sie sich mit den ihnen in der Taxnorme vom 6. Dez. 1810 §. 25 bemessenen geringeren Diäten zu begnügen.

§. 2. Durch die hkr. Vdg. vom 13. Juni 1807 und 23. März 1811 ist, auf Sr. Majestät allerhöchst eigenen Befehl, der Armee wiederholt kundgemacht worden: daß dem unter Beamten und Offizieren eingerissenen Wahne wirksam begegnet werden soll, als ob jede Verwendung über die Amtsstunden oder jedes außer der gewöhnlichen Dienstesobliegenheit verrichtete Geschäft gleich auf Remunerazionen und Auszeichnungen Anspruch gebe.

Derlei unbescheidene Ansprüche sind daher ohne weiters zurük zu weisen, indem sich der Hofkriegsrath vorbehält, jenen Auditoren oder sonstigen Gerichtsbeamten, die, über erhaltenen höheren Auftrag, selbst an ihrem Dienstorte ein Geschäft zu besorgen hätten, nach Wichtigkeit des Gegenstandes, dann der schnellen und gründlichen Bearbeitung und Erledigung desselben, eine angemessene Belohnung zu ertheilen.

Die bei den Generalkommanden stehenden Justizreferenten bleiben dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich, daß nicht die ihnen selbst, dann den Stabs- und Garnisonsauditoren obliegenden Untersuchungen, ohne dringende Noth, den in loco befindlichen Regiments- oder Korpsauditoren aufgelastet, oder gar Auditore von auswärts liegenden Regimentern, ohne dazu eingeholte Bewilligung des Obergerichtes, einberufen und dadurch dem Aerarium Auslagen für Reisekosten und Remunerazionen herbei geführt werden.

§. 3. Den Auditoren, die an ihrem Dienstorte Kriminaluntersuchungen der Jäger- oder sonstiger von ihrem, außer dem Bezirke des Generalkommandos liegenden Regimente oder Korps detachirten Bataillone von Zeit zu Zeit zu besorgen haben, gebühren nach der Vdg. vom 20. Feb. 1823 I. 1097, fünf Gulden, monatlich für die dazu verwendeten Schreibmaterialien. Für eine detachirte Division, Abrichtungsdepot oder sonstige derlei Truppenabtheilung in eben dieser Rüksicht, zwei Gulden dreißig Kreuzer monatlich, aus der Bataillons-, Divisions-, Depots- oder sonstigen Kasse, doch nur unter der ausdrüklichen Bedingung, daß in dem betreffenden Monate bei einer solchen Truppenabtheilung Untersuchungen wirklich vorgefallen sind; daher der Auditor seiner Quittung immer das Verzeichniß der von ihm in diesem Monate abgeurtheilten Arrestanten beizulegen hat, ohne welches die Bezahlung dieses Pauschales aus der betreffenden Kasse nicht geleistet werden darf, auch macht es hier in der Gebühr keinen Unterschied, ob der Kommandant einer der hier benannten Truppenabtheilungen mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehen ist, oder nicht.

§. 4. Für die gerichtliche Behandlung der Mannschaft der Beschäl- und Rimontirungsdepartements, des Militärfuhrwesens, der Montursökonomiekommissionen, der Verpflegshandwerker u. dgl., dann einzelner Arrestanten, von was immer für einem Regimente, Korps oder sonstigen Militärkörper, welche nach der hkr. Vdg. vom 29. Aug. 1803, II. 650, und 4. Okt. 1803, II. 741, dem nächsten Militärgerichte zu übergeben, und von diesem in loco zu untersuchen und abzuurtheilen sind, können weder Taxen noch Diäten, noch ein monatliches Pauschale angesprochen und aufgerechnet werden.

§. 5. Ist das Geschäft, zu dem ein Auditor im Dienstort requiriret oder von einer höhern Stelle beordert wird, ein solches, wofür ihm, wie z. B. für eine Inventur, Lizitazion u. dgl. ein Taggeld in der Taxnorme angewiesen ist, so hat es bei dem Ausmaße derselben auch ferner zu verbleiben.

§. 6. Wann den Auditoriatspersonen überhaupt bei Dienstesreisen die höheren Diäten gebühren, enthält schon der §. 1 dieser Vorschrift. Regimentsauditore, wenn sie sich in Kriminal- und anderen Dienstesgeschäften nur von dem Stabsorte, nicht aber aus dem Regimentsbezirke entfernen, haben nur auf Vergütung der Vorspann, nicht aber auf Diäten Anspruch. Nur bei nothwendiger längerer Entfernung und in besonders rüksichtswürdigen Fällen, wird es von der billigen Beurtheilung des Regimentskommandanten abhängen, ob er nicht dem Auditor, soweit es in seiner Befugniß steht, aus dem Regimentsunkostenfonde eine verhältniß-

mäßige Belohnung zuzuwenden, oder falls er dazu nicht befugt sein sollte, ihm solche bei Behörde zu erwirken findet.

Werden Regiments= oder Auditore höherer Kathegorie außer ihrem Dienstorte zu Untersuchungen beordert, so wird der Hofkriegsrath nach Beschaffenheit der Sache und der sonstigen Umstände derselben auf die Zeit ihrer Verwendung eine angemessene Zulage oder Remunerazion, oder selbst die charaktermäßigen Diäten bewilligen.

§. 7. Bei Berechnung der auf der Reise, für welche Diäten gebühren, zugebrachten Tage, ist sich nach der Vorschrift vom 1. Feb. 1805 zu benehmen, nach welcher mit Vorspann täglich wenigstens vier, und mit der Post acht Meilen zurükgelegt werden müssen.

Wird die Reise mit eigenen oder gedungenen Pferden gemacht, so sind mit ersteren täglich wenigstens drei, mit lezteren sechs Meilen zurük zu legen.

Mit eigenen Pferden darf, wenn diese Reise über 6 Tage dauert, nur alle dritte, mit gedungenen nur alle vierte Tage Rasttag gemacht werden.

§. 8. Ueber die richtige Zahl der Tage, für welche Diäten aufgerechnet werden, muß sich mit dem schriftlichen Befehle der vorgesezten Behörde, oder des Kommandanten, der die Reise angeordnet hat, mit der Marschroute oder dem Reisepasse ausgewiesen werden. Jedes zu diesem Beweise und der Berechnung erforderliche Dokument muß dem Reisepartikulare, welches bereits vorläufig kommissariatisch revidirt und bestätigt sein muß, beigeschlossen werden.

§. 9. Das Reisepartikulare muß in der Regel binnen 14 Tagen, längstens binnen sechs Monaten nach zurükgelegter Dienstreise überreicht werden; nach Verlauf dieser Frist darf es nicht mehr angenommen werden, und der diese verabsäumende Rechnungsleger hat die allenfalls empfangenen Vorschüsse dem Aerarium rükzuersezen, und ist hierwegen der gesezmäßige Gageabzug ohne Verzug einzuleiten. Nur dann, wenn die verspätete Einsendung des Reisepartikulares dem Rechnungsleger erweislich nicht zu Schulden kommt, kann bei der Hofstelle um Nachsicht eingeschritten werden.

§. 10. Damit Untersuchungen oder sonstige Geschäfte, wofür Diäten oder Zulagen angesprochen werden können, nicht verzögert und gehörig beschleunigt werden, haben die Behörden, welche die Militärgerichtspersonen dazu beordern, strenge darauf zu halten, daß dem Reisepartikulare, nach beendetem Geschäfte, das über die täglichen Arbeiten ohnehin zu führen anbefohlene Journal beigelegt werde. Die Hofstelle, welcher die Bewilligung der Diäten, Zulagen und Remunerazionen allein vorbehalten ist, wird bei derlei Bemessungen vorzüglich auf die schnelle und gründliche Bearbeitung des aufgetragenen Geschäftes Rüksicht nehmen, und bei bemerkter zwekloser Verzögerung selbst solche Diäten verhältnißmäßig bemessen, welche die Parteien zu entrichten haben.

§. 11. Uebrigens hat die oft bewährte allerhöchst sankzionirte Taxnorme vom 6. Dez. 1810. C. 1305, insofern sie nicht durch die spätern Vdg. vom 3. Dez. 1818, C. 1412, im §. 46 (s. **2627**) dann durch jene vom 3. März 1822 II. 231 in den §§. 15, 20 und 23 (s. **2614**) Abänderungen erlitten hat, in voller Wirkung zu bleiben.

§. 12. Vom Tage der Kundmachung dieser Vorschrift haben die Auditore und sonstigen Gerichtspersonen die ihnen in der Taxnorme vom

6. Dez. 1810 bemessenen Taxen in K. M. abzunehmen. Die Sterbetaxe haben sie nach der Beschaffenheit des Verlassenschaftsvermögens, und nach jenen Grundsäzen und Bestimmungen zu beziehen, die in dem, den sämmtlichen Länder- und Grenzgeneralkommanden am 6. Juni 1817, II. 486 u. 487, zur Kundmachung und genauen Darnachachtung hinaus gegebenen Hfd. vom 14. Dez. 1816 Z. 7097, aufgestellt sind. S. **2347**.

Zum §. 29 der T. O.

2617. Hfr. Zir. v. 27. Jän. 1831 F. 129 (Mil. 5.)

Se. k. k. Maj. haben durch a. g. Kabinetschreiben v. 28. Aug. 1830 anzubefehlen geruht, daß sämmtliche Gerichtsbehörden in Zukunft über jedes mündliche Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und die Legalisirung nur auf der Grundlage eines solchen Protokolls auszufertigen haben.

2618. Hfr. Zir. v. 19. Juli 1831 C. 791 (Mil. 100).

Die k. k. allg. Hofkammer hat unterm 25. Juni 1831 Z. 23064 hieher eröffnet, daß für die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde künftighin 15 kr. und für das hierüber nach Weisung des Zir. Resk. v. 27. Jän. 1831 F. 129 aufzunehmende Protokoll auch 15 kr. K. M. als Taxen abzunehmen seien.

Wornach das Gen. Kom. das beihabende Jud. del. und Taxamt wegen der Verrechnung dieser Gebühren in vorkommenden Fällen anzuweisen hat. S. **2637**.

Zum §. 33 der T. O.

2619. Vd. des böh. Gen. Kom. v. 30. Sept. 1835 T. 2234.

Ueber die bei dem k. k. allg. Mil. A. G. gemachte Anfrage: ob den vom Jud. d. m. m. delegirten Regiments- und Garnisonsauditoren bei den auf Delegirung der erstern außer dem Gerichtsorte vorzunehmenden Sperrhandlungen blos die karaktermäßigen Diäten, oder auch die Sperrhandlungstaxen gebühren, hat der k. k. Hofkriegsrath mit Resk. v. 2. d. M. F. 1057 zu entscheiden befunden, daß die von einem Jud. d. m. hiezu delegirten Regiments- oder Garnisonsauditore außer den karaktermäßigen Diäten keine anderen Taxen für Sperrhandlungen anzusprechen haben, wohl aber den zu derlei Akten requirirten Zivilgerichtsbehörden die Sperrhandlungstaxen zuzugestehen seien. S. **2615**.

Zum §. 38 der T. O.

2620. Hfr. Resk. v. 8. März 1837 C. 339, a. d. allg. Mil. A. G. (Mil. 15).

Se. Maj. haben aus Anlaß einiger den §. 38 der Mil. T. O. v. J. 1810 betreffenden Differenzen unterm 28. Feb. 1837 zu resolviren geruht:

»Es hat bei der im §. 38 der Mil. T. O. für die Liquidirung der Verlassenschaftspassiven festgesezte Taxe von 45 kr. sein Verbleiben und

ist diese Taxe auch künftig nicht von jeden einzelnen Gläubigern zu fordern, sondern nur einmal aus dem Nachlasse zu entrichten.«

Zum §. 41 der T. O.

2621. Hfr. Vdg. v. 15. Okt. 1818 C. 1168 an d. dalmat. Gen. Kom. (Mil. 289).

Ueber die vorgekommene Anzeige, daß die k. k. Kameralhauptbuchhaltung in ihrer Erledigung über eine Taxrechnung die Abnahme der Sterbtaxe von den Legaten des Erblassers an seine Dienstbothen beanständet habe, wird entschieden, daß es in Ansehung der Mortuartaxe bei der bestehenden T. O. vom 6. Dez. 1810 um so mehr sein Bewenden behalten müsse, als nach Eröffnung der hierüber einvernommenen k. k. allg. Hofkammer die von der Kameralhauptbuchhaltung angeführte Hof-Vdg. vom 21. Okt. 1813, welche die Dienstbothen von Entrichtung des Mortuars für Vermächtnisse loszählt, mit besonderer Rüksicht auf die Ortsverhältnisse als Lokalgesez ausdrüklich nur auf die Dienstbothen der Haupt- und Residenzstadt Wien sich beschränket. S. **2362.**

2622. Hfr. Zir. v. 26. Febr. 1826 F. 195 (Mil. 52).

Um bei der seit einiger Zeit gemachten Wahrnehmung, daß sich bei Verlassenschaftsabhandlungen in Bemessung der Sterb-Taxe nicht gleich benommen wird, dießfalls die auf die neueren Geseze und erfolgten Erläuterungen sich gründende Gleichheit zu erzielen, wird gesammten Militärbehörden zur Darnachachtung und weiteren Kundmachung bekannt gegeben, daß die Sterbtaxe nur nach der Schäzung, nicht aber auch von dem Lizitazionserlöse zu bemessen und abzunehmen sei.

2623. Hfr. Vdg. v. 15. Jän. 1828 C. 36 an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 4).

Ueber die vorgekommenen Anfragen:

a) ob bei Sterbfällen die Verlassenschaftseffekten in K. M. oder in W. W. geschäzt und veräußert werden sollen;

b) ob die Sterbtaxe da, wo die Erbschaft 100 fl. K. M. nicht übersteigt, bemessen und abgenommen werden könne; und

c) wie sich bei Bemessung des Mortuars bei jenen Verlassenschaften zu benehmen sei, die entweder seit früheren Jahren noch in der Abhandlung stehen, oder wo der Sterbfall schon in den frühern Jahren eingetreten, aber dermalen erst zur Kenntniß der Abhandlungsbehörde gelangt ist; hat der k. k. Hofkriegsrath nachstehende Belehrung zur veranlassenden Kundmachung bei den unterstehenden Militärbehörden zu ertheilen befunden:

In der hfr. Vdg. vom 20. Feb. 1827 C. 200, welche aus Anlaß eines ergriffenen Rekurses erfloß, ist ausdrüklich festgesezt, daß nach den Bestimmungen der allerhöchst sankzionirten Taxnorma vom 6. Dez. 1810, C. 1395, bei Militärverlassenschaften nur, wenn das reine Vermögen 100 fl. übersteigt, das Mortuar abzunehmen; daß ferner die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in Streitsachen durchaus, in

den Geschäften des adeligen Richteramtes aber alsdann, wenn die reine Erbschaft nicht 500 fl. beträgt, taxfrei zu halten, daß diese Begünstigung auch auf die Weiber und Kinder dieser Klasse, falls sie als Erben eintreten, auszudehnen, und daß endlich die Redukzion der W. W. in K. M. als eine nothwendige Folge des hofkriegsräthlichen Zirkulars vom 7. Juni 1825, II. 566 (s. **2616**), welches den Auditoren den Bezug der Taxen in K. M. gestattet, anzusehen sei.

Hiedurch sind die Anfragen ad a und b erledigt, nachdem die eingeführte Redukzion der wiener Valuta auf K. M. es gleichgiltig macht, ob die bei Verlassenschaften vorkommenden Schäzungen und Lizitazionen in dieser oder jener Valuta vorgenommen werden, und rüksichtlich der Lizitazionen das Arbitrium, so weit es anbei lediglich auf die Neigung der Kauflustigen ankömmt, nicht wohl beschränkt werden kann.

Was die Anfrage ad c betrifft, ist in dem Pat. vom 1. Juni, und in dem Zir. vom 14. Dez. 1816 (s. **2347**), klar und deutlich ausgesprochen, daß die darin festgesezten Bestimmungen auf die, vor dem 1. Aug. 1816, als dem Tage der Wirksamkeit derselben, anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen keine Anwendung haben; woraus sich denn von selbst ergibt, daß bei den, in die frühere Zeitepoche einfallenden Verlassenschaften die damahl bestandene Valuta als der Maßstab für die Berechnung des Mortuars angenommen, und daß eben so auch die an und für sich bestimmte Taxe, als z. B. für die Publikazion des Testaments, für Verbescheidung der Erbserklärung u. dgl. in der damahl bestandenen Valuta abgenommen werden müsse; nachdem auch in dem hkr. Zir. vom 7. Juni 1825, II. 666, §. 12 (s. **2616**), hierauf ausdrüklich gedeutet wird.

2624. Vdg. des Mil. A. G. v. 8. Nov. 1834 Z. 13261 an alle Gen. Kom.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob von einer Militär Verlassenschaft, welche deductis deducendis 100 fl. nicht übersteigt und daher nach §. 41 der Mil. T. O. v. 6. Dez. 1810 C. 1395 keine Sterbtaxe (Mortuarium) abgenommen werden darf, auch keine andere Gerichtstaxen bemessen und entrichtet werden dürfen, hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 22. Okt. 1834 C. 1273 zu entscheiden befunden, daß die Abnahme der anderweiten Gerichtsgebühren bei einer 100 fl. nicht übersteigenden Verlassenschaft allerdings statt hat.

Zum §. 43 der T. O.

2625. Vdg. des Mil. A. G. v. 2. Juni 1826 Z. 5736.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mittelst h. Resk. v. 3. Mai 1826 C. 471 verordnet, daß Regimentsauditore, welche ohnedem geringe Verlassenschaften taxfrei zu halten haben, auch bei geringfügigen Kaduzitätsfällen keine Urtheilstaxe abzunehmen haben, indem die Abnahme derselben sich nur bei den judiciis del. mil. vel mixtis und bei den Kommunitäten in der Mil. Grenze durch das öffentliche Interesse, welches der Kammeral- oder Kommunitätsproventen-Fond hieran nimmt, rechtfertigen lasse.

2626. Hfr. Vdg. v. 18. April 1832 C. 499 an das allg. Mil. A. G. (Mil. 40.)

Um dem Kameralärar oder den Proventen der Militärgrenzkommunitäten bei kaduken Verlassenschaften die in der Militärtaxnorm vom Jahre 1810 fundirten Taxen nicht zu entziehen, hat das k. k. allgemeine Militärappellazionsgericht sämmtliche Jud. del. mil. vel. mixta, und die Kommunitätsmagistrate in der Militärgrenze anzuweisen, da, wo es der Nachlaß zuläßt, derlei Taxen abzunehmen, und nach Vorschrift zu verrechnen *).

Zum §. 46 der T. O.

2627. Hfr. Zir. v. 3. Dez. 1818 C. 1412 an alle Gen. Kom. (Mil. 325).

Seine Maj. haben unterm 31. Juli d. J. zu entschließen geruht, daß die Behebung von Taxen für die Bewilligung der Nachsicht des Alters aufzuhören habe; wornach für die Zukunft nur die in der Taxnorm vom 6. Dez. 1810 §. 46 »(§. 45)« bemessene Expedizionstaxe von 45 kr. abzunehmen kommt.

---

*) Vdg. des Mil. A. G. v. 16. Aug. 1833 Z. 10221.

Um die bei der hfr. Depositenadministrazion bereits durch volle 30, eigentlich 32 Jahre erliegenden Depositen gehörig depuriren und demjenigen, welchem sie gebühren, desto eher zuwenden zu machen, fand sich der k. k. Hofkriegsrath zufolge Intimazion v. 24. Juli 1833 F. 892 veranlaßt, es von dem Resk. v. 26. April 1832 F. 608 hinsichtlich des darin vorgeschriebenen Verfahrens bei Einziehung solcher Depositen abkommen zu lassen, und dagegen die in dem Zir. des n. ö. A. G. v. 13. Sept. 1820 N. 1701 der J. G. S. diesfalls enthaltenen Bestimmungen für das Militär zu adoptiren, und weil Ungarn und Siebenbürgen an das in Rede stehende Zir., folglich auch der dortige causarum regalium director nicht gebunden ist, überdies aber in den Mil. Grenzen eben so wenig, als für den Fall, wo sich die Regimenter und Korps außer den k. k. Erbstaaten befinden, sich für dieselben eine Kammerprokuratur oder ein Fiskalamt befindet, so hat diese Hofstelle weiters angeordnet, daß die betreffenden in Ungarn, Siebenbürgen oder überhaupt außer den k. k. Erbstaaten dislozirten Regimenter und Korps, welche als vorfordernde Behörde erscheinen, einen Vertreter des Invalideninstitutes aufzustellen haben, welcher die in dem mehr erwähnten Zir. ausgesprochene Amtshandlung zu besorgen haben wird.

Hfr. Resk. v. 23. Okt. 1839 H. 1256; Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 5. Jän. 1840 F. 80.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der kaduken Verlassenschaften und der über 32 Jahre bereits erliegenden Depositen wird bestimmt: »daß, wenn die zu Folge des adoptirten mit dem hfr. Resk. v. 24. Juli 1833 F. 892 zur Darnachachtung erflossenen n. ö. A. G. Zir. v. 13. Sept. 1820 N. 1701 (**2141**) eingeleitete ämtliche Verhandlung beendigt ist, und sich binnen des ausgeschriebenen Edikts-Termins kein Ansprecher gemeldet hat, — die betreffende Gerichtsbehörde lediglich sich dahin auszusprechen, resp. zu erkennen habe, wienach das betreffende über 32 Jahre bereits erliegende Depositum nunmehr dem k. k. allg. Mil. Invalidenfonde als kadukes Vermögen zuzufallen habe und demselben zu übergeben sei, ohne eine neuerliche Präskripzionsfrist anzuberaumen. Eine Kadukerklärung mit Vorbehalt der gesezlichen Präskripzionsfrist hat nur bei erblosen Verlassenschaften einzutreten.«

Zum §. 47 der T. O.

2628. Achtes Zir. Resk. vom 16. Dez. 1804.

§. 27. Den die Rechnungsrevision besorgenden Beamten wird für die dadurch zuwachsende Bemühung und Verantwortlichkeit die Beziehung der in der bestehenden T. O. ausgemessenen Rait- und Absolutorietaxe, dann bei jenen Rechnungen, wo keine Raittaxe statt hat, die Beziehung der Taxe für den summarischen Auszug bewilligt; die übrigen Expedizionstaxen hingegen sind, wie bisher, nach Verschiedenheit der Gerichte entweder für das Aerarium zu verrechnen, oder da, wo die Auditoriatsgerichte die Obervormundschaft noch ferner beibehalten, von diesen zu beziehen, bei den Grenzkommunitäten aber zum Spitalfonde abzuführen. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Revisionstaxe nur nach gerichtlicher Bestimmung entrichtet, und von dem Rechnungsleger erst in der folgenden Rechnung in Ausgabe gestellt werden dürfe.

2629. Hfr. Vdg. v. 7. Febr. 1826 C. 143 an das slavon. Gen. Kom. (Mil. 28).

Auf die Anfrage des slavonischen Gen. Kom., welche Raittaxe dem Pupillar-Rechnungsrevisor für eine auf mehrere Jahre in Einem verfaßte, früher noch nie revidirte, Pupillarrechnung gebühre, wurde verordnet, wie folgt:

Nach der T. O. vom 6. Dez. 1810 sind laut §. 47 für die Aufnahme der Pupillar-Kuratels- und sonstigen Rechnungen von der Nuznießung im 1. Jahre 2 Perzent, in den übrigen Jahren aber nur ½ Perzent als eine Rechnungstaxe, und zugleich von dem Betrage dieser Taxe das Sechstheil für das Absolutorium, aber nur in jenen Fällen abzunehmen, wo die Nuznießung jährlich 100 fl. übersteigt.

Es liegt daher nach dem wortdeutlichen Inhalte dieser Vorschrift der Maßstab für die den Rechnungsrevisor zugewiesene Taxe in dem Betrage der jährlichen Nuznießung, und es ist durchaus kein Grund vorhanden, um von diesem geseзlichen Maßstabe zum Nachtheil der Pupillen oder Kuranden alsdann abzuweichen, wenn aus Versehen der Behörde die Rechnung auf mehrere Jahre hinaus gesezt worden ist.

Zum 3. Grundsaze der T. O.

2630. Hfr. Zir. v. 10. April 1818 F. 398, an alle Gen. Kom. (Mil. 114).

Man findet zu bestimmen, daß für die Zukunft solchen Erben oder Erbsnehmern, welche sich in Ungarn, und den dazu gehörigen Ländern befinden, aus einer Verlassenschaft, deren Abhandlung dem Militär zusteht, eher nichts verabreicht werden solle, bevor nicht die dießfälligen Taxen und Gebühren im Voraus gehörig gesichert worden sind.

(S. **2247**).

Zum 5. Grundsaze der T. O.

Taxfreiheit*).

2631. Hfr. Vdg. v. 10. Dez. 1823 B. 5107 an die Gen. Kom. in Krozien, Slavonien u. im Banate u. an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 154).

2. Es sind hiernach die Grenzhandelsleute und Professionisten in Verlassenschaftsfällen eben so, wie die übrigen Grenzer zu behandeln und sonach nur in Absicht des Mobilarvermögens, und wenn es sich um Pupillen handelt oder aber auch in Ansehung der Realitäten die Erbfolge eintrit, förmliche Verlassenschaftsabhandlungen zu pflegen.

3. In die Summe von 500 fl., welche die Taxvorschrift v. J. 1810 §. 5 in Erbschaftssachen taxfrei erklärt, muß die ganze reine Erbschaftsmasse, nicht bloß das Stammgut und die Ansässigkeitsgebäude einbezogen werden.

4. In so ferne die Prozesse, welche die Grenzhandelsleute u. Professionisten führen, nicht aus ihrem Handel oder Gewerbe herstammen, sondern in ihrer Eigenschaft als wirkliche Grenzer sich ergeben haben, gebührt ihnen die Freiheit von den Gerichtstaxen. Diese kommt ihnen aber dann nicht zu statten, wenn sie von ihren Besizungen keine Militärdienste leisten, wie solches die T. O. v. J. 1810 §. 5 ausdrüklich verfügt.

5. Da die Anzeigen von Todesfällen eine Dienstsache der Kompagnien, die Liquidirung mit den Verlassenschaftsgläubigern aber, so wie die Verhandlung der Zivilprozesse eine Amtssache des Gerichtes selbst ist, von deren Uibertragung an die Kompagnie keine Rede sein kann; so sind den Kompagnien, die vom Stabsorte weit entlegen sind, wenn sie auf Anordnung des Regiments, Inventuren oder Lizitazionen nach einem Erblasser oder im Exekuzionswege vornehmen, lediglich für diese gerichtlichen Akte die geseзlichen Taxen zu überlassen; in allen übrigen Fällen haben diese den Auditoren ganz zu bleiben.

2632. Hfr. Vdg. v. 27. Juni 1826 C. 700, an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 87).

Die Ansicht des allg. Mil. A. G., soweit solche die Abnahme der Zustellungstaxe pr. 6 Kreuzer Konv. M (s. **2614**) nur auf Gewerbs- und Handelsleute in der Grenze und auf die aus dem Gewerbe oder dem Handel entspringenden Rechtsangelegenheiten beschränkt, ist in den bestehenden Vorschriften gegründet, wird daher gut geheißen, und zu der angedeuteten Beschränkung noch jene zuzufügen sein, daß diese Taxe nur von solchen Handels- und Gewerbsleuten, mit deren Besizungen keine Militärdienstverpflichtung verbunden ist, abzunehmen, übrigens diese Taxen da, wo die Zustellungen durch die Kompagnien geschehen, diesen, als eine Entschädigung für die Schreibmaterialien und zur Remunerirung der die Zustellung bewirkenden Kompagnie-Individuen zu belassen seien.

*) Amtserinnerungen s. **2589**. Ersuchschreiben s. §. 41 **).

2633. Vdg. des Mil. A. G. v. 18. Mai 1827 Z. 5190.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob in Sterbfällen die Taxfreiheit der Mannschaft von Feldwebel oder Wachtmeister abwärts sich nach der Eigenschaft des Erblassers oder der Erben richte? wird erklärt: daß nach der klaren Vorschrift der Mil. T. O. v. 6. Dez 1810, Absaz 5. der Grundsäze und nach der hkr. Vdg. v. 20. Feb. d. J. C. 200 nicht die persönliche Eigenschaft des Erblassers, sondern jene des Erben entscheide, ob eine reine nicht 500 fl. betragende Erbschaft taxfrei zu belassen sei oder nicht, denn da es in dem allegirten Absaze der T. O. wörtlich heißt: »die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist in Streitsachen durchaus, in den Geschäften des adelichen Richteramtes aber dann taxfrei zu lassen, wenn die reine Erbschaft nicht 500 fl. beträgt, welches sich auch auf ihre Weiber und Kinder erstrecket, falls diese als Erben eintreten;« so ist gar nicht einzusehen, wie diese klare Vorschrift, die nur von Erbschaft und Erben, nicht aber von Verlassenschaft und Erblasser spricht, anders als nach dem Wortlaut genommen werden kann, der sich deutlich dahin ausspricht, daß die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ihre Weiber und Kinder, wenn sie als Erben eintreten, und die reine Erbschaft nicht 500 fl. beträgt, taxfrei zu belassen sei.

2634. Hkr. Resk. v. 7. April 1829 C. 391 an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 57).

Ueber Einvernehmen der k. k. allg. Hofkammer ist befunden worden, das Hkd. v. 26. April 1810, wornach die Rechtsfragen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit und über die Auflösung der Ehen bei allen Zivilgerichten tax- und stempelfrei zu behandeln sind, auch den sämtlichen Mil. Jurisdikzionen zur Darnachachtung und Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens hinausgeben zu lassen, und da die k. k. allg. Hofkammer das General-Hoftaxamt unter einem anweist, die bei Mil. Gerichten vorfallenden Rechtsstreite dieser Art eben so, wie es bei dem Zivile geschiet, tax- und stempelfrei zu behandeln; so wird hiervon das A. G. zur eigenen Richtschnur, und weitern Anweisung der unterstehenden Mil. Gerichtsbehörden verständigt.

2635. Hkr. Vdg. v. 12. März 1833 C. 344 an alle Grenz Gen. Kom. (Mil. 28).

Laut Eröffnung der k. k. allg. Hofkammer vom 28. Feb. 1833 Z. 9725 ergibt sich aus dem fünften Grundsaze der Militärtaxnorm vom 6. Dez. 1810, daß nicht nur den enrollirten Grenzern und den Kommunionen den Grrnzhäuser, zu welchen sie gehören, die Taxfreiheit in den darin bezeichneten Fällen zugestanden sei, sondern daß dieselbe allen Grenzhäusern, welche zu der Gesammtheit der für dienende Militärgrenzer zu Lehen bestimmten Häuser gehören, und nur gegen die Verpflichtung zu dem Dienste des Grenzers verliehen werden, oder allen Individuen, welche die Kommunion eines solchen Hauses bilden, zukomme; wenn gleich von einzelnen Häusern zeitwillig Niemand enrollirt ist.

Zum 10. Grundsaze der T. O.

2636. Hfr. Vdg. v. 28. März 1826 C. 345 an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 93).

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob die Taxen von Merkantil- und Wechselgerichtsverhandlungen zu Zengg, welche vor der Vereinigung des Wechselgerichtes mit dem Magistrate von den Beamten des Wechselgerichtes bezogen wurden, nunmehr den Magistratsgliedern zu belassen seien, hat der k. k. Hofkriegsrath zu veordnen befunden, daß derlei Taxen nach dem für die Grenze bestehenden Regulativ für den Kommunitäts-Proventenfond verrechnet werden sollen.

2637. Hfr. Vdg. v. 29. Feb. 1832 C. 263 an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 24).

Die beiden Zir. Resk. vom 27. Jän. 1831 F. 129 und vom 19. Juli 1831 C. 791 die Legalisirung und deren Taxen betreffend, sind den Militärkommunitätsmagistraten in der Gränze im gehörigen Wege zur Richtschnur mit Folgenden bekannt zu geben:

Nach dem 10. Grundsaze der Militärtaxnorm vom 6. Dez. 1810 sind alle Taxen, gleichviel ob ein mündliches oder schriftliches Einschreiten der Partei geschehen, ob es Legalisirungs-, Vidimirungs- oder sonstige Taxen sind, zu den Kommunitätsproventen abzuführen, und den §. 20 des Kommunitätenregulativs schreibt vor, wie die Taxen evident zu machen und zu verrechnen sind.

Damit aber diese Evidentmachung auch bei Legalisirungen und Vidimirungen, welche mündlich angesucht werden, erzielt werde, so ist das für diesen Fall bei Legalisirungen vorgeschriebene Protokoll, bei Vidimirungen aber eine Meldung des Vidimirenden sogleich zu exhibiren, auf dem Stüke und im Taxjournale die Taxe anzumerken, solche von Partei sogleich einzubringen, und von Fall zu Fall ihrer Bestimmung zuzuführen. S. 2617 — 18.

Zum 12. Grundsaze f) der T. O.

2638. Hfr. Zir. v. 26. April 1828 F. 556. 6 (Mil. 35).

Kirchen sind, nach dem Sinne des Hfd. vom 2. Nov. 1790, wie Klöster, Lehranstalten und andere geistliche Stiftungen, ein Zählgeld von den ihnen zufallenden Erbschaften um so weniger zu entrichten verbunden, als Se. Majestät das Vermögen der Kirchen auch von Entrichtung der Klassensteuer frei zu sprechen geruheten.

Nachtrag.

Zu 35.

2639. Hfzd. v. 16. April 1821, an alle Lst. (G. 260). Hkr. Zir. v. 17. Mai 1821 I. 2932 (Mil. 138).

Se. Maj. haben über den Antrag wegen Vergütung der in dem Königreiche Böhmen im lezten Kriege gegen Frankreich vom öst. Militär geschehenen Kriegsbeschädigungen unterm 2. April 1821 folgendes zu beschließen befunden:

»Den Unterthanen in Böhmen, so wie auch jenen in den übrigen Provinzen, ist für die durch Exzesse der k. k. Truppen erlittenen Beschädigungen zwar keine Vergütung aus dem Staatsschaze zu leisten, jedoch ist es mein Wille, daß nach der h. Entschl. v. 5. April 1816 für den Fall, wenn diese Beschädigungen auf Befehl, oder Zulassung der Befehlshaber erfolgt wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, insoweit sie bekannt sind, zur Verantwortung gezogen, und in so fern ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersaze des gehörig zu liquidirenden Schadens verhalten werden.«

Diese a. h. Entschl., welche zur alleinigen Norm für die Behandlung der von dem öst. Militär zugefügten Kriegsschäden zu gelten hat, wird die Landesstelle durch die Unterbehörden mit dem Beisaze allgemein kund zu machen haben: daß es jedem auf diese Art beschädigten Unterthan, der sich mit dem Beweise nach dem gegenwärtigen Ausspruche gegen die Schuldtragenden aufzukommen getrauet, frei stehe, seine Entschädigungsansprüche bei den politischen Behörden gehöhörig anzumelden und geltend zu machen, wo es dann die Pflicht der Landesstelle sein wird, jeden solchen Entschädigungsanspruch gehörig zu würdigen (und nach dessen Beschaffenheit entweder die weitere Verhandlung mit dem Militärgeneralkommando darüber einzuleiten*), und auf die Befriedigung des Entschädigungswerbers zu dringen, oder denselben gleich zurük zu weisen.

Entschädigungsansprüche für Kriegsschäden, deren Urheber nicht bekannt sind, kommen in keine Betrachtung.

Zu 887.

2640. Statuten der in Prag errichteten mit Hfd. v. 21. Aug. 1804 bestätigten allg. Versorgungsanstalt für ohne ihr Verschulden verunglükte Männer und für Witwen und Waisen. Vierte Auflage. Prag 1823.

§. 18. Auf eine Pension oder Unterstüzungsbeitrag findet kein Verbot statt, und jede Verpfändung oder Abtretung derselben zieht den Verlust der Pensions- oder Versorgungsrechte nach sich.

---

*) Diese eingeschlossene Stelle kommt in der hofkriegsräthlichen Kundmachung vor.

Zu **2041**.

2641. Vdg. des tir. A. G. v. 24. April 1835 Z. 1794, zu Folge Note des tir. Gub. v. 12. Z. 7277.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat hinsichtlich der Frage, wie sich in Betreff der Kostenbestreitung benommen werde, welche bei Erledigung eines Erzbisthumes und Bisthumes für die Inventurs- und Separirungs-Kommission aufgerechnet werden, mit hohem Dekrete vom 5. März 1834 Z. 4870 eröffnet.

Es könne sich im Allgemeinen wohl nur an den Grundsaz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdruke: Inventur eines erledigten Bisthumes oder Erzbisthumes begriffenen Amtshandlungen immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden. Hieraus folge, daß

a) die Aufnahme des von dem verstorbenen Erzbischofe oder Bischofe hinterlassenen Allodial-Vermögens (die eigentliche Inventur) als ein Akt angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die diesfälligen Kosten von den Erben zu bestreiten kommen; daß

b) die Inventariums-Aufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erz- oder Bisthume angehört und dem Nachfolger (Separazion des Pfründ-Vermögens), im Interesse des Bisthumes oder Erzbisthumes geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Nuznießern des Bisthumes oder Erzbisthumes getragen werden müssen.

c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der erz- und bischöflichen Gebäude, und der denselben zugewiesenen Patronatsgebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bauersäzen einverstehen, und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und gerichtlichen Augenschein antragen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen, und sich benommen werden müssen, wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Vdg. v. 6. März 1817 Z. 4747 wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist. S. **2040**.

Zu **2044**.

2642. Dek. d. o. ö. Reg. v. 17. Okt. 1825 Z. 24883 (P. 193).

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 29. Sept. d. J. Z. 29234 anher erinnert; die Erfolgung des Armendrittels bei geistlichen Intestat-Verlassenschaften in dem gesezlich bezeichneten Falle an bairische Unterthanen unterliege gegen Herstellung des Beweises keinem Anstande, daß die bairische Regierung bei der Erbfolge in geistlichen Intestat-Verlassenschaften, die öst. Unterthanen eben so wie ihre eigenen Unterthanen behandle. Die Versendung von Meßgeldern in das Ausland ist jedoch nach der Hofvdg. v. 3. März 1781 untersagt.

Alphabetisches Register.

(S. bedeutet Seite und s. bedeutet siehe.)

B







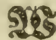
J

K

M

U

V



Chronologisches Register.

24. Dez. N. 756. **2207.**
24. — N. 757. **2287.**

1788.

2. Jän. Pat. **327, 352, 354.**
3. — Hfd. **1647.**
4. — N. 761. **1975.**
4. — N. 762. a—d) **2291.**
9. — Hfd. **1161.**
14. — N. 764. **1035.**
14. — N. 765. **1728.**
22. — Hfd. **2269.**
24. — Hfd. **1319.**
28. — Hfd. **230.**
12. Febr. Hfd. **1662.**
14. — Hfd. **547.**
21. — Hfd. **1247.**
25. — Hfd. **2370.**
26. — N. 788. a—c) **2220.**
28. — N. 790. **1113.**
28. — N. 791. **1722.**
10. März N. 793. **1449.**
10. — N. 795 a) **1664.** b) **1670.** c) **1669.** d) **1666.** e) **1792.** f) **1876.**
14. — Hfd. **874.**
17. — Pat. **2328.**
3. April Hfd. **427.**
8. — N. 805. **636.**
8. — N. 806. **970.**
10. — Hfd. **2298.**
14. — Hfd. **2329.**
15. — Hfd. **1704.**
18. — Hfd. **1479.**
6. Mai N. 820. **637.**
6. — N. 821. **1114.**
9. — Hfd. **253.**
15. — Hfd. **1487.**
16. — N. 829. a) **534.** b) **540.**
16. — N. 830. **504.**
27. — Hfd. **2251.**
30. — böh. G. **253.**
2. Juni N. 839. a) **519.** b) **626.**
10. — Hfd. **2289.**
16. — N. 844. **776.**
16. — N. 846. **1774.**
17. — Pat. **685.**
23. — Hfd. **990.**
8. Juli Hkzd. **2538** *).
8. — N. 854. **2270.**
8. — N. 855. **2170.**
18. — Ref. **2330.**
21. — Hfd. **2358.**
22. — N. 860. a) **451.** b) **313.**
24. — böh. G. **2538** *).
27. — Hfd. **2550** *).
31. — Hfd. **559.**
8. Aug. Vdg. **2550** *).
21. — N. 878. **452.**
21. Aug. N. 879. **2122.**
26. — Hfd. **1978.**
5. Sept. Hfd. **2123.**
9. — N. 890. **2195.**
9. — N. 891. **1693.**
2. Okt. Hfd. **299.**
13. — Hfd. **149.**
20. — Hfd. **2367.**
24. — in. ö. G. **149.**
29. — Hfd. **2538** *).
30. — N. 909. **638.**
30. — N. 911. **664.**
30. — N. 913. a) **686.**
4. Nov. Hfd. **2173.**
17. — Hfd. **2331.**
1. Dez. N. 925. **1180.**
1. — N. 926. **2533.**
4. — Hfd. **2171.**
9. — Hfd. **505.**
11. — Hfd. **2299.**
18. — böh. G. **2538** *).
22. — N. 938. **1995.**
22. — N. 942. **2187.**

1789.

5. Jän. Hfd. **575.**
9. — Hfd. **1705.**
12. — N. 951. **1996.**
12. — N. 952. **938.**
15. — N. 953. **1651.**
15. — N. 954. a) **924.** b) **1429.**
19. Jän. N. 955. **2271.**
19. — N. 956. **2297.**
20. — Hfd. **1955.**
21. — Hfd. **2200.**
22. — Pat. **1624.**
10. Febr. böh. G. **1988.**
10. — Hfd. **412.**
13. — Hfd. **1416.**
26. — Hfd. **1005.**
5. März N. 981. **828.**
5. — N. 982. **2167.**
6. — Hfd. **373.**
12. — Hfd. **641.**
20. — Hfd. **2252.**
30. — Hfd. **2371.**
6. April Hfd. **1645.**
11. — Hfd. **849.**
17. — Hfd. **2217.**
9. Mai Pat. **524.**
22. — N. 1013. a) **566.** b) **1322.** c) **1343.**
28. Mai N. 1010. **1754.**
28. — N. 1011. **2332.**
28. — N. 1012. **634.**
4. Juni N. 1015. a) b) **239.** c) **242.** d) **257.** e) **250.** f) **294.** g) **1181** h) **931** i) **1551.**

5. Juni Hfd. **1417.**
14. — N. 306. d) **700.**
22. — Hfd. **760.**
22. — N. 1024. **771.**
25. — Hfd. **19.**
2. Juli Hfd: **1240.**
13. — N. 1031. a) **1477** b) **1495.** c u. d) **1562.** e u. f) **1583.**
13. Juli N. 1032. **1980.**
13. — N. 1033. a) **1424.** b) **1555.**
21. — N. 1036. **790.**
21. — N. 1037 **1879.**
22. — Hfd. **2098.**
23. — N. 1038 a) **511.** b) **644.** c) **727.**
27. Juli Hfd. **1667.**
6. Aug. Hfd. **565.**
31. — Hfd. **2279.**
7. Sept. N. 1047. a) **1542.** b) **766.**
11. Sept. Hfd. **2221.**
14. Okt. Hfd. **2272.**
20. — N. 1058. **2059.**
20. — N. 1059. **252** u. **671.**
22. — N. 1061. a u. b) **2333.**
22. — N. 1063. **431.**
3. Nov. Hfd. **630.**
27. — Hfd. **303.**
30. — N. 1080. **1315.**
30. — N. 1081. a) **246** b) **653.** c) **669.** d) **746.** f) **184.** g) **818.** h) **246.**
7. Dez. Hfd. **1536.**
21. — Hfd. **2334.**

1790.

4. Jän. Hfd. **1264.**
19. — N. 1094. a) **954.** b) **925.** c) **958.**
28. Jän. Hfd. **2028.**
29. — N. 1095. a) **1138.** b) **1169.**
8. Febr. Hfd. **1569.**
8. — Jhfd. **2028.**
15. März Hfd. **2257.**
30. — N. 6. a u. b) **2218.**
7. April N. 8. c) **1571.** d) **1461.**
8. — Hfd. **1956.**
9. — N. 12. **1402.**
9. — N. 13. **2028** *).
15. — Hfd. **1195.**
4. Mai Hfd. **2335.**
18. — N. 23. a—f) **1202.** h) **1435** i) S. 608*). k) **1840.** m) **1574.** n) **1567.** o) **1456.** p) **611.** q) **1482.** r) **1572.** s u. t) **1582.** u) **1586.**
24. Juni Hfd. **1543.**
1. Juli Pat. **791. 1173. 1184.**
6. — Hfd. **1331.**
13. — Hfd. **1262.**
19. — Hfd. **125.**
20. — N. 41. b) **1685.**
7. Sept. Hfd. **870.**
1. Okt. Hfd. **1915.**
12. — N. 63. **967.**
12. — N. 65. **1036.**
19. — Hfd. **1916.**
22. — Hfd. **1916.**
25. — N. 67. **1755.**
25. Okt. N. 68. **1256.**
25. — N. 69. a u. b) **1498.**
2. Nov. N. 73. **829.**
2. — N. 74. **2310.**
5. — Hfd. **1434.**
29. — Hfd. **792.**
27. Dez. Pat **926.**

1791.

11. Jän. Hfd. **1268.**
24. — Hfd. **2222.**
29. — hkr. Vdg. **901.**
18. Febr. N. 111. **2223.**
18. — N. 112. **2359.**
22. — Hfd. **2354.**
22. — Pat. **1411.**
25. — Pat. **175.**
8. März Hfd. **555.**
11. — Hfd. **21.**
19. — Pat. **901.**
19. — hkr. Vdg. **902.**
31. — Hfd. **2034.**
1. April Hfd. **113** *).
5. — N. 135. a) **1663.** b) **215.** c) **936.**
5. April N. 135. **535.**
28. — N. 142. f) **2246** g) **2352.** k) **2246.**
28. April N. 143. **603.**
3. Mai Hfd. **1770.**
31. — Hfd. **2356.**
6. Juni N. 160. **22.**
6. — N. 161. **531, 600, 1159** u. **1450.**
14. — Hfd. **1400.**
27. — N. 170 **917.**
27. — N. 171. **2372.**
30. — Hfd. **2373.**
4. Juli Hfd. **2061.**
8. — Hfd. **2034.**
14. — Hfd. **583.**
16. Aug. Hfd. **1045.**
5. Sept. Hfd. **438.**
12. — Pat. **2566.**
15. — Hfd. **2224.**
29. — Hfd. **1149.**
4. Okt. Hfd. **1771.**

17. Okt. Hfd. **1779.**
24. — Hfd. **201.**
28. — Hfd. **2308.**
4. Nov. in. ö. A. G. **201.**
4. — N. 215. **1806** u. **1814.**
4 — N. 216. **1162.**
4. — N. 217. **612.**
14. — Hfd. **263.**
10. Dez. Hfd. **1979.**
16. — Hfd. **658**
22. — Hfd. **2294.**
28. — Hfd. **325.**
31. — Hfd. **1226.**

1792.

5. Jän. Hfd. **2090.**
20. — Hfd. **2193.**
30 — N. 246. a) **1684.** b) **1697.**
3. Febr. Hfd. **1808.**
6. — N. 248. **1929.**
6. — N. 259. **2042.**
16. — N. 251 **1186.**
16. — N. 253. a) **1957.** b) **202.** g) **2352.**
16. Febr. N. 255 **696.**
17 — Pat. **2115.**
21. — Zir. **2042.**
23. — Hfd. **2180.**
5. März N. 2. a u b) **2311.**
7. — Hfd. **2307.**
15. — Hfd. **1930.**
23. — Hfd. **1899.**
26. — N. 8. a u. b) **2181.**
20. April Hfd. **1182.**
23. — Hfd. **306.**
26 — Hfd. **666.**
3. Mai Hfd. **618.**
7. — Hfd. **800.**
18. — N. 16 **1019.**
18. — N. 17. **687.**
21. — Hfd. **1714.**
21. — N. 18. **2309.**
4. Juni Hfd. **1058.**
6. — Hfd. **1880.**
14. — Hfd. **1136.**
15. — Hfd. **2108.**
4. Juli Pat. **688.**
6. — N. 31. **126.**
6. — Hfd. **187.**
9. — Hfd. **541** u. **675.**
13. — Hfd. **98.**
19. — Hfd. **1062.**
19. — N. 33. a) **1491.**
23. — Hfd. **736.**
23. — N. 34. **737.**
23. — N. 35. **2084.**
27. — N. 36. a) **267.** b) **1559.** c) **1793.** d) **1332.**
30. Juli Hfd. **307.**
2. Aug. Hfd. **1007.**
23. Aug. Hfd. **310**
31. — Hfd. **1083.**
21. Sept. N. 48. a) **1634.** b) **980.** c) **1698.**
24. Sept. Hfd. **1150.**
25. — a. h. E. **705.**
26. — Hfd. **1729.**
27. — Hfd. b) **14.** e) **679.**
27. — N. 53. a) **171.** b) **273.** d) **1037.**
27. — N. 54. a) **286.** b) **654.** c) **1502.** d) **2273.**
5. Okt. N. 56. **1228.**
5. — N. 57. **536.**
19. — Hfd. **662.**
19. — Hkzd. **1655.**
23. — Hfd. **613.**
31. — Ausziehpat. **1655.**
2. Nov. Pat. **440.**
3. — Hfd. **796.**
16. — Hfd. **2208.**
29. — Hfd. **1305.**
21. Dez. Hfd. a) **16.** b) **1140.**

1793.

4. Jän. Hfd **442.**
14. — Hfd. **1812.**
24. — Hfd. **1786.**
1. Febr. Hfd. **2336.**
22. — Hfd. **336.**
21. März Hfd. **1766.**
23. — Hfd. **920.**
27. — Hfd. **1093.**
3. April Hfd. **2225.**
8. — Hfd. **1723.**
11. — Jhfd **920.**
15. — Hfd. **1715.**
25. — Hfd. **621.**
26. — Hfd. **353.**
29. — Hfd. **2374.**
16. Mai Hfd. **844.**
23. — Hfd. **328.**
25. — Hfd. **1333.**
7. Juni Hfd. **587.**
13 — Hfd. **300.**
27. — N. 112. **1767.**
27. — Hfd **921.**
28. — Hfd. **506.**
15. Juli Hfd. **1013.**
26. — Hfd. **2214** **).
29. — Hfd. **2197.**
16. Aug. böh. G. **300.**
23. — Hfd. **1453.**
29. — Hfd. **1151.**
12 Sept. N. 123 **1813.**
12. — N. 124. **308.**
16. — Hfd. **15.**
19. — Hfd. **1544.**
7. Okt. Jhfd. **432.**

17. März Hfd. 127.
28. — Hfd. 2037.
30. — Hfd. 326.
6. April Resol. 431.
16. Juni Hfd. S. 373*).
16. — N. 352. 2376.
20. — Hfd. S. 105*).
23. — Hfd. 1015.
13. Juli Hfd. 1671.
18. — Hfd. 1625.
3. Aug. Pat. 523.
9. — Hfd. 76.
17. — N. 364. 560.
17. — N. 365. 1115.
22. — Hfd. 1720.
6. Sept. hkr. Vdg. 2553.
7. — Hfd. 221.
21. — Hfd. 120.
21. — N. 376. 2071.
22. — böh. Gen. Kom. 2553.
26. — Hfd. 109.
29. — Hfd. 2192.
6. Okt. Hfd. 561.
10. — Hfd. 2210.
17. — N. 384. a) 782. b) 733.
27. — Hfd. 1055.
24. Nov. Hfd. 1016.
2. Dez. Hfd. 682.
7. — Jhfd. 882.
22. — Hfd. 1116.

1798.

12. Jän. Hfd. 683.
13. Febr. Hfd. 734.
23. — N. 403. a—c) 1346.
15. März Hkzd. 1492.
17. — Hfd. 101.
7. April Hfd. 1067.
17. — Hkzd. 1492.
19. Mai Hfd. 2247.
26. — Hfd. 2377.
8. Juni Hfd. 1443.
13. Aug. hkr. R. 1606.
23. — Hfd. 2567.
31. — N. 430. 646.
6. Okt. Hfd. 1091.
25. — Pat. 852. 1378.
27. — Hfd. 1570.
17. Nov. Hfd. 104.
7. Dez. Hfd. 1546.
24. — Hfd. 751.

1799.

18. Jän. Hfd. 1020.
26. — Hfd. 856.
5. Febr. Hfd. 2171.
1. März N. 453. 1902.
1. — N. 456. 1490.
2. — Hkzd. 793.
26. März Hfd. 2361.
29. — Hfd. 875.
5. April Hfd. 868.
19. — N. 466. 425.
19. — N. 467. 865.
26. — Hfd. 859.
31. Mai Hfd. 2063.
7. Juni Hfd. 608.
3. Juli gal. A. G. 1074.
9. — Hfd. 1573.
23. — Hfd. 2340.
27. — Hfd. 1775.
29. — gal. A. G. 1573.
23. Aug. N. 474. 1199.
23. — N. 475. 48.
3. Sept. Hfd. 2340.
8. Nov. Hfd. 2378.

1800.

31. Jän. Hfd. 1131.
4. Febr. Hfd. 640.
7. März Hfd. 2379.
24. — Hfd. 1516.
27. — Hfd. 830.
9. April Hfentschl. 769.
24. — Hfd. 121.
25. — Hfd. 1731.
26. Mai böh. G. 121.
27. Juni Hfd. 2341.
18. Juli Hfd. 1457.
25. — Hfd. 595.
16. Aug. Hfd. 2091.
6. Septemb. Hfd. 1251. 1258. 1274. 1314. 1340.
26. Sept. Hfd. 1724.
30. — Hfd. 869.
30. Okt. Hfd. 2545.
31. — Hfd. 961.
5. Dez. Hkzd. 847.
19. — Hfd. 862.
31. — Pat. 376.

1801.

15. Jän. Hfd. 2342.
16. — Hfd. 1739.
16. — N. 516. 991.
31. — Pat. 1077.
13. Febr. Hfd. 2380.
6. März Hfd. 1430.
18. — Hfd. 1099 **).
3. Juli Hfd. 863.
18. — Hfd. 720.
24. Juli Hkzd. 234.
4. Sept. Hkzd. 1200.
11. Hfd. 999 u. 1000.
18. — Hfd. 1179 *).
26. — Hfd. 1965.
23. Okt. Hfd. 408.

27. Nov. Instr. §. 77, m) **1769**.
9. Dez. o. ö. R. **1991**.
19. — Hfd. **1185**.
31. — Hfd. **2086**.

1802.

23. Jän. Hkzd. **2248**.
12. Febr. Hfd. **913**.
19. — Hfd. **2016**.
13. März hkr. Ref. **489** *).
16. April R. 558. **2064**.
16. — R. 559. **1196**.
23. — Hfd. **1198**.
21. Mai Hfd. **2343**.
21. Juni Hfd. **1810**.
2. Juli R. 564. **1707**.
2. — R. 565. **2038**.
2. — Ihfd. **2056**.
9. — Pat. **1078**.
22. — Hfd. **1712** *).
2. Aug. böh. G. **2056**.
4. — Hkzd. **2213**.
5. Okt. Stemp Pat. R. 577. §. 9. **2493**. §. 29. **342**. §. 43 46. **527**.
15. Okt. Pat. **345**.
15. — Hfd. **596**.
30. — Hfd. **2139**.
26. Nov. Hfd. **1503**.
23. Dez. Hfd. **1547**.
31. — böh. A. G. **2054** *).

1803.

15. Febr. Hfd. **385**.
22. März hkr. Vdg. **910**.
28. — Pat. **1851**.
15. April R. 601. **910**.
15. — R. 602. **1560**.
22. — Hfd. **2039**.
26. — Pat. **1852**.
29. — Hfd. **576**.
17. Juni Hfd. **2017**.
1. Juli R. 614. **860**.
1. — R. 615. **1576**.
24. Aug. Hfd. **1504**.
31. — R. 623. **2263**.
31. — R. 625. **17**.
14. Okt. Hfd. **295**.
30. — Hfd. **1309**.
2. Dez. Pat. **689**.
30. — Hfd. **1001**.

1804.

3. Jän. Hkzd. **1910**.
13. — Hfd. **1269**.
7. Febr. Hfd. **1962**.
18. — Hfd. **2116**.
23. Febr. Hfd. **2182**.
23. März 7. Zir. R. **378**.
18. April Hfd. **2018**.
30. — Hfd. S. **861** *).
25. Mai Hfd. **939**.
31. Juli Hfd. **1709**.
11. Aug. Pat. **1795**.
21. — Pat. **2603**.
21. — Statuten **2640**.
21. Sept. Hfd. **355**.
20. Okt. Hfd. **2314**.
10. Nov. Hfd. **983**.
13. — Hfd **1320**.
16. — Hkzd. **315**.
12. Dez. hkr. Vdg.S. 1335 *).
18. — Hfd. **356**.

1805.

18. Jän. Hfd. **864**.
15. Febr. Hfd. **1021**.
2. März Hfd. **986**.
9. — Hkzd. **1656**.
21. — Hfd. **1210**.
6. April Hkzd **858**.
9. — Hfd. **1818**.
20. — Hfd. **1726**.
22 Juni Hfd. **987**.
14. Sept. Hfd. **866**.
16. — Mil. A. G. S. 679 *).
22. Okt. Mil. A G. **1606**.
25. — Hfd. **1039**.

1806.

9 Jän. böh. Gub. **1402**.
18. Febr. hkr. Vdg. **903**.
14. März Hfd. **51**.
14. — R. 759. **1934**.
15. — R. 760. **1079**.
18. April Hfd. **903**.
10. Mai n. ö. R. **1815**.
13. Juni Hfd. **1145**.
21. — Hfd. **2163**.
4. Juli hkr. Vdg. **903**.
10. Aug. Hkzd. **2515**.
30. — Hfd. **2510**.
12. Sept. Hfd. **1532**.
24. Okt. Hfd. **972**.
26. Dez. Hkzd. **1796**.

1807.

23. Jän. Hfd. **2087**.
28. — böh. G. **1988** *).
19. Febr. Hfd **1068**.
20. — hkr. Vdg. **952**.
14. März Hfd. **8**.
3. April Hfd. **888**.
10. — n. ö. A. G. **1081**.

1. Okt. hkr. Vdg. **907**.
7. — Hkzd. **2088**.
25. — Hfd. **660**.
9. Nov. Hfd. **185**.
26. Dez. n. ö. R. **2399**.

1812.

8. Febr. R. 971. **115**.
8. — R. 972. **2317**.
15. — Hfd. **1336**.
28. — Hfd. **1267**.
3. März hkr. Z. **2399**.
12. — Hkzd. **1918**.
13. — Hfd. **1575**.
14. — Hfd. **889**.
9. April Hfd. **2439**.
25. — Hfd. **2499**.
27. — Hkzd. **476**.
9. Mai Hfd. **2555**.
16. — Hfd. **213** *).
27. — Hfd. **213**.
10. Juli Hfd. **2345**.
22. — Hfd. **1999**.
12. Aug. Hfd. **1967**.
31. — o. ö. R. **2400**.
3. Nov. Hfd. **1102**.
7. — R. 1010. **1024**.
7. — R. 1011. **457**.
5. Dez. R. 1018. **421**.
19. — Jhfd. **1382**.
31. — Pat. **181**, **1517**.

1813.

14. Jän. Hfd. **1517** *)
29. — Hfd. **210**.
15. Febr. n. ö. R. **1517** *).
18. — Hkd. **2305**.
9. März hkr. R. **2305**.
12. — Hkzd. **1798**.
13. — Hfd. **2129**.
13. — Pat. §. 17 und 36. **435**. §. 22. **893**. §. 34. **332**.
21. März Hkzd. **59** *).
9. April Hfd. **1214**.
14. — hkr. Vdg. **2529** *).
20. — Hkzd. **2486**.
23. — Hfd. **558**.
29. — Hkd. **2306**.
30. — Hfd. **625**.
6. Mai Hkd. **2346**.
18. Juni Hfd. **821**.
19. — R. 1055. **930**.
19. — R. 1057. **1187**.
1. Juli Waldord. **143**.
2. — R. 1058. **446**.
2. — R. 1059. **2486** *).
2. — R. 1060. **2488**.
2. — R. 1061. **1703**.
13. Juli Hfd. **2463**.
16. — Hfd. **828**.
18. — hkr. Z. **2440**.
23. — R. 1067. **186**.
23. — R. 1068. **2487**.
30. — Hfd. **2318**.
9. Okt. Hfd. **265**.
14. — Hkzd. **2514**.
20. — Hfd. **2319**.
21. — Hkzd. **461**.
29. — Hfd. **2132**.

1814.

13. Jän. Hkzd. **462**.
1. April Hkzd. S. 1274 *).
6. Mai Hfd. **968**.
12. — Hkd. **1122**.
13. — Hfd. **845**.
21. — Hfd. **1227**.
7. Juni Note, **474**.
14. — illir. G. **474**.
17. — Hfd. **422**.
30. — illir. G. **2168** *) und **2390**.
2. Juli illir. Hfd. S. 1134 *).
8. — illir. G. **2168** *) und **2546**.
16. Juli Hfd. **615**.
26. — illir. G. **113** *) und S. 1134 *).
1. Aug. Hkzd. **2464**.
11. — Hkzd. **2403**.
13. Sept. illir. Gub. **441**.
20. — Hfd. S. 1134 *).
30. — illir. G. **2500**.
22. Okt. Hkzd. **191**.
24. Dez. a. h. E. **1086**.
30. — Hfd. **2392**.

1815.

4. Jän. Hkd. **455**.
11. — tir. G. **1086**.
18. — Hfd. **1006**.
15. Febr. Hfd. **846**.
13. März Note **1156**.
17. — Hfd. **1383**.
1. April Hfd. **341**.
17. Mai Hfd. **1341**.
31. — Hfd. **2593**.
8. Juni Hfd. **2214** **).
5. Aug. Hfd. **2007**.
1. Sept. Note der Organis. Hfkom. **441**.
13. — illir. G. **441**.
14. — Hkzd. **1099** *).
18. — Hfd. **2610**.
21. — tir. G. **475**.

1819.

1820.

11. April Hkzd. **126.**
12. — Hfd. Vertrag **2608.**
13. — Hfd. **1339.**
26. — Hfd. **211.**
8. Mai Hkzd. **1350.**
8. — illir. Erbsthfk. **2161.**
9. — o. ö. R. **2513.**
24. — Pat. **950** u. **1959.**
28. — Hfd. **1829.**
8. Juni o. ö. R. **2511.**
14. — Hfd. **1688.**
19. — steier. G. **2145.**
21. — Jhfd. **1936.**
27. — Hkzd. **2029.**
11. Juli böh. G. **1402.**
12. — böh. G. **1231.**
12. — Hfd. **2029.**
12. — Jhfd. **1889.**
30. — böh. G. **1936.**
3. Aug. N. 1885. **1873.**
6. — Hkzd. **2413.**
13. — hkr. Z. **1618.**
19. — Hfd. **1943.**
30. — gal. G. **137.**
7. Sept. Hfd. **2536.**
12. — böh. Gub. **2475.**
13. — Jhfd. **1217.**
15. — n. ö. R. **1943.**
21. — Hfd. **619.**
2. Okt. hkr. Vdg. **906** *)
3. — böh. G. **1889.**
4. — Hfd. **802.**
5. — Jhfd. **1027.**
11. — Hfd. **240.**
4. Nov. Hfd. **1201.**
8. — Hfd. **2274.**
9. — Hfd. **1224.**
23. — Dek. der Steuerregul. Hofkom. **93.**
4. Dez. böh. G. **2476.**
6. — Hfd. **827.**
7. — Hkd. **2228.**
9. — Vertrag **934.**
9. — Hfd. **1221.**
20. — Hfd. **1043.**
24. — hkr. Z. **2536** **)
24. — steier. Z. **2228.**
27. — Hkzd. **116.**
30. — böh. G. **93.**
30. — Hfd. **748.**

1823.

8. Jän. Hkzd. **1120.**
20. — Hfd. **1858.**
24. — Hkzd. **154.**
25. — Hfd. **1135.**
7. Febr. Hfd. **1800.**
10. — o. ö. R. **87.**
11. — Jhfd. **1031.**
14. Febr. hkr. Z. **379.**
18. — böh. Erbsthfk. **2151.**
18. — mail. A. G. **1081.**
26. — Hfd. **973.**
6. März n. ö. R. **379** *)
8. — tir. G. **1120.**
24. — Hfd. **1863.**
7. April N. 1930. **1787.**
7. — N. 1931. **95.** *)
11. — Hfd. **2241.**
18. — Hfd. **1891.**
19. — Hfd. **2261.**
5. Mai Hfd. **1958.**
9. — Hkzd. **2443.**
21. — Hkzd. **2384.**
31. — Hfd. **2322.**
5. Juni Hkzd. **2569.**
6. — Hfd. **2081.**
7. — Hfd. **96.**
7. — illir. G. **2384.**
11. — Hkd. **2229.**
20. — Hkzd. **2444.**
20. — mäh. G. **2569.**
27. — mäh. G. **2229.**
2. Juli Hfd. **1288.**
11. — Hkzd. **2409.**
15. — Hkzd. **2409** *)
15. — N. 1952. **25.**
15. — N. 1953. **1760.**
19. — Studhfd. **2537.**
28. — Hfd. **744.**
1. Aug. Hkzd. **2466.**
5. — o. ö. R. **2537.**
7. — Aug. hkr. Vdg. **900.**
12. — Hkzd. **2585.**
26. — Hfd. **1010.**
29. — hkr. Z. **2093.**
15. Sept. Hfd. **1641.**
10. Okt. Hkzd. **2445.**
15. — Hkzd. **76.**
20. — Hfd. **940.**
30. — Hkzd. **2517.**
19 Nov. steier G. **2517.**
28. — mäh. G. **76.**
2. Dez. Hfd. **141.**
4. — Hkzd. **2394.**
9. — Hkz. **94.**
11. — Hkzd. **2404.**
31. — steierm. G. **464.**

1824.

2. Jän. Hfd. **1289.**
12. — steier. G. **2404.**
15. — Hkzd. **2431.**
21. — hkr. R. S. 1345 **).
22. — Pat. **1517.**
30. — gal. G. **117.**
30. — Hkd. **364.**
30. — mäh. G. **484.**

31. Jän. Hfd. **1854**.
3. Febr. Hfd. **1249**.
3. — Mil. A. G. S. 1345**).
13. — Hfd. **624**.
14. — Hfd. **1646**.
18. — Hkzd. **2436**.
28. — Ihfd. **1499**.
12. März Hfd. **1682**.
16. — steierm. G. **2431**.
20. — N. 1993. **1819**.
20. — N. 1994. **138**.
26. — in. ö. A. G. S. 1552*).
6. April in. ö. A. G. **138***).
9. — Hfd. **1782**.
27. — hkr. Z. **1499**.
14. Mai Hfd. **739**.
21. — Hkd. **54**.
29. — Hfd. **1068**.
1. Juni hkr. Z. **2443**.
4. — Hfd. **1438**.
14. — Hkzd. **2597**.
23. — steierm. G. **2518**.
3. Juli Hfd. **822**.
15. — Hkzd. **1557**.
17. — hkr. Z. **2556**.
30. — Hfd. **2041**.
30. — mäh. G. **1577**.
5. Aug. Hkzd. **2483**.
6. — Hkzd. **2484**.
19. — o. ö. R. **2483**.
2. Sept. Hkzd. **118**.
2. — N. 2039. **1134**.
16. — Hkzd. **2044**.
20. — Hkzd. **2446**.
28. — Hkd. **82**.
30. — illir. G. **118**.
14. Okt. illir. G. **82**.
15. — mäh. G. **2446**.
19. — Hkzd. **2467**.
20. — Hfd. **1280**.
28. — Hkzd. **2598**.
5. Nov. Hkzd. **150**.
8. — Hkzd. **2443***).
18. — illir. G. **109****).
19. — N. 2049. **1293**.
19. — N. 2050. **1820**.
19. — Vertrag **2601**.
1. Dez. Hkd. **2447**.
3. — Hfd. **2010**.
17. — Hkzd. **2302**.
18. — Hfd. **2107**.
30. — Hkzd. **2415***).

1825.

7. Jän. Hfd. **2073**.
13. — Hfd. **255**.
15. — N. 2065. **677**.
15. — N. 2066. **2230**.
28. — Hfd. **362**.
4. Febr. Hfd. **823**.
8. — hkr. Z. **2447**.
9. — Hkd. **2282**.
24. — hkr. Z. S. 1330*).
28. — böh. G. **2282**.
1. März böh. A. G. **1890**.
2. — Hkd. **556**.
9. — n. ö. R. **1944**.
19. — tir. G. **556**.
24. — N. 2080. **2601**.
24. — N. 2082. **2124**.
5. April böh. G. **2008**.
13. — Hkd. **1732**.
13. — hkr. R. **2467**.
21. — Hkzd. **139**.
30. — Hfd. **1953**.
18. Mai Hkzd. **2141***).
20. — Hfd. **139**.
27. — Hfd. **1679**.
31. — Hkd. **2183**.
3. Juni Hkzd. **2599**.
7. — hkr. Z. **2616**.
9. — Hkzd. **2401**.
10. — Hkzd. **150**.
11. — o. ö. R. **2183**.
17. — Ihfd. **1265**.
17. — N. 2106. **616**.
17. — N. 2109. **320**.
17. — N. 2112. **1593**.
22. — hkr. R. **2415***).
23. — n. ö. R. **2018***).
27. — steier. G. **150**.
2. Juli Hfd. **496**.
6. — Hkzd. **2477**.
8. — Hfd. **1783**.
8. — in. ö. A. G. **2473**.
9. — Hfd. **1690**.
14. — Hkzd. **103**.
16. — Hkd. **404**.
19. — Hkzd. **404**.
21. — laib. G. **150**.
30. — Hkzd. **2503**.
31. — Hkzd. **320**.
5. Aug. Ihd. **742**.
6. — N. 2121. **1672**.
6. — N. 2122. **68**.
10. — o. ö. R. **2503**.
11. — laib. G. **2041***).
12. — Hkzd. **1315***).
16. — tir. A. G. **742**.
16. — böh. A. G. **2019**.
17. — hkr. Vdg. **2557**.
18. — Hkzd. **2468**.
19. — Hfd. **1488**.
25. — Hkzd. **2437**.
29. — Mil. A. G. **2557**.
1. Sept. Hkzd. **305**.
3. — steierm. G. **2468**.
6. — Hkzd. **2363**.
10. — Hkzd. **1510** u. **2292**.

1828.

10. Juni Hkzd. 2457.
13. — Hfd. 1294.
17. — Hfd. 2012.
28. — steier. G. 2457.
3. Juli laib. G. S. 1087 Note.
11. — N. 2351. 1294.
11. — N. 2352. 206.
18. — Hfd. 883.
31. — Hfd. 1864.
29. Aug. Hkzd. 2432.
3. Sept. Hfd. 2284.
8. — n. ö. R. 2046.
16. — Hkzd. 2266.
18. — Hkzd. 63.
2. Okt. laib. G. 2284.
6. — Hkd. 508.
9. — Hkzd. 2157.
19. — Hkzd. 2349.
30. — Hfd. 1375.
30. — Hkzd. 2524.
11. Nov. gal. G. 63.
11. — hkr. Vdg. 1614.
13. — böh. G. 2524.
13. — Hfd. 2034.
21. — n. ö. R. 465.
5. Dez. böh. G. 2266.
23. — n. ö. R. 1232.
27. — Hfd. 1642.

1829.

2. Jän. Justizhofbescheid 1436.
2. — Jhfd. 1363.
6. — o. ö. R. 1233.
16. — Jhfd. 1982.
22. — Hkzd. 2530.
4. Febr. böh. G. 2530.
6. — Hfd. 2496.
13. — Hfd. 1683.
15. — Hkd. 1311.
3. März gal. G. 433.
6. — Hkzd. 820.
21. — Jhfd. 2357.
22. — Hkd. 1295.
29. — hkr. Res. 847*).
1. April hkr. Res. 1436.
7. — hkr. R. 2190*).
25. — N. 2395. 509.
25. — N. 2396. 1744.
5. Mai hkr. Z. 1612.
7. — Hkd. 2237.
8. — N. 2399. 1364.
8. — N. 2400. 620.
16. — Hfd. 2189.
18. — Hkzd. 2133.
19. — N. 2402. 1295.
19. — N. 2403. 1842.
29. — Hfd. 1211.
29. — o. ö. R. 2133.
2. Juni Hkzd. 1951.
12. — Hfd. 2162.
12. Juni N. 2410. 1379.
12. — N. 2411. 1989.
13. — hkr. Z. 1004.
15. — Finanzminist. Erlaß 339.
22. — steier. G. 1234.
26. — Jhfd. 1887.
26. — Jhfd. S. 668*).
4. Juli Hkzd. 2114.
15. — hkr. R. 2189*).
17. — hkr. Z. 1607.
17. — Hfd. 2144.
23. — Hkzd. 1735.
1. Aug. Hfd. 915.
5. — Hkzd. 2079.
8. — Hfd. 366.
14. — Hfd. 1312.
20. — Hkzd. 1805.
26. — n. ö. R. 1886 u. 1887.
3. Sept. o. ö. R. 1886.
4. — Hfd. 110.
17. — Hkzd. 110.
21. — n. u. o. ö. R. Präs. 1409.
23. — böh. G. Präs. 1409.
30. — Hkd. 2238.
13. Okt. Hfd. 1804.
15. — Hkzd. 309.
16. — n. ö. R. 2238.
17. — Hfd. 1348.
22. — Hkzd. 2369.
22. — N. 2435. 871.
27. — Hkzd. 1831.
31. — Hfd. 1831.
5. Nov. o. ö. R. 2369.
6. — laib. G. 309.
19. — Hfd. S. 491*).
20. — Hkd. 456.
20. — Jhfd. 1365.
24. — Hkzd. 1512.
26. — Hkzd. 480.
29. — böh. A. G. S. 491*).
4. Dez. tir. A. G. 1365.
16. — steier. G. 1512.
29. — Hkd. 2267.

1830.

15. Jän. Hfd. 1897.
21. — Hkzd. 133*).
22. — Hkzd. 324.
31. — Hfd. 133 zu Ende*).
4. Febr. böh. G. 472.
9. — Hkd. 1446.
13. — böh. G. 133*).
20. — Hkd. 407.
26. — n. ö. R. 1446.
4. März hkr. Z. 1608.
4. — böh. G. S. 1042 Beil. II.
12. — Hfd. 2267.
16. — a. h. E. 1391.
19. — Hfd. 1711.
21. — hkr. Vdg. 1619.

26. März gal. G. **466**.
9. April Jhfd. **1017**.
9. — Hfd. **1390**.
16. — Hfd. **1259**.
6. Mai hkr. Res. S. 668*).
11. — Hkzd. **2410**.
21. — n. ö. R. **2079***).
4. Juni Hfd. **2160**.
18. — Hfd. **1643**.
23. — o. ö. R. **2324**.
24. — Hkzd. **1579**.
24. — N. 2470. **2259**.
25. — Hkzd. **1832**.
3. Juli Hfd. **1832**.
4. — Hkzd. **2591**.
5. — Hkd. **876**.
8. — Hkzd. **2579**.
16. — Hfd. **777**.
23. — Hkd. **1296**.
23. — Jhfd. **1128***).
26. — Hkzd. **877**.
26. — o. ö. R. **876**.
27. Juli Dek. der Tabakdir. **350**.
2. Aug. böh. A. G. **1219**.
4. — böh. A. G. **1128***).
7. — mäh. G. **877**.
12. — Hkzd. **473**.
17. — Hkzd. **518**.
27. — Hfd. **330**.
31. — Hkd. **1865**.
3. Sept. mäh. G. **518**.
16. — Hkd. **2211**.
23. — Hkzd. **2450**.
24. — hkr. Z. **1613**.
30. — Hfd. **2112**.
2. Okt. Hfd. **1762**.
4. — steier. G. **2211**.
15. — böh. G. **473**.
16. — Jhfd. **1296**.
30. — a. h. E. **390**.
10. Nov. Hkzd. **390**.
27. — Hkzd. **142**.
27. — Hkd. **499**.
1. Dez. Hkzd. **2033**.
5. — Hkzd. **74**.
7. — o. ö. R. **142**.
14. n. ö R. **2033***).
17. — Hfd. **617**.
18. — Hfd. **74**.

1831.

7. Jän. Jhfd. **1891**.
11. — Hfd. **1668**.
17. — böh. A. G. **1891**.
20. — Hkzd. **159**.
21. — Hfd. **1099****).
24. — böh. G. **1190**.
27. — hkr. Z. **2617**.
28. — Jhfd. **1278**.
30. Jän. tir. G. **327**.
2. Febr. n. ö. R. **159**.
4. — N. 2503. **1366**.
4. — N. 2504. **2125**.
19. — Hfd. **1273**.
21. — o. ö. R. **1278**.
23. — Hkd. **766**.
14. März Hkd. **1515**.
26. — Hfd. **360**.
31. — Hkzd. **884**.
10. April Hkzd. **391**.
15. — Hkd. **2164**.
26. Mai Hkzd. **84**.
30. — n. ö. R. **2456**.
1. Juni n. ö. R. **485**.
1. — hkr. Z. **773**.
16. — tir. G. **84**.
17. — Hkd. **500**.
8. Juli Hkd. **501**.
8. — Hfd. **1734**.
15. — Hkzd. **111**.
18. — Hkzd. **2158***).
19. — hkr. Z. **2618**.
22. — Hfd. **1745**.
26. — Hfd. **430**.
16. Aug. Hkzd. **2485**.
2. Sept. Jhfd. **2011**.
7. — Hkd. **1065**.
9. — N. 2528. **946**.
9. — N. 2529. **2118**.
15. — böh. G. **1192**.
22. — Hkzd. **392**.
24. — Hfd. **1860**.
24. — Jhfd. **1065**.
6. Okt. Hkzd. **112**.
11. — hkr. Z. **942**.
13. — böh. G. **2152**.
14. — N. 2531. **1712**.
14. — N. 2532. **1627**.
22. — n. ö. R. S. 334*).
27. — böh. G. **133** zu Ende *).
4. Nov. Hfd. **1129**.
5. — Jhfd. **1578**.
11. — N. 2536. **1752**.
11. — N. 2538. **2165**.
22. — Hkzd. **2418**.
22. — o. ö. R. **2147**.
16. Dez. Hfd. **1391**.
23. — Jhfd. **1912**.
27. — Hkd. **2104**.
30. — Hfd. **2120**.
31. — hkr. Z. **1616**.

1832.

12. Febr. Hkzd. **2481**.
24. — Hfd. **1316**.
2. März n. ö. R. **386**.
8. — Hkzd. **43**.
8. — N. 2552. **2159**.

9. März Jhfd. **1856**.
17. — Jhfd. **1523**.
22. — Hfd. **1864**.
24. — Hkzd. **1885**.
24. — Pat. §. 11 u. 14, **1952**. §. 29 u. 31, **19**.
26. — böh. A. G. **1523**.
27. — Hkzd. **1129**.
29. — Hkzd. **144**.
31. — Pat. §. 26 u. 27, **85**. §. 28, **978**.
9. April böh. G. **13**.
14. — Hfd. **1913**.
17. — Hfd. **334**.
19. — laib. G. **144**.
4. Mai Hfd. **2083** *).
11. — Hkzd. **50** u. **1392**.
13. — Hfd. **38**.
13. — gal. G. **1864**.
23. — Hkzd. **1748**.
25. — Jhfd. **1222** u. **1892**.
6. Juni böh. A. G. **1892**.
8. — Hfd. **996**.
19. — Hfd. **1519**.
22. — Hkzd. **997**.
5. Juli o. ö. R. **145**.
6. — Hkzd. **1867**.
10. — Hfd. S. 641 **).
11. — n. ö. R. **1519**.
18. — gal. G. **1865**.
26. — Hkzd. **1393**.
2. Aug. Hkzd. **314**.
10. — Hkzd. **1914**.
11. — Jhfd. **1867**.
17. — Hfd. **1367**.
24. — steier. G. **2504**.
24. — tir. G. **314**.
31. — Hfd. **916**.
2. Sept. Hkzd. **318**.
12. — Hfd. **405**.
8. Okt. n. ö. R. **1886** *).
11. — o. ö. R. **1886** *).
16. — hkr. R. **1222**.
20. — böh. G. **2009**.
27. — Jhfd. **1883**
30. — gal. G. **997**.
2. Nov. Jhfd. **405**.
8. — Hkzd. **2505**.
8. — n. ö. R. **467**.
8. — Hfd. **953**.
27. — o. ö. R. **2148**.
28. — Hkzd. **409**.
9. Dez. böh. G. **2505**.
12. — n. ö. R. **409**.
18. — Hkzd. **2471**.
19. — n. ö. R. **953**.
21. — Hfd. **579**.
21. — Jhfd. S. 898 *).
29. — Jhfd. **374**.
29. — laib. G. **42**.
31. Dez. hkr. Z. **2451**.
31. — Jhfd. **1893**.

1833.

10. Jän. Hkzd. **208** *).
11. — Hfd. **1189**.
12. — Hkzd. **1838**.
20. — n. ö. R. **168**.
21. — Hkzd. **44**.
24. — Hkzd. **2519**.
25. — o. ö. R. **208** *)
27. — Hfd. **1719**.
28. — böh. A. G. **1893**.
29. — Hkzd. **2452**.
30. — in. ö. A. G. S. 898 *).
1. Febr. Hfd. **160**.
8. — Hfd. **1654**.
13. — steier. G. **2519**.
15. — Hfd. **783**.
18. — Hkzd. **153**.
22. — Hfd. **1030**.
1. März Hfd. **2364**.
5. — böh. A. G. **1030**.
8. — N. 2600. **1090**.
8. — N. 2601. **1153**.
15. — N. 2602. **1657**.
15. — N. 2603. **167**.
16. — laib. G. **30**.
18. — Hkzd. **2611**.
19. — steier. G. **2051**.
21. — böh. G. **2151**.
22. — hkr. Z. **1883**.
29. — Hfd. **878**.
1. April Hkzd. **2149**.
2. — hkr. Vdg. **1615**.
16. — Hkzd. **1351**.
18. — böh. G. **44**.
19. — mäh. G. **2149**.
25. — hkr. Vdg. **380**.
30. — Hkzd. **2200**.
11. Mai Hfd. **1203**.
14. — hkr. Z. **834**.
14. — o. ö. R. **2200**.
17. — böh. G. **387**.
21. — Hfd. **2429**.
23. — Hkzd. **1352**.
23. — steier. G. **2492**.
24. — Hfd **1029**.
4. Juni Hkzd. **2420**.
11. — Hfd. **31**.
16. — Hkzd. **2525**.
17. — Hkzd. S. 1298 *).
22. — Hkzd. **381**.
24. — Erlaß der Tabakdirekz. **31**.
4. Juli böh. G. **2525**.
4. — Hfd **948**.
5. — Hfd. S. 1298 *).
5. — Jhfd. **1351**.
5. — mäh. G. S. 1298 *).
9. — gal. G. **2420** *).

10. Juli böh. K. G. V. **31**.
11. — Hkd. **502**.
11. — hkr. Z. **2429**.
17. — illir. Erbsthff. **2419**.
18. — böh. G. **50**.
27. — Hkd. **624** *).
13. Aug. böh. K. V. **624** *).
13. — Hkzd. **1785**.
14. — steier. G. **2141** *).
24. — hkr. Z. **1153**.
27. — Hkzd. **2396**.
30. — Hfd. **2020**.
30. — Jhfd. **1785**.
6. Sept. Hfd. **2239**.
4. Okt. Hfd. **1325**.
4. — böh. G. **2021**.
8. — Hkzd. **27**.
20. — hkr. Z. **2020**.
31. — böh. G. **996** *).
5. Nov. Hkzd. **2426**.
10. — n. ö. R. S. 994 *).
12. — Hkd. **1524**.
13. — hkr. R. **949** *).
16. — Hkzd. **1353**.
29. — steier. G. **1353**.
3. Dez. n. ö. R. **2426**.
6. — Hkzd. **419**.
14. — böh. G. **2152**.
15. — böh. K. G. V. **1524**.
19. — o. ö. R. **419**.
27. — böh. G. **111**.
27. — Hkzd. **28**

1834.

6. Jän. böh. Erbsthff. **2396** *).
14. — Hkzd. **2438**.
20. — böh. A. G. **2256**.
20. — böh. G. **27**.
20. — Hkzd. **969**.
24. — n. ö. R. **1579**.
4. Febr. o. ö. R. **2050**.
6. — Hkzd. **2153**.
10. — Hkzd. **32**.
14. — Hfd. **1372**.
15. — hkr. R. **2239** *).
21. — Hkzd. **2137**.
28. — böh. G. **2153**.
5. März Hkzd. **2641**.
15. — Jhfd. **2137**.
24. — hkr. Vdg. **949**.
17. April Hkzd. **2047**.
17. — Vorschr. für Pfarrer **2119**.
2. Mai Hkzd. **1354**.
3. — Hkd. **363**.
6. — n. ö. R. **2047**.
11. — steier. G. S. 1002 *).
26. — böh. G. **363**.
9. Juni Hkzd. **1833**.
20. — Hkzd. **2055**.
4. Juli Jhfd. **2054**.
12. — böh. G. **2055**.
14. — böh. A. G. **2054**.
17. — Hkzd. **86**.
18. — Hfd. **2119**.
18. — Hkzd. **64** u. **473** *)
19. — Hkzd. **1355**.
24. — n. ö. R. **86**.
26. — n. ö. R. **64**.
5. Aug. Hkd. **590**.
8. — a. h. E. **57** u. **58**.
16. — Hfd. **1394**.
18. — Hkd. **2570**.
21. — laib. G. **473** *).
22. — Hfd. **2301**.
28. — Hkzd. **393**.
4. Sept. böh. G. **2570**.
15. — o. ö. R. **393**.
16. — Hkzd. oder 1. Dez. Hkd. **57** u. **58**.
23. Sept. hkr. Z. **948** *).
23. — Hkd. **1972**.
27. — Hkd. **443**.
29. — Hkzd. **2048**.
10. Okt. Hkd. **1317** u. **1713**.
15. — n. ö. R. **2048**.
21. — hkr. Ref. **382**.
28. — böh. G. **1972**.
20. Nov. Hkzd. **2405**.
21. — Hkzd. **311**.
1. Dez. Hkd. **57**.
11. — Hkzd. **1706**.
18. — Hkzd. **2582**.
31. — Jhfd. **2089**.

1835.

2. Jän. Hkzd. **2520**.
8. — böh. G. **2056**.
17. — Hfd. **1073**.
21. — steier. G. **2520**.
24. — Hkd. **842**.
26. — böh. A. G. **2056** *).
31. — hkr. Vdg. **906**.
2. Febr. o. ö. R. **842**.
23. — böh. G. **2296**.
12. März Hkzd. **26**.
20. — Hkzd. **1395**.
24. — Hkzd. **1003**.
29. — n. ö. R. **2088** *).
2. April Hkzd. **78**.
9. — böh. G. **965**.
10. — hkr. Z. **1003**.
11. — n. ö. R. **78**.
13. — illir. Erbsthff. **2405**.
17. — n. ö. R. **998**.
24. — tir. A. G **2641**.
26. — Hkzd. **2558**.
1. Mai Jhfd. **1932**.
3. — steier. G. **2558**.

16. Mai Hfzd. **1396** u. **1589.**
18. — Jhfd. **1171.**
21. — Hfzd. **2531.**
21. — m. ö. A. G. **1932.**
25. — Jhfd. **1223** u. **1396.**
29. — m. ö. A. G. **1171.**
29. — böh. G. **1818** *).
1. Juni böh. G. **2531.**
2. — Hfzd. **161.**
3. — Jhfd. **1369.**
3. — mäh. G. **2531.**
9. — Hfzd. **2583.**
9. — Jhfd. **162.**
10. — Hfzd. **1397.**
12. — Hfzd. **132** u. **1580.**
16. — Hfzd. **2425.**
17. — o. ö. R. **146.**
19. — a. h. E. **2068.**
19. — Hfzd. **2045.**
22. — Jhfd. **553.**
27. — Hfzd. **169.**
1. Juli böh. G. **132.**
1. — Jhfd. **163, 656, 1580** u. **1791.**
2. Juli Hfzd. **133** **).
4. — Hfzd. **162.**
7. — Hfzd. **553.**
8. — Hfzd. **2023.**
9. — Hfd. **1398.**
11. — Hfd. **510.**
15. — Hfzd. **346.**
17. — böh. G. **133** **).
22. — Hfzd. **2414.**
5. Aug. hkr. R. **1589.**
7. — hkr. R. **2434.**
8. — steier. G. **2458.**
14. — Hfzd. **1223.**
14. — hkr. R. **2094.**
16. — Hfzd. **163.**
17. — Jhfd. **1405.**
20. — Hfzd. **1369** u. **2434.**
20. — hkr. Z. **1396.**
22. — Hfzd. **1399.**
22. — Hfzd. **872.**
24. — hkr. Z. **553.**
24. — Jhfd. **1398.**
25. — Hfd. **59** *).
29. — Hfzd. **377.**
30. — gal. G. **2045.**
2. Sept. hkr. R. **2619.**
7. — Jhfd. **872.**
9. — Hfzd. **5.**
16. — hkr. Z. **162.**
23. — Hfzd. **1405.**
29. — Hfzd. **911.**
30. — böh. Gen. Kom. **2619.**
8. Okt. Hfzd. **2022.**
10. — Hfzd. **2595.**
12. — Hfd. **322.**
15. — böh. G. **5.**
16. Okt. Jhfd. **2022.**
18. — hkr. Z. **2596.**
19. — böh. Erbsthff. **2455.**
20. — böh. G. **2151.**
20. — steier. G. **2547.**
22. — böh. G. **2219** *).
5. Nov. Hfzd. **2080.**
6. — hkr. Vdg. **1011.**
11. — böh. G. **169** *).
11. — Hfzd. **2600.**
12. — hkr. Z. **2068.**
26. — Hfzd. **2558.**
4. Dez. Hfzd. **591.**
10. — hkr. R. **1765.**
10. — steier. G. **2558.**
17. — böh. G. **2088** *).
22. — Jhfd. **79, 193.**
23. — Hfzd. **60.**
29. — Hfd. **2275.**
29. — Hfzd. **1841.**
31. — hkr. Vdg. **383.**

1836.

1. Jän. Hfzd. **79.**
3. — gal. G. **591.**
4. — Hfzd. **2069.**
11. — Hfzd. **58** u. **2521.**
13. — Hfd. **2584.**
13. — Hfzd. **193.**
14. — n. ö. R. **2025.**
17. — hkr. R. **2077** *).
21. — hkr. Z. **2595** *).
23. — n. ö. R. **58.**
24. — o. ö. R. u. steier. G. **58.**
31. — böh. G. **58.**
1. Febr. Hfd. **207.**
1. — n. ö. R. **2584.**
4. — böh. G. **1628.**
10. — hkr. Res. **656** u. **1580.**
13. — Hfzd. **1406.**
15. — hkr. Res. **546.**
16. — Hfzd. **1765.**
17. — hkr. Z. **1841** u. **2069.**
17. — hkr. Res. **79.**
18. — böh. Gub. **322.**
19. — Hfzd. **470.** u. **2077.**
22. — Hfd. **1075.**
24. — Hfzd. **1356.**
25. — steier. G. **2521.**
29. — böh. G. **406.**
29. — Hfzd. **2150.**
4. März Nordbahn-Priv. **33.**
4. — Hfzd. **2113.**
4. — Mil. A. G. **546.**
4. — illir. G. **58.**
7. — küstenl. G. **58.**
16. — n. ö. R. **1357.**
17. — Hfzd. **2155.**
19. — mäh. G. **58.**
20. — Hfzd. **918.**

1837.

8. Aug. u. o. A. G. **1158**.
11. — laib. G. **15**.
18. — hkr. R. **2586**.
18. — Hkzd. **161**.
19. — Hkd. **2276**.
30. — hkr. R. **1596**.
5. Sept. hkr. R. **197**.
5. — Jhfd. **1319** u. **2261**.
7. — Hkzd. **147**.
12. — Jhfd. **554**.
15. — hkr. Z. **1591**.
15. — mäh. G. **2561**.
19. — böh. G. **2507**.
22. — böh. Gen. Kom. **197**.
28. — steier. G. **147**.
1. Okt. Hkzd. **102**.
20. — Hkzd. **449**.
21. — hkr. R. **2005** u. **2143**.
28. — illir. K. G. V. **2325**.
30. — hkr. R. **1216**.
30. — Hkd. **2350**.
2. Nov. Hkzd. **36**.
5. — gal. G. **2241**.
5. — Hkzd. **2587**.
5. — Pat. **919**.
9. — Hkzd. **1349**.
14. — a. h. E. **1254**.
20. — steier. G. **36**.
23. — hkr. R. **554**.
24. — böh. G. **1857**.
24. — Hkzd. **2032**.
26. — o. ö. R. **36**.
26. — böh. G. **36**.
28. — mäh. G. **36**.
29. — hkr. R. **147** *) u. **2261**.
30. — Hkzd. **1521**.
9. Dez. hkr. R. **449**.
10. — böh. G. **1596**.
12. — böh. G. **2032**.
13. — Hkzd. **2609**.
15. — o. ö. R. **1521**.
16. — mäh. G. **2032**.
29. — Eisenbahn-Konzessionssistem **34**.

1838.

12. Jän. hkr. R. **2609**.
13. — hkr. R. **2587**.
22. — Jhfd. **450**.
23. — Hkzd. **2411**.
29. — Jhfd. **1421**.
31. — böh. G. **847** *).
3. Febr. Hkzd. **450**.
9. — Hkzd. **1990**.
10. — Hkzd. **1358**.
12. — steier. G. **2411**.
14. — Hkd. **1066**.
20. — Jhfd. **2242**.
20. Febr. böh. G. **1990**.
1. März hkr. R. **2006**.
5. — Hkd. **853**.
8. — steier. G. **1066**.
12. — böh. A. G. **1990**.
13. — Jhfd. **2351**.
23. — böh. G. **853**.
26. — böh. A. G. **2351**.
27. — Jhfd. **2006**.
3. April Hkzd. **857**.
3. — böh. A. G. **2006**.
7. — Hfd. **1839**.
14. — hkr. R. **450** u. **1421**.
17. — Jhfd. **1644**.
23. — böh. A. G. **1644**.
24. — böh. G. **486**.
24. — mäh. G. **857**.
26. — hkr. R **2582** *).
30. — Jhfd. **1696**.
30. — hkr. R. **2095**.
6. Mai Hkd. **1632**.
7. — böh. G. **857**.
15. — Hkd. **1549**.
23. — böh. G. **1632**.
28. — Jhfd. **1023**.
29. — Hfd. **891**.
2. Juni hkr. R. **1358**.
3. — hkr. R. **2096**.
5. — Jhfd. **1549**.
6. — Hkzd. **168**.
11. — böh. A. G. **891**.
12. — Hkzd. **1809**.
15. — Hkzd. **59** *).
15. — Mil. A. G. **2242**.
18. — Eisenbahn-Konzessionssistem **34**.
26. Juni Hfd. **947**.
27. — hkr. R. **2613**.
3. Juli Hkzd. **1370**.
6. — Fahrpostord. §. 22. **1473**.
13. — Mil. A. G. **2613**.
10. Aug. böh. G. **1809**.
18. — hkr. R. **1023**.
31. — böh. G. **2156**.
13. Sept. hkr. R. **168**.
15. — hkr. R. **947**.
18. Okt. böh. G. S. 1118 *).
18. — Jhfd. **1028**.
28. — böh. G. **1370**.
6. Nov. Briefpostord. §. 31. **1474**.
13. — Jhfd. **1032**.
20. — a. h. E. **133**.
20. — Jhfd. **2353**.
27. — Hkzd. **133**.
27. — a. h. E. **1381**.
3. Dez. böh. A G. **2353**.
4. — Hkzd. **2538**.
14. — hkr. R. **1028**.
19. — hkr. R. **2538**.
29. — a. h. E. **1040**.

1839.

7. Jän. Jhfd. **1381**.
22. — Jhfd. **1639**.
26 — hkr. R. **1032**.
29. — Jhfd. **975**.
29. — böh. A. G. **1381**.
5. Febr. Hfd. **977**.
6. — böh. G. **133**.
14. — böh. A. G. **975**.
15. — hkr. Vdg. **2097**.
19. — böh. A. G. **977**.
19. März Jhfd **1821**.
24. — hkr. Z. **912**.
27. — Jhfd. **1225**.
28. — hkr. R. **975** u. **1639**.
2. April böh. A. G. **1821**.
8. — böh. A. G. **1225**.
6. Mai Hkzd. **879**.
25. — Hkzd. **1040**.
25. — hkr. R. **1225**.
29. Mai hkr. R. **2539**.
8. Juni hkr. R. **1381** *).
8. — Hkzd. **2508**.
29. — hkr. R. **879**.
1. Juli böh. Gen. Kom. **1381** *).
1. — Jhfd. **2385**.
4. — Hkzd. **1437**.
8. — o. ö. R. **2508**.
9. — Vertrag **2578**.
10. — hkr. R. S. 1345 *).
22. — böh. G. **1437**.
14. Aug. Hkzd. **2526**.
9. Sept. böh. A. G. **2526**.
12. — hkr. R. **2385**.
26. — hkr. R. **2453**.
3. Okt. Vertrag **2578**.
21. — Jhfd. S. 1312 *).
7. Nov. hkr. R. **2578** *).
10. Dez. Jhfd. S. 1138 *).
17. — böh. A. G. S. 1138 *).

Inhalt.

Allgemeine Gerichtsinstrukzion.

Taxen bei Zivilgerichten:

Giebigkeiten für Institute:

Abfahrtsgeld und Freizügigkeit.

Berichtigung und Ergänzung.

Seite 18 zu **36** ist beizusezen: Hkr. Vdg. v. 13. Nov. N. 3861 an das böh., mäh., n. ö., illir. u. in. ö. Gen. Kom. und an den in Italien kommandirenden General (Mil. 84).
» 33 in der Note, 3. Zeile statt 33 lies: 336.
» 52 in **108** in der 5. Z. sind die Worte: laut — 10369, wegzulassen.
» 81 in der Note beizusezen: Mil. 95.
» 89 in **168**, 2. Zeile hinter Z. 31033 zu sezen: (P. 360).
» 98 hinter **197** zu sezen: Hkr. Zir. v. 5. Sept. 1837 F. 1133 (Mil. 65).
» 153 in **352** statt Zollpat. vom 1. lies: vom 2.
» 163 statt der ersten Note ist zu sezen: S. **376**.
» 206 in **449** am Ende des Zitates zu sezen: (Mil. 108).
» 227 in **486** im Zitate beizusezen: (P. 208).
» 263 in **554** am Ende des Zitates beizusezen: (Mil. 92).
» 281 ist vor dem 15. Kapitel noch zu sezen:
b) bei den magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens; s. **1839**.
» 297 in der 3. Zeile statt **194** lies: **193**.
» 369 in **853** der Zahl 15199 ist beizusezen: (P. 150); d. n. ö. Reg. v. 21. Z. 16538; d. o. ö. Reg. v. 24. Z. 8798 u. d. illir. Gub. v. 29. Z. 6697.
» 369 in **857** der Zahl 18811 ist beizusezen: (P. 247).
» — — 3. Zeile von unten statt 26 lies: 25.
» 379 in **935** statt b) lies: h).
» 383 in **900** statt (Mil. 64) lies: (Mil. 98).
» 410 in **964** statt Mai lies: März.
» 416 in **977** in der 9. Zeile hinter Einschreiten zu sezen: nicht.
» 449 in **1040** beizusezen: Hkr. Res. v. 19. Juli F. 1038.
» 450 in der 26. Zeile zu sezen hinter Nebengebühren: ein Beistrich.
» 529 in **1216** beizusezen: (Mil. 79).
» 532 in **1222** hinter 1832 ist zu sezen: Z. 3129.
» — — hinter (G. 231) ist zu sezen: Hkr. Z. v. 16. Okt. F. 1697 (Mil. 108).
» 556 in **1296** beizusezen: N. 2489.
» 563 in der Note, 2. Zeile statt vertre- lies: vertreten.
3. Zeile hinter wären zu sezen: ;
» 585 in **1381** beizusezen: des illir. Gub. v. 10.; der o. ö. Reg. v. 12. u. des mäh. Gub. v. 24.
» 609, §. 5 in der 7. Zeile hinter und seze: den.
» — in **1437** beizusezen: Hkr. Res. v. 16. Aug. F. 1836.
» 641 in **1530** in der lezten Zeile statt dennoch lies: in diesem Falle, am Ende beizusezen: allerdings.
» 663 in **1585** statt (S. d. M. G. S. lies: (Mil.
» 672 in **1596** hinter 799 zu sezen: an das Mil. A. G. (Mil. 60).

Seite 684 in **1609** statt 14 lies: 144.
» 688 in **1618** noch beisezen: oder Hfd. v. 5. Dez. N. 2374.
» 929 in der Note, 5. Zeile statt Prozeß lies: Profeß.
» 935 in **1961**, 5. Zeile hinter richte einzuschalten: , um ihn den betreffenden Amtsbüchern einzuschalten, angezeigt werden; dagegen haben sich die Berggerichte
» 936 in **1963** statt c) lies: e).
» 955 in **2005** hinter 1837 zu sezen: Z. 2743.
» 957 in **2012** ist beizusezen: den Mil. Behörden und Kassen zur Darnachachtung kdg. durch das hkr. Z. v. 11. Juni 1828 F. 768 (Mil. 109).
» 966 in **2032** in der 4. Zeile hinter Entschl. ist einzuschalten: (**2109**).
» 1034 in **2143** im Zitate beizusezen: (Mil. 77).
» 1074 ist zu **2170** beizusezen: siehe **2294**.
» 1075 ist zu **2174** beizusezen: stelle **2215**—**16**.
» 1085 zu **2212** beizusezen: siehe **2280**.
» 1089 zu **2216** beizusezen: siehe **2174**.
» 1128 zu **2310** beizusezen: siehe auch S. 1264 §. 65.
» 1134 in der 3. Zeile hinter **102** beizusezen: und **2293**.
» 1136 in **2332** statt N. 1101 lies: N. 1011.
» 1143 in **2359** statt N. 212 lies: N. 112.
» 1144 ist der zweiten Note beizusezen: und im 2. Hefte des II. B. des Juristen S. 284.
» 1226 zu **2453** ist beizusezen: siehe **2470**.



